

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816 — 1966

IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM BIBLIOTHEKAR

DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerel

Wien 1969



Alois Moser
Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank
von 1878 bis 1892

ZWEITER TEIL

ERSTER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES ERSTEN BANDES DES ZWEITEN TEILES (Vierter Band)

3. ABSCHNITT

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK 1878 — 1923

1. KAPITEL

Das erste Privilegium (1878 — 1887)

	Seite
Ausklang und Neubeginn	5
Die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	36
Konstituierung des Generalrates	41
Konstitutiv-Urkunden betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank	64
Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank ...	104
Die Neuorganisation des Eskontgeschäftes der Oesterreichisch-ungarischen Bank	132
Tschechische Forderungen	223
Die Silberfrage	279
Schwankende Diskontpolitik der Notenbank	311
Keine Devisenpolitik — nur Devisengeschäfte	357
Wie arbeiteten die Direktionen und die verschiedenen Komitees? ..	358
Die Krise der böhmischen Bodenkredit-Gesellschaft in Prag	367
Die Krise bei der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft	374
Vor der Erneuerung des Privilegiums	406

2. KAPITEL

Das zweite Privilegium (1887 — 1896)

Vorbereitende Verhandlungen	435
Einigung mit den beiden Regierungen über die Bestimmungen des Privilegiums	439
Das neue Privilegium wird Gesetz	457
Konstitutionsurkunden	469
Rückschau auf die Entstehungsgeschichte des zweiten Privilegiums	488
Eine neue Pensionsordnung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	499
Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Oesterreichisch-ungarischen Bank	505
Zur Sozialpolitik der Notenbank	519
Neue Arbeitsordnung für die Banknotenfabrikation	521

3. ABSCHNITT

DIE

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

1878—1923

1. KAPITEL

AUSKLANG UND NEUBEGINN

DAS ERSTE PRIVILEGIUM (1878—1887)

DAS JAHR 1878

Die Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank erfolgte in einer Zeit einer schweren außen- und innenpolitischen Krise. Mit dem Vorfrieden zu St. Stefano war der Russisch-Türkische Krieg am 3. März 1878 zu Ende gegangen. Die vom Siegerstaat Rußland diktierten Bedingungen bedeuteten ein gewaltiges Übergewicht des Zarenreiches nicht nur auf dem Balkan, sondern in ganz Europa, denn durch die Schaffung eines von Rußland de facto abhängigen Fürstentums Großbulgarien wäre die Einflußsphäre Rußlands bis an das Mittelmeer erweitert worden. Dagegen nahmen sowohl Österreich-Ungarn wie auch England Stellung und in den Frühjahrstagen des Jahres 1878 sah es so aus, als ob ein neuer größerer Krieg Europa bedrohen würde, als es der eben zu Ende gegangene war.

Nun griff die neue europäische Großmacht, das Deutsche Reich, unter Führung des Reichskanzlers Fürst *Bismarck* entscheidend in die Geschehnisse ein: Am 13. Juni trat unter dem Vorsitz des Reichskanzlers der Berliner Kongreß zusammen; Österreich-Ungarn war durch seinen Außenminister Graf *Andrássy* vertreten.

Nach einmonatiger Dauer führte der Kongreß zu einer Einigung; das Ziel Österreich-Ungarns und Englands war erreicht: die territorialen und politischen Gewinne Rußlands wurden beschränkt, Österreich durch die Überlassung von Bosnien und der Herzegowina, Großbritannien hingegen durch die Übergabe der bisherigen türkischen Insel Zypern zufriedengestellt.

Wie wir schon einmal erwähnten, war es die Politik des Fürsten *Bismarck*, der österreichisch-ungarischen Monarchie den Weg nach dem Balkan zu weisen, um ihr auf diese Weise eine Entschädigung für den Verlust der Vorherrschaft in Deutschland zu gewähren. Aus der heutigen historischen Perspektive erkennen wir, daß dieser Weg letzten Endes zum Untergang

der Monarchie geführt hat. England hingegen hatte mit Zypern ein Danaergeschenk erhalten, wie es gerade die jüngste Entwicklung zeigt.

Der Berliner Kongreß hatte der Monarchie das Recht eingeräumt, Bosnien und die Herzegowina militärisch zu besetzen und bei Aufrechterhaltung der Souveränität des Sultans zu verwalten. Nach Abschluß einer separaten Konvention mit der Türkei, in welcher die Souveränitätsrechte des Sultans festgelegt wurden, marschierten österreichisch-ungarische Truppen am 29. Juli 1878 in Bosnien ein. Es kam zu lange dauernden Kämpfen und schweren Verlusten an Menschen und Material, die schließlich eine bedeutende Verstärkung der Streitkräfte der Monarchie erforderten. Die militärische Aktion dauerte bis Ende September, worauf das gesamte, der Monarchie vom Berliner Kongreß anvertraute Gebiet als besetzt anzusehen war.

Diese opferreiche und kostspielige Operation hatte schwere innenpolitische Folgen. Zunächst kam es zu einem Konflikt zwischen der deutsch-liberalen Partei, welche die Führung im österreichischen Parlament innehatte, und der Regierung des Fürsten *Auersperg*. Die Deutschen begingen den Fehler, sich gegen die vom Kaiserhaus gestützte Balkanpolitik zu stellen, da sie durch die Stärkung des slawischen Elementes eine Schwächung ihres eigenen Einflusses in der Monarchie befürchteten. Die von den Politikern *Dr. Herbst* und *Dr. Giskra* geführte Opposition verursachte nur die Demission der Regierung *Auersperg*, blieb aber sonst ohne jede praktische Wirkung. Der Einfluß der Slawen wurde durch die unkluge Haltung der Deutschen, die sich auch in der Ablehnung der für die Okkupation nötigen Kredite zeigte, nur verstärkt und schließlich verloren die Deutschen bei den Neuwahlen zum Parlament im Jahre 1879 ihre bisherige Mehrheit.

Unter solchen schwierigen Umständen mußte nun die Monarchie zur vollständigen Neuregelung ihrer Notenbankverhältnisse schreiten, d. h. den Dualismus auch auf die Verfassung des Noteninstitutes erstrecken, wobei jedoch die Einheitlichkeit der Währung aufrechtbleiben sollte. Man kann daher nicht von einer Neugründung, sondern nur von einer Umwandlung der Notenbank sprechen.

Ehe wir das letzte Stadium der jahrelangen Verhandlungen, die zur Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank führten, darstellen, wollen wir kurz den Gang der vorangegangenen Phasen schildern. Wir müssen mit dem Jahre 1867 beginnen, da es anläßlich der Umgestaltung der Monarchie in ein dualistisches Reich versäumt wurde, die Frage der Notenbank zu regeln. In dem nunmehr selbständig gewordenen Staat

Ungarn entbehrte die privilegierte österreichische Nationalbank der gesetzlichen Grundlage; sie wurde jedoch von der ungarischen Finanzverwaltung „geduldet“, d. h. in der tatsächlichen Ausübung ihres Privilegiums nicht gehindert. Im Zusammenhang damit blieb auch die Frage des Anteiles Ungarns an der 80-Millionen-Schuld — bekanntlich ein Entgelt für das im Jahre 1862 gewährte Privilegium — vollkommen ungeklärt. Dieser Zustand konnte zunächst bis zum Ablauf des Privilegiums, welcher am 31. Dezember 1877 einzutreten hatte, aufrechterhalten werden.

Da aber statutengemäß zwei Jahre vorher um Verlängerung angesucht werden mußte, standen die Jahre 1876 und 1877 sowie das erste Halbjahr 1878 im Zeichen lebhafter, fast ununterbrochener Verhandlungen der beiden Regierungen untereinander sowie mit der Nationalbank.

Zunächst verlangte die öffentliche Meinung in Ungarn ebenso wie im Jahre 1848 die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank. Die ungarische Regierung glaubte dieser Strömung Rechnung tragen zu müssen und bemühte sich, in Ungarn selbst wie auch im Ausland das nötige Kapital für ein solches Institut zu beschaffen. Dieses erwies sich jedoch bald als unmöglich, da das Vertrauen zur österreichischen und noch viel weniger zu einer selbständigen ungarischen Valuta keinesfalls gegeben war. Aus diesem Grunde wendete sich der ungarische Finanzminister im April 1876 direkt an die Nationalbank in Wien mit der Aufforderung, sie möge eine eigene ungarische Bank auf Basis der gegenseitigen Annahme der Noten errichten. Dieses Projekt scheiterte jedoch an dem Widerstand der Bankleitung, welche prinzipiell an einer einheitlichen Verwaltung des Noteninstitutes festhalten wollte.

Nun versuchten die beiden Regierungen untereinander zu einem Übereinkommen über die Bankfrage im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsverhandlungen — auch der Ausgleich des Jahres 1876 war nur für zehn Jahre abgeschlossen worden — zu gelangen. Im Mai 1876 wurden vorläufig „Ausgleichspunktationen“ abgeschlossen, deren Punkt 5 folgende Regelung der Bankfrage in Aussicht nahm: Bei Aufrechterhaltung der Einheit der Banknote sollte das Noteninstitut in zwei in Wien und Budapest zu errichtende Bankanstalten geteilt werden, über die ein paritätisch zusammengesetztes Zentralorgan zu setzen wäre. Diese einheitliche Oberstufe wäre jedoch nur auf jene Agenden zu beschränken, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens folgen. Eine Dotation von 200 Millionen Gulden für das Eskont- und Darlehensgeschäft sollte den beiden Direktionen im Verhältnis 70 : 30 gewährt werden.

Auf Grund dieser Punktationen veröffentlichte die österreichische Regierung im November 1876 den Entwurf der Statuten für die in Aussicht genommene „privilegierte österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“. Gegen dieses Projekt nahm das Noteninstitut in entschiedenster Weise Stellung, wobei es von der gesamten öffentlichen Meinung in Österreich unterstützt wurde. Der Generalsekretär *v. Lucam* wies in einem ausführlichen Elaborat, welches der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, nach, daß ein solches Zwitterding zwischen gemeinsamer und selbständiger Bank zur Lebensunfähigkeit verurteilt sei. Demgegenüber entwarf *v. Lucam* selbst einen „Referentenentwurf zu Statuten der Bank von Österreich-Ungarn“. In diesem Projekt wurden dem Zentralorgan, dem Generalrat in Wien, weitgehende Kompetenzen verliehen. Den Direktionen, in Wien und Budapest, sollten nur Verwaltungsbefugnisse verbleiben, außerdem noch die Festsetzung der Maximalkredite für die im Bereich jeder Direktion ansässigen Kommitenten. Der Generalrat sollte aus 14 von der Generalversammlung gewählten Personen, darunter vier Ungarn, bestehen, aus deren Mitte dann zwei Vizegouverneure zu bestimmen wären, die den Vorsitz in den beiden Direktionen zu führen hätten.

Auf Grund dieses Referentenentwurfes begannen nun neuerliche Verhandlungen, zuerst zwischen den beiden Regierungen, dann mit Zuziehung der Nationalbank. In mehreren Punkten kam es zu einem Einvernehmen, jedoch blieb es hinsichtlich der Zusammensetzung des Zentralorganes, insbesondere wegen der Wahl oder Ernennung der Vizegouverneure, bei den Differenzen, welche zunächst unüberbrückbar erschienen. Schließlich war die Nationalbank bereit, fünf Generalratsstellen den Ungarn zu überlassen, während neun Mitglieder österreichische Staatsbürger sein sollten. Hingegen bestand die Nationalbank darauf, daß die Vizegouverneure vom Generalrat gewählt, nicht aber vom Monarchen über Vorschlag der Finanzminister ernannt werden.

So endete das Jahr 1876 im Zeichen eines schweren Konfliktes zwischen den beiden Regierungen. Als das ungarische Ministerium nun auch den Eindruck gewinnen mußte, daß die Krone eher die österreichische Auffassung teile, gab Ministerpräsident *Tisza* seine Demission. Stärker als je zuvor verlangte man in Ungarn die Errichtung einer selbständigen Bank.

Da es sich bald herausstellte, daß niemand von den ungarischen Politikern bereit war, die äußerst schwierige Erbschaft des Ministeriums zu übernehmen, bemühte man sich in weiteren Verhandlungen um ein Kompromiß. Dieses kam schließlich in der Frage der Zusammensetzung des Generalrates

zustande: Je zwei Mitglieder sollten österreichische, respektive ungarische Staatsbürger sein, während acht weitere Generalräte ohne Rücksicht auf ihre Nationalität von der Generalversammlung zu wählen wären.

Nunmehr erklärte sich das Ministerium Tisza am 25. Februar 1877 bereit, nach Rücknahme der Demission die Geschäfte weiterzuführen. Die Verhandlungen wurden neuerdings aufgenommen, ergaben weitere Einigung in mehreren Punkten, während die Frage der Vizegouverneure nach wie vor unerledigt blieb. Im April 1877 brachten die beiden Regierungen im Rahmen der Ausgleichsgesetze den Entwurf der Statuten für die „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ sowie für das zwischen den beiden Regierungen zu treffende Übereinkommen wegen der 80-Millionen-Schuld in beiden Parlamenten ein, ohne weitere Rücksichten auf die Wünsche der Nationalbank zu nehmen.

Die parlamentarischen Verhandlungen dauerten bis Ende des Jahres 1877 und wurden anfangs 1878 fortgesetzt. Folgende Fragen waren noch zu klären:

1. Wahl der Vizegouverneure durch den Generalrat oder Ernennung durch den Monarchen.
2. Die Höhe der Gewinnbeteiligung des Staates.
3. Die Frage der Anteilnahme Ungarns an der 80-Millionen-Schuld.
4. Die ausschließliche Berechtigung des Generalrates, Regierungswechsel zur Eskontierung zuzulassen.

Das also war der Stand der Dinge zu Beginn des Jahres 1878. Der weitere Verlauf der parlamentarischen und außerparlamentarischen Verhandlungen nahm bis zur endgültigen Gesetzwerdung der Regierungsvorlage über die Oesterreichisch-ungarische Bank noch die Zeit bis zum 27. Juni 1878 in Anspruch.

Außerdem war es nötig, für die Verlängerung des Privilegiums der Notenbank, das am 31. Dezember 1877 abgelaufen war, zu sorgen. Dies geschah zunächst auf drei Monate im Wege eines Übereinkommens mit der österreichischen Regierung vom 30. Dezember 1877 sowie eines Protokolls, mit welchem die Vertragspartner anerkannten, daß durch dieses Übereinkommen die Darlehensforderung der privilegierten österreichischen Nationalbank von 80 Millionen Gulden vollständig unberührt blieb, wenn auch das Noteninstitut die Zahlung dieses Darlehens nicht vor dem 31. März 1878 in Anspruch nehmen werde.

Wir wenden uns nunmehr der Darstellung der letzten Phase der Verhandlungen über die Bankvorlage zu. In der Sitzung des Abgeordneten-

hauses vom 3. Dezember 1877 war bekanntlich über Antrag des Abgeordneten *Dr. Dürrnberger* beschlossen worden, den Artikel 102 des Bankstatutes sowie die Artikel I bis III des Übereinkommens betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden dem Ausgleichsausschuß zur neuerlichen Beratung und Antragstellung über Vorschläge zuzuweisen, wie die Frage, in welchem Maße die beiden Reichshälften zu der vollständigen Tilgung der 80-Millionen-Schuld beizutragen haben, einer endgültigen Lösung zuzuführen sei.

Ehe noch der Ausschuß zu einer Beschlußfassung gelangte, brach eine neue Krise des Ministeriums *Auersperg* aus. Die Ursache dafür war freilich keine Bankfrage, sondern die Höhe der Zollsätze, welche in das Ausgleichsgesetz aufgenommen werden sollten. Insbesondere über den Kaffeezoll war eine Übereinstimmung zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung nicht herzustellen, weshalb Fürst *Auersperg* sich veranlaßt sah, dem Kaiser die Demission seines Kabinettes zu überreichen. Der Monarch forderte den Ministerpräsidenten auf, noch einmal mit dem Abgeordnetenhaus in Verbindung zu treten und behielt sich seine endgültige Entscheidung vor.

Die Ministerkrise hatte keine Verzögerung in den Bankverhandlungen zur Folge; sie endete am 4. Februar mit der unveränderten Wiedereinsetzung des Ministeriums, die mit „der dringlichen Notwendigkeit der Fortführung und Beendigung der Ausgleichsverhandlungen“ begründet wurde.

Der Ausgleichsausschuß gelangte zu dem Resultat, das Problem des Anteiles beider Staaten an der 80-Millionen-Schuld nicht lösen zu können, ehe ein Einvernehmen zwischen den beiden Reichshälften hergestellt sei. Deshalb beschloß er, den beiden Parlamentsdeputationen, welche die Quote für die gemeinsamen Auslagen festzusetzen hatten, die Angelegenheit zur Behandlung zuzuweisen.

Ebenso sollte die Beteiligung beider Reichshälften am Reingewinn der Bank einem besonderen Übereinkommen vorbehalten bleiben.

Schließlich wäre im Einführungsgesetz zum Bankstatut (Artikel 4) vorzusehen, daß die gesamte Gesetzmaterie nur gleichzeitig mit einem Übereinkommen über die Beitragsleistung der beiden Reichshälften zur 80-Millionen-Schuld in Wirksamkeit treten könne.

Wir wenden uns nunmehr der ordentlichen Generalversammlung für das Jahr 1877 zu, die am 28. Jänner 1878 in Anwesenheit von zirka 150 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Bankgouverneur-Stellvertreters *Freiherr v. Wodianer* stattfand. Man sah dieser Versammlung mit großem Interesse

entgegen, denn es war voraussichtlich die letzte der alten privilegierten österreichischen Nationalbank. Es war auch anzunehmen, daß die Bankleitung und die Aktionäre ihren Standpunkt gegenüber der österreichischen Regierung in allen strittigen Fragen, insbesondere in der der Vizegouverneure, energisch wahren werden, was auch geschah.

Der Generalversammlung, die in gewohnter Weise mit dem Vortrag des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr begann (siehe Beilage 1), lag ein Antrag der Aktionäre *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* vor, mit welchem die Direktion und der Ausschuß aufgefordert wurden, bei den weiteren Verhandlungen über das künftige Bankprivilegium an folgenden vier Forderungen unerschütterter festzuhalten:

1. An der Bestellung der Vizegouverneure durch Wahl.
2. An der ausschließlichen Berechtigung des Generalrates, Regierungswechsel zur Eskontierung zuzulassen.
3. An dem unbedingten Recht des dem Zensurkomitee vorsitzenden Beamten, die Eskontierung von Wechseln abzulehnen.
4. An den von der Direktion und dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen bezüglich der Teilnahme der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinn der Bank.

Nach ausführlicher Begründung dieses Antrages durch den Aktionär *Doktor Jaques* erklärte der Aktionär *v. Hornbostel*, Direktor der Creditanstalt, er finde die Beschlußfassung über diesen Antrag nicht für opportun. Man solle in einem Stadium, da die Fragen noch verhandelt werden, keine strikten bindenden Instruktionen an diejenigen geben, denen diese Verhandlungen anvertraut sind. Der Redner stellte den Gegenantrag, die Generalversammlung möge wie bisher auch fernerhin die Verhandlungen der Fürsorge der Direktion im Einvernehmen mit dem Bankausschuß überlassen.

Diesem Antrag schloß sich der Aktionär *Baron Albert v. Rothschild* an. Das neue Bankstatut, sagte er, entspricht allerdings nicht dem Ideal der Bank eines großen Staates; es handle sich aber darum, von den gegebenen Übeln das kleinste zu wählen und er glaube, der Direktion anraten zu müssen, aus der Frage des Punktes 1 keinen *casus belli* zu machen.

Auch der Aktionär *Paul Schiff* war der Meinung, man solle Personen nicht reizen, mit denen man im Einvernehmen zu leben gezwungen sei.

Der Aktionär *Neumann* glaubte zum Vergleich die Papstwahl anführen zu müssen. Er sagte: „Schauen Sie nur die Pápste an! Werden Sie sagen, daß die Wahl ersprießlich ist?“

Demgegenüber betonte der Antragsteller *Wiesenburg*, man müsse fest bleiben, sonst würden Regierung und Reichsvertretung mit der Bankdirektion machen, was sie wollen. Er erblicke in seinem Antrag keine Gefahr, sondern nur eine Unterstützung der Bankleitung. Der Aktionär *Dr. Tremel* stellte die Frage, wie sich die Direktion diesem Antrag gegenüber verhalte. Darauf erwiderte Direktor *Zimmermann*:

„Ich glaube nicht nur meine Ansicht, sondern auch die Ansicht meiner Kollegen auszusprechen, wenn ich die unveränderte Annahme des Antrages *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* nur als die Stellung der Bankdirektion kräftigend betrachte.“

In längeren Ausführungen trat auch Direktor *Figdor* für den Antrag *Wiesenburg* ein. Er erinnerte daran, daß die Bank schon durch die Staatsnotenemission in flagranter Weise verletzt wurde. Nichts sei geschehen, das Noteninstitut wieder in seine Rechte einzusetzen. Es wurden die größten Opfer zur Herstellung der Unabhängigkeit der Nationalbank gebracht. Soll diese Unabhängigkeit jetzt wieder aufgegeben werden? Direktor *Figdor* fuhr fort: „Wir tun alles mögliche, um den Ansprüchen Ungarns zu entsprechen; allein wenn man uns zumutet, ein Institut zu errichten, welches bisher in der ganzen Welt nicht existiert, ein Institut mit zwei Köpfen, das geht nimmermehr. Wir müssen den Zinsfuß, die Normen des Lombards und des Eskonts, kurz alles bestimmen können, was die Einheitlichkeit der Leitung bedingt und das Geschäft muß in höchst umsichtiger Weise geleitet werden. Wir können stolz darauf sein, eine Kraft zu besitzen, welche dies unter den schwierigsten Verhältnissen ohne Schaden für das Institut zu Wege gebracht hat. Wir vertreten das Interesse, welches Sie uns anvertraut haben und wir werden als Ehrenmänner Ihr Interesse nicht aufgeben: Wir werden nicht die Schlüssel zu den Kassen hergeben.“

Die Debatte hatte damit eine Hitze erreicht, wie es seit dem Jahre 1849 nicht der Fall war. Nun glaubte der Regierungskommissär *Dr. v. Niebauer* eingreifen zu müssen, um zu betonen, daß die Ernennung der Vizegouverneure etwas ist, woran die beiden Regierungen festzuhalten gewillt sind, insbesondere deshalb, weil auch beide Parlamente die Auffassung der Regierung geteilt haben. Er könne nur hoffen, daß die Versammlung, wenn die Anträge des Gesamtstaates, unterstützt von der Autorität zweier Parlamente und zweier Regierungen, an sie gelangen, sich der großen Verantwortung bewußt sein werde, welche aus der Ablehnung entspringen würde. Nach den Schlußworten der Antragsteller wurde der Vorschlag *Hornbostels* mit allen gegen zwölf Stimmen abgelehnt. Der Antrag *Dok-*

tor *Jaques* und *Wiesenburg* wurde mit überwiegender Majorität angenommen.

Die öffentliche Meinung begrüßte das Festbleiben der Bank gegenüber der Regierung. Die Neue Freie Presse schrieb dazu u. a.:

„Aus den Reden in der gestrigen Debatte sprach ein wohlthuender Bürgerstolz, das Selbstbewußtsein des Kaufmannes, dem eine Ehrenstelle, welche seine Mitbürger aus freiem Antrieb verleihen, höher steht als Ehrenkreuze und Auszeichnungen, welche die Gunst eines Ministers für die Aufopferung der Selbständigkeit und des freien Waltens zu gewähren vermag. Die Körperschaft der Nationalbank kann mit Recht darauf hinweisen, daß sie die ihr seit dem Jahre 1862 verliehene Autonomie zu einer Reform an Haupt und Gliedern, zur Einführung der höchsten Solidität benützt hatte, daß sie, kaum vom staatlichen Einfluß befreit, sofort die rigorosesten Grundsätze der bestverwalteten Zettelbanken für ihre eigene Leitung maßgebend machte. Sie kann sich darauf berufen, daß gerade zur Zeit, als die Regierung den höchsten Einfluß auf die Nationalbank besaß und sogar die Vizegouverneure von ihr ernannt wurden, die Klagen gegen ihre Geschäftspraxis am lautesten und ihr Ruf in ganz Europa am schlechtesten war. Kein Wunder, wenn sie sich mit aller Macht dagegen sträubt, daß solche Zustände wiederkehren, daß das mühsam aufgerichtete Werk der Reorganisation wieder zerstört werde und die Arbeit von mehr als anderthalb Dezennien vergeblich getan sei.“

Einige Herren des Direktoriums freilich schienen Angst vor ihrem eigenen Mut bekommen zu haben, wie es sich in der Direktionssitzung vom 31. Jänner 1878 zeigte. Direktor *Stern* glaubte es bemängeln zu müssen, daß keinerlei Besprechungen über den Antrag *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* vor der Generalversammlung stattgefunden hätten. Es wäre doch voraussehen gewesen, daß die Direktion über ihre Haltung gegenüber diesem Antrag Rede zu stehen haben werde. Mit Rücksicht auf die große Tragweite dieser Fragen hätte die Direktion nach vorher darüber gefaßten Beschlüssen vor die Generalversammlung treten sollen, wodurch „die Verlegenheit verringert worden wäre, die sich ergab, als über die seitens eines Aktionärs gerichtete Aufforderung zu Erklärungen eigentlich niemand befugt war, namens der Direktion Erklärungen abzugeben“.

Direktor *Stern* sagte weiter, er müsse dringend die Direktion ersuchen, in Hinkunft, wenn Gegenstände von Bedeutung auf der Tagesordnung einer Generalversammlung stünden, die vorherige Erörterung nicht zu unterlassen.

Der Vorsitzende sowohl wie auch der Generalsekretär erinnerten daran, daß der Antrag *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* jedem Direktionsmitglied schon einige Tage vor der Generalversammlung zugegangen war, daher es den Herren freigestanden wäre, die Angelegenheit in einer Direktionssitzung zur Sprache zu bringen und eine Debatte darüber anzuregen.

Im übrigen habe dieser Antrag nichts anderes beinhaltet, als die Direktion schon längst beschlossen hatte.

Trotz dieser sehr einleuchtenden Erklärung ließ sich Direktor *Stern* nicht von seiner Anschauung abbringen, worauf man seinen Antrag mit sämtlichen Stimmen ablehnte.

In Ungarn wurden die Beschlüsse der Generalversammlung mit großem Unwillen aufgenommen, wie aus einem Artikel des *Pester Lloyd* vom 1. Februar hervorging. Das Blatt schrieb, man müsse sich fragen, wer die Würde der Gesetzgebung und der Regierung, des Staates überhaupt mehr herabsetzt als diejenigen, welche erklären, daß ein Beschluß beider Legislativen und beider Regierungen hinfällig sei und nichts bedeute, wenn es einer österreichischen Aktiengesellschaft beliebt, gegen denselben zu remonstrieren.

Die *Neue Freie Presse* bemerkte zu diesen Ausführungen: „Wir finden es unter solchen Umständen nur begreiflich, wenn die Aktionäre der Nationalbank den Zugang zu ihren Kassen namentlich mit Hinsicht auf den Bankdualismus versperren und mit Rücksicht auf vergangene Zeiten in der Ernennung der Vizegouverneure keinen Vorteil sehen. Sollte der Staat sein Statut aufrechterhalten, wie die Nationalbank ihren Beschluß, dasselbe nicht unverändert zu akzeptieren, so wird eben, wie der *Pester Lloyd* ja selbst sagt, der Vertrag mit einer anderen Gesellschaft geschlossen werden. Ob dies so leicht ist, wie das ungarische Blatt es meint, bleibt dahingestellt. Wir sehen in dem Verlauf der Generalversammlung ein ernstes Ereignis, eine Tatsache, vor welcher der *Pester Lloyd* sich vielleicht noch zu beugen haben wird.“

Inzwischen gingen die parlamentarischen Verhandlungen weiter. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar wurde das Gesetz betreffend die Erzielung eines Einverständnisses über die Beitragsleistung beider Reichshälften zur Tilgung der Schuld von 80 Millionen Gulden an die österreichische Nationalbank in dritter Lesung angenommen. Ebenso geschah es mit den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihrer Hypothekarkreditabteilung.

Der nächste Schritt war die Mitteilung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses über diese Regierungsvorlagen an das Herrenhaus, welche am 21. Februar 1878 erfolgte. Das Herrenhaus übergab die Vorlagen zur Vorberatung seiner Ausgleichskommission, die in mehreren Punkten wichtige Änderungen vornahm, welche sich dem Standpunkt der Bankleitung näherten; wir kommen darauf noch ausführlich zurück.

Zunächst handelte es sich darum, für die Verlängerung des mit 31. März 1878 befristeten Bankprivilegiums Sorge zu tragen. Am 15. März stellte

der Finanzminister an die Bankleitung das Ersuchen, „die nötige Vollmacht zur Unterfertigung eines dahinzielenden Übereinkommens so bald als möglich erwirken zu wollen“. Gleichzeitig wurden in den beiden Legislativen die entsprechenden Gesetze eingebracht, durch die die Regierungen ermächtigt werden, ein Übereinkommen mit der privilegierten österreichischen Nationalbank über die Verlängerung ihres Privilegiums bis Ende Mai 1878 abzuschließen. Hiezu war es nötig, nach einem dahingehenden Beschluß der Bankdirektion und des Bankausschusses — die gemeinsame Sitzung fand am 18. März statt — die nur vertagte Generalversammlung neuerdings einzuberufen. In dieser Generalversammlung, welche am 22. März 1878 unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs Moritz Freiherr v. *Wodianer* stattfand, wurde über Antrag der Bankdirektion und des Bankausschusses folgendes beschlossen:

- „1. Die Bankdirektion wird ermächtigt, mit der hohen k. k. Regierung auf Grund des hierüber zu gewärtigenden Gesetzes ein Übereinkommen abzuschließen, womit das durch das Übereinkommen vom 30. Dezember 1877 (RGBl. Nr. 121) bis Ende März 1878 verlängerte Privilegium der privilegierten österreichischen Nationalbank bis Ende Mai 1878 verlängert wird.
2. Die Bankdirektion wird beauftragt, auch bei Abschluß dieses Übereinkommens als Bedingung und ausdrücklichen Vorbehalt zu Protokoll zu geben: daß durch dieses Übereinkommen die der Nationalbank auf Grund der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung selbstverständlich vollständig unberührt bleibt, wenn auch die privilegierte österreichische Nationalbank die Zahlung dieses Darlehens vor dem 31. Mai 1878 nicht in Anspruch nehmen wird.“

Der Antrag eines Aktionärs, die Frist bis zum 15. Juli zu erstrecken, um eine neuerliche Einberufung der Generalversammlung für den Fall, daß die Ausgleichsverhandlungen bis 31. Mai nicht beendet sein sollten, zu vermeiden, gelangte nicht zur Abstimmung, da der Vorsitzende es für angezeigt hielt, sich vorläufig an die vom Finanzminister verlangte Frist zu halten.

Der Bericht der Ausgleichskommission des Herrenhauses, gezeichnet von Kardinal Erzbischof *Kutschker* als Obmann und *Moser* als Berichterstatter wurde dem Plenum am 10. Mai überreicht. Er stellt ein sehr interessantes Dokument dar, das auf Grund einer besonders sachlichen und einsichtsvollen Arbeit zustande kam und der gesetzgebenden Arbeit des damaligen Parlaments alle Ehre macht.

Nach einem kurzen Überblick über die Verfassung der Notenbank seit dem Privilegium vom 27. Dezember 1862 weist der Bericht auf die staatsrechtlichen Veränderungen hin, die mit der Einführung des Dualismus in der Monarchie gegeben waren und kommt zu dem Schluß, daß nur durch den Bestand einer einzigen mit dem ausschließlichen Notenemissionsrecht für beide Gebiete der Monarchie ausgestatteten Zettelbank die einheitliche Bewertung aller in der österreichisch-ungarischen Monarchie umlaufenden Geldzeichen möglich ist.

Kein Institut eignet sich dafür besser, fährt der Bericht fort, als die privilegierte österreichische Nationalbank, die bereits seit 60 Jahren faktisch als gemeinschaftliche und einzige Zettelbank in Österreich-Ungarn besteht, über ein großes Kapital verfügt, einen reichlichen Metallschatz besitzt und sich eine geachtete Stellung im In- und Ausland errungen hat.

Im weiteren Verlauf betont der Bericht die Notwendigkeit einer staatlichen Einflußnahme, die insbesondere dort vorhanden sein muß, wo eine einzige Gesellschaft mit dem ausschließlichen Emissionsrecht von Noten ausgestattet wird.

Was den Dualismus betrifft, so muß er nach der Meinung des Berichterstatters überall dort zurücktreten, wo durch ihn die einheitliche Leitung der Notenbank gestört oder gar unmöglich gemacht werden würde. Die Einheit ist in dem Bankstatut in folgender Weise gewahrt:

1. Eine Gesellschaft,
2. ein Sitz der Gesellschaft (Wien),
3. eine Generalversammlung,
4. ein Gouverneur,
5. ein Generalrat als oberstes Exekutivorgan,
6. eine Rechnungsrevision,
7. ein Generalsekretär, betraut mit der Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige.

Diese Erfordernisse bilden nach Ansicht der Kommission die äußerste Grenze, hinter die nicht zurückgegangen werden kann, ohne die ersprießliche Wirksamkeit des Institutes völlig in Frage zu stellen.

Der Dualismus macht sich in folgenden Bestimmungen des Statuts geltend:

1. Zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest,
2. Vorschlagsrecht für den Gouverneurposten und Ernennung der Vizegouverneure,
3. Bestellung der Aufsichtskommissäre und des Schiedsgerichtes,
4. Zusammensetzung des Generalrates,

5. Ausfertigungsart der Banknoten,
6. Gleichstellung von Wien und Budapest bei Aufnahme der Barzahlungen,
7. gleichberechtigte Einflußnahme beider Legislativen im Falle der Änderung der Statuten, ebenso bei der Errichtung und Aufhebung der Filialen,
8. Art der Gewinnverteilung,
9. Art der obligatorischen Veröffentlichungen.

Die Kommission hätte gewünscht, daß die Geltendmachung des Dualismus auf einen kleineren als den eben geschilderten Kreis beschränkt worden wäre. Sie glaubte aber, daß die baldigste Beendigung des Ausgleichswerkes dringend geboten sei und nichts geeigneter wäre, neue Verzögerungen herbeizuführen, als Einschränkungsversuche gerade in diesem Punkt.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen ging die Kommission auf die einzelnen Punkte ein, in welchen sie Abweichungen von dem Beschluß des Abgeordnetenhauses für nötig hielt. Dies bezog sich insbesondere auf den wichtigsten Streitpunkt zwischen der Nationalbank und der Regierung: Die Bestellung der Vizegouverneure. Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß die privilegierte österreichische Nationalbank als gleichberechtigter Vertragspartner von der Einflußnahme auf diese Bestellung nicht ausgeschlossen werden könne. Die Kommission glaubte daher, einen vermittelnden Ausweg gefunden zu haben, der darin bestand, daß der österreichische, respektive ungarische Finanzminister die Vizegouverneure der obersten Stelle nur aus jenen drei Kandidaten zur Ernennung vorschlagen könne, die der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund freier Wahl hierfür bezeichnet.

Ein weiterer Streitpunkt war die Höhe der staatlichen Gewinnbeteiligung. Die Kommission schlug vor, die Teilungsgrenze mit 7% festzusetzen, was sie folgendermaßen begründete:

Die Aktien der Nationalbank werden durch die Umwandlung des Institutes nur eine nominelle, keinesfalls aber eine wertmäßige Veränderung erfahren. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die Bank dem Staat als Entgelt für das Privilegium bereits 80 Millionen Gulden unverzinslich geliehen und auch auf die bisher genossene Begünstigung der eventuellen Ergänzung des Jahresertragnisses durch den Staat verzichtet hat. Aus diesen Gründen hielt es die Kommission für billig, daß die von Regierung und Abgeordnetenhaus in Aussicht genommene Grenze für den Beginn der Gewinnteilung um 1%, also von 6 auf 7% erhöht werde.

Der Kommissionsbericht ging dann auf jene Punkte des Beschlusses des Abgeordnetenhauses ein, denen er sich anzuschließen für richtig hielt: Dies bezog sich insbesondere auf Artikel 55, welcher besagt, daß Regierungswechsel nur über mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß des Generalrates zum Eskont angenommen werden können. Diese Fassung schien ihr am meisten geeignet, das Noteninstitut gegen eine übermäßige Inanspruchnahme durch die Regierung zu schützen.

Ebenso blieben die Deckungsbestimmungen des Artikels 84 unverändert. Der Bericht hebt noch hervor, daß die Bank die Erweiterung der Maximalgrenze für die bankmäßige Deckung nötigenfalls im verfassungsmäßigen Weg ansprechen könne.

In den Sitzungen des Herrenhauses vom 18. und 20. Mai wurden die Anträge der Ausgleichskommission unverändert angenommen. Wieder war das besonders hohe Niveau der Debatte festzustellen; es verstand sich von selbst, daß das Herrenhaus den letzten Stützpunkt der staatlichen Einheit darstellte und sich daher nur schwer mit dem Dualismus der Monarchie, schon gar nicht aber mit dem der Notenbank abfinden konnte. Am stärksten kam dies in den Ausführungen des ehemaligen Finanzministers Freiherr v. Plener zum Ausdruck. Er wies auf die Unzukömmlichkeiten hin, die der Dualismus in der Bankverwaltung mit sich bringen müsse und betonte, daß die Zugeständnisse Ungarns in der Frage der 80-Millionen-Schuld durchaus unzureichend seien. Er äußerte den Wunsch, man möge wenigstens den Ausgleich stabilisieren und seine Unkündbarkeit zur Bedingung der Annahme machen, um weitere ungarische Forderungen im vorhinein auszuschalten. Aber es blieb bei dem bloßen Wunsch. Schließlich mußte auch das Herrenhaus — die Debatte bezog sich viel mehr auf die Frage des Gesamtaufbaues der Bank, als auf Einzelheiten in den Statuten — einsehen, daß die neue Bankorganisation und der übrige Ausgleich gegenüber einer Fortdauer des bestehenden Zustandes entschieden das kleinere Übel darstellen.

Die Neue Freie Presse schrieb zur Annahme des Ausgleiches durch das Herrenhaus: „Es ist richtig, daß die dualistische Gestaltung der Monarchie, wenn anders eine Regelung des in der Luft schwebenden Bankwesens geschaffen werden sollte, auch den Bankdualismus uns aufnötigte; aber dieser letztere ist und bleibt ein Experiment, das glücken, aber auch mißglücken kann. Darüber täuschen alle Beschönigungen nicht hinweg und wir glauben, daß auch das Herrenhaus, indem es sein Votum abgab, sich darüber nicht im unklaren befunden hat.“

Die Ausgleichsvorlagen gingen nun wieder an das Abgeordnetenhaus zurück. Die Bankdirektion stand den parlamentarischen Verhandlungen passiv gegenüber, es war ihr keine Möglichkeit des Eingreifens gegeben — leider war der Gouverneur *Dr. v. Pipitz*, der auch als Herrenhausmitglied die Bankinteressen vertrat, nicht mehr am Leben — sie mußte immerhin damit zufrieden sein, daß die erste Kammer stärker an der Einheit der Bank festhielt als das Abgeordnetenhaus und den Forderungen der Bank eher entgegenkam. Eine Stellungnahme war nur in der Frage der neuerlichen Verlängerung des Privilegiums möglich, welches laut Gesetz vom 29. März 1878, RGBl. Nr. 23, Ende Mai ablief. Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank wurde für den 28. Mai 1878 zu ihrer 4. Sitzung in diesem Jahr einberufen, um auf Grund eines Antrages der Bankdirektion und des Bankausschusses die Bankleitung zu ermächtigen, mit der k. k. Regierung zufolge des inzwischen angenommenen Gesetzes vom 22. Mai 1878 (RGBl. Nr. 42) ein Übereinkommen abzuschließen, „womit das Privilegium der privilegierten österreichischen Nationalbank neuerdings, und zwar bis Ende Juni 1878, verlängert wird“.

Auch diesmal wurde die Bankdirektion beauftragt, bei Abschluß eines solchen Übereinkommens als Bedingung und ausdrücklichen Vorbehalt zu Protokoll zu geben, daß durch dieses Übereinkommen die der Nationalbank auf Grund der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 zustehende Darlehensforderung von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung selbstverständlich unberührt bleibt, wenn auch die privilegierte österreichische Nationalbank die Zahlung dieses Darlehens vor dem 30. Juni 1878 nicht in Anspruch nehmen wird.

Die Ausgleichsvorlagen gelangten am 3. Juni 1878 wieder an das Abgeordnetenhaus. Eine längere Debatte ergab sich nur wegen des Artikels 40 der Bankstatuten. Es handelte sich um die Verteilung der für das Eskont- und Darlehensgeschäft zur Verfügung stehenden Gesamtsummen auf die einzelnen österreichischen bzw. ungarischen Bankplätze. Während laut Beschluß des Abgeordnetenhauses diese Verteilung den Direktionen in Wien und Budapest überlassen blieb, wollte das Herrenhaus auch in dieser Frage den Generalrat nicht ausschalten und machte den Zusatz: „Unbeschadet des dem Generalrat auf Grund des Artikels 25, Punkt 3, zustehenden Rechtes, hiefür besondere Weisungen zu erteilen und deren Befolgung zu sichern.“ Das Abgeordnetenhaus beschloß, an seiner ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Schließlich gelang es, auch das Herrenhaus davon zu überzeugen, daß die

Bestimmungen des Artikels 25 vollkommen genügen, den Einfluß des Generalrates auch in dieser Frage zu sichern. Der Artikel 40 wurde in der Fassung des Abgeordnetenhauses unverändert angenommen.

Auch die Frage der 80-Millionen-Schuld fand nach langen mühsamen Wegen eine provisorische Regelung. Mit dem Gesetz vom 3. April 1878 (RGBl. Nr. 29) wurden die Regnikolar-Deputationen beauftragt, miteinander in Verhandlungen zu treten, um ein Einverständnis über die Beitragsleistung der beiden Reichshälften zur vollständigen Tilgung der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank zu erzielen.

Die Verhandlungen der beiden Deputationen fanden am 15. April statt, ergaben aber keinerlei Resultat. Die ungarischen Mitglieder bekämpften das Beitragsverhältnis von 30 : 70 und wiesen auf die im Jahre 1867 ermittelte Quote von 23 : 77 für die Staatsschuld hin. Außerdem erklärten die Ungarn, daß sie nicht in der Lage wären, Vorschläge zu machen oder anzunehmen, sondern nur die Vorschläge der österreichischen Deputation ad referendum für den ungarischen Reichstag nehmen können.

Mit einer Note vom 9. Mai 1878 an den österreichischen Reichsrat erklärte der Obmann Graf Rudolf *Wrbna* namens der Deputation, daß die Weiterführung der Verhandlungen gegenstandslos geworden sei und er sich darauf beschränken müsse, den Reichsrat von dem Gang und dem Ergebnis der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen.

Angesichts dieser Tatsache sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, einen neuen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus einzubringen, welcher dem Wunsch des Parlaments entsprechend eine endgültige Lösung der Frage der 80-Millionen-Schuld zum Ziel hatte. Der neue Kompromiß beinhaltete:

1. Der Anteil am jährlichen Reinerträgnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher laut Artikel 102 der Statuten den beiden Staatsverwaltungen zuzufließen hat, ist während der Dauer des Privilegiums zur Tilgung der 80-Millionen-Schuld zu verwenden.
2. Nach Ablauf des Privilegiums hat Ungarn zur Tilgung in der Weise beizutragen, daß es einen Betrag von 30% des noch unbeglichenen Restes in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an Österreich entrichtet.

In einem weiteren Gesetzentwurf sollte der Finanzminister ermächtigt werden, folgendes Übereinkommen wegen dieser Schuld mit der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen:

1. Die privilegierte österreichische Nationalbank prolongiert das Darlehen von 80 Millionen Gulden für die Dauer des der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums zinsfrei.

2. Während der Dauer dieses Privilegiums wird der den Staatsverwaltungen gebührende Anteil am Reingewinn der Bank zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.
3. Nach Ablauf des Privilegiums wird die österreichische Staatsverwaltung den dann noch ungetilgten Teil dieser Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank berichten, sofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.
4. Die privilegierte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfonds auf 7% für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Staates von 340.543 Gulden.

Der Ausgleichsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses wies in seinem Bericht über diese Regierungsvorlagen (datiert vom 21. Mai 1878) darauf hin, daß durch die zu treffende Vereinbarung die österreichische Reichshälfte Alleinschuldner gegenüber dem Noteninstitut wird und daß die Leistung von ungarischer Seite mehr dem Namen nach als tatsächlich der Beitragsquote Ungarns entspricht. Die von seiten Ungarns übernommene Last mindere infolge des späteren Beginnens und der Dauer und Art ihrer Abstattung ganz außerordentlich die Ziffer der Beitragsquote. Trotz lebhafter Anfechtung, die der Gesetzentwurf im Ausschuß gefunden habe, müsse die Mehrheit dennoch die Annahme empfehlen, damit die Frage im Weg des Vergleiches eine endliche Lösung finde.

Nach Annahme des Gesetzentwurfes durch das Abgeordnetenhaus ging die Vorlage an das Herrenhaus, dessen Ausgleichsausschuß ebenfalls nur die Zustimmung empfehlen konnte. Wieder betonte die Herrenhauskommission, daß es im Interesse Österreichs gelegen wäre, wenn Ungarn sich auch gegenüber dem *Gläubiger*, das ist gegenüber der *Nationalbank*, als Mitschuldner dieser Obligation erklärt hätte. Auch auf die ungünstigen und langwierigen Rückzahlungsmodalitäten des ungarischen Anteils wurde hingewiesen. Unter dem Gesichtspunkt des *Vergleichs* schien es der Kommission empfehlenswert, die Streitfrage auf diesem Kompromißweg aus der Welt zu schaffen und damit das endliche Zustandekommen des Ausgleiches zu ermöglichen.

Nach Annahme dieses Gesetzes sowie des weiteren Gesetzes wegen der entsprechenden Vereinbarung mit der Nationalbank war noch der Abschluß eines Übereinkommens zwischen den beiden Finanzministerien einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits über die Frage der den ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Spezialdotations für das Eskont- und Darlehensgeschäft vorgesehen. Dieses Übereinkommen,

gegen welches seitens der Nationalbank keinerlei besondere Einwendungen erhoben worden waren, sah vor:

1. Die der Direktion in Budapest zuzuwendende Separatdotation für das Eskont- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze beträgt 50 Millionen Gulden. Dieser Betrag darf auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden. Im Falle eines größeren Kreditbedarfes kann der Generalrat der Direktion in Budapest aus den allgemeinen Reserven auch einen höheren Betrag vorübergehend zur Verfügung stellen.
2. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in den Jahren 1878 und 1879 in Österreich fünf und in Ungarn sieben neue Filialen in den von den beiden Finanzministerien zu bestimmenden Plätzen zu errichten. Für einen späteren Termin wird die Errichtung von noch drei weiteren ungarischen Filialen zugesichert.
3. Ein eventuelles Ersuchen um Verlängerung ihres Privilegiums hat die Oesterreichisch-ungarische Bank zwei Jahre vor Ablauf der ersten Privilegialepoche einzubringen.

Um der gesamten, die Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffenden Gesetzesmaterie einen Rahmen zu verleihen, mußte noch ein Gesetz angenommen werden, in welchem ausgesprochen wurde, daß für die Zeit vom 1. Juni 1878 bis 31. Dezember 1887 unter Verzicht auf das beiden Teilen der Monarchie zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, eine Oesterreichisch-ungarische Bank konstituiert werde. Gleichzeitig wurde in diesem Gesetz die Verleihung des in den Statuten enthaltenen Privilegiums für dieselbe Zeit ausgesprochen.

Ein weiteres Einführungs- und Rahmengesetz bestimmte, daß alle den Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn betreffenden Gesetze, darunter das über die 80-Millionen-Schuld sowie das Gesetz über die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, zugleich kundzumachen sind und in Wirksamkeit zu treten haben. Diese Wirksamkeit wurde aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangten.

Mit der Annahme sämtlicher Gesetze zwischen dem 17. und 21. Juni 1878 war die legislative Tätigkeit des österreichischen Parlaments, den Ausgleich mit Ungarn im allgemeinen, die Bankfrage im besonderen betreffend, abgeschlossen. Dasselbe geschah auch in der ungarischen Reichshälfte.

Ehe die Sanktion durch den Monarchen und die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt erfolgte, mußte noch die Stellungnahme der privilegierten österreichischen Nationalbank abgewartet werden, zu welchem Zweck eine

außerordentliche Generalversammlung für den 26. Juni 1878 einberufen wurde.

Zunächst fand eine gemeinsame Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses am 24. Juni 1878 statt, in welcher der Generalsekretär Ritter *v. Lucam* eine Note des österreichischen Finanzministers vom 18. und eine weitere des ungarischen vom 21. Juni zur Kenntnis brachte, worin die Bankdirektion aufgefordert wurde, die nötigen Schritte einzuleiten, um die von beiden Legislativen der österreichisch-ungarischen Monarchie übereinstimmend beschlossenen Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und das diesfalls abzuschließende Übereinkommen der Annahme zuzuführen. Aus diesem Grund wurde die Generalversammlung zu ihrer 5. Jahressitzung für den 26. Juni 1878 einberufen.

Der Generalsekretär erklärte, daß er es für zweckmäßig halte, den Vortrag, welcher zur Begründung der der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zu erstatten wäre, zur Verlesung zu bringen. Da die anwesenden Direktions- und Ausschußmitglieder mit diesem Vorgang einverstanden waren, verlas der Generalsekretär den Vortrag und hierauf die zu stellenden Anträge:

- „I. Die Generalversammlung beschließt, das durch besondere Gesetze in beiden Teilen des Reiches mit der Wirksamkeit für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilende *Privilegium* bzw. die *Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank*‘, wie dieselben der Generalversammlung in dem von den beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen deutschen Text vorgelegt wurden, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank im ganzen und im einzelnen, vollinhaltlich *anzunehmen*.
- II. Die Generalversammlung erklärt, bei Annahme des Privilegiums und der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Voraussetzung geleitet zu sein, daß durch die im Artikel 40 dieser Statuten, Alinea 1, den Direktionen in bezug auf die Verteilung der Dotationen und die Festsetzung der Individualkredite erteilten Befugnisse das dem Generalrat auf Grund des Artikels 25, Alinea 3, zustehende Recht, auch *diesfalls* besondere Weisungen zu erteilen und deren Befolgung zu sichern, *nicht beschränkt wird*.
- III. Die Generalversammlung ermächtigt die Bankdirektion, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank mit dem *k. k. Finanzminister* und dem *königl. ung. Finanzminister* das *Übereinkommen*, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen

Bank zuzuweisenden Geldmittel, die in beiden Teilen des Reiches in den Jahren 1878 und 1879 zu errichtenden neuen Filialen und die Frist für die Einbringung des eventuellen Ansuchens um die spätere Erneuerung des Privilegiums, abzuschließen.

IV. Die Generalversammlung ermächtigt die Bankdirektion namens der privilegierten österreichischen Nationalbank, mit dem *k. k. Finanzminister* in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung das Übereinkommen in der von den beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Fassung abzuschließen.“

Die Debatte, welche über diese Anträge abgeführt wurde, beschäftigte sich in erster Linie mit der Beziehung des Artikels 40 zu dem Artikel 25, Alinea 3, der Statuten. Einige Redner waren der Meinung, daß die Kompetenz des Generalrates in der Frage der Verteilung der Dotationen und der Festsetzung der Individualkredite nicht genügend betont sei. Direktor *Auspitz* hätte noch von den beiden Finanzministern entsprechende schriftliche Erklärungen verlangt, worauf der Vorsitzende, Gouverneur-Stellvertreter *Freiherr v. Wodianer*, erwiderte, es sei wohl der Versuch gemacht worden, solche Erklärungen zu erlangen, doch habe man schließlich davon abgesehen, da die zitierten Artikel und die Ausführungen der beiden Finanzminister in den Parlamenten deutlich genug seien.

Im allgemeinen herrschte eine resignierte Stimmung, deren Ausdruck am ehesten Direktor *Tenenbaum* fand, der darauf hinwies, daß es schließlich auf die Personen ankomme, welche die Führung der Geschäfte zu übernehmen haben werden.

Direktor *Stern* bemerkte, daß der Wirkungskreis des Generalrates so außerordentlich umfangreich sein werde, daß man ohne weiteres annehmen könne, eine gute Administration werde auch auf Grundlage der Statuten, die einen Kompromiß bedeuten, möglich sein.

Eine heftige Oppositionsrede hielt hingegen Direktor *Figdor*. Der zur Verlesung gebrachte Vortrag des Vizegouverneurs, sagte er, mache auf ihn einen sehr traurigen Eindruck. Auf der einen Seite erscheint derselbe als die Grabrede auf die alte Nationalbank, andererseits setze man mit der Annahme der neuen Statuten ein krankes Kind in die Welt. Jedenfalls möchte er nicht die Verantwortung auf sich nehmen, gegen die Anträge zu stimmen, müsse aber die Überzeugung aussprechen, daß es wegen der Rechte des Generalrates unangenehme Konflikte geben werde. In dem Fortbestand des Staatsnotenumlaufes erblickte der Redner eine schwere Rechtsverletzung.

Generalsekretär *Lucam* verwahrte sich scharf dagegen, daß er eine „Rechtsverletzung“ zulassen könnte. Es stehe der Versammlung frei, die Anträge anzunehmen oder abzulehnen, so daß von einer „Rechtsverletzung“ keine Rede sein könne. Der Bau der neuen Organisation, sagte *v. Lucam*, zeige wohl mehr Eigenheiten als jede andere große Notenbank; aber trotzdem sei er überzeugt, daß ein sachkundiger und pflichttreuer Generalrat auch auf Grund dieser Statuten die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht nur vor größeren Verlusten schützen können, sondern auch jede Gefährdung des Banknotenwesens der Monarchie erfolgreich zu verhindern imstande sein werde.

Ein weiterer Punkt der Debatte war die Frage des ungarischen Textes der Statuten, welcher in der Sitzung noch nicht vorgelegt werden konnte. Um die Konkordanz des deutschen mit dem ungarischen Text der Statuten allen Zweifeln zu entziehen, einigte man sich dahin, den Antrag I entsprechend zu modifizieren. Der Antrag hatte also zu lauten:

„Die Generalversammlung beschließt, das durch besondere Gesetze in beiden Teilen des Reiches mit der Wirksamkeit für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilende *Privilegium*, beziehungsweise die *Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank* in dem der Generalversammlung vorgelegten deutschen Text, mit welchem laut Erklärung des königl. ung. Finanzministers der ungarische Text kongruiert, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank im ganzen und im einzelnen vollinhaltlich anzunehmen.“

Direktor *v. Zimmermann* gab noch seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß die Beratungsgegenstände dieser Sitzung nicht vorher im Direktorium erörtert wurden. Man müsse aber, sagte der Redner, der Zwangslage nachgeben, in welcher man sich nach der Annahme des gesamten Ausgleichswerkes durch das Parlament befinde.

Schließlich wurden sämtliche Anträge mit allen gegen eine Stimme (die des Ausschußmitgliedes *Seuther v. Lötzen*) angenommen.

Wir wenden uns nunmehr der letzten Generalversammlung der alten, ehrwürdigen privilegierten österreichischen Nationalbank zu, welche am 26. Juni 1878 unter dem Vorsitz des Gouverneur-Stellvertreters *Moritz Freiherr v. Wodianer* stattfand. Das offizielle Protokoll dieser denkwürdigen Sitzung bringen wir in der Beilage, zunächst soll jedoch der Gang der Verhandlungen kurz dargestellt werden.

Anwesend waren:

Der kaiserliche Bankkommissär Sektionsrat *Anton Ritter v. Niebauer*,
der zweite Vizegouverneur *Laurenz Scharmitzer*,

die Direktoren *Scanavi, Zimmermann, Stern, Dumba, Miller* zu *Aichholz, Auspitz, Tenenbaum, Engel v. Mainfelden, Bachmayr, Figdor* und *Suess*,
der Generalsekretär *Wilhelm v. Lucam*,
der Generalsekretär-Stellvertreter *Robert Nádherný*,
der Oberbuchhalter *Anton v. Schneller*,
die Sekretäre *Leonhardt, Franz* und *Dr. Bubenik*,
der Beamte *Dr. Calligaris*,
ferner 100 stimmberechtigte Mitglieder.

In seinem einleitenden Vortrag betonte der Vizegouverneur *Baron Wodianer*, daß die von der Generalversammlung am 28. Jänner 1878 gebilligten Anschauungen der Direktion in den neuen Statuten im allgemeinen zur Geltung gelangt sind. Insbesondere ist dies bei der Eskontierung von Regierungswechseln (Art. 55) der Fall, wozu nicht allein die Zustimmung des Generalrates erforderlich sein wird, sondern auch eine qualifizierte Mehrheit innerhalb dieser Körperschaft für die Annahme vorgeschrieben wurde. Ebenso wird (Art. 63) dem im Zensurkomitee den Vorsitz ausübenden Beamten unbedingt das Recht eingeräumt, die Eskontierung von Wechseln abzulehnen. Auch die sachlich richtigere Firma „Oesterreichisch-ungarische Bank“ entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Bankdirektion.

Nur in einem einzigen, sehr wesentlichen Punkt gelang es nicht, die Meinung der Bank voll durchzusetzen: Es handelte sich um die Art, wie die Berufung der Vizegouverneure zu erfolgen habe. Hier war es der Bankleitung in erster Linie darum zu tun, die Unabhängigkeit des Noteninstitutes gegenüber den Regierungen festzuhalten. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Ernennung auf Grund eines Ternavorschlages eine Wahl in sich schließt, die von dem Generalrat zu treffen ist, so besteht doch für diesen die Schwierigkeit, gleich drei für so einen wichtigen Posten qualifizierte Männer in Vorschlag zu bringen, die nicht leicht zu finden sein werden.

Immerhin mußte der Kompromißvorschlag als ein Entgegenkommen gegenüber der Bank gewertet und auch von seiten des Noteninstitutes entgegenkommend beantwortet werden.

Was die Auslegung des Wirkungskreises der beiden Direktionen in Wien und Budapest in der Frage der Dotationen (Art. 40) im Gegensatz zu der dem Generalrat zukommenden Leitung und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes (Art. 25) betrifft, so ist dieser Gegenstand in den mündlichen Verhandlungen zwischen den Regierungen mit den Vertretern der Nationalbank wiederholt zur Sprache gekommen. Um aber keinerlei Zweifel

aufkommen zu lassen, beschloß das österreichische Abgeordnetenhaus einen entsprechenden Zusatz zum Artikel 40, welcher das Kontrollrecht des Generalrates absolut sicherstellen sollte. Da jedoch das Herrenhaus dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beitrug und das Abgeordnetenhaus sich dieser Ansicht später anschloß, unterblieb der erwähnte Zusatz. Mit Rücksicht auf die jeden Zweifel ausschließenden Erklärungen der beiderseitigen Finanzminister glaubten die Bankdirektion und der Ausschuß, aus dieser Frage weiter keinen Streitpunkt machen zu sollen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erscheint es aber notwendig, daß sich die Generalversammlung bei Annahme des Privilegiums auch über diesen Punkt besonders ausspreche, weshalb ein dahinzielender Antrag zur Annahme vorgelegt wurde. Abschließend sagte der Vorsitzende:

„Die Nationalbank wird in dem Gesamtinhalte der Vorlagen, über welche heute Beschluß zu fassen ist, gewiß nicht das mit Freude begrüßen, was sie unter anderen Umständen lieber erreicht hätte; aber sie kann in der nun vorliegenden Organisation der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch nicht etwas überhaupt Unzulässiges oder eine drohende Gefährdung des Banknotenwesens der Monarchie erblicken. Schon jene Vorlage, welche Vertreter der Nationalbank anfangs 1877 bei den mündlichen Verhandlungen mit den beiden hohen Regierungen über die künftige Gestaltung des Notenwesens einbrachten, enthielt in wesentlichen Punkten Zugeständnisse an die politische Gestaltung der Monarchie und an die darauf begründeten Ansprüche, welche sich die Nationalbank vom bloß fachmännischen Standpunkt selbst abringen mußte. Im Laufe der Verhandlungen wurden in wesentlichen Punkten noch weitere Zugeständnisse eingeräumt. Die Zusammensetzung des Generalrates, zur politischen Frage weittragendster Bedeutung geworden, entzog sich dadurch dem Votum der Nationalbank ganz und gar; aber auch andere organische Einrichtungen, wie z. B. die Berufung eines Teiles der Mitglieder der Direktion und beziehungsweise des Generalrates sowie jene der Zensoren, bekamen eine von dem ursprünglichen Gedanken verschiedene Gestaltung, die mindestens die erste Aufstellung dieser Verwaltungsmaschine und deren zeitweise nötige Ergänzung nur erschweren kann. Im wesentlichen unangetastet blieben nur die Artikel 25 und 40 der Statuten über den Wirkungskreis des Generalrates und der beiden Direktionen, auf deren Gewölbe allerdings hauptsächlich der ganze Bau dieser Organisation beruht, welche sonst mehr Eigenheiten zeigt, als jene anderer großer Notenbanken. Aber auf dem Boden dieser beiden Artikel kann ein sachkundiger und pflichttreuer Generalrat fußen, der sich zur Aufgabe stellt, die bewährten Grundsätze, von welchen sich die Nationalbank leiten ließ, aufrechtzuerhalten. Mit diesem Verwaltungsrechte ausgerüstet, wird ein solcher Generalrat auch unter sonst so wesentlich verschiedenen Formen nicht nur die Oesterreichisch-ungarische Bank vor größeren Verlusten schützen können, vor denen sich eine Notenbank überhaupt schützen kann, sondern er wird auch jede Gefährdung des Banknotenwesens der Monarchie erfolgreich hintanzuhalten imstande sein.“

Die der Generalversammlung vorgelegten vier Anträge gaben begreiflicherweise keinen Anlaß zu einer langen Debatte, da bereits alles entschieden und die Abschiedsstimmung in der Versammlung nicht zu verkennen war. Der Aktionär *v. Bauer* stellte den Antrag, die Generalversammlung möge die ganze Materie en bloc annehmen.

Aktionär *Wiesenburg* erklärte hingegen, er finde die Sache zu wichtig, um für eine en bloc-Aannahme zu stimmen.

Der Aktionär *Stefan Kerstinger* glaubte, als ungarischer Staatsbürger sein Votum für die Anträge der Direktion besonders begründen zu müssen. Er betonte, daß der Ausgleich beiden Teilen des Reiches im gleichen Maße Vorteile bringe, wodurch das allgemeine Vertrauen nur günstig beeinflußt werden könne.

Schließlich wurde im Sinne des Antrages *Bauer* die gesamte Materie mit allen gegen drei Stimmen (die der Aktionäre *Saxinger*, *Seutter* und *Wiesenburg*) angenommen.

Die Neue Freie Presse schrieb zur Annahme der Bankgesetze durch die Generalversammlung der Nationalbank:

„Die Generalversammlung der Nationalbank hat heute die neuen Statuten und die verschiedenen Verträge, welche mit der Verlängerung des Privilegiums verknüpft sind, genehmigt. Es war keine siegesfreudige Stimmung, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde. Aus dem Vortrage der Direktion und aus den Worten der Aktionäre sprach eine gewisse Resignation, wie sie der Ermüdung nach dem Kampfe entspricht. Die Verwaltung der Nationalbank darf dessenungeachtet stolz auf ihre Wirksamkeit in den letzten Jahren zurückblicken. Wenn man dieses Statut mit jenem vergleicht, welches ursprünglich von den Regierungen ausgearbeitet wurde; wenn man sich erinnert, welche Prinzipien die Mai-Stipulationen für das Bankwesen aufstellten, so erkennt man erst den großen Fortschritt, welcher sich hier vollzogen hat, die Umwälzung, welche bewirkt wurde. Aber noch immer ist das Statut eine Gefahr für die Bank; noch immer wird es großer Anstrengungen bedürfen, um die Einheitlichkeit und Solidität unseres Noteninstitutes zu erhalten. Mit ernster Besorgnis weist der Vortrag der Direktion auf die Beschlüsse hin, welche in der Frage der Vizegouverneure von den Parlamenten gefaßt wurden. Mit ätzender Kritik wird der Modus des Ternavorschlages beleuchtet, und mit unwiderleglichen Argumenten werden die Schwierigkeiten dargestellt, welche durch diese Form der Ernennung der Vizegouverneure entstehen. Wenn die Bank dennoch nachgibt, so folgt sie einer höheren Notwendigkeit, der ganz Österreich gerade beim Abschlusse des gegenwärtigen Ausgleiches die größten Opfer gebracht hat. Eine Beruhigung können wir der Bankverwaltung, welcher nun die schwierige Aufgabe, das Institut umzugestalten, zufällt, bieten. Die Geschichte der letzten Jahre hat abermals gezeigt, daß Österreich in der Nationalbank ein Institut besitzt, welches bereit ist, für das wirtschaftliche Heil des Landes ohne Rücksicht auf den eigenen Vorteil einzustehen. Der höhere bankpolitische Gesichtspunkt und nicht der Standpunkt der Dividenden hat die Bank bei ihrem Vorgehen geleitet. Der Bericht der Bank über den Referentenentwurf der Regierung wurde als ein Plädoyer für österreichische Interessen begrüßt, und niemand hat es gewagt, dieses Gutachten als eine Streitschrift pro domo aufzufassen. Dadurch hat die Bank die allgemeinsten Sympathien selbst in Kreisen gewonnen, welche ihr sonst gegnerisch gegenüberstanden, sie hat sich der Unterstützung der Volksmeinung, welche in ihr das Palladium eines gesunden Geldwesens erblickt, versichert. Welche Kämpfe ihr auch immer bevorstehen mögen, wenn sie die Einheitlichkeit des Institutes verteidigt, wird ihr dieser Bundesgenosse, dessen Kraft sich bereits erprobt hat und der wahrlich nicht zu unterschätzen ist, treu zur Seite stehen. Im übrigen wird sich ja bald zeigen, welche Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Nationalbank das Wesen ihrer gegenwärtigen Organisation erhalten und den Geist

derselben auch auf die neue Administration übertragen kann. Das sicherste Pfand für die Erhaltung des Vertrauens in unser Zettelinstitut, für die Vermeidung der Gefahren, welche durch das neue Statut entstehen könnten, liegt darin, daß die Personen der gegenwärtigen Verwaltung auch weiters damit betraut bleiben, die Bank zu leiten und den geänderten Verhältnissen anzupassen. In der glücklichen Lösung der Personenfrage suchen wir zunächst und hauptsächlich die Bürgschaft für die gedeihliche Fortentwicklung unserer Bank, für den Ausbau unseres Kreditwesens, welches seit dem Jahre 1862 eine ganz andere, ökonomisch vollkommene Gestaltung angenommen hat.“

Am 27. Juni 1878 erfolgte die Sanktion des Gesetzes betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank; sämtliche damit zusammenhängende Gesetze und sonstige Urkunden tragen daher dieses Datum. Nur die verschiedenen Übereinkommen der Staatsverwaltungen mit der privilegierten österreichischen Nationalbank sind vom 28. und 29. Juni datiert. Die neue Schuldverschreibung wegen des Darlehens von 80 Millionen Gulden wurde der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 1. Juli 1878 eingehändigt. Die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank traten laut Gesetz mit dem 1. Juli 1878 in Wirksamkeit. Gemäß Artikel 109, Alinea V, waren die Geschäfte der Bank bis zur Konstituierung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen. Die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mußte längstens binnen drei Monaten nach Gesetzeskraft der Statuten von der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank einberufen werden. Zu den Verhandlungsgegenständen der Übergangsperiode, mit welchen sich das Direktorium beschäftigen mußte, gehörte die Ausarbeitung der Halbjahresbilanz und die Festsetzung der Dividende für diesen Zeitabschnitt sowie die Vorbereitungen für die konstituierende Generalversammlung, die für den 30. September 1878 in Aussicht genommen wurde.

In der Direktionssitzung vom 27. Juni wurde beschlossen, der statutenmäßig zur Überprüfung der Halbjahresbilanz einzuberufenden gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses eine Halbjahresdividende für das erste Semester 1878 von 21 — fl pro Aktie vorzuschlagen. In der gleichen Sitzung kam auch der Prozeß zur Sprache, den die Nationalbank seit vielen Jahren wegen des für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrages des Staates zur Ergänzung des Ertragnisses des Bankfonds auf 7% führte. Da die Nationalbank laut Artikel IV des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 65, auf diesen strittigen Beitrag von 340.543 Gulden verzichtet hatte, kam es nunmehr zur „Klageabstehung“. Es wurde beschlossen, dem Bank-

anwalt *Dr. Frantz* für seine langjährigen Bemühungen ein Extrahonorar von 6.000 Gulden zu bezahlen.

In der gemeinsamen Sitzung der Bankdirektion und des Bankausschusses vom 9. Juli 1878 wurde zunächst die Frage behandelt, ob es zur Genehmigung der Halbjahresbilanz nicht nötig sei, die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank neuerdings einzuberufen, da der Bankausschuß mit der laufenden Sitzung seine Funktion beendet und in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr existent sein werde. Auf Grund eines Rechtsgutachtens des Bankanwaltes *Dr. Frantz* wurde aber die Kompetenz der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Überprüfung der Bilanz des ersten Semesters 1878 anerkannt.

In der Direktionssitzung vom 11. Juli wurde beschlossen, dem statutenmäßigen Wochenausweis ab 7. Juli bereits die Gestalt zu geben, die nach Artikel 104 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgeschrieben war. Eine längere Debatte ergab sich wegen der Post „Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums“ in der Höhe von 80 Millionen Gulden.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob unter „Staat“ nur Österreich oder beide Reichshälften zu verstehen seien. Nach Ablauf des Privilegiums wäre tatsächlich nur Österreich als Schuldner anzusehen, während im Verlauf der Privilegialepoche Ungarn dadurch, daß es seinen jährlichen Gewinnanteil der Bank auf Rechnung dieser Schuld überläßt, ebenfalls als Schuldner in Erscheinung tritt. Schließlich einigte man sich im Kompromißweg dahin, nur auf das bezügliche Gesetz hinzuweisen. Die Post sollte also heißen: „Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nach dem Gesetz vom 27. Juli 1878, RGBl. Nr. 65.“

Wir bringen in den Beilagen 10 und 11 sowohl den Stand der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 30. Juni 1878 als auch den ersten Wochenausweis in der neuen Form vom 7. Juli 1878.

Die Frage der Verwendung der ungarischen Sprache in den Drucksorten und Urkunden der Bank begann nun aktuell zu werden. Vorläufig wurde mit der ungarischen Regierung ein Übereinkommen geschlossen, welches besagte, daß die Anwendung der ungarischen Sprache auf die Protokolle der Direktion in Budapest und auf gewisse Korrespondenzen der ungarischen Bankanstalten beschränkt bleibe. Dieses Abkommen kam in der Direktionssitzung vom 25. Juli zur Sprache, wobei noch betont wurde, daß alle Schriftstücke, durch die der Empfang von Geld oder Geldeswert bestätigt oder eine Zahlungs-

verpflichtung eingegangen wird, ebenso wie Wechseleinreichungen nur in deutscher Sprache auszufertigen sind.

Auf Grund eines Referates des Generalsekretär-Stellvertreters Robert *Nádherný* wurde in der gleichen Sitzung beschlossen, die Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank in neuer Form auszufertigen. Um den Pfandbriefen die dem Charakter eines Wertpapieres entsprechende Ausfertigung in erhöhtem Maße zu verleihen, wurde eine reichere künstlerische Ausstattung in Aussicht genommen; durch einen gedruckten farbigen Untergrund konnte auch Fälschungen besser vorgebeugt werden. Der mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehene Haupttext der Pfandbriefe sollte auf der ersten Seite in deutscher Sprache, der gleichlautende ungarische Text hingegen mit Hinweglassung der Nummern und der Unterschriften auf der zweiten Seite erscheinen. Die dritte Seite hätte zweispaltig in deutscher und ungarischer Sprache die Bestimmungen über die Einrichtung der verlosbaren Pfandbriefe und einen Auszug aus den Statuten zu enthalten.

In der Direktionssitzung vom 22. August wurden die Modalitäten und die Tagesordnung der für den 30. September 1878 einzuberufenden *konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank* zur Diskussion gestellt. Die Tagesordnung war durch Artikel 109, Alinea III, gegeben. Über Antrag des Generalsekretärs wurde sie folgendermaßen festgesetzt:

1. Wahl von acht Generalräten unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung,
2. Wahl von zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in Wien anzugehören haben,
3. Wahl von zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in Budapest anzugehören haben,
4. Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern.

Ebenso wurde der Text der Einberufungskundmachung in deutscher und ungarischer Sprache laut Antrag des Generalsekretärs angenommen.

Zu den Vorbereitungen für die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gehörte auch die Nominierung der Kandidaten für die Wahl von je zwei Generalräten, die zugleich den Direktionen in Wien und Budapest anzugehören haben. Laut Artikel 109, IV, der Statuten oblag es der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen bzw. ungarischen Finanzministers, der Generalversammlung einen dahingehenden

Vorschlag zu erstatten. In der Direktionssitzung vom 12. September 1878 wurden nach einem Referat des Generalsekretärs folgende Herren nominiert:

I. Zur Wahl der zwei österreichischen Generalräte:

1. Leopold *Stern*,
2. Vincenz Ritter *v. Miller zu Aichholz*,
3. Carl *Auspitz*,
4. Ludwig *Tenenbaum*,
5. Gustav *Figdor*,
6. Friedrich *Sueß*.

II. Für die ungarischen Generalräte:

1. Bernhard *Deutsch*,
2. Sigmund *Gold*,
3. Stefan *Kerstinger*,
4. Sigmund *Kohner*,
5. Friedrich *Neumann*,
6. Bernhard *Rust*.

Von den ungarischen Herren waren der Erstgenannte sowie Herr *Rust* Direktoren der Filiale der Nationalbank in Budapest, die übrigen Herren fungierten dort als Zensoren.

Die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit war in diesen Tagen viel weniger auf die Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank als auf die kriegerischen Ereignisse gerichtet, die mit dem Einmarsch der Truppen der Monarchie in Bosnien und der Herzegowina am 29. Juli 1878 begonnen hatten. Von Anfang an stellte sich heraus, daß es sich um keinen militärischen Spaziergang, sondern um einen regelrechten Krieg handelte; weitreichende Mobilisierungsmaßnahmen waren in beiden Reichshälften erforderlich, die Listen der Toten und Verwundeten nahmen an Umfang immer mehr zu. Die deutschen Parteien waren mit dem Unternehmen keinesfalls einverstanden, eine ständige Regierungskrise war die unmittelbare Folge.

Als eine Episode am Rande des Geschehens sei bemerkt, daß auch anlässlich eines Beschlusses der Nationalbank, einen Betrag von 6.000 Gulden für die notleidenden Familien von Reservisten und Verwundeten zur Verfügung zu stellen, das Problem des Dualismus aufgeworfen wurde. Direktor *Tenenbaum* beantragte, nur den für die Verwundeten bestimmten Teilbetrag von 3.000 Gulden dem k. k. Reichskriegsministerium, hingegen den notleidenden Reservistenfamilien in Österreich und in Ungarn je 2.000 Gulden zuzuwenden. Nach einer längeren Debatte einigte man sich

dahin, die Verteilung des Gesamtbetrages von 6.000 Gulden dem Reichskriegsministerium zu überlassen.

Die letzten Direktoriumssitzungen im Monat September beschäftigten sich ausschließlich mit den formellen und administrativen Vorbereitungen der konstituierenden Generalversammlung, welche, wie schon erwähnt, am 30. September 1878 im Freyungstrakt des neuen Bankgebäudes stattfinden sollte.

Die statutengemäß erforderliche Zustimmung der beiden Finanzminister zu dem Wahlvorschlag der Bankdirektion für die zwei Generalräte, die zugleich der Direktion in Wien bzw. in Budapest anzugehören haben, war eingelaufen, der Entwurf des Vortrages, den der neu zu bestellende Gouverneur in dieser historischen Sitzung halten sollte, wurde von der Direktion genehmigt und schließlich dem langjährigen Direktor *Trebisch*, der eine Wiederwahl nicht mehr annehmen wollte, der warme Dank des Direktoriums ausgesprochen. Ferner wurde beschlossen, den einzelnen Mitgliedern des bisher bestandenen Bankausschusses die Anerkennung für ihre Tätigkeit schriftlich zum Ausdruck zu bringen.

Mit einem außerordentlichen Avancement im Beamtenstatus, von dem aber nur die höheren Kategorien profitierten, beschloß das Direktorium der privilegierten österreichischen Nationalbank seine Tätigkeit.

Die beiden Regierungen standen nun vor der schwerwiegenden Frage, wer zum Gouverneur des umgestalteten Institutes ernannt werden sollte. Die allgemeine Meinung in Österreich ging dahin, daß niemand für diesen verantwortungsvollen Posten besser qualifiziert sei als der bisherige Generalsekretär *v. Lucam*. Er war es, der die jahrelangen Verhandlungen wegen der Neugestaltung des Institutes unermüdlich geführt hatte und ihm war es zu verdanken, daß die Einheitlichkeit der Bank trotz aller Widerstände gewahrt blieb. Die Ungarn wollten aber von seiner Ernennung nichts wissen, da sie sich im Laufe der Verhandlungen stets durch seine Tätigkeit benachteiligt geglaubt hatten. Schließlich wurde über Vorschlag der beiden Finanzminister der bisherige Gouverneur der Allgemeinen Oesterreichischen Bodenkredit-Anstalt, Geheimrat *Alois Moser*, zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Monarchen ernannt.

Gouverneur *Alois Moser* war zunächst mehr als 30 Jahre im Staatsdienst tätig, eine Karriere, die er als Sektionschef und Vorstand der 1. Sektion für Budget- und Kreditwesen im Finanzministerium beschloß. Im Jahre 1873 wurde er zum Gouverneur der Bodenkredit-Anstalt ernannt und erhielt im Jahre 1876 in Anerkennung seiner Verdienste um dieses Institut die Würde

eines Geheimen Rates sowie die Berufung als lebenslängliches Mitglied ins Herrenhaus. In der ersten Kammer war er während der Verhandlungen der Bankgesetze als Berichterstatter tätig, wobei er sich jederzeit für den jeweiligen Regierungsstandpunkt vorbehaltlos einsetzte.

Wir bringen in der Beilage 13 die Würdigung dieser Ernennung durch die Neue Freie Presse.

Am 30. September 1878 fand vor der konstituierenden Generalversammlung noch eine kurze Sitzung des Direktoriums der privilegierten österreichischen Nationalbank, jedoch bereits unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs Alois Moser statt. Der Gouverneur benützte die Gelegenheit, sich den Direktionsmitgliedern vorzustellen, wobei er sagte: „Sie kennen meine Grundsätze, die sich nach strenger Rechtlichkeit und Solidarität richten. Ich werde keine Programmrede halten, sondern möchte nur den Wunsch aussprechen, daß wir alle so lange als möglich in diesen Räumen gemeinsam tätig sein mögen.“

Über Antrag des Herrn Direktor *Stern* wurde dem scheidenden Bankgouverneur-Stellvertreter Freiherrn *v. Wodianer*, welcher die leitende Stelle während der Dauer eines Jahres provisorisch versah, der Dank der Direktionsmitglieder ausgesprochen.

Der Generalsekretär Ritter *v. Lucam* teilte hierauf mit, daß mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. September 1878 der Ministerialrat im Finanzministerium Anton Ritter *v. Niebauer* zum k. k. Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ferner der Generalsekretär im Finanzministerium Dr. Friedrich Ritter *v. Geiringer-Winterstein* zum stellvertretenden Kommissär ernannt wurden.

Ehe wir den Bericht über die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank geben, wollen wir noch einmal die Grundzüge der Organisation des umgestalteten Noteninstitutes in Erinnerung rufen:

An der Spitze des Institutes steht der Generalrat, dem folgende Funktionäre angehören: Der vom Kaiser auf gemeinschaftlichen Vorschlag beider Finanzminister ernannte Gouverneur, ein österreichischer Vizegouverneur, der österreichischer Staatsbürger, ein ungarischer Vizegouverneur, der ungarischer Staatsbürger sein muß, beide auf Grund von Ternavorschlägen der Generalversammlung vom Kaiser ernannt. Die übrigen zwölf Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, u. zw. je zwei aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten, die übrigen acht unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung. Die Generalräte sind vom Kaiser zu bestätigen. Die Kompetenz des Generalrates wurde wie

folgt festgesetzt: Der Generalrat vertritt die Bank nach außen, leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel, setzt die Geschäftsbedingungen fest, ferner die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung, erläßt die jeweilig notwendigen besonderen Weisungen, überwacht und sichert deren Befolgung und entscheidet über die Errichtung von Filialen.

In Wien und Budapest wird je eine Direktion errichtet, die aus acht Mitgliedern (Staatsangehörige der betreffenden Reichshälfte) besteht. Den Vorsitz führt der betreffende Vizegouverneur. Je zwei Direktoren sind auf Vorschlag der Direktion von der Generalversammlung gewählte Generalräte, die übrigen sechs werden vom Generalrat gewählt; die Agenden der Direktionen sind: Verteilung der Dotation auf die Bankplätze des betreffenden Reichsteiles, Bemessung des individuellen Kredits und Ernennung von Zensoren, vorbehaltlich des Vetos des Generalrates. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär.

An dem vor dem 1. Juli 1878 geltenden Statut wurde ferner folgendes geändert: Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen außer eskontierten Wechseln und Effekten, beliehenem Edelmetall und Wertpapieren sowie Devisen noch gewisse eingelöste verfallene Effekten und Kupons dienen. Die Staatsnoten sind in die bankmäßige Bedeckung einzubeziehen; die Übernahme von Geld gegen Verbriefung darf nur unverzinslich stattfinden.

Durch transitorische Bestimmungen wurde angeordnet, daß die Ausschließlichkeit der den Banknoten eingeräumten Annahmeförderungen durch die Staatsnoten beschränkt ist und daß bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten in beiden Reichsteilen die Einlösung der Banknoten suspendiert wird.

Neu hat man die Beteiligung der beiden Reichshälften am Gewinn der Bank eingeführt, die mit der Ordnung der 80-Millionen-Gulden-Schuld in Zusammenhang steht. In dieser Beziehung wurde durch ein zweites Gesetz vom 27. Juni 1878 bestimmt, daß zur Tilgung jenes Teils dieser Staatsschuld, welcher nach Ablauf des Privilegiums der Bank noch fortbesteht, die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß sie einen Betrag in der Höhe von 30% des noch nicht getilgten Restes in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder entrichten. Die Schuld ist demnach eine österreichische. Während der Dauer dieses Privilegiums ist die Schuld durch die Anteile der beiden Reichsteile am Reingewinn der Bank allmählich zu verringern.

Der Anteil des Staates ergibt sich durch folgende Rechnung: Vom Gesamtjahresertragnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5⁰/₀ des eingezahlten Aktienkapitals. Hierauf werden vom Rest 10⁰/₀ in den Reservefonds hinterlegt und von dem, was verbleibt, die Dividende auf 7⁰/₀ des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, u. zw. in der Weise, daß 70⁰/₀ der österreichischen und 30⁰/₀ der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Das Darlehen von 80 Millionen Gulden wurde für die Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich dem Staat weiter belassen.

Endlich wurde durch ein Übereinkommen mit beiden Finanzministern vom 29. Juni 1878 die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskont- und Darlehensgeschäft auf 50 Millionen Gulden festgesetzt, deren Überschreitung zulässig war. Auch wurden Bestimmungen wegen neu zu errichtender Filialen getroffen.

DIE KONSTITUIERENDE GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank traten am Abend des 30. September 1878 im Freyungstrakt des Bankgebäudes zur konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammen. „Der Sitzungssaal war“ — so schrieb die Neue Freie Presse — „wie immer dicht gefüllt und auch sonst unterschied sich diese Generalversammlung fast in nichts von ihren Vorgängern. Man sah die alten Aktionäre auf ihren gewohnten Plätzen, in erster Reihe die Vertreter der hohen Geldaristokratie — nur Baron *Rothschild* fehlte ausnahmsweise — und auch die Mitglieder der Direktion saßen wie sonst am grünen Tisch, der sich der Front des Saales entlang hinzieht. Auch der Generalsekretär Ritter *v. Lucam* nahm seinen alten Sitz am Tisch der Direktion ein. Nur der Präsidentenstuhl trug einen neuen Inhaber, denn der neue Gouverneur, Sektionschef *Alois Moser*, hatte von ihm bereits Besitz ergriffen. Dem Gouverneur zur Rechten saß der kaiserlich-österreichische Kommissär *Niebauer*, demselben zur Linken

Der Anteil des Staates ergibt sich durch folgende Rechnung: Vom Gesamtjahresertragnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5⁰/₁₀₀ des eingezahlten Aktienkapitals. Hierauf werden vom Rest 10⁰/₁₀₀ in den Reservefonds hinterlegt und von dem, was verbleibt, die Dividende auf 7⁰/₁₀₀ des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, u. zw. in der Weise, daß 70⁰/₁₀₀ der österreichischen und 30⁰/₁₀₀ der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Das Darlehen von 80 Millionen Gulden wurde für die Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich dem Staat weiter belassen.

Endlich wurde durch ein Übereinkommen mit beiden Finanzministern vom 29. Juni 1878 die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskont- und Darlehensgeschäft auf 50 Millionen Gulden festgesetzt, deren Überschreitung zulässig war. Auch wurden Bestimmungen wegen neu zu errichtender Filialen getroffen.

DIE KONSTITUIERENDE GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank traten am Abend des 30. September 1878 im Freyungstrakt des Bankgebäudes zur konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zusammen. „Der Sitzungssaal war“ — so schrieb die Neue Freie Presse — „wie immer dicht gefüllt und auch sonst unterschied sich diese Generalversammlung fast in nichts von ihren Vorgängern. Man sah die alten Aktionäre auf ihren gewohnten Plätzen, in erster Reihe die Vertreter der hohen Geldaristokratie — nur Baron *Rothschild* fehlte ausnahmsweise — und auch die Mitglieder der Direktion saßen wie sonst am grünen Tisch, der sich der Front des Saales entlang hinzieht. Auch der Generalsekretär Ritter *v. Lucam* nahm seinen alten Sitz am Tisch der Direktion ein. Nur der Präsidentenstuhl trug einen neuen Inhaber, denn der neue Gouverneur, Sektionschef Alois *Moser*, hatte von ihm bereits Besitz ergriffen. Dem Gouverneur zur Rechten saß der kaiserlich-österreichische Kommissär *Niebauer*, demselben zur Linken

der königl. ung. Kommissär ad hoc Staatssekretär-Stellvertreter Johann *Bartos de Szigeth*. Der Beginn der Versammlung war auf präzise 5 Uhr abends angekündigt. Die Aktionäre erschienen pünktlich; wenige Minuten nach der angegebenen Stunde waren alle Plätze besetzt und eine feierliche Stille trat ein. Man erwartete, daß der bisherige provisorische Leiter des Institutes, Baron *Wodianer*, den neuen Gouverneur einführen werde. Sektionschef *Moser* hatte jedoch, ausgestattet mit der kaiserlichen Ernennung, den Sitz des Präsidenten bereits eingenommen und eröffnete die Versammlung.“

Wir bringen das Protokoll dieser Eröffnungssitzung in unseren Beilagen. Erwähnt soll nur kurz das Resultat der Wahlen werden:

In den Generalrat und in die Wiener Direktion wurden gewählt die Herren:

Miller v. Aichholz, *Gustav Figdor*.

In den Generalrat und in die Direktion von Budapest:

Stefan Kerstinger, *Bernhard Rust*.

Statutengemäß wurden dann acht Generalräte unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung gewählt. Die Wahl fiel auf folgende Herren:

Baron *Wodianer*, *Laurenz Scharmitzer*, *Leopold Stern*, *Karl Zimmermann*, *Ludwig Tenenbaum*, *Karl Auspitz*, *Leopold Bachmayr*, *F. A. Engel*.

Ehe der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentrat, waren bei der Wiener Direktion noch einige schwebende Angelegenheiten sowie Übergangsmaßnahmen zu erledigen.

Das ständige Fallen des Silberpreises gab Anlaß zu einer prinzipiell wichtigen Debatte. Der Wiener Giro- und Cassenverein hatte am 7. Oktober 1878 an die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ersuchen gestellt, ihm abgesehen von seinem Girokonto in Noten auch ein Girokonto in Silber zu eröffnen, auf welchem Erläge in effektiver Währung erfolgen könnten und über die der Giro- und Cassenverein mittels Silberschecks zu verfügen in der Lage wäre. Dies sei, hieß es in der Zuschrift, insbesondere deshalb erforderlich, da das Institut damit betraut sei, die Verrechnung der Eisenbahnverwaltung zu führen.

Generalsekretär *v. Lucam* sprach sich gegen dieses Ersuchen aus. Wohl sei die Bank unter den in Artikel 87 angeführten Voraussetzungen bereit, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren gegen Banknoten einzulösen. Das Verlangen des Giro- und Cassenvereins entsprach aber weder diesen Bestim-

mungen noch den Vorschriften über die Natur des Girogeschäftes im Sinne des Artikels 76 der Statuten. Wenn nämlich der Bank Silber übergeben und darüber mittels Silberschecks verfügt werde, erhält sie nicht Geld, sondern eine Ware, die augenblicklich *unter dem Wert der Banknoten* steht. Es würde dann kein Girogeschäft, sondern ein Depotgeschäft vorliegen. Bei einem solchen Präjudiz sollte man erwarten, daß sehr bald alle Silbervorräte zum Noteninstitut strömen würden, so daß die Oesterreichisch-ungarische Bank gezwungen wäre, das Silber zu ordnen und unter ihrer Verantwortung wieder in die Zirkulation zu bringen, ohne daß sie hiefür irgendeinen Gegenwert erhielte. Es kann nicht die Aufgabe der Notenbank sein, ein Clearinghouse für Silber darzustellen. Der Generalsekretär stellte den Antrag, dem Institut zu eröffnen, daß die Bank bereit sei, wie bisher Einlagen in Silber entgegenzunehmen, jedoch eine Verpflichtung, über solche Einlagen mittels Silberschecks verfügen zu lassen und die Rückzahlung in Silber zu leisten, nicht auf sich nehmen könne.

Gegen diese Auffassung nahm Direktor *Tenenbaum* Stellung. Der Anschauung, daß Silber bloß Ware sei, könne er nicht beistimmen, da dieses Metall gesetzlich als Zahlungsmittel angesehen werde, daher als Geld zu betrachten sei. Generalsekretär *v. Lucam* erwiderte, daß die Natur des Silbers als Zahlungsmittel nicht bezweifelt werde, daraus folge aber nicht, daß die Verpflichtung bestehe, dieses Metall im Girogeschäft zur Hinterlegung gegen Rückerfolgung in natura zu übernehmen.

Schließlich einigte man sich dahin, in die vom Generalsekretär vorgeschlagene Antwort an den Giro- und Cassenverein noch einzufügen, daß man nicht der Meinung sei, es könne durch die von dem Institut vorgeschlagene Maßnahme eine Erleichterung des Silberverkehrs erzielt werden. Hiezu müßte unter Mitwirkung aller beteiligten Faktoren eine neue Einrichtung geschaffen werden.

Was die gemäß Artikel II des Übereinkommens vom 29. Juni neu zu errichtenden Filialen betrifft, so teilte der Generalsekretär mit, daß der österreichische Finanzminister die Errichtung solcher Zweiganstalten in Budweis, Stanislau, Salzburg, Roveredo und Spalato wünsche. Wegen der ungarischen Filialen liege noch keine Äußerung des Finanzministers vor (das ungarische Kabinett befand sich ebenso wie das österreichische in statu demissionis).

Ebenfalls noch vor der Konstituierung des Generalrates schritt man zu einer ersten grundsätzlichen Organisation der Hauptanstalt Wien. Über Antrag des Generalsekretärs wurde der Kassier Hugo Ritter *v. Hartlieb*

zum Vorstand, der Kontrollor Paul *Schmalhofer* zum Vorstandstellvertreter dieser Anstalt ernannt. Zum Referenten der Hauptanstalt Wien, d. i. jener Beamte, welcher der Direktion zur Vollziehung ihrer Beschlüsse beigegeben ist und in den Sitzungen der Direktion das Referat mit beratender Stimme zu führen hat, wurde der bisherige Vorstand der Zweiganstalt Brunn, Anton *Knapp*, bestimmt.

Laut Organisationsplan bestand die Hauptanstalt Wien aus folgenden Geschäftsabteilungen:

- I. Wechselkasse,
- II. Darlehenskasse,
- III. Depositenkasse,
- IV. Giro- und Anweisungskasse,
- V. Kupons- und Effektenkasse,
- VI. Banknotenkasse,
- VII. Buchhaltung,
- VIII. Korrespondenz und Expedition.

Wir bringen in der Beilage 15 die näheren Bestimmungen über die Funktion der einzelnen Geschäftsabteilungen.

Schließlich mußten noch die Vorbereitungen für die Einberufung der ersten Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffen werden. Am 29. Oktober 1878 erschien in der Wiener Zeitung sowie in allen anderen wichtigen Tagesblättern der Monarchie die Aufforderung an die Aktionäre, welche der Generalversammlung angehören wollen, spätestens bis 30. November 1878 20 auf ihre Namen lautende, vor dem Juli 1878 datierte Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei der Hauptanstalt Wien oder bei jener in Budapest oder bei einer Zweiganstalt zu hinterlegen.

Die Tagesordnung sowie das genaue Datum der für den Monat Februar 1879 in Aussicht genommenen Generalversammlung werde noch bekanntgegeben.

Wir wollen unseren Lesern eine kleine Episode nicht vorenthalten, welche sich am Rande des Geschehens abspielte, aber ein bezeichnendes Licht auf den damaligen Journalismus in Österreich wirft.

Die Administration der sehr bekannten Zeitschrift „Die Gartenlaube“ richtete unter dem Datum des 31. Oktober 1878 folgende Zuschrift an die Direktion der Oesterreichisch-ungarischen Bank:

„Wir bitten um die Erlaubnis, das beiliegende Inserat auch in unserem Journal zum Abdruck bringen zu dürfen: Unser Blatt, seit fünf Jahren

bestehend, wurde bisher bei den Insertionsverteilungen stets übergangen aus Gründen, die uns in Wahrheit ganz und gar fremd sind.

Es nimmt uns dies umsomehr Wunder, als die Insertionsliste Namen von Journalen aufweist, die, ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, mit unserem Unternehmen in keiner Beziehung in die Schranken der Konkurrenz treten können.

Administration der
Oesterreichischen Gartenlaube“

Die Antwort der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank lautete folgendermaßen:

„In Erwiderung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 31. v. M. beehren wir uns mitzuteilen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht beabsichtigt, Ihr wertees Blatt zu Insertionen zu benützen.“

Am 29. Oktober 1878 erschien in der Wiener Zeitung auch noch folgende Kundmachung:

„Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank bringt zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem 30. Oktober 1878 die im Artikel 1 der Bankstatuten (Reichsgesetzblatt 1878, Nr. 66 und XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1878) festgesetzte Firma:

Oesterreichisch-ungarische Bank

mit der im Artikel 38 der Bankstatuten vorgeschriebenen Form der Firmazeichnung in Kraft tritt.

Von demselben Tage an wird die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien, die Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien, die Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Budapest und werden die sämtlichen Filialen der Bank in beiden Teilen des Reiches die statutenmäßige Firma mit dem entsprechenden Beisatz führen. In welcher Form und in welchen Fällen die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien bzw. der Hauptanstalten und Filialen (Bankanstalten) eine Verpflichtung für die Oesterreichisch-ungarische Bank begründet, wird nach Vorschrift der Statuten durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bekanntgemacht werden.

Oesterreichisch-ungarische Bank

A. Moser m. p.

Gouverneur

Miller m. p.
Generalrat

Lucam m. p.
Generalsekretär“

Demgemäß erlosch mit dem 29. Oktober 1878 nach einem Bestand von 62 Jahren die Firma „*Privilegierte österreichische Nationalbank*“.

Hiermit waren die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest ins Leben getreten.

Um das Verhältnis dieser Hauptanstalten zu den in den Organismus der Bank neu eingefügten Direktionen festzustellen, erließ der Generalrat am Tage seiner Konstituierung folgende Weisung:

„In dem zum Wirkungskreis der Direktionen gehörigen Angelegenheiten (Artikel 40 der Statuten) sind die Hauptanstalt Wien und die Filialen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in erster Linie der Direktion in Wien, die Hauptanstalt Budapest und die Filialen in den Ländern der ungarischen Krone in erster Linie der Direktion in Budapest in der Weise unterstellt, daß sie in den vorbezeichneten Angelegenheiten die Aufträge der vorstehenden Direktionen auszuführen haben.

In allen anderen Beziehungen unterstehen die Bankanstalten — Hauptanstalten und Filialen — der Oesterreichisch-ungarischen Bank unmittelbar der Geschäftsleitung in Wien.“

KONSTITUIERUNG DES GENERALRATES

Am 29. Oktober 1878 trat der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu seiner ersten Sitzung zusammen. Den Vorsitz führte der neuernannte Gouverneur Alois Moser, die beiden Regierungen waren durch die Kommissäre Ritter v. Niebauer und Dr. Friedrich Köffinger vertreten.

Folgende Mitglieder des Generalrates waren anwesend: Stefan Kerstinger, Vincenz v. Miller zu Aichholz, Laurenz Scharmitzer, Leopold Stern, Carl v. Zimmermann-Göllheim, Ludwig Tenenbaum, Leonhard Rust, Carl Auspitz, Leopold Bachmayr, Gustav Figdor, Franz Ritter Engel v. Mainfelden.

Der bisherige Generalsekretär v. Lucam führte ebenso wie sein Stellvertreter Robert Nádherný sowie auch die Sekretäre Gustav Leonhardt und Dr. Franz Bubenik ihre Funktionen vorläufig weiter.

Der Gouverneur eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, daß die bisher gewählten Generalräte die kaiserliche Bestätigung ihrer Wahl erhalten haben. Hierauf leisteten die elf anwesenden neugewählten Generalräte das

Demgemäß erlosch mit dem 29. Oktober 1878 nach einem Bestand von 62 Jahren die Firma „*Privilegierte österreichische Nationalbank*“.

Hiermit waren die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest ins Leben getreten.

Um das Verhältnis dieser Hauptanstalten zu den in den Organismus der Bank neu eingefügten Direktionen festzustellen, erließ der Generalrat am Tage seiner Konstituierung folgende Weisung:

„In dem zum Wirkungskreis der Direktionen gehörigen Angelegenheiten (Artikel 40 der Statuten) sind die Hauptanstalt Wien und die Filialen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in erster Linie der Direktion in Wien, die Hauptanstalt Budapest und die Filialen in den Ländern der ungarischen Krone in erster Linie der Direktion in Budapest in der Weise unterstellt, daß sie in den vorbezeichneten Angelegenheiten die Aufträge der vorstehenden Direktionen auszuführen haben.

In allen anderen Beziehungen unterstehen die Bankanstalten — Hauptanstalten und Filialen — der Oesterreichisch-ungarischen Bank unmittelbar der Geschäftsleitung in Wien.“

KONSTITUIERUNG DES GENERALRATES

Am 29. Oktober 1878 trat der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu seiner ersten Sitzung zusammen. Den Vorsitz führte der neuernannte Gouverneur Alois Moser, die beiden Regierungen waren durch die Kommissäre Ritter *v. Niebauer* und Dr. Friedrich Köffinger vertreten.

Folgende Mitglieder des Generalrates waren anwesend: Stefan Kerstinger, Vincenz *v. Miller* zu Aichholz, Laurenz Scharmitzer, Leopold Stern, Carl *v. Zimmermann-Göllheim*, Ludwig Tenenbaum, Leonhard Rust, Carl Auspitz, Leopold Bachmayr, Gustav Figdor, Franz Ritter Engel *v. Mainfelden*.

Der bisherige Generalsekretär *v. Lucam* führte ebenso wie sein Stellvertreter Robert Nádherný sowie auch die Sekretäre Gustav Leonhardt und Dr. Franz Bubenik ihre Funktionen vorläufig weiter.

Der Gouverneur eröffnete die Sitzung mit der Mitteilung, daß die bisher gewählten Generalräte die kaiserliche Bestätigung ihrer Wahl erhalten haben. Hierauf leisteten die elf anwesenden neugewählten Generalräte das

im Artikel 34 der Statuten vorgeschriebene Gelöbniß, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Interessen des allgemeinen Kredites und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

In seiner Begrüßungsansprache betonte der Gouverneur, daß die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Schwergewicht der gesamten Verwaltung in den Generalrat legen. Insbesondere müsse der Generalrat sich stets gegenwärtig halten, jedem Reichsteil genau das durch die Statuten Vorgezeichnete zu gewähren, nicht weniger, aber auch nicht mehr; denn der Generalrat repräsentiere die Einheit der Bank.

Nach einer kurzen Ansprache des österreichischen Regierungskommissärs ergriff auch der neuernannte ungarische Beamte gleicher Funktion, *Doktor Köffinger*, das Wort, um, wie er sagte, den Herrn Gouverneur und den Generalrat im Namen des königl. ung. Ministerpräsidenten und proviso- rischen Leiters des Finanzministeriums Koloman *Tisza* sowie namens der gesamten ungarischen Regierung zu begrüßen. Die ungarische Regierung, fuhr er fort, bringe dem neuen Organismus der Bank volles Vertrauen entgegen und erblicke in ihm die beste Bürgschaft für das ungarische Interesse.

In Erledigung der laufenden Angelegenheiten bat Generalsekretär *v. Lucam* um die nachträgliche Genehmigung der bis jetzt getroffenen statuten- mäßig erforderlichen Maßnahmen: So ist die neue Firma „Oesterreichisch- ungarische Bank“ mit dem 30. Oktober in Kraft getreten, und die ent- sprechenden Weisungen sind an alle Zweiganstalten sowie an die in Betracht kommenden öffentlichen Ämter ergangen.

Ferner habe er an die bisherigen Funktionäre der Bank, namentlich an die Direktoren und Zensoren der beiden Hauptanstalten sowie der Filialen, ferner an die Vertrauensmänner der Hypothekarkreditabteilung das Er- suchen gerichtet, ihre bisherigen für die privilegierte österreichische Natio- nalbank besorgten Geschäfte insolange weiterzuführen, bis entsprechend den Statuten das Erforderliche von dem Generalrat veranlaßt werde. Eben- so müssen, um die Kontinuität der Geschäftsführung zu erhalten, auch die gegenwärtig bestehenden Instruktionen und Aufträge, insbesondere alle Kreditvorschriften sowie die Dienstesordnungen vorläufig unverändert in Geltung bleiben.

Der Generalrat nahm alle gestellten Anträge, auch den Entwurf für die Kundmachung wegen der im Februar 1879 abzuhaltenden ersten Jahres-

sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank einstimmig an.

Mit dem Bemerkten, daß die nächste und wichtigste Aufgabe des Generalrates die Beschlußfassung über die Ternavorschläge zur Ernennung der Vizegouverneure sein werde, erklärte der Gouverneur die Sitzung für geschlossen.

Gegenstand der zweiten Sitzung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die am 21. November 1878 stattfand, war die Erstattung eines Ternavorschlages, auf Grund dessen die beiden Vizegouverneure zu ernennen waren. Die Abstimmung ergab, daß für den Posten des österreichischen Vizegouverneurs einstimmig der bisherige Generalsekretär Wilhelm Ritter *v. Lucam* primo loco vorgeschlagen wurde. An zweiter, respektive dritter Stelle wurden die Generalräte Gustav *Figdor* und Leopold *Bachmayr* gewählt.

Die Wahl des Herrn *v. Lucam* zum österreichischen Vizegouverneur wurde von der Versammlung mit großer Genugtuung aufgenommen. Der Generalsekretär dankte für das ehrenvolle Vertrauen, welches ihm durch diese Wahl erwiesen wurde und betonte, daß sein Gesundheitszustand es ihm auf keinen Fall erlaubt hätte, auf seinem bisherigen Dienstposten zu verbleiben. Sein Pensionsgesuch hatte er schon vor dieser Sitzung eingereicht.

Hierauf erfolgte der Vorschlag für den Posten des ungarischen Vizegouverneurs. Mit Stimmeneinhelligkeit wurde Herr *Emerich v. Fest* primo loco gewählt. An zweiter und dritter Stelle wurden die Herren *Bernhard Rust* und *Stefan Kerstinger* genannt.

Mit einer Note vom 22. November 1878 wurde der Ternavorschlag den beiden Finanzministern unterbreitet und an sie die Bitte gerichtet, die Ernennung der Vizegouverneure auf Grund dieses Vorschlages bei dem Monarchen zu erwirken. Ferner brachte man den Finanzministern das Enthebungsgesuch des bisherigen Generalsekretärs zur Kenntnis.

Die Ernennung der beiden primo loco genannten Herren erfolgte in den ersten Tagen des Monats Dezember 1878.

Der Generalrat stand nunmehr vor der wichtigen Frage der Nominierung eines neuen Generalsekretärs. Zunächst aber galt es, dem scheidenden Funktionär, der seit 7. Juli 1842, also seit mehr als 36 Jahren, im Dienst der Bank stand und seit dem Jahre 1857 das verantwortungsvolle Amt des Generalsekretärs bekleidete, einen würdigen Abschluß dieser Karriere zu gewähren. In der Sitzung des Generalrates vom 3. Dezember 1878 wurde beschlossen, Herrn *v. Lucam* das volle Jahresgehalt von 12.000 Gulden als

Ruhegebühr zu belassen. Es bestand die Absicht, ihm darüber hinaus noch eine Remuneration zu gewähren, jedoch wurde dies von *Lucam* entschieden abgelehnt.

Über Beschluß des Generalrates begab sich der Gouverneur mit den zwei ältesten Bankdirektoren, den Herren *Wodianer* und *Zimmermann*, sogleich nach der Sitzung zum Generalsekretär, um ihm das tiefste Bedauern über sein Ausscheiden und die vollste Sympathie der gesamten Körperschaft für seine Person auszudrücken.

In der nächsten Sitzung des Generalrates, die am 12. Dezember 1878 stattfand, konnte der Gouverneur Herrn *v. Lucam* bereits als neuen Vizegouverneur begrüßen. Ferner teilte er mit, daß zum königl. ung. Finanzminister Graf *Julius Szapary* ernannt wurde.

Hierauf wurde die Frage der Ernennung eines neuen Generalsekretärs in Angriff genommen. Der Gouverneur erklärte, daß für diese Stelle nur einer der beiden nächstberufenen Funktionäre, nämlich der gegenwärtige Stellvertreter *Robert Nádherný* oder der gegenwärtige Sekretär *Gustav Leonhardt* in Betracht komme. Der Gouverneur betonte, daß er mit Rücksicht auf die noch kurze Dauer seiner Dienstzeit in der Bank unmöglich durch eigenes Urteil einen verlässlichen Ausspruch über die größere Eignung des einen oder des anderen dieser beiden Herren geben könne; daher müsse er sich auf das kompetentere Urteil der früheren leitenden Organe berufen.

Hierauf ergriff der Vizegouverneur Herr *v. Lucam* das Wort und erklärte: Beide Kandidaten sind sehr schätzbare Arbeitskräfte voller Ehrenhaftigkeit, Verlässlichkeit und Hingebung für das Institut, was er dankbar anerkenne; wenn er aber in Abwägung aller Umstände die größere Eignung Herrn *Leonhardt* zuerkenne, so wirke bei ihm vorzugsweise der Umstand, daß *Leonhardt* sich einer viel besseren Gesundheit erfreue als *Nádherný*.

Im gleichen Sinne sprachen sich die ehemaligen Vizegouverneure *Wodianer* und *Scharmitzer* aus, worauf einstimmig beschlossen wurde: Sekretär *Gustav Leonhardt* wird zum Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem Jahresgehalt von 10.000 Gulden ernannt.

Generalsekretär-Stellvertreter *Robert Nádherný* wird in seiner Stellung belassen, ihm jedoch so wie dem Generalsekretär ein Gesamtbezug von 10.000 Gulden gewährt.

Es erübrigte noch die nach den Statuten erforderlichen Komitees des Generalrates zu wählen. Die wichtigste dieser Körperschaften war das im Artikel 25 vorgeschriebene Exekutivkomitee, welches laut Artikel 39 in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Ver-

fügungen zu treffen hat, die dem Generalrat nachträglich zur Kenntnis gebracht werden müssen. Ferner ist es Aufgabe des Exekutivkomitees, die genaue Befolgung der Deckungsbestimmungen (Art. 84) zu überwachen. Das Komitee soll laut Artikel 39 aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates, darunter ein ungarisches, bestehen. Zu Mitgliedern dieses wichtigen Komitees wurden gewählt: Vizegouverneur Wilhelm Ritter *v. Lucam*, Vincenz Ritter *v. Miller* zu *Aichholz*, Carl Ritter *v. Zimmermann-Göllheim* und Moritz Freiherr *v. Wodianer*.

Als Ersatzmänner bestimmte man die Generalräte Ludwig *Tenenbaum* und Leopold *Stern*.

In der Sitzung des Generalrates vom 19. Dezember erfolgte die Wahl der Mitglieder der beiden Direktionen.

In die Direktion in Wien wurden folgende Herren gewählt: August Ritter *v. Skene*, Leopold *Lieben*, Rudolf *Salcher*, Arminio *Cohn*, Rudolf Philipp *Waagner*, August *Rath*.

Für die Direktion in Budapest wurden gewählt: Jacob *Beimel*, Franz *Gilling*, Alois *Strobentz*, Bernhard *Deutsch*, Siegmund *Gold*, Franz *Heinrich*.

Der Gouverneur ersuchte den ungarischen Vizegouverneur *v. Fest*, die Gewählten zu verständigen, sie an den in den Statuten vorgeschriebenen Aktienerlag zu erinnern und sie aufzufordern, die vorgeschriebene feierliche Angelobung in die Hände des Gouverneurs zu leisten.

In der gleichen Sitzung wurde auch der Text für die neu auszugebenden Banknoten festgesetzt. Dieser sollte nunmehr lauten:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank bezahlt sofort auf Verlangen der Überbringer gegen diese Anweisung bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest Gulden österreichischer Währung in gesetzlicher Münze.

Wien, (Datum).

Oesterreichisch-ungarische Bank
(folgen die zur Firmierung erforderlichen
Unterschriften)“.

Zufolge Artikel 94 der Statuten mußten die Noten auch eine Strafandrohung enthalten, die laut Beschluß des Generalrates folgendermaßen lautete:

„Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten wird in beiden Teilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.“

Der Gouverneur teilte mit, daß Herr *v. Fest* es übernommen habe, für eine mit Rücksicht auf die Statuten und den vorbezeichneten Wortlaut des Textes ganz korrekte Wiedergabe in ungarischer Sprache zu sorgen. Herr *v. Fest* fügte hinzu, daß er diesfalls den ersten Linguisten des Landes konsultieren werde.

Zur Vorbereitung der ersten Jahressitzung der ordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche für den 3. Februar 1879 einberufen wurde, legte der Generalsekretär in der letzten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1878 — am 28. Dezember — die provisorische Bilanz des zweiten Halbjahres vor. Es ergab sich ein Gewinnsaldo von 3,637.362'— fl, wodurch die Verteilung einer Semestraldividende von 23'— fl pro Aktie ermöglicht schien. Zuzüglich der im ersten Semester ausgeschütteten Dividende von 21'— fl stellte sich demnach die Jahresdividende auf 44'— fl oder $7\frac{1}{3}\%$ des eingezahlten Aktienkapitals.

Der auf Grund der neuen Statuten auf die beiden Regierungen entfallende Anteil am Reingewinn betrug nach der provisorischen Berechnung 243.686'— fl, wovon 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung gebührten. Diese Beträge waren statutengemäß von der 80-Millionen-Schuld abzuschreiben.

In dieser letzten Sitzung wurde auch das neue Formular für die Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Text in deutscher und in ungarischer Sprache genehmigt. Der Austausch der alten Nationalbankaktien gegen diese neuen sollte im Laufe des Jahres 1879 erfolgen. Die Ausgabe der neuen Banknoten hingegen wurde auf das Jahr 1880 verschoben.

Hiemit war das ereignisreiche Jahr 1878 für den Bereich des Noteninstitutes abgeschlossen.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG

Im Jahre 1878 wurden an Erträgnissen eingenommen:

durch das Eskontgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1879	fl 5,031.637'31
durch das Darlehensgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1879	fl 1,697.890'76
durch das Hypothekarkreditgeschäft, nach Abzug des Zinsenvortrages für 1879 und abzüglich der Verzinsung der Pfandbriefe	fl 1,222.241'18
durch Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe	fl 158.591'11
durch das Bankanweisungsgeschäft	fl 46.693'57
durch das Devisengeschäft	fl 303.542'80
durch verschiedene andere Geschäfte	fl 241.912'77
durch die Erträgnisse des Reservefonds	fl 844.791'06
durch den Gewinn bei Verkauf von Pfandbriefen, dann durch Verlosung von diversen, der Bank gehörigen Effekten	fl 53.060'60
Zusammen	<u>fl 9,600.361'16.</u>

Dagegen wurden im Jahre 1878 an Auslagen bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft und als Stempelgebühr für die Bankaktienkupons	fl 957.192'27
an Regieauslagen	fl 1,483.707'30
an Banknotenfabrikationskosten	<u>fl 298.110'16</u>
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	<u>fl 2,739.009'73</u>
verbleiben als reines Jahreserträgnis	<u><u>fl 6,861.351'43.</u></u>

Von dem Reinerträgnis des Jahres 1878 entfielen:

auf das I. Semester	fl 3,209.188'98
auf das II. Semester	<u>fl 3,652.162'45</u>
zusammen	fl 6,861.351'43

außerdem ist der Vortrag des unverteilt gebliebenen Gewinnes vom Jahre 1877 mit

fl 2.545'99	
im ganzen daher ein Gesamtbetrag von	<u><u>fl 6,863.897'42</u></u>

zur Verteilung verfügbar.

Von diesem Gesamtbetrag gebühren den Aktionären:

der aus dem Jahre 1877 vorgetragene unverteilt gebliebene

Gewinn fl 2.545'99

das ganze Reinerträgnis des I. Semesters 1878 fl 3,209.188'98

von dem Reinerträgnis des II. Semesters 1878 nach Ar-

tikel 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen

Bank als halbjährige siebenprozentige Dividende des ein-

gezahlten Aktienkapitals fl 3,150.000'—

und als die Hälfte des hienach erübrigenden Teiles des

Gewinnes fl 251.081'23

Es entfallen sonach auf 150.000 Aktien der Bank fl 6,612.816'20

oder 44'8544 fl für jede einzelne Aktie.

Aus dem im ersten Semester 1878 erzielten reinen Erträgnis wurden im Juli 1878 bereits verteilt:

21'— fl für jede einzelne Aktie, daher auf 150.000 Aktien .. fl 3,150.000'—.

Im Februar 1879 nach der Generalversammlung kommen

zur Verteilung:

23'— fl für jede Aktie, daher fl 3,450.000'—

zusammen fl 6,600.000'—

Der Rest von fl 12.816'20

welcher von dem den Aktionären aus den Jahreserträg-

nissen gebührenden fl 6,612.816'20

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn zugunsten der Aktionäre auf neue Rechnung übertragen.

Das Erträgnis für das Jahr 1878 beträgt somit pro Aktie 44'— fl oder 7'333 Prozent des eingezahlten Kapitals (gegen 47'— fl oder 7'833 Prozent im Jahre 1877).

Die zweite Hälfte des nach Abzug einer halbjährigen siebenprozentigen Aktiendividende erübrigenden Teiles des Reinerträgnisses im II. Semester 1878 fällt mit

..... fl 251.081'22

den beiden Staatsverwaltungen zu und kommen hievon:

70% der kaiserlich österr. Staatsverwaltung, mithin fl 175.756'85

30 % der königlich ungarischen Staatsverwaltung fl 75.324'37

zugute; der ganze Anteil an dem Reingewinn der Bank pro fl 251.081'22

ist laut der Gesetze vom 27. Juni 1878 (RGBl. 1878, Nr. 64 und XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1878) zur Abschreibung von der Schuld des Staates pro 80,000.000'— fl bestimmt, welche sich hiedurch auf 79,748.918'78 fl herabmindert.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1877 fl 18,101.186'73

Demselben wurden nach den Bilanzabschlüssen vom 30. Juni und 31. Dezember 1878 zugewiesen:

- a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Bankstatuten) fl 2.296'50
- b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank) fl 1.117'50
- c) der nach den Bilanzabschlüssen vom 30. Juni und 31. Dezember 1878 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen Pfandbriefen (Art. 101 der Bankstatuten) fl 35.086'85

mithin im ganzen fl 38.500'85

Zusammen fl 18,139.687'58.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

- a) der Kursverlust bei den Effekten des Reservefonds fl 22.971'25
- b) für nicht einbringliche Forderungen im Hypothekarkreditgeschäft fl 10.356'11
- c) die im Jahre 1878 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen fl 1.898'70

Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 35.226'06

stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1878 auf .. fl 18,104.461'52

und hat sich (gegen 18,101.186'73 fl Ende 1877) im Jahre 1878 um 3.274'79 fl *vermehrt*.

Von dem Reservefonds sind mit 31. Dezember 1878 in Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt fl 12,220.305'41
als Betriebskapital in den allgemeinen Bankgeschäften verwendet fl 5,884.156'11.

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

		Kurswert vom 31. Dezember 1878	
Ö. W. fl	220.000	Anlehen der Stadtgemeinde Wien ... fl	208.450'—
Ö. W. fl	2,310.000	verlosbare Pfandbriefe der Bank fl	2,286.900'—
C. M. fl	2.850	Lose des Anlehens vom Jahre 1839 .. fl	8.462'50
C. M. fl	2,135.450	diverse Grundentlastungsobligationen fl	1,634.442'25
Ö. W. fl	28.400	Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest fl	20.732'—
Ö. W. fl	50.000	Anlehen zum Bau der Börse in Wien fl	37.250'—
Ö. W. fl	10.000	Anlehen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbeverein fl	10.000'—
Zusammen			<u>fl 4,206.236'75.</u>
Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wech- seln und sonstigen Effekten			<u>fl 8,014.068'66</u>
Daher im ganzen			<u><u>fl 12,220.305'41.</u></u>

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1878 fl 2,881.466'90.

Die Effekten des Pensionsfonds bestehen in:

		Kurswert vom 31. Dezember 1878	
C. M. fl	956.800	diverse Grundentlastungsobligationen fl	735.744'—
Ö. W. fl	1,930.000	verlosbare Pfandbriefe der Bank fl	1,910.700'—
Ö. W. fl	159.600	Prioritätsobligationen der österrei- schen Nordwestbahn fl	134.702'40
Ö. W. fl	135.000	österreichische Goldrente fl	98.752'50
Zwei Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank			<u>fl 1.568'—</u>
Zusammen			<u><u>fl 2,881.466'90.</u></u>

Wien, am 23. Jänner 1879

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1878

1. Generalversammlung der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 28. Jänner 1878.
2. Letzte Generalversammlung der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 26. Juni 1878.

Konstitutiv-Urkunden der Oesterreichisch-ungarischen Bank:

3. Gesetz vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 60) über das gemeinsame Inkrafttreten sämtlicher Ausgleichsgesetze.
4. Gesetz vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 64) wegen der Schuld von 80 Millionen Gulden.
5. Gesetz vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 66) betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
6. Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
7. Übereinkommen vom 29. Juni 1878 zwischen den beiden Finanzministern und der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Dotationen für die ungarischen Bankplätze und über die neu zu errichtenden ungarischen Filialen.
8. Übereinkommen vom 28. Juni 1878, RGBl. Nr. 82, zwischen dem k. k. Finanzminister und der privilegirten österreichischen Nationalbank wegen der Schuld von 80 Millionen Gulden.
9. Schuldverschreibung vom 1. Juli 1878, ausgestellt vom k. k. Finanzminister zugunsten der privilegirten österreichischen Nationalbank.
10. Stand der privilegirten österreichischen Nationalbank am 30. Juni 1878.
11. Erster Wochenausweis auf Grund des Artikels 104 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. Juli 1878.
12. Konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 30. September 1878 samt Einladungen.
13. Würdigung des Gouverneurs Alois Moser (Neue Freie Presse vom 1. Oktober 1878).
14. Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
15. Organisation der Hauptanstalt Wien.
16. Erläuterungen zu dem Dienstunterricht.
17. Würdigung des neuen Generalsekretärs Gustav Leonhardt (Neue Freie Presse vom 13. Dezember 1878).
18. Rückschau auf das Jahr 1878 (aus dem Artikel der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1879).
19. Erste Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 14. Februar 1879.

VORTRAG DES BANKGOUVERNEUR-STELLVERTRETERS
 FREIHERR v. WODIANER IN DER GENERALVERSAMMLUNG DER PRIVILEGIERTEN
 ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK AM 28. JÄNNER 1878

Mit der allerhöchsten EntschlieÙung vom 31. Jänner 1877 geruhten Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät den von der Generalversammlung der Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank wiedergewählten Herren Direktoren: Joh. Nep. Scanavi, Ludwig Tenenbaum und F. A. Ritter Engel v. Mainfelden die Bestätigung für die statutenmäßige Dauer ihres Amtes allergnädigst zu erteilen.

Die Direktion und der Ausschuß der Nationalbank verloren im Jahre 1877 mehrere verehrte Mitglieder durch den Tod. Seiner Exzellenz des Herrn Bankgouverneurs Dr. Josef Ritter v. Pipitz gedachten wir bereits in der zweiten Sitzung der Generalversammlung vom Jahre 1877. Wir beklagen auch den Tod des Herrn Direktors Dr. Franz Egger, dann der beiden Mitglieder des Ausschusses, der Herren Dr. Jakob Ritter v. Aicheneegg und August Küfferle. Herr Dr. Franz Egger war durch 14 Jahre Mitglied der Bankdirektion. Auch in diesem Wirkungskreis bewährte er jene vielseitige Geschäftskennntnis, jene Ehrenhaftigkeit des Charakters und jene Pflichttreue, durch welche er sich die Achtung seiner Mitbürger in so hohem Grad erworben hat.

Herr Dr. v. Aicheneegg, seit 1863 Mitglied des Ausschusses, und Herr August Küfferle, durch zwölf Jahre Mitglied des Zensurkollegiums der Nationalbank, seit 1874 auch dem Ausschuß angehörend, waren Ehrenmänner, welche ihres Amtes mit allem Eifer walteten.

Wir werden die Heimgegangenen in dankbarer Erinnerung behalten.

In unserem Bankgeschäft zeigten Eskont und Darlehen im Jahre 1877 eine Abnahme, welche in den allgemeinen Verhältnissen begründet ist und vorzugsweise nur in Wien zutage trat.

Das Eskontgeschäft der Nationalbank ist um 22½ Millionen Gulden zurückgegangen, wovon 85 Prozent auf Wien, 12 Prozent auf die österreichischen und 3 Prozent auf die ungarischen Filialen entfallen. Nach dem durchschnittlichen Stand hat dieses Geschäft nur um 24 Millionen oder rund 2 Prozent abgenommen.

Das Darlehen, das in Wien um eine halbe Million, in den ungarischen Filialen um 08 Millionen abgenommen hat, zeigt bei den österreichischen Filialen eine Zunahme von nahezu 06 Millionen und ergibt daher im ganzen eine Abnahme von nur 07 Millionen. Die Darlehen gegen Hypotheken haben auch im Jahre 1877, u. zw. um 26 Millionen Gulden zugenommen. An dem Gesamtstand der Hypothekardarlehen ist Österreich mit 42, Ungarn mit rund 58 Prozent beteiligt.

Den Herren Mitgliedern der Zensurkollegien in Wien und den Filialen sowie den Herren Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung erstatten wir unseren verbindlichen Dank für ihre gefällige Mühewaltung.

Der Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1877 seine Tätigkeit fort.

Von unseren Jahreserträgen haben jene des Eskontgeschäftes um 188.000 fl, die Zinsen unserer Pfandbriefe um 45.000 fl und der Ertrag der Devisen, des Reservefonds und anderer Geschäfte um 36.000 fl abgenommen. Dagegen ist der Ertrag des Darlehens um 66.000 fl, des Hypothekarkreditgeschäftes um 277.000 fl, der Gewinn bei Verkauf und durch Verlosung von Effekten, dann der Ertrag des Anweisungsgeschäftes zusammen um 17.000 fl gestiegen.

Unter den Auslagen haben die Steuern und Gebühren um 29.000 fl, Fabrikationskosten um rund 1.000 fl mehr in Anspruch genommen; dagegen betragen die Regieauslagen um 70.000 fl weniger als im Jahre 1876.

Außerdem hatten wir im Jahre 1877 um fast 164.000 fl weniger aus den Erträgnissen in den Reservefonds zu hinterlegen.

Das Endergebnis aller dieser Posten unseres Gewinn- und Verlustkontos ist im Vergleich mit dem Jahre 1876 eine um 2 Gulden höhere Jahresdividende, wovon die für das zweite Semester entfallende Quote mit 26— fl von morgen an behoben werden kann.

Bevor wir zu den anderen Gegenständen der Tagesordnung übergehen, haben wir zu berichten, daß im Sinne des in der zweiten Sitzung der Generalversammlung vom 29. Dezember 1877 gefaßten Beschlusses, am 30. Dezember 1877 das Übereinkommen mit der hohen k. k. Regierung über die dreimonatliche Verlängerung des Privilegiums der Nationalbank abgeschlossen worden ist, bei welchem Anlaß die Vertreter der Nationalbank die demselben Beschluß der Generalversammlung entsprechende Erklärung zu Protokoll gaben. Diese Erklärung wurde von Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister sowie von den anderen anwesenden Vertretern der k. k. Regierung zur Kenntnis genommen.

Ein Abdruck des Protokolls wurde den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung gleichzeitig mit der heutigen Tagesordnung zugesendet.

Wir kommen nun zum dritten Punkt der Tagesordnung.

Die verfassungsmäßige Behandlung der Regierungsvorlage über das Privilegium der künftigen Notenbank der Monarchie ist in den Legislativen beider Teile der Monarchie wohl im Zuge, aber noch nicht zum Abschluß gediehen und es wurde daher das Privilegium der Nationalbank bis Ende März 1878 verlängert. Die Bankdirektion muß sonach gewärtig sein, der Generalversammlung in der nächsten Zukunft das neue Privilegium zur Beschlußfassung vorzulegen. Um nun in dieser Beziehung jeden Zeitverlust zu vermeiden, hält es die Bankdirektion für angemessen, wie in den letzten beiden Jahren, die Generalversammlung nach Schluß der heutigen Sitzung bis auf weiteres zu vertagen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird aber ausdrücklich erwähnt, daß an einer späteren Sitzung der Generalversammlung nur jene Herren Aktionäre teilnehmen können, welche die von ihnen hinterlegten Aktien inzwischen nicht behoben haben.

In diesem Sinne stellt die Bankdirektion den Antrag, die geehrte Generalversammlung wolle beschließen:

„Die Generalversammlung wird nach Schluß der Sitzung vom 28. Jänner 1878 bis auf weiteres vertagt.“ (Angenommen.)

Den vierten Gegenstand der Tagesordnung bildet der von den Herren *Dr. Jaques* und *Adolf Wiesenburg* am 19. d. M. eingebrachte Antrag.

Dieser Antrag lautet: „Die Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank fordert die Direktion und den Ausschuß der Nationalbank auf, bei den weiteren Verhandlungen über das künftige Bankprivilegium

1. an der Bestellung der Vizegouverneure durch Wahl,
2. an der ausschließlichen Berechtigung des Generalrates, Regierungswechsel zur Eskontierung zuzulassen,
3. an dem unbedingten Recht des dem Zensurkomitee vorsitzenden Beamten, die Eskontierung von Wechseln abzulehnen, endlich
4. an den von der Direktion und dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen bezüglich der Teilnahme der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinn der Bank unerschütterlich festzuhalten.“

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Beratung über diesen Antrag.

Es nahm zunächst Herr Aktionär *Dr. Heinrich Jaques* das Wort, um den von ihm gemeinschaftlich mit Herrn *Adolf Wiesenburg* gestellten Antrag in längerer Rede zu be-

gründen. Hierauf sprach sich der Vertreter der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, Herr Direktor Ritter *v. Hornbostel*, gegen die Annahme dieses Antrages aus und stellte den Antrag, die Generalversammlung wolle beschließen:

„Indem die Generalversammlung der Direktion und dem Bankausschuß erneuert ihr unbedingtes Vertrauen ausdrückt, überläßt sie, wie bisher, auch fernerhin die Verhandlungen über die Bedingungen der Erneuerung des Bankprivilegiums der erprobten Fürsorge der Direktion im Einvernehmen mit dem Bankausschuß und geht über die von den Herren *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* gestellten Anträge zur Tagesordnung.“

Im weiteren Verlauf der Debatte ergriffen das Wort: der Vertreter der Firma *S. M. v. Rothschild*, Herr *Albert Freiherr v. Rothschild*, dann die Herren Aktionäre *Moriz Freiherr v. Königswarter*, *Paul Schiff* und *Dr. Josef Ritter Neumann v. Spallart* für den Antrag des Herrn Direktor Ritter *v. Hornbostel*, — dagegen sprachen für den Antrag der Herren *Dr. Heinrich Jaques* und *Adolf Wiesenburg* nächst den beiden Antragstellern selbst, noch: Herr Aktionär *Rudolf Ditmar*, Herr Aktionär *Dr. Tremel*, welcher den Wunsch aussprach, die Ansicht der Direktion zu vernehmen, die Herren Bankdirektoren *Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim* und *Gustav Figdor*; ferner die Herren Aktionäre: *Dr. Heinrich Perger Edler v. Pergenuau*, *Josef Wünsche* als Vertreter der Firma *Hielle & Wünsche*, *Dr. Wilhelm Schaupp* und *Friedrich Sueß*. Im Hinblick auf einzelne im Laufe der Debatte gefallene Äußerungen nahm der Herr kaiserliche Bankkommissär Sektionsrat *Anton Ritter v. Niebauer* Veranlassung, ebenfalls das Wort zu ergreifen, wobei er empfahl, sich nicht durch gemessene Instruktionen, die der Direktion oder dem Ausschuß gegeben würden, zu binden.

Nachdem den Herren Direktor Ritter *v. Hornbostel* und *Dr. Heinrich Jaques* als Antragsteller nochmals das Wort erteilt worden war, erklärte der Vorsitzende nunmehr die Debatte als geschlossen und gab bekannt, daß er zunächst den Antrag des Herrn Direktor *v. Hornbostel*, sodann jenen der Herren *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* zur Abstimmung bringen werde.

Der Antrag des Herrn Aktionär *Freiherr v. Königswarter*, über den Antrag des Herrn Direktor Ritter *v. Hornbostel* die namentliche Abstimmung vorzunehmen, hatte nur vier Stimmen für sich und wurde somit abgelehnt.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung über den Antrag des Herrn Direktor Ritter *v. Hornbostel* erhoben sich zwölf Mitglieder der Generalversammlung für diesen Antrag; derselbe wurde somit abgelehnt.

Es gelangte sonach der Antrag der Herren *Dr. Jaques* und *Wiesenburg* zur Abstimmung und wurde dieser Antrag mit einer, nahezu alle anderen Stimmen vereinigenden Majorität zum Beschluß erhoben.

VORTRAG DES BANKGOUVERNEUR-STELLVERTRETERS
MORITZ FREIHERR v. WODIANER IN DER LETZTEN GENERALVERSAMMLUNG DER
PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK AM 26. JUNI 1878

Die langjährigen Verhandlungen über die künftige Gestaltung des Notenwesens in der Monarchie haben im verfassungsmäßigen Wege dazu geführt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 eine „Oesterreichisch-ungarische Bank“ errichtet wird.

Mit Zuschrift vom 17. Juni l. J., Zahl 3040/F. M., hat Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister mir die auf das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank und auf die 80-Millionen-Schuld bezüglichen Vorlagen zugesendet und hiebei im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanzminister dem dringenden Ersuchen Ausdruck gegeben, behufs der erforderlichen Beschlußfassung die Generalversammlung der Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank sofort einberufen zu wollen.

Die der Nationalbank von dem Herrn k. k. Finanzminister mitgeteilten Vorlagen betreffen:

- a) die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und ihrer Hypothekarkreditabteilung,
- b) das auf die Durchführung der Statuten bezügliche, zwischen den beiderseitigen Finanzministern einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits abzuschließende Übereinkommen, und
- c) das zwischen dem k. k. Finanzminister und der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließende, die Schuld von 80 Millionen Gulden betreffende Übereinkommen, sämtlich in der den Beschlüssen der beiden Häuser des Reichsrates entsprechenden deutschen Ausfertigung. Ferner wurde mitgeteilt:
- d) das Gesetz, welches die zwischen den beiden Regierungen über die Schuld von 80 Millionen Gulden zu treffende Vereinbarung zum Gegenstand hat; endlich
- e) der Entwurf der auf Grund des Artikels III des sub c) erwähnten Übereinkommens auszustellenden *Schuldurkunde*.

Seine Exzellenz der Herr königl. ung. Finanzminister hat mit Zuschrift vom 18. Juni l. J., Zahl 1957/P. M., unter Bezugnahme auf die durch den Herrn k. k. Finanzminister erfolgte Vorlage der deutschen Ausfertigung der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des mit den beiderseitigen Finanzministern abzuschließenden Übereinkommens das Ersuchen wegen sofortiger Einberufung der Generalversammlung auch unmittelbar ausgedrückt, hiebei die Übereinstimmung der von den beiden Parlamenten der Monarchie diesfalls gefaßten Beschlüsse konstatiert, und zugleich die Übersendung des „mit dem deutschen Kongruenten“ ungarischen Textes in baldige Aussicht gestellt.

Dieser ungarische Text ist mir am 25. d. M. früh zugekommen.

Der von den beiderseitigen Herren Finanzministern an mich gerichteten Aufforderung gemäß wurde daher die geehrte Generalversammlung zur heutigen fünften Sitzung unter Zusendung der Tagesordnung am 19. Juni einberufen; am 21. Juni wurden den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, eine Vergleichung derselben mit den von der Bankdirektion und dem Ausschuß am 12., 16. und 26. April 1877 gefaßten Beschlüsse, die beiden von der Nationalbank abzuschließen-

den Übereinkommen und das Gesetz über die zwischen den beiden Regierungen in betreff der Schuld von 80 Millionen zu treffende Vereinbarung zugesendet; ferner wurden den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung am 24. Juni l. J. die Anträge der Bankdirektion und des Ausschusses zu den heute auf der Tagesordnung befindlichen Gegenständen, endlich noch Abdrücke des von Seiner Exzellenz dem Herrn k. k. Finanzminister mitgeteilten Entwurfes der Schuldverschreibung über 80 Millionen, dann des Einführungsgesetzes zu den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, endlich des Gesetzes, womit die gleichzeitige Kundmachung der Gesetze über den wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn angeordnet und der Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit dieser Gesetze bestimmt wird, mitgeteilt.

Die Generalversammlung kann sonach in voller Kenntnis der Sache über die Annahme des neuen Privilegiums und über die der Bankdirektion eintretenden Falles zu erteilende Ermächtigung zum Abschluß der betreffenden Übereinkommen Beschluß fassen.

Die für die Beschlußfassung der Generalversammlung maßgebenden Erwägungen werden sich zweifelsohne jenen wesentlichen Verfügungen zuwenden, welche die Regelung der *80-Millionen-Schuld* und in Verbindung damit das höhere *Entgelt* für das Privilegium sowie die *organisatorischen* Bestimmungen der künftigen *Statuten* betreffen.

Die Nationalbank beläßt die 80 Millionen als *unverzinsliches* Darlehen und räumt überdies den beiden Staatsverwaltungen einen während der Dauer des Privilegiums zur Tilgung dieses Darlehens bestimmten *Anteil an dem Reingewinn* der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein. Dieser Anteil der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinn der Bank wird zwar nach einer *siebenprozentigen* Dividende ermittelt, doch findet dabei eine Ausscheidung der Erträgnisse des Reservefonds zugunsten der Aktiendividende *nicht* statt.

Mit Ablauf des Privilegiums wird der noch aushaftende Rest des Darlehens von 80 Millionen von der Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder berichtet, sofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung darüber zustandekommt.

Der Wert, welchen es für die Aktiengesellschaft der Nationalbank immerhin hat, die Frage wegen der 80 Millionen ohne weiteren Aufschub, endgültig und im allseitigen Einvernehmen gelöst zu sehen, wird Ihnen, meine Herren, Wesen und Form dieser Austragung als eine annehmbare erscheinen lassen, wenn auch, bezüglich der Grenze, von welcher angefangen die beiden Staatsverwaltungen an dem reinen Gewinn teilnehmen werden, den auch von der Generalversammlung am 28. Jänner 1878 gebilligten Beschlüssen der Direktion und des Ausschusses nicht vollkommen entsprochen wurde.

Was nun die *Statuten* der Oesterreichisch-ungarischen Bank anbelangt, so kann hervorgehoben werden, daß bei den letzten Vereinbarungen der beiden hohen Ministerien, entsprechend den Beschlüssen des österreichischen Abgeordnetenhauses, in einigen wesentlichen Punkten die auch von der Generalversammlung in deren Sitzung vom 28. Jänner 1878 gebilligten Anschauungen der Direktion und des Ausschusses der Nationalbank zur Geltung gelangten. Dies ist der Fall in bezug auf Eskontierung von Regierungswechseln (Artikel 55), wozu nicht allein die Zustimmung des Generalrates erforderlich sein wird, sondern wobei in der betreffenden Sitzung neun Mitglieder anwesend sein, und zwei Drittel der Anwesenden werden für die Eskontierung stimmen müssen. Ebenso wird (Artikel 63) dem im Zensurkomitee vorsitzenden Beamten unbedingt das Recht eingeräumt, die Eskontierung von Wechseln abzulehnen.

Auch die sachlich richtigere Firma „Oesterreichisch-ungarische Bank“ entspricht einem in den früheren Stadien der Verhandlungen ausgedrückten Wunsche der Bankdirektion.

Mit einer einzigen Ausnahme sind die sonstigen sachlichen Änderungen, welche in den der Nationalbank zur Annahme vorgelegten Statuten, im Vergleiche zu dem von der

Direktion und dem Ausschuß zuletzt am 12., 16. und 26. April 1877 beschlossenen Texte dieser Statuten zutage treten, minder wesentlich, so daß sie hier kaum einer näheren Erörterung bedürfen und unter allen Umständen, heute wenigstens, kein Hindernis der Verständigung bilden können.

Wohl aber wird über die Art, in welcher die *Vizegouverneure* zu berufen sein werden, in den der Nationalbank zur Annahme vorgelegten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in einer Form entschieden, welche der von den Vertretungskörpern der Nationalbank bisher festgehaltenen Überzeugung nicht entspricht. Die besondere Wichtigkeit dieses Punktes rechtfertigt es wohl, wenn wir uns länger mit demselben beschäftigen.

Bekanntlich sollten nach den Regierungsvorlagen die beiden *Vizegouverneure* auf Vorschlag der betreffenden Finanzminister von der Krone ernannt werden, obgleich die Bankdirektion während der Verhandlungen, von allem Anfang an, aus sattsam bekannten Gründen sich dafür ausgesprochen hatte, daß die beiden *Vizegouverneure* vorbehaltlich der Bestätigung durch die Krone, von dem Generalrat aus seiner Mitte zu wählen seien, eine Auffassung, der zunächst der Bankausschuß beitrug, und an der festzuhalten Direktion und Ausschuß auch von der Generalversammlung vom 28. Jänner 1878 aufgefordert wurden.

In den der Nationalbank zur Annahme vorliegenden Statuten wird nun zur Vermittlung dieser Gegensätze die Berufung der beiden *Vizegouverneure* dahin geregelt (Artikel 28), daß auf Grund je eines von dem Generalrat zu erstattenden Ternavorschlages der eine *Vizegouverneur* durch den österreichischen Finanzminister, der andere durch den ungarischen Finanzminister Seiner Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird. Im Zusammenhange damit werden auch die Artikel 23 (1. Alinea), 26, 29 (2. und 3. Alinea), 30, 31 (2. Alinea) und 109 (III) entsprechend abgeändert.

Das ist allerdings nicht die unbedingte Ernennung, wie sie in den ursprünglichen Regierungsvorlagen ausgesprochen war, aber es ist doch die Ernennung, nicht die Wahl dieser beiden wichtigen Funktionäre in der Bankverwaltung, wie sie die Nationalbank bisher angestrebt hat.

Die Nationalbank, welche sich heute zu entschließen hat, ob sie die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in dem ihr vorliegenden Wortlaut annimmt oder nicht, kann es bei Erwägung dieser Frage füglich unterlassen, neuerdings ausführlich zu erörtern, welche Form der Berufung der beiden *Vizegouverneure* unter den gegebenen Verhältnissen den Vorzug verdiene. Die in den vorliegenden Statuten festgesetzte Ernennung auf Grund eines Ternavorschlages, der ja auch eine Wahl in sich schließt, zeigt immerhin eine wenigstens teilweise Annäherung an die von der Nationalbank bisher vertretene Ansicht, welche dadurch gewiß nur an innerer Bedeutung gewinnen kann.

So hat also die Nationalbank heute zu erwägen, ob der Abstand, welcher die von ihr vertretene Wahl der *Vizegouverneure* von der Ernennung auf Grund eines Ternavorschlages immer noch trennt, ein so großer ist, daß er der Nationalbank gestattet, wozu sie sicherlich berechtigt wäre, auf ihrer bisherigen Auffassung zu beharren.

Muß nun auch unbedingt anerkannt werden, daß „die Ernennung auf Grund eines Ternavorschlages“ Elemente einer von dem Generalrat zu treffenden Wahl in sich schließt, so läßt sich doch andererseits ebensowenig verkennen, daß diese Form der Berufung der beiden *Vizegouverneure* dem Generalrat die Teilnahme an derselben wesentlich erschweren wird. Es ist zunächst nicht die Wahl des Generalrates, die einen einzigen Mann als den geeignetsten bezeichnet und so schon dadurch jede Ungewißheit über die Absicht des Wahlkörpers ausschließt, eine Ungewißheit, die bei dem Ternavorschlag immerhin besteht, sollte dieser Vorschlag auch in einen primo, secundo oder tertio loco Vorschlag gekleidet werden, wogegen manche Bedenken sprechen. Der Ternavorschlag ist für den Generalrat aber auch schwieriger als die Wahl, weil selbstverständlich drei für solche Posten so hin-

reichend geeignete Männer, daß sie überhaupt in Vorschlag gebracht werden können, weniger leicht zu finden sind, als wenn nur eine Persönlichkeit zu wählen ist.

Dazu kommt, daß der Generalrat sich der Zustimmung der Personen versichern muß, die er in Vorschlag bringen will; da nun gerade die für solche Posten geeigneten Männer nicht besonders geneigt sein dürften, sich in einen Ternavorschlag aufnehmen zu lassen, der leicht zur Ernennung eines der anderen Kandidaten führen kann, so wird auch dadurch die Erstattung eines solchen Ternavorschlages wesentlich erschwert.

Überhaupt dürfte der Ternavorschlag, im Gegensatz zur Wahl, leichter zu einer Zersplitterung der Stimmen führen und minder geeignete Personen in die Wahl bringen, welche etwa vorkommenden Falles bei einem neuen Vorschlag daraus Ansprüche auf eine bessere Berücksichtigung abzuleiten wenigstens versuchen werden.

Indem dem Generalrat gestattet wird, in den Ternavorschlag sowohl Mitglieder des Generalrates oder der Generalversammlung als auch Personen aufzunehmen, welche keiner dieser Körperschaften angehören, ist der Kreis jener, welche dieser Ternavorschlag berücksichtigen kann, allerdings ein viel weiterer geworden. Der Gedanke, auf dem diese Bestimmung beruht, ist ohne Zweifel ein sehr wohlgemeinter. Aber aus naheliegenden Gründen wird der Generalrat nur widerstrebend Personen, die ihm nicht angehören, in Vorschlag bringen, obgleich für den Fall, daß ein Mitglied des Generalrates zum Vizegouverneur ernannt wird, sofort eine neue Generalversammlung einberufen werden muß, um zur Ergänzung des Generalrates ein Mitglied desselben neu zu wählen. Alles das wäre durch die von der Nationalbank vertretene Wahl der Vizegouverneure vermieden worden.

Was aber dem Element einer von dem Generalrat vorzunehmenden Wahl der Vizegouverneure, das in der Ernennung dieser Funktionäre auf Grund des Ternavorschlages allenfalls liegt, einen wesentlichen Teil seiner inneren Bedeutung wieder nimmt, ist die allerdings mit dem Charakter der Ernennung verbundene Tatsache, daß die Ernennung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Funktionsdauer erfolgt.

Der Ternavorschlag für die Besetzung so wichtiger Posten wird vielleicht dadurch am schwierigsten werden, daß es sich, abgesehen von unberechenbaren menschlichen Zwischenfällen, um die Besetzung dieser Posten für die ganze Dauer des neuen Privilegiums handelt.

Man kann sonach selbst auf dem Standpunkte der vollsten Unbefangenheit sagen, daß die Erstattung eines Ternavorschlages für den Generalrat schwieriger sein wird als die freie Wahl der Vizegouverneure aus seiner Mitte, ja, daß die Ernennung der Vizegouverneure auf Grund dieses Ternavorschlages, auch wenn man sich mit ihr abfinden müßte, im Vergleiche mit der Wahl das minder Gute ist.

Sind dies aber hinreichende Gründe, um die Nationalbank zu berechtigen, an ihrer bisherigen Auffassung in diesem Punkte unerschütterlich festzuhalten? Dies ließe sich kaum unbedingt behaupten. Allerdings ist die Erstattung eines Ternavorschlages für den Generalrat mit größeren Schwierigkeiten verbunden als die freie Wahl der Vizegouverneure und die jetzt zur Annahme vorliegende Form der Berufung dieser Funktionäre eine minder gute als die von der Nationalbank vertretene, aber es ist damit noch nicht bewiesen und es ist überhaupt auch kaum zu beweisen, daß es unmöglich sei, auf dem Wege des Ternavorschlages zu erwirken, daß vollkommen geeignete Männer auf die in Rede stehenden Posten berufen werden.

So kann die Nationalbank wohl kaum anders, als in dem Punkte der Berufung der Vizegouverneure den Schritt des Entgegenkommens, der durch den Ternavorschlag immerhin gemacht worden ist, auch ihrerseits entgegenkommend zu beantworten.

Die Bankdirektion und der Ausschuß der Nationalbank halten sich verpflichtet, noch zwei andere, die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffende Punkte zu erörtern, welche in den Beratungen des hohen österreichischen Reichsrates in den Vordergrund traten.

Der eine dieser Punkte bezieht sich auf die Auslegung des Wirkungskreises der beiden Direktionen in Wien und Budapest (Artikel 40) im Gegensatz zu der dem Generalrat zukommenden Leitung und Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank. Selbstverständlich kam dieser Gegenstand schon bei den mündlichen Verhandlungen der beiden hohen Regierungen mit Vertretern der Nationalbank zur Sprache und schon damals erklärten die Vertreter der Nationalbank, daß dem Generalrat das unbeschränkte Kontrollrecht über die Geschäftsführung beider Direktionen gewahrt bleiben müsse, und es wurde dies als sachgemäß und unabweislich auch allseitig zugegeben.

Ebenso, jeden Zweifel ausschließend, sprach sich Seine Exzellenz der Herr königl. ung. Finanzminister am 10. September 1877 in der Sitzung des Bankausschusses des ungarischen Abgeordnetenhauses und Seine Exzellenz der Herr k. k. Finanzminister in der 393. Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses aus. Da jedoch der Herr Berichterstatter des Bankausschusses in der Sitzung des hohen ungarischen Abgeordnetenhauses vom 27. Oktober 1877 des Wirkungskreises der beiden Direktionen in einer Weise erwähnte, durch welche der Zweifel angeregt wurde, ob diese Direktionen der Kontrolle des Generalrates unterstehen oder ob sie in ihrem Wirkungskreise vollkommen selbständig sind, so beschloß das hohe österreichische Abgeordnetenhaus zu Artikel 40 einen Zusatz, welcher das Kontrollrecht des Generalrates vor jedem Zweifel sicherstellen sollte. Da aber das hohe österreichische Herrenhaus diesem Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses nicht beitrug, und das hohe Abgeordnetenhaus sich später der Anschauung des hohen Herrenhauses anschloß, so unterblieb der erwähnte Zusatz zu Artikel 40.

Angesichts der oben erwähnten, mit der eigenen Auffassung der Nationalbank vollkommen übereinstimmenden und jeden Zweifel ausschließenden Erklärungen der beiderseitigen Herren Finanzminister glauben die Bankdirektoren und der Ausschuß, insoweit es an ihnen liegt, unter den gegebenen Verhältnissen nicht, wegen dieses Gegenstandes zur Ablehnung des Privilegiums beitragen zu sollen. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes halten sie es aber für notwendig, daß sich die geehrte Generalversammlung bei Annahme des Privilegiums über diesen Punkt ausspreche, und legen daher einen dahin zielenden Antrag der Generalversammlung zur Annahme vor.

Der zweite die Statuten betreffende Punkt, den Bankdirektion und Ausschuß noch erwähnen zu sollen glauben, betrifft die übereinstimmende Ausfertigung der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in deutscher und ungarischer Sprache.

In dieser Beziehung erklärte Seine Exzellenz der kaiserliche Finanzminister in der 398. Sitzung des hohen österreichischen Abgeordnetenhauses, daß, wenn irgendein Zweifel über den Sinn bestehen könnte, nur der deutsche Text maßgebend sein kann, welcher den Gegenstand und die ausschließliche Grundlage der Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bildete, auf Grund welcher das Gesetz vorgelegt und auf Grund welcher das Gesetz zur Sanktion gebracht werden soll. Seine Exzellenz der königl. ung. Finanzminister bezeichnet — wie bereits erwähnt — den von ihm später der Nationalbank mitzuteilenden ungarischen Text in der an die Nationalbank gerichteten Note vom 18. Juni 1878 als „mit dem deutschen kongruent“. Die Bankdirektion und der Ausschuß glauben, daß die geehrte Generalversammlung aus diesen Erklärungen der beiderseitigen Finanzminister bezüglich dieses Punktes volle Beruhigung schöpfen kann.

Die Nationalbank wird in dem Gesamtinhalte der Vorlagen, über welche heute Beschluß zu fassen ist, gewiß nicht das mit Freude begrüßen, was sie unter anderen Umständen lieber erreicht hätte; aber sie kann in der nun vorliegenden Organisation der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch nicht etwas überhaupt Unzulässiges oder eine drohende Gefährdung des Banknotenwesens der Monarchie erblicken.

Schon jene Vorlage, welche Vertreter der Nationalbank anfangs 1877 bei den mündlichen Verhandlungen mit den beiden hohen Regierungen über die künftige Gestaltung des Notenwesens einbrachten, enthielt in wesentlichen Punkten Zugeständnisse an die politische Gestaltung der Monarchie und an die darauf begründeten Ansprüche, welche sich die Nationalbank vom bloß fachmännischen Standpunkt selbst abringen mußte. Im Laufe der Verhandlungen wurden in wesentlichen Punkten noch weitere Zugeständnisse eingeräumt. Die Zusammensetzung des Generalrates, zur politischen Frage weittragendster Bedeutung geworden, entzog sich dadurch dem Votum der Nationalbank ganz und gar; aber auch andere organische Einrichtungen, wie z. B. die Berufung eines Teiles der Mitglieder der Direktion und beziehungsweise des Generalrates sowie jene der Zensoren, bekamen eine von dem ursprünglichen Gedanken verschiedene Gestaltung, die mindestens die erste Aufstellung dieser Verwaltungsmaschine und deren zeitweise nötige Ergänzung nur erschweren kann. Im wesentlichen unangetastet blieben nur die Artikel 25 und 40 der Statuten über den Wirkungskreis des Generalrates und der beiden Direktionen, auf deren Gewölbe allerdings hauptsächlich der ganze Bau dieser Organisation beruht, welche sonst mehr Eigenheiten zeigt, als jene anderer großer Notenbanken.

Aber auf dem Boden dieser beiden Artikel kann ein sachkundiger und pflichttreuer Generalrat fußen, der sich zur Aufgabe stellt, die bewährten Grundsätze, von welchen sich die Nationalbank leiten ließ, aufrechtzuerhalten. Mit diesem Verwaltungsrechte ausgerüstet, wird ein solcher Generalrat auch unter sonst so wesentlich verschiedenen Formen nicht nur die Oesterreichisch-ungarische Bank vor größeren Verlusten schützen können, vor denen sich eine Notenbank überhaupt schützen kann, sondern er wird auch jede Gefährdung des Banknotenwesens der Monarchie erfolgreich hintanzuhalten imstande sein.

Auf Grund dieser Erwägungen empfehlen die Bankdirektion und der Bankausschuß übereinstimmend mit den von ihnen in der gemeinschaftlichen Beratung vom 24. Juni l. J. gefaßten Beschlüssen der geehrten Generalversammlung der Nationalbank folgende *Anträge* zur Annahme:

- I. Die Generalversammlung beschließt, das durch besondere Gesetze in beiden Teilen des Reiches mit der Wirksamkeit für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilende *Privilegium*, beziehungsweise die *Statuten* der „Oesterreichisch-ungarischen Bank“, in dem der Generalversammlung vorliegenden, deutschen Texte, mit welchem laut Erklärung des königl. ung. Finanzministers der ungarische Text kongruiert, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank im ganzen und im einzelnen, vollinhaltlich *anzunehmen*.
- II. Die Generalversammlung erklärt bei Annahme des Privilegiums und der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Voraussetzung geleitet zu sein, daß durch die im Artikel 40 dieser Statuten, Alinea 1, den Direktionen in bezug auf die Verteilung der Dotationen und die Festsetzung der Individualkredite erteilten Befugnisse das dem Generalrate auf Grund des Artikels 25, Alinea 3, zustehende Recht, auch diesfalls besondere Weisungen zu erteilen und deren Befolgung zu sichern, *nicht beschränkt* wird.
- III. Die Generalversammlung ermächtigt die Bankdirektion, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank mit dem *k. k. Finanzminister* und dem *königl. ung. Finanzminister* das *Übereinkommen*, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, die in beiden Teilen des Reiches in den Jahren 1878 und 1879 zu errichtenden neuen Filialen und die Frist für die Einbringung des eventuellen Ansuchens um die spätere Erneuerung des Privilegiums, *abzuschließen*.
- IV. Die Generalversammlung ermächtigte die Bankdirektion, namens der privilegierten österreichischen Nationalbank mit dem *k. k. Finanzminister* in betreff der Schuld von

80 Millionen Gulden ö. W. das *Übereinkommen* in der von den beiden Häusern des Reichsrates angenommenen Fassung abzuschließen.

Der *Vorsitzende* eröffnete sodin die Beratung über diese Anträge.

Die Herren Sigmund Ritter *v. Bauer* und Stefan *Kerstinger* meldeten sich zum Wort.

Herr Sigmund Ritter *v. Bauer* gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen ist, die Verhandlungen wegen Erneuerung des Bankprivilegiums unter so schwierigen Verhältnissen dennoch zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen. Wenn auch nicht alle Wünsche der Bankleitung in Erfüllung gegangen sind, sei doch auch das vorliegende Statut geeignet, bei einer vorsichtigen, befähigten und vertrauenswürdigen Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Grundlage einer ersprießlichen Tätigkeit zu bilden. Der Redner spricht weiters die Überzeugung aus, daß bei Durchführung dieses Statutes vielleicht manches jetzt noch vorhandene Bedenken weichen werde, da die maßgebenden Faktoren bei der Ausübung desselben den vieljährigen bewährten Erfahrungen der alten Bankverwaltung gewiß Rechnung tragen werden und stellt in Anbetracht der von der Bankdirektion mitgeteilten Erwägungen den *Antrag*:

Die Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses en bloc anzunehmen und gleichzeitig diesen beiden Körperschaften und dem Herrn Generalsekretär für die vielen Anstrengungen, denen sie sich bei den so schwierigen und mühsamen Verhandlungen in dieser Frage unterziehen mußten, den Dank der Generalversammlung zu votieren (Beifall).

Herr Aktionär Stefan *Kerstinger* motivierte sein Votum für die Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses als ungarischer Staatsbürger damit, daß der Ausgleich beiden Teilen des Reiches in gleichem Maß in politischer und in wirtschaftlicher Beziehung Vorteile bringe. Wie die politischen in der Potenzierung der Größe und Machtstellung der gemeinsamen Monarchie in ihrer erhöhten Bedeutung und Gewährleistung, so gipfeln die wirtschaftlichen Vorteile in der Einheit des wirtschaftlichen Gebietes und in der Einheit der Valuta. Bei Lösung der Bankfrage komme wohl neuerdings in Betracht der lang entbehrte, politisch und finanzielle unbedingt erforderliche Regulator einer allgemeinen Wertbestimmung, die Regulierung der Valuta, deren Mangel in der abgelaufenen Epoche so verhängnisvoll gewesen. Allein insbesondere sei auch in Betracht zu ziehen: die Wiedergewinnung eines allgemeinen Vertrauens in stabile wirtschaftliche und politische Verhältnisse. Es sei daher mit Recht zu hoffen, daß die Finalisierung der Ausgleichsgesetze von der überwiegenden Mehrzahl aller wirtschaftlichen Faktoren in der lebhaftesten Weise werde begrüßt werden. Möge es, schließt der Redner seine mit Beifall aufgenommene Rede, den vielgeprüften Völkern der gemeinsamen Monarchie nach so schweren Leiden des wirtschaftlichen Niederganges gegönnt sein, mit dem wirtschaftlichen Ausgleiche auch die wirtschaftliche Auferstehung zu feiern.

Nachdem von keiner Seite mehr das Wort verlangt wurde, schließt der *Vorsitzende* die Generaldebatte, indem er namens der Direktion und des Ausschusses sowie namens des Generalsekretärs für die anerkennenden Worte des Herrn Sigmund Ritter *v. Bauer* den Dank ausspricht.

Unter Hinweis auf die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes stellt Herr Adolf *Wiesenburg* (Vertreter der Firma Anton *Wiesenburg* & Söhne) den *Gegenantrag*:

Die Abstimmung über die Anträge der Bankdirektion und des Ausschusses nicht en bloc, sondern einzeln über jeden Punkt vorzunehmen.

Die Abstimmung über den Antrag des Herrn Sigmund Ritter *v. Bauer* ergab für diesen Antrag die Stimmenmajorität. Für den Gegenantrag des Herrn Adolf *Wiesenburg* stimmte nur eine Minorität. Es war sonach angenommen worden: die Beschlußfassung über die Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses durch *en bloc*-Abstimmung vorzunehmen.

Nach nochmaliger Verlesung der obigen Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses brachte der *Vorsitzende* diese Anträge zur Abstimmung, und wurden dieselben mit *allen* Stimmen gegen drei *angenommen*.

Die Anträge der Bankdirektion und des Bankausschusses sind sonach zum Beschluß erhoben.

Hierauf erklärte der *Vorsitzende* um 10 Uhr 40 Minuten die Generalversammlung für geschlossen.

Wien, am 26. Juni 1878

Mit dem Protokoll übereinstimmend:
Wilhelm Ritter v. *Lucam*,
Generalsekretär der priv. österreichischen
Nationalbank.

KONSTITUTIV-URKUNDEN
betreffend die
OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK

Beilagen 3 bis 9

GESETZ VOM 27. JUNI 1878,
(RGBl. Nr. 60)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachbenannten Gesetze:

1. Das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;
2. das Gesetz, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird;
3. das Gesetz, wodurch die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen;
4. das Gesetz, wodurch der Finanzminister ermächtigt wird, mit der privilegierten österreichischen Nationalbank in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden ö. W. ein Übereinkommen abzuschließen;
5. das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen des Betriebes direkter und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz kundzumachen und tritt gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit.

Artikel II.

Das Gesetz, betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachen und tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die auf Grund der im Artikel I, Ziffer 3 und 4, bezeichneten Gesetze abgeschlossenen beiden Übereinkommen in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank kundgemacht werden.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz kundzumachen und tritt mit dem 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Die Wirksamkeit der in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Gesetze ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die allen diesen Gesetzen entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag vom 11. Dezember 1866, den mit Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. April 1867, endlich den mit Deutschland abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis längstens 31. Dezember 1878 zu verlängern.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Unger m. p.

Chlumecky m. p.

Pretis m. p.

Horst m. p.

Ziemialkowski m. p.

Mannsfeld m. p.

GESETZ VOM 27. JUNI 1878,

wodurch die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen.

(RGBl. 1878, Nr. 64.)

Der Abschluß dieser Vereinbarung wurde im RGBl. Nr. 81 kundgemacht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Jener Anteil an dem jährlichen Reinertragnisse der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher im Sinne des Artikels 102 der Bankstatuten der Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder beziehungsweise der ungarischen Staatsverwaltung zukommt, ist während der Dauer des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank alljährlich zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 10. Jänner 1863 dem Staate überlassenen Darlehens von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Artikel II.

Zur Tilgung jenes Theiles dieser Schuld von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung, welcher nach Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch ungetilgt fortbesteht, werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß dieselben einen Betrag in der Höhe von 30 Prozent des noch nicht getilgten Restes der Schuld von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 27. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p. Unger m. p.
Chlumecky m. p. Pretis m. p. Horst m. p. Ziernialkowski m. p. Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 27. Juni 1878,
betreffend die
ERRICHTUNG und das PRIVILEGIUM
der
Oesterreichisch-ungarischen Bank.
(RGBl. 1878, Nr. 66.)

In Wirksamkeit getreten am 30. Juni 1878 (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 60, Kundmachung RGBl. Nr. 81 und Übereinkommen RGBl. Nr. 82.)
Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Teilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 eine Oesterreichisch-ungarische Bank errichtet werde.

Artikel 2.

Der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird auf die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 das in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

Artikel 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildende Übereinkommen mit der privilegierten österreichischen Nationalbank abzuschließen.

Artikel 4.

Der Zeitpunkt, von welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt und ist Mein Finanzminister mit dem Vollzuge desselben betraut.

Wien, am 27. Juni 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

STATUTEN DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

I. TITEL.

Firma und Sitz der Bank.

Artikel 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank, in welche sich die privilegierte österreichische Nationalbank umstaltet, ist eine Aktiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Tätigkeit in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“.

Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen als Umschrift.

Artikel 2.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Teilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegierten österreichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesamtministerium im Einverständnis mit dem Generalrat der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Teile des Reiches Filialen für das Eskont-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

II. TITEL.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der privilegierten österreichischen Nationalbank mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfonds und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der privilegierten österreichischen Nationalbank, insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 4.

Das Aktienkapital der Oesterreichisch-ungarischen Bank besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hunderfünfzigtausend Aktien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Teilen des Reiches stattfinden.

Artikel 5.

Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Aktionären gebührt für jede Aktie ein gleicher Anteil an dem gesamten Vermögen der Bank.

Die Aktien sind unteilbar.

Kein Aktionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Aktien haftungspflichtig.

Artikel 6.

Das gesamte Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Kapitals der von der privilegierten österreichischen Nationalbank und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarkreditabteilung von den anderen Geschäftsabteilungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird diese Haftung auf die Hypothekarforderungen und auf einen aus dem Aktienkapitale der Bank zu bestellenden Fonds beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Teil der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnis vermindert werden kann.

Artikel 7.

Die Aktien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Aktienbuch eingetragen. Sie sind mit Kuponbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Artikel 8.

Aktien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bank auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Zession oder der Giro mit dem Namen desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Aktie lautet. Die Bank prüft die Echtheit der Unterschrift nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

Jeder Aktionär kann sein Eigentumsrecht auf die ihm gehörigen Aktien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Aktie bei der Bank die Vormerkung in dem Aktienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Aktie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisierte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Aktie selbst ersichtlich gemacht.

Artikel 9.

Aktien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisierte Urkunden nachweist, daß er das Eigentum der Aktie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigentumserwerbung bei dem Generalrate anzusuchen.

- Die nicht auf freien Namen lautenden Aktien sind jene Aktien, welche
- a) als Eigentum eines Minderjährigen oder Kuranden ausdrücklich bezeichnet sind;
 - b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;
 - c) vinkuliert (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind; oder
 - d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigentümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bank unmittelbar bekanntgegeben wurde.

Artikel 10.

Will ein Aktienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Aktien sichern, oder soll eine Aktie und deren Erträgnis einem bestimmten Zwecke durch Vinkulierung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Aktie auf den Namen des Eigentümers, sofern sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinkulierung bei der Bank unter Vorlegung der betreffenden Aktie samt Kuponbogen schriftlich anzusehen. Hierbei ist die auf die Aktie zu setzende Vinkulierungsklausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfang und zur Quittierung der auf die vinkulierte Aktie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinkulierung zugunsten mehrerer Eigentümer oder eine Erfolgung der Dividende in Teilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinkulierung wird im Aktienbuche und auf der Aktie, deren Kuponbogen die Bank zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinkulierte Aktie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinkulums ausgezahlt wird.

Zur Devinkulierung von Aktien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinkulierung erfolgte.

Sollen vinkulierte Aktien auf Verlangen eines anderen als des in der Aktie genannten Eigentümers devinkuliert werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Artikel 11.

Unbehobene Dividenden verjähren zugunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tage des Monats, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rüch-sichtswürdigen Fällen kann der Generalrat diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

III. TITEL.

Generalversammlung.

Artikel 12.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

- a) zur regelmäßigen Jahressitzung, spätestens im Monat Februar eines jeden Jahres;
- b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrate einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 14.

An den Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige teilnehmen.

Alle jene Aktionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinkulierung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datierten Aktien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Aktienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des Oktobers durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, u. zw. bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder teilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung teilzunehmen berechtigt waren und welche, sofern deren Aktien nicht vinkuliert sind, ihren fortdauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 15.

Von der Teilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

- a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
- b) wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von hundert Mitgliedern beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Artikel 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Artikel 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrates in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekanntzugeben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Artikel 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Beratungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen teilnehmen würde, nur eine Stimme.

Artikel 19.

Lauten Aktien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Teilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Aktieneigentümer, sofern diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Artikel 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben ein Vizegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrate gestellten Anträge zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Artikel 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Artikel 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Artikel 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) wird vom Generalrate über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Artikel 50) Bericht erstattet.

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu erteilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Generalräte (Artikel 23 und 31);
- b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Artikel 50);
- c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Teilen des Reiches);
- d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitales (Artikel 4).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 23.

Die Generalräte werden von der Generalversammlung, u. zw. acht Generalräte unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung und je zwei Generalräte aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrat erstattet jede der Direktionen der Generalversammlung einen Vorschlag (Artikel 41), in welchen die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder aufzunehmen ist.

In die Vorschläge der Direktionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sofern sie mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen. Dieselben müssen stets Angehörige der bezüglichen Reichshälfte sein.

Mitglieder des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarkreditgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräte erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Skrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Skrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrat bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräte.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

IV. TITEL.

Verwaltung der Bank.

A. Generalrat.

Artikel 25.

Der Generalrat vertritt die Oesterreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2) sowie die Führung des Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Eskont- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direktion in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrat steht das Veto bezüglich der von den Direktionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Zensoren zu (Artikel 40).

Der Generalrat ernennt und bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personal (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 26.

Der Generalrat besteht aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und zwölf Generalräten.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königl. ung. Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vizegouverneure erfolgt in der Art, daß auf Grund je eines von dem Generalrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlag, der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreis des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vizegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vizegouverneure werden nötigenfalls durch ein von dem Generalrat bezeichnetes Mitglied des Generalrates vertreten.

Artikel 30.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräte ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrat der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräte dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritt trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Los drei Generalräte, u. zw. zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Direktionen gewählten Generalräten, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräte, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräte die Reihe zum Austritt.

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 32.

Jeder Generalrat hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen.

Artikel 33.

Die beiden Vizegouverneure und die Generalräte versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vizegouverneure und die Generalräte der Oesterreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt ihrer Ämter die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Interessen des allgemeinen Kredites und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vizegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräte leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vizegouverneure und die Generalräte der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben und in ihrem Wirkungskreis für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrat versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungskommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrates sind sämtliche Mitglieder desselben und beide Regierungskommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrates führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrates kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrates geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungskommissär und jedem anwesenden Mitglied des

Generalrates steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschluß abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär als Referenten und von den Regierungskommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrat führt die Firma der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Zur Gültigkeit der Firmierung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vizegouverneurs, eines Generalrates und die Mitfertigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die Oesterreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrat bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabteilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die Oesterreichisch-ungarische Bank begründet und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten bekannt.

Die Korrespondenz des Generalrates ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Artikel 39.

Das Exekutivkomitee des Generalrates (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrat bei dessen nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis.

Das Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Teilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrates sein muß. Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Die Direktionen in Wien und Budapest.

Artikel 40.

Die Direktion in Wien und die Direktion in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnis die für das Eskont- und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesamtsummen auf die einzelnen österreichischen bzw. ungarischen Bankplätze zu verteilen sind und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankkredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Direktionen erstatten dem Generalrat Berichte über die Benützung des Bankkredites, stellen dem Generalrat auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltenen Entscheidungen.

Die Direktionen bestimmen die Zahl der Zensoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrat zustehenden Vetorechtes die Zensoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Teil des Reiches (Artikel 25).

Artikel 41.

Die Mitglieder der Direktion in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direktion in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur als Vorsitzenden (Artikel 28) und acht Direktoren, welche ihren Wohnsitz in Wien bzw. in Budapest haben müssen.

Die auf Vorschlag der betreffenden Direktion von der Generalversammlung gewählten Generalräte sind zugleich Mitglieder dieser Direktion. Die übrigen Direktoren werden für jede der beiden Direktionen vom Generalrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Funktionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Artikel 42.

Zu Mitgliedern der Direktionen können von dem Generalrat (Artikel 41) sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sofern sie, mit Ausnahme des Aktienbesitzes, nach ihren persönlichen Eigenschaften (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Direktoren dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bankgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Jeder Direktor hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bank zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erlegen.

Artikel 43.

Die Direktoren versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Artikels 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreis für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrat verantwortlich.

Artikel 44.

Jede Direktion versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direktion ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Beratungen der Direktion werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vizegouverneur in seinem Wirkungskreis als Vorsitzenden der Direktion vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Direktor versehen, welchen der Vizegouverneur hiefür bezeichnet.

Artikel 45.

Jeder Direktion wird vom Generalrat ein Beamter zugeteilt, durch welchen die Direktion alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Direktionen, dann ihre Korrespondenz mit dem Generalrat und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Teil des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitglied der Direktion, und von dem zugeteilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrat einzusenden.

V. TITEL.

Geschäftsleitung und Personal der Bank.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär unter Aufsicht des Generalrates nach der zu erlassenden Instruktion.

Der Generalsekretär ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Beratungen des Generalrates, wie des Exekutivkomitees desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, teil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrat dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsänderung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsekretär die Oberbeamten des Generalsekretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Kassendirektor und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsekretär an den Generalrat leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrates erhalten.

Artikel 47.

Die Ernennung und Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrat vorbehalten. Er erteilt denselben die Instruktionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disziplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrat entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrat nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Artikel 48.

Die Beamten der Bank sind verpflichtet, über die Verhandlungen und alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Kredites, sowie über die Namen der Eigentümer der bei der Bank liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Wert der letzteren Verschwiegenheit zu beobachten (Artikel 98).

Artikel 49.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegierten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Dienst Einkommens von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Ansprüche auf Aktivitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegierten österreichischen Nationalbank zu erheben berechtigt sind, hat die Oesterreichisch-ungarische Bank zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegierten österreichischen Nationalbank.

VI. TITEL.

Rechnungsrevisoren.

Artikel 50.

Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Artikel 21b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bank zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, vom Generalrat alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bank Einsicht zu nehmen.

VII. TITEL.

Verhältnis zu den Staatsverwaltungen.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Teilen des Reiches die Überzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Artikel 52.

Diese Kommissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates und der betreffenden Direktion, jedoch nur mit einer beratenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungskommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrates oder der betreffenden Direktion Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruch findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß einer Direktion betrifft, zunächst dem Generalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungskommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungskommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich-ungarischen Kurie in Budapest als Kassationshofes von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt. Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich-ungarischen Kurie als Kassationshofes ernannt. Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrates seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Prozeßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruch die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) eskontieren. Doch ist hierzu ein Sitzungsbeschluß des Generalrates nötig. In der betreffenden Sitzung müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Eskontierung stimmen.

Außerdem kann die Bank nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schluß eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. TITEL.

Geschäfte der Bank.

Artikel 56.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Kupons zu eskontieren (Artikel 60);
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Artikel 65);
- c) Depositen zur Verwahrung bzw. zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
- d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
- e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
- f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78);
- g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
- h) verfallene Effekten und Kupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes- bzw. von Gemeindeschulden einzulösen;
- i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten der Hypothekarkreditabteilung Hypothekendarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
- l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Artikel 57.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird in beiden Teilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Artikel 59.

Alle Kundmachungen des Generalrates erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatt in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatt in ungarischer Sprache.

A. Eskontgeschäft.

Artikel 60.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu eskontierenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Der Generalrat bestimmt, wie viele derselben protokollierte Firmen sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

Artikel 61.

Die Bank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effekten (Artikel 65) und deren Kupons, insofern selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu eskontieren.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Eskont angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Zensurkomitee.

Der Generalrat entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Zensurkomitee eskontiert werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen.

Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgendeiner Eigenschaft angehört.

Artikel 63.

Über die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Zensurkomitees durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Den Vorsitz im Zensurkomitee führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direktion; in dessen Verhinderung sowie überhaupt bei den Zensurkomitees in den Filialen führt der an den Beratungen des Komitees teilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Eskontierung eines von dem Zensurkomitee zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Zensurkomitee, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall auf Verlangen der Majorität der Zensoren der betreffenden Direktion zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 40).

Artikel 64.

Zu Zensoren ernennen die beiden Direktionen (Artikel 25 und 40) Kaufleute und andere mit den kommerziellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen, nach Einvernehmung der Handelskammer des betreffenden Handelskammerbezirkes.

Die Zensoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Prokuraführer von Generalräten, Direktoren und Zensoren können nicht zu Zensoren ernannt werden.

B. Darlehensgeschäft.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze sowie in Barren;

2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notiert erscheinen, u. zw.:

- a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
- b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landes- bzw. von Gemeindeschulden;
- c) Pfandbriefe von Hypothekarkreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;
- d) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und
- e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrat bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesamtbetrag dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Teilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 66.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen anzusprechen.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Zinsenrückvergütung statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder teilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Überschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkauf des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgendeine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkauf nicht verpflichtet und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Kapital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausstehenden Kapital die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesamten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittierung erfolgt.

Artikel 69.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfalltag nicht ausgelösten Effekten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten.

Artikel 70.

Die Bank betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfand vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit.

C. Depositen.

Artikel 71.

Die Bank übernimmt nach den vom Generalrat festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Wertpapiere zur Verwaltung.

Artikel 72.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Untreue oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigentümer treffen.

Die Haftung der Bank für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablauf der im Depositenschein bezeichneten oder prolongierten Verwahrungsfrist, wenn die Bank das Depositum auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshänden erlegt hat.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Zession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 74.

Über ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigentümers nicht verfügen sowie der Eigentümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bank genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Artikel 75.

Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

E. Girogeschäft.

Artikel 76.

Im Girogeschäft übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Folioms kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in barem oder zugunsten Dritter.

Die Bank kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hiefür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Akzpte zur Zahlung bei der betreffenden Girokasse der Bank anweisen.

Artikel 77.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Konkurs eröffnet und die Bank hievon gemäß Artikel 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen, wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Artikels 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäft werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platz übernommen und hiegegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt (ausgefollt). Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Übernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsort vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 79.

Bezüglich der Präsentation, Übertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Ort dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Artikel 80.

Gerät eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistierung der Auszahlung auf vierzehn Tage bei der Bankanstalt am Zahlungsort dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Bankanstalt nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistierung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Kommissionsgeschäfte.

Artikel 81.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, kommissionsweise Inkassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effekten aller Art sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. TITEL.

Banknoten.

Artikel 82.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Teilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknoten-umlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrat übersteigen, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere;
- c) eingelöste verfallene Effekten und Kupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- bzw. von Gemeindeschulden;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, tatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Artikel 85.

Als im Umlauf befindlich sind die von der Bank ausgegebenen und nicht an ihre Kassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Artikel 89) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlauf abzuschreiben.

Artikel 86.

Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}$ Prozent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamt in Wien bzw. von dem königlichen Münzamt in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz, in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Artikel 88.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisiert und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrat die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zugunsten des Reservefonds.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Kassendirektors durch Austritt aus dem Amt eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlauf befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsakt durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsekretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrikation gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt.

X. TITEL.

Besondere Rechte der Bank.

Artikel 91.

Die für die Aktiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen bzw. des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Oesterreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokollieren zu lassen.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und der von der Bank für die Aktionäre zu entrichtenden Steuer von der Dividende steuerfrei.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank sowie alle von der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Teilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 94.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten, Aktien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Kupons und Talons wird in beiden Teilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgericht in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem k. Handels- und Wechselgericht in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarkreditgeschäft, sind Klagen gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank bei dem k. k. Landesgericht in Wien anzubringen.

Artikel 96.

Den Büchern der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie den mit der statutenmäßigen Firma der Bank unterzeichneten Auszügen aus denselben kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

Artikel 97.

Wer Verbots-, Pfand- oder Exekutionsrechte auf bei der Bank liegende Gelder und Effekten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das kompetente Gericht zu wenden, welches eine solche Sicherstellungsweise oder exekutive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bank an diesen Werten zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bank unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bank berechtigt, die Gelder und Effekten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigentümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigentümer bei der Bank liegender Gelder oder Effekten der Konkurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Konkurs- bzw. der Verlassenschaftsmasse, die Bank hievon durch das kompetente Gericht verständigen und in Kenntnis der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effekten zu verfügen. Ist diese Mitteilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für den hieraus der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der Bank liegenden Geldern und Effekten an gerichtlich legitimierte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Artikel 98.

Die Bank erteilt über die von ihr gewährten Kredite keine, über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskünfte (Artikel 48). Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisierung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und der dazugehörigen Dividenden- bzw. Zinsenkupons muß bei dem k. k. Landesgericht in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisierung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsort derselben für die Amortisierung von Wechseln geltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisierung aller übrigen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platz ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisierung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hiebei nach den für die Amortisierung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 100.

Die Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitz befindlichen Gelder und Effekten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effekten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern

ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zweck auch immer gelangt ist.

Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Konkurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, wofern nur die Bank die betreffenden Gelder und Effekten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. TTTEL.

Jahresbilanz und Wochenübersichten.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen.
2. Die im Besitz der Bank befindlichen Effekten sind zum Tageskurs des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen Effekten ist dem Reservefonds zuzuschreiben.
3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesamten Jahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnis werden zehn vom Hundert in den Reservefonds hinterlegt und wird von dem Rest zunächst die Dividende auf sieben Prozent des eingezahlten Aktienkapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, daß davon 70 Prozent der kaiserlich-österreichischen und 30 Prozent der königlich-ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnis, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrat zu bemessender Betrag an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der fünfprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahresertragnis keine Zufüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Der Generalrat entscheidet, auf welche Art der Reservefonds fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in Aktien der Bank geschehen.

Artikel 104.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiva und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

- a) das eingezahlte Aktienkapital;
- b) den Reservefonds;
- c) den Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten;
- d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten;
- e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
- f) die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe — und
- g) die sonstigen Passiva.

Auf der Aktivseite:

- aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wecheln;
- bb) den Stand der eskontierten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
- cc) die Effekten;
- dd) den Stand der Hypothekardarlehen — und
- ee) die anderen Aktiva.

XII. TITEL.

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bank.

Artikel 105.

Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrat unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt.

Artikel 107.

Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt beider Teile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierteln der Stim-

men der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrates ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgericht sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. TITEL.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 109.

I. Die konstituierende Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist unter dem Vorsitz des Gouverneurs der Bank längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Teilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank einberufen.

II. Für die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sind die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Statuten der Bank mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Aktienbesitzes statt im Monat November (Artikel 14) acht Tage und die Aufforderung zum Aktienerlag dreißig Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der konstituierenden Generalversammlung ist auf die Wahl von zwölf Generalräten (Artikel 26) und die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner (Artikel 50) zu beschränken.

IV. Der Vorschlag für die Wahl von je zwei Generalräten, welche zugleich den Direktionen in Wien und Budapest anzugehören haben (Artikel 23 und 41), wird in der konstituierenden Generalversammlung von der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen bzw. ungarischen Finanzministers vorgelegt.

V. Bis zur Konstituierung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank die Geschäfte der Bank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hiedurch der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867 (RGBl. 1868, Nr. 3) und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Teilen des Reiches Zwangskurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Insolange der Zwangskurs dieser Staatsnoten besteht, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichsteile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Artikel 84) einzubeziehen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendiert.

Artikel 112.

Für alle anlässlich der Übertragung des Vermögens der privilegierten österreichischen Nationalbank an die Oesterreichisch-ungarische Bank auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen sowie für die erste Ausfertigung der Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird in beiden Teilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit erteilt.

Der Umtausch der Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank gegen Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Artikel 113.

Die privilegierte österreichische Nationalbank wird anlässlich ihrer Neukonstituierung als „Oesterreichisch-ungarische Bank“ von der Beobachtung aller für die Liquidation von Aktiengesellschaften in beiden Teilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen

dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, die in beiden Teilen des Reiches in den Jahren 1878 und 1879 und beziehungsweise später zu errichtenden neuen Filialen und die Frist für die Einbringung des eventuellen Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 66) und des ungarischen Gesetzartikels XXV, betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

Der Direktion der Hauptanstalt in Budapest wird für das Eskont- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Kreditbedarfes wird der Generalrat der Direktion in Budapest aus den der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige fünfzig Millionen Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrat festgesetzten Frist dem Generalrat wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Artikel II.

In den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Oesterreichisch-ungarische Bank in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel III.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Oesterreichisch-ungarische Bank im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Artikel IV.

Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Wien, am 29. Juni 1878.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis m. p.

Der königl. ung. Finanzminister:

Szell m. p.

Privilegierte österreichische Nationalbank:

Wodianer m. p.

Zimmermann m. p.

ÜBEREINKOMMEN

des

k. k. Finanzministers mit der privilegierten österreichischen Nationalbank, in betreff der Schuld von achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung.

(R.GBl. 1878, Nr. 82.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R.GBl. Nr. 65) wird von dem k. k. Finanzminister mit der privilegierten österreichischen Nationalbank folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel I.

Die privilegierte österreichische Nationalbank prolongiert das laut § 4 des Übereinkommens vom 10. Jänner 1863 und der Schuldverschreibung vom 6. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. Dezember 1877 fällig gewordene Darlehen von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung für die Dauer des der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums zinsfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R.GBl. Nr. 64) wird während der Dauer des der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums der den beiden Staatsverwaltungen gebührende Anteil am Reingewinn der Bank (Artikel 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank) zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

Mit Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Teil dieser Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses Darlehen wird der Bank eine Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Artikel IV.

Die privilegierte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Ertragnisses des Bankfonds auf sieben Prozent für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Ärars von 340.543 fl 48'5 kr österreichischer Währung.

Wien, am 28. Juni 1878.

Der k. k. Finanzminister:
Freiherr v. Pretis m. p.

Privilegierte österreichische Nationalbank:
Moritz Freiherr v. Wodianer m. p.
Bankgouverneur-Stellvertreter.
Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim m. p.
Bankdirektor.

SCHULDVERSCHREIBUNG.

Zufolge des auf Grund des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 errichteten Schuldscheines vom 6. Jänner 1863 hat die privilegierte österreichische Nationalbank dem Staate 80,000.000 — sage achtzig Millionen Gulden österreichischer Währung als Darlehen überlassen und es ist dieses Darlehen an dieselbe am letzten Dezember 1877 bar zurückzuzahlen gewesen.

Die privilegierte österreichische Nationalbank beläßt dieses Darlehen von 80,000.000 Gulden österreichischer Währung für die Dauer des der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliehenen Privilegiums zinsfrei, und es ist im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 64) während der Dauer dieses Privilegiums der den beiden Staatsverwaltungen gebührende Anteil am Reingewinne der Bank zur Tilgung dieses Darlehens zu verwenden und von der Schuld abzuschreiben.

Die Staatsverwaltung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder wird nach Ablauf des Privilegiums am 31. Dezember 1887 der Oesterreichisch-ungarischen Bank den dann noch ungetilgten Rest dieser Darlehensschuld bar berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Wien, am 1. Juli 1878.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis m. p.

Stand der privilegierten österreichischen

Aktiva	Österr. Währung	
	fl	kr
Metallschatz	137,452.078	80
In Metall zahlbare Wechsel	11,380.069	92
Eskontierte Wechsel und Effekten:		
in Wien	38,495.383 fl	94 ⁵ kr
in den österreichischen Filialen	31,154.065 fl	97 kr
in den ungarischen Filialen	26,688.666 fl	56 kr
	96,338.116	47 ⁵
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	10,838.700 fl	— kr
in den österreichischen Filialen	9,444.600 fl	— kr
in den ungarischen Filialen	6,629.300 fl	— kr
	26,912.600	—
Staatsnoten	2,262.187	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bankprivilegiums	80,000.000	—
Hypothekardarlehen	106,299.280	38
Börsemäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank*)	3,584.729	40
Effekten des Reservefonds*)	18,054.601	23 ⁵
Effekten des Pensionsfonds*)	2,879.794	50
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesamter Fundus instructus	2,936.923	42
Saldi laufender Rechnungen	5,946.959	15
	494,047.340	28

*) Nach dem Kurswert vom 28. Juni 1878.

Wien, am 1. Juli 1878.

Zinsfuß der Nationalbank seit 19. April 1876:
 Für Platzwechsel und Rimessen 4¹/₂ Prozent,
 für Domizile u. domizilierte Rimessen 5 Prozent,
 für Darlehen gegen Handpfand 6 Prozent.

hen Nationalbank am 30. Juni 1878.

Passiva	Österr. Währung	
	fl	kr
Bankfonds	90,000.000	—
Reservefonds	18,161.342	41
Banknotenumlauf	266,834.010	—
Unbehobene Kapitalrückzahlungen	66.555	—
Einzulösende Bankanweisungen	1,380.709	43
Giro Guthaben	154.844	40
Unbehobene Dividenden	72.225	50
An die Aktionäre zu verteilendes Erträgnis des ersten Semesters 1878	3,150.000	—
Pfandbriefe im Umlauf	105,575.825	—
Verloste, noch nicht eingelöste Pfandbriefe	829.400	—
Unbehobene Pfandbriefzinsen	51.712	62 ⁵
Am 1. Juli 1878 fällige Pfandbriefzinsen	2,656.978	12 ⁵
Pensionsfonds	2,879.794	50
Überträge in das zweite Semester 1878 aus den laufenden Erträgnissen und den Eingängen auf Verzinsung der Pfandbriefe	2,233.943	29
	494,047.340	28

Wodianer, Bankgouverneur-Stellvertreter.
Auspitz, Bankdirektor.

Erster Wochenausweis auf Grund des Artikels 104 der Stat

Aktiva	Österr. Währung	
	fl	kr
Metallschatz	137,452.078	80
In Metall zahlbare Wechsel	11,903.032	08
Eskontierte Wechsel und Effekten:		
in Wien	42,536.521 fl	59 ^s kr
in den österreichischen Filialen	31,202.590 fl	03 kr
in Budapest	23,951.017 fl	63 kr
in den ungarischen Filialen	3,370.933 fl	29 kr
	101,061.062	54 ^s
Darlehen gegen Handpfand:		
in Wien	10,872.900 fl	— kr
in den österreichischen Filialen	9,209.800 fl	— kr
in Budapest	5,109.300 fl	— kr
in den ungarischen Filialen	2,006.700 fl	— kr
	27,198.700	—
Verfallen eingelöste Grundentlastungsoptionen und Kupons	405.218	39
Forderung aus der kommissionsweisen Besorgung des Partialhypothekaranweisungsgeschäftes	1,576.377	—
Staatsnoten	1,707.612	—
Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 65)	80,000.000	—
Hypothekendarlehen	106,253.554	80 ^s
Börsemäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	3,270.718	25
Effekten des Reservefonds	18,047.072	61 ^s
Effekten, angekauft aus den laufenden Erträgen	5,700.000	—
Effekten des Pensionsfonds	2,879.794	50
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesamter Fundus instructus	2,937.342	44
Auslagen	156.057	61
Sonstige Aktiva	448.181	23
	500,996.802	26 ^s

uten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. Juli 1878.

Passiva	Österr. Währung	
	fl	kr
Bankfonds	90,000.000	—
Reservefonds	18,161.342	41
Banknotenumlauf	277,331.540	—
Giroeinlagen	70.551	25
Andere sofort fällige Verbindlichkeiten	4,182.312	66
Pfandbriefe im Umlauf	105,569.325	50
Pensionsfonds	2,879.794	—
Überträge vom vorigen Semester, laufende Erträge und Eingänge auf Verzinsung der Pfandbriefe	2,645.971	03
Sonstige Passiva	155.965	41 ⁵
	500,996.802	26⁵

Wien, am 11. Juli 1878.

Anton Edler v. Schneller,
Oberbuchhalter
der privilegierten österreichischen Nationalbank

Privilegierte österreichische Nationalbank.

Montag, den 30. September 1878 findet in Wien die konstituierende Generalversammlung
der

OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl von acht Generalräten, unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung.
2. Wahl von zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in Wien anzugehören haben.
3. Wahl von zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in Budapest anzugehören haben.
4. Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern.

Zum Zwecke der unter Punkt 2 und 3 der Tagesordnung bezeichneten Wahlen wird von der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank nach Artikel 109, IV, der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Vorschlag erstattet, welcher den Mitgliedern der konstituierenden Generalversammlung sechs Tage vor Abhaltung derselben zugesendet werden wird.

Die stimmberechtigten Herren Aktionäre*), welche an der konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilzunehmen beabsichtigen, werden eingeladen, spätestens bis 22. September 1878 zwanzig auf ihren Namen lautende, vor dem Juli 1878 datierte Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank samt Kuponsbogen bei der Depositenkasse der Bank in Wien oder bei einer Eskontfiliale der Nationalbank zu hinterlegen oder diese Aktien vinkulieren zu lassen.

Ort und Stunde der Generalversammlung werden den Mitgliedern derselben rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Wien, 30. August 1878.

Die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank.

*) Artikel 14 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Alinea 1: An den Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige teilnehmen.

Artikel 15 der Statuten: Von der Teilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

- a) wer nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch derjenige, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;
- b) wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 18 der Statuten: Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Beratungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen teilnehmen würde, nur eine Stimme.

Artikel 19 der Statuten: Lauten Aktien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Teilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Aktieneigentümer, sofern diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Szabadalmazott osztrák nemzeti bank.

AZ OSZTRAK-MAGYAR BANK

alakuló közgyűlése Bécsben, hétfőn 1878 évi szeptember 30^{án}
a következő napirenddel fog megtartatni:

1. Nyolc főtanácsos választása, közvetlenül a közgyűlés tagjaiból.
2. Két főtanácsos választása, kik egyúttal a bécsi igazgatóságnak tagjai.
3. Két főtanácsos választása, kik egyúttal a budapesti igazgatóságnak tagjai.
4. Öt számvizsgáló és öt póttag választása.

A napirendnek 2^{ik} és 3^{ik} pontjában megjelölt választások céljából a szabadalmazott osztrák nemzeti bank igazgatósága által az osztrák-magyar bank alapszabályai 109^{ik} cikkének IV pontja szerint javaslat terjesztetik elő, mely az alakuló közgyűlés tagjainak hat nappal a közgyűlés megtartása előtt át fog küldetni.

A szavazatra jogosított részvényes urak*), kik az osztrák-magyar bank alakuló közgyűlésén résztvenni szándékoznak, meghivatnak, miszerint legkésőbb 1878 évi szeptember 22^{éig} a szabadalmazott osztrák nemzeti banknak, husz, nevükre szóló 1878 évi julius hava előtt keltezett részvényét szelvényívekkel együtt a bank letéti pénztáránál Bécsben, vagy a nemzeti bank valamely leszámítolási fiókintézeténél tegyenek le, vagy ezen részvények birtokát lekötés által igazolják.

A közgyűlésnek helye és orája a közgyűlés tagjainak kellő időben fog tudtára adatni.

Bécs, 1878 évi augusztus 30^{án}.

A szabadalmazott osztrák nemzeti bank igazgatósága.

*) Az osztrák-magyar bank alapszabályai 14-ik cikkének 1-ső bekezdése: Az osztrák-magyar bank közgyűléseiben csak osztrák és magyar állami alattvalók vehetnek részt.

Az alapszabályok 15-ik cikke: A közgyűlésből ki van zárva:

- a) a ki polgári jogai teljes élvezetében nincs, különösen az is, a kinek vagyona felett a csődeljárás megindított, ennek bevégezéséig;
- b) a ki fenyítő ítélet folytán, polgári, politikai vagy becsületbeli jogaiban korlátozva van — ezen korlátozás tartama alatt.

Az alapszabályok 18-ik cikke: A közgyűlés minden tagja csak személyesen jelenhet meg és magát meghatalmazott által nem képviseltetheti és a tanácskozmányokban és határozathozatalnál, habár többféle minőségben venne is részt a tárgyalásokban egy szavazattal bír.

Az alapszabályok 19-ik cikke: Ha a részvények jogi személyre, nőre, vagy több résztvevőre szólnak, annak van joga a közgyűlésen megjelenni és a szavazati jogot gyakorolni, a ki a részvénytulajdonosoktól, feltéve, hogy ezek vagy osztrák vagy magyar alattvalók, felhatalmazást mutat fel. A meghatalmazottaknak azonban a részvénybirtok kivételével egyéb személyes tulajdonságaiknál fogva (14 és 15 cikk) képeseknek kell lenniök arra, hogy a közgyűlésben részt vehessenek.

KONSTITUIERENDE GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 30. SEPTEMBER 1878.

Den Vorsitz der Generalversammlung einnehmend, eröffnete Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur, k. k. Sektionschef Alois Moser, die Sitzung mit folgender Ansprache:
Hochgeehrte Versammlung!

Durch die Gnade Seiner Majestät des Kaisers und durch das Vertrauen beider Regierungen zu diesem Posten berufen, habe ich die Ehre, mich Ihnen als Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorzustellen.

Die allerhöchste Ernennung ist am 28. September d. J. erfolgt. Die Intimation über diese allerhöchste Ernennung ist mir zugekommen durch das k. k. österreichische Finanzministerium unterm 28. September d. J., durch das königl. ung. Finanzministerium ebenfalls datiert vom 28. September d. J.

Beide Herren Finanzminister haben an diese Eröffnungen zugleich die Mitteilung von der Ernennung landesfürstlicher Funktionäre geknüpft. Seine Exzellenz der hiesige Herr Finanzminister hat eröffnet, daß als k. k. österreichischer Regierungskommissär der Herr k. k. Ministerialrat im Finanzministerium Anton Ritter v. Niebauer funktionieren wird, welchen ich hiermit die Ehre habe, den Herren vorzustellen, und als sein Stellvertreter Herr k. k. Ministerialsekretär Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein. Seine Exzellenz der Herr königl. ung. Finanzminister hat an seine Eröffnung die Mitteilung geknüpft, daß in der konstituierenden Generalversammlung der Staatssekretär-Stellvertreter im königl. ung. Ministerium um die Person Seiner Majestät Herr Johann Barthos de Szigeth als zu diesem Akte entsendeter königl. ung. Regierungskommissär fungieren wird. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit auch diesen Herrn vorzustellen.

Nachdem ferner 141 Herren Aktionäre für die heutige konstituierende Generalversammlung die vorgeschriebene Anzahl von Aktien in der gehörigen Zeit deponiert haben und bereits 105 Herren Aktionäre anwesend sind, erkläre ich hiermit die Generalversammlung für eröffnet und gehe nunmehr zur Tagesordnung über, die Ihnen bereits bekanntgegeben wurde.

Die Tagesordnung der heutigen Generalversammlung beschränkt sich auf die Wahl von zwölf Generalräten, von denen je zwei der Direktion in Wien, und beziehungsweise jener in Budapest anzugehören haben, und auf die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern.

Die Wahl der zwölf Generalräte ist ein Akt tiefster Bedeutung für den Geist, in welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank geleitet werden wird. Die Männer, welche Ihr Vertrauen, meine Herren, als die geeignetsten bezeichnet, die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu führen, übernehmen die ehrenvolle Aufgabe, die Notenbank der Monarchie auch in der neugeformten Organisation, mit der sie ins Leben tritt, als das zu erhalten, was die frühere Nationalbank immer mehr und mehr zu werden sich bemühte: ein gemeinnütziges Mittel unserer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung.

Bevor wir uns mit den Wahlen selbst beschäftigen, möchte ich etwa zwei Herren ersuchen, das Skrutinium zu übernehmen, und frage daher die Herren Albert Hardi und Sigmund v. Bauer, ob sie geneigt wären, diese Mühewaltung zu übernehmen.

Nachdem sich die genannten zwei Herren hiezu bereit erklärt hatten, fuhr Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur fort:

Was nun die Wahl der Generalräte anbelangt, so lade ich die geehrte Generalversammlung ein, dieselbe in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Wahl von *zwei* Generalräten, welche zugleich der Direktion in *Wien* anzugehören haben;
2. Wahl von *zwei* Generalräten, welche zugleich der Direktion in *Budapest* anzugehören haben;
3. Wahl von *acht* Generalräten, unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung.

Für die Wahl von je zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in *Wien* bzw. *Budapest* anzugehören haben, hat die Direktion der österreichischen Nationalbank den von ihr statutenmäßig zu erstattenden Vorschlag, nach vorher erhaltener Zustimmung des österreichischen bzw. des ungarischen Finanzministers, den Mitgliedern der heutigen Generalversammlung bereits am 24. September zugesendet.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich diese beiden Vorschläge mit einigen erläuternden Worten begleite.

Die Bankdirektion ließ sich bei diesen Vorschlägen von der Überzeugung leiten, daß es im wohlverstandenen Interesse des Institutes sowie der Geschäftswelt liegt, namentlich auch zu Generalräten, welche gleichzeitig einer der beiden Direktionen angehören, vorzugsweise solche Personen zu berufen, welche in *Wien* oder in *Budapest* an der Geschäftsführung der Nationalbank bereits teilgenommen haben, insofern dieselben geneigt sind, eine Generalrats- und *gleichzeitig* auch eine Direktorsstelle anzunehmen.

Indem ich die geehrte Versammlung ersuche, zuerst die Wahlzettel für die Wahl von zwei Generalräten, welche gleichzeitig der Direktion in *Wien* angehören und zugleich die Stimmzettel für die Wahl von zwei Generalräten, welche gleichzeitig der Direktion in *Budapest* anzugehören haben, abzugeben, mache ich nur noch aufmerksam, daß die Wahl auf die je sechs in dem Vorschlage der Bankdirektion enthaltenen Namen beschränkt ist, und daß jede Stimme, welche auf einen anderen Namen fiel, eine ungültige wäre.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurden laut der durch den Generalsekretär Wilhelm Ritter v. *Lucam* zur Verlesung gebrachten Protokolle des Skrutiniums sowohl für die Wahl der zwei Generalräte, welche gleichzeitig der Direktion in *Wien* anzugehören haben, als auch bei jener der zwei Generalräte, welche gleichzeitig der Direktion in *Budapest* anzugehören haben, je 110 Stimmzettel, u. zw. 109 Stimmzettel mit je zwei, je ein Stimmzettel mit einem Namen abgegeben. Bei beiden Wahlen betrug die absolute Stimmenmajorität: 56.

Gewählt wurden:

1. zu Generalräten, welche gleichzeitig der Direktion in *Wien* anzugehören haben, die Herren:

Vinzenz Ritter v. *Müller zu Aichholz* mit 99 und Gustav *Figdor* mit 57 Stimmen;

2. zu Generalräten, welche gleichzeitig der Direktion in *Budapest* anzugehören haben, die Herren:

Stefan *Kerstinger* mit 102, Bernhard *Rust* mit 78 Stimmen.

Nach Bekanntgabe dieser Wahlergebnisse fuhr Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur fort:

Wir kommen nun zur Wahl von acht Generalräten unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung, und indem ich um Abgabe der betreffenden Stimmzettel ersuche, bringe ich ausdrücklich in Erinnerung, daß bei dieser Wahl ausschließlich nur Mitglieder der heutigen Generalversammlung in Betracht kommen können.

Zugleich bezeichnete Seine Exzellenz es als förderlich, wenn die Herren Generalversammlungsmitglieder sich über die schließlich vorzunehmenden Wahlen von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern derselben mittlerweile verständigen würden.

Für die Wahl von acht Generalräten wurden laut des vom Generalsekretär vorgelesenen Protokolles des Skrutiniums 110 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität betrug auch hier: 56 Stimmen. Zu Generalräten gewählt wurden die Herren:

Moritz Freiherr *v. Wodianer* mit 103, Laurenz *Scharmitzer* mit 98, Leopold *Stern* mit 90, Karl Ritter *v. Zimmermann-Göllheim* mit 87, Ludwig *Tenenbaum* mit 84, Karl *Auspitz* mit 75, Leopold *Bachmayr* mit 67 und F. A. Ritter *Engel v. Mainfelden* mit 56 Stimmen.

Inzwischen waren auch die Stimmzettel für die Wahl der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren abgegeben worden.

Mit dem Bemerkten, daß das Resultat dieser Wahlen später bekanntgegeben werden wird, erklärte Seine Exzellenz der Herr Bankgouverneur die konstituierende Generalversammlung für geschlossen.

AUS DEM LEITARTIKEL DER NEUEN FREIEN PRESSE
VOM 1. OKTOBER 1878.

Die Umgestaltung der österreichischen Nationalbank in eine Oesterreichisch-ungarische Bank vollzieht sich in der durch die neuen Verträge und Statuten vorgeschriebenen Weise. Der formelle Rahmen für das neue Institut wird bald geschaffen sein. Mit der Ernennung *Mosers* zum Bankgouverneur erhält die neue Bank das sichtbare Oberhaupt, welches in seiner Person vermöge des Vorschlagsrechtes der beiden Finanzminister und der Ernennung durch den Kaiser die Einheit in der Zweifelt präsentiert. Die allgemeine Spannung war auf die Besetzung des Gouverneurpostens gerichtet; man war geneigt, in der Person die Sache zu beurteilen und von der Persönlichkeit des ersten Gouverneurs der neuen dualistischen Bank auf die Organisation und die Tätigkeit der letzteren zurückzuschließen. Die Auswahl an geeigneten Persönlichkeiten war sehr gering. Das Nächstliegende, die Berufung des bisherigen Generalsekretärs, des erprobten Leiters der bisherigen, des Mitschöpfers der Oesterreichisch-ungarischen Bank, desjenigen, welcher diese Bankseelenwanderung durch seine Erfahrung und Geschicklichkeit erst möglich gemacht, scheint durch das Widerstreben Ungarns vorweg ausgeschlossen gewesen zu sein. Dadurch allein, dünkt uns, hat die neue dualistische Organisation dem Institut bereits einen nicht unwesentlichen Schaden zugefügt. Denn daß es bei der Überleitung des alten Instituts in die neue Form in erster Linie darauf ankommt, an den bewährten Leitungsgrundsätzen festzuhalten und namentlich die bisher gesammelten unschätzbaren persönlichen und sachlichen Erfahrungen bei der Organisation der neuen Bank zu verwerten, kann wohl nicht bezweifelt werden. Inwiefern die in der Person des bisherigen Generalsekretärs vereinigten Fähigkeiten und Erfahrungen auch ohne seine Berufung an die Spitze des Instituts diesem erhalten werden können, wissen wir nicht. Doch das wissen wir, daß die Zweifel ohne den Widerstand der Ungarn gar nicht hätten auftauchen können.

Wenn wir also annehmen, daß der Generalsekretär *Lucam* vorweg hors de concurs war, dann mußte allerdings die Wahl eine schwierige werden. Das eine blieb uns allerdings erspart, daß die Ernennung eines Ungarn in Frage kommen konnte. Aber wenn es ein Österreicher sein sollte, woher jene Autorität nehmen, welche in ihrer Person gleichsam eine Bürgschaft für die erfolgreiche Organisation der neuen Bank und für den loyalen Geist, in welchem dieselbe ihre Tätigkeit entfalten würde, darstellt? Der nunmehr berufene Gouverneur vereinigte in sich viele Eigenschaften, welche ihn gerade für diesen Posten befähigen. Herr *Moser* ist seit Jahren in Finanz- und Bankgeschäften erfahren und hat diese Erfahrungen wesentlich unter staatlichen Gesichtspunkten gesammelt. Als Sektionschef im Finanzministerium eine hohe Beamtenstellung einnehmend, war er der finanzielle Berater des gegenwärtigen Finanzministers am Beginn seiner Amtstätigkeit. Aus dieser Stellung schied er, um ein hochangesehenes, in der Krise des Jahres 1873 notleidend gewordenes Institut in geordnete Verhältnisse hinüberzuleiten, was ihm bekanntlich so sehr gelungen ist, daß dieses Institut jetzt als einer der Bankiers der österreichischen Finanzverwaltung gelten kann. Es ist wohl richtig, daß das bisher von ihm geleitete Institut keine Notenbank ist und daher die bei demselben gesammelten Erfahrungen für die letztere

nicht durchwegs maßgebend sind. Aber es darf erinnert werden, daß Herr *Moser* seinerzeit landesfürstlicher Kommissär zuerst bei der Niederösterreichischen Eskompte-Gesellschaft und dann bei der österreichischen Nationalbank war und als aufmerksamer Beobachter und Beurteiler der Gestion dieser Institute galt; daß er als Sektionschef im Finanzministerium das gesammelte Kreditwesen in seinem Ressort zu behandeln hatte und hiebei auch den Nationalbankverhältnissen gewiß seine Aufmerksamkeit schenkte. Dabei darf man wohl mit Zuversicht annehmen, daß *Moser* zwar als völlig unpräjudiziert bereit sein wird, den Ungarn zu geben, was ihnen nach dem Bankstatut rechtlich zukommt, daß er aber mit Festigkeit Übergriffe abwehren und die Grundsätze strengster Solidität ebenso wie in der österreichischen so auch in der ungarischen Bankabteilung zur Geltung bringen werde. Charakter und Schulung weisen ihn darauf an.

VERWALTUNGSORGANISMUS
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

BESCHLIESSENDE KÖRPERSCHAFTEN.

- | | |
|---|---|
| I. Generalrat und Exekutivkomitee.
Vorsitzender: Der Gouverneur.
Referent: Der Generalsekretär. | III. Direktion in Wien.
Vorsitzender: Der in Wien wohnende
Vizegouverneur.
Referent: Der der Direktion vom
Generalrat zugeteilte Beamte. |
| II. Hypothekarkreditkomitee.
Vorsitzender: Der Gouverneur.
Referenten: Sekretär und Rechtskon-
sulenten der Hypothekarkreditabteilung. | IV. Direktion in Budapest.
Vorsitzender: Der in Budapest woh-
nende Vizegouverneur.
Referent: Der der Direktion vom
Generalrat zugeteilte Beamte. |

DIENSTORGANISMUS.

Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige unter Aufsicht des Gouverneurs: Die Ge-
schäftsleitung in Wien, Chef: Der Generalsekretär.

Sektion A. Ressort I: Präsidialdienst und Rechtsangelegenheiten.

Ressort II: Börsenmäßige Geschäfte.

Ressort III: Rechnungswesen und finanzieller Dienst.

Sektion B. Personalien. Allgemeiner Korrespondenz- und Bankdienst. Administrativ-
angelegenheiten.

Sektion C. Eskontgeschäft. Kreditwesen. Direktionsprotokolle. Firmenevidenz. Skon-
trierung der Kassen in Wien.

Sektion D. Skontrierung der auswärtigen Bankanstalten. Filialangelegenheiten.

ZENTRALDIENST.

Der Geschäftsleitung in ihrer gesamten Geschäftsführung unterstehend:

- | | |
|--|---|
| 1. Die Zentralbuchhaltung. | 3. Die Banknotenfabrikation. |
| 2. Die Kassen des Zentraldienstes:
Zentralkasse, Hypothekarkreditkasse,
Münzkasse. | 4. Die Hypothekarkreditabteilung (unter
unmittelbarer Approbation des Gou-
verneurs). |

LOKALDIENST.

Der Geschäftsleitung in den nicht dem
Wirkungskreis der Direktion in Wien vor-
behaltenen Angelegenheiten unterstehend:

5. Die Hauptanstalt Wien.
6. Die Filialen in den im Reichsrat vertre-
teten Königreichen und Ländern.

Der Geschäftsleitung in den nicht dem
Wirkungskreis der Direktion in Buda-
pest vorbehaltenen Angelegenheiten unter-
stehend:

7. Die Hauptanstalt Budapest.
8. Die Filialen in den Ländern der unga-
rischen Krone.

SPEZIELLER DIENST.

Der Geschäftsleitung in allgemein dienstlicher Beziehung unterstehend:

9. Das Büro der Direktion in Wien (unter unmittelbarer Approbation des österreichischen Vizegouverneurs).
10. Das Büro der Direktion in Budapest (unter unmittelbarer Approbation des ungarischen Vizegouverneurs).

GESCHÄFTSABTEILUNGEN UND BANKANSTALTEN

1. Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
2. Büro.
3. Hilfsämter:
a) Exedit und Einreichungsprotokoll,
b) Registratur,
c) Ökonomat,
d) Hausinspektion,
e) Aufsichtskommissariat Klein-Neusiedl,
f) Aufsichtskommissariat Schläglmühl.
g) Bankarzt.
4. Zentralbuchhaltung.
5. Zentralkasse und Regiekasse.
6. Hypothekarkreditkasse.
7. Münzkasse.
8. Banknotenfabrikation.
9. Hauptanstalt Wien (3 Exemplare).
I. Wechselkasse,
II. Darlehenskasse,
III. Depositenkasse,
IV. Giro- und Anweisungskasse,
V. Kupon- und Effektenkasse,
VI. Banknotenkasse,
VII. Buchhaltung,
VIII. Korrespondenzbüro.
10. Hauptanstalt Budapest.
11. Österreichische Filialen:
Bielitz, Olmütz,
Brünn, Pilsen,
Budweis, Prag,
Czernowitz, Reichenberg,
Eger, Roveredo,
Graz, Salzburg,
Innsbruck, Spalato,
Klagenfurt, Stanislau,
Krakau, Teplitz,
Laibach, Triest,
Lemberg, Troppau.
Linz.
12. Ungarische Filialen:
Agram, Klausenburg,
Arad, Kronstadt,
Debreczin, Ödenburg,
Essegg, Preßburg,
Fiume, Raab,
Groß-Kanizsa, Szegedin,
Hermannstadt, Temesvár.
Kaschau.
13. Hypothekarkreditabteilung:
a) Büro,
b) Hilfsämter.
14. Büro der Direktion in Wien.
15. Büro der Direktion in Budapest.

ORGANISATION DER HAUPTANSTALT WIEN.

Die Hauptanstalt Wien besteht unter der Leitung des *Vorstandes* und des ihm beigegebenen *Adjunkten* aus folgenden Geschäftsabteilungen:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| I. Wechselkasse, | V. Kupon- und Effektenkasse, |
| II. Darlehenskasse, | VI. Banknotenkasse, |
| III. Depositenkasse, | VII. Buchhaltung, |
| IV. Giro- und Anweisungskasse, | VIII. Korrespondenz und Expedition. |

ad I. Die Wechselkasse besorgt sowohl das gewöhnliche Eskontgeschäft als auch den Verkehr in Devisen. Ebenso sind auch im kommissionsweisen Inkassogeschäft die Wechsel bei der Wechselkasse einzureichen und zu manipulieren. Dieser Wirkungskreis und der Umstand, daß die Bezeichnung „Eskontkasse“ wegen der von der Bank ebenfalls gepflegten Eskontierung von „Effekten und Kupons“ nicht ganz zutrifft, dürfte die sachlich genauere Firma „Wechselkasse“ empfehlen.

ad IV. Der geringere Umfang des Girogeschäftes würde den Bestand einer selbständig firmierenden „Girokasse“ vorerst nicht rechtfertigen. Dieselbe könnte daher bei der homogenen Natur der Geschäfte am zweckmäßigsten mit der Anweisungskasse zu einer Geschäftsabteilung vereinigt werden. Räumlich wäre sie wegen ihres Verkehrs mit Inkassowechseln zunächst der Wechselkasse unterzubringen.

ad V. Da die Partial-Hypothekar-Anweisungskasse in Wien, welche gegenwärtig für dieses Geschäft auch als (dotierende) Zentralkasse fungiert, künftig nur den Lokaldienst zu besorgen hat und ihre Dotationen selbst gleich den Filialen von der Zentralkasse der Bank empfangen wird, so wäre auch für dieses Geschäft der Bestand einer eigenen, selbständig firmierenden Kasse nicht nötig. Das gleiche gilt von der den An- und Verkauf von Pfandbriefen besorgenden Kasse.

Es empfiehlt sich daher:

- a) die Kasse für Eskontierung und Einlieferung diverser Effekten und Kupons,
- b) die Partial-Hypothekar-Anweisungskasse,
- c) die Pfandbrief-Ankaufs- und Verkaufskasse

zu einer Geschäftsabteilung unter der Bezeichnung „Kupon- und Effektenkasse“ zu vereinigen, welche Vereinigung ebenfalls in der Homogenität der von diesen Kassen besorgten Geschäfte ihre sachliche Begründung findet.

ad VI. Da das Wort „Verwechslung“ in der Firma entbehrlich ist, wird die kürzere Fassung „Banknotenkasse“ vorgezogen.

ad VII. Die Buchhaltung der Hauptanstalt Wien wäre durch Abzweigung derjenigen Abteilungen der jetzigen Buchhaltung in Wien zu bilden, welche speziell den Dienst der Wiener Bankkassen zum Gegenstand haben. Die Führung der Kreditkonten (Kreditbuch), die Prüfung der Anweisungen — *Avisi*, der *Rimessenbriefe*, die Führung der Darlehens- und der Depositenbücher — sofern solche überhaupt künftig zu führen wären — sind Geschäfte, welche unmittelbar den Lokaldienst betreffen und fallen daher nicht der Zentralbuchhaltung, sondern der Buchhaltungsabteilung der den Lokaldienst besorgenden Hauptanstalt Wien zu.

ad VIII. Jene Korrespondenz, welche sich aus der kurrenten Abwicklung ihrer gewöhnlichen Geschäfte ergeben, hat die Hauptanstalt ebenso selbst zu führen, wie dies seitens der Filialen geschieht.

Dasselbe gilt bezüglich der Einholung der Unterschriften von den in Wien und Niederösterreich ansässigen Firmen bezüglich der Korrespondenz mit anderen Filialen bei Pfandübertragungen, Rückforderung von Wechseln, etc. Im Falle des Ausbleibens von Avisi hat die Hauptanstalt selbst die telegraphische Anfrage abzusenden; ebenso empfängt sie unmittelbar die an sie gerichteten telegraphischen Mitteilungen.

Alle Korrespondenzen und Telegramme werden vom Vorstand der Hauptanstalt und dem Adjunkten gefertigt.

Die Hauptanstalt besorgt selbst die Beförderung ihrer Korrespondenzen (Remessensbriefe, Anweisungen, Avisi, etc.) zur Post. Die an sie einlangenden Briefschaften werden vorerst noch in das Postfach der Bank eingeteilt und gemeinschaftlich mit der Korrespondenz der Geschäftsleitung (Generalrat) und der Direktion Wien abgeholt.

Wien, 13. August 1878.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEM DIENSTUNTERRICHT.

Die Gesichtspunkte, von welchen bei der Entwerfung des Dienstunterrichtes ausgegangen wurde, sind im wesentlichen folgende:

1. Der Dienstunterricht legte das Schwergewicht vor allem auf die eigentliche *bankmäßige* Geschäftsführung und will dem Beamten die volle Bedeutung derselben zum Bewußtsein bringen.
2. Der Dienstunterricht gibt bei allen wichtigeren Anordnungen deren Grund, Absicht und Zweck an und sucht den Stoff in einer das Nachschlagen erleichternden systematischen Ordnung und Übersichtlichkeit zu behandeln.
3. Der Dienstunterricht gibt in vielen Fällen keine absolut bindende Vorschrift, die maschinenmäßiges Arbeiten zur Folge hat, sondern will auch der eigenen Denkkraft und dem Urteil des Beamten Spielraum lassen.
4. Der Dienstunterricht will selbst theoretisch nichts vorschreiben, was praktisch nicht ausführbar ist, an den einmal erteilten Vorschriften soll aber mit umso größerer Entschiedenheit festgehalten werden.
5. Der Dienstunterricht hält es nicht für seine Aufgabe, der eigentlichen Manipulation bis in ihre minutiösesten Details zu folgen und alle einzelnen Stadien der Manipulation mit einem Kommentar zu begleiten, sondern er geht von der Ansicht aus, daß auch durch die umfangreichste Instruktion die unerläßlich notwendige *praktische Schulung* der Beamten (durch direkte Anleitung und Kontrolle) nicht ersetzt werden kann.
6. Bestimmungen, die sich nur auf einzelne Plätze beziehen, werden in den Dienstunterricht nicht aufgenommen.
7. Der Dienstunterricht will die Bankanstalten in die Lage bringen, ihre Geschäfte täglich gänzlich abzutun, daher auch ihre Ausweise und Belege täglich nach Wien zu expedieren; der Wochenausweis entfällt.
8. Für die Evidenzhaltung und Buchführung der Bankanstalten strebt der Dienstunterricht im Prinzip und mit dem Vorbehalt der Detailausführung nach Maßgabe der praktischen Verhältnisse die möglichste Vereinfachung und teilweise Verringerung des Schreibwerkes zunächst durch die Zusammenziehung der vielfältig zersplitterten Vormerke und Nachweise in eine kleinere Anzahl übersichtlich angeordneter eigentlicher Bücher an.
9. In gleicher Weise strebt der Dienstunterricht eine Vereinfachung in der Führung der Kreditkonten und der Kreditbücher an, wobei überdies für die Zukunft die Gleichstellung der Platzdomizile mit den Platzwechseln, ebenso die Gleichstellung der Platzrimessen mit den Domizilrimessen und deren kumulative Manipulation und Verrechnung vorausgesetzt ist.
10. Der Dienstunterricht hat im allgemeinen die in den Bankvorschriften bisher übliche Terminologie beibehalten, jedoch darauf Bedacht genommen, manche unbestimmte oder der Sache nicht entsprechende Ausdrücke durch andere, besser charakterisierende, dem Gegenstand selbst entnommene Ausdrücke zu ersetzen. Das Wort „Amt“ wurde mit Rücksicht auf den kaufmännischen Charakter des Institutes, soweit tunlich, vermieden.

Der IV. Titel „Eskontgeschäft“ ist in dem vorliegenden Entwurf noch nicht vollständig abgeschlossen. Die noch hinzuzufügenden Paragrafen werden jedoch wesentlich nur die Manipulation zum Gegenstand haben.

DER NEUE GENERALSEKRETÄR DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

(Aus der Neuen Freien Presse vom 13. Dezember 1878.)

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in seiner heutigen Sitzung Herrn Gustav *Leonhardt* zum Generalsekretär ernannt. Es ist von guter Vorbedeutung, daß der wichtigste Akt, welchen die neue Repräsentanz der Bank bisher vollzogen hat, ein glücklicher war. *Lucam* als Vizegouverneur und *Leonhardt* als Generalsekretär bilden die Bürgschaft, daß trotz aller Hemmnisse, welche das geltende Statut dem Walten einer Notenbank entgegensetzt, trotz der gewagten Experimente, welche die staatsrechtliche Umgestaltung unseres Zettelinstituts notwendig heraufbeschwört, die alten Traditionen der Nationalbank, ihre umsichtige Leitung, die Summe der Erfahrung, welche die großen Bewegungen und die minutiösen Details gleichmäßig umspannte, in der Oesterreichisch-ungarischen Bank fortleben und fortwirken werden. Die Bankakte vom Jahre 1862 hat, ebenso die Peelsakte in England, auch in Österreich eine förmliche Schule geschaffen. Sie zählt Jünger in allen Kreisen, im Parlament, unter den Nationalökonomern und Publizisten, und ihr Bestreben geht dahin, gleich dem Schöpfer des Statuts, *Lucam*, auf eine Konsolidierung der Bank, auf die Leitung derselben nach den von der Wissenschaft anerkannten Grundsätzen, auf ihre Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen, auf die Sicherheit und Beweglichkeit ihres Portefeuilles und auf ihre strenge Gebarung hinzuwirken. Der Kampf dieser Schule mit den Expansionisten und Inflationisten, mit denjenigen, welche es nicht begreifen können und wollen, daß die kostbaren Privilegien der Bank zunächst der Förderung des rein kaufmännischen Kredits gewidmet sein sollen, ist so alt wie das heute reformierte Statut vom Jahre 1862, und der glänzendste Sieg der Überzeugungen, von welchen sie getragen ist, war im Jahre 1873 zu verzeichnen, als die Bank unerschüttert wie ein Fels, als Bewahrerin des österreichischen Kredits dastand inmitten zahlloser Ruinen. So groß war die moralische Macht dieser Schule, daß ihre Stimme sich inmitten des staatsrechtlichen Streites Geltung verschaffte und ihr von *Lucam* in dem berühmten Referat über den Statutenentwurf der Regierungen verfaßtes Bekenntnis wie eine befreiende Tat und wie eine Rettung begrüßt wurde. Diesem Kreis entstammte auch der neue Generalsekretär *Leonhardt*, und wir sind fest überzeugt, daß er demselben nie untreu werden wird. Er war der hervorragende Mitarbeiter *Lucams* und teilt auch dessen Vorzug, daß er die praktische Geschäftskennntnis mit einer tiefen wirtschaftlichen Bildung und mit publizistischer Gewandtheit verbindet. Auf diesem Feld hat er sich auch einen Namen gemacht, während die wichtigste Tätigkeit, welche der schlichte und bescheidene Mann im Schoß der Bank entwickelte, nur wenig bekannt geworden ist. Er besitzt die weiten Gesichtspunkte, welche dem Leiter eines Noteninstitutes unentbehrlich sind, aber auch die genaue Kenntnis der Details, die Vertrautheit mit jenen zahlreichen kleinen Faktoren, ohne welche die Sicherheit in der Exekutive unmöglich ist und die gewissermaßen das Handwerkzeug des Generalsekretärs bilden. Dem Institut gehört *Leonhardt* seit dem Jahre 1857 an; im Jahre 1869 wurde er zum Sekretär-Stellvertreter, 1871 zum Sekretär ernannt, in welcher Eigenschaft er seit einer Reihe von Jahren unmittelbar dem Generalsekretär unterstand und namentlich in der letzten Zeit dessen hauptsächlicher Mitarbeiter in allen auf die Privilegiumserneuerung bezüglichen Arbeiten war. Wir wünschen und glauben, daß er das wichtige Amt, mit dem er durch das Vertrauen der Bankleitung bekleidet wurde, würdig und voll ausfüllen wird sowie wir überzeugt sind, daß die öffentliche Meinung mit Einmütigkeit seiner Ernennung zustimmen wird.

RÜCKSCHAU AUF DAS JAHR 1878.

(Aus dem Artikel der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1879.)

Mit dem traurigen Bild, das der österreichische Kurszettel des abgelaufenen Jahres zeigt, steht scheinbar der Stand der österreichischen Valuta im Widerspruch. Aber dieser Widerspruch ist auch eben nur ein scheinbarer, wie eine nähere Betrachtung der nachfolgenden Tabelle dartut.

	Silberkurs		Goldkurs	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
Jänner	104'50	102'90	120'19	117'63
Februar	107'35	103'30	119'56	117'75
März	107'50	104'55	122'06	118'44
April	107'40	106'—	123'44	121'38
Mai	106'85	103'20	123'38	118'50
Juni	104'—	101'30	118'63	116'69
Juli	101'40	100'15	116'44	114'88
August	101'—	100'—	116'06	114'75
September	100'40	99'90	117'81	115'31
Oktober	100'—	99'85	116'92	115'—
November	100'—	100'—	115'92	115'—
Dezember	100'05	100'—	115'55	114'80

Das Silberagio sank von seinem höchsten Kurs im März schon im Juli bis nahezu auf den Paristand, den es im August auch wirklich erreichte, um ihn dann mit einer vorübergehenden ganz geringfügigen Abweichung bis zum Jahresschluß zu behaupten; es wurden zwar hie und da im September und dann wieder im Dezember Aufgelder bewilligt, doch überschritten diese jene Grenze nicht mehr, wie sie auch in Staaten mit geordneten Valutaverhältnissen sporadisch für eine einzelne im Verkehr zufällig gesuchte Münzsorte vorkommen und umgekehrt wurde wiederholt die österreichische Staats- und Banknote über ihren Paristand bezahlt. So weit also wäre die Valuta wirklich hergestellt gewesen. Die Kehrseite der Medaille findet sich aber, wenn man den Goldkurs in Betracht zieht. Auch dieser konnte sein Maximum vom April und Mai nicht behaupten, aber die Minima sanken nur vorübergehend und ganz unwesentlich unter 15 Prozent. Nun ist allerdings die österreichische Valuta nicht auf Gold, sondern auf Silber basiert, es kann also streng genommen gar nicht von einem Goldagio, sondern nur von einem Goldpreis gesprochen werden, da ja die österreichischen Goldmünzen nur Handelsmünzen sind und das gelbe Edelmetall vom österreichischen Gesetz als Ware betrachtet wird, die

gleich jeder anderen allzeit nach ihrem jeweiligen Marktwert bezahlt werden muß. Aus alledem sollte folgen, daß die österreichische Valuta in dem Moment, wo der Papiergulden sich mit dem Silbergulden auf Pari erhält, als hergestellt zu betrachten ist und daß alle Preisschwankungen zwischen der gesetzlichen Landeswährung und dem Gold den Verkehr in nicht höherem Maße alterieren dürften als die Preisschwankungen einer beliebigen anderen Ware. Es hat sich aber jetzt gezeigt, was wir schon seit Jahren bei jeder Gelegenheit vorhersagten, daß nämlich trotz der noch immer gesetzlich festgehaltenen Silberwährung das Gold der Wertmesser auch in Österreich geworden ist, daß das Kursverhältnis zwischen Silber- und Papiergulden kaum in die Waagschale fällt, jedenfalls nicht in höherem Maße als das Preisverhältnis zwischen Geld und einem anderen Wertgegenstand, während die Kursfluktuationen des Goldes den Verkehr ausschließlich beherrschen. Noch mehr: Der österreichische Papiergulden ist seit Monaten sogar mehr wert als das Silber, welches er repräsentiert und welches, um die Parität mit ihm zu erlangen, zu österreichischen Silbergulden ausgeprägt werden muß, durch welche Umwandlung es die gesetzliche Zwangsbefugnis erhält, den Papiergulden überall zu vertreten. Es zeigte sich also die sonderbare Erscheinung, daß im innerösterreichischen Verkehr das Papiergeld, welches ursprünglich nur dadurch Wert und Tauschkraft erlangen konnte, daß es bei allen Zahlungen an Stelle des Silbergulden genommen werden mußte, nun umgekehrt der Wertmesser geworden ist, an welchen sich der Silbergulden anklammern muß, um den Paristand nicht zu verlieren, den er vermöge seines Edelmetallgehaltes heute nicht mehr besäße. Aus diesem Sachverhalt folgt nun zweierlei: Erstens, daß die österreichische Valuta sich nicht verbessert hat, sondern daß das Silber bis auf das Niveau unserer Landesvaluta, ja unter dasselbe hinabgesunken ist; zum zweiten aber, daß dadurch an der Stabilität des österreichischen Wertmessers absolut nichts gewonnen wurde. Nach wie vor fehlt es unserem Handel an der sicheren Grundlage für diese Transaktionen im Inland sowohl als im Ausland, da die Preise aller Waren sich nach dem Gold richten, das heißt, in österreichischer Valuta gerechnet, teurer oder wohlfeiler werden, je nachdem das Goldagio steigt oder fällt. Und was das Traurigste ist, die Wertverminderung des Silbers beginnt nachgerade für die österreichische Valuta verhängnisvoll zu werden. Hätte die Regierung, ähnlich wie dies die Regierungen aller anderen zivilisierten Staaten getan, die Münzstätte dem Silber gesperrt, so wäre es ihm gelungen, den status quo ante aufrechtzuerhalten, und der Wert des österreichischen Papiergeldes wäre abhängig geblieben von dem Verhältnis zwischen seiner Menge und dem Verkehrsbedürfnis; jede Verminderung des Notenumlaufes oder Steigerung der Verkehrstätigkeit hätte uns dem Goldpari näher bringen müssen und mit einiger Anstrengung hätte es gelingen können, dieses Goldpari wirklich zu erreichen. Die fortgesetzten Silberprägungen aber haben die österreichische Valuta mit hineingezogen in den Abgrund der Silberentwertung und wenn heute auch die wenigsten eine Ahnung von dem Unheil haben, dem die Monarchie der Edelmetallarbitrage zuliebe entgegengeführt wird, so befürchten wir doch, daß schon nach Ablauf eines Jahres, wenn wir an dieser Stelle wieder Rückschau halten werden auf die wirtschaftliche Entwicklung der vorausgegangenen Epoche, uns die traurige Pflicht zufallen dürfte, zu konstatieren, daß Österreichs Geldwesen auf Dezennien hinaus unheilbar zerrüttet worden ist.

Der getreueste Spiegel der österreichischen Silberbewegung ist der Metallschatz der österreichischen Nationalbank. Diesem sind seit wenigen Monaten mehr als 14 Millionen der neugeprägten Silbergulden zugeflossen und es mußten dafür entsprechende Quantitäten Banknoten neu in Umlauf gesetzt werden. Wenn man den Notenumlauf der Monarchie, wie er sich im Laufe dieses Jahres entwickelt hat, einer Prüfung unterzieht, dürfen diese Verhältnisse nicht übersehen werden.

Es waren im Umlauf:	Banknoten	Staatsnoten	Gesamt-
			zirkulation
	Millionen Gulden		
Ende Jänner	271'2	349'1	620'3
„ Februar	260'2	348'3	608'5
„ März	260'8	342'1	602'9
„ April	274'4	339'7	614'1
„ Mai	263'6	333'1	596'7
„ Juni	266'8	338'2	605'0
„ Juli	283'8	344'8	627'9
„ August	289'2	346'5	635'7
„ September	297'0	354'6	651'6
„ Oktober	320'0	357'3	677'3
„ November	298'5	365'7	664'2
„ Dezember (Stand vom 23. Dezember)	285'2		

Die obige Tabelle zeigt den innigen Zusammenhang zwischen dem Preis des Silbers und der Notenvermehrung. In der ersten Jahreshälfte überschritt die gesamte Zirkulation nicht wesentlich 600 Millionen Gulden; vom Juli angefangen, wo der Paristand nahezu erreicht wurde und die Silberausprägungen lohnend zu werden begannen, erfolgt eine rapide Steigerung, die im Oktober ihren Höhepunkt erreichte und trotz des kolossalen Rückganges im Portefeuille der Nationalbank, eines Rückganges, der binnen drei Monaten 43 Millionen Gulden erreichte, immer noch die Ziffern der ersten Jahresmonate wesentlich überholt.

Auch der Umstand, daß der Notenumlauf im abgelaufenen Jahre einen wesentlich höheren Stand erreichte als in irgendeiner Epoche nach der Krisis, ist auf die Silberbewegung zurückzuführen. Die Maxima stellen sich regelmäßig im Monat Oktober ein; während dieselben aber in den drei Jahren 1875 bis 1877 zwischen 663 und 666 Millionen schwankten, wurden diesmal im Oktober 677 Millionen überschritten. Daß die Erklärung hierfür nicht im geschäftlichen Bedarf zu suchen ist, lehrt die Bewegung im Portefeuille der Nationalbank. Es betrug:

	Eskont	Lombard	Zusammen
Ende Jänner	100'4	26'1	126'5
„ Februar	88'7	25'2	113'9
„ März	94'8	24'9	119'7
„ April	106'6	25'3	131'9
„ Mai	95'6	25'2	120'8
„ Juni	96'1	26'8	122'9
„ Juli	107'1	27'1	134'2
„ August	117'1	28'0	145'1
„ September	126'9	30'4	157'3
„ Oktober	143'1	33'7	176'8
„ November	118'7	30'4	149'1
„ Dezember (Stand vom 23. Dezember)	103'9	30'2	134'1

Der tiefste Stand des Wechselportefeuilles im Februar dieses Jahres ging noch um 7½ Millionen hinter das Minimum des Vorjahres zurück, während allerdings der höchste Stand im Oktober das entsprechende Maximum des Vorjahres um ¾ Millionen überragt. Man darf dabei nicht übersehen, daß die Vorschüsse, welche die Bank der Regierung zu geben genötigt war und die im Vorjahr zu scheinbarer Vergrößerung des kaufmännischen Portefeuilles beitrugen, im abgelaufenen Jahr bereits zurückgezahlt waren; es ist also der Bedarf der Geschäftswelt in der Tat durchschnittlich höher geworden und es gestattet dies günstigere Rückschlüsse auf die Lebhaftigkeit der produktiven Tätigkeit.

ERSTE JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK VOM 14. FEBRUAR 1879.

Tagesordnung

für die erste Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

1. Bericht des Generalrates über die Geschäftsführung des Jahres 1878.
2. a) Protokoll des Ausschusses der privilegierten österreichischen Nationalbank über die Prüfung der Bankbilanz für das erste Semester 1878,
b) Bericht der Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das zweite Semester 1878.
3. Wahl von drei Generalräten, und zwar:
 - a) Wahl von zwei Generalräten, unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung,
 - b) Wahl eines Generalrates, welcher zugleich der Direktion in Wien anzugehören hat.
4. Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern.

Der Vorsitzende, Seine Exzellenz Gouverneur Alois Moser, erklärte die Generalversammlung nach Konstatierung ihrer Beschlußfähigkeit für eröffnet und erstattete zunächst als ersten Punkt der Tagesordnung folgenden Vortrag:

„Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 8. Oktober 1878 den von der konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 30. September 1878 gewählten Generalräten österreichischer Staatsangehörigkeit: Vinzenz Ritter v. Miller zu Aichholz, Laurenz Scharmitzer, Leopold Stern, Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim, Ludwig Tenenbaum, Karl Auspitz, Leopold Bachmayr, Gustav Figdor und Franz Anton Ritter Engel v. Mainfelden, ferner mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Oktober 1878 den von derselben Generalversammlung gewählten Generalräten ungarischer Staatsangehörigkeit: Moritz Freiherr v. Wodianer, Stefan Kerstinger und Bernhard Rust die Bestätigung für die statutenmäßige Dauer ihres Amtes allergnädigst zu erteilen geruht.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 14. Oktober 1878 geruhten Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät zum königl. ung. Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Sektionsrat im königl. ung. Finanzministerium, Dr. Friedrich Köffinger, und zu dessen Stellvertreter den königl. ung. Sektionsrat Markgraf Eduard Pallavicini, zu ernennen.

Ich erlaube mir, den verehrten Herren den Sektionsrat Dr. Köffinger als königl. ung. Regierungskommissär vorzustellen.

Für die Notenbank der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet die Verleihung des für beide Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie gesetzlich gültigen Bankprivilegiums und die hiemit verbundene Umgestaltung der Bank das bedeutungsvollste Ereignis des Jahres 1878.

Sobald die von der konstituierenden Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 30. September 1878 vorgenommenen Wahlen für den Generalrat die allerhöchste Bestätigung erhalten hatten, war es zunächst unsere Aufgabe, den Verwaltungsorganismus der Bank, wie ihn das Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorzeichnet, herzustellen und auch in seinen neu hinzutretenden Gliedern in Wirksamkeit zu setzen.

Nachdem alle nötigen Vorbereitungen getroffen waren, konnte der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 29. Oktober v. J. zu seiner Konstituierung schreiten und mit dem 30. Oktober 1878 die Geschäftsführung der Bank, welche auf Grund des Artikels 109, V, der Bankstatuten bis dahin noch von der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank und unter der Firma der Nationalbank besorgt worden war, übernehmen. Demgemäß ist mit dem 29. Oktober 1878 die Firma „*Privilegirte österreichische Nationalbank*“ erloschen und mit dem 30. Oktober v. J. die Firma: „*Oesterreichisch-ungarische Bank*“ bzw. „*Osztrák-magyar bank*“ in Kraft getreten.

Der Generalrat, in dessen Hände die Statuten das Schwergewicht der gesamten Verwaltung der Bank gelegt haben, betrachtete es vom Anbeginn seiner Tätigkeit als seine Pflicht, in der Geschäftsführung der Bank vor allem an den bewährten Grundsätzen festzuhalten, welche die österreichische Nationalbank seit Jahren befolgte, zugleich aber im vollsten Umfang die Verpflichtungen zu erfüllen, welche die Bank durch das in beiden Teilen des Reiches mit Gesetzeskraft erlassene Bankstatut und durch die mit den hohen Regierungen abgeschlossenen Übereinkommen übernommen hat. Die Berechtigungen strengere während, welche durch die Statuten den Direktionen der Bank in Wien und Budapest übertragen sind, wird der Generalrat an der Einheit in der Verwaltung der Bank, die durch ihn selbst repräsentiert ist, festhalten und in der Teilung der Gewalten, wie sie das Bankstatut normiert hat, ein gegebenes Maß erkennen, das in keiner Richtung verkürzt, aber auch nicht erweitert werden kann. Unverrückt auf dem Boden der Bankstatuten stehend, hofft der Generalrat, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank auch auf den teilweise geänderten Grundlagen ihren großen Aufgaben als Notenbank, Verkehrs- und Kreditinstitut in fortschreitender Entwicklung gerecht werden, und daß das gedeihliche Zusammenwirken aller zur Teilnahme an der Verwaltung der Bank berufenen Faktoren das Vertrauen der beiderseitigen Gesetzgebungen in die neue Organisation der Bank rechtfertigen wird.

Eine wichtige Aufgabe, welche an den Generalrat alsbald nach seiner Konstituierung herantrat, bildete die Erstattung der Ternavorschläge für die Besetzung der beiden Vizegouverneursposten. Die erhöhte Bedeutung, welche diese Stellen dadurch erlangt haben, daß die Vizegouverneure zugleich die Vorsitzenden der in Wien und Budapest zu errichtenden Direktionen sind, und der demnach größere Umfang der mit diesen Posten verbundenen Obliegenheiten konnten die Wahl der in den Vorschlag aufzunehmenden Personen nicht erleichtern. Erst am 21. November v. J. war der Generalrat in der Lage, den beiderseitigen Finanzministern seine Ternavorschläge vorzulegen.

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät haben auf Grund der von dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank erstatteten Ternavorschläge, mit der allerhöchsten Entschliebung vom 29. November 1878 Herrn Emerich v. Fest, Kommandeur des Leopoldordens, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Vizegouverneur mit dem Vorsitz in der *Budapester Direktion* und mit der allerhöchsten Entschliebung vom 6. Dezember 1878 den bisherigen Generalsekretär Wilhelm Ritter v. Lucam, Ritter des Leopoldordens, zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Vorsitz in der *Direktion zu Wien* allergnädigst zu ernennen geruht.

Ich habe hiermit die Ehre, die von Seiner Majestät ernannten Vizegouverneure Wilhelm Ritter v. Lucam und Emerich v. Fest der geehrten Generalversammlung vorzustellen und kann die Oesterreichisch-ungarische Bank und mich zu der Ernennung dieser Funktionäre nur aufrichtig beglückwünschen.

Gestatten Sie mir, geehrte Herren, daß ich hiebei noch ein Wort des Dankes an Ritter v. Lucam richte, der sich zum lebhaftesten Bedauern des Generalrates im November v. J. aus Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen hatte, nach mehr als sechsunddreißigjähriger Dienstleistung, nach einundzwanzig Jahren angestrenzter, erfolggekrönter Tätigkeit als Generalsekretär der Bank, um Versetzung in den Ruhestand anzuschauen. Je weniger der

Generalrat sich der vollen Berechtigung dieses Verlangens verschließen konnte, desto lebhafter mußte er wünschen, dem Bankinstitut den ausgezeichneten Fachmann, wenn möglich auch nach seinem Austritt aus dem aktiven Dienst als Ratgeber zu erhalten, unter dessen hervorragender Mitwirkung in Zeiten ruhiger innerer Entwicklung wie in ernsten und gefährvollen Epochen die Notenbank der Monarchie auf die Stufe geführt wurde, die sie heute einnimmt und aus dessen eigenen Vorschlägen zum großen Teil das Bankstatut hervorging, auf dessen Grundlage die Oesterreichisch-ungarische Bank heute zu wirken berufen ist. Auf unsere dringende Aufforderung hat Ritter *v. Lucam* sich bereit gefunden, einer Berufung auf den Posten des Vizegouverneurs mit dem Vorsitz in der Direktion zu Wien folgen zu wollen. Die geehrte Generalversammlung wird diesen Entschluß als einen dem Bankinstitut geleisteten wertvollen Dienst gewiß mit Freude begrüßen.

Sobald der Generalrat durch die allerhöchste Ernennung der beiden Vizegouverneure seine statutenmäßige Ergänzung erhalten hatte, wandten wir uns sofort der Aufgabe zu, die beiden Direktionen in Wien und Budapest zu konstituieren. Nachdem durch die in der konstituierenden Generalversammlung erfolgte Wahl von je zwei Generalräten, welche zugleich der Direktion in Wien bzw. der Direktion in Budapest anzugehören haben, bereits je zwei Mitglieder dieser Direktionen bezeichnet worden waren, hatte der Generalrat statutengemäß noch je sechs Mitglieder der Direktion in Wien und der Direktion in Budapest zu wählen. Angesichts des wichtigen Wirkungskreises dieser Direktionen kann es der Generalrat als einen Beweis des dem Bankinstitut in beiden Teilen des Reiches entgegengebrachten warmen Interesses nur dankend anerkennen, daß durch das bereitwillige Entgegenkommen angesehenen und fachtüchtiger Männer eine Zusammensetzung dieser Direktionen ermöglicht wurde, welche in bezug auf das Wirken dieser Körperschaften zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Die Direktion in Wien, welche am 8. Jänner l. J. ihre statutenmäßige Wirksamkeit begann, besteht unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs Wilhelm Ritter *v. Lucam* aus den von der konstituierenden Generalversammlung gewählten Direktoren Vinzenz Ritter *v. Miller* zu *Aichholz* und Gustav *Figdor*, dann aus den vom Generalrat ernannten Direktoren Arminio *Cohn*, Leopold *v. Lieben*, August *Rath*, Rudolf *Salcher*, August Ritter *v. Skene* und Rudolf Philipp *Wagner*.

Der Direktion in Budapest gehören unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs Emerich *v. Fest* an: die von der konstituierenden Generalversammlung gewählten Direktoren Stefan *Kerstinger* und Bernhard *Rust*, dann die von dem Generalrat berufenen Direktoren Jakob *Beimel*, Bernhard *Deutsch de Hatvan*, Franz *Gillming*, Sigmund *Gold*, Franz *Heinrich Edler v. Omorovicza* und Alois *Strobentz*. Die Konstituierung der Direktion in Budapest hat am 9. Jänner l. J. stattgefunden.

An Stelle des früheren Generalsekretärs hat der Generalrat den bisherigen Sekretär, Gustav *Leonhardt*, einen durch Befähigung und Vertrauenswürdigkeit seit vielen Jahren erprobten Beamten des Institutes, zum Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank ernannt. Ich habe die Ehre, Generalsekretär *Leonhardt* vorzustellen.

Im Zusammenhang mit der Bildung des durch die Statuten vorgezeichneten neuen Verwaltungsorganismus der Bank haben wir noch über den Vollzug einer Reihe anderer statutarischer Bestimmungen zu berichten.

Gemäß Artikel 2 der Statuten hat die Bank in Wien und Budapest Hauptanstalten errichtet, von welchen jene in Wien, durch die Zusammenfassung der die gewöhnlichen Bankgeschäfte besorgenden Kassenabteilungen gebildet, am 21. Oktober 1878 ihre Tätigkeit begann, während die Hauptanstalt in Budapest, welche mit dem 30. Oktober 1878 in Wirksamkeit trat und derzeit noch in dem Geschäftskreis der früheren Filiale der Nationalbank fungiert, demnächst ihrer geschäftlichen Ausdehnung durch Einführung des Depositen- und Girogeschäftes entgegensieht.

Schon unterm 3. Juli 1878 hat sich die Bank an die beiderseitigen Finanzministerien mit dem Ersuchen gewendet, die Plätze bezeichnen zu wollen, auf welchen im Sinne der von der Bank eingegangenen Verpflichtung noch im Jahre 1878 bzw. in den Jahren 1878 und 1879 Filialen zu errichten sind. Seine Exzellenz der k. k. Finanzminister gab uns Ende September 1878 bekannt, daß von den laut Artikel II des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu errichtenden Filialen zuerst jene in den Städten *Budweis* und *Stanislaw* zu errichten wären, daß ferner die in *Salzburg* bestehende Bankleihkasse zu einer vollständigen Filiale auszugestalten wäre und daß sodann in zweiter Reihe Filialen in *Roveredo* und *Spalato* ins Leben zu treten hätten. Bezüglich der Länder der ungarischen Krone ist der Oesterreichisch-ungarischen Bank erst am 2. Jänner 1879 die Eröffnung Seiner Exzellenz des königl. ung. Finanzministers zugegangen, daß die vier ersten neuen Bankfilialen in *Kaschau*, *Agram*, *Raab* und *Szegedin* zu errichten seien und daß diese Filialen als diejenigen zu betrachten sein werden, welche noch im Jahre 1878 zu errichten gewesen wären, daher sich der königl. ung. Finanzminister vorbehalten hat, im Sinne des bestehenden Übereinkommens im Laufe des Jahres 1879 die Errichtung weiterer drei Filialen an den demnächst bekanntzugebenden Plätzen zu verlangen.

Einigen Aufschub erfuhren unsere Einleitungen, welche sich auf die Herstellung neuer Banknoten, Pfandbriefe und Aktien bezogen, durch den Umstand, daß die Bank Mitte Oktober 1878 noch keine Entscheidung über das Wappen besaß, welches sie in ihrem Siegel zu führen und nach den statuarischen Bestimmungen (Artikel 1, 7 und 82 der Bankstatuten und § 59 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung) auch auf ihren Noten, Aktien und Pfandbriefen anzubringen hat. Ende Oktober wurde die Oesterreichisch-ungarische Bank von Seiner Exzellenz dem k. k. Finanzminister Freiherrn v. *Pretis* und Seiner Exzellenz dem königl. ung. Ministerpräsidenten *Koloman v. Tisza* in Kenntnis gesetzt, daß bis zur Feststellung eines anderen Wappens das Wappen, dessen sich die Oesterreichisch-ungarische Bank nach Artikel 1 ihres Statutes in ihrem Siegel zu bedienen hat, vorläufig jenes ist, welches die ehemalige privilegierte österreichische Nationalbank führte und welches auch bei allen Staatsakten gegenwärtig das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet.

Durch diese Entscheidung wurden wir in den Stand gesetzt, bereits anfangs dieses Jahres in unserem Hypothekarkreditgeschäft mit der Ausgabe von Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu beginnen und wird es möglich sein, noch im Laufe des Jahres 1879 den Umtausch der Aktien vorzunehmen und jedenfalls im künftigen Jahr neue Banknoten, zunächst der Kategorie zu zehn Gulden, zur Ausgabe zu bringen.

Aus dem gewöhnlichen Geschäftskreis der Bank haben wir im Jahre 1878 über keine besonders hervortretenden Ereignisse zu berichten.

Von unseren Hauptgeschäften zeigt der Stand des Eskontgeschäftes Ende 1878 im Vergleich mit dem Stand vom 31. Dezember 1877 eine Abnahme von 38 Millionen Gulden, welche aus einem Rückgang von 43 Millionen bei den österreichischen Bankanstalten und einer Zunahme des Eskontgeschäftes um $\frac{1}{2}$ Million Gulden bei den ungarischen Bankanstalten hervorging. Der Jahresdurchschnitt des Eskontgeschäftes ist um 62 Millionen geringer als im Jahre 1877 und findet diese Abnahme in den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarktes ihre Erklärung.

Im Korrespondenzweg wurden im Jahre 1878 bei österreichischen Bankanstalten 9.961 Stück Wechsel im Betrag von 7,105.217'67 fl, bei ungarischen Bankanstalten 10.478 Stück Wechsel im Betrag von 10,399.293'70 fl eskontiert. Hieran beteiligten sich in Österreich 50, in Ungarn 46 Kreditinstitute, Genossenschaften und Industrieunternehmungen, welche nicht am Ort einer Bankanstalt ihren Sitz haben. Um den Firmen Oberkärntens die Benützung des Bankkredites zu erleichtern, haben wir in Vil-

lach eine Einrichtung getroffen, wonach dort Wechsel zum Bankeskont eingereicht werden können. Dieselben werden nach einer Vorprüfung durch das von der Bank daselbst bestellte Zensurkomitee an die Bankfiliale *Klagenfurt* zur Eskontierung eingesendet.

Der Stand des Darlehens zeigt Ende 1878 im Vergleich mit jenem vom 31. Dezember 1877 eine Zunahme von 3'7 Millionen, an welcher die österreichischen Bankanstalten mit rund 3 Millionen, die ungarischen Bankanstalten mit rund 700.000 Gulden beteiligt sind. Der durchschnittliche Stand der Darlehen ist im Jahre 1878 um 0'8 Millionen Gulden geringer als im Jahre 1877.

Die Darlehen gegen Hypotheken haben auch im Jahre 1878, u. zw. um 2'8 Millionen Gulden zugenommen. An dem Gesamtstand der Hypothekendarlehen ist Österreich mit 41'6, Ungarn mit 58'4 Prozent beteiligt.

Die von der früheren Bankverwaltung eingesetzten Zensurkollegien haben, auf Ersuchen des Generalrates, auch im zweiten Semester des laufenden Jahres die Zensurierung der bei den Haupt- und Zweiganstalten der Bank eingereichten Wechsel besorgt. Wir dürfen hoffen, daß die Mitglieder derselben sich bereitfinden werden, ihre Funktion noch insolange fortzusetzen, bis die nunmehr den Direktionen in Wien und Budapest zustehende Ernennung der Zensoren vollzogen sein wird. Wir erstatten den Mitgliedern der Zensurkollegien sowie den Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre gefällige Mühewaltung unseren verbindlichen Dank.

Der Wiener Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1878 seine Tätigkeit fort. Es wurden im verflossenen Jahr 627'4 Millionen Gulden in Wechseln und Anweisungen zum Austausch gebracht, und hat die Oesterreichisch-ungarische Bank an diesem Verkehr mit 190'3 Millionen Gulden teilgenommen. Nach Kompensation der gegenseitigen Forderungen ergab sich ein durchschnittliches Erfordernis der baren Begleichung von 35'091 Prozent, gegen 36'042 Prozent im Jahre 1877.

Eine ungewohnte Erscheinung in unseren Geschäften bildeten in den letzten Monaten des Jahres 1878 die namhaften Zahlungen an die Bank in Silbermünzen. Von Ende August, wo diese Zahlungen begannen, bis Ende 1878 sind uns in verschiedenen Geschäften 16'4 Millionen Gulden in Silbermünzen eingezahlt worden und ist unser Silbervorrat, Ende 1877 rund 70 Millionen Gulden betragend, bis Ende 1878 auf 86½ Millionen Gulden gestiegen. Wir haben die uns eingezahlten Silberbeträge, zu deren Ananahme im Zahlungsweg wir verpflichtet sind, bis zum Schluß des Jahres 1878 nicht wieder ausgegeben.

Von unseren Jahreserträgen haben jene des Eskontgeschäftes um 100.000 Gulden, jene des Darlehensgeschäftes um 81.000 Gulden, die Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe um 86.000 Gulden abgenommen; dagegen ist der Ertrag des Hypothekarkreditgeschäftes um 31.000 Gulden, der Ertrag der Devisen- und anderen Geschäfte um 33.000 Gulden gestiegen. Die Erträge haben im ganzen im Jahre 1878 im Vergleich mit jenen des Jahres 1877 um 241.000 Gulden abgenommen.

Von den Auslagen haben die allgemeine Regie, hauptsächlich durch Adaptierungen in Budapest, um 62.000 Gulden, die Banknotenfabrikationskosten um 20.000 Gulden zugenommen, dagegen haben die Steuern und sonstigen Gebühren um 58.000 Gulden weniger erfordert.

In den Reservefonds fand keine Hinterlegung aus dem Reinertragnis statt, da derselbe nach der Bilanz vom 31. Dezember 1878 über 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals beträgt. Der aus den Reinerträgen des zweiten Semesters 1878 den beiden Staatsverwaltungen gebührende Anteil beziffert sich auf 251.081'22 fl und wurde im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zur Abschreibung von dem Darlehen pr. 80 Millionen Gulden verwendet.

Das Endergebnis aller dieser Posten unseres Gewinn- und Verlustkontos ist im Vergleich mit dem Jahre 1878 eine um drei Gulden geringere Jahresdividende. Die für das

zweite Semester 1878 entfallende Quote von 23¹/₂ Gulden kann, wenn Sie, geehrte Herren, die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1878 genehmigen, von morgen an behoben werden.“

Nach Genehmigung der Rechnungen der privilegierten österreichischen Nationalbank für das erste Semester 1878 sowie des Bilanzabschlusses für das zweite Semester erteilte die Generalversammlung das Absolutorium.

Hierauf schritt man zur Wahl der noch fehlenden Generalräte sowie der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.

Es wurden gewählt:

I. Als Generalräte unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung: Moritz Freiherr v. Wodianer, Leopold Bachmayr.

II. Als Generalrat, welcher zugleich der Direktion in Wien anzugehören hat: Vinzenz Ritter v. Müller zu Aichholz.

III. Zu Rechnungsrevisoren: Julius Ritter v. Goldschmidt, Gustav Wagenmann, Josef Pochtler, Valentin Iglar, Leopold Huttenstrasser.

Ferner fünf Ersatzmänner: Josef Wünsche, Moritz Pollak Ritter v. Borkenau, Albert Hardt, Wilhelm Dinstl und Alfred Edler v. Kendler.

DAS JAHR 1879

Das Jahr 1879 war ein Zeitraum stärkster außen- und innenpolitischer Bewegung, so daß die Vorgänge in der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht ins Blickfeld der breiten Öffentlichkeit gelangten. Das Institut benützte diese Zeit zu seiner Neuorganisation und Konsolidierung.

Die Gesetze vom Juni 1878 bedeuteten wohl die Beendigung des zehn Jahre alten Bankstreites, brachten aber keineswegs die Lösung der nicht minder wichtigen Frage der Neuordnung und Festigung der österreichisch-ungarischen Währung. Diese Frage wurde umso brennender, als das ständige Fallen des Silberpreises in London schon im Jahre 1878 ein vorübergehendes Aufhören des Silberagio in Wien gebracht hatte, eine neue Situation, die im Jahre 1879 definitiv wurde und dringende Maßnahmen nötig machte. Es erfolgte zunächst nur eine provisorische Regelung, indem die Ausprägung von Silbermünzen für private Rechnung von der österreichischen Staatsverwaltung eingestellt wurde. Die Sanierung des österreichischen Geldwesens jedoch, die nur in der Einführung der Goldwährung zu erblicken gewesen wäre, ließ noch lange auf sich warten.

Innenpolitisch führte die unkluge Haltung der Deutschen, die in der Ablehnung der für die Aktionen am Balkan nötigen Kredite gipfelte, zu ihrer langsamen politischen Ausschaltung. Die Regierung des Fürsten *Auersperg*, welche sich seit Oktober 1878 in ständiger Krise befand, wurde zunächst durch ein Provisorium *Stremayer* abgelöst. Die im Juni stattgefundenen Neuwahlen endeten mit einer schweren Niederlage der Deutsch-liberalen Partei, die ihre bisherige Mehrheit im Abgeordnetenhaus verlor. Damit war dem konservativen Ministerium des Grafen *Eduard Taaffe* der Weg geebnet, dem es gelang, von 1879 bis 1893 am Ruder zu bleiben und dabei die berühmte Politik des „Fortwurstelns“ zu praktizieren. Seine Koalition bestand aus Polen, Tschechen und den klerikalen Deutschen. Die Liberalen hatten ausgespielt.

Außenpolitisch hatte der Berliner Kongreß die Gefahr eines Krieges zunächst gebannt, doch nahm der österreichisch-russische Gegensatz immer mehr zu und führte zu einer Annäherung der Monarchie an das Deutsche Reich. Nach wiederholten Zusammenkünften der beiden Kaiser in Badgastein sowie langdauernden Verhandlungen zwischen *Bismarck* und *Andrássy* wurde am 7. Oktober der „Zweibund“ zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossen, durch den die beiden Staaten sich zur wechselseitigen Hilfe für den Fall eines russischen Angriffes verpflichteten.

Österreich-Ungarn setzte die militärische Aktion auf dem Balkan fort:

Außer Bosnien und der Herzegowina wurde auch der Sandschak von Novi-bazar besetzt, die neuen Provinzen dem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiet einverleibt, ihre Verwaltung dem k. u. k. Reichsfinanzministerium übertragen.

Wenden wir uns nunmehr den weiteren Organisationsarbeiten innerhalb der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu.

Am 8. Jänner 1879 fand die konstituierende Sitzung der Wiener Direktion unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs Ritter *v. Lucam* statt. Der Vorsitzende stellte zunächst den österreichischen Regierungskommissär Ministerialrat Ritter *v. Niebauer* vor und betonte in seiner einleitende Ansprache die besondere Bedeutung dieser Direktion, da die österreichischen Bankplätze von dem gesamten Eskont- und Darlehensgeschäft des Institutes einen Anteil von mehr als zwei Drittel repräsentieren.

Es erfolgte hierauf die Vorstellung des vom Generalrat zum Referenten der Direktion Wien ernannten Herrn Anton *Knapp*. Der Vorsitzende erinnerte an die überaus wichtigen Obliegenheiten dieses Funktionärs, die in seinem Ernennungsdekret ausdrücklich angeführt wurden.

So habe der Referent allen Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen, könne dabei Anträge stellen und seine von den Beschlüssen der Direktion etwa abweichende Meinung zu Protokoll geben. Als Beirat und Vollzugsorgan der Direktion hat er insbesondere bei folgenden Agenden mitzuwirken:

1. Festsetzung der Dotation für die österreichischen Bankanstalten,
2. Festsetzung der Personalkredite,
3. Ernennung der Zensoren,
4. Erstattung von Berichten und Anträgen an den Generalrat,
5. eventueller Vorsitz im Zensurkomitee nach Artikel 63 der Statuten.

In Ausübung seiner Befugnisse haben dem Referenten die Weisungen und Informationen der Geschäftsleitung in Wien, soweit ihm solche zugegangen sind, zur Richtschnur zu dienen. Ferner ist der Referent als der Chef aller bei der Direktion in Verwendung stehenden Beamten und Diener zu betrachten. Er selbst ist in dienstlicher Beziehung der Geschäftsleitung in Wien bzw. dem Generalsekretär untergeordnet und steht gleich allen anderen Beamten der Bank unter der Disziplinargewalt des Generalrates.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde die Anzahl der Zensoren für die Hauptanstalt Wien mit 28 festgesetzt.

Was die Dotationen und die Kredite bei den einzelnen Bankanstalten betrifft, so blieben die in Kraft stehenden Bestimmungen vorläufig aufrecht.

Der Vizegouverneur wurde ermächtigt, bei dringenden Fällen vorübergehende Verfügungen in Dotations- und Kreditangelegenheiten gegen nachträgliche Anzeige in der nächstfolgenden Sitzung der Direktion zu treffen.

Am 9. Jänner 1879 fand auch die Konstituierung der Direktion Budapest unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs Emerich v. Fest statt. Der ungarische Regierungskommissär Sektionsrat Dr. Friedrich Köffinger konnte mit berechtigter Genugtuung darauf hinweisen, daß „die Organisation der Bank im Vergleich mit dem bisherigen Zustande einen bedeutenden Fortschritt zum Besseren bedeute. Der treffendste Beweis dafür sei die Tatsache, daß der Vertreter der ungarischen Regierung eine Direktion begrüßen könne, die ausschließlich aus den Söhnen des Landes, aus Vertretern des ungarischen Handels und der Industrie gebildet sei“.

Im übrigen spielte sich die Konstituierung genauso ab, wie die der Direktion in Wien. Zum Referenten der Direktion in Budapest wurde der bisherige Vorstand der Hauptanstalt Budapest, Julius Koppay, berufen.

Ebenso ernannte der Generalrat zum Vorstand der Hauptanstalt Budapest den Herrn Moritz Strauss.

Schließlich wurde eine Mitteilung des Generalrates verlesen, derzufolge der Direktion in Budapest ein Dotationsbetrag von 1,939.000 fl zur Verfügung gestellt wurde, womit die Gesamtdotation aller ungarischen Filialen die im Artikel 1 des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 vorgesehene Summe von 50 Millionen Gulden erreicht hatte.

Die Konstituierung der beiden Direktionen wurde dem Generalrat in der Sitzung vom 16. Jänner zur Kenntnis gebracht. In der gleichen Sitzung fixierte man die normale Gesamtdotation für sämtliche österreichische Bankanstalten für das laufende Jahr mit 125 Millionen Gulden.

Die wichtigste Präokkupation für den Generalrat stellten jedoch die Vorgänge auf dem Silbermarkte dar. Eine Zuschrift des Wiener Hauptmünzamtes an alle Banken und Bankiers, mit welcher mitgeteilt wurde, daß das genannte Amt nicht mehr in der Lage sei, Lieferungen an Silbermaterial zum Zwecke der Ausprägung entgegenzunehmen, löste in der Generalratssitzung vom 16. Jänner eine lebhafte Debatte aus.

Der Generalsekretär erklärte, daß infolge dieser Einstellung der Silberprägungen die Bank von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Einlösung von Silberbarren gegen Banknoten (Art. 87) nunmehr enthoben erscheine. Demgegenüber war der ungarische Regierungskommissär der Meinung, daß

es sich nicht um eine Einstellung der Silberprägungen überhaupt, sondern nur um eine Unterbrechung der Annahme von Bestellungen hiezu handle, so daß man der Auffassung des Generalsekretärs nicht beipflichten könne.

Auch Generalrat *Figdor* war der Meinung, daß die Einlöschungspflicht der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 87 der Statuten fortbestehe. Das Hauptmünzamt sei nicht kompetent, die Einstellung der Silberprägungen zu verfügen. Eine solche Maßnahme, meinte er, könne nur vom Finanzministerium als der übergeordneten Behörde ausgehen. Freilich hätte dies schon längst geschehen sollen, da bei dem jetzigen Stand des Silbermarktes nur die Arbitrage einen übergroßen Nutzen ziehe. Die Überflutung mit einem entwerteten Metall müsse gewiß verhindert werden, doch fehle es an einer Klarstellung der Kompetenzen.

Generalrat *Figdor* stellte schließlich den Antrag, an das Finanzministerium die Anfrage zu richten, ob die von dem Hauptmünzamt mitgeteilte Sistierung der Übernahme von Prägungsaufträgen die Notenbank von der Verpflichtung des Artikels 87 der Statuten enthebe oder nicht. Demgegenüber erklärte Generalrat *Tenenbaum*, daß seiner Meinung nach die Kundmachung des Hauptmünzamt vollkommen genüge. Niemandem werde schon der großen Transportspesen wegen einfallen, die Ausprägung von hier aus bei dem Münzamt in Kremnitz zu veranlassen; wenn also keine Möglichkeit der Ausprägung des Metalles bestehe, so falle auch für das Noteninstitut die Annahmepflicht weg.

Diese Auffassung wurde schließlich vom gesamten Generalrat geteilt und der Beschluß gefaßt, die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren im Sinne des Artikels 87 der Statuten für die Hauptanstalt Wien — ohne Präjudiz für Budapest — bis auf weiteres als aufgehoben zu betrachten.

Vor Schluß der Sitzung richtete der Generalrat Freiherr *v. Wodianer* an den ungarischen Regierungskommissär die Bitte, bei dem ungarischen Finanzminister zu erwirken, daß wegen der Silberprägungen auch bei dem ungarischen Münzamt der gleiche Vorgang eingehalten werde wie bei dem hiesigen.

Schon in der Generalratssitzung vom 30. Jänner konnte der ungarische Regierungskommissär mitteilen, daß der Schritt des Generalrates bei dem ungarischen Finanzminister von Erfolg begleitet war.

Auch das ungarische Münzamt in Kremnitz stellte die Ausprägung von Silberbarren für Privatpersonen ein, ohne daß diese Maßnahme publiziert wurde. Man werde jedoch eine Veröffentlichung des Inhaltes veranlassen,

daß die königliche Münzstätte in Kremnitz mit Prägungen von Silber für den Staat derart in Anspruch genommen sei, daß sie von privater Seite keine Aufträge mehr übernehmen könne. Der Gouverneur dankte für diese Mitteilung, derzufolge nun auch bei der Hauptanstalt Budapest keine weitere Einlösung von Silberbarren stattfinden werde.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurde noch ein wichtiger Beschluß in Personalangelegenheiten gefaßt: Die provisorische Aufnahme von Beamten solle nunmehr auf Grund von Anträgen der Geschäftsleitung durch den Gouverneur stattfinden; erst die definitive Anstellung habe nach zurückgelegtem Probejahr auf Antrag der Oberbeamten durch den Generalrat stattzufinden. Für die definitive Anstellung von Amtsdienern hingegen werde eine Verfügung des Gouverneurs genügen.

Die erste Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1879 war für den 3. Februar 1879 einberufen. Zum ersten Male in der Geschichte des Noteninstitutes ereignete sich der Fall, daß die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden konnte. Obwohl 185 Aktionäre ihre Aktien deponiert hatten, fanden sich nicht mehr als 89 ein. Da zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 100 Aktionären erforderlich ist, sah sich der Gouverneur *Moser* veranlaßt, den erschienenen Teilnehmern bekanntzugeben, daß ihnen durch die Zeitungen und durch besondere Einladungen der Termin für die nächste Sitzung, bei der die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionäre statutengemäß gegeben ist, mitgeteilt werden wird. Noch am Abend des 3. Februar mußte eine außerordentliche Sitzung des Generalrates einberufen werden, in welcher beschlossen wurde, den neuen Termin für die Jahresversammlung auf den 14. Februar 1879 anzuberaumen.

Vor der Generalversammlung fand noch am 14. Februar 1879 eine Sitzung des Generalrates statt, die sich neuerdings mit der Silberfrage beschäftigte. Der Kurs dieses Metalles in London hatte wieder einen Tiefstand erreicht, wodurch das Disagio des Silbers gegenüber den Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, das schon seit Juni 1878 bestanden hatte, nun 7% nahekam. Für Silber im Paritätswert von 100 Gulden zahlte man nur mehr 93'8 fl in Banknoten. Die Folge davon war ein enormes Einströmen von Silber in die Notenbank, das auch durch die jüngst getroffenen Maßnahmen keine wesentliche Änderung erfuhr.

Der Generalsekretär führte aus, daß von August 1878 bis Ende Jänner 1879 die Silberzahlungen an die Bank die Höhe von 26 $\frac{1}{2}$ Millionen erreichten. Vom 5. bis 12. Februar war ein neuerlicher Zustrom von mehr als drei Mil-

lionen zu verzeichnen. Es ergab sich daher die dringende Frage, wie sich die Bank diesfalls weiterhin verhalten sollte. Die in Wien zur Unterbringung von Metall zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten waren derart überfüllt, daß sich binnen kürzester Zeit kein Platz mehr finden würde. Außerdem beeinträchtigte die gesteigerte Notenmenge die übrigen Geschäfte der Bank, mache neue Arbeitskräfte nötig und bedinge unvorhergesehen hohe Ausgaben für die Notenfabrikation.

Es ist interessant zu bemerken, daß unter den Argumenten, die der Generalsekretär aufzählte, eines fehlte, das uns heute als das wesentlichste erscheint: Daß eine solche Notenvermehrung unbedingt eine inflatorische Wirkung haben müßte, schien im Jahre 1879 noch nicht genügend bekannt gewesen zu sein.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erstattete der Generalsekretär in Übereinstimmung mit dem Verwaltungskomitee einige Vorschläge, wie diesem Übelstande beizukommen wäre, und zwar:

1. Es solle für alle Silbererläge auf Girokonto eine Provision von $\frac{1}{5}\%$ eingehoben werden.
2. Beide Regierungen wären zu ersuchen, mit der Einziehung der Noten zu einem Gulden in größerem Umfang vorzugehen, um hiedurch dem Silber mehr Raum zu schaffen. Die Bank wäre bereit, den beiden Regierungen einen Betrag bis zu 10 Millionen in Silber gegen Banknoten auszufolgen und diesen Verkauf bei der Zentralkasse der Bank in Wien durchzuführen.
3. Es solle ab sofort bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest an jedermann auf Verlangen Silber gegen Banknoten bis zum Höchstbetrage von 10.000 Gulden ausgefolgt werden. Bei den Filialen wäre nach Maßgabe der vorhandenen Silbervorräte ebenso vorzugehen.

Diese Vorschläge blieben nicht ohne Widerspruch. Generalrat *Tenenbaum* bemerkte, daß man schon viel früher mit einschränkenden Maßnahmen hätte beginnen sollen. Viele Störungen und Unannehmlichkeiten für die Bank und den Geschäftsverkehr wären so zu vermeiden gewesen. Herr *Tenenbaum* erklärte, mit der Einhebung einer Gebühr im Giroverkehr mit Silber einverstanden zu sein. Hingegen verspreche er sich nicht viel von einem Ersuchen an die Regierung, die Einziehung der Ein-Gulden-Noten zu beschleunigen, da fast neunzig Millionen von dieser Papiergeldsorte in Umlauf sind. Die Staatsverwaltung werde kaum in der Lage sein, diese Noten durch Valuta zu ersetzen, es wäre vielmehr mit einer Ausgabe von 50-Gulden-Noten hiefür zu rechnen. Wenn durch alle diese Umstände das Silber wieder steigen werde, so müßte es die Bank dann zum höheren Preise übernehmen.

Ganz entschieden sprach sich der Redner gegen den dritten Vorschlag aus, der eine stillschweigende Wiederaufnahme der Barzahlungen bedeuten würde. Dafür seien die Verhältnisse noch keineswegs gesichert. Man müsse immer mit einem Steigen des Kurses und einem neuen Agio des Silbers rechnen. Sollte man dann die Einlösung wieder einstellen? Würde das nicht einen sehr schlechten Eindruck machen? Er sei der Meinung, man solle mit einer solchen Maßnahme warten, bis das Silber an der Börse wieder mit $99\frac{3}{4}$ notieren werde. Dann würde die Einlösung mehr den Charakter eines Kaufes und Verkaufes von Silber haben.

Demgegenüber meinte Generalrat *v. Zimmermann*, daß gerade der jetzige Zeitpunkt der richtige sei, das Silber noch anzubringen.

Nachdem sich auch der österreichische Regierungskommissär für die Propositionen des Generalsekretärs ausgesprochen hatte, wurden sie unverändert angenommen. Zum dritten Antrag bemerkte der Generalsekretär, daß solche Ausfolgungen von Silber nicht als Einlösung der Banknoten in Silbermünze, sondern als Verkauf von Silber *al pari* gegen Noten im Sinne des Artikels 56 i der Statuten anzusehen seien.

Am 14. Februar 1879 fand die erste regelmäßige Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt. So wie am 3. Februar waren auch diesmal nur 89 Aktionäre erschienen, was aber die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht beeinträchtigte.

In seinem einleitenden Vortrage stellte der Vorsitzende Gouverneur *Alois Moser* zunächst die neuen Generalräte, die beiden Regierungskommissäre, die Vizégouverneure sowie den neuen Generalsekretär der Versammlung vor. Hierauf betonte er die besondere Bedeutung des Generalrates, dem nunmehr das Schwergewicht der gesamten Verwaltung der Bank zukomme. Er führte aus: „Die Berechtigungen streng wahrend, welche durch die Statuten den Direktionen der Bank in Wien und Budapest übertragen sind, wird der Generalrat an der Einheit in der Verwaltung der Bank, die durch ihn selbst repräsentiert ist, festhalten und in der Teilung der Gewalten, wie sie das Bankstatut normiert hat, ein gegebenes Maß erkennen, das in keine Richtung verkürzt, aber auch nicht erweitert werden kann. Unverrückt auf dem Boden der Bankstatuten stehend hofft der Generalrat, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, auch auf den teilweise geänderten Grundlagen ihren großen Aufgaben als *Notenbank*, *Verkehrs-* und *Kreditinstitut* in fortschreitender Entwicklung gerecht werden wird.“

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen widmete der Gouverneur dem in den Ruhestand getretenen Generalsekretär *Ritter v. Lucam* warme Worte des

Dankes. *Lucam* habe, sagte der Gouverneur, in Zeiten ruhiger Entwicklung ebenso wie in ernsten und gefährvollen Epochen die Notenbank der Monarchie auf die Stufe geführt, die sie derzeit einnimmt, und es sei das Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum größten Teile auf seine eigenen Vorschläge zurückzuführen. Mit besonderer Freude ist es zu begrüßen, daß Herr *v. Lucam* sich bereitgefunden hat, der Berufung auf den Posten des Vizegouverneurs in Wien Folge zu leisten.

Der Gouverneur erwähnte dann die Konstituierung der beiden Direktionen in Wien und Budapest, die Tätigkeit der Hauptanstalten sowie die statuten-gemäße Errichtung neuer Filialen. Über Wunsch des Finanzministers wären zuerst in Budweis und Stanislaw Zweiganstalten zu errichten, in zweiter Linie solche in Roveredo und Spalato. Was Ungarn betrifft, wären die ersten vier neuen Bankfilialen in Kaschau, Agram, Raab und Szegedin ins Leben zu rufen.

Nach Erstattung des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Bilanzprüfer wurden die Rechnungen für beide Semester 1878 genehmigt und das Absolutorium erteilt.

Schließlich erfolgte die Wahl von drei Generalräten, fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern.

Die Sitzung verlief in voller Ruhe, alle Anträge der Leitung wurden ohne Debatte angenommen.

Wir bringen einen Auszug aus dem stenographischen Protokoll der ersten Generalversammlung in den Beilagen des Jahres 1878.

In der Generalratssitzung vom 6. März 1879 berichtete der Generalsekretär über den starken Rückgang des Eskontgeschäftes. Das Portefeuille der Bank betrug Ende Februar 81 Millionen und hat damit den tiefsten Stand seit 1871 erreicht, ohne daß es sich sagen ließe, damit wäre die rückläufige Bewegung bereits an ihrem Endpunkt angelangt.

Angesichts der Frage, was allenfalls zur Aufbesserung der Erträgnisse der Bank geschehen könne, hat die Geschäftsleitung eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, vor allem eine Herabsetzung des Zinsfußes, der seit dem Jahre 1876 unverändert geblieben ist.

Ferner wird vorgeschlagen, die Eskontierung von Effekten und Kupons auf alle Bankanstalten und auf eine größere Anzahl von Papieren auszudehnen. Es sollen die ungarischen Bankanstalten ermächtigt werden, Zucker- und Branntweinsteuer-Restitutionsanweisungen in Eskont zu nehmen, welches Geschäft bei den österreichischen Bankanstalten bereits seit mehreren Jahren getätigt wird. Schließlich wäre auch die Einführung des kom-

missionsweisen Inkassos von Effekten und Kupons bei allen Bankanstalten zu erwägen.

Bei diesen Vorschlägen ist bemerkenswert, daß, genauso wie zur Zeit der privilegierten österreichischen Nationalbank, die Notwendigkeit einer Erhöhung des Gewinnes der Bank betont und als Hauptargument für die zu treffenden Maßnahmen angeführt wurde.

Darüber entwickelte sich eine lebhafte Debatte, die besonders, was die Zinsfußfrage betraf, zu Gegenmeinungen Anlaß gab. Das Verwaltungskomitee hatte vorgeschlagen, den Zinsfuß für Domizilwechsel von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen, womit den Platzwechseln gegenüber ein einheitlicher Satz geschaffen wäre. Zur Unterstützung dieses Antrages betonte der Generalsekretär, daß der in Österreich bisher geltende Unterschied im Zinsfuß bei anderen Banken, insbesondere bei der Deutschen Reichsbank, nicht bestehe. Auch aus wechselrechtlichen Gründen müßte eine Gleichheit der Berechtigung aus Domizilwechseln und Platzwechseln bestehen. Da in Österreich die Anzahl der Bankfilialen verhältnismäßig gering ist, bestünde eine Mehrzahl von Domizilwechseln, die jedoch im allgemeinen auf nicht weniger solider Grundlage beruhen als die Platzwechsel. Deshalb haben sich schon im Jahre 1873 die Österreichische Handels- und Gewerbekammer sowie lokale Kammern in Klagenfurt und Villach für eine Gleichstellung ausgesprochen. Schließlich müßte noch in Erwägung gezogen werden, daß mit einer Zinsfußherabsetzung für Domizilwechsel eine Belebung des Bankgeschäftes an solchen Orten, wo keine Bankanstalten bestehen, erwirkt werden könnte.

Generalrat *Figdor* bemerkte, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes nur für Domizilwechsel keine wesentliche Verbesserung der Erträge mit sich bringen werde, nur eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes auf 4% würde der gegenwärtigen Situation auf dem Geldmarkte Rechnung tragen.

Andere Redner sprachen sich gegen die Gleichstellung der beiden Wechselarten aus. Freiherr *v. Wodianer* wies z. B. darauf hin, daß noch vor nicht langer Zeit Geschäftshäuser mit einem gewissen Renommee Anstand nahmen, Domizilwechsel einzureichen.

Der österreichische Vizegouverneur ergriff schließlich das Wort, um auf Grund seiner langen Erfahrungen den Generalrat vor einer radikalen Zinsfußherabsetzung zu warnen. Es wäre ein großer Irrtum, sagte er, zu meinen, daß für Zinsfußveränderungen der Bank nur Rücksichten auf den Geschäftsverkehr maßgebend seien. Für barzahlende Notenbanken bilde der Zinsfuß die Notwehr, um den Abfluß des Metalles zu regeln. Für andere Banken sei die Veran-

lassung zu einer Zinsfußherabsetzung nur dann gegeben, wenn sie hiedurch eine Erweiterung der Geschäfte zu erwarten haben. Der Redner erklärte sich für die beantragte Gleichstellung, aber gegen eine allgemeine Ermäßigung des Zinsfußes.

Die Debatte endete mit dem Beschluß, den Zinsfuß für Domizilwechsel um $\frac{1}{2}\%$ (von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$) zu ermäßigen, ferner die Rate für Eskontierung von Obligationen, Losen und Kupons um 1% (von $5\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}\%$) herabzusetzen. Da der Zinsfuß für Platzwechsel $4\frac{1}{2}\%$ betrug, war hiemit für das gesamte Eskontgeschäft der Bank ein einheitlicher Zinsfuß hergestellt.

Auch die übrigen Anträge des Verwaltungsausschusses wurden mit geringfügigen Änderungen vom Generalrat angenommen.

Die Frage der Silberprägungen kam auch im Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses zur Sprache. Um die tatsächliche Einstellung der Silberprägungen für Privatpersonen, die, wie wir bereits ausgeführt haben, anfangs Jänner vom Wiener Münzamt den Banken mitgeteilt worden war, auch zu legalisieren, erließ der österreichische Finanzminister im März einen dahingehenden Auftrag an das Münzamt. Darüber berichtete Freiherr v. Pretis am 21. März im Budgetausschuß. Er betonte, daß diese vorläufige Verfügung keinerlei Präjudiz für die Lösung der Währungsfrage in Österreich bedeute, er vermied es, auch nur andeutungsweise zu sagen, ob eine Valutareform auf der Grundlage von Gold oder Silber erfolgen werde.

Gegenüber der von einigen Mitgliedern des Ausschusses geäußerten Besorgnis, der Verkehr mit Silber könnte einen zu großen Umfang annehmen, bemerkte der Finanzminister, daß eine „Silberinflation“ nicht zu befürchten sei. Österreich-Ungarn besitze einen Gesamtvorrat dieses Metalles im Werte von 120 Millionen Gulden, wovon sich etwa 96 Millionen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, 20 Millionen in den Staatskassen und nur zirka vier Millionen in Umlauf befänden. Das Wiener Hauptmünzamt werde noch acht Millionen ausprägen und im gleichen Maße, da neue Silbergulden dem Verkehr zugeführt werden, würde man die Staatsnoten zu einem Gulden einziehen und dafür Fünfer und Fünfziger ausgeben.

Es wurde auch bemängelt, daß das ungarische Münzamt in Kremnitz die Prägungen zum Unterschied von Wien noch nicht eingestellt habe. Der Finanzminister erwiderte, daß in Ungarn höchstens acht Millionen im Jahre ausgeprägt werden; im übrigen habe die ungarische Regierung versichert, es werde auch dort das gleiche verfügt, wie es für Wien der Fall war.

Da die am 6. März angeordneten Maßnahmen für den angestrebten Zweck der Erhöhung des Eskontportefeuilles nicht ausreichten, fand in der Sitzung des Generalrates vom 8. Mai 1879 eine neuerliche Debatte über diesen Gegenstand statt. Der Generalsekretär beantragte im Einverständnis mit dem Verwaltungsausschuß eine allgemeine Herabsetzung des Eskontzinsfußes um ein weiteres halbes Prozent. Herr Leonhardt betonte, daß ein Zinsfuß von 4⁰/₀, zu welchem man nunmehr gelangen würde, bereits von 1833 bis 1856, dann vom Dezember 1866 bis Ende August 1869 in Geltung war.

Was das Darlehensgeschäft betrifft, sagte der Generalsekretär, war in den letzten Jahren eine weitaus größere Stabilität zu verzeichnen als im Eskontgeschäft, nichtsdestoweniger dürfte es sich empfehlen, den derzeitigen Unterschied im Zinsfuß von 1¹/₂⁰/₀ nicht noch mehr zu erhöhen, da eine Spannung von 2⁰/₀ zwischen dem Zinsfuß für das Eskont- und Darlehensgeschäft noch nie bestanden hat. Es müßte daher seiner Meinung nach auch für das Darlehensgeschäft eine Herabsetzung um ¹/₂⁰/₀ stattfinden.

Der österreichische Vizegouverneur Herr *v. Lucam* sprach sich gegen die Herabsetzung aus, stützte sich bei seiner Gegenmeinung aber nur auf den zu befürchtenden „Entgang von Erträgen“.

Für die Zinsfußherabsetzung trat Generalrat Ritter *v. Stern* ein. Er hob hervor, daß in ganz Europa ein seit Jahren nicht dagewesener Geldüberfluß herrsche, dessen Ursache darin zu finden sei, daß von Amerika an Europa zirka 500 Millionen Dollar zurückgezahlt worden sind. Außerdem müsse die Bank berücksichtigen, daß an der Börse schon längere Zeit ein billigerer Zinssatz für beide Geschäfte bestehe als bei dem Noteninstitut. Auf diese Weise verliere die Notenbank die Führung bei der Zinsfußregulierung.

Herr *Tenenbaum* erklärte, sich für die Herabsetzung aussprechen zu müssen, wenn er auch ein praktisches Resultat für die nächste Zeit kaum erwarte. Was die Auffassung von der Führerrolle der Bank am Geldmarkt betrifft, könne er dem Vorredner nicht beistimmen. Als Regulator des Zinsfußes im Börsengeschäft werde die Bank nur bei unverhältnismäßigen Steigerungen, nicht aber gegenüber zeitweiligem Herabgehen des Satzes fungieren. Auch an anderen bedeutenderen Bankplätzen, wie in Berlin und Paris, ist der Zinsfuß an der Börse immer niedriger als die Bankrate.

Die weitere Debatte ergab keinerlei neue Argumente oder Anregungen. Schließlich wurde der Antrag, den Zinsfuß sowohl für das Eskont- als auch für das Lombardgeschäft um je ein halbes Prozent herabzusetzen, mit allen Stimmen gegen die des Vizegouverneurs Ritter *v. Lucam* und des Generalrates Ritter *v. Scharmitzer* angenommen.

Hierauf teilte der Gouverneur mit, daß man zum Unterschied von früher die Zinsfußänderung nicht mehr in allen Zeitungen publizieren wolle, da man hiedurch eine Ersparnis von 4.000 bis 5.000 Gulden erzielen könne. Dementsprechend wurde beschlossen, eine Kundmachung nur in den amtlichen Blättern in Wien und Budapest zu veröffentlichen.

In der gleichen Sitzung faßte der Generalrat den Beschluß, einen Goldbetrag in der Höhe von 4 Millionen Gulden in Devisen auf deutsche Bankplätze umzuwandeln, da er sich durch diese Anlage einen höheren Ertrag versprach.

Die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4⁰/₁₀ im Eskont- und 6⁰/₁₀ im Lombardgeschäft wurde von der Öffentlichkeit ohne besonderes Aufsehen akzeptiert. Man war sogar der Meinung, daß dieser Satz noch nicht genügen werde, das Geschäft zu beleben, da die Konjunktur weiter nach abwärts gerichtet war.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Bedeckung der Banknoten mit 7. März 1879.

(Nach Artikel 84 der Bankstatuten.)

	fl ö. W.	
Banknotenumlauf	277,296.820'—	
Sofort zur Rückzahlung fällige, in laufender Rechnung übernommene fremde Gelder:¹)		
Giroeinlagen	231.580'42	
Einzulösende Bankanweisungen	724.108'40	
Auszahlende Beträge für kommissionsweise besorgte Inkassi	56.309'32	1,011.998'14
		<u>278,308.818'14</u>
Hievon bedeckt durch den <i>Metallschatz</i>		<u>161,053.222'80</u>
Daher noch <i>bankmäßig</i> zu bedecken		<u>117,255.595'34</u>
Bankmäßige Bedeckung.		
In Metall zahlbare Wechsel	13,834.830'57	
Eskontierte Wechsel und Effekten	80,950.027'25	
Darlehen gegen Handpfand	27,652.100'—	
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons von österreichischen und ungarischen Staats- und Landesschulden	766.165'03	
Staatsnoten	1,821.755'—	
		<u>125,024.877'85</u>
<i>Überschuß</i> der Bedeckung gegen den Notenumlauf		<u>7,769.282'51</u>

Wien, am 11. März 1879.

¹) Die sonstigen sofort oder in kurzer Frist fälligen Passiven betragen am 7. März 1879:

Unbehobene Pfandbriefzinsen	118.764'52
Unbehobene Aktiendividenden	383.540'—
Unbehobene Kapitalrückzahlungen	61.830'—
Verloste, noch nicht eingelöste Pfandbriefe	358.100'—
Guthaben der k. k. Reichsfinanzverwaltung aus dem Kommissionsgeschäft	4,111.750'—
	<u>5,033.984'52</u>

Nach Artikel 39 der Statuten ist es die Hauptaufgabe des Exekutivkomitees des Generalrates, die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen über die Bedeckung der Banknoten zu überwachen.

Über Antrag des Generalsekretärs beschloß das Exekutivkomitee, die vorgeschriebene Überwachung in der Weise auszuüben, daß neben dem Wochenausweis noch ein spezieller Ausweis über die Bedeckung der Banknoten aufgestellt und an die Mitglieder des Exekutivkomitees versendet werde.

Die Form dieser Beilage zum Wochenausweis zeigt die am 7. März 1879 erstmalig ausgegebene Übersicht auf Seite 130.

In der Sitzung des Generalrates vom 19. Juni 1879 teilte der Generalsekretär das beiläufige Bilanzergebnis für das erste Semester des laufenden Jahres mit. Als approximativen Gewinn für diesen Zeitraum ergab sich die Summe von 3,023.892 Gulden. Für die 150.000 Aktien resultierte hieraus eine Halbjahresdividende von 20'— fl pro Aktie.

Immer wieder kam der Generalrat in die Lage, sich mit der Silberfrage zu beschäftigen. Das den beiden Regierungen seinerzeit gegen Banknoten überlassene Silberquantum von 10 Millionen Gulden war im Laufe des ersten Halbjahres voll in Anspruch genommen worden. Es erhob sich die Frage, ob es opportun wäre, mit den Finanzverwaltungen ein neues Übereinkommen wegen einer weiteren Übergabe dieses Metalles abzuschließen.

In der Sitzung vom 31. Juli erklärte sich Herr *Tenenbaum* gegen eine solche Operation, da, wie er meinte, der Bank nur vermehrte Arbeit auferlegt würde, ohne daß man es verhindern könnte, daß das Silber wieder gesammelt an die Bank zurückströme. Auch der Generalsekretär war der Meinung, daß der Zweck, Silber in den Kleinverkehr zu bringen, nicht erreicht werde, da nach den Berichten der Bankkassiere dieselben bereits ausgegebenen Silberstücke wieder an die Bank zurückgehen.

Dieser Auffassung widersprach der österreichische Regierungskommissär, der darauf hinwies, daß die Finanzverwaltung die Staatskassen in den Provinzen mit Silber dotiere, ferner die Bezahlung der Beamtengehälter in diesem Metalle erfolge, um auf diese Weise eine Vermehrung der Silberzirkulation zu erreichen. Wenn auch nichtsdestoweniger sich in Wien eine beträchtliche Ansammlung zeige, dürfte das wohl mit der letzten sehr bedeutenden Kuponzahlung zusammenhängen.

Abschließend bemerkte der Gouverneur, der Übelstand liege darin, daß die Staatsnoten zu 1 und 5 Gulden neben dem Silber weiter in Umlauf bleiben. Demnach erscheine, solange die beiden Staatsverwaltungen nicht in der Lage

sind, das Staatspapiergeld aus dem Umlauf zu ziehen, eine Abhilfe nicht möglich. Auch die Salinenscheine haben die Maximalziffer ihres zulässigen Umlaufes nahezu erreicht, so daß eine weitere Einziehung von Staatsnoten auch aus diesem Titel nicht mehr in Aussicht stünde. Fortdauernde Silberzuflüsse würden daher die Situation nur noch verschlimmern. Der Gouverneur versprach, die Frage weiter mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen.

DIE NEUORGANISATION DES ESKONTGESCHÄFTES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Mit 1. Juli 1879 trat eine gründliche Neuorganisation des Eskontgeschäftes sowohl in örtlicher als auch in sachlicher Beziehung in Kraft.

Grundlage der Reform war der *Dienstunterricht*, welcher in mehreren Sitzungen des Generalrates genau durchbesprochen und am Schluß des ersten Halbjahres angenommen wurde. Einzelne Teile dieses Dienstunterrichtes bringen wir in der Beilage 24.

Die Bank betrachtete es als eine der wichtigsten Aufgaben, ihre Einrichtungen den praktischen Erfordernissen des Geschäftsverkehrs anzupassen. Zu dem Zweck schritt sie zunächst zur Schaffung von *Bankbezirken*. Diese Raumeinheiten waren jene Bezirke, innerhalb welcher Firmen oder Personen wohnen mußten, denen die betreffende Bankanstalt Personal- respektive Eskontkredite einräumen konnte. In der Regel fielen die Personalkreditbezirke mit dem Territorium der betreffenden Handelskammer zusammen, doch umfaßten sie in einzelnen Fällen nur einen Teil des Handelskammerbezirkes oder gingen auch über diesen hinaus.

Diesen räumlichen Einheiten stellte die Dienstinstruktion den *Inkassorayon* gegenüber, worunter jenes Territorium verstanden wurde, innerhalb welchem die auf den Platz der Bankanstalt lautenden Wechsel zahlbar sein müssen, um von der Bankanstalt eskontiert werden zu können. Dieses Territorium umfaßte in der Regel das ganze Gebiet der politischen Gemeinde am Orte der Bankanstalt; natürlich konnten aber auch Personen und Firmen, welche außerhalb des Inkassorayons, jedoch im Bezirke der Bankanstalt ihren Wohnsitz hatten, ebenso wie die Firmen des Platzes Wechsel zum Eskont einreichen.

Um das Prinzip der Dezentralisierung des Eskontgeschäftes in möglichst

sind, das Staatspapiergeld aus dem Umlauf zu ziehen, eine Abhilfe nicht möglich. Auch die Salinenscheine haben die Maximalziffer ihres zulässigen Umlaufes nahezu erreicht, so daß eine weitere Einziehung von Staatsnoten auch aus diesem Titel nicht mehr in Aussicht stünde. Fortdauernde Silberzuflüsse würden daher die Situation nur noch verschlimmern. Der Gouverneur versprach, die Frage weiter mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen.

DIE NEUORGANISATION DES ESKONTGESCHÄFTES DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Mit 1. Juli 1879 trat eine gründliche Neuorganisation des Eskontgeschäftes sowohl in örtlicher als auch in sachlicher Beziehung in Kraft.

Grundlage der Reform war der *Dienstunterricht*, welcher in mehreren Sitzungen des Generalrates genau durchbesprochen und am Schluß des ersten Halbjahres angenommen wurde. Einzelne Teile dieses Dienstunterrichtes bringen wir in der Beilage 24.

Die Bank betrachtete es als eine der wichtigsten Aufgaben, ihre Einrichtungen den praktischen Erfordernissen des Geschäftsverkehrs anzupassen. Zu dem Zweck schritt sie zunächst zur Schaffung von *Bankbezirken*. Diese Raumeinheiten waren jene Bezirke, innerhalb welcher Firmen oder Personen wohnen mußten, denen die betreffende Bankanstalt Personal- respektive Eskontkredite einräumen konnte. In der Regel fielen die Personalkreditbezirke mit dem Territorium der betreffenden Handelskammer zusammen, doch umfaßten sie in einzelnen Fällen nur einen Teil des Handelskammerbezirkes oder gingen auch über diesen hinaus.

Diesen räumlichen Einheiten stellte die Dienstinstruktion den *Inkassorayon* gegenüber, worunter jenes Territorium verstanden wurde, innerhalb welchem die auf den Platz der Bankanstalt lautenden Wechsel zahlbar sein müssen, um von der Bankanstalt eskontiert werden zu können. Dieses Territorium umfaßte in der Regel das ganze Gebiet der politischen Gemeinde am Orte der Bankanstalt; natürlich konnten aber auch Personen und Firmen, welche außerhalb des Inkassorayons, jedoch im Bezirke der Bankanstalt ihren Wohnsitz hatten, ebenso wie die Firmen des Platzes Wechsel zum Eskont einreichen.

Um das Prinzip der Dezentralisierung des Eskontgeschäftes in möglichst

großer Ausdehnung zur Anwendung zu bringen, gestattete die Bank ausnahmsweise solchen Firmen, die außerhalb des Inkassorayons einer Bankanstalt ansässig waren, auch im *Korrespondenzwege* Wechseleinreichungen zu machen; die Valuta dafür ging dem Einreicher dann ebenfalls im Postwege zu. Schriftliche Anträge für solche Operationen mußten von der Bankanstalt unter Beifügung ihres Gutachtens der kompetenten Direktion vorgelegt werden, welche diese Wechsel auch a limine ablehnen konnte; im Falle der Bewilligung wurde die Entscheidung der Bankanstalt und dem Kommittenten erst dann zur Kenntnis gebracht, wenn von seiten des Generalrates keinerlei Einspruch erfolgte.

Eine weitere wichtige Einrichtung war die der *Banknebenstellen*:

In einzelnen bedeutenderen Ortschaften, insbesondere in Industriegegenden, wurde eine am Platze etablierte Firma mit der Übernahme von Wechseleinreichungen betraut, nötigenfalls auch an solchen Plätzen besondere Zensurkomitees bestellt. Jede Banknebenstelle mußte die bei ihr eingereichten Wechsel an die Bankanstalt des Bezirkes weiterleiten und empfing im Falle der günstigen Erledigung die Valuta dafür im Postwege.

Die gesamte territoriale Gliederung vollzog sich sukzessive folgendermaßen: Zwei Hauptanstalten (Wien und Budapest), 35 Filialen, 40 Bankbezirke (24 in Österreich, 16 in Ungarn), 29 Banknebenstellen (16 in Österreich, 13 in Ungarn).

Wie bereits erwähnt, fiel ab 10. März 1879 der Unterschied im Zinsfuß zwischen Domizil- und Platzwechsel weg, was ebenfalls zur Dezentralisierung und Erleichterung des Eskontverkehrs wesentlich beitrug.

In sachlicher Hinsicht ist zunächst auf den Hauptunterschied hinzuweisen, der gegenüber den statutarischen Bestimmungen der privilegierten österreichischen Nationalbank bestand. Während früher das Zensurkomitee selbständig entschied, wobei der vorsitzende Bankfunktionär nur eine beratende Stimme hatte, war nun nach Artikel 63 der neuen Statuten der Vorsitzende berechtigt, die Eskontierung eines Wechsels auch dann abzulehnen, wenn er von dem Zensurkomitee für gut befunden wurde. Der Majorität der Zensoren stand es in solchen Fällen frei, die Angelegenheit der kompetenten Direktion zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Diese Erweiterung der Kompetenz des vorsitzenden Bankfunktionärs machte es nötig, genauere Regeln für sein Vorgehen vorzuschreiben, welche wir ebenfalls im Dienstunterricht finden. Zu betonen ist, daß die Bankleitung nichtsdestoweniger auf die Selbständigkeit und Entschlußfähigkeit ihrer Funktionäre besonderen Wert legte. Es heißt in der Instruktion u. a.:

„Je weniger es möglich ist, in geschriebenen Instruktionen die vielfachen Gestaltungen des geschäftlichen Lebens zu erschöpfen, umso weniger darf der Vorstand der Bankanstalt glauben, durch eine mechanische, buchstäbliche Ausführung des Vorgeschiedenen und Nichtbeachtung des nicht ausdrücklich Angeordneten seiner Aufgabe genügen zu können, sondern er muß sich stets den Geist und Zweck der Vorschriften vor Augen halten und demgemäß vorgehen.“

Abgesehen von dieser weitgehenden Ermächtigung gab der Dienstunterricht folgende Richtlinien für die Beurteilung der zum Eskont eingereichten Wechsel:

1. *Sicherheit* (Bonität des Wechsels), d. h. die Gewißheit, daß die Einlösung am Verfallstage erfolgen werde.
2. *Natur* des Wechsels, d. h. Rücksichtnahme auf das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft. In diesem Sinne darf nur ein solcher Wechsel als „bankmäßig“ bezeichnet werden, der aus einem wirklichen *Geschäfte* hervorgegangen ist, der daher den Gegenwert für Waren, Leistungen, übertragene Forderungen, für Sicherstellungen oder effektive Zahlungen, die der Akzeptant erhalten hat, bedeutet.

Solche Wechsel, denen kein wirkliches Geschäft und keine Zahlungsverbindlichkeit des Akzeptanten zugrunde liegen, sondern die nur dem Zwecke der Geldbeschaffung dienen, sollen nicht a limine abgewiesen, sondern mit ganz besonderer Vorsicht behandelt werden. In diesen Fällen muß die Sicherheit auf der Unterschrift der haftenden Personen beruhen. Wechsel, die nur den Kreditbedürfnissen von Grundbesitzern dienen — deren Kreditbedarf gewöhnlich langfristiger Natur ist — können nur dann angenommen werden, wenn damit zugleich die Geldbedürfnisse eines industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes gedeckt werden; keinesfalls aber kann die Größe des Grundbesitzes allein eine genügende Grundlage für den Kredit bilden.

Es war Aufgabe jeder Bankanstalt, eine Liste über alle Firmen in ihrem Bezirk zu führen, in welcher der Höchstbetrag des Kredites eingetragen wurde, der jeder einzelnen Firma gewährt werden konnte. Diese *Kreditliste* war die Grundlage für das gesamte Eskontgeschäft des Bankbezirkes. Der in der Aufstellung angegebene Betrag war der *Personalkredit* der Firma, welcher an sich noch keinen Anspruch auf die tatsächliche Einräumung in voller Höhe gab. Erst nach Bewilligung durch das Zensurkomitee wurde ein Kredit begründet, den man zum Unterschied vom Personalkredit *Zensurkredit* nannte.

Der tatsächlich einer Firma gewährte Eskontkredit stellte ihre Belastung dar. Rechnet man noch die Summen hiezu, für die eine Firma auch die Haftung übernommen hatte, so ergab sich daraus ihr gesamtes Obligo.

Der in den Kreditlisten aufscheinende Höchstbetrag (Personalkredit) bedurfte noch der Bestätigung durch die zuständige Direktion, wobei nur solche Firmen überhaupt berücksichtigt wurden, denen man einen Kredit von mindestens 10.000 Gulden einräumen konnte. Für die übrigen Firmen, welche eine Kreditfähigkeit in dieser Höhe nicht hatten, überließ man die Beurteilung dem Zensurkomitee.

Ebenso wie das Eskont- wurde auch das Darlehensgeschäft durch den Dienstunterricht neu geregelt, wobei es jedoch keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten gab.

Die Entscheidung, welche Wertpapiere belehnt werden konnten, oblag dem Generalrat, der auch die Quote des Kurswertes zu bestimmen hatte, für welche ein maximales Darlehen erteilt werden durfte.

Prinzipiell war immer daran festzuhalten, daß jedes Darlehensgeschäft ein kurzfristiges ist. Hiezu bemerkte die Dienstinstruktion: „Es steht ganz und gar im Widerspruch mit der Natur dieses Geschäftes, wenn von der Bank Darlehensbeträge zum Zwecke einer dauernden Verwendung entnommen werden, weil in diesem Falle, wenn die Rückzahlung des Darlehens nicht möglich ist, die statutenmäßig bedungene längste Frist von drei Monaten zu einer Formsache wird und der bankmäßige Charakter dieses Geschäftes durch die fortgesetzte Prolongation der Darlehen ganz verloren geht.“

In diesem Sinne wurden die Bankanstalten angewiesen, insbesondere dann, wenn die verfügbaren Mittel für das Darlehensgeschäft eine beträchtliche Abnahme zeigen, die am längsten aushaftenden Darlehen ganz oder teilweise zu kündigen. In solchen Fällen ist dem Darlehensschuldner im vorhinein brieflich anzuzeigen, daß eine Prolongation des Darlehens nach dem Fälligkeitstermin nicht mehr stattfinden werde. Ferner haben die Bankanstalten darauf zu achten, daß die Sicherheit eines Pfandes allein noch nicht genügt; es muß auch marktgängig, d. h. leicht verwertbar sein. Ebenso ist die Gesamtbontät des Darlehensschuldners in Erwägung zu ziehen. Liegen darüber keine genügenden Informationen vor, fällt die Marktgängigkeit des Pfandes natürlich umso schwerer ins Gewicht.

Der Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Gustav *Leonhardt*, nahm die Gelegenheit der Besprechung des Eskontgeschäftes wahr, um auf die „oberste Regel“ der gesamten Geschäftsführung hinzuweisen: „Nichts

zu tun, was einer barzahlenden Bank nicht gestattet wäre und nichts zu unterlassen, was Pflicht einer barzahlenden Bank ist.“*)

Ein vorläufig noch ungelöstes Problem blieb die Ausgabe neuer Banknoten durch die Oesterreichisch-ungarische Bank. Laut Artikel 82 der Statuten mußten die Banknoten „mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie“ versehen sein. Über die Gestaltung dieses Wappens war aber trotz wiederholter und komplizierter Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen noch keine Einigung zu erzielen.

Die Angelegenheit kam in der Generalratssitzung vom 31. Juli zur Sprache. Anlaß war das immer zahlreichere Vorkommen von Banknotenfälschungen. Der Generalrat Engel *v. Mainfelden* regte an, ob man nicht eine neue Notenemission vielleicht ohne Wappen veranstalten könnte, was der Bankgouverneur unter Hinweis auf den Artikel 82 der Statuten als unzulässig bezeichnete. Gouverneur *Moser* führte weiter aus, daß ein Fortschritt in dieser Angelegenheit noch immer nicht zu verzeichnen sei; obzwar alle Vorbereitungen seitens der Bank bereits getroffen wurden, könne vor Erledigung der Wappenfrage eine Neuausgabe von Banknoten nicht in Angriff genommen werden, so sehr bei der enormen Zahl von Fälschungen, namentlich solcher von 10 Gulden, die Einziehung der jetzigen Noten dringend geboten wäre. Besonders in Ungarn gäbe es falsche Noten zu 10 Gulden, die sogar täuschend nachgemacht sind. Immer war eine Einziehung der alten und eine Ausgabe von neuen Noten das wirksamste Mittel gegen das Überhandnehmen von Fälschungen; daher müsse die Bank neuerdings an die Regierungen das Ersuchen richten, diese Angelegenheit sobald wie möglich zu erledigen.

Über Antrag des Generalrates *v. Zimmermann-Göllheim* wurde beschlossen, an die beiden Finanzministerien eine neuerliche dringende Vorstellung zu richten und sich dabei auf die immer zahlreicher und gefährlicher auftretenden Fälschungen zu beziehen. Der ungarische Regierungskommissär versprach, sich auch mündlich bei dem ungarischen Finanzminister in dieser Angelegenheit verwenden zu wollen.

Nach Artikel 112 der Statuten mußte die Bank längstens binnen zwei Jahren den Umtausch der Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank gegen solche der Oesterreichisch-ungarischen Bank veranlassen. Die Banknotenfabrikation des Noteninstitutes hatte schon im Mai 1879 mit der Herstellung der neuen Bankaktien begonnen. Entsprechend den Statuten wurde

*) Gustav Leonhardt. Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, 1878 bis 1885. S. 24.

der Text in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt, die Aktien lauteten auf 600 Gulden österreichischer Währung und trugen das Datum des 1. Juli 1879.

In der Sitzung des Generalrates vom 18. September wurde beschlossen, den Umtausch mit dem 1. Oktober zu beginnen. Zu diesem Zwecke wurde eine eigene *Aktienliquidatur* errichtet, zu deren Vorstand man den *Kontrollor Alois Emlender* bestimmte. Der vom Generalsekretär vorgelegte Text der zu erlassenden Kundmachung wurde vom Generalrat einstimmig gebilligt. Er hatte folgenden Wortlaut:

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Der im Artikel 112 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgeschriebene Umtausch der Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank gegen Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank beginnt mit dem 1. Oktober 1879.

Von diesem Zeitpunkte an werden bei der Aktienliquidatur der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien sowie bei der Hauptanstalt in Budapest und bei sämtlichen Filialen der Bank die Aktien der früheren privilegierten österreichischen Nationalbank zum Umtausch gegen Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen.

Die Besitzer von Aktien der privilegierten österreichischen Nationalbank werden eingeladen, ihre Aktien samt den dazugehörigen noch nicht fälligen Kupons und dem Talon ehetunlichst zum Umtausch beizubringen.

Die umzutauschenden Aktien sind mittels Konsignationen, wozu die Blankette an jeder Umtauschsstelle unentgeltlich verabfolgt werden, unter genauer Angabe des Namens, auf welchen die neuen Aktien lauten sollen, einzureichen.

Soll eine neue Aktie auf einen anderen als jenen Namen ausgestellt werden, auf welchen die betreffende alte Aktie lautet, so muß bei auf freie Namen lautenden Aktien im Sinne des Artikels 8 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank das erforderliche Giro desjenigen, auf dessen Namen die alte Aktie lautet, durch Beisetzung des Namens desselben auf der umzutauschenden alten Aktie beigebracht sein.

Die Bank prüft die Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht und übernimmt keine Haftung für deren Echtheit (Artikel 8 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank).

Die auf den umzutauschenden alten Aktien erforderlichen Giri (Zessionen) sind im Sinne des Artikels 112 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank von jeder Stempelpflicht in beiden Teilen des Reiches frei.

Die Ausfertigung der neuen Aktien erfolgt nach arithmetisch fortlaufenden Nummern ohne Rücksicht auf die Nummern der zum Umtausche gebrachten alten Aktien.

Für den Umtausch wird von der Bank keine Umtausch-(Umschreib-)gebühr eingehoben.

Die Dividende für das zweite Semester 1879 und für das erste Semester 1880 kann, wenn die Aktie bis dahin noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, noch auf Grund des betreffenden alten Kupons behoben werden. Die Dividende für das zweite Semester 1880 wird aber nur mehr gegen Kupons der Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgezahlt.

Wien, am 20. September 1879.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

Scharmitzer
Generalrat

A. Moser
Gouverneur

Leonhardt
Generalsekretär

Die Bestimmungen des Dienstunterrichtes über das Eskont- und Lombardgeschäft erfuhren in der Folgezeit zahlreiche Veränderungen. So wurde z. B. in der Sitzung des Generalrates vom 16. Oktober der § 57 einer Revision unterzogen, da man eine weitere Einengung der sogenannten Singularbelastung vornehmen wollte. Von nun an sollte der Generalrat bestimmen, welchen Firmen eine solche Begünstigung zu gewähren ist, d. h. daß es den Bankanstalten gestattet werden kann, Wechsel mit den Unterschriften von zwei als zahlungsfähig bekannten Firmen, bloß auf den Kredit *einer* solchen zur Singularbelastung zugelassenen Firma, ohne Belastung einer zweiten Firma anzunehmen.

Der Generalrat mußte auch über die wichtige Frage Beschluß fassen, wie die bei den Bankanstalten disponiblen Dotationsbeträge jeweilig zu verwenden wären. Im Jahr 1879 wurden folgende Beträge für das Eskont- und Darlehensgeschäft zugewiesen:

Der Direktion Wien	fl 125 Millionen,
der Direktion Budapest	fl 50 Millionen,
dem Generalrat blieben vorbehalten	fl 15 Millionen.

Dieser letztgenannte Betrag war als eine Reserve zu betrachten, aus welcher allfällige außerordentliche Ansprüche beider Direktionen zu befriedigen waren. Ferner bestand noch die Möglichkeit, durch Realisierung der Devisen oder der vom Reservefonds angekauften Salinenscheine weiteren eventuell auftretenden Bedürfnissen nachzukommen.

In der Sitzung des Generalrates vom 6. November 1879 berichtete der Generalsekretär, daß wegen der andauernd geringen Inanspruchnahme des Eskontkredites der größte Teil der Reserve von 15 Millionen in deutschen Devisen sowie Bankpfandbriefen angelegt wurde.

Mit Berücksichtigung der bei sämtlichen Bankanstalten unbenützten Dotationen erschienen Ende Oktober 26,812.000 Gulden disponibel. Diese Summe, welche auf 35 Bankanstalten verteilt war, reichte wohl für die Gesamtansprüche aus, machte aber eine teilweise Übertragung auf die Hauptanstalt Wien nötig, da bei dieser ein gesteigerter Bedarf auftrat. Die Hauptanstalt Budapest erklärte über Anfrage, daß sie 4 Millionen Gulden entbehren könne. Es wurde daher dieser Betrag zusammen mit 7¹/₂ Millionen Gulden aus den österreichischen Zweiganstalten nach Wien übertragen.

Über Antrag des Generalsekretärs erteilte der Generalrat nunmehr der Geschäftsleitung die prinzipielle Ermächtigung, die unbenützten Dotationen der österreichischen und ungarischen Bankanstalten in der Art fruchtbringend anzulegen, daß hiedurch die Ziffer der von den Direktionen festgesetzten

Dotationen keine Veränderung erfährt und diese Dotationen nötigenfalls sogleich wieder ihrer statutenmäßigen Verwendung zugeführt werden können.

Dieser Antrag wurde mit dem Vorbehalt angenommen, daß die der Direktion Budapest laut Übereinkommen vom 29. Juni 1878 zugewiesene Spezialdotations von 50 Millionen keine Beschränkung erfahre.

Im Oktober 1879 ereignete sich der interessante Fall, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank glaubte, wegen Verletzung ihres Notenprivilegiums einschreiten zu müssen. Die Banca Commerciale Triestina war auf Grund ihrer Statuten berechtigt, unverzinsliche auf Überbringer lautende Kassenanweisungen mit 14tägiger Verfallszeit auszugeben. Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß die genannte Bank bereits verfallene, daher a vista zahlbare Kassenanweisungen à 100 und 1000 Gulden neuerlich in Umlauf bringe.

In der Generalratssitzung vom 16. Oktober berichtete der Generalsekretär über diese Angelegenheit, bemerkte, daß die Triestiner Bank durch ihr Vorgehen ihre eigenen Statuten, aber auch das der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausschließlich verliehene Recht zur Ausgabe solcher Anweisungen — die ja mit Banknoten gleichzusetzen waren — verletze und beantragte, wegen dieses Mißbrauches eine Beschwerde an den Leiter des Finanzministeriums zu richten.

Auch der österreichische Regierungskommissär betonte die Unzulässigkeit dieses Vorgehens, worauf der Antrag des Generalsekretärs einstimmig angenommen wurde.

In weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit wurde die Filiale Triest der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Generalsekretär beauftragt, den Statthalter Freiherrn *v. Pretis* über die Verletzung des Notenprivilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Banca Commerciale Triestina zu orientieren. Der Adjunkt der Filiale Triest, Franz *Kerschbaumer*, berichtete am 23. Dezember über seine Vorsprache bei dem Statthalter Freiherrn *v. Pretis*. Der hohe Funktionär dankte für die ihm gegebenen Aufschlüsse und regte an, eine Wiederverausgabung verfallener Kassenanweisungen durch die Triestiner Bank vorkommendenfalls notariell feststellen zu lassen, worauf es eher möglich wäre, gegen die Kommerzialbank vorzugehen. Der Generalsekretär beauftragte die Filiale, der Anregung des Statthalters Folge zu leisten.

Die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit dem besetzten Gebiet von Bosnien und der Herzegowina machte auch die Einführung der öster-

reichischen Währung für dieses Territorium notwendig, wobei die Zirkulation effektiver türkischer Münzen weiter zulässig bleiben sollte. Deshalb wurde in den Gesetzentwurf betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes folgende Bestimmung aufgenommen:

„§ 6. Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina, unbeschadet des freien Umlaufes der effektiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in letzter Beziehung vorbehaltlich der Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung.“

In dem Motivenbericht der österreichischen Regierung zu diesem Gesetzentwurf (eingebracht am 24. Oktober 1879) hieß es u. a.:

„Weiters war es notwendig zu bedingen, daß in Bosnien und der Herzegowina die Errichtung von eigenen Zettelbanken, die eigene Emission von Geld und Geldzeichen jeder Art ausgeschlossen sind und vielmehr das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezüglich der Ausgabe von Geldnoten sowie aller ihr statutenmäßig zustehenden Geschäfte, ferner die zwischen den beiden Ländergebieten der Monarchie bestehenden Vereinbarungen über den Zwangskurs von Staatsnoten und über die Ausgabe von Scheidemünze sowie überhaupt über die Handhabung des Münzrechtes auch in den okkupierten Ländern ausschließlich Geltung haben.“

In der letzten Generalratssitzung des Jahres 1879, die am 18. Dezember stattfand, wurde u. a. beschlossen, ab 2. Jänner 1880 das Girogeschäft auch bei der Hauptanstalt in Budapest einzuführen. Es sollten dieselben Bestimmungen wie in Wien Platz greifen, insbesondere die provisorische Verfügung, daß bei jedem Erlag in Silbermünzen, welcher mehr beträgt, als zur Deckung der zur Zahlung angewiesenen Verbindlichkeiten an diesem Tage erforderlich ist, der Erleger für den Mehrbetrag eine Provision von $\frac{1}{5}\%$ zu entrichten hat.

Ferner machte der Generalsekretär darauf aufmerksam, daß die Frage des auf die neuen Banknoten anzubringenden Wappens noch immer nicht erledigt ist. Über seinen Antrag wurde beschlossen, an den ungarischen Ministerpräsidenten sowie an den Leiter des österreichischen Finanzministeriums eine Note mit dem dringenden Ersuchen zu richten, diese Frage zu klären, damit

der für den 3. Februar 1880 anberaumten Generalversammlung eine für beide Teile des Reiches übereinstimmende Entscheidung mitgeteilt werden könne.

Zur Vorbereitung dieser Generalversammlung legte der Generalsekretär den von der Zentralbuchhaltung vorläufig aufgestellten Bilanzabschluß vor. Diese provisorische Rechnung ergab

Einnahmen im Gesamtbetrag von	fl 8,561.000,
dagegen Auslagen von	fl 2,792.000,
mithin einen Gewinnsaldo von	fl 5,769.000.

Bei Anführung der einzelnen Posten erklärte der Generalsekretär, daß die Regien diesmal um zirka 225.000 Gulden mehr betragen haben als im Vorjahr. Diese Steigerung resultierte aus den Kosten der Errichtung der neuen Filialen, der Vermehrung des Personals, Umbau des Münztresors sowie sonstigen baulichen Investitionen.

Über die Frage der diversen Abschreibungen ergab sich eine lange Debatte; man behielt sich endgültige Beschlüsse bis zum Erscheinen der definitiven Bilanz vor. Was die Dividende betraf, so beantragte das Verwaltungskomitee für das zweite Semester einen Betrag von 18'55 fl pro Aktie, d. i. zusammen mit den bereits verteilten 20'— fl für das erste Semester eine Gesamtdividende für das Jahr 1879 von 38'55 fl.

Die II. Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank fand am 3. Februar 1880 im neuen Bankgebäude zu Wien (Freyungstrakt) statt. 117 Mitglieder waren anwesend.

In seinem einleitenden Vortrag hielt der Gouverneur Alois Moser zunächst dem verstorbenen Generalrat und Direktor Gustav Figdor einen Nachruf.

In seinem ausführlichen Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1879 hob er sodann die Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen hervor, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Erteilung des Privilegiums übernommen wurden. So setzte man in diesem Zeitraum zwölf neue Filialen, davon fünf in Österreich und sieben in Ungarn, in Wirksamkeit.

Der Gouverneur erwähnte hierauf die Maßnahmen, welche getroffen wurden, um die Notenbank respektive alle ihre Bankanstalten den praktischen Erfordernissen des gesamten Geschäfts- und Kreditverkehrs anzupassen. So schritt man zur Bildung von *Bankbezirken*, damit auch Personen und Firmen, die nicht an einem Bankplatz, aber in dem Bezirk eines solchen ihren Wohnsitz haben, unmittelbar bei der Bankanstalt selbst Wechsel zum Eskont einreichen, Darlehen beheben und überhaupt mit der für sie zuständigen Zweigstelle in Geschäftsverbindung treten können.

Dem gleichen Gedanken dienten auch die Ausgestaltung der Wechseleinreichung im Korrespondenzweg sowie die Errichtung von Banknebenstellen. Zunächst wurden in Villach und Sissek solche Nebenstellen errichtet, für welche die Filialen in Klagenfurt und Agram als Hauptstellen zu betrachten waren.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erwähnte der Gouverneur die Einführung des Girogeschäftes in Budapest, wodurch beide Hauptanstalten hinsichtlich ihres Geschäftskreises nunmehr gleichgestellt erscheinen.

Das abgelaufene Jahr war durch eine andauernde Geldflüssigkeit und damit durch ein beträchtliches Sinken des Zinsfußes auf dem offenen Markt gekennzeichnet. Diese internationale Erscheinung wurde in Österreich noch dadurch gesteigert, daß der Import bedeutender Silbermengen und deren Ausprägung eine entsprechende Vergrößerung der Notenzirkulation zur Folge hatte. Die Vermehrung des Silbergeldes ließ aber das große Publikum nahezu unberührt; der Verkehr vollzog sich nur innerhalb des engen Kreises von Staatskassen und Banken, um schließlich in den Kellern der Notenbank seinen Endpunkt zu finden.

Der andauernde Rückgang des Wechselfortefeuilles machte es notwendig, Eskontierungen auch unter dem Bankzinsfuß zu effektuieren. Anfangs Mai erfolgte eine Herabsetzung der offiziellen Rate um $\frac{1}{2}\%$ auf 4% , wodurch die rückläufige Bewegung im Eskontgeschäft zum Stillstand kam.

Dadurch ergab sich in dieser Sparte ein Gewinnausfall von rund einer Million Gulden gegenüber dem Jahre 1878. Für das Endergebnis war auch die Erhöhung der Regieauslagen, bedingt durch die Kosten der Errichtung von zwölf neuen Filialen, durch die Anfertigung neuer Aktien und Pfandbriefe und die erforderliche Vermehrung des Personals, maßgebend. Im Vergleich mit dem Vorjahr konnte daher nur eine um fünf Gulden geringere Jahresdividende ausgeschüttet werden.

Nach dem Vortrag des Gouverneurs wurde der Bilanzabschluß für das Jahr 1879 genehmigt und dem Generalrat das Absolutorium erteilt. Ferner wurde der bereits erwähnte Antrag wegen der Frage des bei den neuen Banknoten anzubringenden Wappens angenommen.

Über den Personalstand am Ende des Jahres 1879 wurde folgende Mitteilung gemacht:

Die Gesamtzahl der Beamten betrug 428, hievon 242 bei der Hauptanstalt Wien, 33 in Budapest und 153 bei sämtlichen Filialen. Dies bedeutet gegenüber dem Stand von Ende 1878 eine Vermehrung um 51 Beamte.

Außerdem standen in Verwendung: 167 Bankdiener und 168 Arbeiter.
Folgende Bankanstalten waren Ende 1879 in Tätigkeit:

- I. *Österreich*: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt (Nebenplatz: Villach), Laibach, Triest, Innsbruck, Roveredo, Budweis, Eger, Pilsen, Prag, Reichenberg, Teplitz, Brünn, Olmütz, Bielitz, Troppau, Krakau, Lemberg, Stanislaw, Czernowitz, Spalato.
- II. *Ungarn*: Budapest, Arad, Debreczin, Fiume, Groß-Kanizsa, Hermannstadt, Kaschau, Klausenburg, Kronstadt, Ödenburg, Preßburg, Raab, Szegedin, Temesvar, Agram (Nebenplatz: Sissek), Esseg.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG

Im Jahre 1879 wurden an Erträgen eingenommen:

durch Eskont von Wechseln und Effekten nach Abzug des Zinsenvortrages für 1880	fl	4,034.281'26
durch Darlehen gegen Handpfand nach Abzug des Zinsenvortrages für 1880	fl	1,489.961'79
durch Hypothekendarlehen nach Abzug des Zinsenvortrages für 1880 und abzüglich der Verzinsung der Pfandbriefe	fl	1,027.034'05
durch Bankanweisungen	fl	35.424'97
durch in Metall zahlbare Wechsel	fl	340.157'32
durch Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe ..	fl	279.710'91
durch verschiedene andere Geschäfte	fl	383.355'13
durch Gewinn bei Verkauf, dann durch Verlosung von diversen der Bank gehörigen Effekten	fl	238.839'13
durch die Anlagen des Reservefonds	fl	825.404'63
Zusammen	fl	8,654.169'19.

Dagegen wurden im Jahre 1879 an Auslagen bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl	818.950'74
an Regieauslagen	fl	1,697.127'34
an Banknotenfabrikationskosten	fl	297.231'56
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl	2,813.309'64
verbleiben als reines Jahreserträgnis	fl	<u>5,840.859'55.</u>

Von diesem reinen Jahreserträgnis gebühren den Aktionären nach Artikel 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zunächst *fünf* von Hundert des eingezahlten Aktienkapitales fl 4,500.000'—
 ferner, nachdem das Jahreserträgnis eine Dividende *unter* 7% ergibt, der ganze noch verbleibende Rest von fl 1,340.859'55
 außerdem gebührt denselben der aus dem Jahre 1878 vorgetragene unverteilt gebliebene Gewinn von fl 12.816'20.
 Es entfallen demnach auf 150.000 Aktien der Bank zusammen fl 5,853.675'75.
 Aus dem im *ersten* Semester 1879 erzielten reinen Erträgnis wurden im Juli 1879 bereits verteilt: 20'— fl für jede Aktie, daher fl 3,000.000'—.
 Im *Februar* 1880 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung: 19'— fl für jede Aktie, daher fl 2,850.000'—
 zusammen fl 5,850.000'—.
 Der Rest von fl 3.675'75
 welcher von dem den Aktionären aus den Jahreserträgnissen gebührenden fl 5,853.675'75
 erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn zugunsten der Aktionäre auf neue Rechnung übertragen.
 Die Dividende für das Jahr 1879 beträgt somit pro Aktie 39'— fl oder 6'5% des eingezahlten Kapitals (gegen 44'— fl, oder 7'333% im Jahre 1878).
 Da den beiden Staatsverwaltungen kein Anteil an dem Reinerträgnis des Jahres 1879 zukommt, und somit die Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder eine Herabminderung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (RGBl. 1878, Nr. 64 und XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1878) nicht erfährt, so bleibt diese Schuld am 31. Dezember 1879 unverändert mit 79,748.918'78 fl.

DER RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1878 fl 18,104.461'52.
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschlusse am 31. Dezember 1879 zugewiesen:

Übertrag fl 18,104.461'52.

a) die verjährten, unbehobenen Dividen- den von Bankaktien (Artikel 11 der Bankstatuten)	fl 3.000'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfand- briefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 2.150'50
c) der am 31. Dezember 1879 sich erge- gebende Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Bankstatuten)	fl 79.813'27
d) der Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds	<u>fl 85.681'09</u>
mithin im ganzen	fl 170.644'86
Zusammen	<u>fl 18,275.106'38.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahre 1879 geleisteten Vergü- tungen für präkludierte Banknoten . . .	fl 4.363'03
b) der Betrag für eine dem Reservefonds seinerzeit überwiesenen, nunmehr be- zahlten Bankanweisungen	fl 148'95
c) die im Jahre 1879 geleisteten Vergü- tungen für verjährte Bankaktiendivi- denden und Pfandbriefzinsen	fl 321'50
d) zur Herabminderung des Bücherwertes der Bankgebäude in Wien	fl 75.212'11
e) zur Abschreibung vom Fundus in- structus	<u>fl 33.000'—</u>
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl 113.045'59
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1879 auf . .	<u>fl 18,162.060'78</u>
und hat sich (gegen 18,104.461'52 fl Ende 1878) im Jahre 1879 um 57.599'26 fl vermehrt.	

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1879 in
Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt fl 16,996.556'45.

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

		Kurswert am 31. Dezember 1879
Ö. W. fl	1,500.000 österreichische Schatzscheine per 1882	fl 1,515.000'—
Ö. W. fl	500.000 ungarische Tresorscheine	fl 500.000'—
Ö. W. fl	9.000 ungarische Eisenbahnanlehen	fl 8.685'—
Ö. W. fl	288.900 Anlehen der Stadtgemeinde Wien in Noten verzinslich	fl 292.511'25
Ö. W. fl	9.000 Anlehen zum Hausbau für den nieder- österreichischen Gewerbeverein	fl 9.000'—
Ö. W. fl	50.000 Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 43.250'—
Ö. W. fl	28.400 Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 24.992'—
Ö. W. fl	286.500 diverse Prioritätsobligationen	fl 284.875'—
	Zusammen	<u>fl 2,678.313'25.</u>
Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wech- seln und sonstigen Effekten		fl 14,318.243'20
	Zusammen vorstehende	<u><u>fl 16,996.556'45.</u></u>

PENSIONS-FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1879 fl 3,292.783'12.

		Kurswert am 31. Dezember 1879
Die Effekten des Pensionsfonds bestehen in:		
C. M. fl	3,020.700 diverse Grundentlastungsobligationen	fl 2,610.195'37
Ö. W. fl	135.000 österreichische Goldrente	fl 109.822'50
Ö. W. fl	160.000 Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1878	fl 161.600'—
Ö. W. fl	33.000 Anlehen der Stadtgemeinde Wien in Noten verzinslich	fl 33.412'50
Ö. W. fl	230.000 Prioritätsobligationen der Franz- Josef-Bahn	fl 220.800'—
Ö. W. fl	160.000 Prioritätsobligationen der österrei- chischen Nordwestbahn	fl 155.200'—
Ö. W. fl	1.200 zwei Aktien der Oesterreichisch-un- garischen Bank	fl 1.674'—
	Zusammen	<u><u>fl 3,292.704'37.</u></u>

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1879.

20. Präsident Professor Dr. Kamitz über die Vorgänge auf dem Silbermarkt im Jahre 1879. (Aus „100 Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung, 1848—1948“, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum 100jährigen Bestand der Kammerorganisation.)
21. Einstellung der Silberprägung für private Rechnung. (Aus der Neuen Freien Presse vom 4. Jänner 1879.)
22. Note des Bankgouverneurs an den Finanzminister vom 14. Februar 1879.
23. Aus dem Dienstunterricht für die Beamten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
24. Die Organisation der Zentralbuchhaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
25. Die Bibliothek der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
26. Personalangelegenheiten.
27. Die Oesterreichisch-ungarische Bank und die silberne Hochzeit des Kaiserpaares.
28. Angelegenheiten des Banknotendruckes.
29. Übersicht über die bankeigenen Gebäude in Wien und Budapest.
30. Geschäftsordnung für das Generalsekretariat der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
31. Rückschau auf das Jahr 1879. (Aus der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1880.)

PRÄSIDENT PROFESSOR DR. KAMITZ
 ÜBER DIE VORGÄNGE AUF DEM SILBERMARKT IM JAHRE 1879.

Im Jahre 1873 erreichte die aufsteigende Konjunktorentwicklung ihr Ende und der Kurssturz an der Wiener Börse in diesem Jahr leitete eine Depression ein, die sich über eine Reihe von Jahren erstrecken sollte. Mit kurzen Unterbrechungen war ab 1873 der Trend der Weltkonjunktur durch 23 Jahre lang bis zum Jahre 1896 nach abwärts gerichtet.

Indessen fand in dieser Zeit aber auch die dreißigjährige Silberagioperiode ihr Ende. Zwar haben zur Festigung der österreichisch-ungarischen Währung auch die auf 1866 folgende langjährige Friedensperiode, die Konsolidierung des Staatskredits und eine Reihe günstiger Handelsbilanzen beigetragen. Der wesentliche Grund lag jedoch in der Entwicklung der Verhältnisse des internationalen Edelmetallmarktes seit dem Jahre 1871. Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold hatte sich in den Jahren 1866 bis 1870 mit nur unbedeutenden Schwankungen auf dem Niveau 15'55 Pfund Silber = 1 Pfund Gold behauptet. Von 1870 an begann das Silber zu fallen. *Der Preissturz des Silbers* war sowohl durch die Vergrößerung der Silberproduktion als auch durch die Verdrängung des bisher fast allein als Zahlungsmittel verwendeten Silbers durch das Gold verursacht worden.

Die österreichisch-ungarische Währung basierte offiziell auf dem Silber, allein der Geldumlauf bestand fast zur Gänze aus Papiergeld (Banknoten und Staatsnoten), deren Verkehrswert zunächst niedriger war als der Stoffwert und damit der Verkehrswert des Silbers. Durch den ständigen Fall des Silberpreises wurden nun der Stoffwert und der Verkehrswert des Silbers allmählich geringer und näherten sich dem Verkehrswert des Papiergeldes. In dem Augenblick, wo das Silber den Verkehrswert des Papiergeldes erreicht hatte, konnte also der Verkehrswert des Silbergeldes nicht weiter sinken. Jetzt trat daher das Gegenteil von dem ein, was früher der Fall war, nämlich ein *Disagio*. Vom 21. Dezember 1878 bis 17. Februar 1879 notierte das Silber noch zum Parikurs. Von diesem Zeitpunkt ab wurden die Kursnotierungen eingestellt, da sie unter Pari gewesen wären. Der Preis des Barrensilbers sank in den folgenden Jahren gegenüber dem Verkehrswert der Landessilbermünzen immer weiter und erreichte im Jahre 1892 den Wert von 75'36.

Durch das Verschwinden des Silberagios wurde eine interessante Silberbewegung ausgelöst. Bis zum März 1879 war in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Ausprägung von Silbermünzen für private Rechnung gegen einen einprozentigen Schlagsatz gestattet. Beim Sinken des Silberkurses unter 99 wurde daher der Einkauf von Silber im Ausland und die Einlieferung in die österreichisch-ungarische Münzstätte zum Zweck der Ausprägung von Landessilbermünzen rentabel. Tatsächlich erreichte damals die Ausprägung von Silbermünzen eine ungeahnte Höhe. Sie betrug im Jahre 1879 64'5 Millionen Gulden gegenüber 8'5 Millionen Gulden im Durchschnitt der Jahre von 1872 bis 1876.

Hätte man dieser Entwicklung freien Lauf gelassen, dann hätte sich der Wechselkurs des Guldens gegenüber den Goldwährungsländern ständig verschlechtern müssen. Man entschloß sich daher zur Aufgabe der Silberwährung und bereits im März 1879 wurde die *freie Silberprägung* für private Rechnung durch einfachen Auftrag der Regierungen von Österreich-Ungarn an die Münzämter *eingestellt*.

Mit der Einstellung der freien Ausprägbarkeit war die österreichisch-ungarische Währung praktisch wieder genauso zu einer Papierwährung geworden, wie sie dies bei

gestiegenem Silberwert durch die Aufhebung der Noteneinlösung war. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß das Silber nach wie vor formell das Währungsmetall bildete und die Silberausprägung für staatliche Rechnung weiterging. Das bedeutungsvollste Merkmal dieser neuen österreichischen Papierwährung war die starre Notenkontingenzierung, die angesichts der steigenden Produktivität der Wirtschaft in jener langen Friedensperiode nicht ohne Gefahren war. Deflationistische Wirkungen wurden nur dadurch verhindert, daß die Ausprägung des in den staatlichen Bergwerken gewonnenen Silbers bis zu ihrer endgültigen Einstellung am 21. Oktober 1892 (mit insgesamt 143 Millionen Gulden) fortgesetzt wurde.

Die Einstellung der Silberprägung für private Rechnung war gleichbedeutend mit der Abwehr einer Silberinflation, also einer lediglich durch den sinkenden Silberpreis bedingten Vermehrung der Umlaufmittel. Sie bewirkte, daß der Wert des österreichischen Guldens sich unabhängig von dem Wert des in ihm enthaltenen Silberquantums entwickelte. Indessen war der Umstand, daß die Sistierung der Silberprägung für Private nur auf einer administrativen, stets widerruflichen Verfügung beruhte und die Prägungen für Staatsrechnung fort dauerten, auf die Bewertung der Währung in der Übergangsperiode von 1879 bis 1891 nicht ohne Einfluß. Darauf deutet die augenfällige Parallelität zwischen der Entwicklung des Silberpreises von 1885 bis 1888 und der Devisenkurse. Die Überzeugung, daß der durch die Verfügung von 1879 geschaffene Zustand keine Dauerlösung darstellen kann, wurde immer allgemeiner. Angesichts der Bestrebungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Silber als Währungsmetall zu restituieren, schien es zweckmäßig, durch eine gesetzliche Loslösung der Währungsgrundlage vom Silber die Gefahr eines neuerlichen Silberexperiments in Österreich-Ungarn endgültig zu bannen.

Bereits vor dem Wertverfall des Silbers war in fast allen Ländern der Welt eine deutlich erkennbare Tendenz zur Ablösung des Silbers als *Währungsmetall* durch das *Gold* festzustellen. Gerade die fortgeschrittensten und wirtschaftlich stärksten Länder waren die ersten, die diesen Schritt vollzogen. An der Spitze stand England (1717), gefolgt nach längerer Zeit durch Frankreich (1803) und später Belgien (1865). Der Übergang der einzelnen Länder zur Goldwährung vollzog sich um so rascher, je mehr Länder sich dem Gold bereits angeschlossen hatten. Ausschlaggebend wurde in Europa das Vorgehen Deutschlands, das seine aufstrebende Macht mit der Einführung der Goldwährung zu dokumentieren suchte (1873) und infolge der hohen französischen Kriegsentschädigung (aus dem Jahr 1870) dazu auch in der Lage war. Auf Deutschland folgten dann die meisten wichtigen Länder und in den neunziger Jahren auch die letzten Silberinseln Europas, nämlich Österreich-Ungarn und Rußland.

In Österreich hatten allerdings die Mißerfolge der in der Zeit zwischen 1848 bis 1866 unternommenen Reformversuche keine günstigen Voraussetzungen für einen neuen Schritt auf währungspolitischem Gebiet hinterlassen, obwohl es einwandfrei feststand, daß nur immer wieder der Ausbruch eines neuen Krieges die Beendigung der in Angriff genommenen Sanierungsmaßnahmen verhindert hatte. Andererseits hatte sich im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwunges zwischen 1867 und 1873 der Verkehr dem erhöhten Notenumlauf bereits angepaßt, so daß mehr noch als in den früheren Zeiten eine Kontraktion der Geldmenge völlig undiskutabel war. Einer neuerlichen Währungsreform war lediglich die Aufgabe zugewiesen, an Stelle der Silbergrundlage die Goldgrundlage zu setzen, um damit die Verbindung zu den Weltwährungen wiederherzustellen, von denen Österreich damals praktisch isoliert war.

Zunächst lag also kein Grund vor, die Durchführung währungspolitischer Maßnahmen zu überstürzen. Die Erfahrung, die man aus der schweren wirtschaftlichen Depression im Zuge der kontraktiven Maßnahmen *Pleners* und aus dem wirtschaftlichen Aufschwung nach der Umlaufmittelvermehrung im Jahre 1866 gewonnen hatte, festigte,

wenn auch zunächst noch ohne ausreichende wissenschaftliche Fundierung, in zunehmendem Maße die Erkenntnis eines weitgehenden Zusammenhanges zwischen dem Geldwesen und der konjunkturellen Entwicklung. Es wurde immer deutlicher, daß ein isoliertes Vorgehen Österreich-Ungarns ohne Rücksicht auf die äußeren Bedingungen unzweckmäßig gewesen wäre und für einen solchen Schritt günstigere Voraussetzungen abgewartet werden mußten. Solche traten erst in den neunziger Jahren ein.

Gegenüber dem Gold hatte die österreichische Währung seit 1866 eine ständig schwankende Wertrelation zugunsten des Goldes, ein Zustand, der sich auch noch nach dem Ende des Silberagios fortsetzte. Der Preis für 100 Gulden Gold (240 ffrcs) betrug im Durchschnitt des Jahres 1872 110'37 Gulden in Noten und stieg von diesem Jahre an mit kürzeren Unterbrechungen bis auf 125'23 Gulden im Durchschnitt des Jahres 1887. Von dieser Zeit an begann er aber zu sinken, u. zw. allmählich bis auf 115'83 Gulden im Durchschnitt des Jahres 1891.

Aus „100 Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung, 1848—1948“, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum 100jährigen Bestand der Kammerorganisation.

EINSTELLUNG DER SILBERPRÄGUNGEN FÜR PRIVATE RECHNUNG.

(Aus der Neuen Freien Presse vom 4. Jänner 1879.)

Die Direktion des Wiener Hauptmünzamtes hat unter gestrigem Datum folgendes Zirkular an hiesige Banken und Bankiers erlassen:

„Die Einlieferung von Silberbarren an das Hauptmünzamt zur Ausprägung hat in letzter Zeit bereits so große Dimensionen angenommen, daß die Betriebsmittel an Maschinen und Apparaten ungeachtet der möglichsten Forcierung nicht mehr ausreichen, um allen Anforderungen, welche sich bereits in das Jahr 1879 erstrecken, in bestimmter und gerechter Weise zu genügen. Unter diesen Umständen sind wir nicht mehr imstande, einen Termin für die Ausprägung künftiger Barrensendungen auch nur annäherungsweise anzugeben. Wir beehren uns daher, Sie in Kenntnis zu setzen, daß das Hauptmünzamt von heute angefangen bis auf weiteres weder Anmeldungen noch faktische Lieferungen an Barrensilber oder sonstigem Silbermaterial annehmen kann, daher eine jede solche Sendung zurückgewiesen werden wird.“

Wir begrüßen diese administrative Maßregel mit großer Genugtuung als Beginn einer rationelleren Münzpolitik, die hoffentlich zur vollständigen Einstellung der Silberprägungen führen wird. Wir halten es überdies für selbstverständlich, daß das Münzamt auch auf die bisher eingereichten Anmeldungen keine Rücksicht nehmen wird, insofern nicht das entsprechende Barrensilber effektiv eingeliefert worden ist. Diese Anmeldungen begründeten ja auch keine Verpflichtung des Anmeldenden, der sich dadurch nur eine freie Prämie sichert, bei konvenierenden Silberpreisen eine vorteilhafte Spekulation auszuführen, der daher keinen Anspruch erheben kann, daß ihm der Staat hiezu seinen hilfreichen Beistand leistet.

NOTE DES BANKGOUVERNEURS
an den österreichischen Finanzminister Freiherrn v. Pretis.

Wie E. E. bekannt ist, hat der Rückgang des Silberpreises in London im Verhältnis zum Goldpreis in Wien es schon seit Monaten möglich gemacht, Barrensilber aus dem Ausland zu beziehen und aus der Ausprägung derselben bei österreichischen oder ungarischen Münzstätten einen nicht unbedeutenden Nutzen zu erzielen. Die hiedurch hervorgerufene Silberbewegung hat bisher vorwiegend ihren Endpunkt in der Ablieferung der geprägten Münze an die Oesterreichisch-ungarische Bank in der Weise gefunden, daß Kreditinstitute und Bankhäuser Beträge, welche sie aus Wechseln und anderen Geschäften an die Bank schuldeten, statt wie früher in Bank- und Staatsnoten, nunmehr in Silbermünze erlegten.

In dieser Form sind an die Bank bis Ende September vorigen Jahres in runden Beträgen 900.000 Gulden, im Oktober 72 Millionen Gulden, im November 32 Millionen Gulden, im Dezember 5 Millionen Gulden, im Monat Jänner 1879 10½ Millionen Gulden und vom 1. bis 12. Februar 44 Millionen Gulden, in Summe 31 Millionen Gulden in Silbermünze eingegangen.

Die Bank, der es bekannt war, daß dieser in großen Summen sich vollziehende Silberverkehr im wesentlichen sich nur innerhalb eines engen Kreises von Kreditinstituten und Bankhäusern abwickelt, hat bisher den fast ausschließlich gegen die Bank gerichteten Silberzufluß in keiner Weise beirrt und auch die Wiederausgabe von Silber in größeren Beträgen aus dem Grund unterlassen, weil sie voraussetzen mußte, daß solche Silberbeträge alsbald in gleicher Form wie bei ihrer ersten Einlieferung auch zum zweiten- und drittenmal wieder zur Bank gebracht werden würden.

In diesen Verhältnissen ist jedoch kürzlich eine Änderung dadurch eingetreten, daß nach den der Bank vorliegenden Berichten verschiedene k. k. Staatskassen begonnen haben, auf Grund der ihnen gewordenen Aufträge mit der Ausgabe von 1-Gulden-Staatsnoten zurückzuhalten und gegen zur Umwechslung präsentierte 1-Gulden-Staatsnoten Silbermünze auszusahlen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in dieser Initiative der k. k. Finanzverwaltung eine Aufforderung erblickt, auch ihrerseits dazu beizutragen, um die gesetzliche Silbermünze namentlich in den Kleinverkehr einzuführen und sie war hiezu, abgesehen von der Beeinträchtigung, welche ihre regelmäßigen Geschäfte durch die anstelle der eingezahlten Silberbeträge in Umlauf gebrachten Banknoten erfuhren, vor allem durch den Umstand gedrängt, daß die der Bank zur Verwahrung von Silbermünze in Wien zur Verfügung stehenden, hiezu speziell geeigneten Räumlichkeiten durch den Silberzufluß von 31 Millionen Gulden nahezu vollständig in Anspruch genommen worden sind. Die Bank hat daher seit dem 7. Februar, teilweise bereits seit dem 5. Februar l. J. begonnen, auch ihrerseits mit der Wiederausgabe der bei ihr eingehenden Staatsnoten zu 1 Gulden zurückzuhalten, alle Zahlungen unter zehn Gulden und alle durch zehn nicht teilbaren Ausgleichsbeträge, ferner alle Zahlungen an Staats- und öffentliche Kassen, endlich die Zahlungen für die von ihr eingelösten Grundentlastungskupons sowie für die Regieauslagen der Bank in Silbermünze zu leisten und zur Zahlung von Kreuzerbeträgen nach Tunlichkeit ¼-Gulden-Stücke zu verwenden.

Seit dem 15. Februar werden überdies bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest bis auf weiteres an jedermann auf Verlangen Silberbeträge bis zu 10.000 Gulden gegen Banknoten erfolgt, ohne daß hieraus, nachdem dieses Vorgehen lediglich als ein Verkauf von Silbermünze gegen Banknoten (Artikel 56, lit. i der Bankstatuten) gehandelt wird, für späterhin ein nach Artikel 111 der Bankstatuten derzeit nicht begründeter Anspruch des Notenbesitzers auf Barzahlung gefolgert werden könnte.

Indem der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig den Beschluß faßte, vom 15. Februar l. J. an für Silbererläge auf ein Girokonto der Bank eine Provision von $\frac{1}{6}\%$ in Anrechnung zu bringen, in der Absicht, hiedurch den Silberzufluß teilweise von der Bank abzulenken — konnte er gleichwohl bei seiner diesbezüglichen Beschlußfassung sich nicht verhehlen, daß alle diese Maßnahmen einen wesentlichen Erfolg nicht versprechen, insolange es nicht gelingt, die dermalen innerhalb eines enggeschlossenen Kreises von Bankfirmen sich bewegendem Silbermengen dem allgemeinen Verkehr zuzuführen und dieselben namentlich in kleineren Partien aus dem Zentrum des Geldverkehrs mehr nach der Peripherie der Monarchie abzuleiten.

Der Generalrat der Bank ist der Anschauung, daß die Silbermünze, deren Umsatz in großen Summen allerdings mit Beschwerlichkeiten und Unkosten verbunden ist, ihre richtige Stelle vor allem dort findet, wo sie in weiten Kreisen das Ausgleichsmittel des Kleinverkehrs bildet und hegt die Überzeugung, daß nur die hohen Finanzverwaltungen in beiden Teilen des Reiches in der Lage wären, in dieser Richtung in wirksamer Weise einzugreifen, indem sie durch eine in größerem Umfang durchgeführte Einziehung von 1-Gulden-Staatsnoten vorerst im allgemeinen Verkehr Raum für die Zirkulation der Silbermünze schaffen.

Auf Grund des von dem Generalrat in seiner Sitzung vom 14. Februar l. J. gefaßten Beschlusses beehrt sich daher die Oesterreichisch-ungarische Bank, im Interesse des allgemeinen Geldverkehrs an E. E. das Ansuchen zu richten, es möge E. E. sich bewogen finden, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die E. E. unterstehenden Staatskassen in größerem Umfang mit der Einziehung von 1-Gulden-Staatsnoten vorgehen.

Um die k. u. k. und die königl. ung. Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, auch, abgesehen von den hochdenselben selbst zur Verfügung stehenden Silberbeständen, 1-Gulden-Staatsnoten unmittelbar mit Silbermünze einlösen zu können, hat der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank weiters beschlossen, den beiderseitigen hohen Finanzverwaltungen einen Betrag von *zehn Millionen* Gulden in Silbermünze, je nach Wahl in Gulden oder $\frac{1}{4}$ -Gulden-Stücken, gegen Banknoten bei der Zentralkasse der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien zur Verfügung zu stellen.

Der Generalrat beehrt sich, hieran das weitere Ersuchen zu knüpfen, daß die hohen beiderseitigen Finanzverwaltungen, sofern sie von diesem Anerbieten der Bank Gebrauch zu machen gesonnen sind, ihre diesfälligen Dispositionen der Bank innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Monaten vom heutigen Tag an gerechnet, hochgeneigtest bekanntgeben wollen.

Eine mit der vorliegenden identische Note beehrt sich die Oesterreichisch-ungarische Bank gleichzeitig an Seine Exzellenz, den Herrn königl. ung. Finanzminister zu richten.

Wien, 14. Februar 1879.

Alois Moser m. p.

AUS DEM DIENSTUNTERRICHT FÜR DIE BEAMTEN DER HAUPT-
UND ZWEIGANSTALTEN DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

§ 2.

Zweck der Bank. Eigentliche bankmäßige Geschäftsführung.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat die Aufgabe, nach Herstellung einer metallischen Währung in der österreichisch-ungarischen Monarchie deren Aufrechterhaltung zu sichern, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und die Interessen des allgemeinen Kredites zu fördern.

Entsprechend dieser dreifachen Aufgabe der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Notenbank, Verkehrs- und Kreditinstitut muß die Geschäftsführung der Bankanstalten eingerichtet sein.

Sind auch die Bestimmungen der Bankstatuten über die Einlösung der Banknoten gegen gesetzliche Münzen dormalen suspendiert, so muß die Bank doch immer vorbereitet sein, diese wichtigste ihrer Verpflichtungen zu erfüllen. Hiedurch ist die Hauptrichtung, welche die Geschäftsführung bei den Bankanstalten einzuhalten hat, gegeben. Die Oesterreichisch-ungarische Bank darf nichts tun, was einer barzahlenden Bank nicht gestattet wäre und nichts unterlassen, was Pflicht einer barzahlenden Bank ist. Diese Richtung muß die Bank einhalten, nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern ebenso sehr um der Kunden willen, mit denen sie verkehrt. In ihrem eigenen Interesse, weil die Bank sonst bei dem Übergang zu den Barzahlungen genötigt wäre, ganz andere Grundsätze der Geschäftsführung anzunehmen, die einer längeren Angewöhnung bedürfen, die nicht von Tag zu Tag geändert werden können, — um ihrer Kunden willen, weil auch diese bei einer anders gearteten Bankpolitik ihrerseits in einer Geschäftsführung bestärkt würden, der sie bei Aufnahme der Barzahlungen entsagen müßten, was ihnen unter den dann zu gewärtigenden Umständen ganz gewiß am schwersten fiel.

Die Anwendung richtiger bankpolitischer Grundsätze in der Kreditgewährung und in dem gesamten Geschäftsbetrieb wird in diesem Dienstunterricht als „eigentliche bankmäßige Geschäftsführung“ bezeichnet. In dieser Geschäftsführung sind die Bankanstalten an die vom Generalrat erlassenen allgemeinen Instruktionen und besonderen Weisungen, an die von dem Exekutivkomitee getroffenen Verfügungen, an die Beschlüsse der vorstehenden Direktion und an die Entscheidungen der Zensurkomitees gebunden.

Innerhalb dieser Grenzen wird aber die eigentliche bankmäßige Geschäftsführung durch die Bankanstalten selbst bzw. durch die damit betrauten Beamten (§ 19) besorgt und sind letztere nach Maßgabe des ihnen durch die Statuten bzw. durch den Dienstunterricht eingeräumten Anteiles an der bankmäßigen Geschäftsführung für dieselbe verantwortlich.

Sollte sich in bezug auf die bankmäßige Geschäftsführung bei einer Bankanstalt die Notwendigkeit ergeben, eine Anordnung der vorstehenden Direktion zu sistieren oder zu beschränken, so wird der diesfällige Beschluß des Generalrates oder des Exekutivkomitees des Generalrates sofort der betreffenden Direktion und gleichzeitig der betreffenden Bankanstalt durch die Geschäftsleitung in Wien zur Kenntnis gebracht. Dieser Beschluß hat sonach der Bankanstalt zur Darnachachtung zu dienen.

Bei allen Geschäften ohne Ausnahme haben die Bankanstalten mit der höchsten Unparteilichkeit, ohne die mindeste persönliche Vorliebe oder Begünstigung zu verfahren. Nur allein die Sache selbst und die Förderung der Zwecke der Bank muß sie dabei leiten.

§ 19.

Organisation der Bankanstalt.

Die Geschäfte der bei den Bankanstalten verwendeten Beamten betreffen:

1. Die eigentliche bankmäßige Geschäftsführung oder 2. den allgemeinen Dienst.

Der letztere gliedert sich in:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| a) Liquidierung, | d) Buchführung, |
| b) Revision der Liquidierung, | e) Korrespondenz und Hilfsarbeiten, |
| c) Kasseführung, | f) Kontrolle. |

Bei der Hauptanstalt in Wien wird die durch Beamte zu besorgende bankmäßige Geschäftsführung (§ 2) bzw. die beratende Stimme im Zensurkomitee durch die vom Generalrat hiezu bestellten Beamten ausgeübt.

Bei der Hauptanstalt in Budapest und bei allen Filialen der Bank kommt die Besorgung der eigentlichen bankmäßigen Geschäftsführung, soweit dieselbe in den Wirkungskreis von Beamten fällt (§ 2), dem Vorstand der Bankanstalt zu. Derselbe nimmt an den Beratungen des Zensurkomitees, in Budapest mit beratender Stimme, bei den Filialen als Vorsitzender (Artikel 63 der Statuten), teil.

Der allgemeine Dienst (die Manipulation) wird bei allen Bankanstalten von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist der Vorgesetzte aller bei der Bankanstalt verwendeten Beamten, er bestimmt die Arbeitseinteilung und übt die disziplinäre Aufsicht aus. Der Vorstand ist für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsganges und für die gewissenhafte Beachtung der erteilten Vorschriften verantwortlich. Dem Vorstand jeder Bankanstalt ist ein Adjunkt, ferner sind ihm die nötigen Hilfsbeamten (bzw. Abteilungschefs) beigegeben.

Bei den Hauptanstalten und den Filialen mit größerem Geschäftsumfang muß die Organisation des Dienstes den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden. Die Bestimmung der Beamten, welche außer dem Vorstand und dem Adjunkten etwa mit der Führung einer Sperre zur Depotkasse betraut werden sollen, bleibt jedoch — dringende Fälle ausgenommen — der Geschäftsleitung in Wien vorbehalten.

Bei einer Filiale mit nur drei Beamten ergibt sich im wesentlichen folgende Geschäftseinteilung:

Außer der bankmäßigen Geschäftsführung übernimmt der Vorstand vom allgemeinen Dienst, soweit dies seine sonstigen Obliegenheiten gestatten, die Liquidierung und Buchführung (lit. a und d), jedenfalls aber die Kontrolle (lit. f), welche letztere die Skontierung der Tageskasse und die Führung einer Sperre zur Depotkasse in sich begreift. Bezüglich der Liquidierung und Buchführung wird er nach Erfordernis Arbeiten an den dritten Beamten abgeben.

Der Adjunkt hat den Vorstand in der bankmäßigen Geschäftsführung zu unterstützen und in Fällen der Verhinderung zu vertreten; bezüglich des allgemeinen Dienstes fällt ihm die Revision der Liquidierung, die Führung der Tageskasse, eine Sperre zur Depotkasse (lit. b und c) und die Führung der wichtigeren Korrespondenzen zu, sofern der Vorstand dieselben sich nicht vorbehält.

Der dritte Beamte besorgt die buchhalterischen Arbeiten, die gewöhnlichen Korrespondenzen und die Kanzleigeschäfte (§ 21), dann die Einkassierung der Wechsel und andere ihm zugewiesene Geschäfte (lit. e).

Diese Geschäftseinteilung kann in Einzelheiten je nach Erfordernis vom Vorstand abgeändert werden, jedoch darf niemals die Revision der Liquidierung von dem liquidierenden Beamten selbst besorgt werden sowie auch die Kasseführung mit der Buchführung nicht in einer Person vereinigt sein darf.

In welchen Geschäften eine vorgängige Liquidierung überhaupt zu entfallen oder der kasseführende Beamte selbst die Liquidierung (unter Wegfall einer Revision derselben) vorzunehmen hat, bestimmt der Dienstunterricht am betreffenden Ort.

Die Beamten der Bankanstalt sind verpflichtet, sich nach Zulässigkeit der Dienstesvorschriften gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Abwicklung der Geschäfte zu fördern.

DIE ORGANISATION
DER ZENTRALBUCHHALTUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.
(Dekret der Geschäftsleitung vom 2. April 1879.)

Die Geschäfte der Zentralbuchhaltung sind mit der Ausdehnung der Bankgeschäfte und der Fortentwicklung der Kontrolleinrichtungen nach und nach so umfangreich und vielgestaltig geworden, daß die Oberbuchhalter und Vizebuchhalter, von welchen derzeit alle aktenmäßigen Äußerungen der Zentralbuchhaltung revidiert und mitgefertigt werden, durch diese Aktenrevision sehr in Anspruch genommen sind. Da aber die zur obersten Leitung der Zentralbuchhaltung berufenen Organe durch eine zu große Ausdehnung der ihnen persönlich obliegenden Detailarbeit leicht verhindert werden könnten, sich in ausreichendem Maß den höheren Aufgaben des Buchhaltungs- und Kontrolldienstes zu widmen, so erscheint es dringend geboten, dieselben durch eine geeignete Geschäftseinteilung von der unmittelbaren Besorgung der laufenden Geschäftsstücke zu befreien, damit sie umso leichter in der Lage seien, den ihnen unterstehenden zahlreichen Beamtenkörper zu leiten, zu überwachen, vor allem aber entsprechend zu *schulen* — anderseits aber auch in der Art und Weise, wie die Bücher und Vormerke geführt, welche statistische und kommerzielle Behelfe gesammelt, welche für die Verwaltung der Bank dienlichen Ausweise und Zusammenstellungen angefertigt, welche Proben und Vergleichen in bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Bank angestellt werden sollen etc. — *aus eigener Initiative* die nötigen reformierenden Anordnungen zu treffen. Ebenso muß es Sorge der leitenden Oberbeamten der Buchhaltung sein, für die jederzeit mögliche Vertretung der auf den wichtigeren Posten beschäftigten Beamten vorzusorgen, jede mit dem Interesse des Dienstes vereinbare, zweckmäßige Vereinfachung anzustreben und bezüglich solcher der Buchhaltung aufgetragenen Arbeiten, welche im Laufe der Zeit infolge veränderter Verhältnisse zwecklos geworden sind, deren Abstellung zu beantragen.

Mit Rücksicht auf diese unerläßlichen Erfordernisse des Dienstes findet sich die Geschäftsleitung bestimmt, behufs Entlastung der leitenden Organe der Zentralbuchhaltung von materiellen Arbeiten, eine entsprechende *Gliederung* des Buchhaltungsdienstes und eine *Verteilung der verantwortlichen Revision und Gegenzeichnung der gewöhnlichen buchhalterischen Arbeiten* auf mehrere Beamte eintreten zu lassen. Zu diesem Zweck wird die Zentralbuchhaltung in ein Zentralbüro und mehrere, vorerst vier Geschäftsabteilungen gegliedert. Jede der vier Abteilungen wird unter der verantwortlichen Leitung eines „Revidenten“ stehen und es werden ihnen eine bestimmte Anzahl von Agenden und die erforderliche Anzahl von Hilfsbeamten zugewiesen.

Nach dem dermaligen Stand der Geschäfte und ohne einer späteren Änderung je nach dem eventuell eintretenden Bedürfnis vorzugreifen, hat vorerst folgende Verteilung der Agenden zu gelten:

ZENTRALBUCHHALTUNG.

Zentralbüro:

Führung der Hauptbücher (Primanota, Journal, Hauptbuch, Saldokonto etc.), Bilanz, Rechnungsabschlüsse, täglicher und Wochenstand. Statistische und andere spezielle Arbei-

ten, Aktenzuteilung an die Abteilungen, Revision der von denselben gelieferten Arbeiten. Führung der Terminvormerke. Ausgleichs- und Prozeßangelegenheiten.

Abteilung I:

Evidenzhaltung des Banknotenumlaufes und des Metallschatzes. Kassakonti der Bankanstalten. Bearbeitung der Skontrierungsoperat. Effektenskontri. Inventarien. Rechnungsmäßige und meritorische Kontrolle der Regieauslagen. Besoldungsbücher. Status.

Abteilung II:

Alle Bankgeschäfte (ausgenommen das Eskont-, Darlehens- und Hypothekarkreditgeschäft), daher: das Bankanweisungen-, Giro-, Depositen-, Devisen-, kommissionsweise Inkasso- und Partialhypothekaranweisungengeschäft. Aktienumschreibungen. Aktienbücher. Aktienkupons.

Abteilung III:

Eskontgeschäft. Darlehensgeschäft. Dotationen der beiden Geschäfte. Evidenz der Personalkredite und Kontrolle der Kreditbenützung bei allen Bankanstalten.

Abteilung IV:

Führung der Darlehenskonti im Hypothekarkreditgeschäft (als Kontrolle für die Liquidaturbücher). Liquidierung der Pfandbriefe und Pfandbriefkupons.

Bei Arbeiten, welche in das Ressort mehrerer Abteilungen gehören, haben sich dieselben gegenseitig zu unterstützen, zu den Bilanzarbeiten haben sie sämtlich mitzuwirken, auch wird es dem Oberbuchhalter oder seinem Stellvertreter jederzeit vorbehalten bleiben, den Abteilungen auch außerhalb der vorstehenden Einteilung Arbeiten zuzuteilen.

Die *Revidenten* der Abteilungen I bis IV haben alle von den Beamten ihrer Abteilungen besorgten Arbeiten zu übernehmen, deren aktenmäßige Äußerungen und Erledigungen auf ihre sachliche und formelle Richtigkeit zu prüfen (zu „revidieren“) und mitzufertigen.

Durch die *Kontrasignierung* dieser Arbeiten durch einen Oberbeamten der Buchhaltung (Oberbuchhalter, Vizebuchhalter) oder durch einen hiezu ermächtigten Beamten des Zentralbüros wird sodann bestätigt, daß die Erledigung von den hiezu berufenen Beamten ausgearbeitet wurde, und daß hiebei alle, etwa auch bei anderen Abteilungen in Vormerkung oder Behandlung stehenden Daten, Berichte, Ausweise, entsprechend berücksichtigt wurden. Die im Zentralbüro vorzunehmende Kontrasignierung hat daher zum Zweck, das Zentralbüro über die Arbeiten der Abteilungen fortwährend auf dem laufenden zu halten, die Vornahme von Überprüfungen dieser Arbeiten zu ermöglichen, zugleich aber — in der Teilung der Arbeiten — die *Einheit und Übereinstimmung dieser Arbeiten* sicherzustellen.

Die Hilfsbeamten der Abteilungen erhalten von den ihnen vorstehenden Revidenten die nötigen Aufträge; die Revidenten selbst haben von den die Kontrasignierung besorgenden Beamten, nötigenfalls vom Oberbuchhalter, die erforderlichen Weisungen einzuholen.

Als Revidenten haben vorerst folgende Beamte zu fungieren: für die Abteilung I *Johann Grund*, für die Abteilung II *Johann Taschenmann*, für die Abteilung III *Ludwig Holtzer*, für die Abteilung IV *Adolf Petzl*.

Die Kontrasignierung von Akten etc. in Verhinderung des Oberbuchhalters bzw. des Vizebuchhalters haben zwei Beamte des Zentralbüros zu übernehmen, u. zw. bezüglich der Arbeiten der Abteilungen I und II *Emerich Peer*, bezüglich der Arbeiten der Abteilungen III und IV *Georg Regenhart*.

Die zur Durchführung der vorstehenden Verfügungen erforderlichen Anordnungen werden von dem Oberbuchhalter, nötigenfalls im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung, getroffen werden.

Der Oberbuchhalter wird hiebei darauf Bedacht nehmen, die Konstituierung der einzelnen Buchhaltungsbüros und die den beiden genannten Beamten des Zentralbüros übertragene Kontrasignierung von Akten etc. sofort in Wirksamkeit zu setzen.

Jedem Revidenten und den beiden kontrasignierenden Beamten ist eine Abschrift des vorliegenden Dekretes zur Wissenschaft einzuhändigen.

Wien, 2. April 1879.

Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Leonhardt m. p.

Nádherný m. p.

DIE BIBLIOTHEK DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

Zur Zeit der privilegierten österreichischen Nationalbank bestand noch keine systematisch geordnete Bibliothek. Einen ersten Hinweis auf eine solche Einrichtung finden wir erst in einem Schreiben des Generalsekretärs an den Gouverneur vom 24. April 1879. Dieses Schreiben lautete:

„Bereits seit ungefähr 15 Jahren sind die von der Bank sukzessive angeschafften Werke nicht mehr katalogisiert worden und es ist daher das Aufsuchen eines Werkes mit Umständlichkeiten verbunden. Dies umsomehr, als die aus älterer Zeit vorhandenen teilweise in einem Katalog eingetragenen Bücher und Druckschriften bei Gelegenheit der Übersiedlung des Generalsekretariats in seine jetzigen Lokalitäten einstweilen in einem provisorischen Lokal aufgestapelt werden mußten.

Die mangelnde Evidenz über die der Bank gehörigen Bücher erschwert jedoch nicht nur deren Benützung, sondern macht auch eine einigermaßen systematische Ergänzung derselben geradezu unmöglich.

Nachdem die neuen Lokalitäten des Generalsekretariates nunmehr eine geordnete Aufstellung der Bücher gestatten würden und es als ein *Erfordernis des Bankdienstes in seinen höheren Aufgaben* bezeichnet werden muß, daß dem Generalsekretär und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung die erforderlichen literarischen Behelfe jederzeit, in bequemer Weise benützlich, zur Verfügung stehen, so dürfte es nunmehr an der Zeit erscheinen, die *geordnete Aufstellung der Bibliothek* und deren sukzessive *Vervollständigung* in Angriff zu nehmen.

Zunächst wäre ein Inventar der sämtlichen vorhandenen Werke und Druckschriften aufzunehmen, von den älteren Acquisitionen das inzwischen wertlos gewordene auszuscheiden, alle zur Aufnahme in die Bibliothek bestimmten Werke wären mit Nummern zu versehen, nach den einzelnen Fächern in entsprechende Kategorien einzuteilen, in einem übersichtlich geordneten Katalog zu verzeichnen, zugleich wäre wegen des Einbandes der Werke das Nötige zu veranlassen und sodann deren Aufstellung in geeigneten Regalen vorzunehmen.

Die hiebei in einzelnen Wissenschaften und Fächern hervortretenden Lücken müßten durch Anschaffung der einschlägigeren wichtigeren Werke ausgefüllt und ebenso müßten, wie es auch früher geschehen, die neuen literarischen Erscheinungen behufs Anschaffung des geeignet Scheinenden fortlaufend im Auge behalten werden.

Die Auswahl der anzuschaffenden Werke würde, übereinstimmend mit der bisherigen Gepflogenheit, von dem Generalsekretär getroffen werden.

Als Ergänzung der Bibliothek würde ein *Archiv* zu schaffen und in übersichtlicher Evidenz zu erhalten sein, welches — unabhängig von den zu archivierenden Akten, Verträgen, Urkunden etc. — zunächst bestimmt wäre, bemerkenswerte Äußerungen und Arbeiten, welche sich in Tagesblättern und Zeitschriften vorfinden, aufzunehmen bzw. deren Aufsuchung zu erleichtern.

Für dieses Archiv liegt bereits dermalen in den seit einer Reihe von Jahren reservierten Zeitungen etc. ein nicht unbedeutendes Material vor, das jedoch wegen des Mangels einer nach dem Gegenstand angelegten Übersicht im gegebenen Falle nur mit großem Zeitverlust benützt werden kann.

Einen Teil dieses Archives hätten auch die Statuten, Bilanzen und Jahresberichte der ausländischen Notenbanken, dann der österreichischen und ungarischen Banken, Kreditinstitute, Sparkassen, Eisenbahnen etc. zu bilden.

Endlich würden für das Archiv auch schriftliche Notizen, statistische Zusammenstellungen, Gesetze und Verordnungen (ausländische), Geschäftsreglements und Dienstvorschriften fremder Gesellschaften, dann solche Broschüren, Denkschriften etc. aufzunehmen sein, welche nach Form oder Inhalt zur Einreihung in die Bibliothek weniger geeignet erscheinen.

Die mit der Aufstellung und Instandhaltung der Bibliothek bzw. des Archives verbundenen Auslagen würden auf Regiekosten verrechnet und von der Geschäftsleitung zur Zahlung angewiesen werden. In gleicher Weise wären die laufenden Auslagen für Bücheranschaffungen, wofür pro Jahr ein Aufwand von im Maximum fünfhundert Gulden zulässig wäre, zu bestreiten. Für größere Ausgaben für Bibliothekszwecke wäre die Genehmigung des Generalrates einzuholen.

Zur Besorgung der diesfälligen Schreibgeschäfte, Vormerkungen und Manipulationen wäre vorerst ein Beamter des Expedites zu bestimmen und würde aus diesem Anlaß, wenn nötig, dem Expedit ein Beamter als Personalvermehrung zuzuweisen sein.

Wenn Eure Exzellenz den vorstehenden Grundzügen die hohe Genehmigung zu erteilen finden, würde es sodann dem *Generalsekretariat* obliegen, die zu deren Durchführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wien, 24. April 1879.

Leonhardt m. p.“

Der Gouverneur erklärte sich mit den Anregungen einverstanden. Hierauf legte das *Generalsekretariat* einen Fachkatalog nach folgenden Gesichtspunkten an:

I. *Nationalökonomie und Sozialwissenschaften*

1. Allgemeine Werke
2. Spezielle Werke

II. *Finanzwissenschaft*

1. Allgemeine Werke
2. Staatshaushalt
3. Staatsschuld
4. Steuern
5. Stempel und Gebühren

III. *Notenbank- und Geldwesen*

1. Allgemeine Werke
2. Österreich-Ungarn
3. Auswärtige Notenbanken

IV. *Assoziationswesen und Krediteffekten*

1. Aktien- und Genossenschaftsgesetzgebung
2. Theoretische Werke
3. Nachschlagwerke
(Kreditinstitute, Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Industriegesellschaften)

- V. *Verkehrswesen*
 - 1. Allgemeine Werke
 - 2. Eisenbahnen etc.

- VI. *Kunst und Industrie*
 - 1. Erzeugung von Wertpapieren
 - 2. Diverse

- VII. *Handel*
 - 1. Allgemeine Werke
 - 2. Berichte der Handels- und Gewerbekammern in Österreich und Ungarn
 - 3. Handelswissenschaften
 - 4. Börsewesen

- VIII. *Münzwesen*
 - 1. Allgemeine Werke
 - 2. Münzkunde

- IX. *Politik und Geschichte*

- X. *Statistische Sammelwerke*
 - 1. Vergleichende Statistik
 - 2. Österreich-Ungarn
 - 3. Ausland

- XI. *Gesetzsammlungen und juristische Werke*

- XII. *Nachschlagwerke und Karten*

- XIII. *Varia*

- XIV. *Zeitungen und Fachblätter.*

PERSONALANGELEGENHEITEN.

Zu den wichtigsten Aufgaben des neu konstituierten Noteninstitutes gehörte auch die Novellierung der allgemeinen Dienstesordnung, die noch aus der Zeit der privilegierten österreichischen Nationalbank in Geltung stand und seit dem Juni 1860 nur geringfügige Änderungen erfahren hatte. So wurde im Jahre 1873 eine Teuerungszulage eingeführt, welche in Wien je nach Höhe des Gehaltes 10 bis 20%, in Budapest und in den Filialen 5 bis 10% des Jahresgehaltes betrug. Diese Zulagen wurden jeweils mit dem Vorbehalt verlängert, daß am Schluß jedes Semesters durch Preiserhebungen und -vergleichen der Fortbestand der für die Gewährung des Teuerungsbeitrages maßgebenden Verhältnisse nachzuweisen war.

Nach Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde in der Generalratssitzung vom 14. Februar 1879 prinzipiell beschlossen, von dem System der Teuerungszuschläge abzugehen; die neu aufgenommenen Beamten erhielten zunächst bis zur Neuregelung der Verhältnisse eine Interimszulage von 120 Gulden.

Ferner wurde über Antrag des Verwaltungskomitees die Geschäftsleitung beauftragt, einen „den tatsächlichen Erfordernissen des Dienstes entsprechenden systematischen Vorschlag zur Regulierung aller Bezüge der Beamten und Diener aller Art bis Juli 1879 vorzulegen, bei dem namentlich auf den bisherigen Bezug des Teuerungsbeitrages eine den Tatsachen und der Billigkeit entsprechende Rücksicht genommen wird, ohne bei diesem Vorschlag auch nur vorzugsweise als maßgebendes Motiv eine heute nötige Ermäßigung der Regieauslagen zugrunde zu legen“.

In Ausführung dieses Auftrages arbeitete die Geschäftsleitung unter Zuziehung des Oberbuchhalters und des Kassendirektors ein neues Gehaltsschema aus, worüber der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 30. April 1879 ausführlich referierte.

Die Geschäftsleitung befolgte hiebei nachstehende Richtlinien:

1. Kein Beamter soll in dem Gesamtbetrag seiner Bezüge, die nötigen kleineren Ab rundungen ausgenommen, verkürzt werden.
2. Eine Stabilisierung des Teuerungsbeitrages wird in der Weise vorgenommen, daß dieser auf die systemisierten Bezüge (Gehalts- und Quartiergeld) zugeschlagen wird.
3. Die Lokalzulagen, welche bisher jedem außerhalb Wiens beschäftigten Beamten ge währt wurden, sollen nunmehr individualisiert und nicht mehr als Entschädigung für die Entfernung von Wien, sondern als eine Funktionsgebühr angesehen werden, die einzelnen Beamten in verantwortungsvoller Verwendung zusteht.
4. Für eine Anzahl besonders befähigter Beamter ist durch außertourliche Beförde rungen, die aber nicht immer mit einer tatsächlichen Erhöhung der Gesamtbezüge verbunden sein muß, zu sorgen.
5. Von der Erwähnung ausgehend, daß eine Erhöhung des gesamten Budgets für die Beamtengehälter nicht stattfinden soll, ergeben sich folgende Veränderungen: Elf Beamte bleiben in ihren Gesamtbezügen unverändert, 108 Beamte erleiden eine Verkürzung von 10 bis 50 Gulden, 187 Beamte erfahren eine Aufbesserung von 10 bis 100 Gulden.

Eine ähnliche Regelung wurde auch für die Beamten, Diener und Arbeiter vorgeschlagen. Alle Anträge des Generalsekretärs wurden vom Generalrat unverändert und ohne Debatte angenommen.

Mit wenigen Ausnahmen ersah die Angestellten- und Arbeiterschaft der Oesterreichisch-ungarischen Bank in dieser Gehaltsregulierung wenig Anlaß zur Genugtuung, da in den meisten Fällen eine Reduktion der Bezüge stattgefunden hatte. Charakteristisch hiefür ist der Fall des Oberbuchhalters *Schneller*, dem „in Anerkennung für seine langjährige ersprießliche Dienstleistung“ eine Erhöhung seines Gehaltes von 6.000 auf 7.000 Gulden gewährt, dessen Nebenbezüge jedoch von 3.200 auf 2.100 Gulden vermindert wurden, so daß er eine Herabsetzung seines Gesamtbezuges um 100 Gulden erfuhr.

ALLGEMEINE DIENSTESORDNUNG DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK.

§ 1.

Die Geschäftsführung der Bank wird nach den Statuten und Reglements der Nationalbank sowie nach besonderen Vorschriften, unter Leitung und Aufsicht der Bankdirektion, von drei Oberbeamten, dem Generalsekretär, dem Kassendirektor und dem Oberbuchhalter besorgt, welchen zu diesem Zwecke das nötige Personal an Beamten, Dienern, Arbeitern usw. beigegeben und untergeordnet ist.

§ 2.

Die Amtsobliegenheiten der Oberbeamten sind im allgemeinen in dem Bankreglement angedeutet, dann in der von ihnen geleisteten besonderen Angelobung und in den ihnen erteilten Instruktionen enthalten. Insbesondere haben noch folgende Bestimmungen zu gelten:

§ 3.

Generalsekretär.

Der *Generalsekretär*, als der Bankdirektion unmittelbar untergeordnet und verantwortlich, trifft oder veranlaßt nach den Direktionsbeschlüssen oder nach den von dem Bankgouverneur persönlich erteilten Weisungen die erforderlichen schriftlichen und mündlichen Anordnungen.

Er überwacht die Geschäftsführung im allgemeinen und sorgt für die genaue Befolgung der Instruktionen und Vorschriften.

Er verwahrt die Urkunden des Archives, die geheimen Akten und das Skontrierungssiegel. Vorzüglich hat er als Vorgesetzter aller Bankbediensteten überhaupt allen das Disziplinare betreffenden Fragen seine stete Aufmerksamkeit zu widmen.

Über die Behandlung der zum Vortrag in der Ratssitzung bestimmten Gegenstände hat der Generalsekretär die Weisungen des Bankgouverneurs einzuholen.

Für die unmittelbare Überwachung der Geschäfte des Generalsekretariates, dann der Hilfsämter wird ein dem Generalsekretariat zugeteilter Sekretär Sorge tragen.

§ 4.

Kassendirektor.

Der *Kassendirektor* sorgt für die entsprechende Verteilung und Führung der Kassengeschäfte, für die vorschriftsmäßige Vornahme der täglichen und der Direktionsskontrierungen der in Wien befindlichen Kassen unter seiner persönlichen Haftung und wacht überhaupt vorzüglich darüber, daß alle zur Sicherung der in der Verwahrung der Bank

befindlichen Gelder und Effekten nötigen Vorsichten angeordnet und stets mit gleicher Aufmerksamkeit beobachtet werden.

Außerdem führt er mit einem Bankdirektor und dem Oberbuchhalter eine der dreifachen Sperren des Münztresors und des Banknotenhauptdepots und besorgt mit dem Oberbuchhalter die Revision der Teilzahlungen.

§ 5.

Oberbuchhalter.

Der *Oberbuchhalter* hat außer der Leitung des gesamten Rechnungswesens insbesondere auch für die vorschriftsmäßige Vornahme der Direktionsskontrierungen und dafür zu sorgen, daß die zur Vornahme aller Skontrierungen in Wien erforderlichen Ausweise mit der größten Genauigkeit verfaßt werden, zu welchem Ende bei jedem neuen Geschäft sogleich im Skontierungsbuch die nötigen Kolonnen zu eröffnen sind. Er verwahrt das Amtssiegel der Buchhaltung und führt mit einem Bankdirektor und dem Kassendirektor eine der dreifachen Sperren des Münztresors und des Banknotenhauptdepots und besorgt mit dem Kassendirektor die Revision der Teilzahlungen.

§ 6.

Gemeinschaftliche Pflichten der Oberbeamten bzw. Amtsvorsteher oder deren Stellvertreter.

Der *Kassendirektor* und der *Oberbuchhalter*, welche in ihren Geschäftsabteilungen zunächst für die genaueste Beobachtung aller Instruktionen und Vorschriften verantwortlich sind, haben sich in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen mit dem Generalsekretär in das Einvernehmen zu setzen. Ohne vorläufiges Wissen und ohne Zustimmung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters sollen weder der Kassendirektor und Oberbuchhalter noch irgendein anderer Beamter des Institutes im Dienst eine telegrafische Depesche erlassen, an einzelne Personen oder Behörden Ausweise oder schriftliche Bestätigungen erfolgen, Bekanntmachungen veranlassen oder Auskünfte geben, zu welchen sie nicht durch die bestehenden Vorschriften oder durch die Natur des Geschäftes ermächtigt sind.

Sowohl der Kassendirektor und Oberbuchhalter als auch alle Vorsteher der einzelnen Geschäftsabteilungen oder deren Stellvertreter haben in ihrem Wirkungskreis die Dienstesordnung in persönlicher, geschäftlicher und sachlicher Beziehung aufrechtzuerhalten. Was insbesondere die Personalverhältnisse betrifft, so haben sie dem Generalsekretär über die ihnen untergebenen Beamten, Diener und Arbeiter nach bestem Wissen und Gewissen zu berichten und sowohl jene namhaft zu machen, welche sich durch Fleiß und Befähigung auszeichnen, als auch jene, welche sich wiederholt einer Nachlässigkeit oder eines größeren Dienstesvergehens schuldig machten oder bezüglich deren ihnen Vorfälle zur Kenntnis gelangt sind, welche nach §§ 19, 23 und 24 Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens geben können.

Sie sollen sich in dieser Beziehung namentlich nicht durch Wünsche einer mißverstandenen Schonung von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten lassen, da es die wichtigste Anforderung eines gutgeleiteten Dienstes ist, in einem Mittelpunkt die genaueste Kenntnis der Personen zusammenzufassen. Zudem darf der erste Beamte des Institutes, am wenigsten, wenn es sich um geringere Vergehen oder um eine erste Warnung handelt, ja ohnehin die Rücksichten wohlwollender Humanität niemals aus dem Auge lassen.

Es ist zu erinnern, daß die Oberbeamten in allen Disziplinarangelegenheiten, daher namentlich auch bei allen Vorschlägen in Personalsachen, dieselben mögen dem Bank-

gouverneur oder der Bankdirektion zur Entscheidung vorgelegt werden, mit der größten Gründlichkeit vorzugehen, jederzeit die Befähigung, Vertrauenswürdigkeit und frühere Dienstleistung der Betreffenden im Auge zu behalten und die ihnen obliegende ernste Pflicht mit der strengsten Gerechtigkeit zu üben haben.

Die Oberbeamten sowohl als auch alle Amtsvorsteher und deren Stellvertreter sind verpflichtet, jeden Beamten und Diener anständig zu behandeln.

Die Oberbeamten und die betreffenden Amtsvorsteher sowie deren Stellvertreter haben ein jeder in seiner Abteilung dafür Sorge zu tragen, daß die Geschäfte ordnungsmäßig besorgt und zu diesem Ende in jeder Beziehung entsprechend verteilt werden, daß die Kontrolle ununterbrochen geübt, für die genügende Vertretung jedes einzelnen Beamten immer vorgesehen werde. Sie haben endlich dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bereich liegenden Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Amtslokalitäten vor Feuersgefahr oder Einbruch beobachtet werden.

Die Oberbeamten, Amtsvorsteher und deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß kein Zweifel darüber entstehe, wer die einzelnen Geschäfte zu führen hat und wer für die Beobachtung aller Vorschriften im Detail verantwortlich ist.

Kenntnis der Instruktionen.

Jeder Beamte und Diener hat die allgemeinen Instruktionen und jeder Beamte die besonderen Instruktionen, welche das von ihm zu führende Geschäft betreffen, genau kennenzulernen und selbst beim Eintritt in die Geschäftsabteilung einzusehen und zu unterfertigen.

Durch diese genaue Kenntnis und Befolgung der Instruktionen wird vornehmlich eine Benachteiligung des Institutes und jene tadelnswerte auf Bequemlichkeit beruhende Unselbständigkeit vermieden, welche ohne allen Grund zu entbehrlichen mündlichen Anfragen führt.

Normalienbücher.

Es sind daher alle an eine Geschäftsabteilung erlassenen allgemeinen oder besonderen Vorschriften nach Gegenständen (Materien) zusammengestellt und nach Schlagwörtern geordnet, in ein fortlaufend geführtes Normalienbuch leicht übersichtlich einzutragen.

Vorsteher und erste Beamte der Filialen.

Dieselben Obliegenheiten wie die Oberbeamten in Wien haben in ihrem Wirkungskreis die Vorsteher der selbständigen Bankfilialen in den Kronländern und nach Maßgabe ihrer Geschäfte auch die ersten Beamten der anderen Filialen.

§ 7.

Abteilungen für den Hypothekarkredit, dann für die Staatsgüter.

Die mit der Nationalbank vereinigten Abteilungen für den Hypothekarkredit und die der Bank überwiesenen Staatsgüter stehen zwar bezüglich ihrer eigenen Geschäftsführung dermalen unter einer besonderen Leitung; die sie betreffenden Kassegeschäfte und Buchungen gehören jedoch unter die Leitung und Überwachung der bezüglichen Oberbeamten der Bank. Auch ist das Generalsekretariat von allen Anordnungen, namentlich organischen, welche diese beiden Abteilungen an Bankkassen oder die Buchhaltung rich-

ten, wo nötig, vor der Expedition zu verständigen und die Leiter dieser beiden Abteilungen haben sich in Personalsachen, namentlich was Bankbeamte betrifft, wie der Kassendirektor und Oberbuchhalter der Bank zu benehmen.

§ 8.

Banknotenfabrikation.

In der Banknotenfabrikation ist der technische und artistische Teil dem Ingenieur und Mechaniker der Bank, unter Überwachung des Vorstandes der Fabrikation übertragen, welcher letzterer außerdem die administrativen Geschäfte dieser Abteilung führt und auch die genaueste Evidenzhaltung und Skontrierung der Papiervorräte, Noten, Makulaturen, Platten und sonstigen Fabrikationsutensilien besorgt.

Die Gesamtleitung der Fabrikation bezüglich der Anfertigung neuer Noten und bezüglich der für den jeweiligen Bedarf erforderlichen Kräfte ist dermalen dem Generalsekretär übertragen, mit welchem sich die beiden Genannten in fortwährendem Einvernehmen zu halten haben.

Skontrierung derselben unter Intervention der Buchhaltung.

Von drei zu drei Monaten sind unter Intervention des Oberbuchhalters besondere Skontrierungen der Fabrikation vorzunehmen, für welche die Buchhaltung die nötigen detaillierten Ausweise vorlegt.

§ 9.

Prüfung und provisorische Anstellung.

Weder die Einberufung zur Prüfung noch die provisorische Aufnahme in die Dienste der Bank gibt dem Prüfungskandidaten und bzw. dem provisorischen Beamten einen Anspruch auf die definitive Anstellung oder auf was immer für eine Entschädigung, wenn er später als zur definitiven Anstellung nicht geeignet bezeichnet und von der Dienstleistung bei der Bank entfernt wird.

§ 10.

Angelobung.

Die definitiv angestellten Beamten leisten die angeschlossene, einen integrierenden Teil dieser allgemeinen Dienstesordnung bildende Angelobung in die Hände des Bankgouverneurs oder seines Stellvertreters. Wegen der Angelobung jener Beamten, welche in den Kronländern aufgenommen werden, ist von Fall zu Fall die nötige Bestimmung zu treffen.

§ 11.

Unbedingte Verpflichtung zur Dienstleistung in Wien und in den Filialen.

Jeder Beamte und Diener ist verpflichtet, das ihm zugeteilte Geschäft in Wien oder in den Filialen unweigerlich zu übernehmen und treu und eifrig zu besorgen. Ein Anspruch auf Vergütung von Übersiedlungskosten kann nicht erhoben werden.

Nur wenn die Versetzung aus Dienstrücksichten angeordnet wird und mit keiner Vermehrung der Bezüge des Betreffenden verbunden ist, wird demselben eine billige Vergütung der Reisekosten gewährt.

§ 12.

Nebenbeschäftigungen.

Den Beamten und Dienern sind nur ehrenhafte, schickliche *Nebenbeschäftigungen* gestattet, welche mit der Angelobung vereinbarlich sind und das Dienstverhältnis nicht benachteiligen.

Ausgeschlossen hievon sind die im § 27 (Punkt 2) bezeichneten Börse-, Wechsel- oder sonstigen Spekulationsgeschäfte, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung betrieben werden, sowie jede Vermittlung bei Bank- und Hypothekengeschäften oder bei Guts- oder Domänenkäufen und -verkäufen.

Wenn die Besorgung gestatteter, ehrenhafter und schicklicher Nebengeschäfte sich wiederholen oder eine dauernde werden sollte, so hat der betreffende Beamte oder Diener, in Wien dem Generalsekretariat, in den Filialen dem Amtsvorstand, hievon Anzeige zu erstatten.

Nebenbeschäftigungen bei öffentlichen Anstalten, Körperschaften oder Unternehmungen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis angenommen werden.

§ 13.

Gesuche an die Bankdirektion sind von den betreffenden Amtsvorstehern, dann von dem Oberbeamten der Geschäftsabteilung unter motivierter Äußerung zu vidieren.

§ 14.

Heiratsbewilligung.

Diener und Beamte bis einschließlich 300 Gulden Jahresgehalt haben, bei Verlust aller Ansprüche auf Pension usw. für sich und ihre Angehörigen, wenn sie sich verhehlichen wollen, die Zustimmung hiezu, unter Angabe des Namens und Standes der Braut, anzusuchen.

§ 15.

Verhinderung an der Dienstleistung.

Erkrankungen, ebenso wie jede andere Verhinderung, sind dem Amtsvorstand anzuzeigen. Erkrankungen oder sonstige Verhinderungen, deren Dauer 14 Tage überschreitet oder welche, wenn auch von kürzerer Dauer, sich öfters wiederholen, sind von dem unmittelbaren Amtsvorstand der Bankdirektion schriftlich anzuzeigen. Wurde über eine Erkrankung oder Verhinderung schriftliche Anzeige erstattet, so hat dies auch bei dem Wiedereintritt zu geschehen.

Dauert eine konstatierte Erkrankung über ein Jahr, so wird die Bankdirektion entscheiden, ob der Betreffende nach den Pensionsvorschriften zu behandeln ist.

§ 16.

Urlaub.

Urlaubsbewilligungen werden, jedenfalls nur nach Zulässigkeit des Dienstes und in der Regel nur aus Gesundheitsrücksichten, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt.

Über die Urlaubsfristen haben die unmittelbaren Amtsvorsteher Vormerkung zu führen und deren Überschreiten schriftlich anzuzeigen. Der unmittelbare Amtsvorsteher kann einen dreitägigen, der Generalsekretär einen vierzehntägigen Urlaub gewähren. Ein längerer Urlaub ist schriftlich anzusuchen.

Jeder kasseführende Beamte ist vor Antritt seinesurlaubes zu skontrieren. Erhält ein Beamter Urlaub, welcher zwar nicht selbständig eine Kasse führt, aber mit der Gegensperre betraut ist oder bei Ordnung oder Aufbewahrung von Geld oder Effekten, wenn auch nur aushilfswise verwendet ist, so ist die betreffende Kasse oder das Depot unter Intervention des Kassendirektors oder Oberbuchhalters vor Antritt seinesurlaubes vollständig zu skontrieren. Für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sind zunächst auch die betreffenden Amtsvorsteher verantwortlich.

§ 17.

Gehaltsvorschüsse.

Gehaltsvorschüsse werden in der Regel nur mit $\frac{1}{4}$ des Jahresgehaltes und gegen Rückzahlung in zwölf Monatsraten bewilligt. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung wird nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen eintreten.

§ 18.

Rang der Beamten.

Der Rang der Beamten und Diener unter sich wird in der Regel nach der Ziffer des festen Jahresgehaltes und bei gleichem Jahresgehalt nach der längeren Dienstzeit in der Gehaltsstufe bestimmt. Würde aber einem im Rang jüngeren Beamten die Leitung einer Geschäftsabteilung oder eines bestimmten Geschäftes oder eine Mitwirkung bei dieser Leitung anvertraut, so ist er in diesem Wirkungskreis auch von dem im Rang älteren Beamten als Vorgesetzter zu betrachten.

§ 19.

Amtspflicht und Verantwortlichkeit.

Jeder Beamte und Diener ist verpflichtet, nach Kräften das Beste des Bankinstitutes zu fördern und dasselbe vor Schaden zu bewahren, er ist daher der Bank für den durch Vernachlässigung oder Verletzung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Die Amtspflicht des einzelnen Beamten oder Dieners wird durch die erteilten allgemeinen und besonderen Instruktionen, durch die von ihm geleistete Angelobung und durch die Natur des ihm übertragenen Geschäftes bestimmt.

Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für ihre Untergebenen.

Der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter ist für die Amtshandlungen seiner Untergebenen verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, selbe zu überwachen.

Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der Vorgesetzten und der Untergebenen.

Findet ein untergeordneter Beamter, daß eine Geschäftsführung nicht im Einklang steht mit der bestehenden Instruktion, mit dem Zweck des Dienstes oder mit der Natur des Geschäftes, so hat er seinen unmittelbaren Vorgesetzten hierauf aufmerksam zu machen und wenn dies fruchtlos bliebe, den Generalsekretär hievon in Kenntnis zu setzen. Eine Unterlassung dieser Pflicht würde die Mitverantwortung zur Folge haben.

§ 20.

Sollte aus besonderen Gründen gestattet werden, von einer bestehenden Vorschrift abzugehen, so genügt kein mündlicher Auftrag, sondern es ist von dem dazu Berechtig-

ten (§ 6) eine, wenn auch in kürzester Form gegebene schriftliche Ermächtigung zu verlangen.

§ 21.

Qualifikationstabelle.

Über die dienstliche Verwendung und das allgemeine Verhalten aller Bankbeamten und Diener sind dem Generalsekretär Ende Oktober eines jeden Jahres, u. zw. von den Filialen unmittelbar, von den Geschäftsabteilungen in Wien aber durch den Kassendirektor und Oberbuchhalter, mit den Bemerkungen dieser letzteren, die von den Amtsvorständen nach anruhendem Formular mit der größten Gewissenhaftigkeit angefertigten Qualifikationstabellen vorzulegen.

Für die Beamten bis einschließlich 1.300 Gulden Jahresgehalt und Diener wird die Qualifikationstabelle von dem Amtsvorstand und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich verfaßt und unterzeichnet. Bei Meinungsverschiedenheiten ist diese ersichtlich zu machen. Bezüglich der Kontrolloren und Beamten dieser Gehaltskategorie ist die Qualifikationstabelle von dem Amtsvorsteher und bezüglich dieser letzteren von dem betreffenden Oberbeamten zu verfassen und zu unterzeichnen.

§ 22.

Besetzung der Dienststellen.

Die Besetzung aller Dienststellen bleibt jederzeit der freien Wahl und dem Ermessen der Bankdirektion anheimgestellt. Bei etwaigen Bewerbungen gibt daher die längere Dienstzeit *allein* keinen entscheidenden Anspruch auf eine erledigte Stelle und deren Besetzung durch einen im Dienst jüngeren Beamten, gewährt dem im Dienst älteren Beamten keinen Anspruch auf eine was immer für Namen habende Vergütung.

Die Oberbeamten dürfen aber bei ihren Besetzungsvorschlägen das Dienstalter nie ganz unberücksichtigt lassen.

Bis einschließlich der Gehaltsstufe von 1.300 Gulden ist ein Beamter bei der statusmäßigen Vorrückung nur infolge einer im Disziplinarweg verhängten Strafe zu übergehen. Aber schon bei den Vorschlägen zur Besetzung einer Stelle, welche in die Gehaltskategorie der Kontrolloren, Adjunkte usw. gehört, ist das *Dienstalter allein* nicht mehr maßgebend.

Es ist hiebei in möglicher Berücksichtigung des Dienstalters jedoch immer nur ein solcher Beamter vorzuschlagen, welcher größere Geschäftskennntnis, Eifer und Vertrauenswürdigkeit bewiesen hat und die Achtung der Beamten besitzt. Eine entsprechende Zahl der Kontrollorstellen usw. soll jedoch immer durch solche Beamte besetzt sein, welche diese Eigenschaften in höherem Grad und außerdem auch noch allgemeine Befähigung zur selbständigen Leitung einer Geschäftsabteilung besitzen, um aus dieser kleinen Zahl die Geeigneten zur aushilfsweisen oder bleibenden Besetzung höherer Dienststellen wählen zu können.

§ 23.

Dienstesvergehen.

Als Dienstesvergehen ist jede Vernachlässigkeit oder Verletzung der Amtspflicht (§ 19) zu betrachten.

Leichtere Dienstesvergehen oder ein etwa bekanntgewordenes anstößiges Benehmen außer dem Dienst sind anfangs, insofern kein erschwerender Umstand vorliegt, durch den Amtsvorsteher unter Hinweisung auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung zu rügen und in schriftlichem Vormerk zu nehmen.

Liegt bei einem Dienstesvergehen ein erschwerender Umstand vor oder wird eine außer dem Dienst begangene strafbare oder der Achtung und dem Vertrauen, welche der Beamte genießen soll, nachteilige Handlung bekannt oder endlich, wurde der betreffende Beamte oder Diener schon zweimal mündlich ermahnt, so ist dem Generalsekretär schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Vorsteher der einzelnen Geschäftsabteilungen sind bei ihrer Dienstpflicht verhalten, diese Anzeige zu erstatten, da sie im Falle der Unterlassung sich selbst eines Dienstesvergehen schuldig machen würden.

§ 24.

Disziplinarverfahren.

Auf jede solche Anzeige oder wenn sonst ein Vergehen (§ 23) zur Kenntnis der Oberbeamten gelangt, ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Das Disziplinarverfahren wird von den Oberbeamten oder deren Stellvertretern geführt. Dieselben lassen zunächst den Tatbestand genügend sicherstellen und halten dem betreffenden Beamten oder Diener die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im Beisein eines Dienstgenossen derselben Gehaltskategorie zu seiner Rechtfertigung vor. Hierüber sowie über die etwaigen Zeugenaussagen wird ein schriftliches, von allen Anwesenden unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.

§ 25.

Der von den Oberbeamten oder deren Stellvertretern infolge der Disziplinaruntersuchung gestellte Antrag wird dem Bankgouverneur zur Entscheidung vorgelegt.

Nur wenn der Antrag auf Entlassung eines Beamten oder Dieners oder auf Rückversetzung in einen geringeren Gehalt lautet, ist selber in der Ratssitzung vorzutragen.

§ 26.

Infolge einer Disziplinaruntersuchung können von den Oberbeamten in Antrag gebracht werden:

- a) der schriftliche Verweis,
- b) die Übergehung bei der statusmäßigen Vorrückung,
- c) die Rückversetzung in einen geringeren Rang derselben Gehaltskategorie oder in eine andere Gehaltskategorie; endlich
- d) die Entlassung oder die zeitweise Suspension unter Einstellung aller Bezüge.

Bei Beantragung einer von diesen Strafen sind die Oberbeamten an keine Reihenfolge gebunden, sondern haben nur nach bestem Wissen und Gewissen den Grad des ihnen vorliegenden Dienstesvergehen selbst und das amtliche Vorleben des betreffenden Beamten oder Dieners im Auge zu behalten.

§ 27.

Die Dienstentlassung insbesondere kann gegen jeden Beamten oder Diener beantragt werden:

1. welcher von einem Strafgericht verurteilt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde; über dessen Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist;
2. welcher seine Vermögensverhältnisse leichtsinnig durch Schulden zerrüttet, sich für eigene oder fremde Rechnung mit Börse-, Wechsel- oder was immer für Namen führenden Spekulations-(auch Differenz-)Geschäften befaßt;
3. welcher durch was immer für eine unehrenhafte Handlung die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat;

4. welcher vor seiner Aufnahme in die Dienste der Bank, ohne daß dieses damals bekannt gewesen wäre, sich in einem der erwähnten Fälle befunden hätte;
5. welcher sich einer Veruntreuung oder namhaften Benachteiligung des Institutes, sei es auch nur durch strafbare Fahrlässigkeit, dann einer Bestechlichkeit, einer groben oder wiederholten Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat.

§ 28.

Verlust der Ansprüche auf Pension usw.

Durch die infolge einer Disziplinaruntersuchung verfügte Dienstentlassung sowie durch den freiwilligen Austritt verlieren der Betreffende und seine Angehörigen alle aus der früheren Dienstleistung etwa erworbenen Ansprüche auf Pension, Erziehungsbeiträge usw.

§ 29.

Diese Vorschriften der allgemeinen Dienstesordnung finden nach Maßgabe auf alle dormalen bereits angestellten oder künftig anzustellenden Bediensteten der Bank Anwendung, dieselben mögen in den betreffenden Punkten ausdrücklich genannt sein oder nicht.

Wien, Juni 1860.

ANHANG

zur allgemeinen Dienstesordnung vom Jahre 1860.

In Ergänzung des § 22 der allgemeinen Dienstesordnung vom Jahre 1860 hat die Bankdirektion mit Zirkulandum vom 13. Juni 1872 in bezug auf das Avancement im Status der Bankbeamten folgende Bestimmungen getroffen:

ad § 22.

1. Wie bisher findet auch künftig die Beförderung in die höheren Gehaltsstufen von jener der Kontrolloren angefangen nicht unbedingt nach der Rangordnung des Status statt. Gleichwohl werden die Oberbeamten vor Erstattung von Vorschlägen zu erwägen haben, ob und welche der nach der Lokation zunächst an der Reihe befindlichen Beamten zur Beförderung in den Kontrollorsrang geeignet sind.
2. Die Beförderung in die neu geschaffenen Gehaltsstufen von 1.700 und 1.500 Gulden wird auch künftig ausschließlich im Wege des außerordentlichen Avancements stattfinden.
3. Von den 81 Plätzen der Gehaltskategorie von 1.300 Gulden sind 70 für die statusmäßige graduelle Vorrückung und elf für das Avancement ohne Anspruch des Dienstalters, von den 40 Plätzen der Gehaltskategorie zu 1.200 Gulden sind 30 für die statusmäßige graduelle Vorrückung und zehn für die Vorrückung ohne Anspruch des Dienstalters, endlich von den 19 Plätzen der Gehaltsstufe von 1.100 Gulden sind neun für die statusmäßige graduelle Vorrückung und zehn für die Vorrückung ohne Anspruch des Dienstalters bestimmt.

Die Stellen der Gehaltsstufen von 1.300, 1.200 und 1.100 Gulden, welche für das Avancement außer der Tour vorbehalten sind, werden im Status künftig mit einem Sternchen bezeichnet.

4. Bezüglich der Besetzung erledigter Stellen in den Gehaltskategorien zu 1.000 bis 700 Gulden bleibt es bei der dormaligen graduellen Vorrückung nach dem Rang.

5. In dem Status, welcher sich nach den Beförderungen gemäß Sitzungsbeschluß vom 13. Juni 1872 ergibt, erhält jeder Beamte eine Ordnungsnummer, welche seinem Rang in dem früheren Status entspricht. Bei Besetzung erledigter Dienstplätze der Gehaltskategorien von 1.300, 1.200 und 1.100 Gulden, welche für die statusmäßige graduelle Vorrückung bestimmt sind, ist diese Ordnungsnummer im Sinne des § 22 der Dienstesordnung ausschließlich maßgebend.

6. Für jede dem Avancement außer der Tour vorbehaltene Stelle (daher für die Kategorien zu 1.700 und 1.500 Gulden, dann für die dem Avancement außer der Tour vorbehaltenen Stellen der Kategorien zu 1.300, 1.200 und 1.100 Gulden) kann jeder in einer tieferen, graduellen oder außertourlichen Gehaltskategorie stehende Beamte in Vorschlag gebracht werden, sofern derselbe durch Kenntnisse, Eifer und vorzügliche Dienstleistung einer solchen Beförderung würdig erscheint. Hierbei kann auch eine längere Verwendung auf verantwortlichen Posten in den Filialen, unter gleich qualifizierten Beamten auch das höhere Dienstalter entsprechend berücksichtigt werden.

Die Oberbeamten können daher, wenn es sich um Besetzung eines zur Beförderung außer der Tour bestimmten Platzes handelt, bei der Bankdirektion ebensowohl einen Beamten in Antrag bringen, der zwar bei einem früheren, ähnlichen Anlaß übergangen wurde, sich seitdem aber vorzüglich bewährt hat, als sie einen Beamten übergehen können, dessen Verdienstlichkeit durch eine frühere Beförderung außer der Tour bereits genügend anerkannt erscheint oder welcher wider Vermuten, aus was immer für einem Grund, in seiner Verwendung nachgelassen hätte.

Sollte einen früher zwar vorzugsweise beförderten, später aber bei anderen Gelegenheiten für vorzugsweise Beförderung übergangenen Beamten nach seiner Ordnungsnummer die Reihe zur statusmäßigen graduellen Vorrückung treffen, so ist derselbe im Sinne des § 22 der allgemeinen Dienstesordnung berufen, in die betreffende Stelle des (graduellen) Status einzurücken ohne Unterschied, ob hiemit eine Vorrückung im Gehalt oder lediglich ein Übertritt aus einem dem Avancement außer der Tour vorbehaltenen Platz auf eine graduell zu besetzende Stelle derselben Gehaltskategorie verbunden ist.

Fände sich wider Vermutung im Falle der Erledigung eines Dienstplatzes, welcher zur Besetzung außer der Tour bestimmt ist, kein Beamter, der hiefür in Antrag gebracht werden könnte, so können die Oberbeamten den Antrag stellen, diese Stelle bis auf weiteres unbesetzt zu lassen.

ZWEITER ANHANG

zur allgemeinen Dienstesordnung vom Jahre 1860.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der allgemeinen Dienstesordnung in der Sitzung vom 14. Februar 1879 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. § 22 der allgemeinen Dienstesordnung wird dahin abgeändert, daß bezüglich der neu aufzunehmenden Beamten die statusmäßige Vorrückung, bei welcher ein Beamter nur infolge einer im Disziplinarweg verhängten Strafe übergangen werden kann, nur bis einschließlich der Gehaltsstufe von 1.000 Gulden stattfindet.

II. In das Ernennungsdekret der neu anzustellenden Beamten ist die Bedingung aufzunehmen, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank ausdrücklich das Recht der *sechsmonatigen* Kündigung des Dienstverhältnisses, unbeschadet der etwa erworbenen Pensionsansprüche, vorbehält.

III. Bei Anstellung von Dienern ist in gleicher Weise eine *dreimonatige* Kündigung vorzubehalten.

Wien, den 14. Februar 1879.

DRITTER ANHANG
zur allgemeinen Dienstesordnung vom Jahre 1860.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in der Sitzung vom 30. April 1879 eine systematische Regelung des Beamtenstatus beschlossen, wodurch mehrere Bestimmungen des ersten Anhanges zur allgemeinen Dienstesordnung abgeändert werden wie folgt:

I. Im Sinne des vorgedachten Beschlusses haben anstelle der Punkte 2, 3, 4 und 5 des ersten Anhanges, welche hiemit aufgehoben werden, nunmehr folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Die Gehaltsstufen von 2.400 und 2.200 Gulden bilden die Gehaltsstufen der Kontrolloren. Die in der ersten Rangklasse der Kontrolloren dormalen bestehenden zehn Stellen mit dem Gehalt von 2.500 Gulden werden im Falle der Erledigung künftig durch Stellen mit 2.400 Gulden ersetzt.

b) Die Beförderung in die Gehaltsstufen von 1.900, 1.700, 1.500 und 1.400 Gulden wird ausschließlich im Wege des außerordentlichen Avancements stattfinden.

Bei einer außerordentlichen Beförderung in die Gehaltsstufe von 1.900 Gulden wird bei besonders belobter Dienstleistung des Beförderten demselben ausnahmsweise auch der Titel Kontrollor verliehen werden können.

Von den dormaligen 70 Stellen der Gehaltsstufe von 1.500 Gulden sind vorläufig nur 40 Stellen systematisiert.

Die Reduktion dieser 70 Stellen auf die systematisierte Zahl von 40 Stellen wird im Laufe der Zeit in der Art erfolgen, daß erst jede zweite vakant werdende Stelle der Gehaltsstufe von 1.500 Gulden durch ein außerordentliches Avancement in die Gehaltsstufe der 1.500 Gulden ersetzt wird, während anstelle der übrigen Vakanzen dieser Gehaltsstufe jeweilig eine neue Stelle in der Gehaltsstufe von 1.300 Gulden geschaffen werden wird. Hiedurch wird die dormalen 25 Stellen zählende Gehaltsstufe von 1.300 Gulden allmählich auf die bis auf weiteres mit 55 systematisierte Anzahl von Stellen gebracht werden.

c) Von den Gehaltsstufen von 1.300, 1.200 und 1.100 Gulden sind vorläufig je zehn Stellen und von den Gehaltsstufen von 1.000, 900 und 800 Gulden vorläufig je fünf Stellen dem außerordentlichen Avancement vorbehalten. Die übrigen Stellen der bezeichneten Gehaltsstufen sind für die statusmäßige graduelle Vorrückung bestimmt.

Die Stellen der Gehaltsstufen von 1.300, 1.200, 1.100, 1.000, 900 und 800 Gulden, welche dem Avancement außer der Tour vorbehalten sind, werden im Status der Beamten mit einem Sternchen bezeichnet.

d) Die dormalen noch bestehenden Ordnungs-(Lokations-)Nummern der einzelnen Beamten die dieselben durch den ersten Anhang zur Dienstesordnung, Absatz 5, für alle Beamten normiert wurden, welche in dem Status gemäß Sitzungsbeschluß vom 13. Juni 1872 eine Stelle (als definitive Beamte) einnahmen — finden bezüglich der Gehaltsstufen unter 2.200 Gulden auch in dem neu regulierten Status Aufnahme und werden bei den graduellen Vorrückungen dieser Beamten bis zur Gehaltsstufe von 1.300 Gulden inklusive berücksichtigt. Die nach dem 13. Juni 1872, aber vor dem 14. Februar 1879 definitiv oder in provisorischer Eigenschaft angestellten Beamten, welche an der statusmäßigen Vorrückung bis einschließlich der Gehaltsstufe von 1.300 Gulden

teilnehmen (§ 22 der Dienstesordnung), dann die nach dem letzteren Termin angestellten Beamten, welche zur statusmäßigen Vorrückung bis einschließlich der Gehaltsstufe von 1.000 Gulden berechtigt sind, erhalten im Status keine Lokationsnummern.

II. Der Punkt 6 des ersten Anhanges zur allgemeinen Dienstesordnung wird in seiner Anwendung insofern erweitert, als die dort gegebenen Bestimmungen für die sämtlich dem Avancement außer der Tour vorbehaltenen Stellen der Kategorien zu 1.900, 1.700 und 1.400 Gulden, dann für die dem Avancement außer der Tour vorbehaltenen Stellen der Kategorien zu 1.500, 1.300, 1.200, 1.100, 1.000, 900 und 800 Gulden zu gelten haben.

Wien, den 1. Mai 1879.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK
UND DIE SILBERNE HOCHZEIT DES KAISERPAARES.

Der berühmte „Makart-Festzug“, welcher am 27. April 1879 anlässlich der Feier der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares stattfand, zeitigte auch eine nicht uninteressante Stellungnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Das Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in Wien richtete an die Geschäftsleitung die Bitte um eine Unterstützung, wobei es von der Voraussetzung ausging, daß auch die Druckerei des Noteninstitutes sich im Rahmen des Buch- und Kupferdruckgewerbes an dem Festzug beteiligen werde.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank lehnte eine Beteiligung ihrer Angestellten ab, widmete jedoch der Ausgestaltung des Festzuges einen Betrag von 200 Gulden. Wir geben der Kuriosität wegen den in dieser Angelegenheit erfolgten Briefwechsel wörtlich wieder:

„Wien, den 2. April 1879.

Eure Exzellenz!

Zur Teilnahme an dem von der Gemeindevertretung der Stadt Wien beschlossenen historisch-künstlerischen Huldigungszug zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten haben sich die Gremien der Buchhändler, Buchdrucker und die Genossenschaft der Buchbinder vereinigt und werden diese als eine der Gruppen im Festzug erscheinen.

Der ergebenst Gefertigte hält sich verpflichtet, Euer Exzellenz hievon Mitteilung zu machen, weil das Ihrer Leitung unterstellte Institut in so hervorragender Weise eine eigene Buch- und Kupferdruckerei beschäftigt und deren Personal ein Interesse haben kann, von einer patriotischen Handlung ihrer Standesgenossen nicht ausgeschlossen zu bleiben.

Die Inszenierung unserer Gruppe nach dem Entwurf des Professors Hans Makart erfolgt in der Weise, daß jeder Chef die Kostümierungskosten für sich und jene Faktore, Gehilfen und Lehrlinge trägt, welche er aus seinem Geschäft am Zug teilnehmen läßt. Alle bedeutenderen Geschäfte beteiligen sich in dieser Weise, die Prinzipale werden selbst im Zug erscheinen und es stellte beispielsweise die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zehn Arbeiter, andere Geschäfte wie Karl Gerolds Sohn, Zamarski, je acht Arbeiter und so herab bis zu kleinen Geschäften, welche neben ihrem Chef nur einen Arbeiter teilnehmen lassen. Die Anfertigung der Kostüme ist der Kostümierungsanstalt im k. k. Gußhaus nach den Entwürfen der Künstler übertragen und kostet das Kostüm eines Faktors 40 bis 45 Gulden, eines Gehilfen 35 Gulden und das eines Lehrlings 25 Gulden. Außerdem steuern sämtliche Chefs, je nach ihren Kräften, einen mäßigen Beitrag für allgemeine Kosten, die durch die Herstellung des Wagens, der Presse etc. entstehen, bei.

Wenn ich eine Pflicht zu erfüllen glaubte, Eure Exzellenz von diesen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, so bleibt doch die Frage, ob die Teilnahme der Buch- und Kupferdruckerei der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Festzug geeignet erscheint, dem weiseren Ermessen Euer Exzellenz anheimgestellt, nur wage ich auszusprechen,

daß eine solche Beteiligung bei allen Mitgliedern des Gremiums die freudigsten und dankbarsten Empfindungen erwecken und daß der ergebenst Gefertigte es als eine besondere Ehre betrachten würde, eventuelle weitere Mitteilungen auf Verlangen schriftlich oder mündlich erteilen zu dürfen.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung Euer Exzellenz ergebenster

Adolf Holzhausen

Vorsteher des Gremiums der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in
Wien, VII., Breitegasse 8.“

Über Anordnung des Gouverneurs wurde folgendes Antwortschreiben an das Gremium gerichtet:

„Wir beehren uns, im Auftrag Seiner Exzellenz des Bankgouverneurs über Ihre an denselben gerichtete schätzbare Zuschrift vom 2. I. M. mitzuteilen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank sich nicht in dem Falle befindet, Organe ihrer Noten- und Typendruckerei an dem zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten stattfindenden Festzug teilnehmen zu lassen.

Jedoch ist die Oesterreichisch-ungarische Bank bereit, noch insbesondere zu den Kosten, welche dem Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker durch Herstellung des Wagens, der Presse etc. erwachsen, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten.

Wir ersuchen Sie demnach, den von Seite der Oesterreichisch-ungarischen Bank für den gedachten Zweck bestimmten Betrag von

zweihundert Gulden

bei dem Vorstand der Banknotenfabrikation Herrn Wilhelm Mayer gegen Vorweisung dieses Schreibens und gegen gestempelte, von dem ersten Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker unterzeichnete Quittung gef. in Empfang nehmen zu lassen.

Wien,

Achtungsvoll“

Unterschriften unleserlich.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES.

Auch die Oesterreichisch-ungarische Bank bezog ihr Banknotenpapier bei der Klein-Neusiedler Papierfabrik. Die Papiererzeugung erfolgte unter strenger Kontrolle des Noteninstitutes, welches hiefür ein Aufsichtskommissariat bestellte. Jeder neu ernannte Leiter der Fabrik mußte in die Hand des Aufsichtskommissärs ein strenges Gelöbniß leisten, worauf ihm die von seinem Vorgänger der Kommission zurückgestellten Musterstreifen für das Banknotenpapier, eine Abschrift des streng geheimgehaltenen Mischungsverhältnisses der zur Erzeugung verwendeten Stoffe sowie der Vertrag zwischen der Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation und der Notenbank (zuletzt abgeschlossen am 30. Dezember 1875) überreicht wurden.

Das Gelöbniß, welches z. B. der Direktor Heinrich Hampel in die Hand des Aufsichtskommissärs Rudolf Haßinger am 27. Oktober 1879 leistete, hatte folgenden Wortlaut:

„Ich, C. Heinrich Hampel, gelobe hiermit in meiner Eigenschaft als Direktor der Klein-Neusiedler Papierfabrik bei meiner Ehre und Treue, daß ich bei Leitung der Erzeugung von Papier zu Banknoten für die Oesterreichisch-ungarische Bank in allem und jedem mit der größten Sorgfalt vorgehen und hiebei mir stets die strengste Beobachtung der diesfalls jeweilig gültigen, zwischen der Direktion der vormaligen privilegierten österreichischen Nationalbank (jetzt Oesterreichisch-ungarische Bank) und der Neusiedler Aktiengesellschaft für Papierfabrikation mündlich oder schriftlich vereinbarten, vertragsmäßigen Bestimmungen sowie die Erfüllung der mir diesfalls obliegenden Pflichten, werde angelegen sein lassen.

Auch gelobe ich, über das Mischungsverhältnis der zu dieser Papiererzeugung verwendeten Stoffe sowie über das gesamte, bei dieser Fabrikation beobachtete Verfahren, sowohl jetzt als künftig niemandem außer den dazu berufenen Personen Mitteilung zu machen.

Diese Angelobung leiste ich in die Hände des die Oesterreichisch-ungarische Bank vertretenden Aufsichtskommissärs Rudolf Haßinger und bekräftige dieselbe auch durch Fertigung und Übergabe dieser Urkunde.

Klein-Neusiedl, am 27. Oktober 1879.

C. Heinr. Hampel.“

Die Oesterreichisch-ungarische Bank war im Jahre 1879 noch nicht in der Lage, die im Artikel 32 vorgeschriebenen neuen Banknoten drucken zu lassen. Die Ursache dieser Verzögerung, welche infolge des Aufkommens zahlreicher Fälschungen besonders unangenehm empfunden wurde, lag darin, daß sich die beiden Regierungen über die Gestalt des Wappens, welches auf den Banknoten aufscheinen sollte, nicht einigen konnten. Der Gouverneur hatte zwar schon der ersten Generalversammlung am 14. Februar 1879 mitgeteilt, daß die Bank ermächtigt sei, auf den neuen Banknoten das gleiche Wappen anzubringen, welches die österreichische Nationalbank führte, da aber der ungarische Finanzminister diese Auffassung am gleichen Tag für irrig erklärte, mußte der Gouverneur seine Ausführungen in der zweiten Generalversammlung am 3. Februar 1880 richtigstellen. Er

teilte mit, daß die Bestimmung des Artikels 82, daß die Banknoten mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen seien, infolge einer Vereinbarung beider Regierungen vorläufig nicht zur Ausführung kommen könne. Er ersuchte die Generalversammlung, den Generalrat zu ermächtigen, einer von beiden Parlamenten genehmigten, das Wappen betreffenden Abänderung des Artikels 82 der Bankstatuten im Namen des Noteninstitutes und mit Wirkung eines Generalversammlungsbeschlusses beitreten zu können.

Ferdinand Degen — ein verdienter Beamter der Fabrikation.

Der älteste Beamte der Oesterreichisch-ungarischen Bank war der Oberingenieur Ferdinand Degen, welcher am 18. Mai 1878 nach mehr als 56jähriger Dienstzeit sein Pensionsgesuch einreichte. Er war am 22. Februar 1822 in die mechanische Werkstätte, zunächst ohne Wochenlohn, eingetreten. Er erhielt erst ab 1825 einen Bezug von 6 Gulden Wochenlohn und wurde ab 1834 als Beamter, u. zw. als Mechaniker, mit einem Jahresgehalt von 750 Gulden geführt. So wie sein Vater, welcher bekanntlich die Grundlagen für die Banknotenfabrikation des österreichischen Noteninstitutes geschaffen hatte, zeichnete er sich durch besondere Sachkenntnis und außerordentliche Erfindungsgabe aus.

Im Jahre 1851 wurde er mit der Leitung und Überwachung des gesamten Maschinenwesens der Banknotenfabrikation betraut und ihm der Titel „Provisorischer Ingenieur und Mechaniker“ verliehen. Bald darauf erfolgte seine Ernennung zum definitiven Ingenieur mit einem Jahresgehalt von 1.800 Gulden.

1858 sandte ihn die Bank nach New York, wo er sich große Verdienste um die Aufdeckung einer Fälschungsangelegenheit erwarb. 1862 sandte man ihn zuerst nach London, dann nach Berlin, um die dortigen Methoden der Herstellung von Kreditpapieren zu studieren.

Anfangs 1874 wurde er in Anerkennung seiner hervorragenden, nunmehr 40jährigen Dienstleistung zum Oberingenieur mit einem Gehalt von 3.000 Gulden ernannt.

In Beantwortung seines Pensionsgesuches erklärte die Bankleitung u. a.:

„Indem die Bankdirektion bei Ihrem Scheiden aus dem aktiven Dienst mit Vergnügen Anlaß nimmt, Ihre Verdienste um die Fabrikation der Nationalbank sowie Ihren mustergültigen Berufseifer besonders anzuerkennen, erwartet dieselbe mit Zuversicht, daß Sie im Falle eintretenden Bedarfsfalles sich verpflichtet fühlen werden, über Aufforderung der Bankdirektion zur vorübergehenden, aushilfsweisen Dienstleistung wieder einzutreten.“

ÜBERSICHT
 ÜBER DIE BANKEIGENEN GEBÄUDE IN WIEN UND BUDAPEST

<i>Wien</i>	Buchmäßiger Wert in Gulden
Landhausgasse 2 (Nr. 31 alt, vormals Kinsky)	348.005'—
Herrengasse 17 (Nr. 32/34 alt, altes Bankgebäude)	842.455'16
Bankgasse 3 (Nr. 35 alt, Schwarzes Tor)	176.086'94
Landhausgasse 4 (Nr. 36 alt, vormals Mayerhofer)	220.213'—
Herrengasse 14 (Nr. 240/1 alt, Bank und vormals Börsegebäude)	869.473'54
Gebäude in Wien	2,456.233'64
<i>Budapest</i>	
Josefsplatz 2 (Nr. 227 alt, Nr. 12, vormals Musch'sches Haus)	254.922'81
Josefsplatz 3 (Nr. 226 alt, Nr. 13)	105.000'—
Gesamter Fundus instructus	79.543'86
	2,895.700'31

Wien, am 30. November 1879

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS
GENERALSEKRETARIAT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

§ 1.

Das Generalsekretariat steht unter der Oberleitung des Generalsekretärs, für welchen die hiezu berufenen Referenten innerhalb der später bezeichneten Grenzen einen Teil der laufenden Geschäfte führen.

§ 2.

Außer dem im Artikel 46 der Statuten festgesetzten und durch die zu erlassende Instruktion für den Generalsekretär näher zu bezeichnenden Wirkungskreis ist dem Generalsekretär das Referat bei Seiner Exzellenz dem Bankgouverneur, der geschäftliche Verkehr mit den Vizegouverneuren und Generalräten, die Verfügung über die fruchtbringende Anlage der Erträgnisse und der disponiblen Mittel des Reservefonds innerhalb der vom Generalrat gefaßten Beschlüsse, die unmittelbare Leitung des Devisen- und sonstigen Börsengeschäftes inklusive des Kaufes und Verkaufes von Pfandbriefen, die Genehmigung (Vidierung) der zur Veröffentlichung gelangenden Ausweise und sonstigen Publikationen, die Mitzeichnung der Firma der Bank (Artikel 25 der Statuten) und der Vorsitz bei den Beratungen der Geschäftsleitung vorbehalten.

Dem Generalsekretär obliegt die Obsorge wegen Einhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen über die metallische und bankmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes.

Für die Vertretung des Generalsekretärs in diesen besonderen Geschäften wird von Fall zu Fall vorgesorgt werden.

Bei den in Wien unter Intervention von Mitgliedern des Generalrates stattfindenden Skontrierungen kann sich der Generalsekretär durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten lassen.

§ 3.

Die im Generalsekretariat derzeit bestehenden drei Hauptreferate betreffen

- a) die Überwachung der Kreditbemessung und Kreditbenützung,
- b) die Präsidial- und Rechtsangelegenheiten,
- c) den inneren Dienst und die allgemeinen Bankgeschäfte,

und sind diese Referate derzeit dem Oberinspektor *Garnof*, dem Sekretär *Dr. Bubenik* und dem Sekretär *Knapp* übertragen.

Die mit jedem dieser Referate verbundenen Agenden sind nachstehend im einzelnen angegeben. Dem Generalsekretär bleibt vorbehalten, in dieser Verteilung der Agenden die durch den Geschäftsgang im allgemeinen notwendig werdenden oder im einzelnen Fall zweckmäßig erscheinenden Abänderungen vorzunehmen.

§ 4.

In das Referat des Oberinspektors *Garnof* gehören: die das Eskontgeschäft betreffenden wichtigeren Erledigungen, insbesondere die Vorprüfung der von Filialen den Direktionen im Entwurf vorgelegten Kreditlisten; die Überprüfung der von den Direktionen bemessenen Kredite; die Prüfung der monatlichen Kreditbuchausweise und der vierteljährlichen Flankierungsausweise aller Bankanstalten; die Funktion als Beirat im Zensurkomitee der Hauptanstalt Wien und alle hieraus fließenden sonstigen Obliegen-

heiten; die Überwachung des Börseeskontes hinsichtlich der Bonität der Wechsel und die selbständige Eskontierung von Wechseln im Haus (Sitzungsbeschuß vom 21. Februar 1878, Nr. 1360/78).

Interimistisch: die Führung einer Sperre zu dem Effekten- und Banknotenhauptdepot anstelle des Kassendirektors.

§ 5.

In das Referat des Sekretärs *Dr. Bubenik* gehören die speziell vom Generalsekretär aufgetragenen Arbeiten und Zusammenstellungen; die wichtigeren Rechtsangelegenheiten (insbesondere Konkurse, Ausgleichs-, Moratorien), soweit deren Erledigung nicht dem Rechtskonsulenten *Dr. Calligaris* übertragen wird; die Überwachung der Geschäftsführung der Hilfsämter, die Verwahrung des Schlüssels zum Urkundenarchiv und des Skontrierungssiegels, die Führung einer Sperre zum Effekten- und Banknotenhauptdepot und zu den Münztresoren (in Vertretung des Generalsekretärs); die Angelegenheiten der Banknotenfabrikation; die Evidenzhaltung der Hauptskontrierungen bei den Kassen des Zentraldienstes und den Bankanstalten; die sachliche und formelle Prüfung aller zur Veröffentlichung bestimmten Berichte, Protokolle etc., die Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes in den Bankgebäuden und des Tresorbaues; Generalversammlungs- und Zeitungsangelegenheiten; Veranlassung der Einladungen zu den Generalrats- und Komiteesitzungen; Angelegenheiten des Saldierungsvereines.

§ 6.

In das Referat des Sekretärs *Knapp* gehören: Im allgemeinen alle Angelegenheiten, welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht aufgeführt sind, insbesondere Angelegenheiten des „allgemeinen Dienstes“ und des „Kassendienstes“ und der „Kontrolle“ (II. und III. Titel des Dienstunterrichtes); die Überprüfung der von den Direktionen angenommenen Zensorenernennungen; Filialadaptierungsangelegenheiten; alle Personalangelegenheiten, für welche systematisierte Bestimmungen bestehen; alle Geschäftsangelegenheiten, bei welchen es sich lediglich um die Handhabung, Durchführung oder Erläuterung bestehender Vorschriften und Bestimmungen handelt; Überwachung des Vollzuges der Aufträge an das „Büro“; die Eröffnung bzw. Zuteilung der Einläufe; die Verwahrung und Ordnung der Qualifikationstabellen und sonstiger Korrespondenzen und Vormerk in Personalangelegenheiten sowie die Einholung von Informationen über Bewerber von Beamtenstellen; die Prüfung der Rückstandsausweise.

§ 7.

Im Sinne der sub Nr. 1.819 ex 1879 getroffenen Verfügung können in Fällen der Verhinderung oder dienstlichen anderweitigen Inanspruchnahme Oberinspektor *Garnoß*, Sekretär *Dr. Bubenik* und Sekretär *Knapp* in ihr Referat einschlagende Erledigungen — nach Maßgabe der vom Generalsekretär getroffenen Materienverteilung — dem Inspektor *Bauerreiß* oder dem Rechtskonsulenten *Dr. Calligaris* zur Revision zuweisen.

§ 8.

Der zeitweilig dem Generalsekretariat zur Dienstleistung zugeteilte Kassier *Bouvard* ist bei dem Umbau der Tresore mit den administrativen Geschäften der Bauleitung, der Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke und dem Referat im Baukomitee — ferner mit der Führung der Sperre des Kassendirektors zu dem Münztresor, mit der Intervention bei den Verbrennungen und mit der monatlichen Skontrierung der Kassen des Zentraldienstes betraut.

§ 9.

Nach geschehener Protokollierung und Priorierung werden die Geschäftsstücke von den Referenten (Revidenten) den betreffenden Konzeptsbeamten zugeteilt.

Geschäftsstücke, für deren Erledigung die bestehenden Instruktionen und sonstigen für die einzelnen Geschäftszweige erlassenen Vorschriften maßgebend sind und genügen, können von den Konzeptsbeamten sofort dementsprechend erledigt werden.

Über Geschäftsstücke, bezüglich deren eine besondere Entscheidung überhaupt notwendig ist oder dem Konzeptsbeamten wünschenswert erscheint, hat derselbe bei dem Referenten die nötige Information einzuholen.

In wichtigeren oder zweifelhaften Fällen sowie in allen Fällen, in denen es sich um Personalverfügungen, insbesondere auch um Gnadensachen handelt, ist der Gegenstand von den Referenten einer gemeinschaftlichen Erörterung zu unterziehen und von denselben gemeinschaftlich die Erledigung festzustellen.

Bei allen sein Ressort oder wichtigere Personalfragen betreffenden Beratungen ist auch der Oberbuchhalter beizuziehen.

Wird bei diesen Besprechungen eine Entscheidung nicht erzielt oder gegen die Entscheidung der Mehrheit in einem wichtigen Punkt eine Minoritätsansicht geltend gemacht, so ist der Gegenstand dem Generalsekretär vorzulegen.

Die Genehmigung des Generalsekretärs ist noch vor der Erledigung für alle Personalverfügungen einzuholen, welche Beamte des Generalsekretariats oder Vorstände und Adjunkten von Geschäftsabteilungen und Bankanstalten betreffen.

§ 10.

Die von Referenten persönlich konzipierten Erledigungen unterliegen in der Regel der Revision des Generalsekretärs. An deren Stelle kann aber nach Bestimmung des Generalsekretärs auch die Mitfertigung der entworfenen Erledigung von Seite eines zweiten Referenten eintreten.

§ 11.

Die Referenten werden mündliche Anfragen von Parteien oder Beamten in Geschäftsangelegenheiten innerhalb ihres Wirkungskreises und nach dienstlicher Zulässigkeit beantworten — nötigenfalls derlei Anfragen an den Generalsekretär weisen.

Wien, 22. Juli 1879.

RÜCKSCHAU AUF DAS JAHR 1879.

(Aus dem Artikel der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1880.)

An der Börse herrscht die größte Tätigkeit. Alles ist voll Leben und Kraft, nur in den Portefeuilles der Notenbank ist noch immer jene unheimliche Stille wahrzunehmen, welche zeigt, daß Handel und Industrie dem Vorstürmen des Effektenmarktes nur allmählich zu folgen vermögen, daß hier der Winterschlaf noch nicht ganz überwunden ist. Dafür sprechen so viele Anzeichen, daß man sich einer Fälschung schuldig machen würde, wenn man dieselben übergehen wollte. Am Schluß des Jahres 1878 hatte der Eskont der Bank die Höhe von 109 Millionen Gulden erreicht, im Lombard waren 31 Millionen Gulden verwendet. Trotz der Erniedrigung des Zinsfußes auf vier Prozent konnte der Eskont von seinem tiefsten Stand, welcher im März mit 79² Millionen Gulden erreicht war, sich, wie der letzte Ausweis zeigt, nur wieder auf 111⁵ Millionen Gulden erheben, ja der Lombard ist sogar auf 22⁸ Millionen Gulden gesunken. Dieses Resultat wurde jedoch nur durch die größten Anstrengungen und durch den Umstand erreicht, daß die Bank sich entschlossen hatte, an den drei wichtigsten Plätzen der Monarchie auch unter der offiziellen Zinsrate zu eskontieren. Dieser Zinsfußpolitik verdankt sie fast die Hälfte ihres Portefeuilles, welches sonst noch weit mehr zusammengeschrumpft wäre, als es ohnehin der Fall ist . . .

Der österreichische Geldüberfluß leitet seinen Ursprung nicht allein aus dem geringen Bedarf, sondern auch aus der künstlichen Vermehrung der Geldzeichen ab, welche die Folge einer kurzsichtigen und engherzigen Münzpolitik darstellt. Eines der traurigsten Ereignisse dieses Jahres ist die Entwertung des Geldwesens, welche durch den Silberimport und durch die in großem Maßstab ausgeführte Prägung von neuen Silbergulden verursacht wurde. Mehr als 80 Millionen Gulden unterwertiger Münzen sind im Zeitraum weniger Monate in Umlauf gesetzt worden. Das Wertniveau des österreichischen Geldes ist durch das Einströmen des Silbers gesunken und die Zirkulation von Tauschmitteln hat eine Bereicherung erfahren, welche den Preis des Geldes erniedrigen und den Anreiz zur Preissteigerung aller anderen Gegenstände bieten muß. Am Ende des Jahres 1878 betrug der Umlauf an Banknoten und Staatsnoten 652⁷ Millionen Gulden, am Ende dieses Jahres stellt sich derselbe nach den bisher vorliegenden Ausweisen auf 620⁶ Millionen Gulden und hat daher um 32¹ Millionen Gulden abgenommen. Nachdem jedoch die Summe der Silberprägungen auf mehr als 80 Millionen Gulden zu schätzen ist, so hat der Vorrat des verfügbaren Geldes sich um 50 Millionen Gulden vermehrt und diese Zunahme wirkte wie ein künstliches Stimulans auch auf den Effektenmarkt. Wieder ist ein Jahr verstrichen, ohne daß es gelungen wäre, das schreckliche Übel zu beseitigen, welches nun schon mehr als drei Dezennien am Mark Österreichs zehrt. Ohnmächtig stehen wir da, ohne die Kraft zu finden, die wichtigste Reform anzubahnen, deren Österreich bedarf, ja wir haben im abgelaufenen Jahr sogar einen Rückschritt zu verzeichnen. Die österreichischen Währungsverhältnisse eröffnen erst das volle Verständnis für die Bewegung im auswärtigen Handel . . .

Von 1.129 Millionen Gulden im Jahre 1874 hat sich unser Außenhandel auf 1.206 Millionen Gulden im Jahre 1878 gehoben und der sogenannte Aktivsaldo ist auf 102 Millionen Gulden gestiegen, so daß sich die Bilanz zu unseren Gunsten um 227 Millionen Gulden verbessert hat . . .

In den ersten neun Monaten des Jahres 1879 beträgt sogar die Differenz zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr 131 Millionen Gulden. Man könnte nun darauf hinweisen, daß gerade in dieser Periode große Anleihen im Ausland aufgenommen wurden und den Anreiz zur Steigerung der Einfuhr bilden sollen. Warum trägt die Handelsbilanz nicht die Spuren der zunehmenden Verschuldung? Weil der niedrige Silberpreis es lohnend machte, anstatt Waren Silberbarren nach Österreich zu senden, um in diesem entwerteten Metall die Einzahlung für Anleihen zu machen, deren Zinsen im vollwertigen Gold zu leisten sind. Dies war ja umsomehr angezeigt, als die Zollerhöhung den Import anderer Waren erschwerte und so beförderte der Protektionismus die Münzverschlechterung. Für Goldschulden empfangen wir Silberzahlung und wir handelten so wie ein Spekulant, der das weiße Metall kauft und auf die Preissteigerung gerechnet hätte, während er Gold verkaufte, das er gar nicht besaß, in der Hoffnung, bei gesunkenen Preisen der eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu können. Das Resultat der Operation wäre ein Verlust und so haben auch wir aus dem Import des Silbers eine Schädigung erfahren, welche einen Gewinn für die ausländischen Gläubiger bedeutet. Die Verwirrung unserer Währungsverhältnisse ist die Erklärung für die Handelsbewegung des Jahres 1879, die gewiß die Schutzzöllner sehr befriedigen wird, weil sie in dem Wahn leben, man könne ausführen, ohne einzuführen.

Wir wenden uns nunmehr einer Epoche zu, der in Österreich Ministerpräsident Graf *Taaffe* seinen Stempel verlieh. *Taaffes* Politik war durch ein stetes Zurückdrängen der Deutsch-Liberalen und eine fortschreitende Begünstigung der anderen Nationalitäten, insbesondere der Tschechen und Polen charakterisiert. Dies zeigte sich u. a. in der berüchtigten Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren vom 9. April 1880. Die deutsche Sprache verlor ihren Charakter als alleinige Amtssprache in Österreich; die Behörden wurden verpflichtet, Eingaben tschechischer Parteien in ihrer Sprache zu erledigen. Es konnten daher nur solche Richter und Beamte in den Sudetenländern beschäftigt werden, welche beider Landessprachen mächtig waren. Aus dem gleichen Geist heraus wurde später die Teilung der alten deutschen Universität Prag in eine deutsche und in eine tschechische Anstalt verfügt.

Die Deutsch-Liberalen hatten die Sünden des Jahres 1878 schwer zu büßen. Gegen sie vereinigte *Taaffe* nicht nur die tschechischen und polnischen Parteien, sondern auch die adeligen und konservativen Kräfte des deutschen Sprachgebietes zu dem sogenannten „Eisernen Ring“.

Die Gegenbewegung konnte nicht ausbleiben. Neue Kräfte machten sich fühlbar, neue Namen wurden genannt, die wenige Jahre später in den Vordergrund des politischen Geschehens in Österreich treten sollten.

Wenn wir den sehr interessanten Ausführungen von Adam *Wandruszka* „Österreichs politische Struktur“ in dem Sammelwerk „Geschichte der Republik Österreich“ von Heinrich *Benedikt**) folgen, so sehen wir, daß die drei noch heute in Österreich bestehenden politischen Lager, das nationale, das konservative und das sozialistische, damals in den achtziger Jahren aus einer gemeinsamen Wurzel hervorgegangen sind.

Diese gemeinsame Wurzel war seltsamerweise eine deutsch-nationale Vereinigung, die sich um den jungen Georg Ritter *v. Schönerer* scharte. Zu den Gefolgsleuten dieses deutsch-nationalen und antisemitischen Demagogen gehörten u. a. *Lueger*, *Viktor Adler*, *Engelbert Pernerstorfer*, *Heinrich Friedjung* und sogar *Gustav Mahler*. Alle diese gegensätzlichen Naturen, die, wie

*) Geschichte der Republik Österreich, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1954. II. Teil: Österreichs politische Struktur von Adam *Wandruszka*, S. 291 ff.

wir wissen, später getrennte Wege gingen, vereinte aber ursprünglich die Abwehr gegen den betont slawischen und klerikalen Kurs.

In der auswärtigen Politik erfreute sich Österreich eines Jahres der Ruhe. Wohl verschärfte sich der Gegensatz zu Rußland, doch hatte das Bündnis mit Deutschland immerhin auf die potentiellen Gegner der österreichisch-ungarischen Monarchie eine abschreckende Wirkung.

Diesen negativen Erscheinungen gegenüber gab die wirtschaftliche Lage in Österreich eher Anlaß zur Befriedigung. Die neue Oesterreichisch-ungarische Bank schritt auf dem Weg der Konsolidierung weiter fort, stand aber vor dem Problem eines stetig steigenden Banknoten- und Staatsnotenumlaufes, welcher in einer Belebung des Geschäftsverkehrs keine genügende Erklärung fand. Die Ursache lag vielmehr darin, daß das Publikum sich bemühte, das entwertete Silbergeld aus dem Verkehr zu bringen und die Banknoten als das bessere Geld zurückzuhalten. Die Notwendigkeit einer Währungsreform machte sich immer mehr fühlbar, sollte jedoch gegenüber dem die Lage beherrschenden Nationalitätenstreit noch lange nicht das Übergewicht gewinnen.

Zum Jahresbeginn mußte sich der Generalrat noch mit den Vorbereitungen zur Generalversammlung, insbesondere aber mit der Wappenfrage beschäftigen, da ihre Klärung die Voraussetzung für die erste Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bildete.

Die Angelegenheit erfuhr dadurch eine Lösung, daß die beiden Regierungen vereinbart hatten, von der Ausstattung der Banknoten mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf weiteres abzusehen und einen dieser Vereinbarung entsprechenden Gesetzentwurf den beiden Parlamenten zu unterbreiten. Der Generalrat beschloß, die Generalversammlung in diesem Sinne zu unterrichten und um die Ermächtigung zu ersuchen, einer eventuellen Abänderung des Artikels 82 der Bankstatuten im Namen der Oesterreichisch-ungarischen Bank ohne neuerliche Einberufung der Generalversammlung beitreten zu können.

Die zweite Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche am 3. Februar 1880 stattfand, nahm diesen und alle anderen Anträge des Generalrates an.

Das Gesetz, durch welches die Bank nunmehr in der Lage war, zur Drucklegung neuer Banknoten ohne Wappen schreiten zu können, wurde am 28. März 1880 verlautbart und hatte folgenden Wortlaut:

„§ 1: Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königl. ung. Finanzminister folgende Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

Die im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

§ 2: Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.“

Tatsächlich dauerte es aber noch bis zum Ende des Jahres, ehe die ersten Banknoten im Wert von 10 Gulden ausgegeben wurden.

In der Sitzung vom 5. Februar 1880 wurden die Beschlüsse der Direktion Wien über die Verteilung der ihr zur Verfügung stehenden Gesamtdotation per 125 Millionen Gulden zur Kenntnis genommen. Demnach entfiel auf die Hauptanstalt Wien ein Betrag von 73¹/₂ Millionen, während die Filialen mit dem Restbetrag von 51¹/₂ Millionen dotiert wurden.

Was die Dotation für Ungarn betrifft, teilte der Generalsekretär mit, daß von dem Gesamtbetrag von 50 Millionen Gulden auf die Hauptanstalt Budapest 34,600.000, der Rest von 15,400.000 auf sämtliche ungarischen Filialen zu entfallen habe.

Bei dieser Gelegenheit stellte der Generalsekretär auch fest, daß in Ungarn von dem kürzlich eingeführten Girogeschäft nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Tatsächlich habe bisher nur ein Institut, nämlich die Ungarische Allgemeine Creditbank in Budapest um Eröffnung eines Girokontos bei der dortigen Hauptanstalt angesucht. Da auf Grund der Bestimmungen über das neu eingeführte Geschäft die Oesterreichisch-ungarische Bank es sich vorbehalten habe, in jedem Falle eines Ansuchens eine besondere Vereinbarung zu treffen, schlug der Generalsekretär vor, der Ungarischen Allgemeinen Creditbank mitzuteilen, daß ihr alle Vorteile, welche den Girokunden eingeräumt werden, zugute kommen, jedoch mit einer Ausnahme: Die Übernahme des Inkassos von Wechseln und Effekten durch die Hauptanstalt könne nur dann stattfinden, wenn solche dortselbst tatsächlich zahlbar sind.

Der Generalsekretär begründete diese Einschränkung damit, daß sich die Hauptanstalt nicht als Inkassobüro einer einzigen Anstalt gebrauchen lassen könne, da sie bei gegenwärtigem Mangel an Arbeitskräften nur mit großer Anstrengung das Inkasso des eigenen Portefeuilles durchführen kann. Die übrigen Benefizien des Girogeschäftes, also die Annahme von Barerlägen in laufender Rechnung, die Anweisung eigener Akzente zur Einlösung an den Girokassen, die Übertragung von Giro Guthaben und die Verfügung über solche mittels Schecks würden selbstverständlich gewährt werden.

Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, im Sinne des Antrages des Generalsekretärs vorzugehen, jedoch die bei dem damaligen Stand der Hauptanstalt Budapest unvermeidliche Einschränkung nicht zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung mit der ansuchenden Partei zu machen.

Die Frage der Ausgabe der ersten Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschäftigte den Generalrat in seiner Sitzung vom 18. März 1880. Durch die Erledigung der leidigen Wappenfrage war der Weg hiefür eröffnet, so daß man nun über die Ausfertigung der neuen Noten Beschlüsse zu fassen hatte.

Der Generalsekretär empfahl, bei den zunächst projektierten Zehnguldennoten anstelle des Wappens die Initialen der deutschen und der ungarischen Bankfirma in Form eines Monogrammes auf beiden Seiten der Note anzubringen. Der Generalsekretär schlug weiters vor, daß Freiherr v. Wodianer die Banknoten namens des Generalrates unterzeichne.

Der Gouverneur betonte, daß bis zur Fertigstellung der ersten Noten noch ein Zeitraum von zwölf Monaten und für die Stücke zu 100 und 1.000 Gulden noch eine weitere Frist von drei Monaten erforderlich sei. Auch die Entscheidung über das auszuführende Notenbild stehe noch aus.

Die Anträge des Generalsekretärs wurden einstimmig angenommen.

In der gleichen Sitzung des Generalrates verlas der Generalsekretär auch die an den Gouverneur über seine Ernennung gerichtete Mitteilung des neuen Finanzministers, Adolf Freiherr v. Kriegs-Au. Zu den ersten Regierungsakten des neuen Chefs der Finanzverwaltung gehörte ein Ersuchen an die Notenbank um Zurverfügungstellung eines Betrages von 3 Millionen Gulden in Silber gegen Banknoten. Mit Rücksicht auf den hohen Bestand an Silbergeld konnte der Generalrat diesem Ersuchen ohne weiteres nachkommen.

Einer ähnlichen Anforderung des ungarischen Finanzministers gegenüber verhielt sich die Bank vorsichtiger. Auf Grund einer Anfrage vom 26. März, ob und inwieweit der Generalrat geneigt wäre, dem königl. ung. Finanzministerium 6 Millionen Gulden in Silbermünze in monatlichen Teilbeträgen bis Juli 1880 gegen Banknoten zur Verfügung zu stellen, erachtete das dringlichkeitshalber einberufene Exekutivkomitee es nicht für zweckmäßig, die Bank durch eine Zusage auf so lange Zeit hinaus zu binden, wenn auch der Silberbesitz des Noteninstitutes sich seit August 1879 um zirka 41 Millionen vermehrt hatte. Infolge dieses Beschlusses des Exekutivkomitees wurde dem ungarischen Finanzminister nur ein Betrag von 2 Millionen in Silbermünze für die Zeit bis Ende Juni zur Verfügung ge-

stellt. Was den weiteren Silberbedarf von 4 Millionen betraf, erklärte die Bankleitung der ungarischen Regierung, daß sie nicht in der Lage sei, schon derzeit eine bindende Zusage zu geben.

Der ungarische Finanzminister war mit diesem Vorgehen einverstanden und behielt sich vor, auf den Restbetrag im Bedarfsfall noch zurückzukommen.

In seiner Sitzung vom 15. April 1880 gab der Generalrat das Einverständnis zu dem Beschluß seines Exekutivkomitees.

Bei dieser Gelegenheit fand auch die bereits bei der Darstellung des Jahres 1879 erwähnte Affäre der Triestiner Commercialbank ihren Abschluß. Der Vorstand der Filiale Triest berichtete über seine Vorsprache bei dem Statthalter Freiherrn *v. Pretis*. Dieser teilte dem Vorstand mit, daß er von dem leitenden Direktor der Triestiner Commercialbank, *Muratti*, die Versicherung erhalten habe, daß der Kassier dieses Institutes beauftragt wurde, die eingelösten Anweisungen bei Strafe der Dienstentlassung nicht wieder auszugeben, sondern ungültig zu machen. Da der Generalsekretär am 29. April dem Generalrat bestätigen konnte, daß auch das Finanzministerium dem Noteninstitut eine gleichlautende Mitteilung gemacht habe, wurde die Angelegenheit als erledigt angesehen.

Die Generalratssitzung vom 10. Juni 1880 hatte sich mit der Bestimmung der Dividende für das erste Semester zu beschäftigen. Laut Bericht des Generalsekretärs wurde ein vorläufiger Reingewinn von 2,702.100 Gulden angenommen, so daß für die 150.000 Stück Aktien eine Dividende von je 18 Gulden entfiel. Der Gouverneur fügte erläuternd hinzu, daß die Berechnung auf dem Substrat des Ausweises vom 31. Mai beruhe, wobei noch ein Zuschlag der nach der bisherigen Erfahrung annähernd berechneten Erträgnisse des laufenden Monats stattgefunden habe, ohne daß man dabei die äußerste Vorsicht vernachlässigte.

In der gleichen Sitzung des Generalrates berichtete der Generalsekretär über verschiedene in den letzten Wochen vorgenommene Devisentransaktionen. So wurde ein Betrag von 11 Millionen Reichsmark in Wechsel auf deutsche Plätze in solche auf London umgetauscht. Am 8. Juni habe das Devisenportefeuille folgende Werte enthalten:

£	1,768.068,
fl auf London	17,680.681,
RM	5,365.654,
fl auf deutsche Plätze	20,363.508.

Zu diesem Geschäft bemerkte der Gouverneur, daß durch den Umtausch das Devisenportefeuille eine Zunahme an innerem Wert von zirka 108.000 Gulden erfahren habe und im Falle einer etwaigen Realisierung ein entsprechender Kursgewinn nicht ausbleiben werde.

Im Juni 1880 fand eine Rekonstruktion des Kabinetts *Taaffe* statt, die auch zu einer Neubesetzung des Finanzministeriums führte. Dies stand im Zusammenhang mit dem Versuch der Regierung, zur Deckung des Defizites eine Goldanleihe aufzulegen. Freiherr *v. Czedik* erzählt in seinem Buch „Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien, 1861—1916“, daß der Finanzminister Baron *Kriegs-Au* bei der Erörterung des Projekts im Budgetausschuß die Vorlage sofort fallen ließ, als er den Widerstand gegen sie merkte. Obwohl die Aufnahme der Goldanleihe, wenn auch mit geringer Mehrheit, schließlich bewilligt wurde, war die Stellung des Finanzministers doch so sehr erschüttert, daß er seine Demission anbot und Ende Juni seinen Nachfolger in der Person des polnischen Universitätsprofessors Dr. Julian Ritter *v. Dunajewski* fand.

Seit Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gestaltete sich das Zusammenarbeiten beider Regierungen im allgemeinen günstiger als es die vorangegangenen heftigen Auseinandersetzungen vermuten ließen. Die wenigen noch ungeklärten Probleme fanden eines nach dem anderen ihre Lösung. Über den Kompromiß in der Frage des bei den neuen Banknoten anzubringenden Wappens haben wir bereits berichtet; es blieb noch der Komplex der Amtssprache bei der Direktion in Budapest und den ungarischen Bankanstalten.

In dieser Angelegenheit war am 4. Dezember 1879 vom Generalrat ein Text beschlossen worden, welcher folgenden Wortlaut hatte:

„In bezug auf den Gebrauch der ungarischen und bzw. kroatischen Sprache bei der Direktion in Budapest und den Anstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den Ländern der ungarischen Krone haben der königl. ung. Finanzminister einerseits und der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Die Protokolle der Direktion in Budapest sind in ungarischer und deutscher Sprache zu führen.
2. Die Erlässe der Direktion in Budapest an die Budapester Hauptanstalt und an die Filialen in allen Ländern der ungarischen Krone haben in ungarischer und deutscher Sprache zu ergehen.
3. Die Direktion in Budapest hat ungarische Eingaben von Privatparteien in Ungarn in ungarischer Sprache zu beantworten.

4. Die Direktion in Budapest sowie die Budapester Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Filialen der Bank in Ungarn haben innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises mit den Behörden in Ungarn in der ungarischen Sprache zu korrespondieren.
5. Die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bank in Ungarn haben ungarische Zuschriften von Privatparteien in Ungarn in *ungarischer und deutscher* Sprache zu beantworten.
6. Die Direktion in Budapest hat kroatische Eingaben von Privatparteien aus Kroatien und Slawonien in kroatischer und deutscher Sprache zu beantworten.

Innerhalb des zustehenden Wirkungskreises hat die Direktion in Budapest mit den Behörden in Kroatien und Slawonien in kroatischer und deutscher Sprache und haben die Filialen der Bank in Kroatien und Slawonien mit den Behörden in Kroatien und Slawonien in kroatischer Sprache zu korrespondieren.

Kroatische Zuschriften von Privatparteien in Kroatien und Slawonien sind von den Filialen der Bank in Kroatien und Slawonien in kroatischer und deutscher Sprache zu beantworten.

7. In allen vorstehend nicht berührten Fällen hat der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Sprache zu bestimmen, deren sich die Organe (Körperschaften, Anstalten und Beamten) der Bank in den Ländern der ungarischen Krone in ihrer Korrespondenz und Geschäftsführung zu bedienen haben.“

Dieser Generalratsbeschluß wurde vom ungarischen Finanzminister Graf Julius Szápary bis auf den Punkt 5 akzeptiert. Die ungarische Regierung war nicht damit einverstanden, daß ungarische Zuschriften von Privatparteien in Ungarn an die dortigen Bankanstalten obligatorisch zweisprachig zu beantworten seien. Graf Szápary schlug vor, den Punkt 5 folgendermaßen zu formulieren:

„Die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bank in Ungarn haben ungarische Zuschriften von Privatparteien in Ungarn in ungarischer Sprache zu beantworten; es bleibt jedoch der Bank freigestellt, die Antwort nach Umständen nebst der ungarischen gleichzeitig auch in deutscher Sprache erteilen zu lassen.“

In Österreich verschloß man sich nicht der Billigkeit dieses Verlangens. Über Antrag des Generalsekretärs wurde beschlossen, die formelle Änderung dem ungarischen Wunsch entsprechend vorzunehmen; um aber die Entscheidungsfreiheit der Bank in allen Fällen zu wahren, ersuchte der

Gouverneur den ungarischen Finanzminister, den Zusatz „nach Umständen“ weglassen zu können. Graf Szápary war damit einverstanden, womit die Angelegenheit ihre Erledigung fand.

Schon seit Juni 1879 waren sämtliche Bankanstalten ermächtigt, über Kundenauftrag Effekten und Münzen kommissionsweise zu kaufen und zu verkaufen. Von diesem Geschäft wurde aber recht wenig Gebrauch gemacht, wobei die Ausführung solcher Aufträge zunächst nur bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest erfolgte. Da jetzt das Interesse an diesem Geschäft größer wurde, beschloß der Generalrat, einheitliche Richtlinien allen Bankanstalten vorzuschreiben. In der Sitzung vom 12. August 1880 erfolgte die Annahme der neuen Bestimmungen, die wir in der Beilage 36 wiedergeben. Wesentlich war, daß die Bank in allen Fällen beim Einkauf sowohl wie beim Verkauf $\frac{1}{8}\%$ von der Ankaufs- bzw. Verkaufssumme, mindestens aber einen Gulden für jede Transaktion berechnete.

Ein Sorgenkind für das Noteninstitut war das Hypothekarkreditgeschäft, dessen Bestimmungen dringend einer Erneuerung bedurften. Nach einer längeren Debatte beschloß der Generalrat in seiner Sitzung vom 7. September folgende neue Bestimmungen für alte und neu aufgenommene Darlehen:

Neue Darlehen.

1. Die Bank erteilt Hypothekardarlehen:

In fünfprozentigen verlosbaren Pfandbriefen, in viereinhalbprozentigen verlosbaren Pfandbriefen, in vierprozentigen verlosbaren Pfandbriefen. Der Darlehensnehmer hat bei Einbringung des Darlehensansuchens anzugeben, in welcher Pfandbriefgattung er das Darlehen zu erhalten wünscht.

2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Realisierung der Pfandbriefe durch die Bank an der Wiener Geldbörse besorgen zu lassen und wird die Bank dem Darlehensnehmer den für die Pfandbriefe erzielten Kurs, abzüglich einer Provision von höchstens $\frac{1}{2}\%$, berechnen.

3. Die finanziellen Bedingungen werden in folgender Weise festgesetzt:

Für Darlehen in	Ver- zinsung	Amorti- sation	Zu- sammen	Das Darlehen tilgt sich in
5% Pfandbriefen	6%	1%	7%	32 Jahren
$4\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefen	$5\frac{1}{2}\%$	$\frac{3}{4}\%$	$6\frac{1}{4}\%$	$38\frac{1}{2}$ Jahren
4% Pfandbriefen	5%	$\frac{3}{4}\%$	$5\frac{3}{4}\%$	$40\frac{1}{2}$ Jahren

Außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Kapitalraten erfolgende Kapitalrückzahlungen können in Pfandbriefen der entsprechenden Gattung oder in barem geleistet werden.

4. Die zu emittierenden viereinhalbprozentigen Pfandbriefe werden vorerst von der Bank zum Kurs von 95, die vierprozentigen Pfandbriefe zum Kurs von 88 übernommen, späterhin zu dem bei dem Verkauf an der Wiener Börse erzielten Kurs, abzüglich einer Provision von höchstens $\frac{1}{2}\%$, berechnet.

5. Bezüglich der neu zu kreierenden viereinhalbprozentigen und fünfprozentigen Pfandbriefe wird die Bank in den beizugebenden Bestimmungen sich ausdrücklich das Recht wahren, auch durch außerordentliche Verlosungen Pfandbriefe zur Rückzahlung einzuberufen.

6. Behufs erleichterter Verlosung werden die neuen Pfandbriefe bezüglich der Kategorien zu 1.000 und 100 Gulden in Serien zu je 100 Stück eingeteilt und wird die Auslosung nach Serien vorgenommen.

Alte Darlehen.

7. Hypothekarschuldner, welche bereits 10% der ursprünglichen Schuld zurückbezahlt haben, können ansuchen, daß die von ihnen zu entrichtende siebenprozentige Annuität um den zehnten Teil herabgesetzt, für die Abstattung des Restdarlehens somit ein neuer, 32jähriger Tilgungsplan angenommen werde. Behufs Herstellung der Übereinstimmung in der Amortisation der Darlehen und der hierfür umlaufenden fünfprozentigen Pfandbriefe ist ein dem Betrag des Restdarlehens entsprechender Betrag in fünfprozentigen Pfandbriefen der ältesten Jahrgänge in die nächste Verlosung zu bringen, dagegen ein gleicher Betrag in fünfprozentigen Pfandbriefen des laufenden Jahres börsemäßig zu veräußern. Sollte diese Veräußerung nur zu einem Kurs unter pari bewirkt werden können, so hätte der Darlehensschuldner die entfallende Differenz zu vergüten.

8. Die Umwandlung von sechsprozentigen Hypothekardarlehen in fünfeinhalbprozentige bzw. fünfprozentige kann über spezielles Ansuchen des Darlehensschuldners bewilligt werden, wenn derselbe sich bereit erklärt, die Differenz zwischen dem Kurs der neu auszugebenden (viereinhalb- bzw. vierprozentigen) Pfandbriefe und dem Paribetrag der einzulösenden (fünfprozentigen) Pfandbriefe bar zu erlegen.

9. Die Konvertierung der Darlehen, sofern dieselbe überhaupt bewilligt wird, gelangt in dem Maß zur Durchführung, als die Auslosung der fünfprozentigen und die Begebung der zu emittierenden viereinhalb- bzw. vierprozentigen Pfandbriefe in Vollzug gesetzt werden kann und wird hiebei die Reihenfolge, in welcher die Ansuchen um Konvertierung gestellt wurden, eingehalten.

10. Zu jeder Konvertierung eines sechsprozentigen Darlehens in ein geringer verzinsliches ist die Ausstellung und Intabulierung einer neuen Schuldurkunde in gleicher Priorität wie das bisherige Darlehen erforderlich. Die Bewilligung der Konvertierung und deren Durchführung erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsweg durch die Hypothekarabteilung und ist hierzu ein besonderer Beschluß des Hypothekarkreditkomitees nicht erforderlich.

11. Wird jedoch anlässlich der Konvertierung ein höherer als der bisherige Darlehensbetrag oder in bezug auf die Priorität des Darlehens eine Abänderung angesprochen, so ist der Gegenstand der Entscheidung des Hypothekarkreditkomitees zu unterziehen.

12. Den Besitzern von ausgelosten fünfprozentigen Pfandbriefen wird freigestellt, bei Einreichung der ausgelosten Stücke zu erklären, daß sie hingegen viereinhalb- bzw. vierprozentige Pfandbriefe zum börsemäßigen Kurs zu erwerben wünschen. Sofern die Bank zur Zeit überhaupt in der Lage ist, viereinhalb- bzw. vierprozentige Pfandbriefe zu verkaufen, wird sie solche Kaufanträge von Besitzern ausgeloster Pfandbriefe in erster Reihe berücksichtigen.

In der Sitzung des Generalrates vom 23. September 1880 wurden auch die Form und der Text der neu auszugebenden viereinhalbprozentigen und vierprozentigen Pfandbriefe festgesetzt. Der Text war auf der Vorderseite deutsch, auf der Rückseite ungarisch, ebenso waren Talon und Kupons

zweisprachig gehalten. Folgende Bestimmungen über die Einrichtung der verlosbaren viereinhalbprozentigen Pfandbriefe fanden sich auf dem zweiten Blatt des Dokumentes:

- „1. Jeder Pfandbrief der obenbezeichneten Gattung wird 38½ Jahre nach der Ausstellung, wenn er nicht schon früher zur Verlosung gelangt, im vollen Nennbetrag bar eingelöst.
2. Um die einzelnen Pfandbriefe zur Einlösung zu bestimmen, finden im Beisein der beiden Regierungskommissäre und zweier Generalräte jährlich regelmäßig zwei öffentliche Verlosungen, u. zw. anfangs Juni und anfangs Dezember statt. Außerdem bleibt der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Recht vorbehalten, infolge der Rückzahlung oder Kündigung von Hypothekendarlehen Pfandbriefe der oben bezeichneten Gattung im Wege außerordentlicher, öffentlicher Verlosungen zur Rückzahlung einzuberufen. Die erste regelmäßige Verlosung wird im Dezember 1881 vorgenommen.
3. In die regelmäßigen Verlosungen werden jedesmal alle Pfandbriefe einbezogen, welche bis zum letzten Tag des vorhergehenden Monats ausgegeben und nicht bereits verlost oder sonst aus dem Umlauf gezogen worden sind.
4. Die Summe, welche regelmäßig zur Verlosung zu kommen hat, wird mindestens auf den Betrag festgesetzt, welcher seit der letztvorhergegangenen Ziehung, rücksichtlich bei der ersten Ziehung, seit der Emission von viereinhalbprozentigen Pfandbriefen, an Kapitalrückzahlungen aus den in solchen Pfandbriefen erteilten Annuitätsdarlehen fällig geworden und bar eingegangen ist. In dieser Summe können jedoch auch die bis zur nächsten regelmäßigen Verlosung fälligen Kapitalrückzahlungen aus solchen Darlehen einbezogen werden. Die Verteilung der Verlosungssumme auf die verschiedenen Kategorien der Pfandbriefe erfolgt nach dem Verhältnis des Umlaufbetrages der letzteren.
5. Die Summe, welche jedesmal zur Ziehung kommt, wird stets vorher durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter bekanntgegeben. In diesen Blättern werden auch die Nummernlisten der gezogenen Pfandbriefe veröffentlicht.
6. Die Auszahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt an dem der Verlosung zunächst folgenden Kupontermin.
7. Die Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe erlischt mit dem der betreffenden Verlosung zunächst folgenden Kupontermin (1. April bzw. 1. Oktober). Bei jenen Pfandbriefen, welche nach 38½ Jahren fällig werden, erlischt die Verzinsung mit dem Tage der Fälligkeit.
8. Die Kupons gezogener Pfandbriefe werden zwar im Falle der Präsentation ausgezahlt, jedoch wird bei der Einlösung der Pfandbriefe der Betrag der abgängigen Kupons vom Kapital in Abzug gebracht.“

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

In der Generalratssitzung vom 23. September 1880 berichtete der Generalsekretär, daß der Druck der neuen Banknoten à 10 Gulden am 22. Juli begonnen habe. Die Erzeugung schreite in befriedigender Weise fort und

man könne damit rechnen, daß bis Ende Februar 1881 vier Millionen Stück Banknoten dieses Wertes fertiggestellt sein werden. Augenblicklich sind vier Pressen für diese Arbeit im Gang, doch wird die Zahl dieser Maschinen ab 1. Oktober auf zehn erhöht werden. Man müsse, sagte der Generalsekretär, mit Überstunden, auch an Sonn- und Feiertagen, arbeiten; über seinen Antrag wurden die Überstundenzulagen für die Beamten der Banknotenfabrikation entsprechend erhöht.

Ende Oktober legte der Generalsekretär auch die Entwürfe für die neuen 100- und 1.000-Guldennoten vor, die vom Generalrat genehmigt wurden. Über Antrag des Vizegouverneurs Ritter *v. Lucam* beschloß man, diese Kategorien mit dem gleichen Datum wie die Zehnguldennoten, also 1. Mai 1880, zu versehen und für die Firmazeichnung als Generalrat Herrn *v. Wodianer* zu bestimmen.

In der Generalratssitzung vom 1. Dezember beantragte der Generalsekretär, mit der Emission der neuen Zehnguldennoten vorbehaltlich der Zustimmung beider Regierungen schon am 3. Jänner 1881 bei sämtlichen Bankanstalten zu beginnen. Der Entwurf für die „Kundmachung wegen Hinausgabe der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu zehn Gulden mit dem Datum vom 1. Mai 1880“ wurde ebenso wie die Beschreibung der Banknoten vom Generalrat genehmigt. Diese Kundmachung samt Beschreibung erfuhr am 24. Dezember 1880 ihre Publikation.

Aus der Neuen Freien Presse vom 30. Dezember 1880.

Die neuen Zehner-Banknoten.

Obwohl als offizieller Erscheinungstag für die neuen Banknoten von zehn Gulden erst der 3. Jänner 1881 festgesetzt ist, begannen dieselben doch schon heute allenthalben im Verkehr zu kursieren und bildeten den Gegenstand neugieriger Prüfung und Untersuchung von seiten des Publikums. Man hatte sich nach der vor einigen Tagen publizierten ausführlichen Beschreibung der neuen Noten doch keine richtige Vorstellung vom Aussehen derselben machen können. Im allgemeinen gleichen die Noten so ziemlich den deutschen Markscheinen und sind viel kleiner als die bisherigen Zehnernoten. Durch ihre äußere Erscheinung sind diese Noten mit ihrem doppelseitigen Druck, auf der einen Stelle in deutscher und auf der anderen in ungarischer Sprache, ein getreues Abbild des Dualismus, u. zw. des verschämten, der die Parität nur in der Übereinstimmung bedeutungsloser Äußerlichkeiten sucht. Dagegen kommen weder auf der deutschen noch auf der ungarischen Seite die Ausdrücke „Österreich“ oder „Ungarn“, kein Reichswappen und nicht einmal irgendein staatliches Emblem vor. Die technische Ausführung ist allerdings trotz der Simplizität der Zeichnung eine treffliche und dürfte den Versuch einer Nachahmung oder Fälschung sehr schwierig machen. In dieser Beziehung bieten die Noten sogar ein sehr gelungenes graphisches Kunststück dar. Den Hauptschmuck bilden nämlich vier Medaillons, je zwei auf beiden Seiten, die einen und denselben idealen Frauenkopf in Guillochier-

manier aufweisen. Von diesen vier Köpfen schauen zwei nach rechts und zwei nach links. Wenn man nun die Note gegen das Licht hält, so sieht man, daß die einander entsprechenden Köpfe so genau aufeinander passen, daß kein Punkt und keine Linie voneinander abweichen und man nur ein verstärktes Bild des Kopfes sieht. Dasselbe gilt auch von den übrigen Randornamenten und es ist wohl undenkbar, daß ein Fälscher mit einem Druckapparat eine solche Übereinstimmung hervorbringen könnte. Dieser Vorzug zeichnet aber, wie wir uns später überzeugten, nicht alle bisher emittierten neuen Noten aus. Wir konstatieren die transparente Übereinstimmung an Noten aus der Serie 1020, bald darauf wurde uns aber eine Note aus der Serie 1018 vorgewiesen, auf welcher wohl das eine Paar Köpfe sich gegenseitig vollständig deckte, das andere aber beim Durchscheinen zwei Nasen zeigte. Wesentlichen Schutz gegen Nachahmung gewähren auch die fast mikroskopischen Ziffern 10, die in zahlloser Menge über den lichtbraunen Untergrund und die Bänderstreifen des Randes ausgestreut sind. Auch gegen die photographische Nachbildung scheinen die neuen Noten durch den blauen Druck des Randes und den lichtbraunen Unterdruck genügend geschützt zu sein. Der künstlerische Entwurf der neuen Noten steht allerdings weit hinter jenem der bisherigen Zehnguldennoten zurück, die zu den schönsten je emittierten Noten gehören. Als Reminiszenz an diese nun verschwindenden Wertzeichen sei erwähnt, daß die untere Gruppe des Schäfers, Bergmannes und Schnitters von Führich gezeichnet und daß der in die Gruppenkomposition nicht recht passende Stab des Hirten erst später von dem Künstler beigelegt worden war, weil die Sachverständigen der Bank erklärt hatten, daß das Notenbild sonst eine zu große Lücke aufweisen würde.

Außerhalb des laufenden Geschäftes standen bis zum Ende des Jahres nur noch wenige Fragen zur Debatte. Zunächst wurde der Termin für die dritte Jahressitzung der Generalversammlung mit 3. Februar 1881 bestimmt.

In personeller Hinsicht ist noch die Pensionierung des Oberbuchhalters Anton Edler *v. Schneller* zu erwähnen, der nach 37jähriger Dienstzeit, davon 20 Jahre hindurch als Oberbuchhalter, um Versetzung in den Ruhestand ansuchte. Dem verdienstvollen Beamten wurde eine Pension von jährlich 7.500 Gulden gewährt. Zu seinem Nachfolger ernannte der Generalrat über Antrag des Generalsekretärs den bisherigen Buchhalter Emil *v. Mecen-seffý*.

Nach wiederholter Debatte wurde in der Generalratssitzung vom 11. November das endgültige Übereinkommen mit Ungarn über die Sprachenfrage angenommen und damit alle Bestimmungen über die Geschäftssprache der Oesterreichisch-ungarischen Bank in den Dienstunterricht aufgenommen. Wir bringen diese Bestimmungen in der Beilage 32.

In der letzten Sitzung des Generalrates am 16. Dezember 1880 berichtete der Generalsekretär, daß der von der Zentralbuchhaltung vorläufig aufgestellte Bilanzabschluß für das Jahr 1880 einen Gewinnsaldo von 5,708.100 Gulden aufweist. Daraus ergäbe sich eine Dividende von 20 Gulden für das zweite Semester, respektive 38 Gulden für das Jahr 1880.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG

Im Jahre 1880 wurden an Erträgnissen eingenommen:

durch Eskont von Wechseln und Effekten nach Abzug des Zinsenvortrages für 1881	fl	4,258.312'71
durch Darlehen gegen Handpfand nach Abzug des Zinsenvortrages für 1881	fl	1,179.912'43
durch Hypothekardarlehen nach Abzug des Zinsenvortrages für 1881 und abzüglich der Verzinsung der Pfandbriefe ...	fl	1,172.882'28
durch Bankanweisungen	fl	36.416'49
durch in Metall zahlbare Wechsel	fl	316.658'75
durch Zinsen der börsenmäßig angekauften Pfandbriefe	fl	249.702'81
durch Kommissionsgeschäfte	fl	37.959'03
durch verschiedene andere Geschäfte	fl	378.378'21
durch Gewinn bei Verkauf, dann durch Verlosung von diversen der Bank gehörigen Effekten	fl	99.023'26
durch Anlagen des Reservefonds	fl	645.908'03
zusammen	fl	<u>8,375.154'—.</u>

Dagegen wurden im Jahre 1880 an Auslagen bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl	787.854'78
an Regieauslagen	fl	1,578.886'52
an Banknotenfabrikationskosten	fl	<u>261.080'91</u>
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl	<u>2,627.822'21</u>
verbleiben als reines Jahreserträgnis	fl	<u><u>5,747.331'79.</u></u>

Von diesem reinen Jahreserträgnis gebühren den Aktionären nach Artikel 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zunächst *fünf* vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales
 fl | 4,500.000'—. |

Da der Reservefonds 18,055.943'40 fl, also mehr als *zwanzig* Prozent des eingezahlten Aktienkapitals beträgt, findet eine Hinterlegung in denselben aus dem reinen Jahreserträgnis *nicht* statt (Art. 103 der Statuten). Nachdem ferner das reine Jahreserträgnis eine Dividende *unter 7%* ergibt, so gebührt den Aktionären auch der *ganze* noch verbleibende Rest von fl 1,247.331'79. Außerdem gebührt den Aktionären der aus dem Jahre 1879 vorgetragene unverteilt gebliebene Gewinn von fl 3.675'76. Es entfallen demnach auf 150.000 Aktien der Bank zusammen fl 5,751.007'55.

Aus dem im 1. Semester 1880 erzielten reinen Erträgnis wurden im Juli 1880 bereits verteilt: 18'— fl für jede Aktie, daher fl 2,700.000'—.
 Im Februar 1881 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung: 20'30 fl für jede Aktie, daher fl 3,045.000'—
 zusammen fl 5,745.000'—.

Der Rest von fl 6.007'55,
 welcher von den den Aktionären aus den Jahreserträgnissen gebührenden fl 5,751.007'55
 erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn zugunsten der Aktionäre auf neue Rechnung übertragen.

Die Dividende für das Jahr 1880 beträgt somit pro Aktie 38'30 fl oder 6'38% des eingezahlten Kapitals (gegen 39'— fl oder 6'5% im Jahre 1879).

Da den beiden Staatsverwaltungen kein Anteil an dem Reinerträgnis des Jahres 1880 zukommt und somit die Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder eine Herabminderung im Sinne der Gesetze vom 27. Juni 1878 (RGBl. 1878, Nr. 64 und XXVI, Gesetzartikel vom Jahre 1878) nicht erfährt, so bleibt diese Schuld am 31. Dezember 1880 *unverändert* mit 79,748.918'78 fl.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1879 fl 18,162.060'78.
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1880 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden
 von Bankaktien (Art. 11 der Bankstatuten) fl 1.809'—

b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditsabteilung der Bank) fl 3.495'13

c) der am 31. Dezember 1880 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Bankstatuten) fl 22.846'20

d) der Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds fl 770'—

mithin im ganzen fl 28.920'33
 zusammen fl 18,190.981'11.

Übertrag fl 18,190.981'11

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

- a) die im Jahre 1880 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten fl 7.030'49
- b) die im Jahre 1880 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen fl 633'75
- c) zur Abschreibung des Verlustes bei dem Rudolfsheimer Vorschuß- und Sparverein in Liquidation fl 72.194'61
- d) zur Abschreibung des Verlustes im Hypothekarkreditsgeschäft fl 24.833'61
- e) zur Herabminderung des Bücherwertes der Bankgebäude in Wien fl 30.345'25

Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 135.037'71
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1880 auf . . fl 18,055.943'40
(gegen 18,162.060'78 fl Ende 1879) und hat sich derselbe im Jahre 1880 um 106.117'38 fl *vermindert*.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1880 in Wechseln und Effekten fruchtbringend angelegt fl 17,614.934'32.

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1880
Ö. W. fl 1,170.000 österreichische Schatzscheine per 1881	fl 1,178.775'—
Ö. W. fl 315.000 österreichische Schatzscheine per 1882	fl 320.670'—
Ö. W. fl 8,570.000 Partial-Hypothekaranweisungen	fl 8,570.000'—
Ö. W. fl 3,034.000 königl. ung. Kassenscheine	fl 3,034.000'—
Ö. W. fl 9.000 Anlehen zum Hausbau für den niederösterreichischen Gewerbeverein	fl 9.000'—
Ö. W. fl 50.000 Anlehen zum Bau der Börse in Wien . .	fl 45.875'—
Ö. W. fl 27.400 Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 25.482'—
zusammen	<u>fl 13,183.802'—.</u>

Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und Effekten fl 4,431.132'32
zusammen obige fl 17,614.934'32.

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1880 fl 3,532.830'44.

Die Effekten des Pensionsfonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1880
C. M. fl 1,394.950 ung. Grundentlastungsobligationen . . .	fl 1,322.107'75
Ö. W. fl 520.000 österreichische Goldrente	fl 458.640'—
Ö. W. fl 1,500.000 österreichische Schatzscheine per 1882	fl 1,527.000'—
Ö. W. fl 160.000 Prioritäts-Obligationen der österreichi- schen Nordwestbahn	fl 161.920'—
zusammen	<u>fl 3,469.667'75.</u>

DETAILLIERUNG

der „Regieauslagen“ und der „Erträgnisse durch verschiedene andere Geschäfte“ zum Gewinn- und Verlustkonto vom 31. Dezember 1880.

Regieauslagen:

Allgemeine Regieauslagen	fl 1,516.599'61
Hausspesen in Wien	fl 56.113'21
Hausspesen in Budapest	fl 3.894'90
Spesen und Vergütungen für Falsifikate von Banknoten	fl 2.278'79
Regieauslagen	<u>fl 1,578.886'51</u>

Erträgnisse durch verschiedene andere Geschäfte:

Ertrag durch Geschäfte in edlen Metallen	fl 39.181'40
Depositen'ertrag	fl 79.148'20
Provision von eingelösten verfallenen Kupons von öster- reichischen und ungarischen Staats-, Landes- und Gemeinde- schulden	fl 12.229'31
Ertrag von Kommissionsgeschäften	fl 20.635'02
Ertrag von Antizipationen im Partialhypothekaranweisungs- geschäft	fl 5.094'70
Provision für Verkauf von Pfandbriefen im Hypothekar- kreditgeschäft	fl 3.439'77
Ertrag des Realkredites für Kroatien und Slawonien	fl 931'84
Ertrag von hypothezierten Forderungen	fl 196'05
Gebühren für Aktienumschreibungen	fl 279'—
Ertrag der Effekten, angekauft aus den laufenden Erträgnissen	fl 71.771'04
Ertrag von diversen Geschäften	fl 64.792'69
Erträgnis der Bankgebäude	fl 78.953'42
Ertrag der aus dem Hypothekarkreditgeschäft übernom- menen Realitäten	fl 39.684'80
Erträgnisse durch verschiedene andere Geschäfte	<u>fl 416.337'24</u>

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1880.

32. Bestimmungen über die Geschäftssprache der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
33. Bemerkungen der Neuen Freien Presse über die Generalversammlung vom 3. Februar 1880. (In der Nummer vom 5. Februar 1880.)
34. Die Funktion des Zentralinspektors in der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
35. Gesetz vom 28. März 1880, RGBl. 33, in betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (RGBl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmungen.
36. Bestimmungen für den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Effekten und Münzen.
37. Gründung der Österreichischen Länderbank.
38. Rückschau auf das Jahr 1880.
39. Dritte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 3. Februar 1881.

BESTIMMUNGEN
 ÜBER DIE GESCHÄFTSSPRACHE DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

Die Geschäftssprache der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist im *internen* Dienst ausnahmslos die *deutsche*. Die Bankanstalten haben daher ihre Berichte an die vorstehende *Direktion* und an die *Geschäftsleitung in Wien*, ferner alle Geschäftsbriefe an andere Bankanstalten stets in *deutscher* Sprache auszufertigen. Ebenso haben sich die Bankanstalten im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Publikum, ferner in der Korrespondenz mit Behörden der *deutschen* Sprache zu bedienen, insoweit hiebei im Sinne des Nachstehenden nicht ausnahmsweise Bestimmungen in Anwendung kommen.

Oesterreichische Bankanstalten. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat bezüglich ihrer Geschäftsführung in den im *Reichsrat* vertretenen *Königreichen und Ländern* keinerlei Verpflichtung zur Anwendung einer anderen als der *deutschen Sprache* übernommen. Dies enthebt jedoch die Bankanstalten in Ländern mit sprachlich gemischter Bevölkerung nicht der Verpflichtung, sich im *mündlichen* Verkehr nach Möglichkeit mit den nicht Deutsch sprechenden Kunden zu verständigen. Die der betreffenden Landessprache mächtigen Beamten sind verpflichtet, den Verkehr mit den betreffenden Kunden zu vermitteln. *Zuschriften* von Behörden und Privatparteien haben die Bankanstalten in den im *Reichsrat* vertretenen *Königreichen und Ländern* in *deutscher* Sprache zu beantworten. In besonderen Fällen, wo es namentlich behufs rascherer Ausführung einer im Interesse der Bank gelegenen Vorkehrung angezeigt erscheint, wird es jedoch diesen Bankanstalten gestattet sein, der deutschen Ausfertigung, welche stets als Original zu betrachten und mit der Firmazeichnung zu versehen ist, eine Übersetzung in der betreffenden Landessprache beizulegen.

Ungarische Bankanstalten. Laut des zwischen dem königl. ung. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen Übereinkommens hat die Bank die Verpflichtung übernommen, in ihrer Geschäftsführung in den Ländern der königl. ung. Krone in bestimmten Fällen die *ungarische* bzw. die *kroatische* Sprache zu gebrauchen. Im Sinne dieses Übereinkommens haben die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bank in *Ungarn* (exklusive Kroatien und Slawonien) innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises mit den *Behörden* in Ungarn nur in *ungarischer* Sprache zu korrespondieren und ungarischen *Zuschriften* von *Privatparteien* in Ungarn zufolge Anordnung des Generalrates (Punkt 5 des Übereinkommens) *zweisprachig* (*ungarisch* und *deutsch*) zu beantworten. Ferner haben die Filialen der Bank in *Kroatien* und *Slawonien* mit den *Behörden* in Kroatien und Slawonien nur in *kroatischer* Sprache zu korrespondieren und kroatische *Zuschriften* von *Privatparteien* in Kroatien und Slawonien *zweisprachig* (*kroatisch* und *deutsch*) zu beantworten. In allen anderen Fällen, daher auch zur Beantwortung von *Zuschriften*, welche Behörden von Privatparteien in Ungarn an Bankanstalten in Ungarn (exklusive Kroatien und Slawonien) in einer *anderen* als der ungarischen Sprache richten, ebenso zur Beantwortung von *Zuschriften*, welche Behörden oder Privatparteien in Kroatien und Slawonien an Bankanstalten in Kroatien und Slawonien in einer *anderen* als der kroatischen Sprache richten, endlich in allen übrigen, vorstehend nicht berührten Fällen des schriftlichen Verkehrs, haben die Bankanstalten sich der *deutschen* Sprache zu bedienen. Der *mündliche* Verkehr mit dem Publikum ist von den Bankanstalten in Ungarn

in der deutschen oder ungarischen, von den Bankanstalten in Kroatien und Slawonien in der deutschen oder kroatischen Sprache zu pflegen. Es ist jederzeit Sorge zu tragen, daß der mündliche Verkehr in der betreffenden Landessprache anstandslos statthaben kann.

Allgemeine Norm für die Korrespondenz in Landessprachen. Aus der einheitlichen Verwaltung der Bank, aus der dem Generalrat nach Artikel 25 der Statuten zustehenden Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank, dann aus der durch die Geschäftsleitung in *Wien* auszuübenden Kontrolle über die Geschäftsführung der Bankanstalten, endlich im Interesse des inneren Dienstes der Bankanstalt ergibt sich die Notwendigkeit, das Aktenwesen bei den Bankanstalten derart zu führen, daß auch die nur der deutschen Sprache mächtigen hiezu berufenen Organe und Beamten der Bank jederzeit unbehindert und ohne eines Translators zu bedürfen von der gesamten Korrespondenz der Bankanstalt Kenntnis nehmen und über alle Geschäftsvorfälle, Berichte und sonstigen Korrespondenzen sich vollständig informieren können. Von jeder Korrespondenz, welche die Bankanstalt im Sinne der obigen Bestimmungen in einer Landessprache ausfertigt, derselben mag ein deutscher Text beigefügt worden sein oder nicht, muß daher in den Akten der vollständige Text sowohl in der *Landessprache* als auch im *deutschen* Wortlaut vorliegen. Derartige Erledigungen, welche in der Landessprache entworfen werden, müssen daher in diesem *Konzept* und in *deutscher Übersetzung*, Erledigungen, welche in deutscher Sprache konzipiert werden, müssen in diesem *Konzept* und in dem Wortlaut der *Übersetzung in die Landessprache* bei dem Akt vorhanden sein. Falls nicht beide firmierenden Beamten der Landessprache kundig sind, muß aus dem Akt ersichtlich sein, welche firmierenden Beamten die Ausfertigung in der Landessprache geprüft und damit die Verantwortlichkeit für die *Übereinstimmung* derselben mit dem deutschen Text bzw. mit der deutschen Übersetzung übernommen haben. Es ist den Bankanstalten gestattet, in wichtigen Fällen die Hilfe eines am Ort ansässigen vertrauenswürdigen Dolmetschers in Anspruch zu nehmen, oder, wenn es die Zeit gestattet, den von der Bankanstalt vorbereiteten Entwurf der Erledigung in der Landessprache und in dem deutschen Text an die Geschäftsleitung in *Wien* zur sprachlichen Überprüfung einzusenden. Bezüglich jener einfachen Geschäftsbriefe an Kunden, für welche in der Landessprache vorgedruckte Formulare benützt werden, genügt es, wenn am Fuß handschriftlich die Nummer der betreffenden Drucksorte angesetzt wird, so daß aus der Kopie solcher Briefe unzweifelhaft die verwendete Drucksorte und unmittelbar deren deutscher Text ermittelt werden kann.

Urkunden, durch welche die Bankanstalt den Empfang von Geld oder Geldeswert bestätigt oder durch welche sie innerhalb ihres Geschäftskreises Zahlungsverpflichtungen eingeht (wie Bankanweisungen, Pfandbriefe, Depositen Scheine, Eskontlistenabschnitte und so fort), sind — auch wenn die dazu bestimmten Blankette behufs erleichterten Verständnisses für die Kunden in den Ländern der ungarischen Krone mit einem unterlegten Text in der Landessprache versehen sind — bis auf weiteres nur im *deutschen Text* auszufertigen. Hingegen ist es dem Belieben der Geschäftskunden anheimgestellt, die von ihnen einzureichenden Urkunden (wie Schuldscheine im Darlehensgeschäft, Eskontlisten, Erlagszettel für Bankanweisungen, Listen über zum Inkasso eingereichte Wechsel und Wertpapiere u. dgl.), insofern die bezüglichen Formulare mit einem unterlegten Text in der Landessprache versehen sind, in dem letzteren oder in dem deutschen Text auszufüllen.

Sprache der Firmazeichnung. Die Firma der Bank ist gesetzlich in deutscher und ungarischer Sprache festgestellt. Eine Übersetzung der Bankfirma in andere Sprachen ist somit unzulässig. Die Bankanstalten in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern haben sich bei der Firmierung ausnahmslos der Firmastampiglie in *deutscher*

Sprache, die Bankanstalten in den Ländern der ungarischen Krone (einschließlich Kroatien und Slawonien) haben sich bei deutschen Korrespondenzen der *deutschen*, bei ungarischen und kroatischen Ausfertigungen, dann bei *zweisprachigen* Ausfertigungen (ungarisch-deutsch oder kroatisch-deutsch) der *ungarischen* Firmastampiglie zu bedienen. Die *doppelsprachig* ausgefertigten Schriftstücke werden *halbbrüchig*, u. zw. *derart* zu schreiben sein, daß auf der rechten Seite der deutsche, auf der linken der ungarische oder kroatische Text zu stehen kommt. Die Unterzeichnung solcher Schriftstücke geschieht *nur einmal* durch Beisetzung der bezeichneten Stampiglie und der *vorschriftsmäßigen* Unterschriften *quer* in der Mitte unterhalb beider Texte.

BEMERKUNGEN DER
NEUEN FREIEN PRESSE ÜBER DIE GENERALVERSAMMLUNG VOM 3. Februar 1880.
(In der Nummer vom 5. Februar 1880.)

Der Bericht, welchen der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank an die Aktionäre erstattete, enthält eine Reihe von Bemerkungen, die sehr beachtenswert sind. Der Generalrat konstatiert, „daß der durch das neue Bankstatut geschaffene Verwaltungsorganismus der Bank, dank dem gemeinsamen und unbefangenen Zusammenwirken aller daran beteiligten Körperschaften, sich als ein vollkommen lebenskräftiger und ersprießlicher bewährt hat“. Wir finden es vollkommen begreiflich, daß der Generalrat nach Ablauf eines Verwaltungsjahres, in welchem die Geschäfte ausschließlich auf Grund der neuen Statuten geführt wurden, das Bedürfnis empfindet, seine Erfahrungen im Bericht auszudrücken und angesichts der großen Besorgnisse, welche der Bankdualismus wachgerufen hat, auf die Tatsache des friedlichen Einvernehmens aller Faktoren der Verwaltung hinzuweisen; aber ebenso gewiß ist es, daß gerade die Verhältnisse des abgelaufenen Jahres einen sicheren Schluß auf die Zukunft noch nicht gestatten. Der große Geldüberfluß, die geringen Ansprüche, welche an die Bank in Österreich wie in Ungarn gestellt wurden, ließen einen Gegensatz in den Interessen nicht aufkommen und das Stilleben, welches in der Bank herrschen konnte und ihr die Möglichkeit gewährte, sich mit Energie der Verbesserung der inneren Administration, dem Ausbau der neuen Organisation, der Pflege kleiner Verkehrserleichterungen zu widmen, bot keine Gelegenheit zur Feuerprobe. Die Bankverwaltung war im Jahre 1879 nicht müßig. Sie hat Filialen errichtet, technische Neuerungen eingeführt, aber den Beweis, daß ihre Aktionskraft, Beweglichkeit und vor allem ihre Unabhängigkeit durch das neue Statut unverändert geblieben sind, wird sie erst zu erbringen vermögen, wenn wichtige Fragen der Diskontpolitik auftauchen werden, wenn der Kampf um die Verteilung der Mittel, welche sie dem Verkehr anzubieten hat, jemals ausbrechen sollte. Hoffen wir, daß der Generalrat den Aktionären auch dann die gleiche Beruhigung wird gewähren können wie gestern. Eine Schwierigkeit ist übrigens auch in diesem Jahr durch die Silberfrage an die Bank herangetreten. Es ist überaus wichtig für die Entscheidung der Währungsfrage, wenn der Bericht anführt, „daß der durch die Silberprägungen hervorgerufene Silberverkehr das große Publikum nahezu unberührt läßt und sich innerhalb eines engen Kreises von Staatskassen, Instituten und Bankfirmen vollzieht, um alsbald in den Kellern der Bank seinen vorläufigen Endpunkt zu finden“. Angesichts einer solchen Tatsache, welche deutlich zeigt, daß das Silber im Großverkehr nicht zu verwenden ist, kann auch die Richtung nicht mehr zweifelhaft sein, welche Österreich bei der Herstellung der Valuta zu nehmen hat. Eine Barzirkulation läßt sich nur mehr durch die Goldwährung schaffen und in Amerika, in Frankreich wie in Österreich wird das weiße Metall gleichsam durch einen Streik des Publikums in die Sammelreservoirs der großen Notenbanken zurückgedrängt. Da die Regierung überdies, wie der Bericht mit Recht und nicht ohne leisen Anflug von Tadel hervorhebt, verabsäumt hatte, den Umlauf der kleinen Staatsnotenappoints energisch zu vermindern, so vermochte das Silber auch nicht in die Kanäle des kleinen Verkehrs zu dringen. Facta docent! Der Bericht der Bank liefert den neuerlichen Beweis für die Notwendigkeit, den Geldwirren ein Ende zu machen und die Währungspolitik der Bank ist wohl nicht aus ihrem Bericht zu entnehmen, aber zwischen den Zeilen desselben zu lesen.

DIE FUNKTION DES ZENTRALINSPEKTORS IN DER
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

Der unmittelbare Anlaß für die Schaffung der Stelle eines Zentralinspektors war die Notwendigkeit, für die Vertretung des Generalsekretärs zu sorgen, da der Artikel 38 der Bankstatuten für die Firmazeichnung des Noteninstitutes die Unterschrift des Gouverneurs, eines Generalrates und die des Generalsekretärs respektive seines Stellvertreters verlangte. Seit der im September 1879 erfolgten Pensionierung des Generalsekretär-Stellvertreters R. *Nadherný* war diese Stelle unbesetzt.

In der Sitzung des Generalrates vom 19. *Februar 1880* referierte der Generalsekretär über diesen Gegenstand. Er stellte den Antrag, den Oberinspektor *Joseph Garnoß*, der bisher als Beirat des Zensurkomitees der Hauptanstalt Wien funktionierte und dieses Referat in vorbildlicher Weise geführt hatte, mit der Vertretung des Generalsekretärs in der Unterschrift der Bankfirma und in der laufenden Geschäftsführung zu betrauen; diese Stelle wäre auch äußerlich im Titel und in den Bezügen zum Ausdruck zu bringen.

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag des Generalsekretärs in folgender Form angenommen:

„Oberinspektor *Joseph Garnoß* wird unter Belassung in seinem jetzigen Wirkungskreis zum *Zentralinspektor* mit der Bestimmung ernannt, im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs denselben in der Mitfertigung der statutenmäßigen Firma der Bank und in der laufenden Geschäftsführung zu vertreten. Zugleich wird sein Gehalt von 4.500 auf 6.000 Gulden, dessen Quartiergeld von 1.000 auf 1.200 Gulden erhöht, dagegen dessen Personalzulage von 400 Gulden eingezogen.“

Was jedoch das Hypothekargeschäft betrifft, so habe die Unterschrift der Bank in Vertretung des Generalsekretärs zunächst durch den mit der Leitung dieser Abteilung betrauten Sekretär *Moriz Franz* und erst in dessen Abwesenheit durch den Zentralinspektor zu erfolgen.

GESETZ VOM 28. MÄRZ 1880, RGBl. 33,
in betreff der zeitweiligen Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (RGBl. 1878 Nr. 66) enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmungen.
(Kundgemacht am 31. März 1880.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das k. k. Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königl. ung. Finanzminister, folgende Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

Die im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 28. März 1880.

Franz Joseph m. p.
Taaffe m. p. Kriegs-Au m. p.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits, betreffend die zeitweilige Nichtausführung einer im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltenen, die äußere Ausstattung der Banknoten betreffenden Bestimmung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1880 (RGBl. Nr. 33) und des ungarischen Gesetzartikels XIII vom Jahre 1880 wird zwischen dem k. k. Finanzminister und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Die im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen.

Wien/Budapest, am 25. April 1880.

G. Szapáry m. p.
königl. ung. Finanzminister

Freiherr v. Kriegs-Au m. p.
k. k. Finanzminister

Oesterreichisch-ungarische Bank:

Moser m. p.
Gouverneur

Engel m. p.
Generalrat

Leonhardt m. p.
Generalsekretär

In unserer Gegenwart:

Dr. Johann Nep. Kogler m. p. Dr. Alexander Wekerle m. p.
als Zeugen

BESTIMMUNGEN

für den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Effekten und Münzen.*)

1. Die Oesterreichisch-ungarische Bank nimmt bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest und bei ihren sämtlichen Filialen Aufträge entgegen zum kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von österreichischen und ungarischen Staatspapieren, Partialhypothekaranweisungen, Pfandbriefen, Losen, Aktien und anderen kurshabenden Wertpapieren. Derlei Aufträge werden durch die betreffende Hauptanstalt an der offiziellen Mittagbörse ausgeführt.
2. Solche Aufträge sind von den Kunden unter genauer Angabe der anzuschaffenden bzw. zu verkaufenden Wertpapiere nach Betrag und Gattung schriftlich zu erteilen. Jenen Briefen, womit Prämienlose zum Verkauf übergeben werden, ist überdies eine genaue Spezifikation der letzteren beizuschließen. Die Übernahme von Kaufs- oder Verkaufsaufträgen wird von Seite der betreffenden Bankanstalt schriftlich bestätigt.
3. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder aus Bankgeschäften verfügbar geworden ist. Ebenso erfolgt die Effektuiierung von Verkaufsaufträgen erst dann, wenn die zu veräußernden Papiere an die betreffende Bankanstalt abgeliefert sind oder bei derselben bereits als Pfand oder Depot erliegen. Im letzteren Falle ist gleichzeitig mit dem Verkaufsauftrag auch der bezügliche, entsprechend zu aquittierende Pfand- oder Depositenschein der Bankanstalt einzureichen.
4. Über schriftliches Begehren des Auftraggebers werden die Bankanstalten Kaufs- und Verkaufsaufträge auch im telegraphischen Wege an die betreffende Hauptanstalt befördern. Die Absendung der diesfälligen Depesche geschieht stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, daher alle Folgen und Verluste, welche durch Verstümmelung oder Verspätung der betreffenden Telegramme etwa entstehen sollten, ausschließlich den Auftraggeber treffen.
5. Ebenso erfolgt die Versendung der Wertpapiere stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, u. zw. in der Regel unter voller Wertangabe, wenn dieser nicht schriftlich eine geringere Bewertung der betreffenden Sendung verlangt.
6. Die Bank berechnet dem Auftraggeber für die durch sie angekauften oder verkauften Wertpapiere genau die von ihr faktisch erzielten Kurse. An Provision berechnet die Bank in allen Fällen, also beim Ankauf wie beim Verkauf, auch wenn beide Aufträge gleichzeitig erteilt werden, $\frac{1}{8}\%$ von der Ankaufs- bzw. Verkaufssumme, mindestens aber einen Gulden österreichischer Währung für jede solche Transaktion. Außerdem berechnet die Bank in allen Fällen nebst den Portospesen die Auslagen für Courtage und Stempel.
7. Über die Durchführung von Effektenankäufen und -verkäufen wird den Kunden von der betreffenden Bankanstalt detaillierte Abrechnung erteilt.
8. Aufträge zum An- und Verkauf von Gold- und Silbermünzen werden von den Bankanstalten gleichfalls übernommen und im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt.

*) Über die sonstigen Effekturnsätze als: Eskontierung und Inkasso von Effekten bestehen besondere Bestimmungen, welche von den Bankanstalten an Kunden unentgeltlich verabfolgt werden.

GRÜNDUNG DER ÖSTERREICHISCHEN LÄNDERBANK.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1880 mit der Gründung einer neuen Großbank zu beschäftigen. Der ehemalige Generaldirektor der Oesterreichischen Südbahn, der französische Staatsbürger Eugène Bontoux, hatte seine Stellung in Wien 1878 aufgegeben und sich in Paris als Gründer des bedeutenden Bankinstitutes Société de l'Union Générale betätigt. Es gelang ihm aber auch, von der österreichischen Regierung die Konzession zur Gründung der Oesterreichischen Länderbank zu erlangen. Die diesbezügliche Urkunde setzte u. a. fest:

„Das Kapital der neuen Bank wird auf 100 Millionen Francs oder 40 Millionen Gulden in Gold fixiert. Es gelangen 200.000 Aktien mit einer vorläufigen Einzahlung von 250 Francs pro Aktie zur Emission. Vor der Konstituierung der Gesellschaft sind bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank 50 Millionen Francs einzuzahlen; weitere 50 Millionen Francs sind binnen Jahresfrist zu erlegen.

Die Gesellschaft wird berechtigt, nicht nur Kassenscheine, sondern auch verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben, die durch den Besitz an Wertpapieren, Forderungen oder Immobilien bedeckt sein müssen, nicht unter 100 Gulden lauten und nicht in kürzerer als einjähriger Frist fällig sein dürfen.

An der Spitze der Gesellschaft steht ein vom Kaiser ernannter Gouverneur und in dessen Vertretung ein von der Regierung bestätigter Vizepräsident. Alle Ausfertigungen müssen vom Gouverneur oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 20 Mitgliedern.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und die Berechtigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre berechnet.“

Mit dem neu gegründeten Institut gab es somit drei Banken, deren Gouverneure vom Kaiser ernannt wurden: die Oesterreichisch-ungarische Bank, die Oesterreichische Bodenkreditanstalt und nunmehr die Oesterreichische Länderbank.

In Durchführung der Bestimmungen der Konzession erfolgte zwischen dem 30. Oktober und 3. November 1880 der Erlag eines Teiles des Aktienkapitales der neu gegründeten Bank an der Kassa der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Generalrat beschloß, diesen Erlag als ein reines Depositum zu betrachten und für die in Aufbewahrung zu nehmenden Noten den bestehenden Provisionssatz von $\frac{1}{20}\%$ pro Monat zu berechnen. Für die Deponierung von Goldmünzen hingegen setzte der Generalrat den doppelten Provisionssatz, also $\frac{1}{10}\%$, fest.

Am 11. November 1880 fand unter dem Vorsitz des Herrn Eugène Bontoux die konstituierende Versammlung der Oesterreichischen Länderbank im Wiener Grand Hotel statt. Der Vorsitzende gab bekannt, daß die Einzahlung von 50% der zur Emission gelangenden 200.000 Aktien entsprechend den Bestimmungen der Statuten seitens der Société Générale geleistet wurden. Den Teilbetrag von 10,067.575 Gulden in Gold erlegte das Pariser Bankinstitut bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und weitere 9,932.425 Gulden in Gold beim Wiener Giro- und Cassenverein. Das waren zusammen 20 Millionen Gulden oder 50 Millionen Francs.

Seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde der Wiener Direktor August Ritter *v. Skene* in den Verwaltungsrat gewählt.

Der Verwaltungsrat wählte seinerseits den Landmarschall von Galizien Ludwig Graf *Wodzicki* zum Gouverneur (diese Wahl wurde später vom Kaiser bestätigt) und den Direktor der Wiener Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank August Ritter *v. Skene* zum Vizegouverneur. Zum Generaldirektor wurde Herr Samuel *Hahn*, kommerzieller Direktor der Südbahngesellschaft, bestellt.

Die Vorarbeiten zur Gründung der Länderbank waren in gemieteten Räumen des Gebäudes der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Herrengasse durchgeführt worden. Nach einer Mietperiode im Hause Löwelstraße 18 bezog die Länderbank im April 1884 ein eigenes Gebäude in der Hohenstaufengasse Nr. 3. Dort blieb die Bank bis zum Jahre 1938, worauf die Übersiedlung in das Haus der früheren Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft Am Hof erfolgte, wo sie sich noch heute befindet.

Schon im Jahre 1881 gelang dem neuen Bankinstitut die Gründung der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft, eine Transaktion, welche für die Industriegeschichte Österreichs von besonderer Bedeutung wurde.

RÜCKSCHAU AUF DAS JAHR 1880.

(Aus einem Artikel der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1881)

Glücklicherweise verrät kein Zeichen, daß unsere auswärtigen Gläubiger nur sorgenvoll ihres Besitzes gedenken. Seit dem Beginn des Jahres ist die Papierrente um 3%, die österreichische Goldrente um 6%, die ungarische um mehr als 12% gestiegen. Allerdings ist die Steigerung des Kredits nur eine relative, eine absolute Verbesserung wird niemand in den Kursen der Renten erblicken wollen. Ein beispielloser Geldüberfluß, die Krankheit der Zeit, hat den Preis der Anlagen gehoben und den Zinsfuß ermäßigt. Wenn man sich überzeugen will, ob der österreichische Kredit an sich und ohne die Wirkung der außerordentlichen Störungen des Geldmarktes sich gesteigert hat, so braucht man ihn nur im Vergleiche mit jenem anderer Staaten zu betrachten. Ausgedrückt in der Rentabilität, welche der Preis der Staatspapiere zuläßt, stellten sich die Verhältnisse folgendermaßen dar:

	England	Frankreich	Amerika	Italien	Rußland	Österreich	Ungarn
	Prozent						
1879	3'07	3'6	4'8	5'42	5'8	5'68	7'1
1880	3'03	3'5	3'6	5'—	5'1	5'2	6'3

Die Reihenfolge, in welcher Österreich im Jahre 1879 als der fünfte Staat figurierte, hat sich sogar verschlechtert, Rußland erfreut sich augenblicklich eines besseren Kredites als unser Land und wir sind in die sechste Stelle eingerückt. In Österreich haben sich die stimulierenden Wirkungen der Geldüberfülle noch weit stärker fühlbar gemacht, weil eine kurzsichtige und unglückselige Münzpolitik die Silberprägung und somit eine Inflation zuließ, welche nicht minder gefährlich ist als jene, welche durch den Notendruck bewirkt wird. In den vier ersten Jahren nach der Krise wurden für 23 Millionen Gulden Goldmünzen und für 63 Millionen Gulden Silbermünzen geprägt, in den Jahren 1878 und 1879 dagegen betrug die Goldausmünzung 10'5 Millionen Gulden, die Silberprägung über 93 Millionen Gulden und im Jahre 1880 wurden nach den Aufklärungen, welche wir jüngst im Finanzausschusse erhalten haben, über 12 Millionen Gulden neue Silbermünzen geprägt, so daß man den neuen Geldvorrat, welcher auf diesem Wege Österreich zugeströmt ist, auf mindestens 100 Millionen Gulden schätzen muß. Die Ausfuhr hat an diesem Faktor nur wenig geändert, denn nach den uns vorliegenden Daten sind in den ersten zehn Monaten des Jahres 1880 für 21'4 Millionen Gulden Silber eingeführt und für 23'4 Millionen Gulden Silber ausgeführt worden. Auch eine Rückströmung der Noten hat nicht stattgefunden, der Banknotenumlauf stellte sich Ende Dezember 1879 auf 316'2 Millionen Gulden, der Staatsnotenumlauf auf 313 Millionen Gulden, die gesamte Papierzirkulation auf 629 Millionen Gulden; Ende November dieses Jahres dagegen stellte sich der Banknotenumlauf auf 343'1 Millionen Gulden und ist um 27 Millionen Gulden gestiegen, der Staatsnotenumlauf auf 325 Millionen Gulden, demnach um 12 Millionen Gulden höher; die gesamte Papierzirkulation hat die Höhe von 669'7 Millionen Gulden erreicht und ist somit um rund 40 Millionen Gulden größer geworden. Daß es nicht die Steigerung des Verkehrs ist, welche diese Zunahme bewirkt hat, läßt sich leicht daraus erkennen, daß seit dem Verlaufe eines Jahres der Eskont der Bank, welcher gegenwärtig 135'2 Mil-

lionen Gulden beträgt, um 17 Millionen Gulden zugenommen, der Lombard dagegen sogar abgenommen hat, u. zw. um fast 5 Millionen Gulden, so daß der Steigerung des Portefeuilles von 12 Millionen Gulden eine Vermehrung der Banknotenzirkulation von 27 Millionen Gulden gegenübersteht. Die Noten werden als das bessere Geld zurückbehalten, während die Silbergulden immerfort vom Verkehre ausgeschieden werden und in dem engen Kreise der Bankinstitute sich bewegen. Viele Erscheinungen auf unserem Geldmarkte werden dadurch erst klar, wenn man erwägt, daß wir eine Inflation von 140 Millionen Gulden erfahren haben, und dieselbe ist umso bedeutungsvoller, als die Verbesserung in der Organisation unseres Kredites, die stärkere Benützung des Girowesens, die Errichtung des Saldosaales die raschere Zirkulation des Geldes steigern und das Maß der erforderlichen Geldmenge vermindern. Wie verkehrt es unter solchen Umständen war, noch überdies den Zinsfuß der Salinenscheine herabzusetzen und so den einzigen Damm der Notenüberflutung zu beseitigen, braucht kaum auseinandergesetzt zu werden. Das Geldwesen Österreichs ist tief erschüttert, es bedarf dringender als je einer Reform, und würde nicht bei uns der geringste politische Nebenzweck für etwas weit Wichtigeres aufgefaßt werden als die zwingendste wirtschaftliche Aufgabe, so würden die Länder Österreichs nicht von dem Hader der Nationalitäten widerhallen, sondern alle Kraft müßte der Beseitigung eines Übelstandes zugewendet werden, der in letzter Konsequenz zu einer großen Steigerung der inländischen Preise, zu einem künstlichen Stimulans der Agiotage und somit zu einer neuen Krise führen kann.

DRITTE JAHRESSITZUNG DER
GENERALVERSAMMLUNG

DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1881

TAGESORDNUNG

für die dritte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank
am 3. Februar 1881.

1. Bericht des Generalrates über die Geschäftsführung des Jahres 1880.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz für das Jahr 1880.
3. Wahl von vier Generalräten, u. zw.:
 - a) Wahl von *zwei* Generalräten, unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung,
 - b) Ersatzwahl *eines* Generalrates, welcher zugleich der Direktion in *Wien* anzugehören hat,
 - c) Wahl *eines* Generalrates, welcher zugleich der Direktion in *Budapest* anzugehören hat.
4. Wahl von *fünf* Rechnungsrevisoren und *fünf* Ersatzmännern der Rechnungsrevisoren.

AUS DEM EINLEITENDEN VORTRAG DES GOUVERNEURS ALOIS MOSER.

In der zweiten Jahressitzung der Generalversammlung am 3. Februar 1880 wurde der Generalrat ermächtigt, „einer durch die gesetzgebende Gewalt in beiden Teilen des Reiches genehmigten zeitweiligen oder bleibenden Abänderung des Artikels 82 der Bankstatuten, in betreff des auf den Noten der Bank anzubringenden Wappens, im Namen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und mit der Wirkung eines Generalversammlungsbeschlusses beizutreten“.

Durch das Gesetz vom 28. März 1880 (RGBl. Nr. 33) und den ungarischen Gesetzartikel XIII vom Jahre 1880 wurden die beiderseitigen hohen Finanzministerien ermächtigt, gemeinschaftlich folgende Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen:

„Die im Artikel 82 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht in Ausführung zu kommen“.

Nachdem der Generalrat durch den erwähnten Beschluß bereits im vorhinein von der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ermächtigung erhalten hatte, einem derartigen Übereinkommen beizutreten, ist das Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzminister und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 und des ungarischen Gesetzartikel XIII vom Jahre 1880 am 25. April 1880 zum Abschluß gelangt. Wir waren hiedurch in der Lage, die technischen Vorkehrungen zur Herstellung neuer Banknoten wieder aufzunehmen und insoweit zu fördern, daß in den letzten Tagen des Jahres 1880 mit der Ausgabe der neuen Banknoten zu zehn Gulden begonnen werden konnte. Nach dem Stand der diesfälligen Arbeiten wird es voraussichtlich möglich sein, die Kategorien zu hundert und tausend Gulden im Laufe des Jahres 1881 zur Ausgabe zu bringen.

Auf dem wirtschaftlichen Gebiet ist mit dem Beginn des Jahres 1880 eine größere Regsamkeit bemerkbar geworden. Für einzelne wichtige Zweige der industriellen Tätigkeit haben sich zwar die Produktionsverhältnisse minder günstig gestaltet, für andere hat das den gehegten Erwartungen nicht entsprechende, geringere Ergebnis der Ernte den Absatz der Fabrikate beeinträchtigt; gleichwohl hat der gesteigerte industrielle Betrieb einen größeren Kreditbedarf hervorgerufen, der zum Teil auch der Bank ein größeres Wechselmaterial zuführte. Ende 1880 zeigt unser Eskontgeschäft im Vergleich mit Ende 1879 eine Zunahme um 21 5 Millionen Gulden und auch im Jahresdurchschnitt war der Stand des Portefeuilles um 16 6 Millionen Gulden höher als im Jahre 1879. An dieser Ausdehnung unseres Hauptgeschäftszweiges haben aber ohne Zweifel auch die organischen Einrichtungen ihren Anteil, über welche wir bereits im vorigen Jahre Bericht erstattet haben. Die Errichtung einer Reihe von neuen Filialen, die Ausdehnung der Wirksamkeit aller Bankanstalten auf größere „Bankbezirke“, die Kreierung von zahlreichen Banknebenstellen und die Zulassung von Korrespondenzeinreichungen haben, verbunden mit mehrfachen Änderungen in dem System der Kreditgewährung, auch in den entfernteren Teilen des Reiches die Bank in eine engere Fühlung mit Kreisen des Handels und der Produktion gebracht, die zuvor ungeachtet ihrer geschäftlichen Bedeutung eines geregelten Kreditverkehrs entbehrten. Wir konnten dabei mit Befriedigung wahrnehmen, daß namentlich in den östlichen Teilen unseres Verkehrsgebietes durch die Eröffnung neuer Bankstellen sofort eine merkliche Ermäßigung des üblichen lokalen Zinsfußes bewirkt wurde. Im Laufe des Jahres 1880 wurden Filialen in *Arad* und *Ödenburg*, ferner Banknebenstellen in *Saaz*, *Ried* und *Tarnopol*, dann in *Groß-Becskerek*, *Kecskemét*, *Miskolcz*, *Ungarisch-Weißkirchen*, *Fünfkirchen* und *Werschetz* in Tätigkeit gesetzt. Im ganzen standen mit Ende 1880 39 Bankanstalten und 11 Banknebenstellen in Wirksamkeit.

Nicht gleichen Schritt mit der räumlichen und ziffernmäßigen Ausdehnung unseres Eskontgeschäftes hielten die Erträge desselben, welche im Jahre 1880 sich nur um 224.000 fl höher stellten als im Vorjahre. Während wir bei den meisten Filialen zum normalen Zinsfuß steigende Kreditansprüche zu befriedigen hatten, wurden an den großen Handelsplätzen des Reiches durch den Mitbewerb des fortdauernd in reichlichem Maße dem Wechselkont zugewendeten privaten und assoziierten Kapitals ein Marktzinsfuß erzeugt, der kurze Zeit selbst bis zu anderthalb Prozent unter den Bankzinsfuß herabging. Ohne dem Marktzinsfuß bis in seinen Tiefstand zu folgen, haben wir doch, um unsere Mittel entsprechend anzulegen, auch im verfloßenen Jahre auf dem offenen Markt unter dem regelmäßigen Bankzinsfuß Eskontierungen vorgenommen, welche sich speziell in Wien, wie im Vorjahre, mit den normalen Eskontierungen auf gleicher Höhe hielten.

Eine weiterreichende Bedeutung erlangte der andauernde flüssige Geldstand für unser Hypothekarkreditgeschäft. In demselben zeigt sich mit Ende 1880 im Vergleich zum Vorjahre ein Rückgang in den Darlehen um rund 9 Millionen Gulden, der zwar zum Teil auf geringere Kreditbedürfnisse des Realbesitzes, in größerem Maße aber auf die Konkurrenz anderer Hypothekarinstitute zurückzuführen ist, deren Pfandbriefe allmählich mit der allgemeinen Kurssteigerung der Anlagewerte eine Preishöhe erreichten, welcher lange Zeit hindurch nur die Pfandbriefe der Bank sich zu erfreuen hatten. Drückte sich hierin eine Ermäßigung der Ansprüche des anlagensuchenden Kapitals im allgemeinen aus, so lag es nahe, auch die Hypothekarschuldner der Bank an dieser günstigen Disposition des Kapitalmarktes teilnehmen zu lassen. Nachdem dieser Gegenstand schon im April 1880 von der Bankverwaltung ins Auge gefaßt worden war, gelangten wir anfangs September zu dem Entschluß, hinfort auch Hypothekardarlehen in vier- und viereinhalbprozentigen Pfandbriefen zu erteilen und hiefür eine fünf- bzw. fünfeneinhalbprozentige Verzinsung zu bedingen. Unsere neuen Pfandbriefgattungen, mit deren Emission wir nach Durchführung der ersten einschlägigen Darlehensgewährungen in den letzten Tagen des Jahres 1880

beginnen konnten, haben sich rasch eine bevorzugte Stellung unter den Anlagepapieren erworben, und wir können daher hoffen, daß unsere Maßnahmen ebensowohl dem Realbesitz wie der Entwicklung unseres Hypothekengeschäftes zugute kommen werden.

In anderer Richtung haben wir eine Erweiterung unseres Geschäftskreises eintreten lassen, indem wir im Anschluß an die allen Bankanstalten erteilte Ermächtigung, Aufträge zum An- und Verkauf von Effekten und Münze anzunehmen, dieselben auch mit der Eskontierung aller bei der Bank belehnbaren Wertpapiere, sofern sie auf einem Bankplatz längstens binnen drei Monaten zahlbar sind, und mit der Auszahlung fälliger Kupons von diesen Wertpapieren betrauten, und ferner dem mehrseitig geäußerten Wunsch entsprechend, zunächst bei der Hauptanstalt in Wien, das Geschäft der „Depositen in Verwaltung“ einführen. Mit der Ausführung dieser Geschäftszweige haben die berufenen Bankanstalten am 3. Jänner 1881 begonnen. Die Einrichtungen und Bedingungen der neuen sowie die mehrfach abgeänderten Bedingungen der übrigen von der Bank betriebenen Geschäftszweige sind in der Gesamtausgabe der „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ enthalten, welche den Mitgliedern der Generalversammlung bereits bekannt ist.

Der Stand der Darlehen gegen Handpfand zeigt Ende 1880 im Vergleich mit jenem vom 31. Dezember 1879 eine Abnahme von 3² Millionen Gulden. Der durchschnittliche Stand der Darlehen ist im Jahre 1880 im Vergleich zu jenem vom Jahre 1879 um 4² Millionen Gulden geringer.

Der Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1880 seine Tätigkeit fort.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir den Herren Zensoren bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen, sowie den Herren Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre gefällige Mühewaltung unseren verbindlichen Dank aussprechen.

Aus dem Kreis der Oberbeamten unseres Institutes haben wir mehrere Veränderungen zu verzeichnen. Herr Anton Edler *v. Schneller*, welcher durch lange Jahre mit Auszeichnung den Posten des Oberbuchhalters der Bank bekleidete, hat sich durch Gesundheitsrücksichten veranlaßt gesehen, in den Ruhestand zu treten. Der bisherige Oberinspektor, Herr Josef *Garnöß*, wurde in Anerkennung seiner in verschiedenen Dienststellungen geleisteten vorzüglichen Dienste zum Zentralinspektor mit der Bestimmung ernannt, im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs denselben in der Mitfertigung der statutenmäßigen Firma und in der Führung der laufenden Geschäfte zu vertreten. Der Vorstand der Hauptanstalt Wien, Herr Hugo Ritter *v. Hartlieb*, wurde unter Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreis zum Kassendirektor, der Buchhalter, Herr Emil *v. Mecenseffý*, zum Oberbuchhalter der Oesterreichisch-ungarischen Bank ernannt.

Von unseren Jahreserträgen haben, wie bereits erwähnt, jene des Eskontgeschäftes um 224.000 fl, jene des Hypothekarkreditgeschäftes, durch den Eingang im Vorjahr rückständig gebliebener Zinsen, um 145.000 fl und jene aus verschiedenen Geschäften um 81.000 fl zugenommen; dagegen hat der Ertrag des Darlehensgeschäftes um 310.000 fl, der Ertrag der Effekten des Reservefonds um 179.000 fl, jener aus der Anlage der laufenden Erträge um 55.000 fl abgenommen. Der durch Realisierung von Bankpfandbriefen und anderen im Besitz der Bank befindlichen Effekten erzielte Gewinn ist gegen das Jahr 1879 um 139.000 fl zurückgeblieben.

Von den Auslagen haben die allgemeine Regie um 118.000 fl, die Steuern und Gebühren um 31.000 fl und die Banknotenfabrikationskosten, soweit sie dem Jahr 1880 zur Last zu stellen sind, um 36.000 fl abgenommen.

Das Endergebnis aller dieser Posten unseres Gewinn- und Verlustkontos ist im Vergleich mit dem Jahre 1879 eine um 70 Kreuzer geringere Jahresdividende, wovon die mit 20³⁰ fl entfallende Restquote von morgen an behoben werden kann.

DAS JAHR 1881.

Das Jahr 1881 brachte keine Veränderung der großen Linien, welche sich innenpolitisch sowohl wie außenpolitisch zu Beginn des Jahrzehntes abzeichneten. Österreich verstärkte seinen Einfluß auf dem Balkan durch ein geheimes Bündnis Kaiser *Franz Josephs* mit dem Fürsten *Milan v. Serbien*. Nach der Ermordung des Zaren *Alexander II.* schienen sich auch die Beziehungen Österreichs zu Rußland zu verbessern: Der neue Zar *Alexander III.* erklärte sich sogar damit einverstanden, daß die österreichisch-ungarische Monarchie die Okkupation Bosniens und der Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt in eine Annexion umwandle.

Innenpolitisch zeigte sich ein Fortschreiten des machtpolitischen Einflusses der Tschechen, wobei sie die Unterstützung des konservativ-klerikalen Flügels der Deutschen in beiden Häusern des Reichsrates erfuhren.

Demgegenüber schlossen sich die deutschen Parteien liberaler Richtung zur „Vereinigten Linken“ zusammen, ohne daß hiedurch ihre Stellung gestärkt erschien.

Die Finanzlage des Staates war aber zweifellos auf dem Weg der Besserung. Der Finanzminister *Dr. v. Dunajewski* konnte in der Budgetdebatte im April 1881 günstigere Ziffern vorweisen als sein Vorgänger.

In der ersten Generalratssitzung am 5. Jänner 1881 stand wieder die leidige Sprachenfrage an der Tagesordnung. Generalsekretär *Leonhardt* hielt es für angezeigt, daß die Rechnungsabschlüsse und Generalversammlungsberichte der Notenbank auch in ungarischer Sprache ausgegeben werden.

Generalrat Ritter *Engel v. Mainfelden* sprach sich dagegen aus und begründete sein Votum damit, daß aus einer solchen Publikation unnötige Kosten entstehen würden, übrigens sei dies auch in dem bestehenden Sprachenübereinkommen nicht vorgesehen. Der ungarische Vizegouverneur *v. Fest* erklärte, daß dieser Fall nicht nach dem Sprachenübereinkommen zu beurteilen sei; hier handle es sich einfach darum, den Geschäftsbericht wie alle anderen Publikationen der gemeinsamen Notenbank auch in ungarischer Sprache auszugeben. Die Oesterreichisch-ungarische Bank sei keine gewöhnliche Privataktiengesellschaft, welche nur ihren Aktionären verantwortlich ist, an ihrer Geschäftsführung habe vielmehr die ganze Bevölkerung Interesse, daher müsse sie auch auf die Gesamtbevölkerung Rücksicht nehmen.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde schließlich mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Als nächster Punkt der Tagesordnung kam die Frage der Belegung von Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Sprache. Der Generalsekretär berichtete über den Beschluß des Verwaltungskomitees, die Belegung aller drei Kategorien (5-, 4^{1/2}- und 4^{0/10}ige Pfandbriefe) gleichmäßig zu 5^{0/10} und bis zur Höhe von 80^{0/10} des Kurswertes zu gestatten. Es handle sich, fügte der Generalsekretär hinzu, im ganzen um Bankpfandbriefe im Werte von 385.000 Gulden.

Über diesen Gegenstand entspann sich eine lebhafte Debatte, in deren Verlauf sich der österreichische Vizegouverneur Ritter *v. Lucam* gegen diesen Antrag aussprach. Er verspreche sich keinen finanziellen Erfolg von dieser Maßnahme. Die Bank dürfe auch ihr eigenes Papier gegenüber anderen nicht bevorzugen. Eine solche Begünstigung dürfe sich die Bank, welche schließlich mehr als eine Erwerbsgesellschaft ist, nicht erlauben. Dies sei ebenso undurchführbar wie der Versuch eines lokal verschiedenen Zinsfußes.

Diesen Ausführungen gegenüber vertrat Generalrat Ritter *v. Stern* die Ansicht, daß die Bank das Recht habe, ihre Pfandbriefe höher einzuschätzen als andere Papiere. Anders wäre es, wenn es sich um Aktien handelte. Die Mehrheit des Generalrates schloß sich dieser Meinung an; der Antrag des Generalsekretärs wurde mit sieben gegen sechs Stimmen zum Beschluß erhoben.

Am Anfang des Jahres oblag es auch dem Generalrat, die Gesamtdotationen für die österreichischen und ungarischen Bankplätze pro 1881 festzusetzen. Dies geschah in der Sitzung vom 20. Jänner. Der Beschluß des Generalrates ging dahin, den österreichischen Bankplätzen 125 und den ungarischen 50 Millionen Gulden einzuräumen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß von diesen Beträgen nur 25^{0/10} für das Darlehensgeschäft zu verwenden sind.

Gemäß Artikel 25 der Statuten mußte am Anfang jeden Jahres das Exekutivkomitee des Generalrates für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden. Laut Beschluß des Generalrates vom 18. März 1880 waren auch alle übrigen Komitees (mit Ausnahme des Baukomitees) für die Dauer eines Jahres zu wählen.

Diese Neuwahlen erfolgten nach Konstituierung des Generalrates am 10. März 1881.

Die personelle Gesamtorganisation des Noteninstitutes ergab nunmehr folgendes Bild:

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

GENERALRAT

Bankgouverneur:

Alois Moser, wirklich geheimer Rat, Mitglied des Herrenhauses.

Vizegouverneure:

Wilhelm Ritter v. Lucam, Emerich v. Fest (Budapest).

Generalräte:

Moritz Freiherr v. Wodianer, Ludwig Tenenbaum,
Stefan Kerstinger (Budapest), Bernhard Rust (Budapest),
Vinzenz Ritter v. Miller zu Aichholz, Karl Auspitz,
Laurenz Ritter v. Scharmitzer, Leopold Bachmayr,
Leopold Ritter v. Stern, Franz A. Ritter Engel v. Mainfelden,
Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim, August Ritter v. Skene.

KOMITEES DES GENERALRATES:

Vorsitzender:

Bankgouverneur Alois Moser, Excellenz.

Exekutivkomitee.

Mitglieder:

Wilhelm Ritter v. Lucam, Vinzenz Ritter v. Miller zu Aichholz,
Moritz Freiherr v. Wodianer, Karl Ritter v. Zimmermann-Göllheim.

Ersatzmänner:

Leopold Ritter v. Stern, Ludwig Tenenbaum.

Verwaltungskomitee.

Mitglieder:

Wilhelm Ritter v. Lucam, Laurenz Ritter v. Scharmitzer,
Emerich v. Fest, Leopold Ritter v. Stern,
Moritz Freiherr v. Wodianer, Ludwig Tenenbaum.

Ersatzmänner:

Leopold Bachmayr, Franz A. Ritter Engel v. Mainfelden.

Devisenkomitee.

Mitglieder:

Bernhard Rust, Franz A. Ritter Engel v. Mainfelden,
Karl Auspitz, August Ritter v. Lieben.

Hypothekarkreditkomitee.

Mitglieder:

Moritz Freiherr v. Wodianer,
Leopold Ritter v. Stern,
Leopold Bachmayr.

Ersatzmänner:

Stefan Kerstinger,
Franz A. Ritter Engel v. Mainfelden,
Karl Auspitz.

Vertrauensmänner:

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier, Joh. Kaspar Freiherr v. Seiller,
Christian Graf Kinsky, Dr. Viktor Ritter Umlauff v. Frankwell.

DIREKTION IN WIEN.

Vorsitzender:

Vizegouverneur Wilhelm Ritter v. Lucam.

Direktoren:

Vinzenz Ritter v. Miller zu Aichholz,	August Rath,
August Ritter v. Skene,	Rudolf Salcher,
Arminio Cohn,	Rudolf Philipp Waagner,
Leopold v. Lieben,	Adolf Wiesenburg.

Referent: Nicolaus Peterson.

DIREKTION IN BUDAPEST.

Vorsitzender:

Vizegouverneur Emerich v. Fest.

Direktoren:

Stefan Kerstinger,	Franz Gillming,
Bernhard Rust,	Sigmund Gold,
Jakob Beimel,	Franz Heinrich Edler v. Omorovicza,
Bernhard Deutsch de Hatvan,	Alois Strobentz.

Referent: Julius Koppay.

GESCHÄFTSLEITUNG:

Chef:

Gustav Leonhardt, Generalsekretär.

Mitglieder:

Josef Garnoß, Zentralinspektor,	Anton Knapp, Sekretär,
Moritz Franz, Sekretär,	Franz Hruza, Oberinspektor.
Dr. Franz Bubenik, Sekretär,	

ZENTRALDIENST IN WIEN.

Büro der Geschäftsleitung (Generalsekretariat): Oberbeamte: Mitglieder der Geschäftsleitung. Zugeteilt: Anton Denk, Inspektor; Heinrich Bauerreiß, Inspektor; Wilhelm Weiß, Kontrollor; Dr. Ludwig Calligaris, Rechtskonsulent; Alexander Hinck, Kontrollor; Johann B. Koch, Kontrollor.

Hypothekarkreditabteilung: Moritz Franz, Sekretär; Zeno Poglodowski, Rudolf Koller, Eduard Podgórski, Dr. Paul Lackner, Stanislaus Wilczynski und Josef Pranger, Rechtskonsulenten.

Zentralbuchhaltung: Emil v. Mecenseffý, Oberbuchhalter; Stanislaus Janku, Buchhalter.

Aktienliquidatur: Alois Emländer, Vorstand; Karl Hönigschmid, Adjunkt.

Zentralkasse: Inspektor Rudolf Bouvard, Vorstand. Münzkasse: Wenzel A. Winter, Vorstand. Hypothekarkreditkasse: Heinrich Mayer, Liquidator; Heinrich Baumann, Kontrollor.

Banknotenfabrikation: Wilhelm Mayer, Vorstand.

Hilfsämter:

Vorstände: Expedit und Einreichungsprotokoll: August Hillebrandt; Registratur: Adam Golser; Ökonomat: Anton Dannbacher; Hausinspektion: Josef Steinling.

Bankanstalten (Lokaldienst).

I. In dem im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Hauptanstalt Wien:

Vorstand: Kassendirektor Hugo Ritter v. Hartlieb; Adjunkt: Inspektor Paul Schmalhofer;
Abteilungschefs: Friedrich Kautsch, Ludwig Schultes, Karl Edler v. Marinelli, August Keil,
Eugen Schott, Rudolf Döbler und Leo Libert.

Filialen:

	Vorstand:		Vorstand:
Bielitz:	Gustav Wagner,	Linz:	August Nözl,
Brünn:	Eduard Schwarz,	Olmütz:	Leopold Lustig,
Budweis:	Gust. Ritter v. Rosenthal,	Pilsen:	August Duhm,
Czernowitz:	Jakob Schachner,	Prag:	Emil Salmhofer,
Eger:	Theodor Michl,	Reichenberg:	Karl Krumpöck,
Graz:	Heinrich Schmid v. Schmid- felden,	Roveredo:	Markus v. Alpenheim,
Innsbruck:	Theodor Kreißle Edler v. Hell- born,	Salzburg:	Engelbert Aigner,
Klagenfurt:	Joh. Arn. Harrer,	Spalato:	Josef Koelbl,
Krakau:	Raimund Suchánek,	Stanislaw:	Ludwig Scholz,
Laibach:	Moriz Gottlob,	Teplitz:	Albert Arbeiter,
Lemberg:	Ferdinand Reuter,	Triest:	Edmund Erhold,
		Troppau:	Franz Kautz.

II. In den Ländern der ungarischen Krone.

Hauptanstalt Budapest:

Vorstand: Moriz Strauß; Adjunkt: Ludwig Herzberg.

Filialen:

	Vorstand:		Vorstand:
Agram:	Heinrich Sattler,	Klausenburg:	Hermann Hiller,
Arad:	Rudolf Klammer,	Kronstadt:	Moriz Bauer,
Debreczin:	Ferd. Georg Fischer,	Ödenburg:	Hugo Steinbrecher,
Fiume:	Franz Kerschbaumer,	Preßburg:	Hugo Kölbl,
Groß-Kanizsa:	Franz Schneider,	Raab:	Karl Strauß,
Hermannstadt:	Ludwig Royko,	Szegedin:	Ludwig Kőszegváry,
Kaschau:	Johann Zahorž,	Temesvár:	Wilhelm Prunlechner.

Banknebenplätze:

Przemysl, ressortiert von Lemberg.	Groß-Becskerek, ressortiert von Temesvár.
Ried, ressortiert von Linz.	Großwardein, ressortiert von Debreczin.
Rzeszow, ressortiert von Krakau.	Kecskemét, ressortiert von Budapest.
Saaz, ressortiert von Teplitz.	Miskolcz, ressortiert von Kaschau.
Tarnopol, ressortiert von Lemberg.	Sissek, ressortiert von Agram.
Tarnow, ressortiert von Krakau.	Ung.-Weißkirchen, ressortiert v. Temesvár.
Villach, ressortiert von Klagenfurt.	Werschetz, ressortiert von Temesvár.
Fünfkirchen, ressortiert von Groß-Kanizsa.	

Am 4. Februar 1881 richtete die Geschäftsleitung ein Schreiben an den österreichischen Finanzminister *Dr. Dunajewski*, mit welchem ihm die Rechnungsabschlüsse des Noteninstitutes für das Jahr 1880 eingesendet wurden. Gleichzeitig erfolgte die Mitteilung, daß der Staatsverwaltung für dieses Jahr kein Anteil am Reinertrag gebühre. Eine Herabminderung der Darlehensschuld konnte daher nicht erfolgen, ihre Höhe blieb mit 79,748.918 Gulden unverändert.

Eine gleichlautende Mitteilung erging an den ungarischen Finanzminister Graf *Szápary*.

In der Generalratssitzung vom 10. März 1881 fand eine interessante Debatte statt, welche das damals noch bestandene Konkurrenzverhältnis zwischen der Notenbank und den Kommerzbanken beleuchtete. Der Generalsekretär berichtete, es komme wiederholt vor, daß Kunden die Einlösung der Kupons von Goldpapieren respektive die Eskontvaluta in Banknoten verlangen. Wenn dies bei den Zweiganstalten geschieht, so sind die Kassen nicht in der Lage, die Umwechslung ohne weiteres durchzuführen. Die Partei müsse zuerst den Auftrag zum Kommissionsverkauf des Goldes geben, worauf die Durchführung nur in Wien oder Budapest stattfinden kann. Natürlich ziehen es die Parteien vor, diese Geschäfte bei anderen Kreditinstituten zu tätigen, welche gleich eine präzise Abrechnung geben können.

Um diesem Übelstand abzuhelpen, wurde über Antrag des Generalsekretärs beschlossen, alle Bankanstalten zu ermächtigen, das sich aus solchen Transaktionen ergebende Gold für Rechnung der Bank sogleich anzukaufen respektive zu verkaufen, wobei sie den Umrechnungskurs selbst zu bestimmen haben. Auf diese Weise wurden die Bankanstalten nunmehr in die Lage versetzt, Goldkupons und Goldeffekten in österreichischer Valuta auszubehalten.

TSCHECHISCHE FORDERUNGEN

Wie wir im ersten Teil unserer Bankgeschichte dargestellt haben, waren die letzten zehn Jahre der privilegierten österreichischen Nationalbank von dem Kampf mit der ungarischen Finanzverwaltung und dem ungarischen Parlament um die Beibehaltung der Einheitlichkeit des Noteninstitutes erfüllt. Bald nach der Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zeigte es

Am 4. Februar 1881 richtete die Geschäftsleitung ein Schreiben an den österreichischen Finanzminister *Dr. Dunajewski*, mit welchem ihm die Rechnungsabschlüsse des Noteninstitutes für das Jahr 1880 eingesendet wurden. Gleichzeitig erfolgte die Mitteilung, daß der Staatsverwaltung für dieses Jahr kein Anteil am Reinertrag gebühre. Eine Herabminderung der Darlehensschuld konnte daher nicht erfolgen, ihre Höhe blieb mit 79,748.918 Gulden unverändert.

Eine gleichlautende Mitteilung erging an den ungarischen Finanzminister Graf *Szápary*.

In der Generalratssitzung vom 10. März 1881 fand eine interessante Debatte statt, welche das damals noch bestandene Konkurrenzverhältnis zwischen der Notenbank und den Kommerzbanken beleuchtete. Der Generalsekretär berichtete, es komme wiederholt vor, daß Kunden die Einlösung der Kupons von Goldpapieren respektive die Eskontvaluta in Banknoten verlangen. Wenn dies bei den Zweiganstalten geschieht, so sind die Kassen nicht in der Lage, die Umwechslung ohne weiteres durchzuführen. Die Partei müsse zuerst den Auftrag zum Kommissionsverkauf des Goldes geben, worauf die Durchführung nur in Wien oder Budapest stattfinden kann. Natürlich ziehen es die Parteien vor, diese Geschäfte bei anderen Kreditinstituten zu tätigen, welche gleich eine präzise Abrechnung geben können.

Um diesem Übelstand abzuhelpen, wurde über Antrag des Generalsekretärs beschlossen, alle Bankanstalten zu ermächtigen, das sich aus solchen Transaktionen ergebende Gold für Rechnung der Bank sogleich anzukaufen respektive zu verkaufen, wobei sie den Umrechnungskurs selbst zu bestimmen haben. Auf diese Weise wurden die Bankanstalten nunmehr in die Lage versetzt, Goldkupons und Goldeffekten in österreichischer Valuta auszubehalten.

TSCHECHISCHE FORDERUNGEN

Wie wir im ersten Teil unserer Bankgeschichte dargestellt haben, waren die letzten zehn Jahre der privilegierten österreichischen Nationalbank von dem Kampf mit der ungarischen Finanzverwaltung und dem ungarischen Parlament um die Beibehaltung der Einheitlichkeit des Noteninstitutes erfüllt. Bald nach der Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zeigte es

sich, daß diese Kompromißlösung eine glückliche war. In Ungarn erfolgte ein überraschender Umschwung in der öffentlichen Meinung, man war mit der gemeinsamen Notenbank in einer Weise zufrieden, wie man es wenige Jahre vorher kaum für möglich gehalten hätte.

Die unter der Regierung *Taaffe* zutage tretende andauernde Schwächung des deutschen und das Vorherrschen des tschechischen Elements in Österreich brachte es mit sich, daß die Tschechen nunmehr glaubten, ebenso wie die Ungarn eine bevorzugte Stellung innerhalb der Oesterreichisch-ungarischen Bank verlangen zu können. Die erste Forderung ging dahin, den zweisprachigen Text der Banknoten in einen mehrsprachigen zu verwandeln, d. h., zumindest die Wertbezeichnung der Noten auch in tschechischer Sprache anzuführen, so wie es übrigens schon bei den Bancozetteln vor Gründung der privilegierten österreichischen Nationalbank und dann bei dieser selbst der Fall war.

Am 29. März 1881 teilte der Direktor der Filiale Prag dem Generalsekretär mit, daß die neu ausgegebenen Banknoten zu zehn Gulden mit tschechischen Überschriften versehen in die Bankkassen zurückströmen. Er habe solche Noten, welche die Aufschrift „*platé deset zlatých*“ zeigen, vorläufig zurückgehalten, doch haben sich in wenigen Tagen ganze Pakete solcher Noten angesammelt.

In den letzten Tagen wurden aber Noten eingeliefert, welche den erwähnten Beisatz mittels Stampiglie aufgedruckt haben. Angeblich sollen zu diesem Zweck ganz große Überdruckstempel angefertigt worden sein. Der Filialdirektor richtete deshalb an den Generalsekretär die Anfrage, wie einem solchen Unfug, der einer absichtlichen Beschädigung der Noten gleichkommt, gesteuert werden könne.

Eine ähnliche Anfrage ging am 11. April seitens der Zweiganstalt Reichenberg an den Generalsekretär, während die Filiale Lemberg Zeitungsausschnitte der in polnischer Sprache erscheinenden Blätter einschickte, in denen von diesen Vorfällen in Böhmen ausführlich berichtet wurde. Es hieß in diesen Blättern, teilte der Filialleiter mit, daß solche Noten nur mehr mit einem Abzug von 20 Kreuzern pro Stück angenommen werden.

Es dauerte nicht lange, bis dem tschechischen Chauvinismus diese Art der Verunstaltung von Noten nicht genügte; bald tauchten Noten auf, welche die böhmische Krone und das vereinigte Wappen von Böhmen, Mähren und Schlesien in Blaudruck zeigten.

Demgegenüber blieb auch die deutsche Bevölkerung nicht stumm. Die Banknoten ließ man zwar in Ruhe, doch brachten die deutschen Zeitungen



Erste Zehn-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank
datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 3. Jänner 1881

in Prag sowohl wie in Wien äußerst scharfe Angriffe gegen den tschechischen Nationalismus. Als Beispiel bringen wir in der Beilage 41 Auszüge aus der Deutschen Zeitung vom 12. April und aus der Presse vom 13. April 1881.

Was den Tschechen recht war, schien den Italienern billig; in Triest tauchten Noten auf, die auf der Seite des ungarischen Textes die Überschriften „dieci fiorini“ und „Banca Austriaca-Romana“ zeigten.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank nahm in seiner Sitzung vom 9. Juni 1881 das erstemal zu diesen Vorfällen Stellung, war aber in der Folgezeit gezwungen, fast in jeder Sitzung sich mit diesen Unzukömmlichkeiten, die schließlich prinzipielle Fragen des Notenprivilegiums und des Notendruckes berührten, zu befassen.

In der Generalratssitzung vom 9. Juni 1881 berichtete Sekretär Dr. Franz *Bubenik* ausführlich über diese Angelegenheit. Am 11. April, sagte er, wurde im Verwaltungskomitee folgender Beschluß gefaßt: Solange Banknoten nicht derart bedruckt oder beschrieben sind, daß an ihrer Echtheit gezweifelt werden kann, sind sie bis auf weiteres in Zahlung oder Verwechslung anzunehmen, aber nicht mehr auszugeben, sondern mit den unbrauchbaren Banknoten abzuführen. Wenn aber die Überschriften in einer solchen Art angebracht sind, daß die Echtheit der Noten im ganzen oder auch nur in einzelnen Teilen nicht mehr mit Sicherheit beurteilt werden kann, so sind sie als Falsifikate zu betrachten, gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und dem Generalrat zur Prüfung vorzulegen.

Dieser Beschluß hat jedoch keine Besserung der Situation gebracht. Die Zahl der verunstalteten Banknoten wurde im Gegenteil immer größer und die Verstümmelung des Notenbildes immer ausgedehnter. Anfangs Juni waren bereits rund 40.000 Stück solcher Noten in den Bankkassen vorhanden. Deshalb sah sich das Verwaltungskomitee veranlaßt, nunmehr folgenden Antrag dem Generalrat zu unterbreiten:

„Banknoten, welche durch Überschriften oder Überdruck ein vom ursprünglichen Notenbild abweichendes verändertes Aussehen erhalten haben, sind wohl in Zahlung, aber nicht mehr im Verwechslungswege anzunehmen. Parteien, welche die Verwechslung derartiger Noten wünschen, sind von den Bankanstalten anzuweisen, die Umwechslung mittels besonderer schriftlicher Eingabe im Wege der Bankanstalten beim Generalrat anzusuchen.“

Ferner beantragte das Verwaltungskomitee, die Bank möge sich an die beiden Regierungen in dieser Angelegenheit mit dem Ersuchen wenden, sie wolle im Einverständnis mit der Notenbank ebenfalls geeignete Maßnahmen gegen

diesen Unfug treffen, Maßnahmen, die auch auf die neu auszugebenden Staatsnoten in Anwendung zu bringen wären.

Gegen diesen Antrag nahm Generalrat Ritter *v. Stern* Stellung. Er führte aus, daß die vom Verwaltungskomitee vorgeschlagenen Regelungen unzulänglich und außerdem noch statutenwidrig seien, da Artikel 88 der Satzungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Institut verpflichtet, seine Noten auf Verlangen gegen Noten anderer Kategorien umzuwechseln. Es wäre besser, meinte Ritter *v. Stern*, solche beschädigte Noten vom 1. August angefangen nicht mehr voll, sondern mit einem Abzug von fünf Kreuzern, also mit dem Betrag von 9'95 fl einzulösen.

Diesen Antrag unterstützte Generalrat *Bachmayr*, wobei er besonders auf den schlechten Eindruck hinweis, den es im Ausland machen müßte, wenn man sieht, wie hier die Noten der Bank von jedermann beliebig und ungestraft verunstaltet werden dürfen.

Der österreichische Vizegouverneur Ritter *v. Lucam* führte demgegenüber aus, daß die Statuten für einen Abzug von fünf Prozent bei Einreichung einer vollständigen Note noch in geringerem Maße eine Handhabe böten, als für die im Gegenantrag angeführten Maßnahmen. Da auch die beiden Regierungskommissäre diese Ansicht teilten, wurde der Antrag des Verwaltungskomitees unverändert angenommen.

In Durchführung des Generalratsbeschlusses wurden an die beiden Finanzminister entsprechende Anfragen gerichtet. Die Antwort des ungarischen Finanzministers konnte schon in der Generalratssitzung vom 23. Juni vom Generalsekretär mitgeteilt werden. Der ungarische Finanzminister erklärte, daß alle durch Zusätze entstellten Noten als mutwillig beschädigt und für den Verkehr als nicht geeignet zu betrachten seien. Deshalb habe die ungarische Regierung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 14. Juni sämtliche ihr unterstehenden Ämter und Kassen angewiesen, solche Noten auch an Zahlungs Statt nicht anzunehmen. Davon sei auch das österreichische Finanzministerium verständigt worden. Gegenüber dieser weitgehenden ungarischen Regelung konnte der Generalsekretär nur mitteilen, daß seitens des österreichischen Finanzministeriums noch keinerlei Mitteilung zugegangen ist. Über eine diesbezügliche Anfrage erklärte der österreichische Regierungskommissär, Ministerialrat *Niebauer*, daß noch Verhandlungen zwischen den beiden Finanzverwaltungen zwecks einer einheitlichen Regelung stattfinden.

Auch der Generalratssitzung vom 14. Juli lag noch keine Erklärung der österreichischen Regierung vor. Der Generalsekretär teilte mit, daß bis zum

12. Juli im ganzen 94.811 Stück beschriebene oder bedruckte Noten vorgekommen sind.

Generalrat Ritter *v. Zimmermann* gab seinem Unwillen über die neuerliche Verzögerung Ausdruck, erklärte, daß in Dresden die fraglichen Noten vom Börsenverkehr ausgeschlossen werden und bemerkte, die Bank komme nach und nach in die Lage, ihre Noten im Ausland gänzlich diskreditiert zu sehen, was hauptsächlich daran liege, daß die österreichische Regierung in dieser Hinsicht bisher nichts getan habe. Die Bank habe, sagte Ritter *v. Zimmermann*, durch diesen Mißbrauch bereits nahezu 100.000 Stück neue Noten anfertigen müssen. Das sei mit hohen Kosten verbunden, weshalb eine weitere Verzögerung dem Institut nicht zugemutet werden dürfe. Schließlich stellte der Redner den Antrag, sich nochmals an die österreichische Regierung unter Darstellung des Ernstes der Lage um Abhilfe zu wenden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die nunmehr bestehende Situation zeigte deutlich, daß ein starker Gegensatz zwischen der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der ungarischen Regierung einerseits und der österreichischen Regierung andererseits bestand. Dieser Konflikt war dadurch zu erklären, daß die österreichische Regierung mit Rücksicht auf den starken Einfluß, welchen die Tschechen in Österreich ausübten, zögerte, allzuscharf vorzugehen und dadurch die Sprachenkonflikte noch mehr zu verstärken. Sie konnte sich auch auf die Rechtslage berufen, da statutengemäß echte und nicht abgerissene Noten angenommen werden mußten. Demgegenüber war es Pflicht der Oesterreichisch-ungarischen Bank, auf das Ansehen ihrer Noten im Ausland zu achten und ihre Regien durch den Neudruck für die verunstalteten Noten nicht unnötig zu erhöhen. Die Situation der ungarischen Regierung war leichter als die der österreichischen, da es bei ihr infolge des unbedingten Vorherrschens des magyarischen Elementes eine Nationalitätenfrage damals noch nicht gab. Hiezu waren die Tschechen in der Lage, sich darauf zu berufen, daß die Banknoten der alten privilegierten österreichischen Nationalbank fast immer eine Wertbezeichnung auch in tschechischer Sprache trugen, was nunmehr nur deshalb nicht der Fall war, da die Statuten vom Jahre 1878 ausschließlich von deutschen und ungarischen Texten sprachen. Dieser Konflikt fand einen sehr ausgeprägten Widerhall in der Tagespresse. Während die einflußreiche Neue Freie Presse einen stark deutsch-chauvinistischen Ton anschlug, mahnten andere Blätter zur Vernunft und versuchten, dem Rechtsstandpunkt Geltung zu verschaffen. Wir bringen in der Beilage 41 weitere diesbezügliche Auszüge.

Die Bank selbst versuchte ihre zwiespältige Lage in einem Artikel des Fachblattes „Tresor“ einem weiteren Publikum darzulegen. Der Gedankengang dieses Artikels war folgender:

In erster Beziehung wird darauf hingewiesen, daß die österreichische Nationalbank, ohne von irgendwelcher Seite dazu aufgefordert worden zu sein, schon im Jahre 1847 damit begonnen hatte, auf den Banknoten den Betrag der Note in den zehn Sprachen der in der Monarchie vertretenen Nationalitäten ersichtlich zu machen und daß sie bis zu ihrer Umwandlung in die Oesterreichisch-ungarische Bank an dieser Praxis stets festgehalten hat. Die österreichische Nationalbank hatte nach dieser Richtung vollkommen freie Hand und sie machte von dieser Freiheit, selbstverständlich mit Zustimmung der Regierung, den Gebrauch, der auf den Hunderter- und Tausendernoten noch heute ersichtlich ist. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank liegen die Verhältnisse anders: Sie ist diesbezüglich durch das Gesetz gebunden, das im Artikel 82 ausdrücklich vorschreibt, daß die Banknoten auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text versehen sein müssen. Hiedurch wurde die Oesterreichisch-ungarische Bank jeder eigenen EntschlieÙung über die auf den Banknoten anzuwendenden Sprachen von vornherein enthoben und die Unzufriedenheit, welche sich in dem Bedrucken der Banknoten ausspricht, wendet sich deshalb nicht gegen die Bank, sondern gegen das Gesetz. Soll an dem Gesetz etwas geändert werden, so bedarf es dazu wieder eines Gesetzes; solange es aber besteht, muß es aufrechterhalten und von der Bank ebenso wie von der Bevölkerung respektiert werden. In zweiter Hinsicht hebt der „Tresor“ hervor, daß nicht die Frage, ob Banknoten tschechisch, polnisch oder italienisch bedruckt oder beschrieben werden dürfen, zur Diskussion stehe, sondern die Frage, ob das Bedrucken oder Beschreiben von Banknoten überhaupt gestattet sei, eine Frage, die durchaus keine politische ist, sondern bei der es sich ausschließlich um die Sicherheit des Geldverkehrs und um die Aufrechterhaltung der Zirkulationsfähigkeit der Banknoten handelt. Die Meinung aber, daß so ein kleiner, der Note aufgedruckter Stempel praktisch den Verkehr doch gar nicht beirren könne, ist durchaus laienhaft. Nur durch die vollkommene Identität in der Erscheinung der einzelnen Notenexemplare kann sich das Bild der Note dem Publikum mit der Sicherheit einprägen, welche die Erkennung von Falsifikaten ermöglicht. Jede, auch die geringfügigste Abänderung der äußeren Notenform beeinträchtigt diese Sicherheit und schwächt die Autorität des echten Notenbildes ab. Die Verausgabung von Falsifikaten wird aber sehr erleichtert, wenn es dem Fälscher ermöglicht

wird, einzelne Stellen des Notenbildes, die der Nachahmung Schwierigkeiten bieten, auf dem Falsifikat mit dem Abdruck irgendeiner Stampiglie zu verdecken; in dieser Beziehung kann zwischen der Noten und ihrem angeblich „leeren“ Rand kein Unterschied gemacht werden, denn dieser Rand ist keineswegs ein so unwesentlicher Bestandteil der Note, wie man dies zu glauben scheint. Keinesfalls, so schließt der Artikel, sind Geldzeichen der geeignete Ort, um nationale Differenzen auszutragen.

Am 15. Juli traf endlich die Antwort des österreichischen Finanzministers *Dr. v. Dunajewski* ein. Wie nicht anders zu erwarten war, konnte er nicht so weit gehen wie sein ungarischer Kollege. Er mußte vielmehr allen Bedenken, die wir eben auseinandergesetzt haben, Rechnung tragen. Seine Antwort war daher nicht geeignet, das Noteninstitut zufriedenzustellen; deshalb sah sich die Bank veranlaßt, aus eigener Initiative zur Lösung des strittigen Fragenkomplexes zu gelangen.

In der Generalratssitzung vom 4. August 1881 berichtete der Generalsekretär zunächst über den Inhalt der Antwortnote. Es hieß darin:

Der Finanzminister hat mit Zustimmung des Ministerrates sämtlichen ihm unterstehenden k. k. Kassen und Ämtern die Weisung erteilt, mit fremden Zusätzen versehene Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wenn an ihrer Echtheit nicht gezweifelt werden kann, anzunehmen, Banknoten hingegen, deren Echtheit hiedurch nicht mehr mit Sicherheit beurteilt werden kann, gleich Falsifikaten zu behandeln.

Mit Rücksicht auf Artikel 86 der Bankstatuten hat es der Finanzminister bei aller Bedachtnahme auf die von der Bank erörterten Mißstände nicht für zulässig erachtet, die mit derartigen Zutaten versehenen Banknoten in einem weiteren als dem eben abgegrenzten Umfang von der Annahme bei den Staatskassen auszuschließen. Zu dieser Note bemerkte der Generalsekretär weiter, es sei nunmehr klar, daß ein Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen nicht zustande gekommen ist. Die Verfügung, welche in Ungarn getroffen wurde, schließt die fraglichen Noten von der Annahme durch die Staatskassen aus, daher wird das Publikum sie zweifellos ablehnen. Die Verfügungen des österreichischen Finanzministers hingegen berühren das Verhalten des Publikums nicht, es wird zumindest zweifelhaft bleiben, ob solche Noten angenommen werden müssen oder nicht. Hiedurch wird, betonte der Generalsekretär, in den Verkehr mit Banknoten ein Element der Unsicherheit getragen, welches zu unabsehbaren Verwirrungen führen kann. Deshalb tritt nun an die Bank die Notwendigkeit heran, im eigenen Wirkungskreis definitive Maßregeln zu treffen, um diesen Mißbräuchen zu steuern.

Es kann nicht übersehen werden, fuhr der Generalsekretär fort, daß die Bank sich an die Statuten halten muß, wodurch ihre Möglichkeiten, dem Übelstand abzuhelpfen, sehr beschränkt sind. Es besteht tatsächlich, was das Bedrucken und Beschreiben von Banknoten betrifft, eine Lücke in der Gesetzgebung. Daher kann die Frage nur durch einen neuen Akt der Legislative endgültig geregelt werden. Der einzige Weg, der augenblicklich gangbar erscheint, ist die Erlassung eines Normale, welches die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten à zehn Gulden vom Jahre 1880 zum Gegenstand hat. In einem solchen Normale wird es zweckmäßig erscheinen, den Begriff unbrauchbarer Noten zu erweitern, so daß auch die durch Beschreiben und Bedrucken verunstalteten Noten in diesen Begriff einzuordnen sind. Für die Behandlung dieser Papiere erlaubte sich der Generalsekretär einen Alternativantrag zu stellen. Der § 4 des Normale solle nach der einen Fassung folgendermaßen lauten:

„Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten noch bis 15. September 1881 im vollen Nominalbetrag in Zahlung angenommen.

Parteien, welche die Verwechslung derartiger Noten wünschen, sind anzuweisen, die Umwechslung mittels besonderer Konsignationen im Wege der Bankanstalt bei dem Generalrate anzusuchen. Solche Gesuche dürfen jedoch nur noch bis 15. September 1881 von den Bankanstalten angenommen werden.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei absichtlich veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten der Bankanstalten in Zahlung gegeben oder zur Verwechslung überbracht, so hat der Überbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten fünf Kreuzer per Stück zu entrichten.“

Als zweite Fassung wird vorgeschlagen:

„Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen ver-



Erste Hundert-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank
datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 31. Oktober 1881

sehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten werden, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten noch bis 15. September 1881 im vollen Nominalbetrag in Zahlung und zur sofortigen kostenfreien Umwechslung angenommen.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei absichtlich veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten den Bankanstalten in Zahlung gegeben oder zur Verwechslung überbracht, so hat der Überbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten fünf Kreuzer per Stück zu entrichten.“

Die Festsetzung eines Termines für die Annahme der Noten schien dem Generalsekretär deshalb geboten, weil das Publikum solche Sorten in gutem Glauben angenommen hat und man ihm Gelegenheit geben müsse, sich dieses Besitzes ohne Verlust entledigen zu können. Was hingegen die Umwechslung dieser Noten betrifft, so stellte er es dem Generalrat anheim, die augenblicklich in Geltung stehende Konsignierung und Zentralisierung auch weiterhin zu verlangen oder davon abzusehen, um die gesamte Manipulation zu erleichtern. Aus diesem Grunde stellte der Generalsekretär den Alternativantrag. Sollte der österreichische Finanzminister sich bereit erklären, auch seinerseits die Annahme solcher Noten bei den Staatskassen ohne Konsignation zu veranlassen, so wäre auch für die Bank das gleiche anzuordnen.

Nach Ablauf des Termines vom 15. September sollen diese Noten nicht mehr kostenfrei, sondern nur nach Ersatz der Fabrikations- und Manipulationskosten in Zahlung oder Verwechslung angenommen werden. Die Berechnung dieser Kosten wurde auf das genaueste vorgenommen und ergab einen runden Betrag von fünf Kreuzer pro Stück.

Über diesen wichtigen Antrag des Generalsekretärs fand nur eine kurze Debatte statt. Der österreichische Vizegouverneur hatte schon vorher seine Zustimmung erteilt. Der österreichische Regierungskommissär, Ministerialrat *v. Niebauer*, gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß es nicht möglich war, diese Frage im Einverständnis mit der ungarischen Regierung zu lösen. Er habe gehofft, die ungarische Regierung zu einer gemeinsamen Konferenz zu bestimmen, sie hat es aber zweckmäßig befunden, mit einer entscheidenden Maßregel zuvorzukommen, welche wir nicht akzeptieren konnten. Die Sachlage war bei uns eben anders als in der ungarischen Reichshälfte.

Die Festsetzung eines Termines, sagte der Regierungskommissär, mache es möglich, das Publikum rechtzeitig zu orientieren, so daß man mit dem bloßen

Abzug eines Entschädigungsbetrages die ganze Frage im Rahmen der Statuten regeln könne. Der Finanzminister habe ihn ermächtigt, zu erklären, daß auch die Staatsnoten unter den gleichen Bedingungen ohne Konsignation angenommen werden.

Da auch der ungarische Regierungskommissär *Dr. Köffinger* keinerlei Einwendungen erhob, lag der einstimmigen Annahme der Alternative „ohne Konsignation“ nichts mehr im Wege.

Der Gouverneur schloß die Debatte mit dem Bemerkten, daß der Ernst dieser Angelegenheit nicht zu unterschätzen sei. Durch die einseitige Ausschließung der bedruckten Noten von den ungarischen Staatskassen schien die Einheit der Note und damit die Grundlage des gesamten Währungswesens durchbrochen. Der Bankkredit, insbesondere im Ausland, hat dadurch eine empfindliche Beeinträchtigung erfahren. Er habe, sagte der Gouverneur, wegen des in Aussicht genommenen Abzuges ein Rechtsgutachten des Bankanwaltes eingeholt, durch welches er die Rechtsgültigkeit des Ersatzanspruches als gegeben erklärte.

Nach der einstimmigen Annahme teilte der Generalsekretär noch mit, daß die neue Fassung des Normales für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten à zehn Gulden vom Jahre 1880 in Form einer Kundmachung in den Amtsblättern publiziert werden wird.

In der Generalratssitzung vom 18. August konnte der Generalsekretär mitteilen, daß das Einströmen von überstempelten Noten seit Erlaß des neuen Normales bedeutend zugenommen habe. Täglich gelangen 3.000 bis 4.000, an manchen Tagen bis 6.000 Stück in die Bankkassen. Bis inklusive 17. August wurden im ganzen zirka 185.000 Stück eingelöst.

Da die Staatskassen solche Noten selbst bis zum 15. September annehmen, sei es nötig, sagte der Generalsekretär, daß die Bank dem Staat gegenüber den Termin der kostenlosen Umwechslung erstrecke. Über Antrag des Verwaltungskomitees schlug er vor, die Prolongation bis inklusive 30. September festzusetzen. Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. Generalrat Ritter *v. Zimmermann* brachte in dieser Angelegenheit ein neues Faktum vor: In Böhmen, sagte er, werden Zettel mit gedruckten Zusätzen in tschechischer Sprache zur Überklebung von Banknoten angefertigt und verkauft. Dazu wird dem Publikum noch empfohlen, die Noten zu zerreißen und diese bedruckten Zettel zum Zusammenkleben zu verwenden. Die Polizei hat in vielen Fällen diese Erzeugnisse konfisziert.

Über Antrag erklärte der Gouverneur, daß die Bestimmung des Abzuges von

fünf Kreuzer pro Stück auch für solche mit Zettel überklebte Noten zu gelten habe. Schließlich gab der Gouverneur seiner Hoffnung Ausdruck, daß durch den Erlaß der Regierung der ganze Unfug nunmehr bald aufhören werde. Die Bank riskiere zwar, möglicherweise von Personen, die sich einen Abzug gefallen lassen müssen, gerichtlich geklagt zu werden; man könne aber dem Ausgang solcher Prozesse mit großer Beruhigung entgegensehen, da nur die reinen Herstellungskosten für neue Noten beansprucht werden.

In der Generalratssitzung vom 6. Oktober 1881 gab der Generalsekretär einen neuerlichen Überblick über die gesamte Angelegenheit der unbrauchbar gemachten Banknoten. Bis Ende September sind im ganzen 394.752 Stück Noten zu zehn Gulden eingegangen, welche abzugsfrei angenommen respektive umgewechselt wurden. Davon entfielen 250.409 auf die Bankanstalten in Böhmen.

Die Anzahl der gegen Vergütung von fünf Kreuzer per Stück umgewechselten Noten betrug bis 3. Oktober 16.497 Stück. Davon 10.722 in Böhmen und 3.565 in Wien.

In der gleichen Generalratssitzung wurde die erstmalige Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 100 Gulden beschlossen. Laut Kundmachung vom 22. Oktober 1881 tragen diese Banknoten das Datum vom 1. März 1880. Die bisherigen von der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten zu 100 Gulden mit dem Datum vom 15. Jänner 1863 kamen gleichzeitig zur Einziehung, wofür eine Frist bis zum 31. Oktober 1882 festgesetzt wurde. Von diesem Termin an durften die einberufenen Banknoten bei den Hauptanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest nur noch im Wege der Verwechslung angenommen werden. Ab 31. Oktober 1888 ist (laut Artikel 89 der Statuten) das Noteninstitut nicht mehr verpflichtet, die außer Kurs gesetzten Banknoten zu 100 Gulden vom 15. Jänner 1863 einzulösen oder umzuwechseln.

Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde wie üblich eine Beschreibung der neuen Noten publiziert. Das Bild der Banknote war auf der deutschen und ungarischen Seite vollkommen gleich, die Texte unterschieden sich nur durch die Sprache.

In einer separaten Kundmachung traf der Generalrat auch Bestimmungen für *mit Absicht* veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten. Analog den Bestimmungen für die Noten zu zehn Gulden waren auch die neuen nicht von der Annahme ausgeschlossen, der Überbringer mußte aber als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten zehn Kreuzer pro Stück entrichten.

METALLSCHATZ UND DEISEN

In der Generalratssitzung vom 12. Mai 1881 fand eine Debatte statt, welche zeigte, wie gering die Bedeutung des Devisenbesitzes — es handelte sich freilich nur um ein Portefeuille von zirka 24 Millionen Gulden — damals von der Notenbank eingeschätzt wurde. Der Generalsekretär stellte den Antrag, der Generalrat wolle die Geschäftsleitung ermächtigen, die vollständige Realisierung des Devisenbesitzes der Bank von Ende Juni bis Mitte September vorzunehmen, um dadurch die bei dem voraussichtlich gesteigerten Sommerbedarf nötigen Mittel zu beschaffen. Aus der durch einen solchen Verkauf geschaffenen Reserve sollen den Direktionen in Wien und Budapest im Bedarfsfalle Beträge über die zugewiesenen Dotationen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Es handle sich dabei, fügte der Generalsekretär hinzu, nur um die prinzipielle Ermächtigung, wobei es dem Generalrat vorbehalten bliebe, eventuell später auch andere Maßnahmen zu treffen.

Der Gouverneur erläuterte diesen Antrag dahin, daß laut Artikel 84 der Statuten nur der Betrag von 200 Millionen, welcher nicht der metallischen Bedeckung bedarf, der Bank zur Disposition bleibe. Davon wurden 175 Millionen den beiden Direktionen zugewiesen und 24 Millionen in Devisen angelegt, so daß nur mehr eine Reserve von 1 Million Gulden vorhanden ist. Wenn also die Geschäfte der Bank weitere Mittel erfordern sollten, so steht, abgesehen von dem Reservefonds, nur das Devisenportefeuille zur Verfügung.

Obwohl auch der Generalrat dem Antrag auf Realisierung zustimmte, so zeigte die Debatte, daß wenig Lust zu einem solchen Vorgehen bestand. Es wurde betont, daß eine Verwendung der Devisen nur dann in Betracht kommen dürfe, wenn das Erträgnis geringer sei als bei Placierung der gleichen Summe im Eskontgeschäft. Außerdem müsse man damit rechnen, daß das Eskontgeschäft in nächster Zeit eher einen Rückgang erfahren werde, da Geld unter dem Bankzinsfuß zu haben sei.

Vizegouverneur Ritter *v. Lucam* erklärte, daß er gegen den Antrag nichts einzuwenden habe, jedoch wünsche, daß nicht allzu rasch die letzten Reserven der Bank ausgegeben werden.

Da es sich aber nur um eine Vorsichtsmaßnahme handelte, stellten die Mitglieder des Generalrates ihre Bedenken vorläufig zurück und nahmen den Antrag einstimmig an.

In der Generalratssitzung vom 18. August gab der Generalsekretär einen Rückblick auf die Entwicklung der Geschäfte seit August 1880 und hob hiebei

hervor, daß der Stand des Eskont- und Darlehensgeschäftes in Wien vor einem Jahr um 15 Millionen Gulden höher war als diesmal. Dieser Rückgang im Eskontgeschäft der Hauptanstalt Wien gehe darauf zurück, daß in letzter Zeit keine Eskontierungen unter dem Bankzinsfuß vorgenommen wurden.

Der Gouverneur fügte hinzu, die Erwartung einer starken Zunahme der Geldansprüche für Juli des laufenden Jahres wäre nicht eingetroffen. Man müsse aber damit rechnen, daß dies der Fall sein werde. Von der Generalermächtigung zur Realisierung des Devisenbesitzes sei bisher nur in geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Es wurden Devisen im Werte von zirka 5¹/₂ Millionen verkauft, so daß der augenblickliche Stand des Portefeuilles sich auf 18¹/₂ Millionen Gulden beläuft.

Im Gegensatz zu der geringen Einschätzung des Devisenbestandes war die Politik des österreichischen Noteninstitutes, was den Metallschatz betrifft, viel sorgsamer und weitblickender. Die ständige Entwertung des Silbers hatte schon die Leitung der privilegierten österreichischen Nationalbank veranlaßt, ihren Silbervorrat langsam aber stetig in Gold umzuwandeln, eine Operation, die nach Konstituierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank ihre Fortsetzung erfuhr.

Im April 1881 begann in Paris eine Münzkonferenz, deren Verhandlungsgegenstand die Notwendigkeit des Überganges von der Silber- zur Goldwährung war, wozu Deutschland den Auftakt gegeben hatte. Bei dieser Konferenz war der österreichische Delegierte in der Lage zu erklären, daß Österreich-Ungarn trotz Zwangskurs und Silberwährung über einen Goldschatz von 200 Millionen Francs verfügt. Diese Mitteilung verfehlte nicht, einen starken Eindruck auf die Konferenzmitglieder auszuüben.

In der Generalratssitzung vom 10. November 1881 teilte der Generalsekretär mit, daß an die Bank wiederholt die Anfrage gerichtet wurde, in welchem Verhältnis sich Gold und Silber im Metallschatz der Bank befinden. Um diesen Anfragen Genüge leisten zu können, beantragte der Generalsekretär, Gold und Silber in den Wochenausweisen nunmehr getrennt anzuführen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Stand der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 7. November 1881 (nach Artikel 104 der Statuten) wies unter den Aktiven zum erstenmal folgende Posten aus:

Metallschatz:

Silber	fl 122,993.473'36,
Gold	fl 73,577.721'33.

Da ungefähr zur gleichen Zeit der Rücktritt des österreichischen Vizegouverneurs und ehemaligen Generalsekretärs der privilegierten österreichischen Nationalbank v. *Lucam* erfolgte, nahm die Neue Freie Presse in ihrer Nummer vom 13. November 1881 die beiden Ereignisse zum Anlaß eines sehr ausführlichen und instruktiven Artikels, den wir nunmehr wörtlich wiedergeben:

DER GOLDSCHATZ DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK.

Der jüngste Wochenausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank, in welchem zum erstenmal der Metallschatz nach Gold und Silber spezifiziert ist, was bisher nur in den Jahresberichten geschah, zeigte, daß die Bank über einen Goldvorrat von 73'577 Millionen Gulden (das Agio nicht eingerechnet) verfügt. Rechnet man hiezu den Betrag der in Gold zahlbaren Wechsel von 5'89 Millionen, so ergibt sich, daß der Goldschatz den Betrag von 79'467 Millionen Gulden in Gold repräsentiert. Das ist eine sehr ansehnliche Summe nicht nur im Verhältnisse zu dem Silbervorrat der Bank, welcher sich auf 122'993 Millionen Gulden beläuft, sondern auch im Vergleich zu dem Goldbesitz der anderen europäischen Zettelbanken. Der Barvorrat beträgt bei der Bank von England rund 21 Millionen Pfund oder etwa 525 Millionen Francs, bei der Bank von Frankreich rund 1.750 Millionen Francs, bei der Deutschen Reichsbank rund 500 Millionen Mark oder zirka 625 Millionen Francs. Der Barvorrat der Bank von England besteht ausschließlich aus Gold; bei der Bank von Frankreich kann man die durchschnittliche Höhe des Goldvorrates in der letzten Zeit auf 550 bis 600 Millionen Francs rechnen; der Goldbesitz der Deutschen Reichsbank dürfte kaum sehr hoch über 200 Millionen Mark oder 250 Millionen Francs zu veranschlagen sein. Wenn man demgegenüber bedenkt, daß es der Oesterreichisch-ungarischen Bank gelungen ist, sich rechtzeitig einen Goldvorrat von rund 200 Millionen Francs zu sichern, trotzdem in der Monarchie formell die Silberwährung und in Wirklichkeit eine schrankenlose Zettelwirtschaft besteht, so muß man wohl die Voraussicht und das Verdienst des Mannes anerkennen, dem dies ausschließlich zu danken ist und der eben jetzt das Institut verläßt, welches er unter den schwierigsten Verhältnissen in glücklicher Weise geleitet hat. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Bewegung des Metallschatzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank im letzten Jahrzehnt und die Entwicklung, welche die Goldankäufe gewonnen haben:

	Gold	Devisen	Silber	Metallschatz
	Millionen Gulden			
1870	1'424	33'058	112'902	114'327
1871	44'403	7'783	99'093	143'496
1872	69'403	4'747	73'529	142'933
1873	70'527	4'360	73'308	143'836
1874	72'741	4'538	66'627	139'368
1875	67'854	11'344	66'562	134'416
1876	69'222	11'139	66'385	136'607
1877	68'541	11'314	68'912	137'453
1878	67'374	11'549	86'485	153'860
1879	58'631	20'603	105'613	164'245
1880	65'010	14'222	108'291	173'301
1881	73'577	5'890	122'993	196'571

Die Leitung der österreichischen Nationalbank hat somit von dem Augenblick angefangen, in welchem die deutsche Münzreform imminert wurde, ihre Goldkäufe durchgeführt, u. zw. unter den günstigsten Bedingungen. Als nämlich im Jahre 1871 ein bedeutender Umschwung in dem Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle eintrat, indem der Silberpreis in London bis $60\frac{7}{8}$ stieg und dann bis September 1872 zwischen $61\frac{1}{8}$ und $60\frac{1}{16}$ schwankte, benützte die Nationalbank diese Verhältnisse, um einen namhaften Teil ihres Silbervorrates gegen Gold umzutauschen und sie setzte dies auch später so weit wie möglich fort. So wurde der Goldvorrat der Nationalbank von Ende 1870 bis Ende 1874 von 14 Millionen auf 727 Millionen erhöht. Die im Jahre 1875 eingetretene Verminderung des Goldvorrates rührt von Goldabgaben gegen Golddevisen her und seither ist der Goldvorrat, wenn man die Ziffer der Devisen mit berücksichtigt, stets auf derselben Höhe erhalten worden. Die Leitung der österreichischen Nationalbank hatte zu den bezeichneten weitgreifenden Operationen auch die formelle Berechtigung, da im österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisse ausdrücklich die Einführung der Goldwährung in Aussicht genommen war und das Gesetz vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden sich ausdrücklich auf die beabsichtigte Einführung der Goldwährung berief. In der letzten Münzkonferenz in Paris machte es großen Eindruck, als der österreichische Delegierte erklären konnte, Österreich-Ungarn verfüge trotz Zwangskurs und Silberwährung über einen Goldschatz von 200 Millionen Francs; Herrn v. *Lucam* aber, dem ehemaligen Generalsekretär der österreichischen Nationalbank, ist es zu danken, daß unser Zettelinstitut in solcher Weise gerüstet dasteht, wenn es einst wirklich zur Herstellung der Valuta kommen sollte.

PERSONALANGELEGENHEITEN

In der Generalratssitzung vom 10. November 1881 teilte der Gouverneur Alois *Moser* mit, daß der österreichische Vizegouverneur Wilhelm Ritter v. *Lucam* sein Pensionsgesuch überreicht habe. Dieses vom 11. Oktober datierte Dokument begründete die Resignation des Vizegouverneurs mit seiner angegriffenen Gesundheit. Der Gouverneur bemerkte, daß er lange gezögert habe, das Gesuch dem Generalrat vorzulegen, da er zuerst direkt und indirekt sich überaus bemüht hatte, den Vizegouverneur von seinem Entschluß abzubringen. Auch Generalrat Freiherr v. *Wodianer* erklärte, daß er nach einer 37 Jahre dauernden gemeinsamen Tätigkeit alles versucht habe, Freiherrn v. *Lucam* zu bestimmen, sein Amt weiterzuführen, wobei er ihm den Vorschlag machte, sich in einzelnen Dienstzweigen vertreten zu lassen, wie es in den Statuten vorgesehen ist. Schließlich richtete auch der gesamte Generalrat im Akklamationswege einen gleichlautenden Apell an den Gouverneur-Stellvertreter.

Dieser ergriff nunmehr das Wort, dankte dem Generalrat für den Beweis des Vertrauens und erklärte, bei seinem Entschluß beharren zu müssen. Auch mit

einer Teillösung könne er nicht einverstanden sein, da er gewohnt sei, übernommene Verpflichtungen ganz auf sich zu nehmen.

Nach einer Erklärung des österreichischen Regierungskommissärs Ministerialrat *Niebauer*, daß er das Demissionsgesuch an höchster Stelle unterbreiten werde, wurde über Antrag des ungarischen Vizegouverneurs Herrn *v. Fest* beschlossen, dem Gefühl tiefsten Bedauerns über den Rücktritt des Herrn *v. Lucam* und der Anerkennung seiner langjährigen, verdienstvollen Wirksamkeit in dem Protokoll Ausdruck zu geben.

Die Demission des Vizegouverneurs *v. Lucam*, dem man trotz des Alters von 63 Jahren und einer fast 40jährigen Tätigkeit die Möglichkeit eines weiteren Wirkens nicht absprechen wollte, fand in der Öffentlichkeit eine sehr geteilte Aufnahme. Neben dem Ausdruck des Bedauerns gab es auch Stimmen des harten Tadels gegenüber der Regierung und auch gegen den Bankgouverneur. An der Spitze der Mißbilligenden stand die Neue Freie Presse, welche in einem langen Artikel am 11. November 1881 daran erinnerte, daß Herr *v. Lucam* bei der Ernennung des ersten Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergangen wurde.

In diesem Artikel hieß es u. a.:

„Nicht der Reformator des österreichischen Bankwesens, der Mann, dessen Autorität die europäische Wissenschaft anerkannte, nicht der Schöpfer des neuen Statuts wurde an die Spitze der Anstalt berufen, sondern der Gouverneur der Bodenkreditanstalt, der früher Sektionschef im Finanzministerium gewesen und dessen Beziehungen zu dem Generalsekretär der Nationalbank damals nicht die freundlichsten waren. Eine doppelte, eine fast raffiniert ausgedachte Kränkung!

Die ganze Richtung der Bankleitung hat eine wesentliche Veränderung erfahren, die öffentlichen Rücksichten stehen, wie die Gebarung mit dem Devisenportefeuille bezeugt, nicht mehr so im Vordergrund wie früher, das an sich gewiß berechtigte Interesse der Bankaktionäre ist zum leitenden Prinzip geworden und nicht das Ruhebedürfnis, sondern ein Gegensatz der Anschauungen dürfte Herrn *v. Lucam* zum Verlassen seines Altenstübchens angetrieben haben.

Wenn unsere Vermutung richtig ist, dann gewinnt der Schritt des österreichischen Vizegouverneurs eine noch höhere Bedeutung, dann wird die Notenbank der Monarchie in einer Weise verwaltet, welche ein Fachmann vom Range des Herrn *v. Lucam* nicht zu billigen vermag. Das beruhigende Gefühl, welches trotz so mancher auffälliger Erscheinungen bezüglich der Bank herrschte, war dem Gedanken entsprungen: Noch wacht *Lucam*! Nunmehr, da der Posten gewechselt werden soll, da gleichsam die natürliche Vertretung des öffentlichen Gewissens aufgehört hat, wird auch die Sicherheit verschwinden, welche der Bankleitung gegenüber empfunden wurde. Im allgemeinen hat die Bank bisher gleichsam auf der „Schmelz“ operiert; der große Geldüberfluß hat die Gebarung erleichtert und das Können nicht erprobt. Trotzdem sind ernste Fehler vorgekommen und wie soll es erst werden, wenn schwere Tage kommen, wenn die Industrie und der Handel an die Tore der Bank pochen sollten und wenn es sich gleichzeitig darum handeln wird, dem Vorurteil, dem populären Sturm gegen den Zinsfuß und die Kreditbeschränkung entgegenzutreten, aber dem wahren und legitimen Bedürfnisse dennoch zu entsprechen. Werden dann nicht

der kluge Kopf und die feste Hand fehlen, welche schon so manchem Angriff getrotzt und schließlich sogar die widerstrebende Öffentlichkeit zur lauten und ungeteilten Anerkennung gezwungen haben? Welche Kämpfe hatte Herr *v. Lucam* nicht durchzumachen und wie hat er sie bestanden? Als er Generalsekretär der Bank wurde, stand *Bruck* im Zenit seiner Macht und die Operation der ersten Valutaherstellung wurde eingeleitet. Das Noteninstitut war die nie versagende Geldquelle der Regierung gewesen und der kaufmännische Kredit war nur einem auserlesenen Kreis der haute finance zugänglich. Er hat die Unabhängigkeit der Bank von der Regierung geschaffen; er hat diese wichtigste Voraussetzung jeder richtigen Bankleitung nicht allein formell begründet, sondern auch verwirklicht. Unbekümmert um den Haß und die Schmähung errichtete er jenes starke Regiment, welches das Privilegium der Einzelnen vernichtete und die Nationalbank zur unmittelbaren Dienerin des allgemeinen Verkehrs machte. Die moderne Auffassung von dem Walten einer Notenbank hatte Herr *v. Lucam* allseitig bekundet und lange konnte es ein Teil der Geschäftswelt nicht begreifen, daß für die Operationen eines Monopolinstitutes nicht allein die Kreditwürdigkeit, sondern auch das Maß der eigenen Mittel bestimmend sein muß. Endlich hatten sich auch diese Wolken des Mißmutes zerstreut. Der Beamte einer Aktiengesellschaft zählte zu den anerkanntesten Persönlichkeiten unseres öffentlichen Lebens; zu dem Respekt gesellte sich die Sympathie und es war eine stille Hoffnung seiner unzähligen Freunde, es möge ihm und uns vergönnt sein, daß die Operation der Valutaherstellung nochmals in seine Hand gelegt werde. Wie oft hatte er selbst gesagt: „Ich möchte einmal im Feuer exerzieren, ich möchte mitten unter den sich kreuzenden Einflüssen der europäischen Wechselkurse eine solvente Notenbank leiten.“ Sollte dieser Wunsch unerfüllt bleiben? Noch können wir es nicht glauben! Eine Kraft wie *Lucam* ist ein Kapital, welches für die Öffentlichkeit nicht unverzinst bleiben darf und man müßte untergegangen sein in den Wogen des Pessimismus, wenn man sich nicht die Hoffnung erhalte, daß eine Periode kommen muß, wo *Lucam* als die Verkörperung einer absoluten, nicht zu umgehenden Notwendigkeit erscheinen, wo der sarkastische Mund nicht bloß zu dem intimen Kreis der Freunde sprechen, sondern sich weithin vernehmbar machen wird. Wir halten Herrn *v. Lucam* keinen Nachruf, denn sein öffentliches Leben darf nicht abgeschlossen werden. Er hatte ein Monopolinstitut verwaltet, aber leider ist seine Verwaltung auch sein Monopol geblieben. Die Unentbehrlichkeit ist das Produkt der menschlichen Eitelkeit und wir sagen daher nicht, daß Herr *v. Lucam* unentbehrlich ist, aber wir fürchten, er sei unersetzlich. Es ist das gemeinsame Los aller Talente in Österreich, daß Undank sie zur Verbitterung treibt und diesem Los ist auch Herr *v. Lucam* anheimgefallen. Wir möchten ihn nicht zum Gegenstand des Mitgeföhles machen, denn dessen kann ein Mann entraten, der sich mit fast ungeschwächter Kraft zurückzieht, um seinem Behagen, seinen Büchern zu leben. Das Mitgeföhle möchten wir für einen Staat erwecken, wo ein unaufhörlicher Wechsel eine Fülle von Befähigung brachlegt, wo die vorübergehende Welle der Ungunst sofort das Talent auf der Bahn zur höchsten Entwicklung lähmt. *Bagehot* hat die Nationalbank als das bestgeleitete Noteninstitut nächst der Bank von Frankreich bezeichnet; die deutsche Wissenschaft zählt *Lucam* zu ihren Zierden, Österreich zu jenen seltenen Erscheinungen, welche die Klarheit des Erfassens mit der Energie des Willens verbinden. Herr *v. Lucam* wird daher der Öffentlichkeit angehören, auch wenn er sich ihr entzieht; jede Klage über die Bank, jede Furcht und Besorgnis wird sich schließlich in der Frage ausdrücken: Was würde *Lucam* dazu sagen? Die Antwort kann nicht für immer verweigert werden.“

Die Berufung des neuen österreichischen Vizegouverneurs erfolgte entsprechend dem Artikel 28 der Bankstatuten (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66) in der Weise, daß der Generalrat einen Ternavorschlag zu

erstatten hat, auf Grund dessen der österreichische Finanzminister einen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Kaiser zur Ernennung präsentiert.

In Befolgung dieser Vorschrift wurde in der Generalratssitzung vom 26. November 1881 die Wahl der zu präsentierenden drei Kandidaten mit Stimmzettel vorgenommen.

Es erschienen gewählt:

Primo loco: Karl Ritter *v. Zimmermann*,

Secundo loco: F. A. Ritter Engel *v. Mainfelden*,

Tertio loco: Leopold *v. Lieben*.

Über Antrag des Gouverneurs beschloß der Generalrat, den Ternavorschlag bis zur Ernennung des neuen Vizegouverneurs vertraulich zu behandeln.

Schon in der folgenden Sitzung am 15. Dezember 1881 konnte der Gouverneur den neuernannten Vizegouverneur Ritter *v. Zimmermann-Göllheim* begrüßen. In seiner Dankansprache erinnerte der neuernannte Vizegouverneur an die bei Gründung der Bank festgesetzten Ziele des Institutes, die Interessen des Handels und Gewerbes zu fördern. Er wolle sich bemühen, diesen Zweck zu verwirklichen.

Der 8. Dezember 1881 brachte ein Ereignis, welches Wien und Österreich, darüberhinaus aber die ganze Welt auf das tiefste erschütterte: den Brand des Wiener Ringtheaters. Unter den mehr als 200 Toten befanden sich auch zwei Angehörige der Oesterreichisch-ungarischen Bank: der Beamte Eduard *Seitz* und der Kupferdrucker *Josef Reitter*.

In der Generalratssitzung vom 15. Dezember widmete der Gouverneur den beiden Opfern warme Worte des Gedenkens. Auf Grund eines Antrages des Verwaltungskomitees wurde auch beschlossen, sich an der Sammlung für die Hinterbliebenen des Ringtheaterbrandes mit dem Betrag von 6.000 Gulden zu beteiligen und diese Summe dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

Zu den Personalangelegenheiten wäre noch zu bemerken, daß anlässlich der Ausgabe der Banknoten zu 100 Gulden der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 27. Oktober für den Vorstand, die Beamten und Arbeiter der Banknotenfabrikation Worte der besonderen Anerkennung und des Lobes fand.

Der Generalsekretär stellte fest, daß bei der Erzeugung dieser Noten ein neues heliographisches und galvanoplastisches Verfahren angewendet wurde. Aus diesem Anlaß beantragte er für 32 Arbeiter und sieben Arbeiterinnen Remunerationen in der Höhe von 10 bis 20 Gulden.

Besonders hervorgehoben und mit einer Gehaltserhöhung bedacht wurden der

Lithograph Georg *Jost* und der Faktor Josef *Venezs*. Schließlich betonte der Generalsekretär die besonderen Verdienste des Vorstandes der Banknotenfabrikation Wilhelm *Mayer*, der die Fortschritte der Technik für die Zwecke der Banknotenfabrikation in hohem Maße auszunützen verstanden habe. Es erfolgte eine namhafte Erhöhung seiner Bezüge.

Mit Ende 1881 war die Zahl der aktiven Beamten der Bank 452; hievon standen bei dem Zentraldienst und bei der Hauptanstalt in Wien 250, in Budapest 33 und bei sämtlichen Filialen 169 in Verwendung.

Gegen den Stand von Ende 1880 hatte sich die Anzahl der Beamten um 18 vermehrt.

Außerdem waren Ende 1881 in Verwendung: 168 Bankdiener, 201 Arbeiter und 32 Arbeiterinnen und hatte sich die Zahl der Diener im Jahre 1881 um fünf, jene der Arbeiter und Arbeiterinnen um 33 Personen erhöht.

JAHRESABSCHLUSS

Nach Einberufung der IV. Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für den 3. Februar 1882 teilte der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 15. Dezember die vorläufigen Bilanzziffern mit. Bei Annahme eines Reingewinnes von 5,808.000 Gulden (gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 60.668 Gulden mehr) ergibt sich eine voraussichtliche Dividende von 38'70 fl pro Aktie, d. i. nicht ganz $6\frac{1}{2}\%$. Da für das erste Semester 17'— fl bezahlt wurden, so wäre für das zweite Semester 1881 noch ein Restbetrag von 21'70 fl auszuschütten.

Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß die mäßige Erhöhung der Dividende gegenüber dem Vorjahr nur dadurch möglich war, daß man sich bemühte, das Erträgnis, insbesondere des Eskontgeschäftes, durch Anwendung aller jener Mittel zu steigern, welche zu diesem Zwecke unbeschadet der Sicherheit dienlich erschienen. Als sehr entwicklungsfähig hat sich auch das Kommissionsgeschäft gezeigt, welches gegenüber dem Vorjahr beinahe das doppelte Erträgnis aufwies.

In der letzten Sitzung des Generalrates am 29. Dezember 1881 beantragte der Generalsekretär einige Änderungen der „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank“, wofür die Neuauflage dieses Elaborats den Anlaß gab. Die Änderungen, im allgemeinen

unbedeutender Natur, beziehen sich u. a. auf den Verkauf von Bankpfandbriefen, für welchen nicht mehr alle, sondern nur bestimmte Filialen ermächtigt sein sollen, da an den anderen erfahrungsgemäß kein Bedürfnis besteht. Für den Kauf und Verkauf von Goldmünzen soll durch eine Ermäßigung der Provisionsgebühren der Versuch gemacht werden, größere Umsätze zu erzielen.

Im Depositengeschäft trat insofern eine Neuerung ein, als die Verwahrungsfrist für einen Ersterlag mit mindestens vier Monaten festgesetzt wird.

DIE JAHRESERTRÄGNISSE UND DEREN VERWENDUNG

Im Jahre 1881 wurden an Erträgnissen eingenommen:

durch Eskont von Wechseln und Effekten nach Abzug des Zinsenvortrages für 1882	fl	4,881.507'05
durch Darlehen gegen Handpfand nach Abzug des Zinsenvortrages für 1882	fl	1,076.482'70
durch Hypothekardarlehen nach Abzug des Zinsenvortrages für 1882 und abzüglich der Verzinsung der Pfandbriefe	fl	895.400'84
durch Wechsel auf auswärtige Plätze nach Abzug des Zinsenvortrages für 1882, dann durch Geschäfte in edlen Metallen	fl	393.269'33
durch Bankanweisungen	fl	38.477'88
durch Kommissionsgeschäfte	fl	40.306'06
durch Zinsen der börsemäßig angekauften Pfandbriefe	fl	241.677'97
durch verschiedene andere Geschäfte und Anlagen	fl	369.257'99
durch kassenmäßig eingegangenen Gewinn bei Effekten ..	fl	102.379'18
durch Anlagen des Reservefonds	fl	676.546'—
zusammen	fl	<u>8,715.305'—.</u>

Dagegen wurden im Jahre 1881 an Auslagen bestritten:

an Einkommensteuer samt Zuschlägen, dann als Gebührenpauschale für das Darlehensgeschäft	fl	813.623'20
an Regieauslagen	fl	1,640.687'08
an Banknotenfabrikationskosten	fl	<u>406.344'21</u>
Nach Abzug dieser Gesamtauslagen mit	fl	<u>2,860.654'49</u>
verbleiben als reines Jahreserträgnis	fl	<u><u>5,854.650'51.</u></u>

Von diesem reinen Jahreserträgnis gebühren den Aktionären nach Artikel 102 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zunächst *fünf* von Hundert des eingezahlten Aktienkapitals fl 4,500.000'—.

Da der Reservefonds 18,049.213'82 fl, also mehr als *zwanzig* Prozent des eingezahlten Aktienkapitals beträgt, findet eine Hinterlegung in denselben aus dem reinen Jahreserträgnis *nicht* statt (Art. 103 der Statuten). Nachdem ferner das reine Jahreserträgnis eine Dividende *unter* 7⁰/₀ ergibt, so gebührt den Aktionären auch der *ganze* noch verbleibende Rest von fl 1,354.650'51.

Außerdem gebührt den Aktionären der aus dem Jahre 1880 vorgetragene unverteilt gebliebene Gewinn von fl 6.007'55

Es entfallen demnach auf 150.000 Aktien der Bank zusammen fl 5,860.658'06.

Aus den im *ersten* Semester 1881 erzielten reinen Erträgnissen wurden im Juli 1881 bereits verteilt: 17'— fl für jede Aktie, daher fl 2,550.000'—.

Im *Februar* 1882 nach der Generalversammlung kommen zur Verteilung: 22'— fl für jede Aktie, daher fl 3,300.000'—
zusammen fl 5,850.000'—.

Der Rest von fl 10.658'06
welcher von den den Aktionären aus den Jahreserträgnissen gebührenden fl 5,860.658'06

erübrigt, wird als unverteilt gebliebener Gewinn zugunsten der Aktionäre auf neue Rechnung übertragen.

Die Dividende für das Jahr 1881 beträgt somit pro Aktie 39'— fl oder 6'5⁰/₀ des eingezahlten Kapitals (gegen 38'30 fl oder 6'38⁰/₀ im Jahre 1880).

Da den beiden Staatsverwaltungen kein Anteil an dem Reinerträgnis des Jahres 1881 zukommt und somit die Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder eine Herabminderung im Sinne der Gesetze vom 27. Juni 1878 (RGBl. 1878, Nr. 64 und XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1878) nicht erfährt, so bleibt diese Schuld am 31. Dezember 1881 *unverändert* mit 79,748.918'78 fl.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1880 fl 18,055.943'40.
Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1881 *zugewiesen*:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Bankstatuten)	fl 2.512'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 2.820'—
c) der am 31. Dezember 1881 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds (Art. 101 der Bankstatuten)	fl 2.804'—
d) die vom Wiener Aushilfskomitee auf die Einzahlung der Bank zum Sicherstellungsfonds dieses Vereins zurückbezahlte Quote	<u>fl 22.000'—</u>
mithin im ganzen	fl 30.136'—
zusammen	<u>fl 18,086.079'40.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen *entnommen*:

a) die im Jahre 1881 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 6.407'53
b) die im Jahre 1881 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 943'50
c) der am 31. Dezember 1881 sich ergebende Kursverlust an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Bankstatuten)	<u>fl 29.514'55</u>

Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 36.865'58
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1881 auf .. fl 18,049.213'82
(gegen 18,055.943'40 fl Ende 1880) und hat sich derselbe im Jahre 1881 um 6.729'58 fl *vermindert*.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1881 fruchtbringend angelegt:
in Wechseln und Effekten fl 3,050.661'21
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft, behufs
Einlösung verlorster Pfandbriefe fl 14,998.552'61
zusammen fl 18,049.213'82.

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

6.000 fl Anlehen zum Hausbau für den niederösterreichischen Gewerbeverein	fl	6.000'—
50.000 fl Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl	47.875'—
26.800 fl Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl	25.728'—
	fl	<u>79.603'—</u>
Außerdem besaß der Reservefonds an <i>eskontierten</i> Wechseln und Effekten	fl	2,971.058'20
zusammen	fl	<u><u>3,050.661'20.</u></u>

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1881	fl	3,545.907'72.
Derselbe ist in <i>Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank</i> angelegt, u. zw.:		
in 5prozentigen Pfandbriefen im Nominalbetrag von	fl	2,455.000'—
in 4 ¹ / ₂ prozentigen Pfandbriefen im Nominalbetrag von ...	fl	1,050.000'—
zusammen	fl	<u><u>3,505.000'—.</u></u>
Der <i>Kurswert</i> dieser Pfandbriefe betrug am 31. Dezember 1881	fl	<u><u>3,545.137'50.</u></u>

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1881.

40. Der Bankausweis wird mißverstanden.
41. Pressestimmen zu den Notenverunstaltungen.
42. Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten à 10 fl v. J. 1880.
43. Vertraulicher Bericht des Generalsekretärs an den Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank über den Stand der Betriebsmittel des Institutes.
44. Rückblick auf das Jahr 1881.
45. Vierte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1882.
46. Die internationale Münzkonferenz zu Paris vom Jahre 1881.

DER BANKAUSWEIS WIRD MISSVERSTANDEN.

In der Neuen Freien Presse vom 29. März 1881 erschien unter dem Titel: „Eine Verletzung des Bankstatus?“ folgender Artikel:

In den Ausweisen der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist uns in der letzten Zeit ein Umstand aufgefallen, für den wir eine Erklärung vergeblich suchen. Die Bank ist nach dem Artikel 40 des Statuts verpflichtet, jenen Betrag von Edelmetallen zu halten, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten 200 Millionen Gulden übersteigt. „Ebenso“, heißt es weiter in den Statuten, „muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrat übersteigen, bankmäßig bedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere; c) eingelöste, verfallene Effekten und Kupons von Staats-, Landes- und Gemeindeschulden; d) Wechsel auf auswärtige Plätze und endlich nach Artikel 110 der Statuten auch die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten.“ Wenn man nun auf Grund der Statuten die Ausweise der Bank vom 23. Jänner bis zum 28. Februar d. J. prüft, so ergibt sich, daß die volle bankmäßige und statutarische Bedeckung nicht vorhanden war. Erst in dem Ausweis vom 23. und 31. Jänner ist die Differenz eine sehr geringe. Erst in den Ausweisen des Monats Februar schwankt sie zwischen 1'3 und 2'2 Millionen. In den Ausweisen des Monats März dagegen stellt sich die statutarische Deckung, respektive eine Überdeckung, wieder ein. Wir haben, um nicht zu einer irrtümlichen ziffernmäßigen Konklusion zu gelangen, im nachfolgenden ein Schema für die Ausweise des Monats Februar genau nach dem Muster aufgestellt, wie die Bank selbst die Bedeckung des Banknotenumlaufes auf Seite 5 ihres Rechenschaftsberichtes berechnet und dasselbe ergibt folgende Ziffern:

	7. Febr.	15. Febr.	23. Febr.	28. Febr.
	in Millionen Gulden			
Banknotenumlauf	321'311	313'476	313'097	315'560
Giroguthaben	0'625	0'545	0'576	0'397
Andere sofort fällige Verbindlichkeiten	6'445	5'118	4'334	4'588
Demnach im ganzen zu bedecken	328'382	319'140	318'029	320'546
Nach Artikel 84 und 110 der Bankstatuten sind gegenüberzustellen:				
Metallschatz	172'319	172'570	170'570	170'394
Devisen	15'616	15'753	17'871	18'131
Eskont	116'191	109'208	108'808	109'213
Darlehen gegen Handpfand	17'691	17'369	17'070	17'923
Eingelöste Effekten von Staats-, Landes- und Gemeindeschulden	0'050	0'070	0'082	0'076
Staatsnoten	4'277	2'575	2'292	2'954
Gesamtbedeckung	326'147	317'548	316'696	318'694
Zu bedecken	328'382	319'140	318'029	320'546
Demnach nicht bedeckt	2'235	1'592	1'333	1'852

In dem Ausweis vom 7. Februar zeigt sich, daß ein Betrag von 2'2 Millionen, in dem Ausweis vom 15. Februar, daß ein Betrag von 1'5 Millionen, vom 23. Februar, daß ein Betrag von 1'3 Millionen, vom 28. Februar, daß ein Betrag von 1'8 Millionen der Banknoten

statutenmäßig nicht bedeckt war. Es fällt uns nicht ein, aus dieser Tatsache irgendwelche Folgerungen ziehen zu wollen und es handelt sich uns lediglich darum, eine Aufklärung über diesen merkwürdigen Umstand zu erlangen und zu erfahren, ob hier ein wirklicher oder ein scheinbarer Widerspruch mit den Statuten vorliegt. Nach genauer Prüfung der Sachlage und nach Vergleichung unserer Rechnungsmethode mit jener, welche die Bankverwaltung selbst anwendet, ergab sich mit Notwendigkeit die von uns aufgestellte Schlußfolgerung. Bei der peinlichen Exaktheit, mit welcher die Bank verwaltet wird, müssen wir trotzdem glauben, daß ein Irrtum unsererseits nicht ausgeschlossen ist, daß wir vielleicht dennoch irgendein Moment übersehen haben und wir wünschen daher dringend, darüber informiert zu werden, in welcher Weise die Bestimmungen der Artikel 84 und 110 der Statuten von der Bank aufgefaßt und gehandhabt werden. Wir sind überzeugt, daß die Bankverwaltung nicht zögern wird, entweder unser eigenes Versehen nachzuweisen oder irgend eine andere Erklärung zu bieten. Die genaue Einhaltung der Statuten ist so wichtig bei der Leitung einer Notenbank, daß wir nichts Besseres hoffen, als eines Irrtums geziehen zu werden.

Schon am 30. März war die Neue Freie Presse in der Lage, die Antwort des Generalsekretärs *Leonhardt* zu veröffentlichen. Diese lautete:

Gehrter Herr Redakteur! Eine in der heutigen Nummer der Neuen Freien Presse enthaltene Untersuchung über die Einhaltung der Bedeckungsvorschriften seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank kommt an der Hand statutarischer Bestimmungen und ziffernmäßiger Aufstellungen zu dem Ergebnisse, daß in der Zeit vom 23. Jänner bis 28. Februar l. J. die volle bankmäßige und statutarische Bedeckung der Banknoten und Verbindlichkeiten nicht vorhanden gewesen sei. Es wird insbesondere berechnet, daß nach den Ausweisen vom 7., 15., 23. und 28. Februar ein Betrag von 22 Millionen bzw. von 15, 13 und 18 Millionen statutenmäßig nicht bedeckt war. Zugehend, daß bei dieser Berechnung „vielleicht dennoch irgendein Moment übersehen“ sein könnte, wird der Wunsch ausgedrückt, eine Erklärung darüber zu erhalten, ob hier ein wirklicher oder ein scheinbarer Widerspruch mit den Statuten vorliege und in welcher Weise die Bestimmungen der Artikel 84 und 110 der Statuten von der Bank aufgefaßt und gehandhabt werden. Ich bin in der Lage, diese Aufklärung in nachstehendem zu geben.

Die ziffernmäßige Aufstellung der Neuen Freien Presse ist, von unwesentlichen, vielleicht nur auf Druckfehler zurückzuführenden Differenzen abzusehen, im allgemeinen richtig, bis auf ein Moment, welches die „anderen sofort fälligen Verbindlichkeiten“ betrifft. Es wurde nämlich bei der erwähnten Aufstellung vorausgesetzt, daß alle sofort fälligen Verbindlichkeiten statutenmäßig zu bedecken seien. Dies ist aber nicht der Fall. Statutenmäßig sind (Art. 84) nur die von der Bank „übernommenen fremden Gelder“, sofern sie sofort zur Rückzahlung fällig sind, bankmäßig zu bedecken und das Bankstatut präzisiert den Begriff der bankmäßig zu bedeckenden fremden Gelder weiters dahin, daß sowohl die „gegen Verbriefung“, als auch die in „laufender Rechnung“ übernommenen Gelder hierunter zu verstehen sind. Demgemäß hat die Bank außer dem Banknotenumlauf nach ihrem heutigen Geschäftsbetrieb noch zu bedecken:

a) aus laufenden Rechnungen:

1. die Giro Guthaben;

2. die Guthaben aus dem Kommissions- und Depositengeschäft;

b) aus Verbriefungen: den Betrag der einzulösenden Anweisungen.

Eine andere Kategorie von Verbindlichkeiten, auf welche die Bestimmungen des Artikels 84 keine Anwendung finden, bilden:

- c) die unbehobenen Pfandbriefzinsen, Aktiendividenden und Kapitalsrückzahlungen;
d) die verlost, noch nicht eingelösten Pfandbriefe.

Die Bankverwaltung muß, wie sich wohl von selbst versteht, die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten nötigen Barmittel stets bereithalten und ihre interne Geschäftsführung demgemäß einrichten; sie ist aber im Sinne des Artikels 84 nicht verpflichtet, das Vorhandensein dieser Bedeckung in ihren Veröffentlichungen nachzuweisen. Wenn sie, wie dies in den Rechnungsabschlüssen für das Jahr 1880 geschehen ist, für einen einzelnen Abschlußtag dennoch diese Nachweisungen liefert, so hat sie damit eben nur noch ein übriges getan.

In den von der Bank veröffentlichten Wochenständen sind die Giro Guthaben (ad a 1) für sich, dagegen die unter a 2, b, c und d bezeichneten Beträge kumuliert in einer Post „andere sofort fällige Verbindlichkeiten“ (Art. 104 der Bankstatuten) aufgeführt. Werden aus dieser Kumulativpost die Verbindlichkeiten c und d, welche statutengemäß nicht zu bedecken sind, ausgeschieden (dieselben beliefen sich an den Abschlußtagen vom 7., 15., 23. und 28. Februar auf 5'239 bzw. 4'041, 3'567 und 3'376 Millionen Gulden), so liefert eine nach der von der Neuen Freien Presse beobachteten Form durchgeführte Aufstellung folgendes Ergebnis:

	7. Febr.	15. Febr.	23. Febr.	28. Febr.
	in Millionen Gulden			
Banknotenumlauf	321'311	313'476	313'097	315'560
Giro Guthaben	0'625	0'545	0'596	0'397
Einzulösende Bankanweisungen	0'931	0'825	0'637	0'779
Guthaben aus dem Kommissions- und Depositengeschäft	0'274	0'251	0'129	0'432
Demnach im ganzen zu bedecken	323'143	315'098	314'461	317'169
Nach Artikel 84 und 110 der Bankstatuten sind gegenüberzustellen:				
Metallschatz	172'319	172'570	170'570	170'394
Devisen	15'616	15'755	17'871	18'131
Eskont	116'191	109'208	108'808	109'213
Darlehen gegen Handpfand	17'691	17'369	17'070	17'923
Eingelöste Effekten von Staats-, Landes- und Gemeindeschulden	0'050	0'070	0'082	0'076
Staatsnoten	4'277	2'575	2'292	2'954
Gesamtbedeckung	326'147	317'550	316'696	318'694
Zu bedecken	323'143	315'098	314'461	317'169
Überschuß der Bedeckung	3'004	2'452	2'235	1'525

Die vorstehenden Ziffern zeigen, daß den Bedeckungsvorschriften auch im Monat Februar vollkommen entsprochen wurde und daß auch damals, wie gewöhnlich, sogar ein Überschuß der Bedeckung vorhanden war. Wenn die Kumulierung von zu bedeckenden mit nicht zu bedeckenden Verbindlichkeiten eine irrige Auffassung der Bedeckungsverhältnisse, wie sie in den Ausführungen der Neuen Freien Presse zum Ausdruck gelangte, begünstigen konnte, so dürfte es nach meinem persönlichen Dafürhalten keiner Schwierigkeit unterliegen, diese beiden Kategorien von Verbindlichkeiten in den Wochenständen der Bank künftig getrennt nachzuweisen, obwohl Artikel 104 der Statuten diesfalls der Bank eine Verpflichtung nicht auferlegt.

Genehmigen Sie, geehrter Herr Redakteur, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Wien, am 29. März 1881.

Leonhardt,
Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Hiezu bemerkte das Blatt:

Wir sind dem Herrn Generalsekretär sehr dankbar für diese Aufklärung, die sich auf eine Interpretation der Statuten stützt, die wir vorerst nicht anfechten wollen. Jedenfalls wäre es eine dankenswerte Reform, wenn in den Ausweisen der Bank die zu bedeckenden und nicht zu bedeckenden Verbindlichkeiten getrennt aufgeführt würden, um so die öffentliche Kontrolle über die Einhaltung der Statuten und somit einen der Hauptzwecke der Ausweise zu fördern. Wir sind froh, zu dieser nützlichen Umgestaltung der Publikationen den Anlaß gegeben zu haben und würden die ganze Frage nicht weiter berühren, wenn nicht eine Stelle in dem Briefe des Herrn Generalsekretärs einer Erläuterung bedürfte. In dem Rechenschaftsberichte der Bank wird auf Seite 5 die bankmäßige Bedeckung berechnet und die Verwaltung gelangt zur Konklusion: „Die am 31. Dezember 1880 bankmäßig zu bedeckende Summe war demnach überdeckt mit 2,533.404 fl“. In der Rechnung, welche zu diesem Schluß geführt hat, waren die „Giro Guthaben und andere sofort fällige Verbindlichkeiten“ mit 21,372.719 fl angegeben und auch da waren die bankmäßig gar nicht zu bedeckenden sofort fälligen Verbindlichkeiten nicht ausgeschieden. Wenn es noch dafür eines Beweises bedürfte, so ergibt es sich aus dem Vergleich mit dem unter dem gleichen Datum veröffentlichten Wochenausweise, wo diese beiden Posten nur um 16.148 fl höher sind als im Rechenschaftsberichte der Bank. Wenn aber in der von uns getreu kopierten Rechnung, welche der Bericht an die Aktionäre auf Seite 5 enthält, bankmäßig gar nicht zu bedeckende Posten enthalten waren, dann war auch die bankmäßige, also genau nach den Bestimmungen der Statuten sich ergebende Berechnung der Überdeckung nicht richtig und sie betrug nicht 2,533.404 fl, sondern eben mehr um den Betrag der unbehobenen Pfandbriefzinsen, Aktiendividenden und Kapitalrückzahlungen sowie um den Betrag der verlost und noch nicht eingelösten Pfandbriefe. Diese Posten betrugen zusammen nicht weniger als 10'71 Millionen fl und die Überdeckung würde daher nicht 2'53 Millionen fl, sondern 13'24 Millionen fl betragen. Man erhält auf diesem Wege ein ganz anderes Bild von der Situation des Noteninstitutes. Die Bankverwaltung selbst hat in ihrem Rechnungsabschluß, also für „inneren“ Gebrauch genau nach derselben Methode gerechnet, wie sie es in ihren Publikationen für „äußeren“ Gebrauch tut; sie hat die nicht zu bedeckenden, sofort fälligen Verbindlichkeiten nicht ausgeschieden, die bankmäßige Bedeckung nach ihrer Auffassung der Statuten gar nicht berechnet und sie ist somit zu einem Irrtum gelangt, der freilich für die Solidität ihrer Verwaltung spricht. Es ist notwendig, in den Ausweisen jeden falschen Schein zu vermeiden und in dieser Richtung will der Herr Generalsekretär selbst eine dankenswerte Initiative ergreifen.

PRESSESTIMMEN ZU DEN NOTENVERUNSTALTUNGEN.

Auszug aus der Deutschen Zeitung vom 12. April 1881.

Das bis zur Errichtung einer tschechischen Universität unterdrückte und in seinen heiligsten Gefühlen durch die Sprachenzwangsverordnung gemäßhandelte böhmische Volk hat soeben einen neuen Anlaß gefunden, die brutale Vergewaltigung zu beklagen, welcher es in seiner unbegreiflichen Langmut fort und fort preisgegeben ist. Diesmal richtet sich sein Zorn gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche die Nichtachtung gegenüber der Königinhofer Handschrift so weit treibt, daß sie den Text auf den neuen Zehnerbanknoten in deutscher und ungarischer Sprache, aber nicht in den edlen Lauten Tschechiens stilisiert. Die „Politik“ in Prag, jenes Blatt, das mit seiner Gesinnung und Kampfweise die Sprache schändet, in der es geschrieben, schildert die Geschichte dieser Notenemission in folgender drastischer Weise:

„Es gelangten vorerst die monströsen Ultramarinzehner zur Emission, in deren Textierung dem dualistischen Prinzip bis zum Exzeß Rechnung getragen wurde. Unser Volk ließ die Dinge in gewohnt geduldiger Weise über sich ergehen, doch fand sich mancher, der auf einen ziemlich harmlosen Akt der Selbsthilfe verfiel, indem er den fehlenden böhmischen Text mit einem »To platí deset zlatých« mittelst Feder oder auch Stampiglie, sei es am Rande oder in der Mitte quer über den Kopf der Note ersetzte. Zur Zeit ist durch die Anwendung dieses Mittels die Unterlassungssünde der Bankdirektion, soweit selbe die böhmische Sprache betrifft, zum guten Teil repariert; denn man wetteifert förmlich in dem Bestreben, so viele Zehner als möglich mit böhmischem Text zu versehen. Natürlich wurde diese Art von Korrektur des den Noten anhaftenden textlichen Defektes in gewissen Kreisen übel vermerkt; denn es erhält die Umwechslungskasse der hiesigen (Prager) Bankfiliale durchgehends nur mehr »tschechisierte Zehner«, so daß die Leitung der Anstalt sich schließlich veranlaßt fand, in dieser Angelegenheit an die Zentrale in Wien zu relationieren und sich dorthier Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. Dagegen wäre wohl nichts einzuwenden, doch das Bessere kommt erst nach. Einer uns von gut unterrichteter Seite zugesendeten Meldung gemäß wurde von hier aus nach Wien der Vorschlag gemacht, die »mit improvisiertem tschechischen Texte« versehenen Zehnernoten nur mit einem Rabatt von 20 kr per Stück zu nehmen, um dem »Unfug« in solcher Weise ein Ende zu machen. Dies ist aber leichter gesagt als getan. Die »tschechisierten« Noten sind heute bereits so verbreitet, daß sie auch außerhalb unseres Kronlandes guten Kurs haben und durch den beabsichtigten Abzug vom Nominalwert voraussichtlich eben diejenigen ins Mitleid gezogen werden würden, die an der geübten »Tschechisierung« der Zehnernoten kein Verschulden tragen.“

Wir würden der Bankleitung empfehlen, unnachsichtig bei ihrem Rabatterlaß zu verharren und wären begierig zu erfahren, ob diese neue heitere Bekundung des tschechischen Größenwahnsinns auch unter der Besteuerung von 20 kr für den „patriotischen“ Akt von Dauer wäre.

Auszug aus der Presse vom 13. April 1881.

Wir haben schon vor einiger Zeit gemeldet, daß unter dem Georgsberg in Böhmen, wo der politische Unsinn ebenso gedeiht wie die Zuckerrübe, die merkwürdige Idee ausgeheckt wurde, die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu „tschechisieren“. Gar

finsterer Groll hatte sich der Männer unter dem merkwürdigen Berg bemächtigt, als die neuen Noten erschienen waren und sie trotz eifrigsten Suchens nirgends die schönen Worte „Deset zlatých“ finden konnten. Aber dort, wo man die Massenaufzüge, die Tabors und die „historischen Steine“ zum böhmischen Nationaltheater erfand, war man um ein Mittel der Selbsthilfe nicht lange verlegen. Man schaffte Stampiglien an und druckte die Worte „Plati deset zlatých“ selbst auf die Banknoten, u. zw. teils an deren Rande, teils quer über den Kopf. Die „geniale Idee“ fand in Böhmen viele Bewunderer und Nachahmer und so kam es, daß in kurzer Zeit eine große Anzahl derartiger „tschechisierter Banknoten“ kursierte, worüber die böhmischen Blätter, namentlich die „Politik“, des Jubels voll sind. Würde es sich hier nicht um ein Wertzeichen handeln, so könnte man den Herren die Freude gönnen, so hat aber die Sache ihre ernste Seite. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sich unter den Slowenen, Polen, Ruthenern usw. auch „Patrioten“ finden dürften, welche den Ehrgeiz haben werden, die Banknoten in ihrem Sinne zu „nationalisieren“. Wohin wird das aber führen? Durch die mannigfaltigen Glossen wird der deutsche und ungarische Text unleserlich werden und sich selbst die Echtheit der Noten nur schwer konstatieren lassen. Außerdem würde eine solche Note dem Ausland kaum einen besonderen Begriff von den politischen, wirtschaftlichen und nationalen Verhältnissen in Österreich beibringen. Man kann es daher nur billigen, daß die Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Prag nach Wien den Vorschlag machte, es mögen die mit improvisiertem tschechischen Text versehenen Zehnernoten nur mit einem Rabatt von 20 kr per Stück angenommen werden. Wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank einen Vorschlag akzeptiert, so wird sie nicht nur die Sympathien jedes einsichtvollen Menschen, sondern auch das Gesetz an ihrer Seite haben, da der österreichisch-ungarische Ausgleich, gerade so wie das Delegationsstatut, diesseits der Leitha nur eine, die deutsche Sprache kennt. Was das Publikum anbelangt, so kann es seinerseits nichts Besseres tun, als eine jede dieser „nationalisierten“ Noten einfach zurückzuweisen.

Auszug aus der Neuen Freien Presse vom 29. Juni 1881.

Der Mißbrauch, die neuen Zehnerbanknoten mit tschechischen Aufschriften und Emblemen zu verunstalten, greift noch immer weiter um sich. Aus den Provinzen, ja selbst aus dem Auslande kommen uns Beschwerden darüber sowie Anfragen zu, ob man zur Annahme derart verunstalteter Noten verhalten werden könne. Es wird uns erzählt, daß ein tschechisches Institut einen ganzen Apparat von Beamten dazu verwende, alle bei ihm einlaufenden Banknoten mit der zweifachen Aufschrift „To plati deset zlatých“ sowie mit der böhmischen Krone zu überstempeln. Auch Einser-Staatsnoten kommen bereits mit ähnlichen Illustrationen vor. Die anderen interessanten Nationalitäten, mit welchen Österreich gesegnet ist, nehmen natürlich das gleiche Recht, die öffentlichen Geldzeichen zu verunstalten, für sich in Anspruch und so laufen denn bei den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch bereits Noten mit polnischen, südslawischen, ja vereinzelt auch solche mit italienischen Aufschriften ein. Die Sache droht zu einer wahren Kalamität für den Verkehr zu werden, dessen Sicherheit durch den Umlauf so bedeutender Mengen verunstalteter Geldzeichen, deren Echtheit oft schwierig zu beurteilen ist, gefährdet wird. Die öffentlichen Kassen in Österreich, welche, verschieden von den ungarischen Staatskassen, derartig verunstaltete Noten annehmen, verlangen auch vom Publikum die Annahme derselben, während dieses in berechtigter Ängstlichkeit sich mitunter gegen die Annahme sträubt. Sehr fühlbar wird die bezeichnete Kalamität auch bei den Eisenbahnen. Die Direktorenkonferenz der österreichischen Eisenbahnen hat sich denn auch bereits mit der Angelegenheit beschäftigt und beschloß, sich mit einer Eingabe an das Handels-, respektive Finanzministerium zu wenden. Die Vertreter der österreichischen Eisenbahnen

weisen auf die Beirung des Verkehrs durch das Kursieren der mit Aufschriften und Emblemen verunstalteten Geldzeichen, sowie auf die unvermeidlichen Konflikte zwischen den Eisenbahnkassen und dem Publikum hin und sie verlangen daher von dem Finanzminister eine präzise Erklärung darüber, inwieweit die Eisenbahnen verpflichtet seien, derartige Noten in Zahlung zu nehmen. Herr v. *Dunajewski* wird angesichts der Dimensionen, welche der den Geldverkehr schädigende Sport seiner Parteifreunde angenommen hat, nicht umhin können, in der Sache Stellung zu nehmen; er wird, so schwer er sich entschließen mag, der freiwilligen Mitwirkung der tschechischen Nation bei der Banknotenfabrikation entgegenzutreten, denn doch die Eingabe der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der österreichischen Eisenbahnen beantworten und den Verkehr gegen die drohende Unsicherheit schützen müssen. Es ist ja augenfällig, daß die Aufschriften und Illustrationen die bequemste Handhabe für Banknotenfälscher sind, um etwa minder gelungene Partien ihrer Falsifikate damit zu verdecken. Es ist, wie wir schon jüngst ausgeführt haben, rechtlich ganz unzweifelhaft, daß niemand zur Annahme von Geldzeichen verhalten werden könne, deren Inhalt und Aussehen von den gesetzlich vorgeschriebenen wesentlich verschieden ist. Es ist geradezu eine Lücke in unserer Strafgesetzgebung, daß für die Verunstaltung der öffentlichen Geldzeichen eine Ahndung nicht vorgesehen ist; man denke doch, zu welchen Exzessen die Phantasie der Illustratoren unserer Geldzeichen noch führen kann. Jedenfalls aber ist es Pflicht der Staatsverwaltung, solchem Mißbrauch durch entsprechende Maßregeln vorzubeugen.

Auszug aus der Tribüne vom 1. Juli 1881.

Wenn jemals in einer Angelegenheit die Wahrheit in unerhörter Weise entstellt, wenn es jemals versucht wurde, durch lügenhafte Behauptungen, absichtlich gefälschte Zitate und Verdrehungen des wirklichen Tatbestandes einen bestimmten Zweck zu erreichen, so ist dies bei den Zehnernoten mit böhmischen Aufschriften der Fall. Nun ist von zweien nur eines möglich, entweder diese Zusätze entstellen den Text der Note in einer Weise, daß Fälschungen oder auch nur begründete Mißverständnisse erleichtert oder herbeigeführt werden können, oder sie sind nur Randbemerkungen, bestimmt, der ländlichen Bevölkerung, die weder deutsch noch ungarisch versteht, Aufklärung über den Wert des blauen Zettels zu geben. Im ersteren Falle braucht weder die Nationalbank noch irgendwer anderer eine ministerielle Erklärung darüber, ob die Note anzunehmen ist oder nicht. Es kommen täglich arg beschmutzte oder sehr zerissene Noten vor, die ohneweiteres zurückgewiesen werden und deren gänzliche oder teilweise Einlösung nur durch ein direktes Einschreiten bei der obersten Bankleitung erwirkt werden kann. Da aber das Institut selbst eine ministerielle Autorisation zur Zurückweisung der beschriebenen Zehner wenigstens bei seinen Filialen erbeten hat, so kann es sich nur um solche handeln, deren Text vollkommen unberührt geblieben und die nur am Rande, der, wie wir bereits hervorgehoben haben, gänzlich weggeschnitten sein könnte, ohne daß dadurch der Wert und die Gültigkeit des Geldzeichens alteriert würde, mit der betreffenden Glosse versehen sind.

Warum die Bank selbst gegen das Vorgehen Front macht, das haben wir bereits auseinandergesetzt. Man ist in der Herrengasse so herrisch und rechthaberisch, daß man einen begangenen Fehler um keinen Preis eingestehen will. Und ein arger Fehler war es, einem Ministerium, das die Nationalitäten versöhnen will, solche Verlegenheiten ohne Grund zu bereiten und den neuen Noten die polyglotten Wertbezeichnungen nicht beizufügen, die sie unter dem Despotismus und unter dem in sprachlichen Fragen womöglich noch despotischeren verfassungstreuen Regime hatten. Unter *Taaffe* die Böhmen, Polen, Slowenen und auch die Italiener noch mehr in einer solchen Angelegenheit herauszufordern, als man es unter dem Bürgerministerium und unter *Auersperg-Lasser* zu tun gewagt hatte, das ist

ein Kunststück, auf welches der vom Staate ernannte Gouverneur und der von derselben Autorität bestätigte Vizegouverneur besonders stolz zu sein scheinen. Es wurde mit den nationalen Überschriften geantwortet und ihr Ingrimme erwachte. Sie protestierten bei der Regierung und konnten das Resultat des Protestes nicht erwarten.

Seltsamerweise war es wieder ein offizielles Organ, das die Bevölkerung alarmierte und noch dazu in übertriebener Weise. Das Prager Abendblatt brachte das Zirkular an die Filialen, das wir sofort für falsch erklärten und das sich auch insofern als falsch erwies, daß die Bank nur die Umwechslung der beschriebenen Zehner, nicht aber deren Annahme an zahlungsstatt verweigert. Weiter zu gehen, haben sich die Herren offenbar gescheut, jetzt aber sollen ihnen die Minister selbst helfen. Die Neue Freie Presse, als Moniteur des Institutes, kämpft dafür mit Nägeln und Klauen, im Leitartikel und im *Economist*.

Sie plädiert zuvörderst mit dem Grunde dafür, daß die Überschriften die Fälschungen erleichtern. Das ehrenwerte Organ muß wahrlich nur auf Papier arbeiten, dessen Ränder stets beschrieben sind, so leicht fallen ihm selbst die Fälschungen. Wie wir die Sache streng nach der Wahrheit auseinandergesetzt haben, ist nicht abzusehen, wie die Nachahmer von Banknoten dadurch in ihrem sauberen Gewerbe gefördert werden können, daß irgend eine Bemerkung auf dem ganz glatten Rande verzeichnet ist. Sie stützt sich weiter auf den bekannten Erlaß der ungarischen Regierung. Wir haben denselben nach den Übersetzungen der ersten Pester Blätter wiedergegeben und konnten nicht klug daraus werden, ob Tisza nur die Annahme von stark zerissenen, beschmutzten und anderweitig sehr im Text entstellten Noten oder auch die der einfach am Rande beschriebenen verweigert.

Aber selbst wenn dem so wäre, wie käme die Neue Freie Presse dazu, dem zisleithanischen Minister kategorisch zuzumuten, daß er sich den Geboten aus Pest sofort beuge? Hat man in der Fichtegasse den jahrelangen Vernichtungskampf vergessen, den man gegen den ungarischen Staatskredit führte, hat man es vergessen, daß man eine gemeinsame Anleihe für weit schlechter als eine rein österreichische erklärte, daß man gegen den ungarischen Text auf den Banknoten ebenso wütete, wie jetzt gegen die böhmischen Überschriften? Und wenn man das alles über die reichen Beteiligungen vergaß, die jetzt von Pest her winken, so durfte man doch die streng historische Tatsache nicht außer acht lassen, daß der zweite finanzielle Ausgleich mit Ungarn um ein volles Jahr später geschlossen wurde als die Bankakte vereinbart worden war, daß man also nicht den Preis dieses Ausgleiches in der Einheit der Note suchen kann. Man durfte ferner nicht den krassen Unsinn aussprechen, daß der Privatverkehr in Ungarn die Annahme von Geldzeichen verweigern würde, welche in Österreich volle Geltung haben. Noch regnet das Gold nicht jenseits der Leitha, noch sind wir die Geldgeber und noch immer ist man dort froh, wenn man das Geld, gleichviel ob in beschriebenen oder unbeschriebenen Noten, von uns bekommt.

Und wenn das Umgekehrte der Fall wäre, wenn wir in dieser Beziehung von Ungarn abhängig wären, so brauchte man doch keinen so gewaltigen Jammer zu erheben. Ist denn die Bank unfehlbar oder darf sie nicht das kleinste Opfer für den Staat bringen? Die neuen Noten sind in allem verpfuscht, in der technischen Ausstattung sowohl wie im Text. Es liegt also sehr nahe, daß sie eingezogen und durch bessere und vollständigere ersetzt werden. Dann hat der Zwiespalt ein Ende und weder Tisza noch selbst der unabhängige Ungar könnten etwas dagegen haben, wenn die verschiedenen Sprachen Österreichs, wenn auch nicht im Grundtext, so doch mindestens in der Wertbezeichnung, angewendet würden.

Aber dann hätte die gegenwärtige Regierung keine Verlegenheit mehr und just eine solche will man ihr mit Gewalt bereiten. Minister *Dunajewski*, der den Staatskassen die Annahme der beschriebenen Zehner befohlen hat, soll sie den Privaten verbieten. Das wird man nicht erreichen und wenn man die Wahrheit hundertmal mehr fälschen würde.

Sie wird am Ende doch durchdringen und alle Völker des weiten Reiches werden die Überzeugung gewinnen, daß die böhmischen Inschriften keinerlei Fälschung fördern und daß nur gewisse deutsche Journalisten die eigentlichen Fälscher sind, vor welchen man sich hüten muß.

Auszug aus der Tribüne vom 3. Juli 1881.

Kleine Ursachen erzeugen große Wirkungen. Die schöne Helena soll Ursache des zehnjährigen blutigen Ringens um die Stadt Troja gewesen sein. Ein unsymmetrisches Fenster gab zu Zeiten Ludwig XIV. Veranlassung zu verheerenden Kriegen und in neuerer Zeit war der Teestrauch die erste augenscheinliche Ursache der blutigen Kämpfe, denen die heutige nordamerikanische Union ihre Freiheit und Größe verdankt. Wo viel Zündstoff angehäuft ist, genügt oft nur ein einziger Funke, um einen Brand herbeizuführen, dessen Tragweite nicht vorhergesehen werden kann. Der erste Böhme, der auf die Ränder einer dualistischen Zehnguldennote die harmlosen Worte: „Plati deset zlatých“ schrieb, hat gewiß nicht geahnt, daß er eine Tat vollbracht habe, die zu einer Staatsfrage sich entwickeln wird, zu einer Frage, die einmal eine historische Bedeutung erhalten könnte. „Drei Worte nenn' ich euch inhaltsschwer!“ könnte man da mit dem Dichter ausrufen.

Wer die Sache vom objektiven Standpunkt betrachtet, kann unmöglich zugeben, daß die den dualistischen Zehnguldennoten beigefügten Bemerkungen „Plati deset zlatých“ eine Demonstration gegen den Dualismus im österreichischen Staat enthalten können, vielmehr kann darin bloß eine Notwehr der Nationalitäten erblickt werden, eine Verteidigung der durch die Noten angegriffenen Gleichberechtigung. Wie bekannt, hat der österreichische Finanzminister Ritter v. *Dunajewski* an alle ihm untergeordneten Ämter eine Verordnung ergehen lassen, derzufolge alle landesfürstlichen Kassen die so beschriebenen Zehnernoten ohne allen Anstand annehmen sollen. Ebenso ist es bekannt, daß das ungarische Finanzministerium sich entschieden gegen die tschechischen Noten erklärt hat*) und endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank eine ziemlich feindselige Haltung dieser Angelegenheit gegenüber eingenommen hat. Es haben sich somit der bewegten Frage gegenüber zwei Lager gebildet, in deren einem das ungarische Finanzministerium und die Oesterreichisch-ungarische Bank zu finden sind.

Wir wollen nun keineswegs das Prestige dieser beiden Faktoren und die Macht ihrer Allianz unterschätzen, aber fragen dürfen wir uns doch, ob denn der Arm dieser Bundesgenossen auch noch in jenem Falle sich als genügend ausreichend erweisen sollte, wenn das böhmische Volk im Tschechisieren der dualistischen Banknoten mit ungeschwächtem Eifer fortfahren sollte, oder — was für die Bank noch schlimmer wäre — wenn alle anderen in Österreich vertretenen nichtdeutschen Völker das Beispiel der Böhmen nachahmen sollten, eine Eventualität, die schon hie und da zur faktischen Erscheinung gelangt. Zu jener Frage ist man umso mehr berechtigt, als nicht außer acht gelassen werden darf, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank laut Rechnungsausweisen der letzten drei Jahre für die Notenfabrikation nur das kleine Stümmchen von 826.422 fl 63 kr verausgabte hat. Da nun die Bank die beschriebenen Noten fortwährend einzieht und dieselben gegen neue umtauschen muß, so gestaltet sich der Druck der Zehnernoten zu einem permanenten und dürfte in dem obenerwähnten Falle keine geringen Kosten der Bank verursachen, die umso fühlbarer werden, als ihr Ende nicht abzusehen wäre. Wenn daher die Bank nicht den Willen und den Wunsch des millionenköpfigen Gläubigers respektieren sollte, so wird ein materieller Schaden ihr den Frieden mit den Nationalitäten im Druckereikonto diktieren.

*) insofern sie die Echtheitsmerkmale verletzen. Anm. d. Red. der Tribüne.

NORMALE

*für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung
beschädigter Banknoten à 10 fl v. J. 1880.*

Umwechslung unbrauchbarer Banknoten.

§ 1.

Das Verfahren bei Umwechslung der für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gewordenen Banknoten à 10 fl v. J. 1880 ist ein verschiedenes, je nachdem deren Unbrauchbarkeit

- a) durch Abnützung,
- b) durch Zufall oder
- c) mit Absicht

herbeigeführt wurde. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Banknote durch Zufall unbrauchbar geworden sei.

§ 2.

Durch gewöhnliche Abnützung unbrauchbar gewordene, jedoch in allen Teilen vollständige Banknoten werden, sofern über deren Echtheit kein Zweifel besteht, von allen Bankanstalten in Zahlung angenommen und auf Verlangen mit dem vollen Nominalbetrag umgewechselt.

§ 3.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene, beschmutzte, in Fette, Öle, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten können von den Bankanstalten nur dann in Zahlung bzw. zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn über deren Echtheit kein Zweifel obwaltet. Andernfalls haben die Bankanstalten derlei Banknoten zur Einsendung an die Zentralkasse der Bank in Wien zu übernehmen und hierüber Rezipisse zu erteilen. In gleicher Weise sind überhaupt alle Banknoten zu behandeln, deren Echtheit im ganzen oder rück-sichtlich einzelner (z. B. überklebter) Teile zweifelhaft erscheint.

§ 4.

Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß dieselben mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr in der österreichisch-ungarischen Monarchie unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten oder sonst in ihrer äußeren Form irgendwie abgeänderten Banknoten, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, werden von den Bankanstalten noch bis 15. September 1881 im vollen Nominalbetrag in Zahlung und zur sofortigen kostenfreien Umwechslung angenommen.

Werden nach Ablauf dieses Termines derlei absichtlich veränderte, jedoch unzweifelhaft echte Banknoten den Bankanstalten in Zahlung gegeben oder zur Verwechslung überbracht, so hat der Überbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten fünf Kreuzer per Stück zu entrichten.

Teilvergütung beschädigter (defekter) Banknoten.

§ 5.

Beschädigte Banknoten, an welchen einzelne Teile der Zeichnung, des Schriftfeldes oder des Randes fehlen, werden nur mit jenem Betrage eingelöst, welcher auf die unversehrten vorhandenen Teile der Banknote entfällt. Banknoten, welche derart beschädigt sind, daß nur auf einer Seite (der deutschen und der ungarischen) einzelne Teile des Gesamtbildes fehlen, sind so zu behandeln, als ob diese Teile auf beiden Seiten der Banknote abgängig wären.

§ 6.

Zum Behufe der Bemessung der Vergütung für beschädigte Banknoten à 10 fl wird das Format der Banknoten in 100 gleiche Felder geteilt.

Die Einteilung der Banknoten in diese Felder geschieht durch Auflegen von Netzen, welche in rechteckige Rahmen gespannt und so konstruiert sind, daß der innere Umfang des Rahmens das Format der Banknote zu 10 fl genau umgrenzt und dieses durch horizontal und vertikal gezogene Fäden in je 10 gleichweite Abstände geteilt wird, wodurch 100 gleichförmige, 13² Millimeter breite und 9 Millimeter hohe viereckige Felder gebildet werden.

§ 7.

Jedes Feld, dessen Raum durch die unter das Netz gelegte Banknote à 10 fl nicht wenigstens bis zur Hälfte ausgefüllt wird, ist mit 10 Kreuzern zu berechnen, welche von dem ganzen Nominalbetrag der Note in Abzug zu bringen sind. Fehlende Teile, welche an den Berührungspunkten von zwei oder mehreren Feldern liegen, sind nicht mit den für die einzelnen Felder entfallenden Teilbeträgen zu veranschlagen, sondern mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher den fehlenden Teilen zusammengenommen entspricht.

§ 8.

Banknoten, welche von Parteien in bereits durchschlagendem Zustand überreicht werden, dann solche Banknoten, aus welchen Streifen herausgeschnitten oder welche aus zwei oder mehreren Streifen zusammengesetzt sind, eignen sich nur dann zur sogleichen Bemessung und Vergütung, wenn kein Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes bzw. kein auf bestimmte Personen weisendes Anzeichen einer betrügerischen Absicht vorliegt.

In diesem Falle kann die Vergütung bei durchschlagenen Banknoten nach dem Ergebnis der Bemessung (§ 7), bei herausgeschnittenen Streifen jedoch nur in der Art stattfinden, daß für jedes Feld, dessen Raum durch die Banknote nicht vollständig ausgefüllt wird, der Betrag von 10 Kreuzern, daher im ganzen wenigstens 1'— fl, in Abzug zu bringen ist.

§ 9.

Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des im § 6 aufgestellten Bemessungsmaßstabes nicht zuläßt, wie z. B. verkohlte, durch Fäulnis zerstörte oder von Mäusen in unmeßbare Teile zernagte usw. Banknoten sind gegen Rezepisse zu übernehmen und an die Zentralkasse der Bank in Wien zum Befund bzw. zur Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

§ 10.

Die Bemessung und Auszahlung der Vergütung, insofern die erstere im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei den Bankanstalten selbst vorgenommen werden kann, hat in der Regel sogleich bei der Einreichung der beschädigten Banknoten zu erfolgen.

Sollte dies aber mit Rücksicht auf den Andrang der eigentlichen Kassegeschäfte nicht möglich sein, so sind den Parteien für die überreichten beschädigten Banknoten Rezepisse

auszufolgen und ist die Bemessung spätestens am zweiten Geschäftstage nach deren Einreichung vorzunehmen.

§ 11.

In allen Fällen, in welchen die Partei sich durch die von der Bankanstalt vorgenommene Teilbemessung von Banknoten beschwert glaubt, sind die betreffenden Banknoten vor Auszahlung des Teilbetrages undurchschlagen an die Zentralkasse in Wien behufs definitiver Bemessung zu leiten.

Hat die Partei den von der Bankanstalt bemessenen Teilbetrag in Empfang genommen, so ist die Bemessung als eine definitive zu betrachten und kann hierüber kein weiteres Verfahren stattfinden.

VERTRAULICHER BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN
GOUVERNEUR DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK ÜBER DEN
STAND DER BETRIEBSMITTEL DES INSTITUTES.

Der folgende Bericht wurde dem Verwaltungskomitee in seinen Sitzungen vom 20. und 28. April vorgelegt. Es wurde zunächst beschlossen, das Elaborat dem Generalrat nicht vorzulegen, um nicht weitergehende Besorgnis hervorzurufen. Der Bericht hatte folgenden Wortlaut:

Durch die Errichtung von fünfzehn neuen Bankfilialen und durch die Bewegung, welche sich in dem Hypothekarkreditgeschäft der Bank vollzieht, sind teilweise neue Verhältnisse eingetreten, welche auf die Geschäftsführung der Bank mehrfach beengend zurückwirken und es nötig machen, dem jeweiligen Stand der Betriebsmittel, welche der Bank zur Verfügung stehen, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hat sich diese Beengung in den Betriebsmitteln bisher hauptsächlich nur hinsichtlich der akzessorischen Geschäftszweige der Bank (Eskontierung langfristiger Wechsel und Effekten, Ankauf von Wechseln auf auswärtige Plätze, Ankauf von Pfandbriefen u. dgl.) fühlbar gemacht, so scheint nach der dermaligen Situation auch der Zweifel nicht ausgeschlossen, ob die Bank künftig in ihren Hauptgeschäften, Eskont und Darlehen, für die zur Zeit des Herbstgeschäftes regelmäßig eintretenden Ansprüche mit ihren Mitteln ausreichen und ob sie eventuellen erhöhten Ansprüchen der Direktionen in Wien und Budapest wird nach Bedarf entsprechen können. Mit Rücksicht auf eine solche Eventualität dürfte es daher nicht unzweckmäßig erscheinen, den Stand der Betriebsmittel der Bank zusammenhängend darzustellen und zu beleuchten.

Die gesamten Betriebsmittel der Bank entspringen aus zwei Quellen:

- I. aus ihrem Vermögen,
- II. aus ihrem Notenkredit.

Die Verwendung dieser Mittel geschieht in zwei Kategorien:

- I. in Anlagen, die nicht zur bankmäßigen Bedeckung der Banknoten dienen können,
- II. in „bankmäßigen“ Anlagen.

Anlagen aus dem Vermögen der Bank.

Das Vermögen der Bank setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Aktienkapital	fl 90,000.000
b) Reservefonds	fl 18,055.943
c) Pensionsfonds	fl 3,532.830
Zusammen	fl 111,588.773

Alle Anlagen und Geschäfte, welche nach Artikel 84 nicht zur Bedeckung der Banknoten dienen können, müssen daher aus diesem Gesamtvermögen der Bank bestritten werden. Mit 31. Dezember 1880 war das Vermögen der Bank angelegt wie folgt:

a) Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder	fl	79,748.918'78
b) Effekten des Reservefonds	fl	17,614.934'32
c) Effekten des Pensionsfonds	fl	3,469.667'75
d) Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe	fl	5,570.046'20
e) Aus dem Hypothekarkreditgeschäft übernommene Realitäten	fl	850.852'27
f) Am Verfallstag nicht eingelöste Wechsel	fl	76.210'92
g) Sukzessive abzuschreibende Auslagen für eine neue Banknotenaufgabe	fl	111.000'—
h) Rückständige Interessen von Hypothekendarlehen	fl	266.779'92
i) Gebäude in Wien und Budapest, dann gesamter Fundus instructus ..	fl	2,910.391'15
k) Diverse Aktiva	fl	537.999'28
Zusammen	fl	111,156.800'59

Es erübrigte daher Ende Dezember 1880 für nicht „bankmäßige“ Geschäfte (Eskontierung von Wechseln und Effekten mit mehr als dreimonatlicher Laufzeit, börsenmäßigen Ankauf von Bankpfandbriefen, Erwerbung beliehener Realitäten etc.) alles in allem noch ein Betrag von fl 431.973'25. Aber selbst dieser geringe Betrag ist nur dadurch verfügbar geworden, daß mit 31. Dezember 1880

vom Reservefonds	fl	441.009'08
vom Pensionsfonds	fl	63.162'69
zusammen	fl	504.171'77

nicht angelegt waren.

Angesichts dieser gespannten Situation könnte nun der Einwand erhoben werden, daß es eben Sache der Geschäftsleitung sei, die nichtbankmäßigen Anlagen innerhalb solcher Grenzen zu halten, damit im gegebenen Augenblick noch immer angemessene Mittel für solche Zwecke zu Gebote stehen. Die hiebei vorausgesetzte freie Entschliebung kann sich jedoch nur innerhalb eines eng gezogenen Rahmens betätigen. Die meisten der oben angeführten Posten, insbesondere jene sub a, e, f, g, h, i und k ergeben sich unabhängig von dem Willen der Bank und insbesondere jene unter e, f und h könnten unter Umständen, dauernd oder vorübergehend, auch namhaft größere Summen in Anspruch nehmen. Auch die Anlage sub c ist als von selbst gegeben zu betrachten, da der Pensionsfonds bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen hat und zu dem Zweck in dauernder Anlage fruchtbringend gemacht werden muß. Es erübrigen daher nur die Anlagen sub b und d, welche in gewissem Sinne von dem Willen der Verwaltung abhängig sind.

Wenn die Bank ohne Zweifel berechtigt ist, den Reservefonds nur zum Teil oder, sofern sich die Gelegenheit dazu darbietet, nur in „bankmäßigen“ Geschäften anzulegen und wenn sie dies, um außergewöhnliche Ansprüche im Eskontgeschäft zu befriedigen, zuweilen (seit 1872) auch wirklich getan hat, so sollte sie doch in gewöhnlicher Zeit dazu nicht bemüht sein. Wird der Reservefonds ganz oder teilweise für Bedürfnisse in den „bankmäßigen“ Geschäften bereitgehalten, so geht der Aktiengesellschaft jedenfalls für die Zeit, bis die erwartete Verwendung wirklich eintritt, der Zinsgenuß ganz oder teilweise verloren. Der Reservefonds ist aus dem unverteilten Gewinn früherer Jahre gebildet worden und ein freies Eigentum der Aktionäre. Die letzteren können daher füglich ein entsprechendes Erträgnis aus diesem angesammelten Kapital erwarten. Und auch in den gesetzgebenden Körpern wurde bei der Normierung des Gewinnanteiles der beiden Regierungen ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Reservefonds mit dem vollen Betrag von 18 Millionen fl angelegt sein und „zu 5% ein Erträgnis von jährlich 900.000 fl, gleich 1 Prozent des Aktienkapitales“ einbringen werde. Es war daher jedenfalls, auch im Jahre 1878 bei Erteilung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, nicht gedacht,

die Bank für die wechselnden Erfordernisse ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes auf die Mittel ihres Reservefonds zu verweisen, sondern es wurde als selbstverständlich angesehen, daß die Bank auch bei abgesonderter, stabiler Anlage des Reservefonds über hinreichende Mittel zu ihrem Geschäftsbetrieb verfüge. Die Bank würde daher ganz im Sinne der Gesetzgebung verfahren, wenn sie im Interesse des Aktionärs den Reservefonds so vollständig und so nutzbringend anlegt, als es eben die Umstände gestatten. Gleichwohl haben es die Umstände seit Erteilung des Privilegiums vom Jahre 1878 nicht gestattet, den Reservefonds fest anzulegen, sondern derselbe mußte, da die „bankmäßigen“ Betriebsmittel sich als nicht zureichend erwiesen, mit einem größeren Teil mobil gehalten werden. Wenn die Bank aber, wie dies auch im Jahre 1880 der Fall war, schon in ihrer gewöhnlichen Geschäftsführung mit den Mitteln des Reservefonds zu rechnen genötigt ist, wenn sie daher, bloß um Mittel in Bereitschaft zu halten, ihre stabilen Anlagen aufgeben und in kurzfristige Anlagen umwandeln muß, so kann dies natürlich nur mit teilweiser Aufopferung der Erträge geschehen. Tatsächlich hat der Reservefonds im Jahre 1880 nur ein Erträgnis von 645.900 fl (nicht ganz 3/6 Prozent) geliefert.

Mit verhältnismäßig größerer Freiheit der Entschliebung bewegt sich die Bank bei dem börsenmäßigen Ankauf von Bankpfandbriefen. Ist der mit Ende Dezember 1880 ausgewiesene Besitz von 5 1/2 Millionen fl in Pfandbriefen nicht als ein übermäßig groß zu bezeichnen, so ist doch zuzugeben, daß derselbe selbst in dieser Höhe nicht durchaus notwendig ist und noch verringert werden kann. Immerhin wird aber die Bank einen gewissen Teil ihres Vermögens zur Anlage in Pfandbriefen verfügbar halten müssen, weil sie durch ihr Hypothekengeschäft in die Lage kommt, bei Zuzählung von Darlehen Pfandbriefposten kursmäßig zu übernehmen und dieses Geschäft mit darauf basiert ist, daß die Bank die Kraft hat, die emittierten Pfandbriefe vorerst im eigenen Besitz zu behalten und sie nicht zu ungelegener Zeit auf den Markt zu bringen.

Nimmt man aber auch an, daß der Besitz der Bank an Pfandbriefen durchschnittlich um 1 bis 2 Millionen fl geringer gehalten werden könnte, so wird hiedurch an der oben ziffernmäßig dargestellten Situation doch nur wenig geändert. Diese Situation zeigt jedenfalls das eine, daß der Bank von ihrem Vermögen nur ein geringer Teil für ihren Geschäftsbetrieb zur Verfügung steht. Wird aus den bereits erörterten Gründen vorerst der Reservefonds und der Pensionsfonds außer Betracht gelassen, so stehen dem Aktienkapital von fl 90,000.000 — an festen Anlagen gegenüber:

das Darlehen an den Staat	fl 79,748.918'78	
die Bankgebäude	fl 2,910.391'15	fl 82,659.309'93
und es verbleibt daher für den Betrieb des umfangreichen Hypothekar-		
geschäfts, für den Ankauf von Bankpfandbriefen und für andere un-		
vermeidliche nicht „bankmäßige“ Verwendungen nur ein Fonds von	fl 7,340.690'07	
zur Verfügung.		

Für die österreichische Nationalbank war die Möglichkeit gegeben, diesen Fonds im Bedarfsfall zu erhöhen, da die Statuten ihr gestatteten, Bankpfandbriefe bis zum Maximalbetrag von 20 Millionen fl in die „bankmäßige“ Notenbedeckung einzustellen und hierauf bis zu 2/3 dieses Nominalbetrages Banknoten, daher eventuell bis zum Betrag von 13 1/3 Millionen, zu emittieren. Die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Pfandbriefe — und gewiß sehr zum Vorteil des Kredites der Banknoten — von der Notenbedeckung ausgeschlossen. Jedenfalls haben aber hiedurch die Betriebsmittel der Bank für nicht „bankmäßige“ Anlagen und Geschäfte eine fühlbare Schwächung erfahren.

Mehr als früher fällt dieser Umstand darum jetzt ins Gewicht, weil das Hypothekarkreditgeschäft eben jetzt zeitweilig weit größere Betriebsmittel erfordert, als dies von

etwa 1870 bis 1878 der Fall war. Im Jänner 1879 haben die fünfprozentigen Pfandbriefe der Bank den Parikurs erreicht und überschritten und sie haben seither, durch zwei Jahre, andauernd die Kursnotierung über Pari behauptet. Folge dieses Umstandes ist, daß alle Darlehensrückzahlungen an die Bank, welche vordem, solange dieselben zu einem Kurs unter 100 erhältlich waren, zumeist in Pfandbriefen geleistet wurden, nunmehr in barem geleistet werden. Zug für Zug mit jeder Rückzahlung von Hypothekendarlehen ist aber die Bank statutengemäß verpflichtet, einen gleichen Betrag an Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückzuziehen. Da aber auch für die Bank auf dem offenen Markt Pfandbriefe unter 100 oder auch zum Kurs von 100 nicht erhältlich sind, so kann die Bank den Rückzug der Pfandbriefe nur im Wege der Verlosung bewerkstelligen. Während daher in früheren Jahren die Rückzahlung von Hypothekendarlehen überwiegend in Pfandbriefen in natura geleistet wurde, müssen jetzt alle Darlehensrückzahlungen, da sie ausschließlich in barem erfolgen, durch die Verlosung durchgeführt werden. Da die Bank aber die Einziehung von Pfandbriefen nur zweimal im Jahre, bei den Verlosungsterminen anfangs Juni und Dezember bewerkstelligen kann, während ihr auch in den zwischenliegenden je sechs Monaten Tag für Tag Darlehen infolge Fälligkeit, Kündigung oder Konvertierung zurückgezahlt werden können, so muß sie, um auch für die sechs Monate bis zur nächsten Verlosung die Aufrechterhaltung des gleichen Niveaus zwischen dem Stand der Hypothekendarlehen und dem Pfandbriefumlauf zu sichern, bei den Verlosungen anfangs Juni beziehungsweise Dezember bereits auch alle jene Kapitalbeträge mitverlosen, deren Eingang sie in den nächstfolgenden sechs Monaten zu erwarten hat. Die fünfprozentigen Pfandbriefe der Bank sind aber von dem Tage nach ihrer Auslosung an zahlbar. Die Bank muß daher im Augenblick der Verlosung bereits auch für jene Kapitalsummen die bare Deckung für die Pfandbriefbesitzer bereithaben, deren Rückzahlung sie ihrerseits von den Hypothekarschuldnern erst im Laufe der nächsten sechs Monate zu gewärtigen hat; sie muß also für einen bedeutenden Teil der verlostten Pfandbriefe zunächst aus ihrem eigenen Vermögen Zahlung leisten. Welche Mittel hiezu anlässlich der seit Wirksamkeit der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorgenommenen fünf Verlosungen nötig waren und in welcher Progression das Erfordernis an solchen Mitteln seit Erreichung des Parikurses der fünfprozentigen Pfandbriefe gestiegen ist, wird am besten die Gegenüberstellung der Hypothekendarlehen und des nach geschעהener Auslosung verbliebenen, hypothekarisch sichergestellten Pfandbriefumlaufes zeigen, deren Differenz jenen Betrag an Pfandbriefen ergibt, der von der Bank vorerst aus ihrem Vermögen eingelöst werden mußte.

	Hypothekar- darlehen fl	Pfandbrief- umlauf fl	Einzulösen aus dem Bankvermögen fl
7. Dezember 1878	106,076.867	105,210.770	866.097
7. Juni 1879	106,484.767	103,631.565	2,853.202
7. Dezember 1879	106,699.570	103,132.655	3,566.915
7. Juni 1880	105,305.093	99,319.990	5,985.103
7. Dezember 1880	98,870.780	90,691.800	8,178.980

An dem dem letzten Verlosungstermin folgenden Abschlußtag, 7. Dezember 1880, waren für das Hypothekargeschäft aus dem Vermögen der Bank somit engagiert:

zur Einlösung verlostter Pfandbriefe	fl	8,178.980
durch börsemäßig angekaufte Pfandbriefe	fl	5,356.284
für exekutiv erstandene Realitäten	fl	833.753
zusammen	fl	14,369.017

Da aber der Bank, wie oben gezeigt wurde, für alle nicht „bankmäßigen“ Anlagen und Geschäfte insgesamt nur zirka 7,300.000 fl (aus ihrem Aktienkapital) zur Verfügung stehen, so ergibt sich, daß der Betrieb des Hypothekarkreditgeschäftes überhaupt nur dadurch noch möglich war, daß hiezu namhafte Mittel des Reservefonds (zirka 7,000.000 fl) in Anspruch genommen werden konnten. Die übrigen 11 Millionen fl des Reservefonds konnten damals noch in Effekten angelegt oder den „bankmäßigen“ Geschäften zugeführt werden. Jedenfalls ist aber hiedurch schon für das Jahr 1880 die Unmöglichkeit nachgewiesen, den Reservefonds zur Gänze stabil beziehungsweise zu 5% (in kurshabenden Effekten) anzulegen.

Und nun steht für anfangs Juni 1881 eine Verlosung bevor, welche in der Höhe der Summe die vorausgegangenen noch übertreffen wird. Erreicht die Verlosungssumme, wie vorerst angenommen werden muß, die Höhe von zirka 20 Millionen fl, muß die Bank, nach dem Verhältnis, welches sich im Dezember 1880 ergab, zirka $\frac{2}{3}$ der Summe (13,300.000 fl) vorerst aus ihrem eigenen Vermögen beschaffen und ist die Bank gleichzeitig veranlaßt, größere Posten zur Zuzählung gelangender Pfandbriefe vorläufig in eigenen Besitz zu übernehmen, so werden die Mittel des Reservefonds momentan fast zur Gänze durch das Hypothekarkreditgeschäft in Anspruch genommen werden. In dieser Voraussicht und um selbst für weitere Eventualitäten vorzusorgen, hat die Geschäftsleitung in den verflossenen drei Monaten des laufenden Jahres nicht nur den ganzen Reservefonds (soweit derselbe noch börsemäßige Papiere besaß) mobil gemacht, sondern auch sämtliche Effekten des Pensionsfonds ($3\frac{1}{2}$ Millionen fl) veräußert und hiefür aus dem Besitz der Bank fünfprozentige Bankpfandbriefe auf den Pensionsfonds übernommen. Die Post „börsemäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank“ erscheint wesentlich hiedurch in dem Ausweis vom 7. April nur mehr mit 1,516.485 fl, daher um 3,053.561 fl geringer als zu Anfang des Jahres, so daß nunmehr ein gleichhoher Betrag für die eventuelle Übernahme von Pfandbriefen aus Zuzählungen verfügbar ist.

Durch diese Vorkehrungen ist vorerst wohl alles geschehen, was überhaupt geschehen konnte, um den Notwendigkeiten der Geschäftsführung zu genügen und es ist wohl zu hoffen, daß damit auch für spätere Termine ausreichend gesorgt sein dürfte. Aber die Abnormität läßt sich doch nicht verkennen, die darin liegt, daß ein Institut, welches über ein Aktienkapital von 90 Millionen fl gebietet, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche unter allen kontinentalen Notenbanken das größte Aktienkapital besitzt, lediglich infolge des $\frac{2}{3}$ des Aktienkapitales festlegenden Darlehens an den Staat genötigt ist, zu solchen mit Opfern verbundenen Aushilfen zu greifen, um ein statutenmäßiges Geschäft betreiben zu können.

Anlagen aus dem Notenkredit der Bank.

Für den Betrieb der „bankmäßigen“ Geschäfte stehen der Bank keine anderen Mittel als das Kontingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen fl zur Verfügung. (Die Giroeinlagen sind bislang viel zu gering und unbeständig, um mit irgendeiner Quote als Betriebsmittel in Betracht gezogen zu werden.) Dieses Notenkontingent steht der Bank, unabhängig von der Höhe ihres Metallschatzes, im vollen Betrag zu „bankmäßigen“ Geschäften zur Verfügung. Da der Banknotenumlauf über 200 Millionen hinaus Gulden für Gulden mit Metall bedeckt sein muß und die Bank bei dem Abgang sonstiger Fonds Metall nur gegen Ausgabe von Banknoten anschaffen kann, da somit eine Erhöhung des Metallschatzes nur durch eine gleichzeitige Erhöhung des metallisch zu bedeckenden Notenumlaufes bewirkt werden kann, so ist mit dem Kontingent von 200 Millionen fl feststehend und unbeweglich die äußerste Grenze für die Mittel gegeben, welche den „bankmäßigen“ Geschäften zugewendet werden können. Um-

gekehrt kann die Bank Metall gegen Banknoten verkaufen, ohne daß hiedurch dieser „bankmäßige“ Betriebsfonds eine Verringerung erführe. Wenngleich historisch der Metallschatz teilweise durch Aktieneinzahlungen, dann durch Darlehensrückzahlungen des Staates und nur teilweise gegen Ausgabe von Banknoten erworben wurde, so geht doch schon aus dem früher Gesagten hervor, daß dormalen das Vermögen der Bank in anderen Anlagen gebunden ist und daß daher für den ganzen Betrag des Metallschatzes dormalen und schon seit geraumer Zeit Banknoten im Umlauf sind. Ende 1880 betrug der Metallschatz der Bank 173,301.600 fl und hiefür waren 173,301.600 fl Banknoten im Umlauf. Von dem gesamten Banknotenumlauf per 328'6 Millionen fl war daher ein Betrag von 173'3 Millionen fl an den bankmäßigen Geschäften der Bank in keiner Weise beteiligt. In den bankmäßigen Geschäften war nur der restliche Notenumlauf von 155'3 Millionen fl verwendet und es blieb daher Ende 1880 bis zur Erreichung des Notenkontingents von 200 Millionen noch ein Betrag von 44'7 Millionen für solche Geschäfte verfügbar.

Wenn der Reservefonds, wie nachgewiesen wurde, anderen Zwecken dienstbar gemacht werden muß, so ist und bleibt die Bank, auch wenn infolge weiterer Silberzuflüsse der Metallschatz und mit ihm der Banknotenumlauf noch weiter steigen sollte, für die „bankmäßigen“ Geschäfte immer nur auf das Kontingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen fl angewiesen. Auf diese Summe sind also die Betriebsmittel für die „bankmäßigen“ Geschäfte:

1. Eskontierung von Wechseln und Effekten,
2. Darlehen gegen Handpfand,
3. Ankauf von in Metall zahlbaren Wechseln,
4. Einlösung verfallener Effekten und Kupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- und Gemeindeschulden

beschränkt.

Als im Jahre 1863 unter Voraussetzung der bevorstehenden Aufnahme der Barzahlungen das Notenkontingent mit 200 Millionen festgesetzt wurde (von Seite der österreichischen Nationalbank war eine Bedeckungsformel mit einer im Maximum zulässigen Ausdehnung der metallisch unbedeckten Notenzirkulation auf 275 Millionen fl vorgeschlagen worden), besaß die österreichische Nationalbank 18 eskontierende Filialen und die Disposition über die Geldmittel war bei der Bankdirektion in Wien konzentriert. Heute hat die Oesterreichisch-ungarische Bank 40 Bankanstalten und die Disposition über die Geldmittel für die wichtigsten Geschäftszweige der Bank ist statutenmäßig den beiden Direktionen in Wien und Budapest übertragen.

Von den für Bankgeschäfte verfügbaren 200 Millionen ist vorweg (vertragsmäßig) der Direktion in Budapest für das Eskont- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankanstalten ein Betrag von 50 Millionen fl, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf, ferner sind durch Beschluß des Generalrates der Direktion in Wien für die österreichischen Bankanstalten 125 Millionen fl, in Summa daher beiden Direktionen 175 Millionen fl zugewiesen. Dem Generalrat der Bank bleiben sonach noch 25 Millionen fl verfügbar, mit der (vertragsmäßigen) Verpflichtung, der Direktion in Budapest im Falle eines größeren Kreditbedarfes „aus den zur Verfügung stehenden Reserven“ auch einen obigen 50 Millionen fl überschreitenden Betrag vorübergehend zuzuweisen. In gleicher Weise muß der Generalrat gewärtig sein, wenn sich auf den österreichischen Plätzen ein größerer Kreditbedarf zeigt, auch der Direktion in Wien weitere Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Tatsächlich sind beide Direktionen im Jahre 1880 in der Lage gewesen, solche außerordentliche Zuweisungen anzusprechen und es wurden der Direktion in Budapest am 25. Oktober 3 Millionen, am 17. Dezember weitere 2 Millionen, je auf drei Monate, der

Direktion in Wien am 11. November 5 Millionen fl auf zwei Monate überwiesen. Hiedurch wurde die Gesamtdotation der österreichischen Bankanstalten zeitweilig auf 130 Millionen, jene der ungarischen Bankanstalten auf 55 Millionen, die Gesamtdotation aller Bankanstalten somit auf 185 Millionen fl erhöht; die Reserve des Generalrates fiel hiedurch auf 15 Millionen fl und es mußte daher in der Zeit vom 23. Oktober bis 7. November der Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze von 20,602.000 fl auf 12,224.000 fl, später bis auf 9,193.000 fl reduziert werden, um hiedurch den für die außerordentlichen Überweisungen an die beiden Direktionen erforderlichen Notenbetrag freizubekommen.

Die Vorsorge der beiden Direktionen hat sich auch praktisch als wohlbegründet erwiesen. Zwar haben das Eskontgeschäft und die Darlehen auf ihrem höchsten Stande am 7. November nur 171,937.000 fl erfordert und es blieb daher, wenn man die faktische Benützung dem höchsten Betrag der Zuweisung von 185 Millionen gegenüberstellt, noch ein Betrag von 13,063.000 fl verfügbar. Wenn man jedoch erwägt, daß infolge des Kontingentierungsprinzipes und um die Einhaltung der Kontingenziffer von 200 Millionen fl unbedingt zu sichern, jeder Bankanstalt eine bestimmte Summe als „Dotation“ zugewiesen werden muß, welche sie in ihren Geschäften nicht überschreiten darf, und wenn man sich gegenwärtig hält, daß der Betrag von 13,063.000 fl sich auf 39 Bankanstalten verteilt und daß darunter sich auch die Hauptanstalten Wien und Budapest mit ihrem großen Geschäftsverkehr befinden, so wird dieser, sämtlichen Bankanstalten zusammen verfügbar gebliebene Betrag von 13 Millionen fl als ein ziemlich geringer bezeichnet werden müssen.

Bei einer Zuweisung von 185 Millionen an die beiden Direktionen blieben daher dem Generalrat noch 15 Millionen, vorwiegend in Devisen angelegt, zur Verfügung. Konnten die letzteren auch, so schnell als die Umstände es eben gestatteten, in Metall umgesetzt und hiedurch noch einige Millionen zur Überweisung an die Direktionen flüssiggemacht werden, so durfte sich der Generalrat doch nicht aller Mittel entäußern, da das (oben unter 4 erwähnte) Geschäft der Einlösung verfallener Effekten und Kupons mit Rücksicht auf die hiebei inbegriffene kommissionsweise Besorgung des Partialhypothekaranweisungengeschäftes die Bank zwingt, auch hiefür bare Mittel bereitzuhaben. Wenn die Bank in der Woche vom 16. bis 23. Mai 1880 in die Lage kam, für 9,694.800 fl Partialhypothekaranweisungen einzulösen, wofür sie den Ersatz erst am Schluß der Woche erhält, so kann ein so großes Erfordernis umso leichter in einer Zeit großen Geldbedarfes für den Handel, insbesondere im Spätherbst, eintreten. Man kann daher wohl annehmen, daß mit den im Spätherbst 1880 den beiden Direktionen zeitweilig überwiesenen Beträgen nahezu bereits das Äußerste geleistet wurde, was die Bank nach den ihr zu Gebote stehenden Mitteln im Eskont- und Darlehensgeschäft zu verwenden imstande ist.

Lediglich der Vollständigkeit wegen ist hier zu erwähnen, daß der Bank außerhalb ihres „Vermögens“ und ihres „Notenkredits“ noch eine dritte Kategorie von Betriebsmitteln zu Gebote steht in den laufenden Erträgnissen, welche in den Ausweisen der Bank bei Beginn eines Halbjahres mit ungefähr 2 Millionen fl (Überträge) aufgeführt erscheinen und gegen den Schluß des Semesters eine Höhe von 6 bis 7 Millionen fl erreichen. Seit einer Reihe von Jahren pflegt die Bank einen Teil dieser Erträgnisse auf kurze Frist fruchtbringend anzulegen. Aus diesen Erträgnissen müssen aber im Jänner und Juli jeden Jahres die Pfandbriefkupons und die Aktiendividenden (abgesehen von Steuern und Regie) bezahlt werden. Mit Rücksicht auf diese feststehenden Zahlungstermine kann aus den Erträgnissen keine Überweisung an die Direktionen behufs Stärkung der Betriebsmittel der Bankanstalten stattfinden und es müssen daher die „Erträgnisse“ bei der Ermittlung der Betriebsmittel, welche für die bankmäßigen Geschäfte zu Gebote stehen, vorweg außer Betracht bleiben.

Das Ergebnis der bisherigen Darlegung läßt sich dahin zusammenfassen:

- a) daß im Herbst 1880 aus dem Notenkongent von 200,000.000 fl zur Dotierung der Bankanstalten 185,000.000 fl erforderlich waren, daß ferner der Generalrat noch über 15 Millionen (vorwiegend in Devisen angelegt) und über 11 Millionen (im Reservefonds) verfügte, von denen damals nötigenfalls ein Teil für die bankmäßigen Geschäfte der Bankanstalten mobil gemacht werden konnte;
- b) daß im Herbst 1881 auch nach gänzlicher Realisierung der Devisen in keinem Falle mehr als 200,000.000 für bankmäßige Geschäfte zu Gebote stehen werden, nachdem die Mittel des Reservefonds vollständig dem Betrieb des Hypothekarkreditgeschäftes zugewendet werden müssen.

Nun hat im vorigen Jahr die Ernte in Österreich-Ungarn kaum einen Mittelsertrag geliefert und der Handel war nicht besonders belebt zu nennen. Es erscheint daher wohl gestattet, die Frage aufzuwerfen, wie sich die Verhältnisse gestalten dürften, falls der Herbst 1881 einen reichen Erntesegen und einen lebhaften Aufschwung des Handels und der Industrie brächte und gleichzeitig andere Geldkräfte, welche bisher in hervorragendem Maße an dem Wechselkont partizipierten, durch Eingehung von finanziellen Transaktionen veranlaßt wären, sich vom Wechselkont zeitweilig abzuwenden?

Mit irgendwelcher Sicherheit läßt sich diese Frage allerdings nicht beantworten. Man kann nur aus den Tatsachen der Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Die Zunahme der Geschäfte und die Abnahme der verfügbaren Mittel in der Zeit vom 31. März bis 7. November 1880, dem höchsten Stand der Geschäfte im vorigen Jahr, wird aus folgenden Ziffern ersichtlich:

	31. März 1880	7. November 1880	
	in Millionen fl		
Eskont und Darlehen	117'373	171'937	+ 54'564
Offene Dotationen	57'627	13'063	— 44'564
	(von 175 Mill.)	(von 185 Mill.)	
Zur Verfügung des Generalrates	25'000	15'000	— 10'000
	<hr/> 200'000	<hr/> 200'000	<hr/> —

Der Geldmittelbedarf der sämtlichen Bankanstalten ist somit im vorigen Jahr von Ende März bis 7. November um 54'5 Millionen fl gestiegen. Wird nur eine gleiche Steigerung für das laufende Jahr angenommen und wird — da die beiden Hauptgeschäfte der Bank schon derzeit (Ende März 1881) einen um 16'576 Millionen höheren Stand aufweisen als zur selben Zeit im vorigen Jahr — demgemäß eine Erhöhung der Gesamtdotationen beider Direktionen selbst bis auf 195 Millionen fl ins Auge gefaßt, so ergeben sich für anfangs November 1881 folgende Wahrscheinlichkeitsziffern:

	31. März 1881		7. November 1881
	in Millionen fl		
Eskont und Darlehen	133'949	+	54'564 = 188'513
Offene Dotationen	41'051	—	34'564 = 6'487
	(von 175 Mill.)		(von 195 Mill.)
Zur Verfügung des Generalrates	25'000	—	20'000 = 5'000
	<hr/> 200'000	<hr/> —	<hr/> 200'000

Wenn daher der Generalrat den ganzen Besitz an Devisen in Metall umwandelt und den beiden Direktionen 20 Millionen fl an außerordentlichen Dotationen zuweist, so erübrigen, selbst bei einer nicht größeren Geschäftsausdehnung als im vorigen Jahr, dem Generalrat 5 Millionen, die schon wegen der Einlösung von Salinenscheinen nicht weiter

verwendet werden können und den beiden Direktionen erübrigen noch zusammen 64 Millionen, verteilt auf 40 Bankanstalten. Eine irgendwie größere Entwicklung des Handels würde die Bank ohne Mittel finden.

Die Geschäftsleitung der Bank hält sich für verpflichtet, durch Vorlage dieses Berichtes den geehrten Generalrat schon heute von dieser Sachlage zu informieren und erlaubt sich, hieran folgende Anträge zu knüpfen:

Der geehrte Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wolle:

1. den vorliegenden Bericht über den Stand der Betriebsmittel der Bank zur Kenntnis nehmen und der Geschäftsleitung für die durchgeführten Effektenverkäufe Indemnität erteilen;
2. die vollständige, sukzessive von Ende Juni bis Mitte September durchzuführende Realisierung des Devisenportefeuilles genehmigen;
3. in Erwägung ziehen, ob und welche Vorkehrungen zur Stärkung der Betriebsmittel für die „bankmäßigen“ Geschäfte getroffen werden könnten, eventuell
4. erwägen, ob etwa in den dargestellten Verhältnissen ein dringender Anlaß gegeben ist, um den in dem Schlußsatz des Artikels 84 der Bankstatuten vorgesehenen Fall:
„Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten (200 Millionen fl) unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, tatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen“
als eingetreten zu betrachten.

Wien, 12. April 1881.

Leonhardt.

Zu diesem Bericht bemerkte der Bankgouverneur, Herr v. Moser, daß die angeführten vier Punkte ihre Erledigung gefunden haben, u. zw.

- ad 1. durch Erteilung der Indemnität für die Effektenverkäufe,
- ad 2. durch den Beschluß, bei dem Generalrat die Realisierung des Devisenportefeuilles zu beantragen,
- ad 4. durch den Beschluß, daß vorerst kein Anlaß vorliege, eine Ausdehnung des Notenkontingentes von 200 Millionen fl anzustreben;
- ad 3. wurden keine speziellen Anträge eingebracht und nur die Anregung für eine spätere Behandlung vorbehalten, daß nötigenfalls eine halbwochentliche oder eine noch öftere Ausgleichung des Saldos im Partialhypothekaranweisungengeschäft bei dem Reichsfinanzministerium anzusprechen wäre.

Wien, 30. April 1881.

RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 1881.

(Aus dem Artikel „Eine ökonomische Rückschau“ in der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1882.)

Es ist eine der edelsten und erhebensten Errungenschaften der Forschung, daß sie nachweist, die Freiheit, welche das moralische Niveau der Menschen steigert, sei auch eine der kräftigsten Bürgschaften für die Vermehrung des Wohlstandes. Das repräsentative System, sagt unser Altmeister T. R. *Malthus*, strebt aufs kräftigste dahin, den Reichtum und die allgemeine Wohlfahrt in den unteren Schichten des Gemeinwesens zu vermehren. Wahrhaftig, kaum ein Land bedarf dieser Förderung in einem höheren Grade als unsere Monarchie. Das Gedeihen vieler Industriezweige beruht in Österreich auf dem traurigen Vorteil, welchen der Fabrikant im internationalen Wettbewerb durch die niedrigen Arbeitslöhne erringen kann; in vielen Gegenden ist der Fleischgenuß ein selten verstatteter Luxus, der Ackerbau steht in ganzen Provinzen auf einer sehr niedrigen Stufe, die mittlere Wohlhabenheit ist gering. Die innere Krise zersplittert die nationalen Kräfte, sie verhindert, daß sich alle Talente der Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten widmen; das Budget leidet unter einem bereits chronisch gewordenen Defizit, das Steuersystem könnte als das merkwürdigste Präparat für ein Museum der ökonomischen Pathologie dienen; das Lotto, diese Schmach unserer Gesetzgebung, nährt die Begierde nach Reichtümern, die ohne Arbeit erworben werden; die Salzsteuer dezimiert den Viehstand und schwächt die Landwirtschaft in ihrem schwierigen Konkurrenzkampf; der fiskalische Geist verteuert die Justizpflege, ein zerrüttetes Geldwesen vergiftet die Kanäle des Verkehrs und vermindert unsere Tauschkraft im auswärtigen Handel. Die Bürger werden dem Staat entfremdet, welcher stets im Licht eines unbillig Fordernden vor ihnen erscheint, politische Experimente lassen die Stabilität nicht aufkommen, welche eine Grundbedingung industrieller Blüte ist; das Land sehnt sich vergeblich nach Ruhe, es will sich ganz den Problemen der ökonomischen Kräftigung zuwenden, aber ein Verhängnis duldet es nicht, daß der Tempel des Janus in Österreich geschlossen werde, den äußeren Wirren folgen die kaum minder verderblichen inneren und ein behaglicher, erquickender Friede herrscht niemals.

Die Reihenfolge, welche Österreich vermöge seines Kredits unter den europäischen Staaten einnimmt, hat sich seit drei Jahren insofern verbessert, als Rußland, welches sich früher an vierter Stelle befand, nunmehr hinter Österreich zurücktritt. Ist es nicht gerade wunderbar, daß Österreich mit seinem chronischen Defizit und seiner entwerteten Valuta sich genau desselben Kredits erfreut, welchen Italien mit seinem Überschuß von fünfzig Millionen Lire und seinen geregelten Geldverhältnissen genießt? Es sind eben außerordentliche Umstände, welche den Preis unserer Renten steigern und wenn der Chauvinismus aus diesem zufälligen Umstand Kapital schlagen sollte, so verweisen wir auf Ungarn, dessen Verhältnisse eine geradezu revolutionäre Umgestaltung erfahren haben. Nicht einmal die Vereinigten Staaten weisen in den letzten drei Jahren eine so rapide Besserung aus, welche die Rente der ungarischen Anlagewerte um fast zwei Prozent verminderte. In den Bereich dieses Jahres fällt eben der Glanzpunkt der ungarischen Finanzpolitik, der seinen dramatischen Ausdruck in der Zeichnung von vier Milliarden

auf die zur Subskription aufgelegte neue vierprozentige Rente gefunden hat. Die Operation der Gruppe hat auch die österreichischen Staatspapiere beeinflusst und ihr ist es zu danken, wenn deren Notierungen einen solchen Aufschwung genommen haben.

Ganz abgesehen von den internationalen Faktoren, welche den Geldmarkt beherrschen, sind es überdies höchst wichtige interne Ursachen, welche die Richtung unserer Spekulation bestimmen. Eine der auffallendsten Erscheinungen dieses Jahres ist die Bewegung des Goldagios. Es ist zweifellos, daß Österreich im Laufe dieses Jahres bedeutende Kapitalien importiert hat. Eine beiläufige Schätzung ergibt an Emissionen und Gründungen die Summe von 280 Millionen, wovon 146 Millionen zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse, 12 Millionen für andere öffentliche Zwecke und 123 Millionen für Neugründungen und Kapitalvermehrungen emittiert wurden. Die Konvertierungen umfaßten diesmal mehr als 310 Millionen gegen nur 66 Millionen im Vorjahr. Die Gründungen und Emissionen seit 1874 erforderten etwa 2 Milliarden, also genauso viel in sieben Jahren, als England in dem verfloßenen Jahr aufzubringen hatte. Wir haben einen schwunghaften Kapitalimport betrieben, die Warenbilanz ist, wie schon jetzt konstatiert werden kann, aktiv und dennoch ist das Goldagio nicht gesunken. Es stellte sich am Beginn des Vorjahres auf 16'66 Prozent, am Beginn dieses Jahres auf 17'17 Prozent und steht am Schluß des Jahres auf 17'87 Prozent. Die Bewegung des Silberpreises hat diese Steigerung nicht veranlaßt, denn derselbe hat sich seit einem Jahr unwesentlich geändert. Das jetzige Goldagio, welches die Tendenz hat, sich zu erhöhen, trotzdem un- ausgesetzt Kapitalien ins Land strömen, die zwar in Zukunft die Zahlungsbilanz un- günstig beeinflussen werden, aber gegenwärtig genauso wirken müßten wie eine For- derung, welche Österreich vom Ausland hereinholt, ist die Wirkung der Inflation, welche über Österreich durch eine falsche Münzpolitik hereingebrochen ist. Unser Notenumlauf betrug Ende November 664'5 Millionen fl und ist seit seinem tiefsten Stand im Juni 1879 um 54 Millionen gestiegen. Seit Beginn dieses Jahres hat ebenfalls eine Steigerung um etwa 17 Millionen stattgefunden und das Verhältnis stellt sich wie folgt:

Es zirkulierten Ende November:

	Bank- noten	Staats- noten	Summe der Papierzirkulation Millionen fl
1879	321'4	312'1	633'5
1880	343'8	325'8	669'6
1881	342'1	322'4	664'5

Wohl mag auch der lebhafter gewordene Verkehr mehr Geldmittel absorbieren, aber diesem höheren Bedarf steht nicht bloß der vermehrte Papierumlauf, sondern überdies ein Silberstock zur Verfügung, der schon auf Grund der Ausweise über die Münz- prägungen und des auswärtigen Handels an 100 Millionen beträgt und so zirkulieren in Österreich an 130 Millionen mehr Geldzeichen als in früheren Jahren. Ist es da ein Wunder, wenn nicht allein die Tendenz zur Preissteigerung der Effekten vorhanden ist, sondern auch das Agio eine höchst betrübende Neigung zur Aufwärtsbewegung zeigt? Das Geldwesen Österreichs ist tief erschüttert, es bedarf dringend einer Reform und würden nicht die politischen Kämpfe die Kräfte lahmlegen, so müßte vor allem ein Übelstand beseitigt werden, der mehr als ein anderer dazu beiträgt, die Lebensbedin- gungen zu verschlechtern, den Arbeiter am härtesten trifft, ein Stimulans der Agiotage bildet und das Bild unseres Handels fälscht. In der neuesten Geschichte gibt es kaum einen Fall, daß ein Staat, der sich durch nahezu drei Lustren eines fast ungetrübten Friedens erfreut, dessenungeachtet nicht die Kraft findet, auch nur einen ernsten Ver-

such zu machen, um eine Krankheit zu heilen, welche nicht allein das physische, sondern auch das moralische Gefüge des Staates untergräbt.

Die stärkste Rückwirkung dieser düsteren Verhältnisse hat der Lohnarbeiter und überhaupt der Beamte mit fixen Bezügen zu erdulden. Die Lage dieser Menschenklasse ist von der höchsten Wichtigkeit für den Staat und ein wirtschaftlicher Rückblick auf die Entwicklung dieses Jahres wäre unvollkommen, wenn er sich nicht insbesondere mit der Situation der Arbeiter beschäftigen würde. Entscheidend sind hier das Ausmaß der Löhne und die Bewegung in den Preisen der wichtigsten Lebensmittel. In keiner Richtung ist eine auffallende Veränderung eingetreten. Soweit es sich ohne Benützung genauer Daten beurteilen läßt, haben die Arbeiter nur bei einzelnen Produktionszweigen eine Erhöhung ihrer Bezüge erlangt. In den großen Industrien, wo sie in Massen verwendet werden, wie in den Eisenwerken, in den Ziegeleien, bei den Bauten, hat die Lohnhöhe kaum geschwankt. Die Löhne können auch jetzt nicht rasch steigen, weil sie unter der Einwirkung der Krise verhältnismäßig nicht bedeutend gesunken sind. Es hängt diese merkwürdige Erscheinung mit den wirtschaftlichen Gesetzen zusammen, welche für die Höhe des Lohnes bestimmend sind und bewirken, daß *jenes Entgelt, welches der Arbeiter für seine Mühe erhält, nicht dauernd unter jenes Minimum sinken kann, welches der Arbeiter für seine Reproduktion und demnach für seinen eigenen Unterhalt und die Ernährung seiner Familie unbedingt braucht.* Die Löhne sind leider durchschnittlich und mit selbstverständlichen Ausnahmen *nie bedeutend über das Maß dieser ehernen Notwendigkeit gestiegen.**) Sie konnten daher überhaupt nicht bedeutend sinken. Dagegen hat sich die Lage der Arbeiter nach einer anderen Richtung hin wesentlich verbessert. Seit zwei Jahren sind fast alle Nahrungsmittel im Preis gesunken. Weizen hat sich um 2 fl verwohlfeilt, Roggen um 1 fl, der Mehlpreis ist ebenfalls um etwa 2 fl gesunken und nur die Kartoffeln haben sich um etwa 2 fl verteuert. Die Bewegung ist die folgende:

	Fleisch	Weizen	Korn pro 100 kg	Mehl	Kartoffeln
1879	58'— fl	14'— fl	10'60 fl	25'— fl	4'50 fl
1880	59'— fl	11'75 fl	11'25 fl	22'50 fl	3'50 fl
1881	59'— fl	12'50 fl	9'60 fl	22'30 fl	5'— fl

Diese Ziffern sind keineswegs ungünstig, sie zeigen, daß die Kaufkraft der Löhne gewachsen ist und daß die Arbeiter für die gleiche Mühe und Anstrengung mehr verzehren oder mehr ersparen können. Höher jedoch als diesen Umstand schätzen wir die Tatsache, daß die Arbeitsgelegenheit sich überhaupt vermehrt hat. Mit Recht hat bereits Say hervorgehoben, es sei in gewöhnlichen Zeiten nicht sosehr der Mangel, welcher das Gemüt des Arbeiters bedrücke, als die Unsicherheit der Lage. Er ist das wahre Opfer der Krise, er empfindet die Rückwirkung von Kriegen am stärksten, eine Veränderung der Konjunktur kann seine ganze Existenz untergraben. In dieser Richtung ist ein wesentlicher Umschwung zu verzeichnen, die Zahl der Beschäftigungslosen, der unfreiwillig müßigen Hände ist weit geringer geworden, die Sicherheit des Erwerbes ist gefestigt. Es ist dies eines der erfreulichsten Symptome dieses Jahres. Kaum jemals ist eine Nachricht von Arbeiterentlassungen aufgetaucht und wie sehr hier die Interessen übereinstimmen, beweist die gleichzeitige Stabilität des Kapitals. Im Laufe der letzten zwölf Monate ist kaum ein großes Falliment zu verzeichnen gewesen, keine einzige österreichische Bankanstalt hat größere Verluste aus Insolvenzen zu verzeichnen und so

*) Wir sehen, daß der Verfasser dieses Artikels, der bekannte Volkswirtschaftler Max Wirth, das „eherne Lohngesetz“ Lassalles noch als gegebene Tatsache kritiklos übernimmt.

konsolidiert sich der wirtschaftliche Bau. Es ist das schönste Moment, welches am Schluß dieser Periode zu verzeichnen ist, daß sie wirtschaftliche Festigung gebracht hat, auch für die Urschichten der Bevölkerung, für jene Armen und Elenden, deren ganzes Kapital oft nur die körperliche Kraft ist.

Kein reines und ungetrübtes Bild strahlt wider, wenn wir dem abgelaufenen Jahr den Spiegel vorhalten und den schwierigen Versuch wagen, die wilde Flucht der Erscheinungen nach der lichten Regel der Kausalität zu ordnen. Der Wohlstand steigt langsam; aber schon droht eine Gefahr, welche ihn neuerdings schmälern könnte. Ein Gewitter zieht sich über Frankreich zusammen und es wird sich über ganz Europa entladen. Man mag uns Pessimisten schelten oder über die Theoretiker lächeln — es ist doch so! Die Volkswirtschaft hat in Frankreich keine anderen Gesetze als hier und jeder Überreizung muß eine große Erschlaffung folgen. Aber nicht allein in Frankreich, in Österreich selbst schaffen die politischen Kämpfe Zustände, welche der materiellen Wohlfahrt abträglich sind. Der Pessimismus, dieser Todfeind des Fortschritts, frißt sich tief ein in das Gemüt, lähmt die Kräfte und wiegt die Geister in träumerische Lässigkeit ein. Wie vieles tut uns not! Wer denkt noch in der Angst des Augenblicks an die wichtigsten Aufgaben des Staates! Die Steuergesetzgebung hätte nicht bloß das Defizit zu beseitigen, sondern sie wäre auch das Mittel für die soziale Reform, für eine bessere Verteilung der Wohlhabenheit. Wer beschäftigt sich mit der Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen, mit jener dringenden Umgestaltung, die heute ganz Europa bewegt, die Kräfte eines Bismarck und eines Gambetta absorbiert? Es gibt eine Arbeiterfrage und der Liberalismus ist berufen, sie zu lösen, sobald er nur nicht mehr um das eigene Leben, um die Erhaltung seiner Schöpfungen zu kämpfen braucht. Wer denkt noch an große Fragen? Der Föderalismus schleudert uns zurück in die Barbarei!

Mögen endlich Ruhe und Behaglichkeit einkehren in unser Land; möge dem Reich eine Regierung beschieden sein, welche es als ihre höchste Aufgabe erkennt, das Wohl des Volkes zu fördern, dessen Kräfte zu schonen; möge der politische Hader verschwinden, die Zwietracht beseitigt werden, die Selbstsucht an den öffentlichen Pranger gestellt, die wirtschaftliche Moral durch Beseitigung eines zerrütteten Geldwesens gefestigt werden. Möge das deutsche Volk in Österreich sich nur die Hoffnung auf eine bessere Zukunft in Österreich bewahren.

VIERTE JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1882.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur u. a. aus:

„Herr Wilhelm Ritter v. *Lucam* hat nach einer nahezu vier Jahrzehnte umspannenden Tätigkeit im Dienst des Bankinstitutes sich durch Gesundheitsrücksichten veranlaßt gesehen, von dem seit dem Jahre 1878 bekleideten Posten eines Vizegouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank, mit dem Vorsitz in der Direktion in Wien, zurückzutreten. Mit innigem Bedauern sahen wir in ihm ein Mitglied aus dem Kreis der Bankverwaltung scheiden, dessen hingebungsvolles Wirken allezeit nur dem Wohl der Bank und dem öffentlichen Wohl gewidmet, dessen bewährter Rat, langjährige Erfahrung und anerkannte Autorität der Verwaltung der Bank eine unschätzbare Stütze war. Herr Ritter v. *Lucam* hat sich aber nicht nur durch seine Funktion als Vizegouverneur, sondern auch durch die Ihnen allen wohlbekanntem, außerordentlichen Verdienste, welche sein langjähriges Wirken als Generalsekretär der österreichischen Nationalbank auszeichneten, ein Anrecht auf unsere dauernde, dankbare Erinnerung erworben und seinem Namen in der Geschichte der Bank für immer eine ehrenvolle Stelle gesichert. Sie werden, geehrte Herren, gewiß mit uns das lebhafteste Bedauern über den Verlust teilen, den das Bankinstitut durch den Rücktritt dieses hervorragenden Fachmannes erleidet.

Nachdem durch die Wahl des der Direktion in Wien als Mitglied angehörigen Herrn Leopold v. *Lieben* zum Generalrat der Bank, dann durch die Resignation des Mitgliedes der Direktion in Budapest, Herrn Jakob *Beimel*, für beide Direktionen je eine durch Wahl des Generalrates zu besetzende Direktorstelle frei geworden war, hat der Generalrat Herrn Rudolf *Siegl* zum Mitglied der Direktion in Wien und Herrn Ignaz *Stern*, bisher Zensor bei der Hauptanstalt in Budapest, zum Mitglied der Direktion in Budapest gewählt, und haben beide Herren mit dankenswerter Bereitwilligkeit diese Wahl angenommen.

Die Organisirungen, zu welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank durch das mit den beiderseitigen Finanzministern unterm 29. Juni 1878 abgeschlossene Übereinkommen verpflichtet war, haben in dem abgelaufenen Jahr mit der Errichtung der Filiale *Esseg*, die am 15. März 1881 ihre Tätigkeit begann, ihren Abschluß gefunden. Nachdem im Jahre 1881 auch neun neue Nebenstellen, u. zw. in *Przemysl*, *Rzeszów*, *Tarnów*, *Bozen*, *Brody*, *Znaim*, *Großwardein*, *Szatmár-Nemeti* und *Lugos* errichtet wurden, bestehen mit Ende des Jahres 1881 nunmehr 40 Bankanstalten und 20 Nebenstellen. Die Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank erstreckt sich somit mit Ende 1881 zusammen auf 60 Bankplätze.

Die Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche zuerst im Jahre 1880 deutlich erkennbar geworden war, hat im allgemeinen auch im Jahre 1881 angehalten. Die gesteigerte Tätigkeit des Handels und der Industrie brachte, ungeachtet der minder günstigen Ergebnisse in manchen von der landwirtschaftlichen Produktion abhängigen Zweigen der industriellen Tätigkeit, erhöhte Kreditbedürfnisse mit sich, welche in unserem Geschäftsbereich zunächst einen gegenüber dem Jahre 1880 im Jahresdurchschnitt um 10 Millionen fl höheren Stand unseres Portefeuilles und auf dem offenen Markt eine größere Annäherung des Zinsfußes an den normalen Bankzinsfuß herbeiführten. Wir sind

zwar auch im abgelaufenen Jahr zeitweilig, um für unsere verfügbaren Mittel entsprechende Anlagen zu finden, zu Eskontierungen unter der Bankrate geschritten, dieselben erreichten jedoch weitaus nicht den Umfang früherer Jahre, sondern bilden ungefähr den achten Teil unserer gesamten Eskontierungen. Während des größeren Teiles des Jahres haben wir Eskontierungen unter dem normalen Zinsfuß überhaupt nicht vorgenommen.

Wenn wir uns diese Zurückhaltung in den Sommermonaten selbst bei sinkendem Portefeuillestand auferlegten und zur selben Zeit überdies mit der Realisierung unseres Devisenbesitzes begannen und dieselbe bis zum Betrag von 20 Millionen fl fortsetzten, lediglich um die im Spätherbst erwartungsmäßig eintretenden größeren Kreditansprüche im vollen Umfang befriedigen zu können, so waren wir zu diesen Maßnahmen teilweise auch durch den Umstand veranlaßt, daß die Mittel des Reservefonds, welche ehemals häufig zur Verstärkung der Notenreserve für die bankmäßigen Geschäfte dienen konnten, im abgelaufenen Jahr bei der Durchführung der im Hypothekarkreditgeschäft sich vollziehenden großen Transaktionen verwendet werden mußten, so daß der Bank zum Betrieb der „bankmäßigen“ Geschäfte lediglich das statutenmäßige Notenkontingent von 200 Millionen fl zur Verfügung stand. Durch unsere Vorkehrungen wurde der angestrebte Zweck vollständig erreicht; ungeachtet der bedeutend vermehrten Anzahl der Bankanstalten und ihres auch räumlich ausgedehnteren Wirkungskreises waren wir in der Lage, während des ganzen Jahres in beiden Teilen des Reiches allen Ansprüchen des kommerziellen Verkehrs zu genügen.

Der Ertrag des Eskontgeschäftes weist für das Jahr 1881 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 623.000 fl aus.

Das Darlehensgeschäft setzt seine rückgängige Bewegung fort und zeigt für 1881 einen im Jahresdurchschnitt um 1 1/2 Millionen fl tieferen Stand und gleichzeitig ein um 103.000 fl geringeres Erträgnis als im vorhergehenden Jahr.

In erhöhtem Maße nahm das Hypothekarkreditgeschäft im abgelaufenen Jahr unsere Tätigkeit in Anspruch. Die Maßnahmen, über welche wir Ihnen, geehrte Herren, im vorigen Jahr berichteten, hatten zunächst den Erfolg, daß der Rückgang der Hypothekardarlehen, der im Jahre 1880 rund 9 Millionen fl betrug, im Jahre 1881 sich auf 2 1/2 Millionen fl ermäßigte. Die ausgezeichnete Aufnahme, welche unsere viereinhalbprozentigen und vierprozentigen Pfandbriefe im Publikum fanden, setzte uns in den Stand, in dem Zeitraum eines Jahres 20,400.000 fl viereinhalbprozentige und 8,300.000 fl vierprozentige Pfandbriefe im Wege freihändigen Verkaufes zu begeben und dementsprechend für einen namhaften Teil unserer Hypothekarschuldner im Wege der Konvertierung eine Ermäßigung des Darlehenszinsfußes eintreten zu lassen. Unser eigener Besitz an Pfandbriefen der Bank ist mit Ende 1881 nur um 500.000 fl größer als zu Ende des Vorjahres.

Im Zusammenhang mit den durchgeführten und zur demnächstigen Durchführung bewilligten Darlehenskonvertierungen und mit Rücksicht auf die bar zurückgezahlten oder zur demnächstigen baren Rückzahlung fälligen Hypothekardarlehen waren wir genötigt, um auch in der Zwischenzeit von einer Verlosung zur anderen nach Vorschrift der Statuten den Pfandbriefumlauf mit dem Stand der Hypothekardarlehen im Gleichgewicht zu erhalten, im Jahre 1881 im Wege der Verlosung 46,800.000 fl fünfprozentige Pfandbriefe zur Rückzahlung einzuberufen. Hiedurch wurden auch sämtliche unter der Firma der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Pfandbriefe der Jahrgänge 1857 bis inklusive 1876 aus dem Verkehr gezogen und sind gegenwärtig Pfandbriefe dieser Jahrgänge nicht mehr im Umlauf.

Der Ertrag des Hypothekargeschäftes stellt sich für das Jahr 1881 um 277.000 fl geringer als für das vorhergehende Jahr. Diese, der Hauptsache nach nur rechnungsmäßige Abnahme rührt daher, daß anlässlich der vorgenommenen größeren Verlosungen

dem Reservefonds für die zur Einlösung dieser Pfandbriefe geleisteten Vorschüsse die fünfprozentigen Zinsen gutgebracht, dagegen die Erträgnisse des Hypothekargeschäftes mit demselben Betrag belastet wurden.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1881 eine Steigerung gegen das Vorjahr um 25½ Millionen fl. Die Ausdehnung unserer Geschäfte ist hieran nur mit einem Betrag von 11·7 Millionen fl beteiligt; die weitere Banknotenemission von 13·8 Millionen fl wurde, unabhängig von der Geschäftsführung der Bank, durch den fortdauernden Zufluß von gesetzlicher Silbermünze herbeigeführt. Auf diesem Wege ist die *beständig* in Umlauf bleibende Banknotenmenge seit 31. August 1878 bereits um 52 Millionen fl gestiegen. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1881 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1880 auf gleicher Höhe.

Das im Juli 1880 bei allen Bankanstalten eingeführte Geschäft des kommissionsweisen Ankaufes und Verkaufes von Effekten und Münze hat sich im Jahre 1881 weiter entwickelt und haben die diesfälligen Umsätze die Höhe von 28·7 Millionen fl erreicht. Ebenso fand der im Jänner 1881 in Wien eingeführte neue Geschäftszweig der „Depositen in Verwaltung“ rege Beteiligung und erreichte bis zu Ende des Jahres einen Effektenbestand im Nominalwert von 31·6 Millionen fl.

Der Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1881 seine Tätigkeit fort.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir den Zensoren bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen, sowie den Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre gefällige Mühewaltung unseren verbindlichen Dank aussprechen.

Die gesamten Erträgnisse des Jahres 1881 stellen sich um 340.000 fl höher als im vorausgegangenen Jahr. Der größere Teil dieser Zunahme in den Erträgnissen wird jedoch durch die gleichzeitig in den Auslagen eingetretene Steigerung um 232.000 fl absorbiert. Der Mehraufwand des abgelaufenen Jahres ist im wesentlichen auf die namhaften Kosten für die Herstellung der Gesamtauflage der neuen Zehn-Gulden-Banknoten und der im Jahre 1881 zur Ausgabe gebrachten neuen Hundert-Gulden-Banknoten zurückzuführen.

Das Endergebnis unseres Gewinn- und Verlustkontos ist eine Jahresdividende von 39'— fl, wovon die mit 22'— fl entfallende Restquote von morgen an behoben werden kann.

DIE INTERNATIONALE MÜNZKONFERENZ ZU PARIS VOM JAHRE 1881.

Der Rückgang des Silberpreises hatte nicht nur das österreichische Währungswesen in Unordnung gebracht, er bedeutete auch eine schwere Sorge für alle Länder, deren Geldwesen auf diesem Metall beruhte. Deutschland war bekanntlich mit dem Übergang zur Goldwährung vorangegangen, während die Vereinigten Staaten an der Silberwährung festhielten.

Über Veranlassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die auf Grund einer parlamentarischen Enquete die Einführung einer Doppelwährung mit einem international gleichmäßigen Verhältnis zwischen Gold und Silber anstrebten, wurde im August 1878 eine internationale Konferenz einberufen, welcher zwei Vorschläge zur Behandlung unterbreitet wurden:

1. Die Konferenz spricht die Ansicht aus, es sei nicht wünschenswert, wenn das Silbergeld in Europa und den Vereinigten Staaten von der Ausprägung ausgeschlossen wird. Sie hält es im Gegenteil für erwünscht, daß die freie Silberausprägung sowie die Verwendung des Silbers als gesetzliche Münze, dort wo sie bestehen, beibehalten und soweit als möglich dort wieder eingeführt werden, wo sie nicht mehr bestehen.
2. Die gleichzeitige Verwendung von Gold und Silber als gesetzliche Münzen könne ohne Nachteil dadurch gesichert werden, daß man sie mittels eines international festzustellenden Wertverhältnisses gleichstellt und für jedes Metall diesem Verhältnis entsprechende gleiche Ausprägungsbedingungen annimmt.

Es war klar, daß diese Anregungen keine allgemeine Zustimmung finden konnten, da die Verhältnisse in den einzelnen Staaten verschieden waren. So bestand z. B. in England und Frankreich schon lange die Goldwährung. Deshalb ergriffen auch die Vertreter dieser beiden Länder bei der Konferenz die Initiative zu einem Kompromiß. Nach langen Debatten erteilte die Konferenz bei Abwesenheit der holländischen und gegen die Stimmen der italienischen Delegierten folgende Antwort an die Vereinigten Staaten:

„Die Abgeordneten der auf der Konferenz vertretenen europäischen Staaten erkennen nach Prüfung der Vorschläge der Vereinigten Staaten an:

1. Daß es notwendig ist, in der Welt die Rolle des Silbers als Münze ebenso wie die des Goldes aufrechtzuerhalten: daß aber die Wahl zwischen der Verwendung des einen oder anderen dieser Metalle respektive die gleichzeitige Verwendung beider sich nach der besonderen Lage eines jeden Staates oder Staatengruppe zu richten habe.
2. Daß die Frage der Beschränkung der Silberprägung gleichfalls dem freien Ermessen eines jeden Staates oder Staatengruppe zu überlassen sei, je nach deren besonderen Verhältnissen, u. zw. umsomehr, als die Störungen der letzten Jahre auf dem Silbermarkt auf die Münzlage der verschiedenen Staaten verschieden eingewirkt haben.
3. Daß den kundgegebenen Meinungsverschiedenheiten und der Unmöglichkeit gegenüber, in welcher sich sogar Staaten mit Doppelwährung befinden, hinsichtlich der unbegrenzten Ausprägung des Silbers eine definitive Verpflichtung einzugehen, es nicht angebracht sei, die Frage eines international festzustellenden Wertverhältnisses zwischen beiden Metallen zu erörtern.“

Diese Ausführungen zeigen, daß es bei wortreichen Erklärungen blieb, von praktischen Resultaten aber keine Rede sein konnte.

Inzwischen nahm die Wertverminderung des Silbers ihren Fortgang und führte in Österreich, wie wir bereits dargestellt haben, zur Einstellung der Silberprägungen.

Hiezu kam, daß auch die Goldwährungsländer unter einer schweren Kalamität zu leiden hatten:

Durch eine Reihe von Mißernten war die Notwendigkeit der Einfuhr von amerikanischem Getreide gegeben. Ähnlich wie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bestand auch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine „Dollarlücke“ in Europa. Das amerikanische Getreide mußte daher in Gold bezahlt werden. Am stärksten war Frankreich betroffen. Der Goldvorrat der französischen Notenbank hatte noch 1876 1.539 Millionen Francs betragen, während er im Jahre 1880 nur mehr 564 Millionen aufwies.

Unter dem Druck dieser Ereignisse schloß sich Frankreich an die Vereinigten Staaten an, als diese im Februar 1881 eine Einladung zu einer neuerlichen Münzkonferenz ergehen ließen.

Unter den Vertretern der 18 Staaten, die am 19. April in Paris unter dem Vorsitz des französischen Finanzministers *Magnin* zusammentraten, befanden sich zum Unterschied von der vorangehenden Konferenz auch solche des Deutschen Reiches. Österreich-Ungarn war u. a. durch den österreichischen Regierungskommissär bei der Notenbank, Herrn Anton Ritter *v. Niebauer*, vertreten.

Die Beratungen, welche 13 Sitzungen in Anspruch nahmen und bis Mitte Juli 1881 dauerten, brachten jedoch ebensowenig ein Resultat wie die Konferenz des Jahres 1878. Deutschland und England dachten nicht daran, ihre Währungssysteme aufzugeben, wenn sie auch mehr oder minder für die „Rehabilitierung“ des Silbers eintraten. So erklärte sich z. B. die Bank von England bereit, im Rahmen ihrer strengen Bestimmungen Silber anzukaufen, wenn die anderen Länder Bestimmungen treffen, die den Austausch von Gold und Silber und umgekehrt verlässlich sichern.

Der österreichische Vertreter begnügte sich zunächst mit einer Grundsatzerklärung, in der es hieß, daß Österreich im wesentlichen nur Papiergeld habe. Es ist noch nicht so weit, die Barzahlungen wieder aufnehmen zu können. Aus diesem Grunde könne seine Regierung auch keinerlei Verpflichtungen übernehmen. Immerhin habe Österreich Sympathie für jede Maßnahme, welche den Zweck hat, die Stellung des Silbers möglichst zu bessern oder wiederherzustellen.

Die Konferenz endete, ebenso wie die vorangehende, mit bloßen Empfehlungen, da es nicht möglich war, sich auf eine gemeinsame Basis für eine Schlußresolution zu einigen. Die Erklärung, welche die Delegierten der Vereinigten Staaten und Frankreichs gemeinsam abgaben, hatte folgenden Wortlaut:

Die Abgeordneten Frankreichs und der Vereinigten Staaten erklären im Rahmen ihrer Regierungen, wie folgt:

1. Die großen Schwankungen des Silberpreises und dessen Fallen dem Gold gegenüber, welche vor mehreren Jahren zutage traten und noch fort dauern, waren und sind dem Handel und dem allgemeinen Wohlstande sehr schädlich.

Durch die Wiederherstellung eines festen Verhältnisses zwischen dem Wert des Goldes und des Silbers würde man dem Handel der ganzen Welt einen hochbedeutenden Dienst erweisen.

2. Ein von einer größeren Staatengruppe angenommener Vertrag, wonach sich diese Gruppe verpflichten würde, ihre Münzanstalten der freien und unbegrenzten Ausprägung beider Metalle mit einem festen Gewichtsverhältnis zwischen dem in der Münzeinheit beider Metalle enthaltenen Gold und Silber zu öffnen und die volle Zahlkraft der Münzen anzuerkennen, würde den Relativwert beider Metalle im Weltverkehr zu einem stetigen machen und damit die Interessen und Bedürfnisse der ganzen Welt befriedigen.

3. Jedes bei einem großen Handelsvolke jetzt oder neuerdings gültige Wertverhältnis könnte bei Annahme durch diese Staatengruppe aufrechterhalten werden.

Das Verhältnis von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ würde indessen die Erreichung des Zieles unter geringen Wirren und Schwierigkeiten in der Gesamtheit der vorhandenen Münzsysteme gestatten.

4. Ohne die etwaige Wirkung einer Verständigung zwischen einer engeren Anzahl Staaten zu untersuchen, würde ein Abkommen zwischen Deutschland, England, den Vereinigten Staaten und Frankreich unter Mitwirkung anderer europäischer und amerikanischer Staaten die Wirkung haben, das in diesem Abkommen festgestellte Verhältnis für die ganze Welt gültig zu machen.

Schließlich vertrat sich die Konferenz auf den 12. April 1882. Der Vertagungsantrag wurde u. a. damit begründet, „daß die Münzverhältnisse in einigen Staaten das Eintreten der öffentlichen Gewalten rechtfertigen können und daß es angebracht ist, diplomatischen Verhandlungen das Feld zu räumen“.

Als Vertreter Österreich-Ungarns erklärte Herr Graf v. Kuefstein seine Zustimmung zum Vertagungsantrag umso bereitwilliger, als er bereits in der ersten Konferenzsession die Befürchtung ausgesprochen hatte, seine Regierung würde am 30. Juni noch nicht in der Lage sein, zur Frage des Eintrittes Österreich-Ungarns in einen Doppelwährungsverein Stellung zu nehmen. Die Frist bis zum 12. April nächsten Jahres entspricht der jetzigen Lage Österreich-Ungarns besser. Die Regierung wird diese Frist gewissenhaft ausnützen, um die die Münzverhältnisse der Monarchie berührende Frage gründlich zu studieren und in beiden Reichshälften studieren zu lassen. Die in Aussicht genommenen diplomatischen Verhandlungen, zu welchem Zwecke sich die Konferenz am 8. Juli 1881 vertrat hatte, fanden jedoch nicht statt. Im November 1881 beauftragte das österreichisch-ungarische Außenministerium seine Vertreter in den hauptsächlichlichen Ländern, den Beginn dieser Verhandlungen zu urgieren. Sie hatten die Wichtigkeit zu betonen, welche diese Angelegenheit in volkswirtschaftlicher und in finanzieller Beziehung für alle Kulturstaaten habe; es wäre geradezu verhängnisvoll — hieß es in der Instruktion des Auswärtigen Amtes — wenn die Münzkonferenz ein drittesmal resultatlos auseinanderginge. Dies sei aber bestimmt zu erwarten, wenn die Konferenz bei ihrem Zusammentritt sich nicht auf ein positives Ergebnis der Vorverhandlungen stützen könne. Es wäre in einem solchen Falle besser, den Zusammentritt der Konferenz zunächst hinauszuschieben.

Ein ähnlicher Schritt wurde auch von der holländischen Regierung unternommen.

Das Resultat war, daß die Konferenz am 12. April 1882 tatsächlich nicht zusammentrat, sondern auf unbestimmte Zeit vertrat wurde.

Das Jahr 1882 brachte keine Änderung in den Grundzügen der Außen- und Innenpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nach außen Stärkung des Bündnisses mit Deutschland, dem sich am 20. Mai auch Italien anschloß, so daß man nun von einem Dreibund sprechen konnte. Es war der damalige Gegensatz zwischen Frankreich und Italien in der Frage von Tunis, welcher zu dem von Anfang an sehr zweifelhaften Bündnis führte.

Die Innenpolitik der Monarchie war durch die fortdauernde Zurückdrängung der Deutschen charakterisiert, die zu einer politischen Radikalisierung dieser Volksgruppe führte. Wie bereits erwähnt, war der Exponent dieser Bewegung der Abgeordnete Georg Ritter v. *Schönerer*, der im Jahre 1882 den „Deutsch-nationalen Verein“ gründete und das „Linzer Programm“ verkündete, an welchem die späteren sozialdemokratischen Führer Viktor *Adler* und Engelbert *Pernersdorfer*, ferner Dr. Karl *Lueger*, der Gründer der Christlichsozialen Partei, der Historiker *Friedjung* und schließlich auch der große Komponist Gustav *Mahler* mitgearbeitet hatten. Dieser deutsch-nationale Verein war also die Keimzelle für die drei historischen Parteien, die bis zum heutigen Tage Österreich das politische Gepräge gaben.

Auf dem Gebiet der Wirtschaft machte die Industrialisierung weitere Fortschritte. Die große Krise des Jahres 1873, deren Nachwirkungen noch bis in den Beginn der achtziger Jahre merkbar waren, schien nunmehr überwunden. Aber die beiden großen Probleme, mit welchen das Noteninstitut in den nächsten Jahren zu ringen hatte, zeigten sich bereits deutlich: die Enge des Notenkongingentes von 200 Millionen Gulden und die Notwendigkeit des Ersatzes der Silberwährung durch die Goldwährung.

In seiner ersten Sitzung am 19. Jänner 1882 beschäftigte sich der Generalrat mit der Festsetzung der den beiden Direktionen für das laufende Jahr zuzuweisenden Dotationen. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß im Jahre 1881 die regulären Dotationen von 125 Millionen Gulden für die Direktion Wien und 50 Millionen für Budapest eine außerordentliche Erhöhung von 5 respektive 6 Millionen erfahren hatten. Es wäre nun nahelegend, sagte der Generalsekretär, die regulären Dotationen gleich zu erhöhen. Da aber der Bank im ganzen nur 200 Millionen zur Verfügung stehen, solange die Mittel des Reservefonds durch das Hypothekarkredit-

geschäft in Anspruch genommen sind, beantragte der Generalsekretär, die den beiden Direktionen zustehenden Gesamtdotationen vorläufig unverändert zu lassen. Von diesen Beträgen dürfen wie bisher höchstens 25% für das Darlehensgeschäft verwendet werden.

Der Generalrat war mit den Ausführungen des Generalsekretärs vollkommen einverstanden.

In der gleichen Sitzung wurde auch die Frage des Bankgebäudes besprochen. Wie bereits ausgeführt, wurde ein Teil des Hauses dem Wiener Giro- und Cassen-Verein vermietet. Der Mietvertrag war mit 1. November 1882 befristet. Da nun der genannte Verein sein neuerbautes eigenes Haus bezog, stellte er die Mieträume, zu welchen auch der ehemalige Börsensaal gehörte, der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit 1. November 1882 wieder zur Verfügung.

Der Untermieter des Wiener Giro- und Cassen-Vereins, Herr *Prückel*, der in dem genannten Gebäude das Café Zentral führte, stellte an die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ersuchen, ihm die bisher gemieteten Räume als Hauptmieter weiterzubelassen.

Der Generalsekretär erklärte, daß ein Eigenbedarf der Bank für die bisher abgegebenen Räume nicht bestehe, da der große Börsensaal mangels einer direkten Verbindung zwischen den durch die Herrengasse getrennten Häusern nicht als Kassensaal benützt werden könne. Über Antrag des Generalsekretärs beschloß daher der Generalrat, dem Ansuchen des Cafetiers *Prückel* zu willfahren und ihm die ebenerdig gelegenen Räume für die Dauer von sechs Jahren zu vermieten.

Der bisher vom Giro- und Cassen-Verein gemietete große Saal im ersten Stock samt Nebenräumen — soweit diese Lokalitäten nicht zum Mietobjekt des Cafetiers *Prückel* gehörten — wurde laut Generalratsbeschluß vom 27. April 1882 an den Militärwissenschaftlichen- und Casino-Verein um den Jahreszins von 18.300 Gulden vermietet.

DIE SILBERFRAGE

Eine stärkere Abnahme des Metallschatzes, hauptsächlich in Silber, veranlaßte den Generalrat, in seiner Sitzung vom 23. Februar die *Silberfrage* zu diskutieren. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß ein Beschluß vom

geschäft in Anspruch genommen sind, beantragte der Generalsekretär, die den beiden Direktionen zustehenden Gesamtdotationen vorläufig unverändert zu lassen. Von diesen Beträgen dürfen wie bisher höchstens 25% für das Darlehensgeschäft verwendet werden.

Der Generalrat war mit den Ausführungen des Generalsekretärs vollkommen einverstanden.

In der gleichen Sitzung wurde auch die Frage des Bankgebäudes besprochen. Wie bereits ausgeführt, wurde ein Teil des Hauses dem Wiener Giro- und Cassen-Verein vermietet. Der Mietvertrag war mit 1. November 1882 befristet. Da nun der genannte Verein sein neuerbautes eigenes Haus bezog, stellte er die Mieträume, zu welchen auch der ehemalige Börsensaal gehörte, der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit 1. November 1882 wieder zur Verfügung.

Der Untermieter des Wiener Giro- und Cassen-Vereins, Herr *Prückel*, der in dem genannten Gebäude das Café Zentral führte, stellte an die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ersuchen, ihm die bisher gemieteten Räume als Hauptmieter weiterzubelassen.

Der Generalsekretär erklärte, daß ein Eigenbedarf der Bank für die bisher abgegebenen Räume nicht bestehe, da der große Börsensaal mangels einer direkten Verbindung zwischen den durch die Herrengasse getrennten Häusern nicht als Kassensaal benützt werden könne. Über Antrag des Generalsekretärs beschloß daher der Generalrat, dem Ansuchen des Cafetiers *Prückel* zu willfahren und ihm die ebenerdig gelegenen Räume für die Dauer von sechs Jahren zu vermieten.

Der bisher vom Giro- und Cassen-Verein gemietete große Saal im ersten Stock samt Nebenräumen — soweit diese Lokalitäten nicht zum Mietobjekt des Cafetiers *Prückel* gehörten — wurde laut Generalratsbeschluß vom 27. April 1882 an den Militärwissenschaftlichen- und Casino-Verein um den Jahreszins von 18.300 Gulden vermietet.

DIE SILBERFRAGE

Eine stärkere Abnahme des Metallschatzes, hauptsächlich in Silber, veranlaßte den Generalrat, in seiner Sitzung vom 23. Februar die Silberfrage zu diskutieren. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß ein Beschluß vom

Februar 1879 noch in Geltung stehe, mit welchem sich der Generalrat für eine weitgehende Abgabe des Silbers ausgesprochen hatte. Bei den Direktionen in Wien und Budapest sollte an jedermann auf Verlangen Silber bis zur Höhe von 10.000 Gulden, bei den Filialen nach Maßgabe des Vorrates, gegen Banknoten abgegeben werden.

Gegenwärtig, fuhr der Generalsekretär fort, bestehe eine größere Nachfrage nach Silber, die teils auf eine günstige Exportkonjunktur, teils auf die Möglichkeit zurückzuführen sei, bei Zollzahlungen Silber mit 18% Aufgeld anstatt Gold zu verwenden. Der Generalsekretär beantragte, die Abgaben auf den Betrag von 1.000 Gulden pro Partei und Tag zu beschränken.

Der Gouverneur betonte die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Notwendigkeit, die Frage zu beantworten, ob die Tendenz auch weiter dahingehen solle, Silber abzugeben, um die dafür bezahlten Noten einzuziehen. Im Sinne der Ausführungen des Generalsekretärs beschloß der Generalrat, an der Tendenz festzuhalten, sich des Silbers durch Einziehung von Banknoten zu entledigen, jedoch die Abgabe auf 1.000 Gulden pro Tag und Person zu beschränken. Sobald aber die Abgaben einen Betrag von 5 Millionen Gulden erreichen, solle der Generalrat einen neuen Beschluß fassen.

Diese Grenze wurde bald erreicht, wovon der Generalsekretär bereits in der Sitzung des Generalrates vom 16. März Mitteilung machen konnte. Die Geschäftsleitung hatte das Silber mit einem dem Agio entsprechenden Aufschlag verkauft, der sich zwischen 15 und 40 Kreuzer pro 100 Gulden bewegte. Das höhere Aufgeld wurde Ende Februar bezahlt, da man Silber um diese Zeit für Zollzahlungen günstiger verwenden konnte als Gold.

Auch der ungarischen Finanzverwaltung überließ das Exekutivkomitee einen Betrag von 1¹/₂ Millionen Gulden in Silber zum Kurs von 100¹/₅ Gulden.

Mit Rücksicht auf den andauernden Bedarf beantragte der Generalsekretär eine neuerliche Verkaufsgenehmigung für Silber bis zur Höhe von 6 Millionen Gulden. Der Antrag wurde angenommen.

Mit dieser Genehmigung fand die Geschäftsleitung bis Mitte Dezember das Auslangen. In der Generalratssitzung vom 20. Dezember 1882 teilte der Generalsekretär mit, daß der am 16. März bewilligte Betrag von 6 Millionen Gulden nunmehr erschöpft sei. Das Silber wurde mit einem Aufgeld von 25 bis 30 Kreuzer verkauft. Das Verwaltungskomitee ersuchte nunmehr um die Ermächtigung, neuerdings Silber bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden verkaufen zu dürfen.

In den letzten sechs Monaten betrug der Verkaufserlös für das Silber effektiv 12,290.000 Gulden. In der gleichen Zeit war aber ein neuerlicher Zuwachs in der Höhe von 6,465.000 Gulden zu verzeichnen, so daß der Gesamtbestand an diesem Metall nur um zirka 2,800.000 Gulden niedriger war als damals. Zu diesem Antrag bemerkte der Gouverneur, daß der Silberpreis in England infolge größerer Zuflüsse aus Indien wieder stark im Fallen begriffen sei. Er glaube, daß dies ein Grund mehr dafür sei, der Geschäftsleitung die verlangte Bewilligung zu erteilen. Das Aufgeld, welches von den Käufern verlangt wird, sei geringfügig und bedeute eigentlich nur eine Vergütung der Manipulationsspesen.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde mit allen Stimmen gegen die des Generalrates *Tenenbaum* angenommen.

DEVIENPOLITIK

Immer dann, wenn an das Noteninstitut stärkere Geldansprüche herantraten oder auch nur zu erwarten waren, wußte die Geschäftsleitung keinen anderen Ausweg als den Verkauf ihrer Devisenvorräte. Ebenso wie im Jahre 1881 referierte der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 6. Juli 1882 über diese Angelegenheit. Er sagte, man müsse schon jetzt Vorsorge treffen, um eventuell bevorstehenden größeren Ansprüchen der Geschäftswelt gerecht werden zu können. Dies kann durch Realisierung von Devisen geschehen.

Im Laufe des Monates Juni, setzte der Generalsekretär fort, sind die unbenützten Dotationen unter den Betrag von 20 Millionen Gulden gesunken, weshalb mit der Realisierung der Devise London bereits begonnen wurde. Die Geschäftsleitung hat aus ihrem Devisenportefeuille Pfundwechsel im Gegenwert von 2,231.000 Gulden in Gold umgesetzt.

Dieses Jahr ist eine gute Ernte in Ungarn zu erwarten, weshalb man annehmen kann, daß ein Geschäftsrückgang wie zur gleichen Zeit des Vorjahres nicht eintreten wird. Da man aber nicht wissen kann, wann eine weitere Realisierung notwendig sein wird, ist es zweckmäßig, daß der Generalrat der Geschäftsleitung im vorhinein die entsprechende Ermächtigung erteilt.

Der Generalrat nahm diesen Antrag an und erteilte der Geschäftsleitung die Ermächtigung, im geeignet erscheinenden Moment nach Maßgabe des Geldbedarfes mit der Realisierung von Devisen durch Anschaffung von Gold fortzufahren. Diese Vollmacht soll längstens vier Monate in Geltung bleiben.

ERHÖHUNG DER BANKRATE

In der Generalratssitzung vom 19. Oktober 1882 erklärte der Generalsekretär u. a.:

„Die andauernde Steigerung der Geschäfte der Bank, welche in diesem Jahre früher und stärker als sonst auftritt, ist die Veranlassung, den gesamten Stand der Geschäfte und die noch zu Gebote stehenden Mittel zu überprüfen sowie die Ansprüche in Betracht zu ziehen, welche für die nächste Zeit noch zu erwarten sein dürften. Ein Vergleich des Standes vom 15. Oktober 1882 mit dem im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres zeigt eine Zunahme der im Eskont- und Darlehensgeschäft verwendeten Summe um zirka 35 Millionen.

Überprüft man die noch zur Verfügung bleibenden und voraussichtlich demnächst erforderlichen Mittel, so kommt man zu folgendem Resultat:

Unausgenützte Dotationen	zirka Mill. fl 14'8
Überschüssige Generalratsreserve	zirka Mill. fl 7'7
Staatsnoten im Besitz der Bank	zirka Mill. fl 1'2
Zusammen	<u>zirka Mill. fl 23'7</u>

Bis Ende des Jahres sind noch folgende Erhöhungen dieser Mittel möglich:

Realisierung von Devisen	zirka Mill. fl 4'3
Salinenscheine bei der Hauptanstalt Wien	zirka Mill. fl 8'7
Also zusammen bis Ende des Jahres	<u>zirka Mill. fl 36'7</u>

Es muß jedoch mit folgenden dringenden Erfordernissen gerechnet werden:

Bedeckung der im Dezember zur Verlosung gelangenden Pfandbriefe	zirka Mill. fl 6'—
Dotationsreserve für alle 40 Bankplätze mindestens	<u>zirka Mill. fl 8'—</u>
Zusammen	zirka Mill. fl 14'—

Es könnte also tatsächlich eine Geschäftszunahme von nur zirka 22'7 Millionen Gulden gedeckt werden.

Zieht man in Erwägung, daß im letzten Quartal des Jahres 1881 das Eskont- und Darlehensgeschäft um mehr als 27 Millionen Gulden gestiegen ist, so scheinen die bis Ende 1882 vorhandenen Mittel keinesfalls ausreichend, um einer ähnlichen Entwicklung Genüge leisten zu können.

Es geht nun nicht an, daß sich die Bank aller Mittel bis zum äußersten entblöße, ohne vorher der Geschäftswelt wenigstens ein *Signal* der Lage zu geben; es muß daher die Erhöhung des Bankzinsfußes unmittelbar in Betracht gezogen werden.

Die Wirkung, welche die Zinsfußerhöhung verspricht, ist einerseits, daß die Ansprüche, welche weniger dringender Natur sind, von der Bank abgehalten werden, andererseits, daß andere Geldkräfte das Eskontgeschäft dann genug lohnend finden werden, um sich diesem Geschäftszweig mehr zuzuwenden, wodurch nach beiden Richtungen die Bank erleichtert würde.

Dabei kann auch das Verhältnis zum Ausland nicht ganz unberücksichtigt gelassen werden. Ohne zu verkennen, daß die Valutaverhältnisse unseres Landes uns von jener Strömung ausschließen, welche die Metallbewegung in anderen Ländern verursacht, ist doch nicht zu übersehen, daß das Ausland, besonders Deutschland, beträchtliche Portefeuilles in Wechsel auf österreichischen und ungarischen Bankplätzen besitzt. Wenn nun zum Beispiel Berlin einen Zinsfuß von 5⁰/₀ hat, in Österreich derselbe auf 4⁰/₀ bliebe, wäre es vorteilhaft, Wechsel hereinzusenden und sich über Wien zu 4⁰/₀ Geld zu beschaffen. Ähnliche Erscheinungen wären bei dem jetzigen Zinsfußverhältnis auch hinsichtlich der im Ausland befindlichen österreichisch-ungarischen Effekten, z. B. von Paris aus zu befürchten.

Alle diese Erwägungen lassen es begründet erscheinen, ja machen es geradezu zur Pflicht, den Antrag auf Zinsfußerhöhung zu stellen.

Mit Genehmigung des Verwaltungskomitees wird somit beantragt, den Zinsfuß für Eskont von jetzt 4 auf 5⁰/₀, den Zinsfuß für Darlehen gegen Handpfand von jetzt 5 auf 6⁰/₀ zu erhöhen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Zinsfußerhöhung teilt das Verwaltungskomitee die Meinung, daß eine geringere Erhöhung, etwa um $\frac{1}{2}$ ⁰/₀, keinen genügenden Erfolg verspreche; es könnte dies nur manche veranlassen, wegen Besorgnis einer weiteren Erhöhung sich vorrätig Kassa zu machen.

Das Darlehen betreffend ist zu bemerken, daß, nachdem zwischen Eskont- und Darlehenszinsfuß durch längere Zeit eine Spannung von $1\frac{1}{2}$ ⁰/₀ be-

stand und der Generalrat dieselbe erst im April 1. J. von $1\frac{1}{2}$ auf 1% ermäßigte, es jetzt nicht angemessen erscheine, das Leihgeschäft bei Festsetzung des Zinsfußes mehr zu favorisieren und wird aus diesem Grunde beantragt, den Zinsfuß für beide Geschäfte im gleichen Verhältnis um 1% auf 5 respektive 6% zu erhöhen.

Da Darlehen auf eigene Pfandbriefe der Bank jetzt bei dem allgemeinen Zinsfuß von 5% mit einem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ gewährt werden, empfiehlt das Verwaltungskomitee, den Zinsfuß für die Belehnung von Bankpfandbriefen bei dem allgemeinen Zinsfuß von 6 auf 5% , somit um $\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen. Die Zinsfußerhöhung hätte mit Zustimmung des Generalrates von morgen an bei allen Bankanstalten in Kraft zu treten, während die heutigen Geschäfte noch zu dem bisherigen Zinsfuß abgewickelt werden.“

In der darauffolgenden Debatte wurden keinerlei Gegenargumente vorgebracht; die Zinsfußerhöhung um 1% fand eine einstimmige Annahme. Bemerkenswert waren nur die Ausführungen des Generalrates *v. Lieben*, der darauf hinwies, daß die gegenwärtige Lage der Bank als eine abnorme angesehen werden müsse. Daß das Noteninstitut in ihren Mitteln so beengt sei, ohne daß eine besonders bemerkenswerte Konjunktur besteht, zeigt die Unzulänglichkeit der Bankakte. Es erscheint angezeigt, meinte der Redner, die Aufmerksamkeit der Regierungsvertreter auf diesen Punkt zu lenken.

Während diese Zeilen geschrieben werden — März 1960 — ist die Oesterreichische Nationalbank gerade zu einer Erhöhung der Bankrate geschritten. Diese Maßnahme, welche mit einer Erhöhung der Mindestreserven verbunden ist, soll ein Gegengewicht gegen die heutige „Konjunkturüberhitzung“ darstellen. In erster Linie aber — darüber sind sich alle Theoretiker einig — bedeutet heute eine Zinsfußerhöhung eine Warnung, welche die Notenbank an die Wirtschaft ergehen läßt.

Es ist nun überaus interessant festzustellen, daß schon im Jahre 1882, also zu einer Zeit, da den Notenbanken noch kein anderes Instrument zur Verfügung stand als das klassische der Diskontpolitik, auf die *Signalwirkung* einer Zinsfußveränderung hingewiesen wurde.

Die Erhöhung der Bankrate war die erste seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Eskontzinsfuß hatte bis zum 8. Mai 1879 $4\frac{1}{2}\%$ betragen und war an diesem Tag auf 4% herabgesetzt worden. Nunmehr erfolgte eine Erhöhung auf 5% .

Wie diese Maßnahme von der zeitgenössischen öffentlichen Meinung aufgenommen wurde, zeigt eine Notiz in der Neuen Freien Presse vom

18. Oktober 1882, also unmittelbar vor der Zinsfußerhöhung. Das Blatt schrieb:

„Die Bankrate, welche dazu bestimmt ist, den Marktzinsfuß zu regulieren, erfüllt diesen Zweck schon seit einiger Zeit nicht mehr vollkommen. Ist der Zinsfuß auf dem offenen Markt niedriger, dann unterbietet die Bank sich selbst, indem sie, ohne ihren offiziellen Zinskurs zu ändern, sich den Schwankungen der Konjunktur fügt. In der letzten Zeit hat die Bank jedoch unter dem Bankzinsfuß nicht mehr eskontiert, aber die Bankrate beherrscht heute ebensowenig den allgemeinen Zinsfuß auf dem Geldmarkt wie früher. Die offizielle Bankrate ist heute nämlich viel niedriger als der Zinsfuß auf dem offenen Markt und es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die Wechsel noch stärker als sonst den Bankkassen zuströmen. Eine große Erhöhung im Vergleich mit dem Vorjahr zeigt auch der Lombard, der um mehr als 6 Millionen zugenommen hat und auch jetzt noch eine steigende Tendenz zeigt. Wir glauben, daß gegen eine Erhöhung des Zinsfußes im Lombardgeschäft wohl von keiner Seite eine berechtigte Einwendung gemacht werden könnte. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß auch der Metallschatz der Bank im Vergleich mit dem Vorjahr um rund 10 Millionen abgenommen hat, was naturgemäß eine große Rückwirkung auf die Reserve ausübt. Von rund 120 Millionen ist der Silbervorrat der Bank auf rund 109 Millionen gefallen. Im ganzen glauben wir nicht, daß die Bank in der Lage sein wird, noch lange Zeit der jetzigen Strömung zu widerstehen. Sollte dieselbe bis zum Schluß des Monats in der gleichen Weise anhalten, dann dürfte eine Zinsfußerhöhung schwer zu vermeiden sein.“

Die Auswirkungen der Zinsfußerhöhung zeigt eine weitere Notiz in diesem Blatt, welches am 22. Oktober 1882 erschien:

„Die Zinsfußerhöhung der Oesterreichisch-ungarischen Bank übt ihre Wirkung in immer weiterem Kreis. Die Creditanstalt und die Niederösterreichische Eskontgesellschaft haben den Zinsfuß ihrer Kassenscheine um ein halbes Prozent erhöht, so daß vom 23. Oktober d. J. angefangen, acht- beziehungsweise zehntägig kündbare Scheine mit einer Verzinsung von drei Prozent und dreißigtägig sowie dreimonatlich kündbare Scheine zu dreieinhalb Prozent emittiert werden. Für die im Umlauf befindlichen, nicht gekündigten Kassenscheine tritt der erhöhte Zinsfuß gleichfalls mit dem 23. Oktober d. J. ein. Auch für Guthabungen auf Girokonto wird vom 23. Oktober d. J. an der Zinsfuß um ein halbes Prozent, d. i. auf zwei Prozent erhöht.“

Was das Darlehensgeschäft betrifft, so setzte der Generalrat schon am 13. April den Zinsfuß für Darlehen gegen Handpfand im allgemeinen von $5\frac{1}{2}$ auf 5% , für die Belehnung von Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank hingegen von 5 auf $4\frac{1}{2}\%$ herab. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die Darlehenszinsen auch im nachhinein bezahlt werden können. Ferner wurde beschlossen, von einer kürzeren Darlehensfrist als drei Monate abzusehen.

VERLETZUNG DES BANKPRIVILEGIUMS

Im April 1882 nahm die Oesterreichisch-ungarische Bank zu einem interessanten Fall von Verletzung ihres Privilegiums Stellung. Die Banca Commerciale Triestina, welche in ihrer Generalversammlung am 18. März 1882 die Fortdauer der Gesellschaft auf weitere 25 Jahre beschloß, erneuerte damit ihr Recht der Ausgabe von unverzinslichen, auf den Überbringer lautenden Kassenscheinen. Dazu erklärte der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 13. April, daß diese Befugnis im Widerspruch zu dem Privilegium der Bank auf ausschließliche Notenausgabe stehe. Es sei daher notwendig, zur Wahrung des Privilegiums und um eine Erneuerung dieser Befugnis der Triestiner Kommerzialbank für die Zukunft zu verhindern, schon im voraus Verwahrung einzulegen.

Der Generalrat beschloß einstimmig, den beantragten Protest zu erheben und genehmigte die Absendung einer Note an den österreichischen Finanzminister, wobei mit Rücksicht auf die prinzipielle Bedeutung dieses Gegenstandes auch dem ungarischen Finanzminister von dem Schritt der Bank Mitteilung gemacht wurde.

In dieser Note wird zunächst daran erinnert, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank bereits im Oktober 1879 in der gleichen Angelegenheit — Ausgabe von unverzinslichen, auf den Überbringer lautenden Kassenscheinen durch die Triestiner Bank — sich an das Finanzministerium gewendet hat. Weiter hieß es in dieser Note:

„Diese Befugnis der Triestiner Kommerzialbank erweist sich in seiner Anwendung als eine Beeinträchtigung des der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Artikel 82 ihrer Statuten für beide Teile des Reiches verliehenen Privilegialrechtes, kraft dessen sie während der Dauer ihres Privilegiums

im ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie *ausschließlich* berechtigt ist, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Tatsache ist, daß die von der Banca Commerciale Triestina in Triest ausgegebenen Kassenscheine im dortigen Verkehr allgemein wie Papiergeld behandelt und vielfach als ein ebenso berechtigtes Umlaufsmittel angesehen werden wie die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die eigentümliche Beschaffenheit dieser Kassenscheine ist nur geeignet, diese Anschauung zu bestärken.

Von der emittierenden Bank auf sich selbst ausgestellt, auf Beträge à 100 und 1.000 Gulden lautend, unverzinslich und an den Überbringer zahlbar, tragen diese Kassenanweisungen der Triestiner Kommerzialbank, durch ihre *Unverzinslichkeit* ganz verschieden von den Kassenscheinen aller anderen Institute, die wesentlichsten Merkmale einer Banknote, von welcher sie sich nur formell dadurch unterscheiden, daß sie nach Vorschrift der Statuten mit mindestens 14tägiger Laufzeit emittiert werden sollen.

Mit offener Umgehung ihrer Statuten wußte die Kommerzialbank ihre Kassenanweisungen auch dieses letzten Unterschiedes von Banknoten zu entkleiden, indem sie, wie dem h. k. k. Finanzministerium bekannt ist, erwiesenermaßen bis in das Jahr 1879 Kassenanweisungen ausgab, welche zwar vom Ausstellungstag an binnen 14 Tagen zahlbar gestellt, aber im Moment der Ausgabe bereits verfallen, mithin faktisch *a vista* zahlbar waren.

Im Hinblick auf den ohnehin nahe bevorstehenden Ablauf der bisherigen Statuten der Kommerzialbank hat die Oesterreichisch-ungarische Bank davon abgesehen, die sofortige Einstellung des mit ihrem Privilegium kollidierenden Befugnisses der Banca Commerciale Triestina noch vor Ablauf der jetzigen Konzessionsdauer dieser Gesellschaft zu verlangen und hat sich bisher darauf beschränkt, sich lediglich gegen Überschreitungen der Statuten der Kommerzialbank zu verwahren.

Die aus diesem Erlaß seitens der h. Regierung angeordneten Kontrollmaßregeln hatten zwar den Erfolg, daß seither ein Fall, daß die Kommerzialbank bereits verfallene Kassenanweisungen ausgab, der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht bekanntgeworden ist. Im übrigen wurde jedoch hiedurch an dem bisherigen Zustand nichts geändert.

Da die Kommerzialbank ihre Kassenanweisungen auch *vor Verfall* in Zahlung annimmt und dieselben bei ihr *jederzeit* abzugsfrei einlöst, macht sie ihre Kassenanweisungen durch diesen mit § 26 ihres Reglements freilich

nicht im Einklang stehenden Vorgang zu faktisch a vista zahlbaren. Über die Bestimmung ihres Reglements in § 26, wonach sie nur verfallene Kassenanweisungen in Zahlung, die nicht verfallenen aber nur *gegen Vergütung des Skontos* im Kontokorrent annehmen sollte, setzt sich die Triestiner Kommerzialbank wenig skrupellos hinweg.

Infolge dieser Praxis und unterstützt durch die langjährige Verkehrsgewohnheit erhalten sich diese Kassenanweisungen, welche dem Besitzer keinerlei Vorteil bieten und nur als Zahlungsmittel Dienst tun, mit Leichtigkeit im Verkehr und betrug deren durchschnittlicher Umlauf im Jahre 1881 735.100 Gulden. Den Charakter eines Umlaufmittels erhalten sie wesentlich durch ihre *Unverzinslichkeit*. Während die Kassenscheine aller anderen Institute verzinslich sind und dadurch zur Geldanlage dienen, schließt die Unverzinslichkeit der Kassenscheine der Triestiner Kommerzialbank diesen Zweck aus. Durch die Unverzinslichkeit in ihrem Wert stets gleichbleibend, hat es für ihren Besitzer kein Interesse, dieselben selbst zur Einlösung zu bringen, noch sie zu behalten. So gehen diese Kassenanweisungen auf Grund ihrer jeweiligen Einlösbarkeit wie Geld von Hand zu Hand, werden von allen übrigen Banken, Gesellschaften, Verkehrsanstalten und Geschäftsleuten in Triest in Zahlung genommen und gegeben und sind bei dem Handelsstand in Triest ihres italienischen Textes wegen ein umso beliebteres Umlaufmittel.

Die bisherige Erfahrung lehrt deutlich, daß selbst die genaueste Überwachung der Gebarung der Triestiner Kommerzialbank ihren Kassenanweisungen den Charakter von Abusivnoten nicht zu benehmen vermag und daß, solange die Kommerzialbank berechtigt bleibt, unverzinsliche Kassenscheine auszugeben, diese nicht aufhören werden, den Bank- und Staatsnoten als Umlaufmittel Konkurrenz zu machen.

Durch diese unverzinslichen Kassenscheine schafft sich die Kommerzialbank ein selbständiges Zahlungsmittel neben den Staats- und Banknoten, bildet sich hiedurch einen unverzinslichen Betriebsfonds zu ihren Geschäften und beeinträchtigt direkt den Geschäftsbetrieb der Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Triest, wodurch die Oesterreichisch-ungarische Bank selbst und indirekt der an ihrem Gewinn partizipierende Staat auch in materieller Richtung geschädigt werden.

Inbesondere aber erleidet die Oesterreichisch-ungarische Bank durch diese Abusivnoten der Triestiner Kommerzialbank einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in ihr Notenprivilegium, welches, solange diese Abusivnoten kursieren, der gebührenden gesetzlich und vertragsmäßig gewährleisteten

Ausschließlichkeit entbehrt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann nicht unterlassen, auf die auch im öffentlichen Interesse im höchsten Grad gefährlichen Konsequenzen hinzuweisen, welche es nach sich ziehen könnte, wenn der Kommerzialbank bei Verlängerung ihrer Statuten das Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen auch für die Zukunft zuerkannt würde, wodurch ein höchst bedenklicher Präzedenzfall geschaffen wäre.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann, da sie das Notenprivilegium für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie unter onerosen Bedingungen erworben hat, weder im einzelnen Falle noch prinzipiell zugeben, daß während der Dauer ihres Privilegiums irgendeinem anderen Institut eine Berechtigung eingeräumt wird, durch welche es ermöglicht ist, daß neben den Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch von einer anderen Anstalt ausgegebene Wertpapiere als Geld kursieren und behandelt werden.

Auf das nachdrücklichste muß daher die Oesterreichisch-ungarische Bank dagegen schon im vorhinein Protest erheben, daß der Banca Commerciale Triestina die Berechtigung zur Ausgabe von unverzinslichen Kassenanweisungen auf sich selbst, für irgendeine weitere Zeitdauer verlängert, respektive neuerdings verliehen wird.

Zum Schutz und zur Wahrung des ihr durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, und Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878 verliehenen, einen integrierenden Bestandteil ihrer Statuten bildenden Notenprivilegiums, beehrt sich somit die Oesterreichisch-ungarische Bank im Sinne des Artikels 54 ihrer Statuten, sich an E. E. mit der Bitte zu wenden, gütigst veranlassen zu wollen, daß bei Ablauf der bisherigen Konzessionsdauer der Banca Commerciale Triestina derselben die Ausgabe von unverzinslichen Kassenanweisungen auf sich selbst fernerhin nicht gestattet werde und bittet, diesfalls wegen Abänderungen der Statuten der Banca Commerciale Triestina im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Inneren das Geeignete zu verfügen.

Von der diesfalls getroffenen Verfügung wolle es E. E. gefällig sein, der Oesterreichisch-ungarischen Bank geneigte Mitteilung zu machen.“

Die ganze Angelegenheit kam in der Generalratssitzung vom 28. September 1882 neuerdings zur Sprache. Generalrat Ritter *v. Stern* interpellierte den Gouverneur wegen einer Pressemeldung, die besagte, daß der Triestiner Kommerzialbank die Konzession trotz des dagegen von der Bank zur Wahrung ihres Privilegiums erhobenen Einspruches erneuert worden

ist. Auf Grund dieser Konzession sei diese Anstalt nach wie vor berechtigt, unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Kassenanweisungen auszugeben. Der Redner will wissen, welche Schritte eingeleitet werden, um das Privilegium der Bank gegen einen solchen Eingriff zu schützen.

In seiner Antwort erinnerte der Gouverneur an die Note, welche im April an den Finanzminister gerichtet worden ist, die einen hinreichend begründeten Einspruch der Bank gegen die Privilegiumsverletzung darstellte. Eine Antwort darauf sei bisher nicht eingetroffen. Der Gouverneur gab weiterhin bekannt, daß er vor einigen Wochen den Besuch des Herrn *v. Muratti*, Direktor der Triestiner Kommerzialbank, empfangen habe. Dieser hat sich um die Zusage der Bank bemüht, den Einspruch zurückzuziehen, wenn das Triestiner Institut die auszugebenden Kassenanweisungen auf den Betrag von 800.000 Gulden beschränke. Der Gouverneur hat diesen Antrag abgelehnt, da es sich für die Bank nicht um einen größeren oder geringeren Betrag handle, sondern lediglich um die prinzipielle Wahrung ihres ausschließlichen Privilegiumsrechtes, denn die Formulierung „unverzinsliche, auf den Überbringer lautende Anweisungen auf sich selbst“ ist mit einer Definition der Banknote identisch. Es ist Pflicht der Bankleitung gegenüber den Aktionären, dieses besondere Recht gegen jedermann bis zum äußersten zu verfolgen und sich in keinerlei Transaktionen über diesen Gegenstand einzulassen. Schließlich richtete der Gouverneur an die Regierungsvertreter die Frage, ob sie in der Lage seien, weitere Aufschlüsse in dieser Angelegenheit zu geben.

In Beantwortung dieser Frage teilte der österreichische Regierungskommissär mit, daß das Finanzministerium die seinerzeitige Note der Bank mit einem ausführlichen Begleitschreiben des Finanzministers an das Ministerium des Inneren, als oberste Vereinsbehörde, geleitet habe. Von einer Erledigung sei aber nichts bekannt.

Generalrat Freiherr *v. Wodianer* gab seiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß eine Angelegenheit der Notenbank in die Kompetenz der Vereinsbehörde fallen solle.

Die Diskussion schloß mit der allgemeinen Zustimmung zu den gestellten Anträgen und zur Versicherung des Gouverneurs, er werde persönlich kompetenten Ortes die nötigen Erkundigungen einziehen und alles veranlassen, was überhaupt geschehen könne, um eine weitere Verletzung des Bankprivilegiums hintanzuhalten.

Eine Klärung der Angelegenheit im Sinne des Wunsches des Noteninstitutes trat erst am Ende des Jahres 1882 ein. Am 22. Dezember teilte der

Finanzminister dem Bankgouverneur mit, daß der Banca Commerciale Triestina die Bewilligung der Verlängerung der Gesellschaftsdauer auf weitere 25 Jahre nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt werde, daß sie auf die Ausgabe der unverzinslichen Kassenscheine verzichte bzw. aus dem Gesellschaftsstatut und dem Reglement die betreffenden Bestimmungen eliminiere.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Nach der Ausgabe der Noten zu 10 und 100 Gulden waren noch die 1.000-Guldennoten der privilegierten österreichischen Nationalbank durch neue Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu ersetzen.

Eine erste Skizze dieser Papiere war dem Generalrat bereits im Oktober 1880 vorgelegt worden. Die damals von Professor *Laufberger* entworfene Note erfuhr inzwischen eine Abänderung. Die Photographie des neuen Musterbildes legte der Generalsekretär dem Generalrat in der Sitzung vom 23. Februar 1882 vor. Die Versammlung genehmigte das Musterbild und beschloß über Antrag des Generalsekretärs, diese Noten mit dem gleichen Datum wie die übrigen Kategorien, nämlich 1. Mai 1880, zu versehen.

Generalrat *Auspitz* trat dafür ein, für die Tausender ein anderes Papier als das bisherige zu verwenden. Demgegenüber betonte der Gouverneur, daß das Banknotenpapier nach dem Urteil der Fachleute das bestmögliche ist und der Herstellung eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werde. Übrigens müsse eine Emission in allen Kategorien auf dem gleichen Papier erscheinen. *Auspitz* gab sich mit diesen Erklärungen zufrieden.

Am 27. Juli teilte der Generalsekretär mit, die Erzeugung der 1.000-Guldennoten sei so weit vorgeschritten, daß mit der Emission am 1. September 1882 begonnen werden kann.

Der Generalrat beschloß, die in Umlauf befindlichen alten Banknoten der privilegierten österreichischen Nationalbank zu 1.000 Gulden österreichischer Währung mit dem Datum vom 1. März 1858 einzuberufen und einzuziehen. Bis 31. Mai 1883 konnten sie noch im Wege der Zahlung und Verwechslung bei den Haupt- und Zweiganstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank angenommen werden. Für die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest allein wurde dieser Termin bis 31. August 1883 erstreckt. Ab 1. Sep-

tember 1883 durften die Noten nicht mehr in Zahlung, sondern nur in Verwechslung bei den beiden Hauptanstalten angenommen werden. Ab 31. August 1889 ist die Oesterreichisch-ungarische Bank laut Artikel 89 der Statuten nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Entsprechend dem Normale für 10- und 100-Guldennoten werden echte, aber absichtlich veränderte Noten zu 1.000 Gulden nur gegen Ersatz von 20 Kreuzer per Stück für die Fabrikations- und Manipulationskosten angenommen.

Anfangs Juli 1882 legte der Vorstand der Banknotenfabrikation, *Mayer*, einen Entwurf „Allgemeine Grundzüge für die Organisation und den Dienst bei der Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ zur Prüfung durch die Geschäftsleitung vor, mit dem Bemerkten, daß dieses Elaborat im Falle der Genehmigung als Instruktion für die gegenwärtige Fabrikation in Wirksamkeit zu setzen wäre.

Dieser Entwurf bildete eine Sammlung der für die Banknotenfabrikation zur Zeit seiner Abfassung in Kraft stehenden Verfügungen, welche teils vom Generalrat, teils von der Geschäftsleitung getroffen wurden. Der Entwurf wurde genau durchgearbeitet, um bei dem häufig vorkommenden Personenwechsel neu eintretende Aufsichtsorgane stets genau über ihre Obliegenheiten zu unterrichten.

Vorstand *Mayer* richtete an den Bankgouverneur das Ersuchen, den von der Geschäftsleitung wiederholt durchgesehenen und revidierten Entwurf als Instruktion in Wirksamkeit zu setzen, ohne ihn dem Generalrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bankgouverneur *Moser* genehmigte den Entwurf, anerkannte die mit großem Fleiß und Umsicht durchgeführte Arbeit und setzte das Elaborat mit Dekret vom 27. Oktober 1883 in Wirksamkeit.

Da die Ausarbeitung und Durchsicht des Elaborates zum größten Teil noch im Jahre 1882 erfolgt war, bringen wir nunmehr die wichtigsten Bestimmungen auszugsweise:

Organisatorisch wurde die Banknotenfabrikation als Geschäftsabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank angesehen, deren Aufgabe nicht nur der Druck von Banknoten, sondern auch der von Aktien, Pfandbriefen samt Kuponbogen, Bankanweisungen, Schecks, Pfand- und Depositenscheinen und sonstigen Sorten ist. Es können auch fallweise bestimmte technische Arbeiten, ferner die Erstattung von Gutachten angefordert werden.

An der Spitze der Banknotenfabrikation steht ein Vorstand, welcher dem

Generalsekretär unmittelbar untersteht. Sämtliche Aufträge an die Banknotenfabrikation sind aktenmäßig unter Gegenzeichnung des Generalsekretärs zu erteilen.

Es ist die vornehmste Aufgabe des Vorstandes und seiner technischen Organe, den Fortschritt der einschlägigen Wissenschaften stets zu beobachten, wobei besonderes Gewicht auf Maßnahmen gegen Fälschungen zu legen ist.

Die Arbeit der Techniker muß durch die der administrativen Beamten unterstützt werden; sie haben die einzelnen Stadien der Erzeugung zu kontrollieren und auf die Wirtschaftlichkeit aller Vorgänge zu achten. Auch die Verhinderung jeder unbefugten Erzeugung fällt in ihren Aufgabenkreis.

Die besondere Verantwortung des Vorstandes, der sich ausschließlich nach den Weisungen des Generalsekretärs zu halten hat, wird in dieser Instruktion immer wieder betont.

Er hat für die Befolgung der allgemeinen Kontroll- und Disziplinvorschriften zu sorgen und haftet persönlich dafür, daß mit den diversen Materialien — Platten, Matrizen, Maschinen, Zeichnungen, Probearbeiten und so weiter — kein Mißbrauch getrieben wird. Ferner ist er dafür verantwortlich, daß die Beamten den gesamten Betrieb kennenlernen, um einander nötigenfalls vertreten zu können. Dies ist durch einen ständigen Turnus der Beamten in allen Unterabteilungen und Werkstätten zu erreichen. Alle Maschinen, Werkzeuge, Platten usw. müssen stets in genügender Zahl und in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden, ebenso sind ständig alle Maßnahmen zur Sicherung der Personen, der Gebäude und des Bankeigentums gegen Beschädigung durch Unglücksfälle zu treffen. Ein wirtschaftliches Vorgehen wird auch bei dieser Gelegenheit dem Vorstand zur Pflicht gemacht.

Es ist eine Sammlung ausländischer Staats- und Banknoten, insoweit deren Besitz für die Zwecke der Fabrikation von Interesse ist, anzulegen, respektive sind die geeigneten Anträge hiefür zu stellen.

Wenn auch der Vorstand in innerbetrieblicher Angelegenheit und im Rahmen der Weisungen des Generalsekretärs selbständig ist, so hat er doch in bestimmten Fällen, welche in der Instruktion demonstrativ angeführt werden, vorerst die Genehmigung des Generalsekretärs bzw. der Geschäftsleitung einzuholen. Zum Beispiel:

1. Veränderungen in der administrativen Organisation oder in der Kontrolle;
2. allfällige Ausdehnung des Betriebes;

3. alle Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf Arbeiter und Arbeiterinnen beziehen, insbesondere auch die Anordnung von Überstunden. Er kann auch Anträge auf Lohnerhöhungen und Gewährung von Zulagen an die Geschäftsleitung stellen.
 4. Genehmigung zur Vornahme besonderer, nicht in den gewöhnlichen Betrieb gehörigen Arbeiten, insbesondere was Adaptierungen, außergewöhnliche Auslagen für den Betrieb und den Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher Materialien, Maschinen oder sonstiger Gegenstände betrifft.
- Anträge auf Einstellung oder Entlassung von Arbeitern soll der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Oberfaktor stellen. Entlassungen solcher Natur, welche heute als „fristlos“ zu bezeichnen wären, kann der Vorstand auch sofort aus eigenem Vornehmen, wobei die Anzeige an den Generalsekretär nachträglich zu erstatten ist.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Im Jahre 1882 fand eine Regelung der Urlaube für die Bediensteten statt. Gesetzliche Bestimmungen existierten damals noch nicht. Die Gewährung von Urlauben war vielmehr dem Gutdünken der Chefs überlassen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank zeigte sich in diesem Belang viel großzügiger als die Privatwirtschaft, was aus dem nachfolgenden Zirkular des Generalsekretärs vom 2. April 1882 ersichtlich ist:

Zirkulandum

an die Vorstände der Bankanstalten und Geschäftsabteilungen

Im Laufe des Jahres 1881 sind an mehr als siebenzig Beamte der Bank über deren Ansuchen Urlaube in der Dauer von drei bis sechs Wochen und darüber und außerdem an mehr als zweihundert Beamte Urlaube in der Dauer von sechs bis vierzehn Tagen erteilt worden. Die im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beamten sehr große Zahl der gewährten Urlaube gibt einen sprechenden Beweis für die weitgehende Berücksichtigung, welche die gestellten Urlaubsansuchen, mögen dieselben durch vorangegangene Krankheiten, durch öffentliche Pflichten (Waffenübung, Geschworenenamt), Familien-

angelegenheiten oder lediglich durch das Erholungsbedürfnis veranlaßt gewesen sein, im abgelaufenen Jahr gefunden haben. Die Erfahrung des verflossenen Jahres hat aber auch gelehrt, daß durch das Zusammentreffen zahlreicher Urlaube im Hochsommer, durch Erkrankungen und dringend gebotene neue Beurlaubungen zur selben Zeit eine so große Anzahl von Beamten gleichzeitig dem Dienst entzogen wurde, daß die Anforderungen des Dienstes bei einzelnen Geschäftsabteilungen in Wien nur durch eine übermäßige Anspannung der zurückgebliebenen Kräfte und teilweise durch Aufnahme neuer Beamten bewältigt werden konnte. Diese Umstände zeigen deutlich, daß die Urlaubserteilung weiterhin nicht in dem bisherigen Umfang geübt werden kann.

Ich bin hiedurch veranlaßt, die Vorstände zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 16 der Allgemeinen Dienstesordnung Urlaube jedenfalls nur nach Zulässigkeit des Dienstes und in der Regel nur aus Gesundheitsrücksichten erteilt werden. Wenn daher die Dienstesrücksichten es nicht gestatten, alle herantretenden Urlaubsansuchen zu berücksichtigen, so muß dafür gesorgt werden, daß Urlaube vor allem denjenigen Beamten zuteil werden, welche derselben am dringendsten bedürfen und welche sich durch besonders angestrengte oder verantwortliche Dienstleistung einer Berücksichtigung besonders würdig gemacht haben.

Um die Erreichung dieses Zieles zu sichern, ist es aber notwendig, beizeiten eine Übersicht über die beabsichtigten Urlaubsansuchen zu gewinnen.

Demgemäß finde ich zu bestimmen, daß diejenigen Beamten, welche im Laufe des Sommers beurlaubt zu werden wünschen, ihre diesfälligen Gesuche bis spätestens Ende April einzubringen haben, wogegen alle später eingehenden Anträge, sofern sie nicht durch ganz unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt werden können, unberücksichtigt bleiben müßten.

Diese Verfügung erstreckt sich auf alle Urlaubsansuchen für mehr als drei Tage mit dem Bemerken, daß

- a) Gesuche um Urlaube bis zu vierzehn Tagen in brieflicher Form an den Generalsekretär,
- b) Gesuche um längere Urlaube an den Generalrat zu richten und mit einem ärztlichen Zeugnis unter Angabe der ärztlich für geboten erachteten Verwendung desurlaubes belegt sein müssen.

Die Angabe des Zeitpunktes, in welchem der Urlaub angetreten werden will, ist zweckmäßig, aber nicht unbedingt notwendig, da auch bei Be-

stimmung des Urlaubsantrittes zunächst die Dienstverhältnisse maßgebend sind.

Bezüglich der durch ein ärztliches Zeugnis unterstützten Urlaubsgesuche behalte ich mir vor, die Äußerung des Bankarztes einzuholen beziehungsweise die Urlaubsbewerber anzuweisen, sich dem Bankarzt oder bei auswärtigen Bankanstalten dem diesfalls bezeichneten Arzt behufs Abgabe seines Pareres vorzustellen.

Alle Urlaubsansuchen sind, von den Vorständen entsprechend einbegleitet, unmittelbar an den Generalsekretär zu leiten. Bezüglich der in Wien in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten werde ich die Gesuche (in der Regel Freitag vormittag) von den betreffenden Vorständen persönlich entgegennehmen.

Bei der Einbegleitung von Urlaubsansuchen wollen die Vorstände sich zunächst darüber äußern, ob während der Urlaubsdauer den dienstlichen Anforderungen durch die übrigen Beamten vollkommen genügt werden kann, da ein Personalersatz aus Anlaß von Beurlaubungen nur ausnahmsweise und insbesondere, wenn hiedurch der Bank Auslagen für Reisekosten und Diäten erwachsen, nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen geleistet werden kann. Zu den letzteren gehören insbesondere solche Urlaubsansuchen, welche Beamte nach vorausgegangener Erkrankung zu stellen in den Fall kommen.

Erholungsurlaube in der Dauer bis zu vierzehn Tagen können in erster Reihe für Beamte in Antrag gebracht werden, die auf besonders anstrengenden oder verantwortlichen Posten verwendet sind. In anderen Fällen wären sechs- bis achttägige Urlaube zu beantragen. Wenn jedoch ein Beamter durch mehrere Jahre keinen Urlaub angesprochen hat, kann dies bei der Antragstellung Berücksichtigung finden.

Für Beamte, deren Dienstzeit fünf Jahre noch nicht erreicht, sind in der Regel Erholungsurlaube nicht zu beantragen, jedoch unbeschadet des den Vorständen zustehenden Rechtes, Beamten, welche keine Sperren führen, selbständig dreitägige Urlaube zu gewähren.

Mit dem Vorstehenden will ich den Vorständen nur einige Gesichtspunkte für die Beurteilung von Urlaubsgesuchen an die Hand geben, hiedurch aber ihre freie Meinungsäußerung nach den Umständen des einzelnen Falles in keiner Richtung einschränken.

Den Termin und die sonstigen Bestimmungen für die Einbringung von Urlaubsgesuchen wollen die Vorstände den ihnen unterstehenden Beamten sofort bekanntgeben und alljährlich Ende März in Erinnerung bringen.

VORBEREITUNGEN ZUR GENERALVERSAMMLUNG

Die fünfte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde für den 3. Februar 1883 einberufen. Der Generalsekretär teilte mit, daß bis 20. Dezember 1882 199 Mitglieder die erforderliche Anzahl von Aktien deponiert haben. In dieser Sitzung müsse die Wahl eines Generalrates, welcher zugleich der Direktion in Wien angehört, erfolgen, da das Mandat des Herrn *Miller zu Aichholz* abgelaufen sei. Die Direktion in Wien schlage die Wiederwahl dieses Herrn *primo loco* vor. *Secundo loco* wird Herr *Philipp Waagner*, *tertio loco* Herr *Rudolf Salcher* in Vorschlag gebracht.

Anläßlich der Erörterung der approximativen Bilanz für das Jahr 1882, welche ebenso in der Sitzung vom 20. Dezember stattfand, wurde die betrübliche Erinnerung an den Fall *Arnstein & Eskeles* wachgerufen, welcher (wie wir im ersten Teil dieses Werkes, Band 2, schilderten) der privilegierten österreichischen Nationalbank im Jahre 1863 schweren Schaden bereitet hatte. Es ergab sich nämlich auf die bereits längst abgeschriebene Forderung eine Super-Schlußquote zugunsten des Noteninstitutes in der Höhe von 31.000 Gulden. Der Generalsekretär beantragte, diesen Betrag nicht in den Gewinn einzubeziehen; da der Verlust bei dieser Firma seinerzeit durch den Reservefonds gedeckt wurde, wäre es zweckmäßig, die nunmehrige Einnahmepost dem Konto der aus dem Hypothekengeschäft erworbenen Realitäten gutzuschreiben.

Ansonsten ergab die vorläufige Bilanz ein Reinerträgnis von 6,557.400 Gulden. Dieser Betrag, sagte der Generalsekretär, reicht nicht nur hin, um ein siebenprozentiges Erträgnis der Aktien zu bedecken, sondern läßt noch einen Rest von 257.400 Gulden übrig, wovon die eine Hälfte den beiden Regierungen, die andere den Aktionären zukommt. Auf Grund dieser Verteilung beträgt die Dividende für das zweite Semester 24'80 Gulden pro Aktie; zuzüglich der für das erste Semester ausbezahlten Dividende von 18 Gulden ergibt sich eine gesamte Jahresdividende für das Jahr 1882 von 42'80 Gulden, d. s. 7'13% des Aktienkapitals.

In dieser letzten Sitzung des Jahres 1882 kam auch die Frage zur Sprache, welchen Betrag die Oesterreichisch-ungarische Bank für diverse wohltätige und humanitäre Spenden an Vereine, Körperschaften usw. auswerfen kann. Der Generalsekretär beantragte einen Pauschalbetrag von 1.200 Gulden zu bewilligen und die Verfügung darüber dem Bankgouverneur anheimzustel-

len. Generalrat *Auspitz* beantragte, diesen Betrag in Anbetracht des günstigen Erträgnisses auf 2.000 Gulden zu erhöhen.

Demgegenüber betonte der Gouverneur, daß die Verwaltung einer Aktiengesellschaft, namentlich dann, wenn außenstehende Parteien am Gewinn beteiligt sind, nicht berechtigt ist, Geschenke zu machen. Wenn sie sich auch bei ihrem großen Hausbesitz der Beteiligung an solchen Sammlungen nicht entziehen kann, so ist doch eine gewisse Reserve geboten.

Der Antrag des Generalsekretärs, die Pauschalsumme mit 1.200 Gulden festzusetzen, wurde dann angenommen.

Schließlich wurde noch das Gesuch des Sekretärs *Moriz Franz* um Versetzung in den Ruhestand nach 40jähriger Dienstleistung angenommen. Dem Sekretär *Franz*, der seit Errichtung der Hypothekarkreditabteilung unausgesetzt an der Spitze dieser Abteilung gestanden war, wurde ein erhöhtes Ruhegehalt von 6.000 Gulden pro Jahr ab 1. Jänner 1883 zuerkannt. Zu seinem Nachfolger ernannte der Generalrat den Rechtskonsulenten *Dr. Paul Lackner*.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1882
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 884	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 5.463
Regien 1.624	Lombard 1.252
Banknotenfabrikation 429	Hypothekargeschäft 994
Jahreserträgnis 6.607	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 435
	Edelmetallgeschäft 64
	Bankanweisungen 35
	Kommissionsgeschäfte 39
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 182
	Andere Geschäfte 325
	Effektenertrag 70
	Ertrag des Reservefonds 685
<u>9.544</u>	<u>9.544</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1881 fl 18,049.213'82

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1882 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Artikel 11 der Bankstatuten) ..	fl 2.102'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkredit- abteilung der Bank)	fl 1.510'—
c) die vom ungarischen Aushilfskomitee auf die Einzahlung der Bank zum Sicherstellungs- fonds dieses Vereins zurückbezahlte Quote ..	<u>fl 500'—</u>
mithin im ganzen	<u>fl 4.112'—</u>
zusammen	<u>fl 18,053.325'82.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahre 1882 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 7.757'91
b) die im Jahre 1882 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 1.057'—
c) der am 31. Dezember 1882 sich ergebende Kursverlust bei den Effekten des Reserve- fonds (Artikel 101 der Bankstatuten)	fl 742'—
d) der am 31. Dezember 1882 sich ergebende Kursverlust an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfand- briefen (Artikel 101 der Bankstatuten)	<u>fl 8.918'52</u>

Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 18.475'43

stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1882 auf fl 18,034.850'39

und hat sich daher im Jahre 1882 um fl 14.363'43 vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1882
fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten	fl 2,649.187'39
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft, behufs Einlösung verlorster Pfandbriefe	<u>fl 7,439.539'36</u>
zusammen	<u>fl 10,088.726'75.</u>

Kurswert am
31. Dezember 1882

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

3.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbeverein	fl	3.000'—
50.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl	46.875'—
25.800 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl	25.026'—
300 Gulden Kassenscheine der Triestiner Kommerzialbank	fl	300'—
1,500.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl	1,500.000'—
		fl 1,575.201'—.
Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und Effekten		
	fl	1,073.986'39
zusammen	fl	2,649.187'39.

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1882	fl	3,524.001'22.
Derselbe ist in Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank angelegt, und zwar:		
in fünfprozentigen Pfandbriefen im Nominalbetrag von ..	fl	2,090.000'—
in viereinhalbprozentigen Pfandbriefen im Nominalbetrag von	fl	1,413.900'—
zusammen	fl	3,503.900'—.
Der Kurswert dieser Pfandbriefe betrug am 31. Dezember 1882		
	fl	3,524.000'50.

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1882

47. Die Lage der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1882.
48. Übersicht über die im Jahre 1882 bestandenen österreichisch-ungarischen Bankplätze.
49. Der neue Tausender.
50. Fünfte Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1883.

DIE LAGE DER ARBEITER UND ANGESTELLTEN IM JAHRE 1882
(Aus der Jahresrückschau der Neuen Freien Presse vom 31. Dezember 1882)

Es ist ungemein schwierig, die Lage der arbeitenden Klassen in einem gegebenen Augenblick zu beurteilen und jedes Datum kann nur symptomatisch verwendet werden. Zwei Momente bestimmen insbesondere die Situation derjenigen, deren Einkommen feststeht oder in Form von Löhnen eingehoben wird: die Nahrungskosten und die Akkommodation der Bezüge an die Preise. Das Entgelt, welches der Arbeiter erhält, kann nie dauernd unter das Minimum sinken, welches er für seine Erhaltung und die Ernährung seiner Familie unbedingt braucht, aber die Zeit der Ausgleichung ist immer die schwierigste. Fassen wir zunächst die Preise der wichtigsten Lebensmittel (per 100 kg) zusammen. Die Bewegung war die folgende:

	Fleisch	Weizen	Korn	Mehl Nr. 7	Kar- toffeln	Schwarzes Brot	Petroleum per Liter inkl. Verzeh- rungssteuer Kreuzer
			in Gulden	österreichischer Währung			
1879	58'—	15'—	10'60	15'4	4'5	13'7	21'—
1880	59'—	13'1	11'25	21'3	3'5	14'9	22'—
1881	59'—	13'—	9'60	18'6	5'—	15'4	19'—
1882	65'5	10'5	8'—	14'8	3'5	15'3	22'—

Das Bild, welches diese Ziffern bieten, ist für den Arbeiter kaum günstig. Fleisch hat eine enorme Preissteigerung erfahren, Mehl ist infolge der glänzenden Ernte billiger geworden, Petroleum hat infolge eines momentanen Preissturzes im Wiener Detailhandel sich nicht verteuert, aber Brot ist im Vergleich mit den früheren Jahren im Preis gestiegen und die Kaisersemmel, welche noch im Jahre 1878 im Gewicht von 52'6 Gramm ausgebacken wurde, hat jetzt angesichts der niedrigeren Getreidepreise nur ein Gewicht von 48'8 Gramm. Mit demselben Lohn kann also der Arbeiter, wenn er nicht geneigt ist, seinen Magen mit der trügerischen Knolle zu füllen, weniger an Nahrungsmittel erwerben als früher, er kann insbesondere sich nur schwerer den leider ohnehin so spärlichen Fleischgenuß verschaffen. Versuchen wir im Entgegenhalt zu diesen Ziffern, welche eine schwierigere Gestaltung der Lebensbedingungen andeuten, nunmehr auch ein Bild der Lohnbewegung zu geben, soweit die private Information hiezu ausreicht. Wir sprechen zunächst von den Wiener Verhältnissen und wollen, um das Problem zu vereinfachen, die Frage so stellen: Wieviel erwirbt ein Arbeiter, der ohne besondere Vorbildung in die Weltstadt kommt, um hier die physische Kraft seiner Hände zu vermieten? Die einfachste Manipulation, die wohl jeder verrichten kann, ist die des Straßenkehrens. Bei Schneefällen verwenden die Transportgesellschaft und die Wiener Tramway Tausende solcher Arbeiter. Die erstere zahlt seit drei Jahren fast unverändert den Lohn von 80 bis 90 Kreuzer für den Tag, die letztere mit kaum merklichen Abweichungen 10 Kreuzer für die Tages- und 15 Kreuzer für die Nachtstunde. Hier ist also von einer Besserung keine Spur, ja es muß mit Rücksicht auf die Preisverschiebung eher eine Verschlechterung der Lage angenommen werden. Etwas günstiger hat sich das Los der beim Bau beschäftigten Arbeiter gestaltet. Ein bedeutender Wiener Architekt hat folgende Lohnliste aufgestellt:

	1877—79	1880/81	1882
	Gulden österreichischer Währung		
Maurer (Fassade-) ...	1'60 bis 1'70	1'80 bis 1'85	2'10 bis 2'20
Maurer	1'15 bis 1'25	1'30 bis 1'40	1'50 bis 1'60
Tagelöhner	—'75 bis —'80	—'80 bis —'85	1'— bis 1'10

Von größerer Bedeutung ist nur die letzte Ziffer, weil sie zeigt, wie wenig sich der Lohn des gewöhnlichen Tagelöhners noch über das Niveau der tiefsten Depression im schlimmsten Jahr der Krise erhoben hat. Damals wurden in Wien 125 neue Häuser gebaut, im Jahre 1882 doch 184! Nicht viel besser erging es den Kohlenarbeitern. Im Ostrau-Karwiner Becken wird heute noch der Lohn von 95 Kreuzer bezahlt, der schon im Jahre 1878 eingeführt war; der Lohn in den Eisenhütten Böhmens ist in derselben Periode auf einen Satz, der zwischen 1'50 bis 2 Gulden schwankt, gestiegen, nachdem er früher 1'30 bis 1'80 Gulden betragen hatte. In den mährischen Hütten hat sich in diesen vier Jahren der Maximalsatz von 2 auf 2'25 Gulden gesteigert, der Lohn der Eisenerzarbeiter hat sich überhaupt fast gar nicht verändert und schwankt zwischen 80 Kreuzer und 1 Gulden. Aus diesen wertvollen Ziffern spiegelt sich das wahre Existenzminimum eines großen Teiles der Bevölkerung wider. Viele Hunderttausende von Haushaltungen erreichen kaum die Einkommensgrenze von 300 Gulden und das Leben ist für sie voll Not und Drangsal. Aus den niederen Sphären ihres Erwerbes will sie Fürst Liechtenstein emporheben und deshalb hat er für die Kaffee- und Petroleumsteuer gestimmt. Man muß die wirtschaftliche, die ethische Tragweite solcher Lohnsätze begreifen, um mit Bangen der Zukunft entgegenzusehen, um zu verstehen, wenn ein Geschichtsschreiber sagt, nicht der Staatsmann, der Künstler, sondern jener Erfinder wäre der größere Wohltäter der Menschen, der bewirken könnte, daß jeder Halm statt einer zwei Ähren trüge.

ÜBERSICHT ÜBER DIE IM JAHRE 1882
BESTANDENEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANKPLÄTZE

		Die Neben- stelle korre- spondiert mit der Bank- anstalt in			Die Neben- stelle korre- spondiert mit der Bank- anstalt in
1 Agram	Bankfiliale		34 Ödenburg	Bankfiliale	
2 Arad	Bankfiliale		35 Olmütz	Bankfiliale	
3 Bielitz	Bankfiliale		36 Pilsen	Bankfiliale	
4 Bozen	Bank- nebenstelle	Roveredo	37 Prag	Bankfiliale	
5 Brody	Bank- nebenstelle	Lemberg	38 Preßburg	Bankfiliale	
6 Brünn	Bankfiliale		39 Przemysl	Bank- nebenstelle	Lemberg
7 Budapest	<i>Hauptanstalt</i>		40 Raab	Bankfiliale	
8 Budweis	Bankfiliale		41 Reichenberg	Bankfiliale	
9 Czernowitz	Bankfiliale		42 Ried	Bank- nebenstelle	Linz
10 Debreczin	Bankfiliale		43 Roveredo	Bankfiliale	
11 Eger	Bankfiliale		44 Rzeszów	Bank- nebenstelle	Krakau
12 Essegg	Bankfiliale		45 Saaz	Bank- nebenstelle	Teplitz
13 Fiume	Bankfiliale		46 Salzburg	Bankfiliale	
14 Fünfkirchen	Bank- nebenstelle	Groß- Kanizsa	47 Sissek	Bank- nebenstelle	Agram
15 Graz	Bankfiliale		48 Spalato	Bankfiliale	
16 Groß- Becskerek	Bank- nebenstelle	Temesvár	49 Stanislaw	Bankfiliale	
17 Groß-Kanizsa	Bankfiliale		50 Stuhlweißen- burg	Bank- nebenstelle	Budapest
18 Großwardein	Bank- nebenstelle	Debreczin	51 Szatmár- Németi	Bank- nebenstelle	Debreczin
19 Hermannstadt	Bankfiliale		52 Szegedin	Bankfiliale	
20 Iglau	Bank- nebenstelle	Brünn	53 Tarnopol	Bank- nebenstelle	Lemberg
21 Innsbruck	Bankfiliale		54 Tarnow	Bank- nebenstelle	Krakau
22 Kaschau	Bankfiliale		55 Temesvár	Bankfiliale	
23 Kecskemét	Bank- nebenstelle	Budapest	56 Teplitz	Bankfiliale	
24 Klagenfurt	Bankfiliale		57 Triest	Bankfiliale	
25 Klausenburg	Bankfiliale		58 Troppau	Bankfiliale	
26 Krakau	Bankfiliale		59 Ung.-Weiß- kirchen	Bank- nebenstelle	Temesvár
27 Kronstadt	Bankfiliale		60 Villach	Bank- nebenstelle	Klagenfurt
28 Laibach	Bankfiliale		61 Werschetz	Bank- nebenstelle	Temesvár
29 Lemberg	Bankfiliale		62 Wien	<i>Hauptanstalt</i>	
30 Linz	Bankfiliale		63 Znaim	Bank- nebenstelle	Brünn
31 Lugos	Bank- nebenstelle	Temesvár			
32 Miskolcz	Bank- nebenstelle	Kaschau			
33 Neusatz	Bank- nebenstelle	Szegedin			



Erste Tausend-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank
datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 1. September 1882
Vorderseite mit deutschem Text



*Erste Tausend-Gulden-Banknote der Oesterreichisch-ungarischen Bank
datiert vom 1. Mai 1880, ausgegeben am 1. September 1882
Rückseite mit ungarischem Text*

DER NEUE TAUSENDER
 (Originalgedicht des „Ill. Wr. Extrablatt“)

Ihr Musen gebt uns frohen Sang,
 Der Tausender soll leben!
 Die Oest'reich-ungarische Bank
 Hat heut' ihn ausgegeben.
 Die offizielle Ausgab' ist
 Am Ersten des September;
 Die Note dualistisch ist
 Für Schwob' und Magyarembler.
 Da liegt sie vor uns auf dem Tisch,
 Ein einzig Exemplärchen,
 Ist künstlerisch der reine Wisch,
 Wir fanden manch' ein Härchen.
 Die Zeichnung ist total „verhaut“,
 Die Farbe ist verschwommen.
 Es scheint vom Tausendguldenkraut
 Das Gelb dazu genommen.
 Zum Gelben paßt das Blaue, topp,
 Wie Wenzeslaus zum Michel,
 Man glaubt zu seh'n des Dr. Kopp
 Histor'sche Taschentüchel.
 Was schert uns Gelb, was schert uns Blau,
 Es kommt, bei Gott, noch dümmer,

Da steh'n aus Baden und Vöslau
 Zwei dicke Frauenzimmer.
 Ein *ideales* Frauenpaar
 Nennt sie die Bankbeschreibung,
 Doch ist das Schmeichelei fürwahr,
 Und starke Übertreibung.
 Die Weiber steh'n nicht mehr im Lenz
 Der Jugend, wie man wähnet,
 Sie wurden bei der Konkurrenz
 Der *Dicksten* preisgekrönt.
 Der Tausender, man weiß, ist rar,
 Wenn ein Banquier doch hat ihn,
 So kann er ihn gleich bieten dar
 Als das Porträt der Gattin.
 Die Eine trägt gar Schmuck im Ohr,
 Die Andre zieren Früchte,
 Ein *Togastück* guckt auch hervor,
 So fälscht man die Geschichte!
 Kurz es verletzt der Tausender
 Ästhetische Gefühle,
 Der Anblick ist ein grausamer —
 O, hätten wir nur viele!

TAGESORDNUNG FÜR DIE FÜNFTJE JAHRESSITZUNG
DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK
AM 3. FEBRUAR 1883

1. Bericht des Generalrates über die Geschäftsführung des Jahres 1882.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz für das Jahr 1882.
3. Wahl von drei Generalräten, und zwar:
 - a) Wahl von zwei Generalräten, unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung,
 - b) Wahl eines Generalrates, welcher zugleich der Direktion in Wien anzugehören hat.
4. Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern der Rechnungsrevisoren.

In seinem einleitenden Vortrag führte der Gouverneur u. a. aus:

Das Jahr 1882 zeigte, gleich den beiden vorausgegangenen Jahren, eine zunehmende Entfaltung der industriellen und kommerziellen Tätigkeit. Wichtige und große Zweige der Industrie erfreuten sich sowohl im heimischen wie im ausländischen Verkehr günstiger Absatzverhältnisse, für deren Gestaltung das im allgemeinen zufriedenstellende Ergebnis der Ernte und die Herstellung neuer Verkehrswege von wesentlich förderndem Einfluß waren. Nicht in gleich befriedigender Weise vollzog sich der Export von Zerealien und Produkten der landwirtschaftlichen Industrie. Nach einem kurzen, lebhaften Aufschwung des Außenhandels trat auf diesem Gebiet eine Stauung im Absatz ein, die, bis zum Jahresende fortdauernd, namhafte Geldmittel länger als sonst gebunden hielt. In ähnlicher Richtung wurde durch die mit auswärtigen Verhältnissen in Zusammenhang stehende verringerte Aufnahmefähigkeit des Effektenmarktes auch die Begebung von neukreierten Werten und damit die Flüssigmachung der von den ersten Übernehmern aufgewendeten Kapitalien gehemmt. Das Zusammentreffen dieser Umstände mit der erwähnten lebhafteren Betätigung des Unternehmungsgeistes auf industriellem Gebiet brachte im Spätherbst ungewöhnlich große Kreditbedürfnisse hervor, welche in der Lage des Geldmarktes eine bedeutsame Wandlung herbeiführen mußten.

Noch in den ersten Monaten des verflossenen Jahres bewirkte der flüssige Geldstand in unseren beiden Hauptgeschäften einen Rückgang, bis 23. März um nahezu 50 Millionen fl, so daß wir uns veranlaßt sahen, vorübergehend wieder die Eskontierung auf offenem Markt aufzunehmen und den Zinsfuß für Darlehen gegen Handpfand am 13. April von 5½ auf 5 Prozent herabzusetzen. Diese Maßregel hatte bei den damaligen Verhältnissen des Geldmarktes zunächst nur den Erfolg, den Stand der Darlehen mit jenem der vorausgegangenen Monate ungefähr auf gleicher Höhe zu halten.

Schon zu Ende August machte sich ein weniger flüssiger Geldstand auf offenem Markt und eine stärkere Benützung des Bankkredits bemerkbar; Ende September hatten unsere beiden Hauptgeschäftszweige einen um 29 Millionen fl höheren Stand erreicht als zur selben Zeit des vorhergegangenen Jahres. Da die geschäftliche Lage keine Symptome einer gesunden Kreditanspannung erkennen ließ, suchten wir, den Anforderungen nach Tunlichkeit zu genügen, indem wir durch Einziehung unseres Devisenportefeuilles und durch Realisierung anderer Aktiva unsere Mittel namhaft verstärkten. Wir mußten uns aber zugleich gegenwärtig halten, daß mit dieser Verstärkung auch bereits die letzten Reserven aufgeboden waren, über welche wir verfügen können. Als daher Mitte Oktober unsere

Geschäfte eine weitere Zunahme um nahezu 11 Millionen fl und unsere noch verfügbaren Mittel einen Stand auswiesen, der die Notwendigkeit von Restriktionen immer näher rückte, erschien es uns geboten, zuvor der Geschäftswelt in Erinnerung zu bringen, daß die Bank, in der Ausdehnung ihrer Geschäfte an eine unüberschreitbare Grenze gebunden, in die Lage kommen könnte, selbst manche an sich berechnete Anforderungen ablehnen zu müssen. Wir erhöhten daher am 19. Oktober den Zinsfuß für den Eskont von 4 auf 5 Prozent, jenen für Darlehen von 5 auf 6 Prozent, kamen jedoch, um eine unnötige Verschärfung der Lage zu vermeiden, auch nach der Zinsfußerhöhung den an uns gestellten Anforderungen nach Maßgabe unserer Mittel mit Bereitwilligkeit entgegen. Die in der zweiten Hälfte des Monats Oktober eingetretenen bedeutenden Ansprüche konnten wir unter äußerster Anspannung unserer Mittel noch bis zur Höhe von 20 Millionen fl befriedigen. Unser Wechselportefeuille erreichte hiedurch am 31. Oktober 1882 mit der Ziffer von 169 Millionen und ebenso das Darlehensgeschäft mit 37 Millionen fl den höchsten Stand, den wir in diesen beiden Geschäften seit dem Jahre 1874 zu verzeichnen hatten. Mit Ende Oktober waren somit in beiden Geschäften zusammen 206 Millionen fl angelegt; für unabweisbare augenblickliche Bedürfnisse blieben der Bank noch 8 Millionen fl verfügbar. Es war daher Ende Oktober das der Bank statutenmäßig für „bankmäßige“ Geschäfte zur Verfügung stehende Notenkontingent von 200 Millionen fl bis auf einen Betrag von 8 Millionen fl erschöpft, wobei außerdem für die beiden Hauptgeschäftszweige, abgesehen von dem Hypothekarkreditgeschäft, aus den Mitteln des Reservefonds und aus anderen Aktiven noch ein weiterer Betrag von 14 Millionen fl in Verwendung stand.

Im Jahresdurchschnitt zeigt das Eskontgeschäft für 1882 einen um reichlich 15 Millionen fl höheren Stand als im vorhergehenden Jahr. Auch im Jahre 1881 hatte sich der durchschnittliche Portefeuillestand gegen das Vorjahr um 10 Millionen, im Jahre 1880 gegen das Vorjahr um 16½ Millionen gehoben. Zu dieser seit dem Jahre 1879 andauernden Steigerung in der Benützung des Bankkredites hat übrigens ohne Zweifel auch die in den letzten vier Jahren erfolgte Errichtung zahlreicher neuer Filialen und Banknebenstellen in wesentlicher Weise beigetragen. Wir erwähnen an dieser Stelle, daß in dem abgelaufenen Jahr vier neue Banknebenstellen, in *Iglau, Karlsbad, Neusatz* und *Stuhlweißenburg*, eröffnet wurden.

Der Ertrag des Eskontgeschäftes weist für das Jahr 1882 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 581.000 fl, jener des Darlehensgeschäftes eine Zunahme um 175.000 fl aus.

Die Darlehen gegen Hypotheken haben im Jahre 1882 um 5 Millionen fl abgenommen und ist dieser Rückgang hauptsächlich in den im Reichsrat vertretenen Ländern eingetreten, während der Stand der Hypothekardarlehen in den Ländern der ungarischen Krone sich nahezu unverändert auf der Höhe des vorigen Jahres erhielt. Auch im abgelaufenen Jahr nahm die Konvertierung der aus früherer Zeit bestehenden Darlehen ihren ungehinderten Fortgang und kam hiedurch neuerdings Darlehen in der Höhe von 16 Millionen fl der Vorteil eines ermäßigten Zinsfußes zugute. Wesentlich im Zusammenhang mit der Konvertierungsoperation gelangten im abgelaufenen Jahr 12½ Millionen fl in fünfprozentigen Pfandbriefen zur Auslosung und 13½ Millionen in viereinhalbprozentigen, dann 3½ Millionen in vierprozentigen Pfandbriefen zur Emission. Im abgelaufenen Jahr wurde der Verkauf von 9½ Millionen fl in viereinhalbprozentigen und 9 Millionen fl in vierprozentigen Pfandbriefen durchgeführt.

Der Ertrag des Hypothekarkreditgeschäftes stellt sich für das Jahr 1882 um 98.000 fl höher als für das vorhergehende Jahr. Da der Stand der Darlehen durchschnittlich gegen das Vorjahr um nahezu 4 Millionen fl zurückblieb, ist dieser Mehrertrag auf den Eingang von im Vorjahr ausstehend gebliebenen Darlehenszinsen zurückzuführen.

Am 1. September 1882 haben wir mit der Ausgabe der neuen Banknoten zu 1.000 fl mit Datum vom 1. Mai 1880 begonnen. Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres

1882 eine Steigerung gegen das Vorjahr um 14'4 Millionen, im Jahresdurchschnitt eine Zunahme um 17'9 Millionen fl. Unser Silberschatz hat sich im abgelaufenen Jahr um 7'5 Millionen fl vermindert und ist hiedurch der Betrag der lediglich durch Silbereingänge seit dem 31. August 1878 bewirkten Banknotenemission von 52 Millionen fl auf 44'5 Millionen fl ermäßigt worden. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1882 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1881 auf gleicher Höhe.

Das Devisenportefeuille lieferte ein gegen das Vorjahr um 112.000 fl höheres Erträgnis.

Von unseren sonstigen Geschäftszweigen haben die „Depositen in Verwaltung“ im Nominalbetrag ihres Effektenbestandes um 28'4 Millionen fl zugenommen; die Umsätze in dem kommissionsweisen An- und Verkauf von Effekten und Münze sind gegenüber den vorjährigen um 8 Millionen fl zurückgeblieben.

Der Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1882 seine Tätigkeit fort.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir den Zensoren bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen sowie den Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre gefällige Mühewaltung unseren verbindlichen Dank aussprechen.

Die gesamten Erträgnisse des Jahres 1882 stellen sich um 829.000 fl höher als im vorausgegangenen Jahr. Von den Auslagen hat die allgemeine Regie um 16.000 fl weniger erfordert, dagegen sind die Banknotenfabrikationskosten um 22.000 fl, die Steuern und sonstigen Gebühren um 70.000 fl gestiegen.

Nach dem Endergebnis unseres Gewinn- und Verlustkontos gebührt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinerträgnis des Jahres 1882 ein sich mit 153.650'24 fl ergebender Anteil, welcher im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zur Abschreibung von der Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verwendet wurde.

Das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis ergibt eine Jahresdividende von 43 fl, wovon für das zweite Semester 1882 eine Restquote von 25 fl entfällt.

Die Wirtschaft in der österreichisch-ungarischen Monarchie konnte sich auch im Jahre 1883 einer ruhigen Entwicklung erfreuen. Weder auf dem Gebiet der auswärtigen noch der inneren Politik gab es besondere Ereignisse, es wäre denn, daß Rumänien dem Dreibund beitrat.

Die Kreditansprüche, welche an das Noteninstitut herantraten, waren zunächst schwächer als im vorangegangenen Jahr, so daß es möglich war, den Zinsfuß im Februar zweimal herabzusetzen. Im weiteren Verlauf des Jahres deckte die Bank ihren Geldbedarf durch den Verkauf von Devisen und Pfandbriefen. Freilich mußten auch die Mittel des Reservefonds für das laufende Geschäft in Anspruch genommen werden, wodurch es sich wieder zeigte, daß das gesetzliche Banknotenkontingent mit dem steigenden Umfang des Geschäftes nicht Schritt halten konnte.

In der ersten Sitzung des Generalrates, die am 11. Jänner 1883 stattfand, beantragte Generalsekretär Gustav *Leonhardt*, die Gesamtdotationen für die beiden Direktionen zunächst unverändert zu lassen, also für die österreichischen Bankplätze 125 Millionen, für die ungarischen 50 Millionen Gulden auszuwerfen. Sollte sich im Laufe des Jahres ein größerer Bedarf ergeben, so könne man immer noch zu einer Erhöhung schreiten. Ebenso wie im Vorjahr wären für das Darlehensgeschäft nicht mehr als ein Viertel der Gesamtdotation zu verwenden.

Nach Annahme dieses Antrages behandelte der Generalrat die Entwürfe für seine Geschäftsordnung und die besondere Instruktion für den Generalsekretär. Die Entwürfe waren bereits im Sommer 1882 den Mitgliedern vertraulich vorgelegt worden. Ein Antrag auf En-bloc-Annahme beider Entwürfe gelangte nicht zur Annahme, weshalb jeder Paragraph gesondert Gegenstand der Debatte und Beschlußfassung wurde.

Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur bei wenigen Paragraphen. Paragraph 6 der Geschäftsordnung, welcher die Abgrenzung der Kompetenzen der Direktionen und des Generalrates beinhaltete, gab Anlaß zu einer Intervention des ungarischen Regierungskommissärs, Ministerialrat *Dr. Köffinger*. Ohne eine formelle Einsprache zu erheben, bemerkte *Doktor Köffinger*, daß er die Aufnahme dieses Absatzes in die Geschäftsordnung für überflüssig halte, da das Verhältnis des Generalrates zu den Direktionen in den Statuten festgesetzt sei, daher nicht Gegenstand der Geschäftsordnung sein könne. Wolle man aber den Paragraph 6 beibehalten, so

wünsche er die Aufnahme einer ausdrücklichen Erklärung in das Protokoll, daß durch die gegenwärtige Geschäftsordnung und insbesondere durch Paragraph 6 derselben das durch die Bankstatuten geregelte Verhältnis zwischen dem Generalrat und den Direktionen in keiner Weise alteriert werden solle und könne. Er halte diesen Vorbehalt auch deshalb für notwendig, da in den Bestimmungen des Paragraph 6 auf einen Generalversammlungsbeschluß Bezug genommen werde, der in den Statuten nicht enthalten ist.

Der Gouverneur stellte zunächst fest, daß der ungarische Regierungskommissär eine formelle Einwendung gegen den Paragraph 6 der Geschäftsordnung nicht erhoben, sondern lediglich eine Bemerkung für das Protokoll gemacht habe. Die von dem ungarischen Funktionär beanstandete Bestimmung könne aber nicht aus der Geschäftsordnung entfernt werden, da sie ja geradezu die Bedingung enthält, unter welcher die Generalversammlung der seinerzeitigen privilegierten österreichischen Nationalbank sich zur Annahme der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank überhaupt bereit erklärt hat. Es handelte sich darum, daß durch die in Artikel 40 der Statuten den Direktionen für die Verteilung der Dotationen und die Festsetzung der Einzelkredite erteilten Befugnisse das dem Generalrat auf Grund des Artikels 25 zustehende Recht, diesfalls noch besondere Weisungen erteilen zu können, nicht beschränkt wird.

Generalrat Freiherr *v. Wodianer* erklärte ebenfalls, daß dem Inhalt dieses Absatzes eine besondere Bedeutung zukomme; er verlangte, daß in dem Protokoll auf den seinerzeitigen Beschluß der Generalversammlung des damaligen Noteninstitutes ausdrücklich Bezug genommen werde.

Schließlich wurde der strittige § 6 der Geschäftsordnung für den Generalrat angenommen, wodurch, wie der Gouverneur besonders bemerkte, die Anschauung *Wodianers* ihre Bekräftigung erfuhr.

Zu § 10, in welchem die ständigen Generalratskomitees angeführt wurden, bemerkte der Gouverneur, daß die Aufzählung nicht taxativ, sondern demonstrativ zu verstehen sei. Es stünde dem Generalrat jederzeit frei, weitere Komitees zu gründen oder Veränderungen in den Kompetenzen vorzunehmen.

Der ungarische Regierungskommissär gab seinem Wunsch Ausdruck, es mögen für das Hypothekarkreditkomitee ein oder zwei ungarische Vertrauensmänner bestellt werden. Hiezu bemerkte der Gouverneur, daß es bisher nicht gelungen sei, entsprechend qualifizierte ungarische Kräfte in Wien zu finden, er werde sich aber weiter darum bemühen.

Schließlich gelangten der Entwurf für die Geschäftsordnung des Generalrates ebenso wie der über die Instruktion für den Generalsekretär einstimmig und unverändert zur Annahme.

Wir bringen diese beiden Dokumente in den Beilagen Nr. 53 und 54.

SCHWANKENDE DISKONTPOLITIK DER NOTENBANK

In der Generalratssitzung vom 1. Februar 1883 berichtete Generalsekretär *Leonhardt* ausführlich über den Stand der Geschäfte zu Jahresbeginn. Seit Ende 1882, sagte er, ist das Eskontportefeuille um zirka 30 Millionen zurückgegangen, während die Darlehen gegen Handpfand um zirka 9 Millionen abgenommen haben. Die Tatsache des Gesamtrückganges um rund 40 Millionen läßt die Frage einer Ermäßigung des Bankzinsfußes aktuell werden.

Was die Höhe einer eventuellen Ermäßigung der Bankrate betrifft, so muß berücksichtigt werden, daß noch außerordentliche Dotationsbeträge bei den Direktionen ausstehen und der Geschäftsrückgang keinesfalls als abnorm zu bezeichnen ist. Außerdem zeigt sich die Tendenz einer Dezentralisierung des Geschäftes. In Wien ist nur ein Drittel des Gesamtportefeuilles konzentriert.

Der Privatzinsfuß in Wien auf dem offenen Markt beträgt jetzt für gute Papiere 4⁰/₀, während er an anderen Bankplätzen etwas höher ist. Es liegt nicht im Interesse der Notenbank, diese Sätze zu unterbieten.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt das Verwaltungskomitee eine Ermäßigung in beiden Sparten um je 1/2⁰/₀, so daß ab 3. Februar l. J. die Eskont-rate 4¹/₂, die des Lombardgeschäftes 5¹/₂⁰/₀ zu betragen hätte.

In der nunmehr folgenden Debatte wies Generalrat *v. Lieben* darauf hin, daß man Eskontpolitik nicht nur für den laufenden Tag machen, sondern auch die Zukunft überblicken solle. Die Geschäfte werden zweifellos, sagte der Redner, in 14 Tagen bis drei Wochen eine weitere Verminderung erfahren. Die in Aussicht stehende Erhöhung der Steuern müsse eine Zurückhaltung des Publikums von Neuanlagen und damit eine Verflüssigung des Geldmarktes zur Folge haben. Man solle daher, meinte *v. Lieben*, schon jetzt, zumindest im Eskontgeschäft, um ein volles Prozent zurückgehen. Für Darlehen gegen Handpfand mag 1/2⁰/₀ genügen.

Schließlich gelangten der Entwurf für die Geschäftsordnung des Generalrates ebenso wie der über die Instruktion für den Generalsekretär einstimmig und unverändert zur Annahme.

Wir bringen diese beiden Dokumente in den Beilagen Nr. 53 und 54.

SCHWANKENDE DISKONTPOLITIK DER NOTENBANK

In der Generalratssitzung vom 1. Februar 1883 berichtete Generalsekretär *Leonhardt* ausführlich über den Stand der Geschäfte zu Jahresbeginn. Seit Ende 1882, sagte er, ist das Eskontportefeuille um zirka 30 Millionen zurückgegangen, während die Darlehen gegen Handpfand um zirka 9 Millionen abgenommen haben. Die Tatsache des Gesamtrückganges um rund 40 Millionen läßt die Frage einer Ermäßigung des Bankzinsfußes aktuell werden.

Was die Höhe einer eventuellen Ermäßigung der Bankrate betrifft, so muß berücksichtigt werden, daß noch außerordentliche Dotationsbeträge bei den Direktionen ausstehen und der Geschäftsrückgang keinesfalls als abnorm zu bezeichnen ist. Außerdem zeigt sich die Tendenz einer Dezentralisierung des Geschäftes. In Wien ist nur ein Drittel des Gesamtportefeuilles konzentriert.

Der Privatzinsfuß in Wien auf dem offenen Markt beträgt jetzt für gute Papiere 4⁰/₀, während er an anderen Bankplätzen etwas höher ist. Es liegt nicht im Interesse der Notenbank, diese Sätze zu unterbieten.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt das Verwaltungskomitee eine Ermäßigung in beiden Sparten um je $\frac{1}{2}$ ⁰/₀, so daß ab 3. Februar l. J. die Eskont-rate 4¹/₂, die des Lombardgeschäftes 5¹/₂⁰/₀ zu betragen hätte.

In der nunmehr folgenden Debatte wies Generalrat *v. Lieben* darauf hin, daß man Eskontpolitik nicht nur für den laufenden Tag machen, sondern auch die Zukunft überblicken solle. Die Geschäfte werden zweifellos, sagte der Redner, in 14 Tagen bis drei Wochen eine weitere Verminderung erfahren. Die in Aussicht stehende Erhöhung der Steuern müsse eine Zurückhaltung des Publikums von Neuanlagen und damit eine Verflüssigung des Geldmarktes zur Folge haben. Man solle daher, meinte *v. Lieben*, schon jetzt, zumindest im Eskontgeschäft, um ein volles Prozent zurückgehen. Für Darlehen gegen Handpfand mag $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ genügen.

Demgegenüber erklärte Generalrat Ritter *v. Stern*, daß die Bank allerdings die Verpflichtung habe, Voraussicht in jede Richtung zu üben; das bedeute aber nicht, daß sie schon jetzt eine künftige Abnahme der Geschäfte vorwegnehmen solle. Außerdem muß man berücksichtigen, daß die Notenreserve der Bank jetzt 43 Millionen beträgt, während sie am 15. Oktober 1882 nur mit 22'6 Millionen zu Buche stand. Ritter *v. Stern* sprach sich für die Annahme des Antrages des Generalsekretärs aus, wobei er noch bemerkte, daß man ja immer noch später eine weitere Herabsetzung vornehmen könne.

Generalrat *v. Lieben* sagte, daß es nicht wünschenswert sei, allzuhäufig Zinsfußveränderungen eintreten zu lassen. Andauernde Schwankungen des Zinsfußes werden bei den anderen Notenbanken mit Recht vermieden. Die gleiche Ansicht vertrat Generalrat *Tenenbaum*, der auf die Gefahr hinwies, daß man auf nahe bevorstehende Zinsfußermäßigungen spekulieren könne. Privateskonteure werden bereitwillig einen höheren Zinsfuß gewähren, wenn sie hoffen können, bei der Notenbank später billigeren Reeskont zu finden; dadurch mache sich das Noteninstitut selbst Konkurrenz.

In Erwiderung auf die gegnerischen Argumente bemerkte der Generalsekretär, daß auch die Deutsche Reichsbank im Jahre 1882 den Zinsfuß innerhalb von acht Tagen zweimal geändert habe.

Schließlich wurde der Antrag des Verwaltungskomitees auf Zinsfußherabsetzung um $\frac{1}{2}\%$ mit Stimmenmehrheit angenommen. Ferner wurde dem Generalsekretär die Ermächtigung erteilt, gegebenenfalls mit der Anschaffung von Devisen zunächst bis zum Betrag von 10 Millionen Gulden vorzugehen.

Die in Aussicht gestellte weitere Herabsetzung der Bankrate ließ nicht lange auf sich warten. Noch im gleichen Monat Februar, u. zw. in der Generalratssitzung vom 23., beantragte der Generalsekretär eine neuerliche Herabsetzung des Zinsfußes um $\frac{1}{2}\%$, so daß die Bankrate nunmehr 4% im Eskont- und 5% im Darlehensgeschäft betragen sollte.

In der Begründung seines Antrages führte der Generalsekretär aus, daß seit dem 1. Februar keine wesentliche Veränderung im Stand der Bank eingetreten sei, so daß man diesen Umstand nicht zum Anlaß einer Zinsfußänderung zu nehmen hätte. Die Notwendigkeit einer weiteren Herabsetzung habe sich vielmehr dadurch ergeben, daß der Zinsfuß auf dem freien Markt weiter gefallen sei.

In der letzten Woche stellte sich die Rate auf dem offenen Markt auf $3\frac{5}{8}\%$ bis $3\frac{1}{4}\%$. Die Spannung zwischen dieser und dem Bankzinsfuß von über

1⁰/₀ kann aber auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden. Außerdem hat der Geldbedarf auch bei den anderen Bankanstalten wesentlich nachgelassen, so daß die Bank auch dort der Konkurrenz des Wiener Marktes begegnet.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung des Eskont- und Darlehenszinsfußes um je $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ beantragte das Verwaltungskomitee auch ein gleiches Vorgehen für die Belehnung der Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank, so daß für diese anstatt des bisherigen Erfordernisses von 5⁰/₀ nunmehr ein Satz von bloß $4\frac{1}{2}$ ⁰/₀ zur Anwendung kommen solle.

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß *v. Lieben* und die anderen Generalräte, die schon vor drei Wochen eine Senkung um ein volles Prozent gefordert hatten, auf die Richtigkeit ihrer Voraussage hinweisen würden. Zur allgemeinen Überraschung ergriff jedoch niemand das Wort und die vom Generalsekretariat vorgetragene Anträge des Verwaltungskomitees wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

NEUERLICHE VERLETZUNG DES PRIVILEGIUMS

Wir haben bei der Darstellung des Jahres 1882 erwähnt, daß der Banca Commerciale Triestina die Bewilligung der Verlängerung der Gesellschaftsdauer auf 25 Jahre nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt wurde, daß sie bereit ist, auf die Ausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen — in welchen das Noteninstitut eine Verletzung seines Privilegiums erblickte — verzichte. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte in diesem Streitfall einen vollen Erfolg davongetragen.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank beschloß in seiner Sitzung vom Jänner 1883, dem Finanzminister für sein Einschreiten zugunsten des Privilegiums der Bank den Dank auszusprechen.

In einem Schreiben vom 16. Jänner 1883 teilte der Direktor der Filiale Triest dem Generalsekretär mit, auf welche Weise die Banca Commerciale Triestina dem Auftrag des Finanzministers Rechnung getragen hatte: Am 15. Jänner fand die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Banca Commerciale Triestina statt. Der Bankpräsident, Baron *Morpurgo*, teilte den Aktionären mit, daß er beim Ministerpräsidenten Vorstellungen erhoben habe, daß die fraglichen Kassenscheine im Maximalbetrag

von einer Million im Vergleich zu dem Notenrecht der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur ein Tropfen seien, der doch keine Rolle spielen könnte. Es war jedoch nicht möglich, die österreichische Regierung davon zu überzeugen; auch der Vorschlag, die Ausgabe mit einer Million zu limitieren, blieb ohne Erfolg.

Die Sache endete damit, daß die k. k. Statthalterei in Triest mitteilte, die Regierung könne die angesuchte Konzessionsverlängerung auf weitere 25 Jahre nur unter der Bedingung gestatten, daß die ausgegebenen Kassenscheine verzinst werden.

Nach diesem Bericht beschloß die Generalversammlung einstimmig, der Unabänderlichkeit des Regierungsbeschlusses Rechnung zu tragen, die nötig gewordenen Änderungen der Statuten vorzunehmen und auf dieser Basis um die Konzessionsverlängerung anzusuchen.

Kaum war diese Angelegenheit erledigt, mußte der Generalsekretär eine neue Verletzung des Privilegiums der Notenbank feststellen.

In einem Schreiben vom 21. März 1883 teilte der Vorstand der Filiale Fiume dem Generalsekretär mit, er habe erst jetzt in Erfahrung gebracht, daß die Statuten der Banca Fiumana in Fiume eine gleiche Bestimmung über die Befugnis, unverzinsliche Kassenscheine auszugeben, enthalten, wie sie auch die Statuten der Banca Commerciale Triestina in Triest aufgewiesen hatten. Die Situation sei aber deshalb komplizierter, weil diese Bestimmung schon seit dem Jahre 1876 in Kraft steht, während bei der Triestiner Bank die als Verletzung des Privilegiums anzusehende Befugnis erst in Frage stand. Wenn es auch anzunehmen ist, daß die Bank in Fiume solche unverzinsliche Kassenscheine bisher nicht ausgegeben hat, so muß erwähnt werden, daß der Präsident dieses Institutes in einer Generalversammlung im März die Verwaltung aufgefordert hat, ihren Geschäftsbereich durch Ausgabe von statutengemäß zulässigen unverzinslichen Kassenscheinen zu erweitern.

In der Sitzung des Generalrates vom 12. April referierte der Generalsekretär über diesen Gegenstand und beantragte, eine förmliche Verwahrung gegen den Fortbestand dieser Befugnis der Banca Fiumana beim ungarischen Finanzminister einzubringen. Der Generalsekretär legte den Entwurf eines entsprechenden Schreibens vor, welcher vom Generalrat genehmigt wurde.

In diesem Schreiben hieß es unter anderem:

„Die Banca Fiumana besitzt in ihren gegenwärtigen Statuten die ganz gleiche Befugnis wie die Banca Commerciale Triestina, bei welcher diese Befugnis sich in der Anwendung als eine Beeinträchtigung des der Oester-

reichisch-ungarischen Bank im Artikel 82 ihrer Statuten verliehenen Privilegialrecht erwiesen hat. Denn nur diese ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Über Einschreiten des Generalrates ist seitens der beteiligten Ministerien anlässlich der Verlängerung der Gesellschaftsdauer der Banca Commerciale Triestina die Eliminierung dieser Bestimmung aus den Statuten verfügt worden. Die Gründe, welche hiefür maßgebend waren, sprechen ebenso gegen die Belassung der erwähnten Befugnis der Banca Fiumana, denn die bei der Triestiner Bank gemachten Erfahrungen haben zur Genüge gezeigt, daß selbst durch Anwendung der möglichsten Kontrolle ein Mißbrauch dieser Befugnis nur schwer verhindert werden kann. Sie zeigen deutlich, daß eine fortdauernde Ausübung der eingeräumten Erlaubnis zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen schon an sich einem tatsächlichen Eingriff in das Privilegium der Notenbank gleichkommt. Wenn auch derlei Anweisungen auf eine bestimmte mindestens 14tägige Verfallzeit zu lauten haben, so besteht doch, wenn sie unverzinslich sind, keinerlei Interesse, dieselben zur Einlösung zu bringen. Daher wird es erfahrungsgemäß im Lokalverkehr bald zur Gewohnheit, diese Scheine als ein Umlaufmittel wie Bank- und Staatsnoten zu betrachten. So erlangen derlei Kassenanweisungen durch die Verkehrsgewohnheit den Charakter von Abusivnoten, durch welche den Banknoten eine mit dem Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank jedenfalls unvereinbare Konkurrenz erwächst.

Da die Gesellschaftsdauer der Banca Fiumana auf Grund ihrer Statuten auf 30 Jahre nach ihrer Gründung im Jahre 1870, mithin bis Dezember 1900 festgesetzt ist, könnte in diesem Falle der Ablauf der Gesellschaftsdauer natürlich nicht abgewartet werden. Im Gegenteil erschiene in diesem Falle eine baldige Vorkehrung umsomehr notwendig, als im Kreis der Aktionäre dieser Anstalt jetzt eine Agitation für die Erweiterung des Geschäftskreises der Bank sich bemerkbar macht, welche auch auf eine ergiebigere Ausnützung des Geschäftes mit Kassenanweisungen abzielt. Wegen dieser Materie soll am 18. April eine außerordentliche Generalversammlung der Banca Fiumana stattfinden.

Die Einwendung, es handle sich um ein wohlerworbenes Recht, kann in diesem Falle von der Banca Fiumana nicht erhoben werden, da es sich nur um die Befugnis handelt, bestimmte Geschäfte auszuüben. Eine solche Be-

fugnis kann aber nicht neben dem der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausschließlich gewährten Privilegium bestehen.

Jedenfalls erscheint es höchst wünschenswert und dringend geboten, der Gefahr im voraus dadurch zu begegnen, daß der Banca Fiumana die Ausübung dieser Befugnis untersagt und eine entsprechende Modifizierung der Statuten dieser Anstalt veranlaßt wird.“

Eine Abschrift dieser Note wurde an den österreichischen Finanzminister *Dr. v. Dunajewski* mit der Bitte gerichtet, den Standpunkt des Noteninstitutes bei der ungarischen Regierung zu unterstützen.

Schon am 19. April 1883 teilte der Vorstand der Filiale Fiume dem Generalsekretär mit, daß er auf Grund mündlicher Mitteilungen folgendes in Erfahrung gebracht habe: Bei der am Vortag stattgefundenen Generalversammlung der Banca Fiumana sei eine Zuschrift der königl. ung. Finanzdirektion in Fiume des Inhaltes verlesen worden, daß im Auftrag des ungarischen Finanzministeriums der Banca Fiumana die Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen verwehrt sei.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Am 11. März 1883 starb der ungarische Vizegouverneur *Emerich v. Fest*. In der Generalratssitzung vom 29. März hielt ihm der Gouverneur *Alois Moser* einen warmen Nachruf. Es wurde beschlossen, ein würdiges Leichenbegängnis auf Kosten der Bank zu veranstalten.

Nunmehr trat an das Noteninstitut das Problem der Nachfolge heran, deren Modalitäten bekanntlich vor dem Jahre 1878 Anlaß zu den schwierigsten und lang andauerndsten Diskussionen gegeben hatten. Laut Artikel 28 der Statuten war dem ungarischen Finanzminister ein Ternavorschlag zu erstatten, aus welchem dieser Funktionär dann einen der vorgeschlagenen Herren dem König zur Ernennung präsentieren sollte.

Der Gouverneur erklärte zunächst, es sei noch einige Zeit erforderlich, um eine geeignete Kraft für diesen Posten zu finden. Tatsächlich erfolgte jedoch schon am 26. April die Erstattung des Vorschlages.

Der Gouverneur erklärte zunächst, daß er die Absicht hatte, den königlichen Ministerialrat *Dr. Köffinger* in Vorschlag zu bringen. Das scheiterte jedoch daran, daß die ungarische Regierung Wert darauf legte, *Dr. Köf-*

finger in seinem bisherigen Amt zu behalten. Über Anregung *v. Wodianers* habe man sich entschlossen, an erster Stelle Dr. Julius *Kautz*, Professor an der Universität in Budapest, zu nominieren.

Ferner wurden über Antrag des Gouverneurs die Generalräte Stefan *Kerstinger* und Bernhard *Rust* an zweiter respektive dritter Stelle nominiert.

Alles weitere war nunmehr eine bloße Formalität, so daß die Ernennung von Dr. Julius *Kautz*, Professor der Staatswissenschaft an der Budapester Universität, durch den König am 9. Mai erfolgen konnte.

Zum erstenmal gelangte ein Mann der Wissenschaft an die Spitze des Noteninstitutes soweit sich dies auf Ungarn bezog. Professor *Dr. Kautz* erfuhr in der Öffentlichkeit beider Staaten eine überaus freundliche Aufnahme. Die Neue Freie Presse betonte die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen des Vizegouverneurs, der eine Geschichte der Nationalökonomie sowie eine Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn geschrieben habe, für welche er den Preis der ungarischen Akademie der Wissenschaften erhalten hat. Ansonsten habe er sich hauptsächlich mit Währungsfragen beschäftigt und sei stets für die Goldwährung eingetreten. Die Zeitung bemerkte am Schluß ihrer Würdigung: „Es ist ein seltenes Ereignis, daß ein Professor Würdenträger der Bank wird und Gelegenheit erhält, praktisch zu betätigen, was er so oft gelehrt hat.“

Die Zweiganstalt Graz der Oesterreichisch-ungarischen Bank war im Juli 1883 der Schauplatz eines unliebsamen Vorfalles. Anlässlich einer Dirigierung von zehn Bund Zehnguldennoten nach Agram fanden sich bei der Überzählung in zwei Paketen Abgänge von je fünf Stück solcher Noten, zusammen also ein Manko von 100 Gulden. Auf Grund der Paraphierung ergab sich die Verantwortung des Kassabeamten Reinhold *Kainz*, der auch an der Depotkassa als Sperrführer beteiligt war. Dieser Beamte leistete sogleich Ersatz, was aber den Filialvorstand nicht daran hinderte, eine Skontrierung der gesamten Barschaft unter Zuziehung der drei Sperrführer der Depotkassa vorzunehmen. Bei dieser Amtshandlung erschien der Sperrführer *Kainz* nicht, sondern ließ durch seine Frau den Kassaschlüssel übersenden und gleichzeitig eine Visitenkarte, mit welcher er angeblich erlittene Kassaabgänge im Gesamtbetrag von 1.700 Gulden anzeigte. Die Skontrierung ergab einen tatsächlichen Abgang von 1.550 Gulden.

Der Vorstand machte der Zentrale in Wien von diesem Zwischenfall pflichtgemäß telegraphische Mitteilung, worauf Oberbuchhalter *v. Mecenseffy* zwecks genauer Untersuchung der Gesamtbarschaft und Manipulation nach Graz entsendet wurde.

Am Tag der Skontrierung und an den beiden folgenden Tagen hielt sich der Beamte *Kainz* verborgen. Dann erschien er wieder, um sich dem Oberbuchhalter zur Verfügung zu stellen. Zu seiner Rechtfertigung sagte *Kainz*, daß es sich einzig und allein um wirkliche Kassaabgänge gehandelt habe. Schon im Februar mußte er einen Verlust von 1.000 Gulden konstatieren, den er aber deshalb nicht anzeigte, um ein bevorstehendes Avancement nicht zu vereiteln. Um den Abgang zu verschleiern, führte er verschiedene Manipulationen mit den Bunden von Zehnguldennoten aus.

Daß dies nicht sofort entdeckt wurde, kam daher, daß die verantwortlichen Beamten die einzelnen Pakete nicht überzählten, sondern sich mit Stichproben begnügten. Natürlich zeigte sich auf diese Weise eine ganze Kette von Mißständen, wogegen nunmehr Abhilfe geschaffen werden wird.

Der persönliche Eindruck des revidierenden Oberbuchhalters geht dahin, daß man *Kainz* Glauben schenken könne. Man könne annehmen, daß er tatsächlich nach dem ersten Abgang den Kopf verloren habe, worauf dann auch die späteren Fehlbeträge zurückzuführen waren. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ein viertes ist unterwegs, seine bisherige Lebensführung gab keinerlei Anlaß zu Klagen.

Da ein Beweis für eine Veruntreuung nicht vorliegt, beantragte der Generalsekretär, der Generalrat möge sich begnügen, den schuldigen Beamten fristlos zu entlassen, ohne jedoch eine Strafanzeige zu erstatten. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Vorstandes und der beiden anderen Sperrführer behalte er sich weitere Anträge vor.

In der darauffolgenden Debatte waren einige Herren dafür, daß man von der Strafanzeige nicht absehen solle, wenn durch weitere Erhebungen eine Schuld des Beamten zutage träte. Schließlich wurde der Antrag des Generalsekretärs angenommen.

In der Sitzung des Generalrates vom 26. Juli teilte der Generalsekretär mit, daß der Vorstand der Zweiganstalt Graz, *Schmid v. Schmidfels*, durch die Überreichung eines Pensionierungsgesuches der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand zugekommen sei. Der Generalsekretär beantragte, von einer weiteren Verfolgung der Affäre abzusehen, da die Verfehlungen der übrigen Beamten nicht so schwerwiegend wären, daß sie weitere Maßnahmen rechtfertigen würden. Was die beiden Sperrführer betrifft, so wurde ihnen wegen ihres nicht vorschriftsmäßigen Verhaltens ein schriftlicher Verweis erteilt. Der Generalrat entschied im Sinne des Antrages des Generalsekretärs.

ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN

Zu Beginn des Jahres 1883 bestand der Realitätenbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien aus den Häusern Herrengasse 17, Herrengasse 14, Landhausgasse 2 und 4 sowie Bankgasse 3. Es war dies ein abgeschlossenes Häuserviereck, an welches sich das Haus Herrengasse 14, der sogenannte „Bankbasar“, anlehnte.

Es ist nun nicht uninteressant zu erfahren, wie in der damaligen Zeit der Sicherheitsdienst für diesen umfangreichen Gebäudekomplex bestellt war. Alle mit der Sicherheit zusammenhängenden Dienste waren der Hausinspektion unterstellt, an deren Spitze zwei Hausinspektoren standen. Einer dieser beiden hatte die oberste Leitung des Sicherheitsdienstes, während der andere sich mit der übrigen Administration zu befassen hatte.

Der erstgenannte Funktionär war, wie die Instruktion aus dem Jahre 1883 besagt, mit der Obsorge für die Sicherheit der Gebäude und des Eigentums der Bank gegen „Einbruch, Feuer, Gasexplosion und sonstige Gefährdung“ betraut. Ihm unterstanden folgende Organe: die Feuerwache, die Toraufseher, die Rauchfangkehrer, die Sicherheits- und Gewölbeschutzwache, ferner eine spezielle Schutzwache für den Münz- und die übrigen Tresore.

Der Hausinspektor respektive dessen Vertreter war verpflichtet, persönlich an allen Wochentagen um 9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen um 3 Uhr nachmittags in Begleitung von zwei Wächtern die Runde durch sämtliche Büro- und Manipulationsräume zu machen. In der Druckerei für Wertpapiere gab es stets geschlossene Räume (z. B. die Werkstatt für Galvanoplastik und die für Photographie), bei welchen man sich begnügen mußte, durch Gucklöcher Einsicht zu nehmen. Es bestanden schon damals Kontrollapparate, die bei jedem Rundgang betätigt werden mußten.

Besonders strenge und ausführliche Bestimmungen galten für die Tresorwache, die aus sechs Personen bestand, die von Beamten zu kontrollieren waren, welche auf Grund freiwilliger Meldung zum Dienst herangezogen wurden. Je drei Wächter hatten den Dienst ununterbrochen durch 24 Stunden zu versehen.

Außer dieser allgemeinen Instruktion für die Gebäude erließ die Geschäftsleitung noch folgende Vorschriften für die einzelnen Abteilungen:

„Vor Schluß der Lokalitäten einer Abteilung hat sich der journalhabende Diener bzw. der zuletzt anwesende Beamte die volle Sicherheit zu ver-

schaffen, daß die Türen und Fenster der Bürolokalitäten sowie die Heiz- und Aschentürchen der Öfen (zur Verhinderung des Herausfallens etwaiger Glut) sorgfältig geschlossen, ferner die Gashähne abgesperrt sind und hat weiters, insbesondere auch durch genaue Visitierung der Kästen sowie der Räumlichkeiten überhaupt, die Überzeugung zu gewinnen, daß niemand zurückgeblieben ist oder sich eingeschlichen hat.

Die Schlüssel zu den Eingangstüren der Büros sind nach Dienstschluß in der versperrten Kasette in der Feuerwachstube zu deponieren. Die Stunde der Deponierung ist in dem dort aufliegenden Vormerkbuch einzutragen und die Eintragung zu paraphieren.

In gleicher Weise ist bei der am nächsten Morgen erfolgenden Übernahme der Schlüssel zu verfahren.“

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Anlässlich des 150jährigen Jubiläums des österreichischen Noteninstitutes wurde am 1. Juni 1966 in den Räumen des Hauptgebäudes, Wien IX, Otto Wagner-Platz 3, eine Ausstellung über Münz- und Papiergeld in Österreich eröffnet. Wir werden bei der Darstellung dieser Epoche noch ausführlich auf diese Ausstellung zu sprechen kommen.

Es ist nun interessant zu erfahren, daß im September 1883 eine ähnliche Ausstellung in Wien veranstaltet wurde, worüber wir aus den Akten im Archiv der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes feststellen können:

Im Wiener Künstlerhaus fand im September 1883 eine internationale Ausstellung der graphischen Künste statt. Die Ausstellungsleitung richtete an die Oesterreichisch-ungarische Bank die Einladung, sich mit einer historischen Darstellung der seit der Bankgründung ausgegebenen Banknoten sowie auch der dazugehörigen Platten zu beteiligen.

Darüber referierte der Generalsekretär in der Sitzung des Generalrates vom 26. Juni. Obzwar die Bank, sagte er, sich im allgemeinen von Ausstellungen fernhalte, so glaube er, daß man mit Rücksicht auf den speziellen Fachcharakter diesmal eine Ausnahme machen könne. Er habe daher die Ausstellungsleitung von der Annahme der Einladung verständigt. Es bestehe die Absicht, Exemplare sämtlicher Banknoten der ehemaligen öster-

reichischen Nationalbank nebst den betreffenden Originalzeichnungen sowie auch ausgewählte Exemplare von Originalplatten und die zur Erzeugung dienenden Stempel auszustellen. Von den neuen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sollen jedoch nur die fertigen Noten, ferner der blaue Druck und der braune Überdruck getrennt gezeigt werden.

Über Befragen erklärte der Generalsekretär, daß man alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen treffen werde. Die Ausstellungsobjekte werden in Schaukästen mit dicken Glasplatten untergebracht werden, tagsüber wird ein Arbeiter der Banknotenerzeugung die Objekte bewachen, während ein Beamter die Schaukästen täglich öffnen und schließen wird.

Im Generalrat wurden gegen die separate Ausstellung des Druckes und des Überdruckes der neuen Banknoten Bedenken geäußert. Hiezu bemerkte der Generalsekretär, daß der doppelte Druck der Noten augenscheinlich und ohnehin bekannt sei, so daß man kaum annehmen könne, daß eventuelle Fälscher in dieser Ausstellung eine Anregung finden könnten. Schließlich wurde die Beteiligung der Bank an der Ausstellung einstimmig akzeptiert, während die getrennte Darstellung des Druckes und des Überdruckes nur mit Stimmenmehrheit Annahme fand.

Über die Arbeitsverhältnisse in der Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank gibt eine Äußerung des Oberbeamten A. Franz Auskunft, die er anlässlich einer an die Druckerei gerichteten Beitrittsaufforderung des Gremiums der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in Wien abgab. In dieser Äußerung hieß es u. a.:

„Die Druckerei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist ein selbständiger Körper, welcher eben nur zu dem Zweck die Druckerei überhaupt betreibt, um den eigenen Bedarf an Noten und Drucksorten zu decken und keinerlei Aufträge von Drucksorten entgegennimmt oder ausführt. Sie nimmt auch keine Lehrlinge oder Praktikanten auf, stellt keinerlei Lehr- oder Fähigkeitszeugnisse aus, sondern nimmt nur Arbeiter gegen 14tägige Kündigung auf, welche nach Ermessen oder Fähigkeiten verwendet werden.

Werden derartige Arbeiter als tüchtig und praktisch befunden und deshalb durch Jahre beschäftigt, so erhalten sie nach ihrer Dienstzeit eine entsprechende Provision.

In Erkrankungsfällen erhalten die Arbeiter eine ihrem Wochenlohn angemessene Entschädigung. Ein solches Verhältnis den Arbeitern gegenüber existiert in keiner anderen Druckerei in Wien, welche dem Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker angehört.

Es besteht auch ein Unterstützungsverein der Buchdrucker und Schriftgießer

in Niederösterreich, welcher durch sein ersprießliches Wirken alle Achtung verdient. Es gehören ihm 53 Bedienstete der Banknotendruckerei an.“

Dem Beitrittsersuchen des Gremiums gab die Banknotendruckerei im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Bank nicht statt.

Die sozialen Konflikte der Zeit fanden auch in diesem Unternehmen ihren Widerhall. An einem allgemeinen Streik im graphischen Gewerbe, der anfangs 1883 stattfand, beteiligten sich die Arbeiter der Nationalbank zwar nicht, jedoch erfolgten in der sozialdemokratischen Tages- und Fachpresse wiederholt heftige Angriffe gegen die Leitung der Druckerei. Insbesondere die sogenannte „Provisionierung“ alter, nicht mehr voll einsatzfähiger Druckereiarbeiter, die nichts anderes als eine Abfertigung mit einem geringen Betrag (100 bis 300 Gulden) war, fand in der Zeitschrift für Buchdrucker und verwandte Interessen „Vorwärts“ lebhaften Widerspruch. In ihrer Nummer vom 20. Juli 1883 hieß es u. a.:

„Daß man in Privatgeschäften alte Arbeiter, wenn deren Arbeitskräfte zu erlahmen beginnen, unter den nichtswürdigsten Vorwänden los zu werden sucht, ist eine allzu bekannte Tatsache und haben wir das Unwürdige eines solchen Vorgehens oft genug zu verdammen Gelegenheit gehabt. Seit einiger Zeit aber scheinen sich die maßgebenden und leitenden Persönlichkeiten in der Österreichisch-ungarischen Bank an diesem vom niedrigsten Spekulationsgeist geleiteten Vorgehen ein Beispiel genommen zu haben, indem man in den technischen Ateliers dieses Instituts mit den alten Arbeitern aufzuräumen beginnt. Aber das muß man diesem Institut nachsagen: dasselbe versteht es, den alten Arbeitern die bittere Pille zu versüßen. In der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat man nämlich das Mittelchen gefunden, die alten Leute mit feiner Manier loszuwerden, indem man sie „provisioniert“. Provisionieren nennt man bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wenn man alte und bewährte Arbeiter mit 100 bis 300 Gulden (selten etwas mehr) „kaltstellt“. Es ist also doch etwas Schönes um das „Provisionieren“ bei schwerer Arbeit altgewordener Arbeiter, besonders wenn man bedenkt, daß Beamte dieser Anstalt von oft recht bescheidenem Bildungsgrad täglich kaum den zwanzigsten Teil der Tätigkeit entwickeln, welche von einem technischen Arbeiter verlangt wird, mit Tausenden von Gulden jährlich in den Ruhestand versetzt werden. Human bleibt es aber immer von einem Institut, das jährlich Millionen verdient, einen Arbeiter mit einem Pappenstiel zu „provisionieren“, denn vor dem Hungertod ist der alte Mann wenigstens geschützt! So und ähnlich denken wahrscheinlich gewisse Herren und gehen in ihrer Humanität so weit, zu behaupten, daß

derjenige Arbeiter, welcher dem Gehilfenverein angehört und als Mitglied dieses Vereines die Invalidenunterstützung erhält, im Alter sich sogar ein ganz gemächliches (!) Leben verschaffen kann!“

In der Generalratssitzung vom 7. Juni gab Zentralinspektor Josef *Garnof* einen Überblick über die approximativen Erträgnisse des ersten Semesters 1883. Einem Bruttogewinn von fl 4,182.000 standen Auslagen in der Höhe von fl 1,350.800 gegenüber, so daß sich ein beiläufiges Reinerträgnis von fl 2,831.200 ergeben wird. Mit Zustimmung des Verwaltungskomitees stellte der Zentralinspektor den Antrag, die Halbjahrsdividende mit 18 Gulden pro Aktie festzusetzen. Das bedeutet eine sechsprozentige Verzinsung des Aktienkapitals und hält sich in gleicher Höhe wie im ersten Semester des vergangenen Jahres.

Über Befragen erklärte der Referent, daß die Ziffern für den Sachaufwand in diesem Jahr deshalb die vorjährigen überschreiten, weil die Kosten der Restaurierung des Bankgebäudes über 26.000 Gulden betragen haben.

In der gleichen Sitzung des Generalrates erinnerte der Zentralinspektor auch an den Beschluß vom 20. Dezember 1882, durch welchen die Geschäftsleitung ermächtigt wurde, Silber bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden bestmöglich zu verkaufen. Dieser Betrag erscheint durch die bis anfangs Juni abgeschlossenen Verkäufe bis auf 1,394.000 Gulden erschöpft. Der Referent ersuchte, den Generalsekretär zu ermächtigen, Silbermünzen bis zum Betrag von weiteren 6 Millionen Gulden über die bisher bewilligten Beträge hinaus zum Verkauf zu bringen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Im Zusammenhang damit wäre noch zu erwähnen, daß der Generalsekretär anfangs Juli 1883 den Generalrat um die Ermächtigung ersuchte, auch Terminverkäufe von Silber bis zur Höhe von 3 Millionen Gulden abschließen zu können. Der Generalrat war mit dieser Proposition unter der Bedingung einverstanden, daß bei einem Verkauf mit so langer Sicht ein Aufgeld von einem halben Prozent sofort beim Abschluß einzuheben ist.

Die Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nahmen im zweiten Semester 1883 einen ruhigen Verlauf. Auf die Zinsfußherabsetzungen zu Beginn des Jahres mußten keine Erhöhungen folgen, da die Bank bei stärkerem Geldbedarf mit der Realisierung von Devisen und Pfandbriefen den Ansprüchen nachkommen konnte. Gewiß mußten so wie in den vorangegangenen Jahren auch die Mittel des Reservefonds für das laufende Geschäft herangezogen werden.

Im Eskontgeschäft war festzustellen, daß eine steigende Tendenz des Wechselportefeuilles nie länger als 14 Tage dauerte, worauf fast automatisch wieder ein Rückgang erfolgte. Starke Einreichungen Ende Oktober und Ende Dezember waren im allgemeinen kurzfristiger Natur, so daß auch auf diesem Gebiet keine Engpässe eintraten.

Die Dotationen für die beiden Direktionen, welche im allgemeinen mit einem Kreditplafond für das Eskont- und Darlehensgeschäft identisch waren, stiegen in Wien bis Ende des Jahres auf 148, in Budapest auf 60 Millionen Gulden.

Die sechste Jahressitzung der Generalversammlung wurde für den 5. Februar 1884 einberufen. Der Generalsekretär berichtete in der Sitzung vom 20. Dezember, daß 200 Aktionäre die vorgeschriebene Aktienanzahl deponiert haben, worunter sich 16 Mitglieder befinden, die seit 1863 nicht in Erscheinung getreten waren.

Zur Vorbereitung der Generalversammlung legte der Generalsekretär am 20. Dezember den approximativen Abschluß der Jahresbilanz für 1883 vor. Das wahrscheinliche Reinerträgnis wurde mit 6,595.000 Gulden angenommen, die Jahresdividende mit 43 Gulden oder $7\frac{1}{6}\%$ des Aktienkapitals. Der Gewinnanteil der beiden Staatsverwaltungen werde unter diesen Voraussetzungen 147.900 Gulden betragen, wovon 70% auf Österreich und 30% auf Ungarn entfallen, welche Beträge von der Schuld des Staates an die Bank in Abschreibung gebracht werden.

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1883**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:		Erträge:	
Steuern und Gebührenpauschale	900	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten)	5.821
Regien	1.698	Lombard	1.284
Banknotenfabrikation	255	Hypothekergeschäft	867
Jahreserträgnis	6.594	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar)	291
		Edelmetallgeschäft	25
		Bankanweisungen	33
		Kommissionsgeschäfte	40
		Depositengeschäft	113
		Zinsen angekaufter Pfandbriefe	170
		Andere Geschäfte	226
		Effektenertrag	23
		Ertrag des Reservefonds	554
	<u>9.447</u>		<u>9.447</u>

DER RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1882 fl 18,034.850'39.

Demselben wurden beim Bilanzabschluß am 31. Dezember 1883 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Artikel 11 der Bankstatuten) . .	fl 1.937'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 2.457'50
c) die vom Wiener Aushilfskomitee auf die Einzahlung der Bank zu dem Sicherstellungsfonds dieses Vereins zurückbezahlte Quote	fl 17.000'—
d) der am 31. Dezember 1883 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds (Artikel 101 der Bankstatuten)	fl 490'—
e) der am 31. Dezember 1883 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Artikel 101 der Bankstatuten)	fl 908'94
mithin im ganzen	<u>fl 22.793'44</u>
zusammen	<u>fl 18,057.643'83</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen *entnommen*:

a) die im Jahre 1883 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 1.196'60
b) die im Jahre 1883 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 117'50
c) zur Abschreibung des Saldos vom Konto „Notleidende Wechsel“	<u>fl 1.395'36</u>

Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 2.709'46

stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1883 auf fl 18,054.934'37,

hat sich daher im Jahre 1883 um 20.083'98 Gulden *vermehrt*.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1883 fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten	fl 7,488.905'53
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft behufs Einlösung verlorster Pfandbriefe	fl 3,390.755'84
zusammen	<u>fl 10,879.661'37</u>

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

2.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbe- verein	fl 2.000'—
49.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 46.427'50
24.700 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 23.959'—
4,500.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 4,500.000'—
	<u>fl 4,572.386'50</u>
Außerdem besaß der Reservefonds an <i>eskontierten</i> Wech- seln und Effekten	fl 2,916.519'03
zusammen	<u>fl 7,488.905'53</u>

PENSIONS-FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1883	<u>fl 3,506.585'02.</u>
Derselbe ist in <i>Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungari- schen Bank</i> angelegt, und zwar:	
in fünfprozentigen Pfandbriefen im Nominalbetrag von	fl 1,830.000'—
in viereinhalbprozentigen Pfandbriefen im Nominal- betrag von	fl 1,676.700'—
zusammen	<u>fl 3,506.700'—</u>
Der <i>Kurswert</i> dieser Pfandbriefe betrug am 31. Dezember 1883	<u>fl 3,506.556'30.</u>

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM JAHRE 1883

51. Sechste Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 5. Februar 1884.
52. Die soziale und wirtschaftliche Situation in Österreich im Jahre 1883.
53. Geschäftsordnung für den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
54. Instruktion für den Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

AUS DEM VORTRAG DES GOUVERNEURS IN DER SECHSTEN
JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-
UNGARISCHEN BANK AM 5. FEBRUAR 1884

Seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät haben mit allerhöchster EntschlieÙung vom 13. Februar 1883 den von der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1883 wiedergewählten Generalräten österreichischer Staatsangehörigkeit: Vinzenz Ritter v. Miller zu Aichholz und Leopold Bachmayr, ferner mit allerhöchster EntschlieÙung vom 16. Februar 1883 dem von derselben Generalversammlung wiedergewählten Generalrat ungarischer Staatsangehörigkeit Moritz Freiherr v. Wodianer die Bestätigung für die statutenmäßige Dauer ihres Amtes allergnädigst zu erteilen geruht.

Mit innigem Bedauern geben wir Ihnen von dem schmerzlichen Verlust Kenntnis, den unser Institut durch das am 11. März 1883 in Budapest plötzlich erfolgte Ableben des Vizegouverneurs Emerich v. Fest erfahren hat. Durch hohe Ehrenhaftigkeit, hervorragende Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens und feinfühligem Takt gleich ausgezeichnet, hat Emerich v. Fest durch sein Wirken sowohl im Kollegium des Generalrates, wie als Vorsitzender der Direktion in Budapest, sich um das Bankinstitut unvergängliche Verdienste erworben und in der glücklichsten Weise die Aufgaben seiner speziellen Stellung mit der Fürsorge für das Wohl unseres Institutes und der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen zu vereinen gewußt. Wir schulden dem Dahingeshiedenen, der sich uns stets als trefflicher Freund und treuer Berater bewährte, den wärmsten Dank und werden ihm stets die ehrenvollste Erinnerung bewahren.

Der Vorschrift der Statuten folgend, erstatteten wir zur Wiederbesetzung der Stelle des ungarischen Vizegouverneurs Ende April v. J. den Ternavorschlag.

Seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät haben hierüber mit der allerhöchsten EntschlieÙung vom 9. Mai 1883 den Professor an der Budapester Universität, Ritter des Leopoldordens, Dr. Julius Kautz, zum Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Vorsitz in der *Budapester Direktion* allergnädigst zu ernennen geruht.

Ich habe hiemit die Ehre, den von seiner Majestät ernannten Vizegouverneur Doktor Kautz der geehrten Generalversammlung vorzustellen und freue mich, daß durch diese Berufung der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Rat und die Mitwirkung einer so ausgezeichneten Kapazität gewonnen wurde.

Seit dem Bestand der beiden *Direktionen* der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest ergab sich zu Anfang 1883 zum erstenmal der Fall, daß vom Generalrat ernannte Mitglieder dieser beiden Körperschaften ihre statutenmäßige vierjährige Funktionsdauer vollendeten. Es traf die Reihe zum Austritt bei der Direktion in Wien: die Direktoren Arminio Cohn, Rudolf Salcher, Rudolf Philipp Waagner; bei der Direktion in Budapest: die Direktoren Bernhard Deutsch de Hatvan, Franz Gillming, Sigmund Gold, Franz Heinrich Edler v. Omorovicza und Alois Strobentz. Der Generalrat hat in seiner Sitzung vom 8. März v. J. die genannten Herren in ihrer bisherigen Eigenschaft als Mitglieder der Direktion in Wien bzw. der Direktion in Budapest unter dem Ausdruck

verbindlichen Dankes für die dem Bankinstitut bisher geleisteten vorzüglichen Dienste, für eine weitere statutenmäßige Funktionsperiode von vier Jahren wiedergewählt und sind die genannten Direktoren dieser neuerlichen Berufung mit dankenswerter Bereitwilligkeit nachgekommen.

Um der Bestimmung des § 7 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung zu genügen, war es notwendig geworden, das Kollegium der Vertrauensmänner der Hypothekarkreditabteilung durch ein Mitglied ungarischer Staatsangehörigkeit zu verstärken. Es gereicht uns zur besonderen Befriedigung, Ihnen anzeigen zu können, daß über unser Ersuchen Herr Vinzenz Graf Nemes de Hidvégy sich bereitgefunden hat, das Ehrenamt eines Vertrauensmannes bei der Hypothekarkreditabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank anzunehmen.

Die in dem Verkehrsgebiet der Monarchie seit mehreren Jahren beobachtete erfreuliche Steigerung der industriellen und kommerziellen Tätigkeit hat im allgemeinen auch im Jahre 1883 fortgedauert. Obwohl die Ernte gegen das Jahr 1882 einen wesentlichen Ausfall zeigte und die Exportverhältnisse unserer wichtigsten landwirtschaftlichen Industrien eine weniger günstige Entwicklung nahmen, bot sich doch vielen Zweigen der Industrie und der Produktion im einheimischen Verkehr befriedigender Absatz und auch der Außenhandel dürfte trotz der Stockungen, welche sich im Getreideexport fühlbar machten, nicht wesentlich hinter den Ergebnissen des Vorjahres zurückgeblieben sein. Im Zusammenhang mit der in den Geschäftsumsätzen herrschenden lebhaften Bewegung waren auch die an die Bank gerichteten Kreditansprüche ziemlich umfangreich, jedoch niemals so anhaltend und drängend wie jene, welche uns im Spätherbst des Vorjahres zu einer Erhöhung des Eskontzinsfußes von 4 auf 5 Prozent veranlaßt hatten. Schon am 3. Februar konnten wir, nach einem Rückgang des Wechselportefeuilles im Jänner um 32 2/2 Millionen und einer gleichzeitigen Abnahme der Darlehen um 9 Millionen fl den Eskontzinsfuß auf 4 1/2 und am 23. Februar nach einer weiteren Abnahme der beiden Geschäftszweige auf 4 Prozent und ebenso den Darlehenszinsfuß von 6 auf 5 1/2 beziehungsweise 5 Prozent ermäßigen. Im Verlaufe des Jahres zeigten die an uns gerichteten Ansprüche ein stets wechselndes Bild. Als sich, früher als gewöhnlich, bereits zu Ende Juni ein stärkerer Geldbedarf fühlbar machte, begannen wir unseren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze zu realisieren und setzten den Verkauf der in unserem Besitz befindlichen Pfandbriefe fort; hiedurch und durch die zum großen Teil dem laufenden Geschäft zugewendeten Mittel des Reservefonds erhielt unsere Notenreserve eine solche Stärkung, daß wir den Ende Oktober, und Ende Dezember sprungweise herangetretenen Anforderungen der Geschäftswelt ohne Schwierigkeit genügen konnten. Mehrfache Wahrnehmungen während des Jahres haben uns hiebei unser Verhalten wesentlich erleichtert. Während des ganzen zweiten Semesters hielt die steigende Tendenz unseres Portefeuilles nie länger als vierzehn Tage an, da nach dieser Zeit stets von selbst ein Rückgang des Portefeuillestandes eintrat. Die große Mehrheit der Einreichungen, welche zu Ende Oktober und Dezember ein momentanes Anschwellen unserer Anlagen und eine unter anderen Umständen allerdings beachtenswerte Verminderung unserer Geldmittel bewirkten, brachten uns in namhaften Beträgen Papiere mit kürzester Laufzeit, so daß wir gerade zu diesen entscheidenden Terminen schon für die nächsten Tage den Eingang beträchtlicher Summen und demgemäß das alsbaldige Anwachsen unserer Reserven mit aller Gewißheit gesichert wußten. Diese besonderen Umstände versetzten uns in die Lage, im abgelaufenen Jahr von unseren Mitteln zeitweilig einen ausgedehnteren Gebrauch machen zu können, ohne zu der abwehrenden Maßregel einer Zinsfußerhöhung genötigt zu sein.

Die größte Ausdehnung unserer Geschäfte hatten wir zu Ende Dezember 1883 bei einem Portefeuillestand von 169 3/4 Millionen, einem Stand der Darlehen von 30 Millionen fl und einer noch verfügbar gebliebenen Notenreserve von rund 19 Millionen fl zu verzeich-

nen. Im Vergleich mit dem Jahre 1882, welches den höchsten Portefeuillestand zu Ende Oktober mit 169'5 Millionen, den höchsten Stand der Darlehen mit 36'8 Millionen fl verzeichnete, sind daher unsere Anlagen in beiden Geschäftszweigen im Jahre 1883 gegen das Vorjahr um 7 Millionen fl zurückgeblieben; sie stellen sich um 37'9 Millionen geringer dar als die gleichartigen Maximalbeträge des dem Berichtsjahr in der Geschäftsausdehnung vergleichsweise zunächststehenden Jahres 1874.

Im Jahresdurchschnitt zeigt das Eskontgeschäft für 1883 einen um 5½ Millionen fl höheren Stand als im vorhergehenden Jahr. Auch in den Jahren 1880 bis 1882 hatte sich der durchschnittliche Portefeuillestand gegen das betreffende Vorjahr um 16½, 10 und 15 Millionen fl gehoben. Wir müssen auch an dieser Stelle hervorheben, daß zu der seit mehreren Jahren andauernden Steigerung in der Benützung des Bankkredits namentlich auch die Geschäftstätigkeit der seit 1879 neu errichteten Filialen beigetragen hat, deren Geschäftsumfang in den beiden Hauptgeschäftszweigen mit Ende 1883 die Höhe von 15'7 Millionen fl erreichte.

Die Darlehen gegen Hypotheken haben im Jahre 1883 um 3'2 Millionen fl abgenommen und dieser Rückgang ist mit 2'2 Millionen in den im Reichsrat vertretenen Ländern, mit einer Million fl in den Ländern der ungarischen Krone, eingetreten. Von den aus früherer Zeit bestehenden Darlehen sind im abgelaufenen Jahr nur solche im Betrag von 2'8 Millionen fl zur Konvertierung gelangt, nachdem die von der kaiserlichen Regierung in Aussicht genommene Rentensteuer auch den Kurs der Bankpfandbriefe durch längere Zeit ungünstig beeinflusste.

Die Erträgnisse des Jahres 1883 zeigen im Eskontgeschäft gegen das Vorjahr eine Zunahme von 357.000 fl, im Darlehensgeschäft eine Zunahme um 32.000 fl. Das Hypothekarkreditgeschäft brachte einen um 127.000 fl geringeren Ertrag, was zum Teil in dem geringeren Darlehensstand, zum Teil aber auch in dem Umstand seine Erklärung findet, daß dem Vorjahr größere Eingänge aus rückständigen Darlehenszinsen zugute gekommen waren.

Der Ertrag der Wechsel auf auswärtige Plätze ist nicht nur infolge geringerer Anlage, sondern auch vermöge der tieferen auswärtigen Diskontsätze gegen das Vorjahr um 144.000 fl zurückgeblieben.

Auch unsere sonstigen Geschäfte und Anlagen ergaben fast durchaus verminderte Erträgnisse, mit Ausnahme des Depositengeschäfts, welches, in bemerkenswerter Entwicklung begriffen, Ende 1883 in seinen beiden Zweigen, der „Verwahrung“ und „Verwaltung“, bereits 16.000 Depots in einem Nominalwert von 183 Millionen fl umfaßte und gegen das Vorjahr ein um 13.000 fl höheres Erträgnis lieferte. Mit 2. Jänner 1884 ist der Geschäftszweig der „Depositen in Verwaltung“ auch bei der Hauptanstalt Budapest ins Leben getreten.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1883 eine hauptsächlich durch den Zufluß von Silber bedingte Steigerung gegen das Vorjahr um 11'8 Millionen, im Jahresdurchschnitt eine Zunahme um 12'5 Millionen fl. Unser Silberbesitz hat im abgelaufenen Jahr um 7'1 Millionen fl zugenommen und hiedurch ist der Betrag der lediglich durch Silbereingänge seit dem 31. August 1878 bewirkten Banknotenemission von 44'5 Millionen auf 51'6 Millionen fl erhöht worden. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1883 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1882 auf gleicher Höhe.

Der Saldierungsverein setzte auch im Jahre 1883 seine Tätigkeit fort.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir den Zensoren bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen sowie den Vertrauensmännern der Hypothekarkreditabteilung für ihre gefällige Mühewaltung unseren verbindlichen Dank aussprechen.

Die gesamten Erträgnisse des Jahres 1883 lieferten ein um 98.000 fl geringeres Ergebnis als im vorangegangenen Jahr. Von den Auslagen hat die Banknotenfabrikation um

174.000 fl weniger erfordert, dagegen sind die Regieauslagen um 73.000 fl, die Steuern und sonstigen Gebühren um 16.000 fl gestiegen.

Nach dem Endergebnis unseres Gewinn- und Verlustkontos gebührt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinertragnis des Jahres 1883 ein sich mit 146.866⁸⁰ fl ergebender Anteil, welcher im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zur Abschreibung von der Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verwendet wurde.

Das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinertragnis ergibt eine Jahresdividende von 43 fl, wovon für das zweite Semester 1883 eine Restquote von 25 fl entfällt.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit der geehrten Generalversammlung auf folgenden Gegenstand zu lenken:

Die Gesetze und Übereinkommen, auf welchen das gegenwärtige *Privilegium* der Oesterreichisch-ungarischen Bank beruht, sind mit 30. Juni 1878 in Kraft getreten und bereits mit dem 31. Dezember 1887 geht die Dauer dieses Privilegiums zu Ende.

Gemäß Artikel 105 der Bankstatuten hat die Generalversammlung *drei* Jahre vor Ablauf des Privilegiums in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. Im Falle die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie ihr Ansuchen gemäß Artikel IV des Übereinkommens zwischen den beiderseitigen Regierungen und der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 29. Juni 1878 wenigstens *zwei* Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Zufolge dieser gesetzlichen Terminbestimmungen muß daher die Beschlußfassung der Generalversammlung über das eventuelle Ansuchen um Privilegiumserneuerung spätestens bis Ende des Jahres 1884, die Einbringung dieses Ansuchens bei den beiden Regierungen spätestens bis Ende des Jahres 1885 geschehen.

Es wird daher an den Generalrat im Laufe dieses Jahres die Pflicht herantreten, diese wichtige Angelegenheit in reifliche Erwägung zu ziehen und seine diesfälligen Anträge in einer in den letzten Monaten dieses Jahres einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

An dieser außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung können zufolge Artikel 14 der Statuten nur jene Aktionäre teilnehmen, welche auch an der heutigen regelmäßigen Jahressitzung teilzunehmen berechtigt waren und welche, sofern deren Aktien nicht vinkuliert sind, ihren fortdauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Indem ich die geehrten Herren bitte, diese vorläufige Mitteilung zur Kenntnis nehmen zu wollen, füge ich noch bei, daß es den Mitgliedern der Generalversammlung freigestellt ist, jene Aktien, welche behufs Teilnahme an der heutigen Generalversammlung erlegt wurden, bei den betreffenden Erlagsstellen noch weiters in Aufbewahrung zu belassen und sich hiedurch der Mühe eines neuerlichen Erlages zum Zwecke der Teilnahme an der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung zu entheben.

DIE SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SITUATION IN ÖSTERREICH
IM JAHRE 1883

(Aus der Jahresrückschau der Neuen Freien Presse vom 1. Jänner 1884)

Das soziale Programm, welches wir aufstellen, fordert die Beseitigung des Agios. Die Klasse der Lohnarbeiter ist es, welche am schwersten unter der Störung des Preisverhältnisses leidet, denn der Preis der Arbeit ist es, der am wenigsten bei einer Entwertung des Zahlungsmittels steigen kann. Sind infolge einer Entwertung des Zahlungsmittels die Nominalpreise der hauptsächlichsten Nahrungs- und Verbrauchsmittel gestiegen, so kann eine entsprechende Steigerung des Lohnsatzes nicht erfolgen, weil das produktive Kapital, mithin die Nachfrage nach Arbeit, nicht entsprechend vermehrt worden ist — die wehrlosen Arbeiter müssen das Agio an ihrem verkümmerten Brot abhungern! Die traurige Lage unseres Geldwesens währt seit den stürmischen Tagen der Revolution und hat bereits Milliarden des Volksvermögens verschlungen. Im Jahre der Krise betrug das Agio 8 Prozent; jetzt ist es auf mehr als 20 Prozent gestiegen und das Übel hat sich daher selbst in einer Periode allgemeiner wirtschaftlicher Erholung verschärft. Das durchschnittliche Agio der letzten acht Jahre betrug mehr als 18 Prozent und man denke sich die Rückwirkung dieses Unheils auf alle Umsätze, auf die gesamte nationale Erzeugung, auf den gesamten österreichischen Verbrauch, um zu ermessen, wie gewaltig das Agio auf die Lohnarbeiter zurückwirkt. Hätte sich infolge der Papiervaluta die Lebensbedingung des Lohnarbeiters auch nur um 10 Prozent verschlechtert, so wäre ihr Effekt gleichzuachten einer fünfwochentlichen Arbeitslosigkeit im Jahre und wenn diese, im Lohn ausgedrückt, auch nur 50 fl bedeuten sollte, so würde das Agio den Millionen Arbeitern, welche Österreich besitzt, im Laufe eines Dezenniums mehr als eine Milliarde entzogen haben. Eine Milliarde! Damit ließe sich schon eine großartige soziale Aktion in Szene setzen, auch wenn nur die Zinsen zur Verfügung ständen und das Kapital vom Verbrauch ausgeschlossen wäre. Doch unser Programm ist noch nicht abgeschlossen. Wir verlangen eine Steuergesetzgebung, welche den Armen schont, die wichtigsten Bedürfnisse des Lebens unbelastet dem Volk zugänglich macht. Solche Steuern, sagt Adolf Held, sind durchaus existenzberechtigt, bei einem armen Volk ebensogut als bei einem reichen. Sie sind niemals Bedürfnis, weil immer durch direkte Steuern ersetzbar; mehr als irgendwelche Staatslast sind sie eine verwerfliche Ausgeburt der Tendenz der Reichen, den Armen die Staatslasten aufzubürden und mit der Tendenz mancher Regierungen zufrieden zu sein, wenn die Staatseinkünfte sich nur bequem erheben lassen. Soll ich, ruft Peel seinen Gegnern zu, etwa, wenn ich zur Besteuerung meine Zuflucht nehmen muß, diese Steuern auf die Konsumartikel legen, auf jene Artikel, die einigen als entbehrlich erscheinen, in der Tat aber zur Lebensnotdurft gehören? Ich kann keinem Vorschlag zustimmen auf Vermehrung der Steuern der arbeitenden Klassen. Schon im Jahre der Krise betragen die indirekten Steuern ungefähr 72 Prozent der gesamten Einnahmen durch Abgaben, seither ist der Anteil der direkten Steuern an den gesamten Taxen auf 24 Prozent gesunken, während jener der indirekten Abgaben auf 76 Prozent emporgeschnellt ist. Der Reiche und der Arme, sagt Say, konsumiert Salz; aber der Reiche, welcher ein hunderttausendmal größeres Vermögen als der Arme hat, konsumiert nicht hunderttausendmal mehr Salz als er. In Österreich betragen die Einnahmen aus dem Salz fast 20 Millionen fl, die Kosten der Steuer stellen sich auf 3 Millionen fl, der Gewinn des Staates auf nahezu 17 Millionen fl, was einer Auflage von

etwa 560 Prozent entspricht. Nehmen wir dazu das Lotto, die Zölle auf Kaffee, Petroleum und Vieh, die innere Fleischsteuer, den Zoll auf Getreide und Mehl, so ergibt sich, daß die Reform der Abgaben vielleicht den allerwichtigsten Gegenstand jeder sozialpolitischen Aktion bilden müßte, welche den wirklichen Interessen der Arbeiter entgegenkommen will. Die Verschuldung des Gemeinwesens, das Agio, die hohen indirekten Steuern, belasten die Löhne jährlich mit vielen hundert Millionen und wer einer so gewaltigen Frage, wie es die soziale ist, zum mindesten Ehrlichkeit entgegenbringt, wer nicht den verwegenen Versuch macht, die größte aller modernen Gewalten zur Triebkraft für die eigene kleine Persönlichkeit auszunützen, wird in der Reform des Budgets, in dem Bruch mit der Defizitwirtschaft, in einer Erleichterung der Bürde, welche zumeist die Schultern der ärmsten Klassen drückt, das wahre soziale Programm erblicken. Dieses Programm wird aber von all jenen Ehrgeizigen verworfen, denen es nicht darum zu tun ist, den Arbeitern zu helfen, sondern welche sich selbst der Not als einer Stufe zur Herrschaft bedienen möchten. Es mag sein, daß sich die Lage jener, deren Einkommen aus Lohn besteht, trotz dieser ungünstigen Faktoren gebessert hat; es mag unbestritten sein, daß, absolut genommen, das Wohlbefinden der arbeitenden Klassen sich im Fortschreiten gegenüber der Vergangenheit befindet, die soziale Frage besteht aber nicht darin, daß die von Handarbeit lebenden Klassen sich überhaupt im Elend befinden und unterstützt werden müssen, sondern ihr Wesen liegt in dem Zustand der Arbeiter im Vergleich mit den kapitalistischen Unternehmern. Thünen ließ die berühmte Formel, welche er für den naturgemäßen Arbeitslohn gefunden hatte, in seinen Grabstein meißeln und dieser algebräische Satz lautet in seiner allgemeinen Auflösung: der Lohn des Arbeiters müsse dem Wert seines Erzeugnisses proportional sein. Eine Gesetzgebung, welche diese Ausgleichung hindert, ist eine schädliche und ihre Gefahren werden nicht aufgehoben durch soziale Aktionen, deren Zweck kein anderer ist, als die Notwendigkeit vergessen zu machen, welche zwingend aus den Ziffern des Budgets hervorgeht.

Auf keinem Gebiet hat das abgelaufene Jahr eine so trübe Enttäuschung gebracht, wie auf jenem des Geldwesens und der Finanzen. Die Devisen London wird mit 121 notiert und im Vergleich mit dem niedrigsten Stand des Vorjahres ist das Goldagio um mehr als 3 Prozent gestiegen. Die Verteuerung der fremden Wechsel ist überhaupt eines der unseligsten Ereignisse in der österreichischen Entwicklung und bietet den Schlüssel zur Erklärung unserer finanziellen Situation.

Der Zinsfuß war der Regent des abgelaufenen Jahres. Er beherrschte den Effektenmarkt, er verscheuchte die Sorgen von dem Pfuhl, auf welchem das Haupt des Finanzministers ruht; er bot die Mittel zur Durchführung einer Politik, welche den höchsten Optimismus bezüglich der Vermehrung der Einnahmen, aber den schärfsten Pessimismus bezüglich der Beschränkung der Ausgaben zur Schau trägt. Der Zinsfuß entfesselt eine ganz merkwürdige Spekulation, die sich in den hohen Kursen der Anlagen ausdrückt und diese Richtung, die ebenso vorübergehend ist wie die Agiotage mit den Werten der Phantasie, wurde teilweise unterstützt durch die gewaltige Erhöhung, welche der Notenumlauf in Österreich erfahren hat.

	Banknoten	Staatsnoten in Millionen Gulden	Summe der Papierzirkulation
Jahr der Krise	358'94	344'03	702'97
1883	365'54	358'12	723'66

Österreich hat heute einen Notenumlauf, welcher jenen des Krisenjahres übersteigt, die Zirkulation ist die höchste im letzten Dezennium und größer als in der trüben Epoche, wo die ökonomischen Wirren die Suspension der Bankakte erzwangen. Die Tragweite die-

ser Ziffern bedarf keines besonderen Kommentars. Um nur zu veranschaulichen, was sie für unsere gesamte Wirtschaft und insbesondere für den Lohnarbeiter bedeuten mögen, haben wir auf Grund vorhandenen äußerst dürftigen Materials die nachfolgende Tabelle zusammengestellt:

	Noten- umlauf in Millionen	Agio	Preise des Brottes per 100	Preise des Rind- fleisches Kilo	Lohn eines Tagelöhners in Wien	Lohn in den böhmischen Eisenhütten Gulden
1879	629'79	116'29	19'9	64'5	0'75	1'30 bis 1'80
1883	723'66	119'75	21'0	68'9	1'—	1'50 bis 2'—

Wir erheben keineswegs den Anspruch, absolute Schlüsse aus diesen Daten zu ziehen; aber selbst bei der bescheidensten Interpretation führen sie zu der traurigen Konklusion, wie langsam die Steigerung der Löhne sich vollzieht und wie schwerfällig das Entgelt des Arbeiters der Verteuerung der Lebensmittel nachfolgt. Die Beseitigung des Agios ist die wichtigste Aufgabe einer aufrichtigen, nicht agitatorischen, sondern ehrlichen Sozialpolitik. Wie gewaltig die Preise der Lebensmittel die Lage der Arbeiter beeinflussen, zeigen folgende Lohnziffern, welche auf neueren Erhebungen beruhen. Es erhielten für jede Woche (in Gulden):

	in Wien	in der Um- gebung Wiens		in Wien	in der Um- gebung Wiens
Schlosser	12'3	8'70	Tischler	11'8	8'70
Dreher	12'5	7'62	Lackierer	12'6	7'80
Schmiede	13'5	10'24	Sattler	11'4	6'82

Aus solchen Zahlen ergibt sich ein Existenzminimum, welches für die Staatsmänner eine ernste Warnung enthält, die Grundlage der Steuerpolitik zu ändern. Wie wenige Arbeiter erreichen auch nur die in den Entwürfen zur Reform der Einkommensteuer vorgeschriebene Tiefgrenze von 600 fl! Wir glauben nicht, daß das Agio nur der mechanische Ausdruck der zirkulierenden Notenmenge ist; aber gewiß ist die Erhöhung der Quantität ein wichtiger Grund für die Wertverschlechterung des Zeichengeldes. Die Ausweise der Bank und des Staates bieten nicht das erschöpfende Bild des gesamten Zuflusses an unterwertigem Geld, dessen sich die österreichischen Bürger bedienen. Vergleichen wir die Situation der Bank am Ende des Jahres 1875 zur Zeit der höchsten Depression der Krise mit der heutigen, so ergibt sich folgendes: Das Portefeuille betrug damals nicht ganz 150 Millionen, heute 184'1 Millionen fl, der Metallschatz und die Devisen stellten sich auf 145'7 Millionen fl, jetzt auf rund 201 Millionen fl. Die Veränderung im Status der Bank ist also nur zum Teil dem Leihgeschäft der Bank und zumeist der Silberinflation zu danken, welche bewirkt, daß die Noten nicht zurückströmen, während die Schuldner des Noteninstituts ihren Verpflichtungen durch die Entrichtung der gesetzlichen Zahlungen in Silber nachkommen. In dem Lustrum von 1878 bis 1882 sind in Österreich für 136 Millionen Silbergulden geprägt worden und da die Ausfuhr an Silber in der gleichen Zeit etwa 70 Millionen umfaßte, so darf diese Vermehrung der Silberzirkulation auf etwa 60 Millionen veranschlagt werden und man gelangt zu dem Schluß, daß der Geldstrom, welcher die wirtschaftlichen Kanäle Österreichs speist, etwa 800 Millionen oder 25 fl für jeden Kopf der Bevölkerung umfaßt. Die Diskontpolitiker der Notenbank werden diese Tatsache bei allen ihren Maßnahmen ernstlich ins Auge fassen müssen, denn es gibt keinen größeren Fehler, als die Meinung, daß der Zinsfuß Österreichs unabhängig sei von den internationalen Schwankungen. *Lucas* schreibt in seinem glanzvollen Werk über die Nationalbank: Je höher der Zinsfuß im Ausland, umso eher werden österreichische Effekten und Wechsel zur Realisierung nach Österreich gesendet, besonders wenn

wir höhere Kurse notieren oder einen niedrigen Zinsfuß haben. Ist das nicht die Sprache eines Propheten? Tooke tadelt die Bank von England, weil sie während der Einstellung der Barzahlungen den fremden Wechselkursen und einer entsprechenden Steigerung ihres Zinsfußes zu wenig Beachtung schenkte. Es ist interessant, die Wirkung dieser Faktoren auf dem Geldmarkt zu beobachten. Es betrug der Kurswert sämtlicher im Wiener Kursblatt verzeichneten österreichischen Aktien:

	Einzahlung in Millionen	Kurswert Gulden	Aufgeld	Disagio in Prozenten
Vor Mai 1873	1.070	1.463	+ 393	+ 36'7
Ende 1873	1.146	1.181	+ 34	+ 3
Ende 1876	1.050	708	— 341	— 32'55
Ende 1880	1.144	1.204	+ 59'8	+ 5'23
Ende 1881	1.224	1.514	+ 289	+ 23'6
Ende 1882	1.203	1.417	+ 213	+ 17'73
Ende 1883	1.259	1.461	+ 201	+ 16

Diese Ziffern bilden ein hochinteressantes Bild der Lage. Die aufsteigende Bewegung begann mit dem Jahre 1877; sie hatte bis zum Jahre 1880 wieder ein Aufgeld bewirkt, dessen Höhepunkt im Jahre 1881 erreicht war. Seither herrscht in den Spekulationswerten wieder eine Depression, welche eine Kursabbrückelung im Ausmaß von 83 Millionen zur Folge hatte. Die gesamten Schwankungen des abgelaufenen Jahres vermochten nur eine Reduktion der Werte von 12 Millionen fl zu bewirken. Hier zeigt sich entschieden die Tendenz zum Rückschritt und die Konstanz, mit welcher derselbe auftritt, ist ein Aufschluß über die zukünftige Gestaltung des Effektenmarktes. Ist es ein Wunder, wenn die Bildung neuer Aktiengesellschaften stockt und die Zahl der Unternehmungen in Österreich so gering ist, wie kaum in einem zivilisierten Land? Wenn man einen Begriff haben will, wie gering das Wachstum des Reichtums in Österreich ist, so genügt ein Blick auf die folgenden Ziffern:

	Konzessionierte Gesellschaften Millionen	Kapital der wirklich konstituierten Gesellschaften Gulden
1867 bis 1873	1.005	2.577
1874 bis 1883	108	195

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN GENERALRAT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

§ 1

Der Generalrat versammelt sich in der Regel zweimal im Monat. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis abgehalten. Außerdem werden auch über Veranlassung eines Regierungskommissärs oder auf schriftlich mitzuteilenden motivierten Wunsch von drei Mitgliedern des Generalrates außerordentliche Sitzungen des Generalrates einberufen.

Alle Sitzungen des Generalrates werden von dem Gouverneur anberaumt und finden in der Regel an Donnerstagen vormittags, sonst aber an dem vom Gouverneur zu bestimmenden Tag statt.

Zu den Sitzungen des Generalrates sind alle in Wien und Budapest wohnhaften Mitglieder und die beiden Regierungskommissäre einzuladen und ist Tag und Stunde jeder Sitzung den in Wien wohnenden Teilnehmern in der Regel am Vortag, den in Budapest wohnenden Teilnehmern durch womöglich drei Tage früher abgesendete Einladungskarten, sonst aber auf telegraphischem Weg bekanntzugeben.

§ 2

Die Tagesordnung der Sitzungen des Generalrates wird am vorhergehenden Tag, nachdem der Gouverneur von den in dieselbe aufzunehmenden Gegenständen Kenntnis genommen hat, vom Generalsekretär entworfen und gegen Abend den sämtlichen Mitgliedern des Generalrates sowie den beiden Regierungskommissären zugestellt. Bezüglich der von Budapest nach Wien reisenden Teilnehmer erfolgt die Zustellung in deren Wiener Absteigquartiere.

Die Tagesordnungen sind nur als vorläufige Mitteilungen über die Beratungsgegenstände zu betrachten und haben weder Details noch formulierte Anträge zu enthalten.

Es bleibt dem Generalrat jederzeit vorbehalten, auch über Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche in der versendeten Tagesordnung nicht enthalten sind und ebenso von der Beratung über Gegenstände, welche die Tagesordnung enthält, Umgang zu nehmen. Die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gelangen, wird vom Gouverneur bestimmt.

§ 3

In den Versammlungen des Generalrates führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme des im Artikel 55 der Statuten erwähnten Falles — nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Kein Mitglied des Generalrates kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrates geschehen mittels Stimmzettel. Kommt bei einer Wahl in der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Artikels 24 der Statuten zur engeren Wahl geschritten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungskommissär und jedem anwesenden Mitglied des Generalrates steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschluß abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär und den etwa sonst mit dem Vortrag von Sitzungsgegenständen betrauten Referenten, dann von den Regierungskommissären, soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt.

Das Protokoll jeder Generalratssitzung ist jeweilig bei der nächstfolgenden Sitzung im Sitzungslokal und zwei weitere Tage im Büro des Generalsekretärs zur Einsicht der Mitglieder des Generalrates bereitzuhalten.

§ 4

Die Mitglieder des Generalrates haben jederzeit das Recht, Interpellationen und selbständige Anträge vorzubringen.

Der Generalrat entscheidet, ob ein Antrag als dringlich sogleich oder in einer der folgenden Sitzungen in Verhandlung kommen soll. Im ersteren Falle bestimmt der Gouverneur, ob der Antrag mit Unterbrechung der Tagesordnung oder erst nach Schluß derselben in Verhandlung zu nehmen sei.

Den Mitgliedern des Generalrates steht jederzeit das Recht zu, unter Intervention des Generalsekretärs in die Bücher, Nachweisungen und auf die Geschäftsführung Bezug habenden Akten der Bank Einsicht zu nehmen. Die Wochenstände sowie alle sonstigen Publikationen der Bank werden den Mitgliedern des Generalrates unmittelbar nach ihrem Erscheinen zugesendet.

Die beiden Regierungskommissäre wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei und sind berechtigt, alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind (Artikel 51 der Statuten).

§ 5

Der Wirkungskreis des Generalrates ist durch die Statuten bestimmt und erstreckt sich im allgemeinen auf alle Angelegenheiten, die nicht statutenmäßig der Generalversammlung oder den Direktionen in Wien und Budapest vorbehalten sind (Artikel 25 und 40).

Der Generalrat leitet und überwacht insbesondere die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Seine vorgängige Genehmigung ist zu allen Veränderungen in der fruchtbringenden Anlage des Reservefonds und des Pensionsfonds einzuholen, insofern der Generalrat nicht etwa in einem bestimmten Fall die diesbezügliche Entscheidung einem Komitee übertragen oder dem Generalsekretär eine bestimmte Ermächtigung erteilt hat.

§ 6

In bezug auf die statutenmäßig den beiden Direktionen zustehenden Befugnisse hat im Sinne des bei Annahme der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gefaßten, den beiderseitigen Regierungen zur Kenntnis gebrachten Beschlusses der Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 26. Juni 1878 als Grundsatz zu gelten: daß durch die in Artikel 40 der Statuten, Alinea 1, den Direktionen in bezug auf die Verteilung der Dotationen und die Festsetzung der Individualkredite erteilten Befugnisse das dem Generalrat auf Grund des Artikels 25, Alinea 3, zustehende Recht, auch diesfalls besondere Weisungen zu erteilen und deren Befolgung zu sichern, nicht beschränkt wird.

§ 7

Der Generalrat trifft seine Entscheidungen und übt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung die Überwachung des Geschäftsbetriebes aus, entweder

- a) in Plenarsitzungen des Generalrates oder
- b) durch den Gouverneur oder
- c) durch die aus der Mitte des Generalrates zu bestellenden ständigen Komitees oder
- d) durch einzelne Mitglieder des Generalrates.

Alle Beschlüsse des Generalrates und seiner Komitees sowie die Entscheidungen des Gouverneurs werden durch den Generalsekretär, bezüglich der eigentlichen Hypothekarkreditgeschäfte durch den in seiner Vertretung damit betrauten Sekretär in Ausführung gebracht. Ist aber gegen einen Beschluß des Generalrates von einem Regierungskommissär Einspruch erhoben worden, so hat der letztere aufhaltende Wirkung und ist diesfalls nach Artikel 53 der Statuten vorzugehen.

§ 8

Die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 der Statuten), die Aufsicht über die Gestion des Generalsekretärs sowohl in den ihm unmittelbar zur Verwaltung zugewiesenen Geschäften als in der Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige und in der Vollziehung der statutari-schen Vorschriften und der Beschlüsse des Generalrates (Artikel 46) und die Aufsicht über die der Hypothekarkreditabteilung übertragene Geschäftsführung (§ 2 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung) wird — insofern vom Generalrat diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden — in erster Linie durch den Gouverneur ausgeübt.

Der Gouverneur bezeichnet die Nachweisungen, welche ihm aus dem allgemeinen Bankdienst oder aus dem Hypothekarkreditgeschäft regelmäßig oder in speziellen Fällen vorzulegen sind, dann die Aktenstücke, deren Approbation er sich vorbehält und nimmt nach seinem Ermessen in die Akten, Korrespondenzen, Bücher und Wertbestände aller Geschäftsabteilungen und Bankanstalten Einsicht.

§ 9

Im Namen des Generalrates werden von dem Gouverneur folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Bewilligung der Umschreibung von Aktien, welche nicht auf einen freien Namen lauten (Artikel 9 der Statuten);
2. die Bewilligung zur nachträglichen Ausbezahlung von Aktiendividenden (Artikel 11) und Pfandbriefzinsen, welche nicht länger als seit sechs Monaten verjährt sind;
3. die Genehmigung von Verträgen in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, inklusive der Verwaltung der im Eigentum der Bank befindlichen Realitäten, die Einleitung von exekutiven Maßregeln und die Anhängigmachung von gerichtlichen Klagen;
4. die Anweisung von nicht systemisierten Auslagen für den laufenden Dienst, soweit dieselben das dem Generalsekretär diesfalls eingeräumte Verfügungsrecht übersteigen;
5. die Bewilligung des Kostenaufwandes bis zum Betrag von 3.000 fl für Adaptierungen und Baulichkeiten, außergewöhnliche Anschaffungen und Auslagen für den Fabrikationsbetrieb, dann die Bewilligung zum Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher Materialien, Maschinen und Mobilien, insoweit er ersterwähnte Aufwand beziehungsweise der Anschaffungswert der letztgenannten Objekte den Maximalbetrag innerhalb dessen dem Generalsekretär das Verfügungsrecht eingeräumt wird, übersteigt;
6. die Bewilligung von Belohnungen an Beamte und sonstige Bedienstete der Bank bis zur Höhe eines Monatsbezuges (Artikel 47);

7. die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, dann von Urlauben, welche dem Betrag oder der Zeitdauer nach die dem Generalsekretär erteilte Ermächtigung überschreiten;
8. die Bewilligung von Unterstützungen an Bankbedienstete (Artikel 47) und deren Hinterlassene, ferner die Bewilligung von Beiträgen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken und zu anderen Auslagen aus besonderen Anlässen aus dem hierfür dem Gouverneur von Zeit zu Zeit vom Generalrat votierten Pauschalbetrag;
9. die Bewilligung zu Veränderungen in der Dienstverwendung der Beamten in den obersten Gehaltsstufen bis zur ersten Rangklasse der Kontrolloren, dann in dringenden Fällen zur interimistischen Bestellung von Vorständen, Adjunkten und Firmazeichnern bei Bankanstalten und Kassen des Zentraldienstes in Wien — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Generalrat, während die Dienstzuteilung und Verwendung der Beamten der tieferen Gehaltsstufen sowie jene der Diener dem Generalsekretär und innerhalb einer Bankanstalt oder Geschäftsabteilung, wenn nicht spezielle Anordnungen entgegenstehen, dem Vorstand derselben überlassen bleibt (Artikel 38 und 47);
10. die Genehmigung zur provisorischen Anstellung von Beamten (Artikel 47);
11. die Genehmigung zur Anstellung von Dienern (Artikel 47);
12. die Genehmigung der Dienstentlassung provisorisch angestellter Beamter und der Dienstkündigung solcher Diener, welche noch nicht länger als drei Jahre im Dienst der Bank stehen (Artikel 47);
13. die Genehmigung der Suspendierung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank (Artikel 47);
14. die Erteilung der Heiratsbewilligungen für Beamte und Diener;
15. die Genehmigung der Pensionsverleihung an Witwen von Beamten und Dienern, nach dem bestehenden Normale (Artikel 47);
16. die Genehmigung der Provisionierung von Arbeitern und ihren Angehörigen, nach dem bestehenden Normale (Artikel 47).

In allen übrigen Fällen werden die nach dem Wortlaut der Statuten oder durch Beschlüsse des Generalrates ausdrücklich dem Generalrat vorbehaltenen Befugnisse durch die Plenarsitzung des Generalrates oder nach den in der Plenarsitzung beschlossenen besonderen Bestimmungen ausgeübt.

§ 10

Als ständige Komitees bestehen:

- A. das Exekutivkomitee,
- B. das Verwaltungskomitee,
- C. das Devisenkomitee,
- D. das Hypothekarkreditkomitee.

§ 11

Das Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Teilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrates sein muß. Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

Das Exekutivkomitee des Generalrates hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 der Statuten ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

Die dem Exekutivkomitee obliegende Überwachung in bezug auf die Einhaltung der auf die metallische und bankmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes bezüglichen statutarischen Vorschriften wird in der Regel in der Weise ausgeübt, daß gleichzeitig mit den

jeweiligen Ständen der Bank vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monates ein spezieller Ausweis über die Bedeckung der Banknoten aufgestellt und an die Mitglieder des Exekutivkomitees zur Kenntnismahme versendet wird. Findet ein Mitglied des Exekutivkomitees einen Anlaß, die Verhältnisse der Banknotenbedeckung einer Erörterung zu unterziehen, so ist über dessen Verlangen eine Sitzung des Exekutivkomitees einzuberufen.

Das Exekutivkomitee hat ferner in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrat bei dessen nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis.

Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, der Direktion in Wien oder der Direktion in Budapest auf dringendes Verlangen mit Berücksichtigung der verfügbaren Mittel außerordentliche vorübergehende Dotationserhöhungen für die Dauer von längstens drei Monaten unter der Bedingung zuzuweisen, daß die zur Verfügung gestellten Beträge zu der vom Exekutivkomitee festgesetzten Frist wieder dem Generalrat zur Verfügung stehen müssen.

Das Exekutivkomitee hat gegebenenfalls das Disziplinarverfahren gegen den Generalsekretär durchzuführen und seinen Antrag dem Generalrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Das Verwaltungskomitee besteht aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, den beiden Vizegouverneuren und vier Mitgliedern, welche von dem Generalrat aus seiner Mitte gewählt werden. Außerdem wählt der Generalrat für Fälle der Verhinderung drei Ersatzmänner. Das Verwaltungskomitee versammelt sich in der Regel am Tage vor jeder Sitzung des Generalrates und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Das Verwaltungskomitee ist im allgemeinen zur vorbereitenden Beratung aller jener Angelegenheiten berufen, welche dem Generalrat in der Plenarsitzung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das Verwaltungskomitee bestimmt selbständig jene Firmen, welche zur „Singularbelastung“ in dem Sinne geeignet sind, daß den Bankanstalten gestattet werden kann, Wechsel, welche mit der Unterschrift von wenigstens zwei als zahlungsfähig bekannten Firmen versehen sind, bloß auf den Kredit einer solchen zur Singularbelastung zugelassenen Firma, ohne Belastung einer zweiten Firma, anzunehmen und es setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem jede zur Singularbelastung geeignet erkannte Firma den Bankkredit benützen kann. Beabsichtigt das Komitee, eine Firma mit einem höheren Betrag als den von der betreffenden Direktion festgesetzten Personalkredit zur Singularbelastung zuzulassen, so ist vorerst im vertraulichen Wege durch den vorsitzenden Vizegouverneur mit dieser Direktion das Einvernehmen wegen Erhöhung des Personalkredites zu pflegen. Die Kompetenz des Generalrates, von den Direktionen bemessene Personalkredite zu restringieren, wird hiedurch nicht berührt (§ 6).

§ 13

Das Devisenkomitee besteht nach jeweiliger Bestimmung aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von dem Generalrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Gouverneur und die beiden Vizegouverneure sind berechtigt, den Komiteeberatungen beizuwohnen.

Dem Devisenkomitee werden die jeweilig seit seiner letzten Zusammentretung eingelangten Wechsel auf auswärtige Plätze zur nachträglichen Zensurierung und der Ausweis über die Höhe der Impegni zur Durchsicht und Prüfung, ferner eine Nachweisung des Ergebnisses der vorgenommenen Zensurierung beziehungsweise Prüfung der Impegnos bei den Devisenumsätzen erzielten Diskontosätze zur Einsichtnahme vorgelegt. Über ausweise ist dem Generalrat in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Bemerkungen des Komitees, welche die Kreditfähigkeit einzelner Firmen oder die Natur bestimmter Trassierungen betreffen, werden dem Generalsekretär im kurzen Wege mitgeteilt und sind von demselben entsprechend zu beachten.

§ 14

Das Hypothekarkreditkomitee (§§ 3 bis 8 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung) besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus drei von dem Generalrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der Komiteemitglieder ist auf das Vorkommen der Hypothekarkreditgeschäfte in beiden Teilen der Monarchie Rücksicht zu nehmen.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat drei Ersatzmänner.

Das in vorstehender Weise nur aus Mitgliedern des Generalrates gebildete (engere) Hypothekarkreditkomitee entscheidet selbständig über jede Angelegenheit, bei welcher es sich um die Anwendung der Statuten der Hypothekarkreditabteilung auf einzelne Darlehensgeschäfte handelt und kann für einzelne Darlehensgeschäfte jene ausnahmsweisen Zugeständnisse in den Darlehensbedingungen einräumen, welche der Generalrat prinzipiell als zulässig erklärt hat.

Das aus Mitgliedern des Generalrates unter Beiziehung von Vertrauensmännern gebildete (verstärkte) Hypothekarkreditkomitee entscheidet in gemeinschaftlicher Abstimmung, ob und inwieweit ein angesprochener Darlehenskredit in der angebotenen Hypothek ausreichende Sicherstellung findet.

Das verstärkte Hypothekarkreditkomitee ist bei Anwesenheit von fünf Stimmführern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig.

Der Gouverneur ist berechtigt, über eine von dem Komitee beschlossene Darlehensgewährung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder wegen der ungewöhnlichen Höhe des Betrages oder aus anderen Gründen vor der Durchführungsveranlassung die definitive Entscheidung des Generalrates einzuholen.

Die Festsetzung der Bedingungen der zu gewährenden Darlehen und der hiebei zu beachtenden allgemeinen Grundsätze, dann alle auf die Pfandbriefe der Bank bezüglichen Verfügungen sind dem Generalrat vorbehalten.

§ 15

Die im § 10 genannten ständigen Komitees des Generalrates werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Neuwahl der Komitees wird jährlich nach erfolgter allerhöchster Entschliebung über die in der Jahressitzung der Generalversammlung vollzogenen Wahlen für den Generalrat vorgenommen.

Während des Jahres eingetretene Lücken werden sofort vom Generalrat durch Ergänzungswahlen für die Dauer des laufenden Jahres ausgefüllt.

Die Vertrauensmänner der Hypothekarkreditabteilung werden vom Generalrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 16

Die Komitees sind berechtigt, in Fällen, wo dies wünschenswert erscheint, sich durch Beiziehung anderer Mitglieder des Generalrates zu verstärken.

Geschieht dies seitens des Exekutiv- oder des Hypothekarkreditkomitees, deren Zusammensetzung durch die Statuten festgesetzt ist, so haben die beigezogenen Mitglieder des Generalrates in der Komiteesitzung nur eine beratende Stimme.

Den ständigen wie den Spezialkomitees ist es unbenommen, zum Zwecke der Vorberatung aus sich Subkomitees zu bestellen oder bezüglich eines in Beratung stehenden Gegenstandes ein Mitglied aus ihrer Mitte mit der vorläufigen Untersuchung und Bericht-erstattung zu betrauen.

§ 17

Zum Zwecke der durch den Generalrat auszuübenden Überwachung der Kreditgewährung und Kreditbenützung im Eskontgeschäft werden sämtliche Bankanstalten in eine Anzahl von Gruppen eingeteilt und die monatlichen Kreditbuchauszüge bezüglich jeder Gruppe den vom Generalrat hiezu gewählten Mitgliedern des Generalrates zur Einsicht zugestellt. In gleicher Weise sind auch die Referate über die Flankierungsausweise der in eine Gruppe gehörigen Bankanstalten den betreffenden Mitgliedern des Generalrates zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Durch obige Gruppeneinteilung werden insofern ständige Referate gebildet, als die auf eine bestimmte Gruppe bezüglichen Materialien stets denselben Mitgliedern des Generalrates zur Einsicht zukommen, ohne daß für dieselben die etwa gewünschte Einsichtnahme in die Kreditbuchauszüge etc. anderer Gruppen irgendwie ausgeschlossen wäre.

Die Gruppeneinteilung wird jährlich, gleichzeitig mit der Neuwahl der Komitees, einer Revision unterzogen und findet hiernach die Neuwahl der Generalratsmitglieder für die betreffenden Gruppen statt. Den beiden Vizegouverneuren werden die Materialien bezüglich aller jener Gruppen zur Einsichtnahme zugemittelt, in welchen sich der betreffenden Direktion unterstehende Bankanstalten befinden.

Ein Auszug des Kreditbuches der Hauptanstalt Wien wird monatlich allen Mitgliedern des Generalrates zugesendet.

Bezüglich jener Firmen, deren Kreditbenützung den betreffenden Mitgliedern des Generalrates zu einer Anfrage oder Bemerkung Anlaß gibt, werden vom Generalsekretär die näheren Nachweisungen vorbereitet und in einer ad hoc einberufenen Besprechung der für die betreffende Gruppe delegierten Mitglieder des Generalrates vorgelegt; hiernach wird entschieden, ob und welche Verfügungen diesfalls bei dem Verwaltungskomitee, eventuell bei dem Generalrat zu beantragen, beziehungsweise welche Weisungen den Vorständen von Bankanstalten durch den Generalsekretär zu erteilen sind.

Wenn ein dringlicher Anlaß hiezu vorliegt, kann bei dem Generalrat auch beantragt werden, das Portefeuille einer Bankanstalt vorübergehend nach Wien zu ziehen oder die Revision des Portefeuilles durch hiezu designierte Mitglieder des Generalrates an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 18

Zur weiteren Überwachung der vorschriftsmäßigen Gebarung intervenieren die Mitglieder des Generalrates bei den Skontrierungen der Hauptanstalten in Wien und Budapest, dann bei den Skontrierungen der Kassen des Zentraldienstes in Wien, des Münztresors, der Banknotenfabrikation, des Banknoten- und Effektenhauptdepots sowie bei den Verbrennungen von Banknoten, eingelösten Pfandbriefen und anderen Wertpapieren der Bank, endlich bei den Verlosungen der Pfandbriefe der Bank.

§ 19

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können vom Generalrat innerhalb der statutarischen Vorschriften zu jeder Zeit abgeändert werden. Jeder Antrag, der eine Abänderung der Geschäftsordnung bezweckt, ist den Mitgliedern des Generalrates wenigstens acht Tage vor der bezüglichen Beschlußfassung in formulierter Fassung zur Kenntnis zu bringen.

INSTRUKTION
FÜR DEN GENERALSEKRETÄR DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

§ 1

Der Wirkungskreis des Generalsekretärs umfaßt:

- I. die Teilnahme an den Verhandlungen des Generalrates und seiner Komitees;
- II. die Vollziehung der Beschlüsse des Generalrates und der Generalratskomitees;
- III. die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige;
- IV. die Verwaltung der dem Generalsekretär unmittelbar zugewiesenen Geschäfte.

§ 2

Der Generalsekretär ist gehalten, die ihm zukommenden Geschäfte und Obliegenheiten im steten Hinblick auf die der Oesterreichisch-ungarischen Bank als Notenbank, Verkehrs- und Kreditinstitut in beiden Teilen des Reiches zufallenden Aufgaben, nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, die Aktiengesellschaft vor Nachteilen jeder Art mit aller Kraft zu schützen und fortwährend bemüht zu sein, durch zweckmäßige und rechtzeitige Maßnahmen oder Verbesserungen den Geschäftsbetrieb unter Wahrung der Sicherheit der Bank möglichst ertragsfähig zu gestalten. Vor allem aber obliegt ihm, in der Geschäftsführung der Bank jene bankpolitischen Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche die Bank jederzeit befähigen, nach Herstellung einer metallischen Währung in der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihre wichtigste Aufgabe: die Aufrechthaltung der Barzahlungen — dauernd zu erfüllen (§ 2 des „Dienstunterrichtes“).

Ebenso ist es die Aufgabe des Generalsekretärs, das Personal zur Befolgung der bestehenden Instruktionen und Vorschriften sowie der von ihm erteilten speziellen Weisungen und überhaupt zur pünktlichen Pflichterfüllung und Ordnung nachdrücklichst zu verhalten und in jeder Beziehung strenge Disziplin zu handhaben.

§ 3

Der Generalsekretär ist dem Generalrat unmittelbar untergeordnet und vollzieht seine Obliegenheiten unter der Aufsicht des Generalrates. Diese Aufsicht wird — insofern vom Generalrat diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden — permanent durch den Gouverneur ausgeübt.

§ 4

Der Generalsekretär ist in seiner Wirksamkeit an die bestehenden Gesetze und Verordnungen, an die Statuten der Bank sowie an die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion, an die allgemeine Dienstesordnung und an die sonstigen vom Generalrat festgestellten Regulative und Instruktionen sowie an die speziellen Beschlüsse des Generalrates und der Generalratskomitees, mit der im § 11 festgesetzten Ausnahme, gebunden.

Der Generalsekretär ist für die Beobachtung der Statuten und Instruktionen und für die sach- und sinngemäße Durchführung der Beschlüsse des Generalrates und der Generalratskomitees (§ 9) dem Generalrat verantwortlich.

§ 5

Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen des Generalrates und der Komitees (§ 9) desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, teil. Er ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich aller jener Gegenstände, deren Entscheidung dem Generalrat und den Komitees desselben zusteht, die entsprechenden Anträge bei denselben einzubringen; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen.

In allen Fällen wird erwartet, daß er seine Überzeugung mit pflichtmäßigem Freimut ausspricht und vertritt.

§ 6

Der Generalsekretär ist verpflichtet, in allen Gegenständen, die in einem Komitee (§ 9) oder in der Plenarsitzung des Generalrates zum Vortrag gebracht werden sollen, vorläufig dem Gouverneur eingehend zu referieren.

Der Generalsekretär ist verpflichtet, vor der Expedition dem Gouverneur die Erledigungsentwürfe bezüglich aller Akten vorzulegen, deren Approbation sich der Gouverneur durch eine allgemeine Anordnung oder für spezielle Fälle vorbehalten hat. Ebenso hat der Generalsekretär dem Gouverneur alle sonstigen Korrespondenzen und Nachweisungen vorzulegen, bezüglich deren die Vorlage regelmäßig oder in speziellen Fällen von ihm verlangt wird.

Der Generalsekretär ist verpflichtet, den Mitgliedern des Generalrates die von ihnen in Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung gewünschten Auskünfte zu erteilen und bei deren Einsichtnahme in die Bücher, Nachweisungen und Akten der Bank zu intervenieren.

Der Generalsekretär ist berufen, in den den Wirkungskreis der Direktion in Wien oder der Direktion in Budapest berührenden Angelegenheiten zum Zwecke der Information und Vorberatung mit dem den Vorsitz führenden Vizegouverneur unmittelbar in mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten.

§ 7

Als ausführendes Organ des Generalrates hat der Generalsekretär dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Generalrates und der Generalratskomitees (§ 9) nach ihrem Wortlaut und Sinn vollzogen werden. Es obliegt ihm daher, das Nötige zu veranlassen, damit die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke ausgefertigt, den zur unmittelbaren Vollziehung derselben berufenen Bankanstalten und sonstigen Bankorganen die nötigen Weisungen erteilt, daß ferner auch die Organe bezeichnet und instruiert werden, welche die tatsächliche Vollziehung im einzelnen Falle oder, wenn es sich um fortwirkende Beschlüsse handelt, fortdauernd zu kontrollieren haben. Dem Generalsekretär steht es zu, die im allgemeinen oder aus besonderen Anlässen erforderlich erscheinenden Erläuterungen zu Beschlüssen des Generalrates und der Generalratskomitees hinauszugeben und in zweifelhaften oder ausnahmsweisen Fällen die Entscheidungen zu treffen, welche dem Sinne der Beschlüsse des Generalrates entsprechen.

§ 8

In der Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige entscheidet der Generalsekretär in bezug auf die materielle Geschäftsführung, den inneren Dienst und den Verkehr der Bank nach außen über alle Gegenstände, welche nicht in die Kompetenz des Generalrates, des Gouverneurs oder der Generalratskomitees gehören oder bereits in den Wirkungskreis der Bankanstalten und Geschäftsabteilungen fallen, ferner über solche Angelegenheiten, die er sich, obwohl sie in den Wirkungskreis der letzteren gehören, zur eigenen Entscheidung vorbehalten oder deren Vorlage er nachträglich, im Zuge der Bearbeitung, verlangt hat.

Zu den diesfälligen Funktionen des Generalsekretärs gehört insbesondere:

- a) die Approbation aller Expeditionen, insoweit sich der Gouverneur deren Approbation nicht selbst vorbehalten hat;
- b) die Oberleitung der auf die Bilanzabschlüsse und die Redigierung der Rechnungsabschlüsse bezüglichen Arbeiten, dann die Vorbereitung der Vorträge für die Generalversammlung;
- c) die Veranlassung der nötigen Vorarbeiten für die dem Generalrat oder einem Generalratskomitee (§ 9) zu unterbreitenden Anträge oder Berichte;
- d) die Anordnung von notwendigen und zweckmäßigen (nichtsystemisierten) Auslagen bis zu dem Betrag von 500 fl;
- e) die Anordnung von Adaptierungen, Anschaffungen und außergewöhnlichen Auslagen für den Fabrikationsbetrieb, dann für den Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher Materialien, Maschinen und Mobilien, insoweit der hiezu erforderliche Aufwand beziehungsweise der Anschaffungswert der letztgenannten Objekte den Betrag von 500 fl nicht übersteigt;
- f) die Anordnung der Dienstzuteilung und Verwendung der Beamten von der untersten Gehaltsstufe bis inklusive der zweiten Rangklasse der Kontrollore, vorbehaltlich der bei der definitiven Bestellung von Vorständen, Adjunkten und Firmazeichnern bei Bankanstalten und Kassen des Zentraldienstes in Wien einzuholenden Genehmigung des Generalrates;
- g) die Anordnung bezüglich der Dienstzuteilung der Diener;
- h) die Bewilligung von Übersiedlungsbeiträgen für Beamte und Diener nach dem vom Generalrat genehmigten Normale;
- i) die Erteilung von Urlauben an Beamte und Bedienstete der Bank bis zur Dauer von vierzehn Tagen;
- k) die Bewilligung von Vorschüssen an Bankbedienstete bis zur Höhe eines dreimonatlichen Gehaltes beziehungsweise eines vierwöchentlichen Lohnbezuges;
- l) die Genehmigung zur Abschreibung von Rechnungsmängeln bis zum Betrag von 50 fl;
- m) die Mitfertigung der Firma der Bank (Artikel 38 der Statuten);
- n) die Kenntnisnahme und Genehmigung aller an Personen oder Behörden zu erteilenden Ausweise, schriftlichen Bestätigungen oder Auskünfte, insofern durch die bestehenden Vorschriften oder durch die Natur des Geschäftes nicht bereits andere Organe der Bank zu deren Erteilung ermächtigt erscheinen;
- o) die Vidierung der Wochenstände und aller sonstigen Publikationen der Bank vor deren Ausgabe, dann die Erteilung von Kommunikés an Zeitungen;
- p) die Anschaffung von Werken und Zeitschriften für die Bankbibliothek innerhalb des vom Generalrat bewilligten Jahrespauschales und die Anordnung der für den Bankdienst in seinen höheren Aufgaben erforderlichen statistischen, translatorischen und archivalischen Arbeiten;
- q) die Überwachung der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Oberbeamten des Zentraldienstes in Wien und des Lokaldienstes bei den Bankanstalten in ihrer gesamten Geschäftsführung als in erster Linie ausführende und überwachende Organe;
- r) die Überwachung der Kreditgewährung im einzelnen und ganzen;
- s) die Instruierung der den beiden Direktionen zugeteilten Referenten in bezug auf die Ausübung ihrer beratenden Stimme;
- t) der Vorsitz in den Versammlungen des Zensorenkollegiums der Hauptanstalt Wien;
- u) die Wahrnehmung von solchen Veränderungen in den Verhältnissen der zur Belehnung zugelassenen Wertpapiere, welche Veranlassung geben, die Einschränkung oder Einstellung der Belehnung dieser Effekten in Antrag zu bringen;

- v) die Anordnung der bei den Kassen des Zentraldienstes und den Bankanstalten, dann in der Banknotenfabrikation, im Banknoten- und Effektenhauptdepot und im Münztresor vorzunehmenden kommissionellen Skontierungen;
- w) eine Mitsperre zum Banknoten- und Effektenhauptdepot und zum Münztresor;
- x) die Obsorge für die Unterbringung der Gelder, Wertpapiere und Kassabücher in möglichst feuer- und einbruchsicheren Lokalitäten und Kassen sowie für eine entsprechende Bewachung der ersteren;
- y) die Organisierung des administrativen Dienstes und der Kontrolle in der Banknotenfabrikation, die Anordnung der dem Betrieb zu gebenden Ausdehnung, der vorzunehmenden Aufnahme oder Entlassung von Arbeitern, die Genehmigung des Aufwandes für Arbeiten in Überstunden und die Genehmigung zur Vornahme besonderer, nicht in den gewöhnlichen Betrieb gehörigen Arbeiten.

§ 9

An den Beratungen des Hypothekarkreditkomitees, daher auch an der Kreditgewährung im Hypothekargeschäft, nimmt der Generalsekretär nicht teil. Ebenso ist der Generalsekretär, unbeschadet der ihm über das gesamte Kassa- und Rechnungswesen der Bank zustehenden Aufsicht und unbeschadet der von ihm im Sinne der Dienstordnung über alle Beamten und Bediensteten der Bank auszuübenden disziplinarischen Befugnisse, von der Überwachung bezüglich der eigentlichen Geschäftsführung der Hypothekarkreditabteilung enthoben. Der Generalsekretär wird in diesen Agenden durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarkreditabteilung fungierenden Sekretär vertreten.

Bezüglich aller finanziellen Angelegenheiten des Hypothekarkreditgeschäftes, durch welche die Geldmittel der Bank berührt werden, insbesondere des An- und Verkaufes von Pfandbriefen, dann der auf die Emission, Verzinsung, Verlosung und Einlösung der Pfandbriefe, auf die Erwerbung von beliehenen Realitäten, deren Verwaltung und Wiederveräußerung betreffenden Angelegenheiten sowie bezüglich der bilanzmäßigen Behandlung des Gewinnes und Verlustes aus dem Hypothekarkreditgeschäft bleibt dem Generalsekretär die Berichterstattung und Stellung von Anträgen bei dem Generalrat und die Oberleitung bei der Durchführung der diesfälligen Beschlüsse vorbehalten.

§ 10

Auf Grund der vom Generalrat gefaßten Beschlüsse und innerhalb der von demselben festgesetzten Grenzen sowie nach Maßgabe der aus dem Aktienkapital, dem Reservefonds, dem Pensionsfonds, den Erträgen oder sonst aus der Generalratsreserve verfügbaren Betriebsmittel sind unter der unmittelbaren Verwaltung des Generalsekretärs folgende Geschäfte zu betreiben:

- a) der börsemäßige An- und Verkauf von Bankpfandbriefen, einschließlich der Kursbestimmung bei Übernahme von Pfandbriefen aus Darlehensgewährungen der Hypothekarabteilung;
- b) der An- und Verkauf von Devisen;
- c) der An- und Verkauf von Edelmetall, geprägt oder ungeprägt;
- d) der An- und Verkauf von Partialhypothekaranweisungen, ungarischen Tresorscheinen und anderen, binnen längstens sechs Monaten zahlbaren, bei der Bank belehnbaren Effekten;
- e) die Erteilung von Vorschüssen auf Steuerrestitutionsanweisungen und andere, binnen längstens sechs Monaten zahlbare, bei der Bank belehnbare Effekten zu einem anderen als dem im Darlehensgeschäft allgemein gültigen Zinsfuß;
- f) die Eskontierung von Wechseln, bei der Bank belehnbaren Effekten und Kupons, sämtlich längstens innerhalb der bankmäßigen Skadenz oder binnen längstens sechs Monaten zahlbar, zu einem anderen als dem im Eskontgeschäft allgemein gültigen Zinsfuß;

g) die Ausschreibung von Anweisungen auf das Guthaben der Bank bei auswärtigen Korrespondenten.

Der Generalsekretär veranlaßt und genehmigt die aus diesen Geschäften sich ergebenden Korrespondenzen und die an auswärtige Bankanstalten oder an Bankkassen in Wien zu erteilenden Aufträge.

Der Generalsekretär ist auch berechtigt, in den Anlagen der Bank Revirements in der Weise vorzunehmen, daß Anlagen eines der obengenannten Fonds (Titel) auf einen anderen Fonds (Titel) oder auf das Konto der börsemäßig angekauften Pfandbriefe oder in das Portefeuille zu Lasten der Dotation der betreffenden Bankanstalt oder umgekehrt übertragen werden können. Über die vorgenommenen Revirements ist dem Verwaltungskomitee in nächster Sitzung Anzeige zu erstatten.

Die unter e und f erwähnten Geschäfte können, sofern sie innerhalb von drei Monaten zur Abwicklung kommen, auch direkt für Rechnung der aus den Dotationen der betreffenden Bankanstalten verfügbaren Mittel abgeschlossen werden.

Auch innerhalb der vom Generalrat für die obenerwähnten Anlagen gesetzten Grenzen sind die Betriebsmittel, welche in den dem Generalsekretär zur Verwaltung zugewiesenen Geschäften verwendet werden, grundsätzlich immer nach den Ansprüchen zu bemessen, welche nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes in den beiden Hauptgeschäften der Bank, im Eskont und Darlehen, entweder voraussichtlich oder erfahrungsmäßig in der nächsten Zukunft zu gewärtigen sind. Direkte Geschäfte für Rechnung unbenützter Dotationen sind daher nur dann einzugehen und die an den jeweiligen Abschlußtagen der Bank zur bankmäßigen Skadenz gediehenen Wechsel, Effekten etc. sind nur dann zu Lasten der österreichischen beziehungsweise ungarischen Dotationen in das Portefeuille zu übertragen, wenn der disponible Betrag der betreffenden Dotationen zur Befriedigung der voraussichtlich in nächster Zeit aus dem kommerziellen Verkehr zu gewärtigenden Ansprüche noch ausreichende Mittel bietet. Durch diese Verfügungen des Generalsekretärs darf daher insbesondere das der Direktion in Budapest nach Artikel I des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 zustehende Verfügungsrecht über die den ungarischen Bankplätzen bleibend und ausschließlich zugewiesenen 50 Millionen fl in keiner Weise beirrt werden.

Für die Geschäfte in Metall und Devisen hat ferner als Grundsatz zu gelten, daß die Anschaffungen und Verkäufe von Gold und in Gold zahlbaren Wechseln und Effekten in der Regel der Hauptsache nach sich gegenseitig kompensieren sollen, so daß der Besitz der Bank an Goldwerten in seiner Gesamtheit auf gleicher Höhe erhalten bleibt.

Ein An- oder Verkauf von kurshabenden Effekten — ausgenommen die eigenen Pfandbriefe der Bank — darf ohne vorherige Genehmigung des Generalrates oder in dringenden Fällen des Exekutivkomitees überhaupt nicht vorgenommen werden.

Für Geschäfte, welche nicht „prompt“ abgeschlossen werden, kann zur Abwicklung ein Termin, der den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten darf, vereinbart werden.

§ 11

Der Generalsekretär ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Gouverneur die Ausführung eines von dem Generalrat oder von einem Komitee des Generalrates gefaßten Beschlusses bis zur nochmaligen Beratung des Gegenstandes durch den Generalrat oder das betreffende Komitee aufzuschieben, wenn sich herausstellt, daß bei der ersten Verhandlung Umstände verborgen oder unerörtert blieben, welche auf die Beschlußfassung einen wesentlichen Einfluß geübt hätten oder wenn sich inzwischen die Verhältnisse, unter denen die Beschlußfassung erfolgte, wesentlich geändert haben.

Wenn Gefahr im Verzug liegt und selbst das Exekutivkomitee nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder in Fällen, wo es der offenbare Vorteil der gesellschaftlichen Interessen gebietet, kann der Generalsekretär unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit

auch Verfügungen treffen, welche über die in dieser Instruktion oder in Spezialinstruktionen vorgezeichneten Befugnisse hinausgehen.

In diesen Fällen ist nachträglich und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Generalrates beziehungsweise des kompetenten Generalratskomitees einzuholen.

§ 12

Dem Generalsekretär kann ein Stellvertreter beigegeben werden.

Der Stellvertreter des Generalsekretärs untersteht demselben. Er hat diesen in seiner Abwesenheit zu vertreten. Außerdem kommen ihm unter seiner eigenen Verantwortung diejenigen Geschäfte zu, welche ihm vom Generalrat oder vom Generalsekretär ausdrücklich zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13

Für die unmittelbare Leitung der Geschäfte sind dem Generalsekretär die vom Generalrat ernannten Mitglieder der Geschäftsleitung, ferner der Kassendirektor und der Oberbuchhalter beigegeben. Sie unterstehen dem Generalsekretär und besorgen die ihnen im allgemeinen oder von Fall zu Fall übertragenen Geschäfte. Der Generalsekretär kann Mitglieder der Geschäftsleitung mit der selbständigen Vollziehung einzelner seiner Agenden betrauen. Hierüber sowie über die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Geschäftsleitung und über die unter dem Vorsitz des Generalsekretärs stattfindende gemeinschaftliche Beratung von wichtigeren Gegenständen und Personalangelegenheiten werden die nötigen Bestimmungen durch eine besondere Dienstvorschrift getroffen, welche mit Genehmigung des Gouverneurs vom Generalsekretär festgesetzt wird. Dieselbe kann jederzeit nach dem jeweiligen Bedürfnis in gleicher Weise abgeändert werden.

§ 14

Die Bestimmungen der „Allgemeinen Dienstesordnung“ haben mit folgenden Ausnahmen auch auf den Generalsekretär sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Generalrat bestimmt den Wortlaut der von dem Generalsekretär bei Antritt seines Amtes zu leistenden Angelobung.

Der Gouverneur kann dem Generalsekretär einen Urlaub bis zu acht Tagen bewilligen. Längere Urlaube bedürfen der Genehmigung des Generalrates. In gleicher Weise ist die Genehmigung zu Reisen einzuholen, welche der Generalsekretär in einem dienstlichen Interesse zu unternehmen beabsichtigt.

Die Disziplinargewalt wird rücksichtlich des Generalsekretärs durch den Generalrat ausgeübt. Das Disziplinarverfahren gegen den Generalsekretär wird von dem Exekutivkomitee geführt, welches seinen Antrag dem Generalrat zur Entscheidung vorlegt. Der Generalsekretär kann verlangen, daß der Disziplinaruntersuchung zwei von ihm aus dem Kreis der Funktionäre oder Beamten der Bank bezeichnete Vertrauensmänner als Zeugen beigezogen werden.

§ 15

Der Generalrat behält sich vor, an dieser Instruktion zu jeder Zeit die ihm angemessen erscheinenden Abänderungen vorzunehmen.

DAS JAHR 1884

Wenn wir die Worte lesen, welche die Neue Freie Presse — damals unzweifelhaft eines der bedeutendsten Presseorgane Europas — am Neujahrstag 1885 dem vorangegangenen Jahr widmete, so glauben wir, einen Leitartikel von heute vor uns zu haben. Es hieß dort u. a.:

„Die europäischen Staaten scheinen ausruhen zu wollen von den Erschütterungen am Anfang und am Ende des vorigen Jahrzehnts; gebieterisch übermächtig macht sich das Friedensbedürfnis der Nationen geltend und wenn man sieht, wie die Kongresse und Konferenzen der Diplomaten sich häufen, die nächsten und die entferntesten Angelegenheiten in den Bereich der gemeinsamen Beratung gezogen werden, so gibt es wieder ein *Europa*, das heißt jene ideelle Staatengemeinschaft, über deren Verschwinden man so bitter geklagt hat. Aber die Geschichte steht deswegen doch nicht stille. Während dieser Periode äußeren Friedens kommen im Innern der Staaten die Anfänge einer neuen Entwicklung empor. Es gibt fast keinen Staat und keinen gesetzgebenden Körper, in dem nicht das Drängen nach Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung fühlbar wäre. Überall in den *Demokratien des Westens*, wie in den *autoritären Staaten des Ostens* wird diese Gärung bemerkt und überall ereifert sich der Partei- und Klassenegoismus, aus derselben Nutzen zu ziehen.“

Tatsächlich gab es Ruhe in der auswärtigen Politik, die noch durch eine weitere Annäherung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland unterbaut wurde. Im Inneren aber hatte Österreich unter der Regierung *Taaffe* nach wie vor mit zwei Problemen zu kämpfen: Sprachen- und soziale Fragen.

Was das erste Problem betrifft, so scheiterten alle Versuche der Deutschliberalen Partei, die verlorene Vorherrschaft wiederzugewinnen. Ein Antrag des Abgeordneten Gundaker Graf *Wurmbrand* auf gesetzliche Festlegung der deutschen Sprache als Staatssprache wurde im Abgeordnetenhaus abgelehnt. Im übrigen verlor sich der Nationalitätenstreit in Fragen der Errichtung nationaler Schulen, wobei lokale Interessen immer wieder in den Vordergrund traten.

Die soziale Lage erfuhr seit dem Jahr 1882 durch das Zunehmen „anarchistischer Attentate“ eine ständige Verschärfung. Die Regierung versuchte, ihr mit dem alten Rezept, Zuckerbrot und Peitsche, beizukommen. Der Kampf gegen die Sozialdemokratische Partei hatte aber auch insofern eine gute Seite, da die Regierung auf dem Gebiet der Sozialreform gegen den Widerstand der konservativen Parteien einige Fortschritte erzielen konnte.

Die Situation findet eine richtige Charakterisierung durch Dr. Gustav Kolmer, der in seinem Buch „Parlament und Verfassung in Österreich“ (Verlag Carl Fromme, Wien 1905) sagte: „Die große soziale Sturmwelle, die immer weitere Wellen zog, zwang die Unternehmer, Wohlfahrtseinrichtungen und gesetzliche Zugeständnisse an die Arbeiter als Schutzdämme gegen die der Gesellschaft drohenden Gefahren zu gewähren. Die Angst vor der sozialen Revolution zeitigte eine Reihe von Anträgen und Gesetzesvorlagen, die ohne den blutigroten Schein, den der Anarchismus über Europa verbreitete, vielleicht noch eine geraume Weile auf sich hätten warten lassen.“

Nach der Einführung der Gewerbeinspektorate bemühte sich die Regierung zunächst um eine gesetzliche Festlegung der allgemeinen Arbeitszeit sowie um die Regelung und Einschränkung der Arbeitsdauer für Kinder, jugendliche Personen und Frauen. Eine obligatorische Arbeiterkrankenversicherung sowie eine Unfallversicherung auf genossenschaftlicher Grundlage waren weitere Ziele des Regierungsprogramms auf dem Gebiete der Sozialreform.

Am Ende des Jahres 1884 war die Unfallversicherung noch immer eine Vorlage geblieben, während die Kranken- und Invalidenversicherung noch nicht einmal das Licht der gesetzgebenden Körperschaften erblickt hatten. Ein Fortschritt war nur in der Frage der Beschäftigung der Jugend erzielt worden. Am 21. Juni gelangte ein Gesetz zur Sanktion, durch welches das Minimalalter für Arbeiter mit 14 Jahren festgesetzt wurde. Bis zum 16. respektive bis zum 21. Lebensjahr für Frauen sollten Personen nur so beschäftigt werden, „daß ihrer körperlichen Entwicklung nicht Nachteil geschieht“. Im Bergbau wurde die Maximalarbeitszeit mit zehn Stunden festgesetzt.

Eine gesetzliche allgemeine Arbeitszeitverkürzung kam nicht zustande. Eine im April 1883 veranstaltete große Expertise im Abgeordnetenhaus, welche der „Feststellung des Normalarbeitstages“ gewidmet war, gelangte nur zu einer Empfehlung, die Regierung möge den Elfstundentag als Maximum einführen. In dieser Enquete trat besonders die christliche Arbeiterbewegung unter der Führung des Prinzen Alois *Liechtenstein* hervor. Dieser hatte auch ein Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter im Parlament eingebracht, welches jedoch am Schluß der Legislaturperiode im Jahre 1885 noch nicht erledigt war.

Auf die andauernden anarchistischen Aktionen reagierte Ministerpräsident *Taaffe* mit einer Verordnung des Gesamtministeriums, durch welche über Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt der Ausnahmezustand verhängt wurde. Eine weitere Verordnung verfügte für das gleiche Gebiet die Ein-

stellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte. Nach dem Wiedersammentritt des Abgeordnetenhauses mußten diese beiden auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes erlassenen Notverordnungen dem Parlament vorgelegt werden. Nach einer langen und erregten Debatte bestätigten beide Häuser des Reichsrates die Verordnungen.

Die wirtschaftliche Lage erfuhr im Jahre 1884 eine ungünstige Wendung, man befand sich wieder einmal an einem Tiefpunkt des Konjunkturzyklus. Schon damals spielte ebenso wie heute die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten eine entscheidende Rolle für den Konjunkturverlauf in Europa. So schrieb die Neue Freie Presse in ihrer Jahresrückschau für 1884: „Im Mai brach in New York eine jener heftigen Umwälzungen aus, die stets ganz Europa in Mitleidenschaft ziehen. So wie ein Erdbeben auf einer fernen Insel im Ozean auch auf unserem Horizont merkwürdige Wirkungen hervorruft, so spiegelt sich jede ökonomische Phase der Vereinigten Staaten in der alten Welt wider.“

Die Krise brachte zunächst einen starken Rückgang der Rohstoffpreise, insbesondere des Getreides. Österreich hatte dadurch unter einem starken Exportrückgang zu leiden, welcher bald zu einer Absatzkrise in der Industrie führte. Am stärksten machte sich diese Rezession in der Zuckerindustrie fühlbar.

Die Kreditpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank hielt der Krise in vorbildlicher Weise stand. Gesunden Unternehmen wurde die Unterstützung nicht versagt, man verstand es jedoch, überall dort, wo eine unberechtigte Ausnützung des Bankkredits insbesondere für spekulative Zwecke zu befürchten war, mit starker Restriktion vorzugehen.

Die schwersten Sorgen bereitete der Prager Platz dem Noteninstitut, da die Insolvenz der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft die Bank zu weitgehenden Hilfsmaßnahmen veranlaßte. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Die ersten Sitzungen des Generalrates im neuen Bankjahr galten wie immer der Vorbereitung für die Generalversammlung, welche für den 5. Februar 1884 einberufen worden war. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß die Gesetze und Übereinkommen, auf welchen das gegenwärtige Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank beruht, am 30. Juni 1878 in Kraft getreten sind; das Privilegium geht daher mit 31. Dezember 1887 zu Ende.

Gemäß Artikel 105 der Statuten hat die Generalversammlung drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums darüber zu beraten und zu beschließen, ob überhaupt und bejahendenfalls mit welchen Abänderungen um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen sei. Im Falle eines solchen Ansuchens ist

die Bank laut Artikel IV des Übereinkommens zwischen den beiderseitigen Regierungen und der ehemaligen privilegierten österreichischen Nationalbank vom 29. Juni 1878 verpflichtet, dieses wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

Zufolge dieser gesetzlichen Terminbestimmungen, sagte der Generalsekretär, muß daher die Beschlußfassung der Generalversammlung über das eventuelle Ansuchen um die Erneuerung des Privilegiums spätestens bis Ende des Jahres 1884 stattfinden. Für die Einbringung des Ansuchens bei den beiden Regierungen ist der Endtermin der 31. Dezember 1885. Die Vorberatung dieser Angelegenheit ist Sache des Generalrates, der seine entsprechenden Anträge in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung vorlegen muß, die in den letzten Monaten des Jahres 1884 stattzufinden hat.

An dieser außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung können zufolge Artikel 14 der Statuten nur jene Aktionäre teilnehmen, die auch für die regelmäßige sechste Jahressitzung am 5. Februar 1884 stimmberechtigt waren und die ihren fortdauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen. Ebenso aber können die bereits hinterlegten Aktien bis zur außerordentlichen Sitzung im Depot bleiben.

Wie alljährlich machte der Generalsekretär in der ersten Sitzung des Generalrates am 10. Jänner 1884 Mitteilungen über die normalen und zusätzlichen Dotationen für die beiden Direktionen. 1883 betrug die festgesetzte Normaldotation 125 Millionen Gulden für die österreichischen und 50 Millionen Gulden für die ungarischen Bankanstalten. Damit fand man aber nur bis zum 30. Juli in Österreich und bis zum 30. April in Ungarn das Auslangen. Für die übrige Zeit des Jahres waren außerordentliche Dotationen erforderlich. Der Generalsekretär beantragte, auch für das Jahr 1884 in gleicher Weise zu verfahren, d. h. mit Normaldotationen in ebensolcher Höhe zu beginnen. Es solle auch so wie früher der Grundsatz gelten, daß von den jeweiligen Dotationen höchstens 25% im Darlehensgeschäft verwendet werden dürfen.

Nach Annahme dieser Anträge ersuchte der Generalsekretär um die Ermächtigung, gegebenenfalls mit der Anschaffung von Devisen bis zum Betrag von 10 Millionen Gulden vorgehen zu dürfen. Solche Devisenkäufe sollen aber keinen Anlaß zur Neuausgabe von Banknoten geben, sagte der Generalsekretär, die Bezahlung werde vielmehr durch Zurückziehung von Barguthaben von auswärtigen Plätzen oder durch Gold erfolgen.

Ferner referierte der Generalsekretär über den ungünstigen Stand des

Pensionsfonds. Die Erfordernisse an Pensionen sind so sehr gestiegen, daß sie durch den Ertrag nicht mehr gedeckt werden können. Augenblicklich muß man mit einem Ausfall von zirka 26.000 Gulden rechnen, der nur zum Teil aus Überschüssen vorangegangener Jahre gedeckt werden kann. Der Generalsekretär war der Meinung, daß es zweckmäßig erscheine, von der bisherigen Anlage des Pensionsfonds in Bankpfandbriefen abzusehen, um eine höhere Rendite zu erzielen. Er ersuchte, das Verwaltungskomitee damit zu betrauen, die Angelegenheit zu beraten und gegebenenfalls dem Generalrat entsprechende Anträge zu unterbreiten. Auch dieses Verlangen des Generalsekretärs wurde akzeptiert.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, gestaltete sich das Jahr 1884 im Vergleich zur vorangegangenen Epoche wirtschaftlich ungünstiger. Sobald sich die ersten Anzeichen der Konjunkturänderung fühlbar machten, hielt es der Generalsekretär *Leonhardt* für geboten, alle Bankanstalten zur Vorsicht zu mahnen. Die Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkt sowie in einzelnen Industriezweigen, insbesondere in der Zuckerindustrie, gestalteten sich derart, daß man mit Zahlungseinstellungen rechnen mußte. Der Generalsekretär ließ daher an alle Vorstände mit Ausnahme von Wien und Budapest unter dem Datum des 12. Februar 1884 ein vertrauliches Dekret ergehen, mit welchem er sie zur eingehenden Beobachtung der Geschäftslage im allgemeinen und zu erhöhter Vorsicht bei Kreditgewährungen im besonderen aufforderte. Er rief ihnen auch die strengen Vorschriften für die Beurteilung der Sicherheit der zum Eskont eingereichten Wechsel in Erinnerung.

In dem vertraulichen Dekret hieß es u. a.: „Die Mitteilungen der publizistischen Organe über die ungünstigen Produktions- und Absatzverhältnisse mehrerer der wichtigsten Artikel der landwirtschaftlichen Industrie und der Bodenproduktion finden durch die eigenen Wahrnehmungen sowie durch die Portefeuilleberichte der Vorstände unserer Bankanstalten mehrfache Bestätigung. Insbesondere in der Zucker- und in der Getreidebranche besteht nach den vorliegenden Berichten eine zum Teil weit über ihre Mittel engagierte Spekulation, welche mit Anstrengung ihres Kredites die Lager und die Preise so lange als möglich zu halten sucht und auf eine Preissteigerung rechnet, für welche vorerst alle Bedingungen fehlen. Manche andere Branchen leiden unter ungünstigen Absatzverhältnissen und die Geschäftslage im allgemeinen ist nicht als eine befriedigende zu betrachten.

Mit Rücksicht auf diese Lage erscheint es dringend geboten, den Verhältnissen der Firmen im allgemeinen, insbesondere aber den Firmen der bezeichneten Geschäftsbranchen, deren Beziehungen untereinander und dem

etwa geänderten Vermögensstand derselben erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und im Eskontgeschäft der Bank überhaupt mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Insbesondere mache ich Sie aufmerksam, daß die Qualität einer einzigen Firma nicht *allein* für die Annahme eines Wechsels maßgebend sein soll, sondern, daß stets auch die *zweite* Haftung mit Berücksichtigung der sonst bekannten Verhältnisse und vorkommenden Verpflichtungen derselben genügende Sicherheit bieten muß. Hierbei sind, wie schon im § 58 des Dienstunterrichtes bemerkt, die bemessenen Kreditziffern nicht als eine absolute Berechtigung zur Annahme von Wechseln anzusehen, sondern es wären Wechsel ungeachtet des noch hinreichend offenen Kredites der zu belastenden Firmen zurückzuweisen, wenn die Gebarung derselben oder ihre Geschäftsverbindungen irgendwelche Bedenken erregen. Hieraus folgt auch, daß namhaftere Kreditüberschreitungen sowie die Belastungen oft nicht genau bekannter oder Ihnen bereits als über die Höhe der bemessenen Kredite belastet aufgegebenen *fremden* Firmen unter allen Verhältnissen zu vermeiden sind.

Am strengsten werden Wechsel zu beurteilen sein, welche mit *gegenseitigen* Gefälligkeitsunterschriften versehen, den Charakter von Reitwechseln an sich tragen oder welche *nur* verwandtschaftliche Verbindungen ausweisen. Für gewöhnlich werden solche Wechsel ohneweiters zurückzuweisen sein.

Nur bei unbedingter Sicherheit solcher Wechsel, und wenn nebstbei infolge besonderer lokaler Kreditverhältnisse deren konsequente Zurückweisung gefährliche Komplikationen hervorrufen würde, könnten dieselben bei temporärem Vorkommen einige Berücksichtigung finden. Jedoch sind umgeänderte Prolongationen derartiger Wechsel nicht zuzulassen und ist die möglichste Reduktion derselben streng im Auge zu behalten.

Hinsichtlich der Einreichungen der Sparkassen, Vorschuß- und Kreditvereine etc. ist die möglichst eingehende Kenntnis der Gebarung solcher Institute anzustreben und namentlich das bewegliche Aktivum derselben gegenüber ihren Verbindlichkeiten, dann die sonstige anderweitige Kreditbenützung derselben in Berücksichtigung zu unseren. Jedenfalls muß bei Annahme der Wechsel solcher Institute die sichere Zahlungsfähigkeit wenigstens einer der übrigen darauf befindlichen Unterschriften gefordert werden. Wenn dieses nicht der Fall sein sollte oder wenn das Institut eine unverhältnismäßig ausgedehnte Kreditbenützung an mehreren Orten pflegt, wäre ungeachtet des noch offenen Kredites der zu belastenden Firmen die Annahme der

Wechsel zu verhindern, umsomehr daher auch jede Kreditüberschreitung zu vermeiden.

Indem ich Ihnen diese Weisungen zu Ihrer eigenen Darnachachtung *streng vertraulich* erteile, erwarte ich, daß es Ihnen möglich sein wird, auf die Zensurkomitees durch Darlegung der jeweils bestehenden Verhältnisse stets den zweckentsprechenden Einfluß zu üben.

Sollte Ihnen dies nicht gelingen, so würden Sie, eingedenk Ihrer Verantwortlichkeit, das Ihnen laut § 55 des Dienstunterrichtes zustehende Veto-recht in Anwendung zu bringen haben.

Wien, 12. Februar 1884

Der Generalsekretär

Leonhardt m. p.“

Die Lage auf dem Silbermarkt bereitete der Bankleitung große Sorge. Ende 1883 war der Silberschatz der Bank um 51'6 Millionen Gulden höher als im August 1878. Dieser Zuwachs wurde ihr, wie der Generalsekretär Ende Februar 1884 berichtete, infolge der größeren Silberprägungen in den vergangenen Jahren aufgenötigt. Die Vermehrung des Banknotenumlaufes, welche aus diesen Silberankäufen resultierte, war nicht als produktiv anzusehen, weshalb es nunmehr geboten erschien, diese unfreiwillig veranlaßten Notenemissionen durch Verkauf des Silbers und Einziehung der entsprechenden Notenbeträge möglichst wieder einzuschränken. Aus diesem Grund stellte der Generalsekretär zunächst im Exekutivkomitee den Antrag, die bestehende Ermächtigung für die Geschäftsleitung, Silber bis zur Höhe von 5 Millionen zu verkaufen, um den Betrag von 5 Millionen zu erweitern.

Zur Begründung seines Antrages führte der Generalsekretär weiter aus, daß in den letzten Tagen der Silberpreis in London gestiegen sei, so daß man die größere Nachfrage und den besseren Preis ausgenützt habe. Die anfänglich bewilligte Silbermenge im Wert von 5 Millionen Gulden sei daher bis auf einen Rest von 600.000 Gulden mit einem durchschnittlichen Agio von 15 Kreuzern pro hundert Gulden verkauft worden. Da aber solche Konjunkturen erfahrungsgemäß rasch vorübergehen, könne nicht ein weiteres Steigen abgewartet werden, da das Hauptgewicht auf die Einziehung von Banknoten gelegt werden muß.

Die Mitglieder des Exekutivkomitees waren mit dem Antrag auf eine neuerliche Ermächtigung, Silber im Betrag von weiteren 5 Millionen Gulden zu verkaufen, prinzipiell einverstanden. Es wurde jedoch der Einwand erhoben,

daß man bei voller Berücksichtigung der währungspolitischen Momente auch auf die Erzielung eines besseren Preises bedacht sein müsse. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen könnte man wohl einen Agiogewinn von 50 Kreuzern pro hundert Gulden erzielen.

Der Generalsekretär erwiderte, daß ein höherer Kursgewinn kaum zu erreichen sein werde, sollte es doch der Fall sein, so werde man es sicher der Bank verübeln, wenn sie eines Agiogewinnes wegen die metallische Deckung ihrer Noten verringern wollte. Solange aber Silber und Banknoten im allgemeinen pari stehen, erfolgen die Verkäufe nicht wegen des Kursgewinnes, sondern um den Notenumlauf zu reduzieren, wogegen Bedenken nicht erhoben werden könnten.

Der österreichische Vizegouverneur, Ritter *v. Zimmermann-Göllheim*, betonte, daß beide Regierungen Silberausprägungen für eigene Rechnung vornehmen — für private Rechnung waren diese Prägungen bekanntlich seit 1879 eingestellt —, so daß auch aus diesem Titel eine unerwünschte Silbervermehrung eintreten müsse. Umso eher sei es berechtigt, den Anlaß zu Silberverkäufen zu benützen.

Schließlich wurde der Antrag des Generalsekretärs im Exekutivkomitee angenommen und hierauf dem Generalrat am 28. Februar 1884 vorgelegt. In dieser Sitzung trug der Generalsekretär die gleichen Argumente vor und ersuchte um die Ermächtigung, Silber bis zum Wert von 6'3 Millionen Gulden veräußern zu können. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

In der Sitzung des Generalrates vom 8. Mai warf das Mitglied *Engel v. Mainfelden* die Frage auf, ob den Sparkassen in Ungarn nicht zuviel Kredite gewährt werden, wodurch es diesen Instituten ermöglicht werde, mit Überschreitung ihrer eigentlichen Kompetenzen Bankgeschäfte zu machen. Hiezu bemerkte der Vertreter des ungarischen Regierungskommissärs, Sektionsrat Freiherr *v. Andreanszky*, daß die Inanspruchnahme des Noteninstitutes durch die Sparkassen keinesfalls den normalen Umfang überschreite, ihr Kreditbedarf werde in erster Linie durch die I. Vaterländische Sparkasse in Pest gedeckt. Auch der Generalsekretär trat dafür ein, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, da die von den ungarischen Sparkassen eingereichten Wechsel stets volle Sicherheit bieten. Im übrigen ersuchte er den Generalrat *v. Mainfelden*, nicht zu verallgemeinern, sondern konkrete Fälle zu nennen. Die Angelegenheit schien damit erledigt.

KEINE DEWISENPOLITIK — NUR DEWISENGESCHÄFTE

Seit dem Jahr 1880 bestand der Devisenvorrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausschließlich aus kurzfristigen Wechseln aus London. Mit Rücksicht auf den niederen Zinsfuß des dortigen Platzes — bei einer Bankrate von 2⁰/₁₀₀ konnte die Bank nur mit einer Verzinsung von 1⁰/₁₀₀ rechnen — erwog der Generalsekretär, den gesamten Vorrat in langfristige Wechsel auf deutsche Bankplätze zu konvertieren. In Berlin betrug der Bankzinsfuß seit Jänner 1883 4⁰/₁₀₀.

In der Generalratssitzung vom 29. Mai 1884 teilte Herr *Leonhardt* mit, daß er von der Bankfirma Robert Warschauer & Co in Berlin ein dahingehendes Angebot erhalten habe. Diese Firma mache sich auch verbindlich, die von ihr gelieferten deutschen Wechsel bei Begebung oder Verfall über Wunsch in Gold einzulösen. Der Generalsekretär teilte weiter mit, daß er dieses Angebot im Prinzip angenommen und zunächst versuchsweise zirka 40.000 Pfund „kurz London“ gegen „lange deutsche Wechsel“ umgetauscht habe. Die Rendite werde zirka 2²/₁₀₀ betragen, während in London nicht mehr als 1¹/₁₀₀ zu erzielen war. Er stelle nunmehr den Antrag, der Generalrat möge gestatten, in der gleichen Weise mit dem Umtausch von Devisen bis zur Höhe von drei Millionen Mark fortzufahren, solange der Berliner Zinsfuß besser stehe als der in London.

Gegen diesen Antrag nahm Generalrat *Tenenbaum* auch im Namen des abwesenden Baron *Wodianer* Stellung. Er sei der Ansicht, daß man prinzipiell daran festhalten solle, kein Portefeuille in Markwechsel zu bewahren, weil die Deutsche Reichsbank ermächtigt ist, auch Silbertaler auszugeben, welche dann anstelle von Gold angenommen werden müßten. Silber besitze jedoch die Bank mehr als genug. Der geringe Mehrgewinn, der sich durch die Anlage in Pfundwechsel ergeben könnte, rechtfertige dieses Risiko nicht.

Demgegenüber betonte Generalrat Ritter *v. Stern*, daß kein prinzipieller Beschluß gefaßt worden sei, das Devisenportefeuille auf Pfundwechsel zu beschränken. Im übrigen komme es gar nicht in Frage, anstatt Gold Silber zu erhalten, da die Firma Warschauer & Co die Verpflichtung übernommen habe, auf alle Fälle Gold zu liefern. Außerdem handle es sich um ein einmaliges Geschäft mit der Firma Warschauer und um keinen prinzipiellen Beschluß.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde mit allen gegen die Stimme des Herrn *Tenenbaum* angenommen.

WIE ARBEITETEN DIE DIREKTIONEN UND DIE VERSCHIEDENEN KOMITEES?

Aufgabe der beiden Direktionen in Wien und Budapest war es, die Kreditlisten der ihnen unterstehenden Zweiganstalten zu genehmigen, Personal- und sonstige Einzelkredite zu bewilligen respektive abzulehnen sowie Anträge auf Errichtung von Filialen und Banknebenstellen dem Generalrat vorzulegen.

Als Beispiel soll das Protokoll einer beliebigen Sitzung dienen. Es fand am 18. März 1884 die fünfte Sitzung der Direktion der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien unter dem Vorsitz des österreichischen Vizegouverneurs Karl Ritter *v. Zimmermann-Göllheim* statt. Die Regierung war durch den österreichischen Regierungskommissär Anton Ritter *v. Niebauer* vertreten. Ferner waren anwesend die Generalräte Vincenz Ritter *v. Miller* zu Aichholz und Leopold *v. Lieben* sowie die Direktoren *Cohn, Salchen, Wiesenburg, Siegl* und *Mayer*. Als Referent der Direktion fungierte Herr Nikolaus *Peterson*, als Protokollführer der Beamte Franz *Lutzenleithner*.

Der Referent der Direktion, Herr Nikolaus *Peterson*, berichtete zunächst, daß von der Handels- und Gewerbekammer in Troppau das Ansuchen eingelaufen sei, es möge in der Stadt Teschen eine Zweiganstalt der Bank oder doch wenigstens eine mit der Filiale in Bielitz korrespondierende Banknebenstelle errichtet werden. Es sei auch, berichtete er weiter, eine Eingabe von einer Anzahl protokollierter Firmen in Teschen eingelangt, worin ebenfalls um die Errichtung einer Zweiganstalt anlässlich der bevorstehenden Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ersucht wird. Der Referent unterstützte das Ersuchen durch ein längeres Exposé, wobei er betonte, daß der Eskont von Wechseln der Stadt Teschen bei der Zweiganstalt Bielitz seit dem Jahr 1880 auf das Doppelte gestiegen sei. Alle Wechsel seien pünktlich eingegangen und Fällimente kämen bei den dortigen Handels- und Gewerbetreibenden äußerst selten vor.

Der Vorsitzende, Vizegouverneur Ritter *v. Zimmermann-Göllheim*, legte in einer eingehenden Erörterung dar, daß den Bedürfnissen des Handels und der Industrie im Bezirk Teschen durch die Errichtung einer Nebenstelle mit besonderem Zensorenkollegium vorläufig in ausreichendem Maß Rechnung getragen werden könnte.

Dementsprechend beschloß die Direktion einstimmig, beim Generalrat folgenden Antrag zu stellen: es sei in der Stadt Teschen eine mit der Zweig-

anstalt in Bielitz korrespondierende Nebenstelle mit einem eigenen Zensorenkollegium zu errichten. Dieses Kollegium habe aus neun Mitgliedern zu bestehen. Mit der Vermittlung der Geschäfte zwischen der Nebenstelle und der Zweiganstalt sei die Sparkassa in Teschen unter den vom Generalrat festzustellenden Bedingungen zu betrauen. Der Antrag wurde vom Generalrat am 20. März einstimmig angenommen.

Hierauf referierte Herr *Peterson* über das Ansuchen einer Firma in Krakau um Erhöhung ihres Personalkredites. Er beantragte, das Ansuchen abzulehnen, da die Verhältnisse dieser Firma nicht günstig seien und man abwarten müsse, wie sie sich weiter entwickeln werde.

Dann wurden die Kreditlisten der Zweiganstalten Spalato, Eger und Karlsbad vorgelegt, geprüft und genehmigt.

Zum Schluß wurde der Termin für die Revision des Wechselportefeuilles der Hauptanstalt in Wien festgelegt.

So verlief eine normale Wiener Direktionssitzung.

Seit dem Jahr 1884 liegen auch die Sitzungsprotokolle des Verwaltungskomitees des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank vor. Es wurden aber nur solche Gegenstände in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen, über die das Komitee selbständig zu entscheiden in der Lage war. Angelegenheiten, die dem Generalrat selbst vorbehalten blieben und die im Komitee nur zwecks Antragsstellung vorberaten wurden, finden sich in den Protokollen nicht.

Als Beispiel möge das Protokoll der Sitzung des Verwaltungskomitees vom 19. März 1884 dienen. Vorsitzender war der Bankgouverneur *Alois Moser*, anwesend die Komiteemitglieder *Ritter v. Zimmermann-Göllheim*, *Dr. Kautz*, *Freiherr v. Wodianer*, *Ritter v. Scharnitzer*, *Ritter v. Stern* und als Ersatzmann der Generalrat *v. Lieben*. Die Präsenzliste verzeichnet noch den Generalsekretär *Gustav Leonhardt*, den Zentralinspektor *Josef Garnoß* und den Sekretärstellvertreter *Dr. Calligaris* als Protokollführer.

Das Ansuchen des Steueramtes in Mährisch-Weißkirchen um nachträgliche Einlösung verjährter Kupons von Bankpfandbriefen wurde bewilligt.

Die Bitte eines Denkmalkomitees in Ofen um eine Spende zur Errichtung eines Denkmals für die bei der „Erstürmung der Festung Ofen am 21. Mai 1849 gefallenen Helden“ wurde unbeantwortet ad acta gelegt, da die Bank „sich nicht in der Lage befindet, solchen Ansuchen zu willfahren“.

Außer dem Verwaltungskomitee des Generalrates fungierten noch das Exekutivkomitee sowie ein solches für das Devisen- und ein weiteres für das Hypothekarkreditgeschäft. Auch in diesen Körperschaften führte der

Gouverneur Alois Moser den Vorsitz. Dem Komitee für das Hypothekarkreditgeschäft waren fünf Vertrauensmänner beigeordnet.

Sitzungsprotokolle der genannten Komitees liegen nicht vor.

Außer den beiden Direktionen in Wien und Budapest bestand noch die Geschäftsleitung, welche in letzter Instanz dem Generalsekretär Gustav Leonhardt unterstand. Ihre Mitglieder waren: Josef Garnoß, Zentralinspektor, Dr. Franz Bubenik, Sekretär, Franz Hruza, Sekretär, Emil Salmhofer, Filialinspektor, Hugo v. Hartlieb, Kassendirektor, Emil v. Mecenseffý, Oberbuchhalter, Dr. Paul Lackner, Vorstand der Hypothekarkreditabteilung.

Das Büro der Geschäftsleitung war mit dem Generalsekretariat identisch. Ihm waren die Beamten Bauerreiß, Dr. Calligaris, Hinck (Börsevertreter) und Koch zugeteilt.

PERSONALANGELEGENHEITEN

In der Generalratssitzung vom 11. Juni 1884 brachte Herr v. Stern die Unzulänglichkeit der Pensionen für die Beamten und das sonstige Personal zur Sprache. Der Generalsekretär erklärte, daß der Pensionsfonds schon durch die jetzt bestehenden Ansprüche erschöpft sei, er werde aber zu einem späteren Zeitpunkt, sobald sich die Gelegenheit ergäbe, den Fonds zu stärken, eine neue Pensionsordnung für Beamte und Diener sowie für Arbeiter vorlegen.

Demgegenüber sagte Generalrat v. Stern, daß er das Argument des nicht ausreichenden Pensionsfonds ebensowenig anerkenne als das des bevorstehenden Ablaufes des Privilegiums. Herr v. Stern fuhr fort: „Es gibt nur zwei Wege, entweder von den Beamten Einzahlungen auf den Pensionsfonds zu verlangen oder diesen ganz aus den Mitteln der Anstalt zu bilden, wie es bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Fall ist. Ein drittes besteht nicht. Die Pensionsansprüche werden nicht geringer werden, sondern eher noch wachsen. Das jetzige Pensionsnormale ist veraltet, daher muß seine Erneuerung eine der ersten Aufgaben sein, die bei der bevorstehenden Neugestaltung der Bank in Angriff zu nehmen sein werden.“

Ein einigermaßen befremdlicher Vorfall ereignete sich bei der Filiale Kaschau. Dem dortigen Vorstand mußte der Vorwurf gemacht werden, bei der Eskontierung respektive Prolongation von Wechseln sehr weitherzig vorgegangen zu sein und auch Begünstigungen ihm nahestehender Personen

nicht gescheut zu haben. Er hätte persönlich Wechsel zur Eskontierung übernommen und deren Prolongation im voraus zugesagt, wobei auch von „gemachten“ Wechseln die Rede war. Der Vorstand mußte deshalb von seinem Posten abberufen werden.

Zur allgemeinen Überraschung verlas der Generalsekretär in der Sitzung vom 26. Juni eine Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Kaschau, mit welcher um die Belassung des Vorstandes auf seinem dortigen Posten ersucht wurde. Über Antrag des Generalsekretärs beschloß man, die Eingabe mit einem höflichen Schreiben zu beantworten, in welchem zu betonen sei, „daß die Bank von der erfolgten Versetzung des Vorstandes nicht abgehen könne, da sie aus maßgebenden dienstlichen Rücksichten erfolgt ist“.

In der Generalratssitzung vom 2. September berichtete der ungarische Vizegouverneur Dr. Julius *Kautz* über eine Inspektionsreise, bei welcher er eine Reihe ungarischer Filialen besuchte. Es war seine Absicht, sagte er, mit den dortigen Vorständen und Beamten in persönliche Beziehung zu treten, aber auch die Kreditverhältnisse der ungarischen Provinzplätze aus eigener Anschauung kennenzulernen. Er konnte feststellen, daß die Vorstände und Adjunkten durchwegs tüchtige Sachkundige, in Geschäfts- und Gesellschaftskreisen sehr angesehene Personen sind, die das Interesse der Bank im vollsten Maß zu wahren verstehen.

Was die Kredit- und Geldverhältnisse in den einzelnen Orten betraf, so war der inspizierende Vizegouverneur mit der Organisation und Leitung der kleinen Geldinstitute, Sparkassen etc. weniger zufrieden. Jedoch bestand infolge der vorsichtigen Gebarung der Filialfunktionäre keine Gefahr für die Forderungen der Notenbank.

Zum Schluß seines Berichtes konstatierte der Vizegouverneur, daß dem Vorgehen und Verhalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank überall aufrichtige Würdigung, Anerkennung und Achtung entgegengebracht werde. Das Noteninstitut habe in der öffentlichen Meinung Ungarns tiefe Wurzeln geschlagen, was er nur mit Freude und Genugtuung feststellen und der ungarischen Regierung berichten könne.

Wenn wir uns an die großen Kämpfe erinnern, welche die beiden Finanzverwaltungen der Notenbank wegen in den siebziger Jahren auszutragen hatten, so kann man wohl sagen, daß die Rivalitäten überwunden wurden und die gemeinsame Sache in der Bevölkerung sowohl wie in der öffentlichen Meinung volle Anerkennung gefunden hat.

ADMINISTRATIVE ANGELEGENHEITEN

Die Oesterreichisch-ungarische Bank war das erste Institut in Österreich, welches die Errichtung von Wohnhäusern für seine Angestellten und Arbeiter plante. Dies geschah schon im Jahr 1884. Über Antrag des Generalsekretärs beschloß der Generalrat in seiner Sitzung vom 17. April, einen damals gegründeten Verein zur Errichtung von Familienhäusern für Arbeiter tatkräftig zu unterstützen. Dieser Verein wollte zunächst mit einem Kapital von 40.000 Gulden arbeiten, wofür Anteilscheine à 100 Gulden, verzinst mit 4^o/_o, ausgegeben wurden. Der Generalrat faßte den Beschluß, in Anerkennung „der sozialen und sanitären Bedeutung“ des Unternehmens zehn Anteilscheine zu subskribieren.

Eine der wesentlichsten Änderungen, welche die Umgestaltung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank zufolge hatte, bestand darin, daß die Wirksamkeit der Zweigstellen nicht mehr auf den Platz beschränkt blieb, wo sie ihren Sitz hatten, sondern daß die Kompetenz jeder Bankanstalt auf einen ganzen zugeteilten Bankbezirk ausgedehnt wurde.

Um für die praktischen Bedürfnisse eine Übersicht der Bankbezirke zu gewinnen, gab die Geschäftsleitung der Banknotenfabrikation die Ausarbeitung eines Atlases der Bankbezirke in Auftrag. Der Generalsekretär legte in der Generalratssitzung vom 8. Mai davon Musterblätter vor. Er gab auch bekannt, daß das k. k. militärgeographische Institut bereit war, sein Kartenmaterial zur Verfügung zu stellen, um damit zur besseren Ausgestaltung des Atlases beizutragen. Die Kosten des ganzen Werkes werden sich auf die des Papiers, der Materialien und der Arbeitslöhne beschränken. Es sollen im ganzen etwa 200 Exemplare hergestellt werden und an die interessierten Funktionäre bei den Haupt- und Zweiganstalten zur Verteilung gelangen.

Der Generalrat genehmigte mit Stimmeneinhelligkeit dieses Projekt.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

In der Generalratssitzung vom 24. Jänner sah sich der Gouverneur veranlaßt zu beantragen, der Generalrat möge dem Vorstand der Banknotenfabrikation *Wilhelm Mayer* seine Anerkennung über die Vorzüglichkeit der von ihm

geschaffenen Einrichtung für die Banknotenfabrikation zum Ausdruck bringen. Veranlaßt wurde dieser Antrag dadurch, daß sich der genannte Vorstand zurückgesetzt fühlte. Es hatte nämlich ein Besuch des gemeinsamen Reichsfinanzministers *Kallay* unter großer Aufmachung im Atelier der Staatsnotenerzeugung stattgefunden, während die Banknotenfabrikation übergangen wurde. Die Presse rühmte das erstgenannte Atelier als einzig dastehend. Tatsächlich aber hatte Herr Wilhelm *Mayer* beide Ateliers eingerichtet und auch die Erzeugung der Staatsnoten in der gleichen Weise veranlaßt, wie es bei den Banknoten der Fall war.

Um dem gekränkten Beamten eine Genugtuung zu bereiten, stellte der Gouverneur den obigen Antrag, welcher einstimmig angenommen wurde, wobei der Generalrat es auch noch als erwünscht bezeichnete, daß von nun an zwischen den beiden Ateliers ein besseres Zusammenarbeiten und eine gegenseitige Unterstützung in die Wege geleitet werde.

Auf Grund des neuen Gesetzes vom 17. Juni 1883 über die Einrichtung von Gewerbeinspektoraten besichtigte der Gewerbeinspektor *M. Kulka* am 21. Februar 1884 die Arbeits-, Manipulations- und Maschinenräume der Banknotenfabrikation. Er sprach seine volle Befriedigung über die bestehenden sanitären und technischen Einrichtungen aus.

Der Generalrat nahm den Bericht darüber mit Beifall zur Kenntnis.

Da sich das erste Halbjahr seinem Ende zuneigte, mußte die Frage erörtert werden, welche Semestraldividende auszuschütten sei. Der Generalsekretär gab am 11. Juni 1884 bekannt, daß man für das erste Semester mit einem beiläufigen Reinertrag von 2,852.000 Gulden rechnen könne. Dies ermögliche die gleiche Halbjahresdividende wie im Vorjahr, nämlich fl 18'— pro Aktie. Er erwähnte auch, daß die Auslagen für Sachaufwand und Banknotenfabrikation sich in diesem Zeitraum um zirka 55.000 respektive 16.000 Gulden vermindert hätten.

Mitte Oktober 1884 war der Zeitpunkt gekommen, da die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank notwendig erschien. Der Gouverneur hatte bereits in der ordentlichen Generalversammlung am 5. Februar 1884 daran erinnert, daß gemäß Artikel 105 der Bankstatuten in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung darüber Beschluß gefaßt werden muß, ob und mit welchen etwaigen Abänderungen um die Verlängerung des Bankprivilegiums anzusuchen sei. Außerdem hatte der Generalsekretär in der Generalrats-sitzung vom 10. Jänner 1884, wie wir bereits erwähnt haben, ausführlich über diesen Gegenstand referiert.

Nunmehr wurde einhellig beschlossen, die außerordentliche Sitzung für den 27. November einzuberufen. Dieser Termin wurde deshalb gewählt, weil gleichzeitig die Kundmachung wegen des Aktienerlages erlassen werden konnte, der für die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung im Februar 1885 vorgeschrieben war.

Gegenstand der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung war ausschließlich der Antrag des Generalrates betreffend das Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums gemäß Artikel 105 der Bankstatuten.

Gemäß Artikel 14 waren nur jene Aktionäre teilnahmeberechtigt, bei welchen es auch für die regelmäßige Jahressitzung im Februar 1884 der Fall war. Es wurden daher in dieser Kundmachung die Mitglieder, welche seitdem ihre Aktien behoben hatten, eingeladen, diese bis spätestens 19. November 1884 bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest oder bei den betreffenden Filialen neuerdings zu hinterlegen.

Der Generalsekretär teilte mit, daß von den 200 Mitgliedern 138 ihre Aktien im Depot belassen hatten.

In der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 27. November 1884, für welche 182 Aktionäre die vorgeschriebene Anzahl von Aktien deponiert hatten, hielt der Vorsitzende, Gouverneur Alois Moser, folgenden Vortrag:

„Die heutige außerordentliche Sitzung der Generalversammlung ist zu dem Zweck einberufen worden, um einer Vorschrift der Bankstatuten zu entsprechen. Wie schon in der Jahressitzung der Generalversammlung vom 5. Februar 1884 hervorgehoben wurde, hat die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel 105 der Bankstatuten *drei* Jahre vor Ablauf des Privilegiums in Beratung zu ziehen und zu beschließen: »ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist«.

Die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank geht mit dem 31. Dezember 1887 zu Ende. Es ist daher, obschon seit der Erteilung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. Juni 1878 kaum sechseinhalb Jahre verflossen sind, bereits jetzt der Zeitpunkt nahegerückt, in welchem die Generalversammlung statutengemäß sich mit der Frage des Fortbestandes unseres Institutes zu beschäftigen hat.

Diese Frage ist von weitreichender Bedeutung nicht nur für das Interesse der Bankgesellschaft, sondern auch für die wirtschaftlichen Interessen des großen Verkehrsgebietes, in welchem die Notenbank der Monarchie ihre

Tätigkeit zu entfalten berufen ist. Gleichwohl kann die Aufgabe der Generalversammlung heute nur darin bestehen, im Prinzip ihre Willensmeinung darüber kundzugeben, ob sie, im wesentlichen auf den bisherigen Grundlagen, der Fortdauer der Bankgesellschaft zustimmt, oder ob sie es vorzieht, nach Ablauf des gegenwärtigen Privilegiums die Auflösung der Bankgesellschaft eintreten zu lassen. Erst wenn eine formelle Willenserklärung für die Fortdauer der Gesellschaft vorliegt, wird der Generalrat in der Lage sein, in die Prüfung jener Abänderungen an dem bestehenden Übereinkommen und den Statuten einzutreten, welche nach den seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewonnenen Erfahrungen sich etwa als notwendig oder zweckmäßig erweisen.

Wir müssen uns deshalb für heute darauf beschränken, nur im allgemeinen einige Gesichtspunkte anzudeuten, welche uns bei den eventuellen Verhandlungen mit den beiderseitigen hohen Regierungen leiten würden.

Der Generalrat glaubt, daß im großen und wesentlichen das bestende Bankprivilegium zum Ausgangspunkt der Verhandlungen zu nehmen, insbesondere an den durch die Statuten vom Jahr 1878 geschaffenen organischen Einrichtungen der Bank festzuhalten wäre, daß ferner die bisherigen finanziellen Bedingungen des Privilegiums als ein keine weitere Erhöhung zulassendes Entgelt für die Erneuerung des Privilegiums zu betrachten, endlich daß in bezug auf die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank einige Erleichterungen anzustreben wären.

Zugleich aber könnte die Bank bei diesem Anlaß sich der Verpflichtung nicht entziehen, auf den nun schon durch eine so lange Reihe von Jahren bestehenden Ausnahmezustand hinzuweisen, in welchen die Bank durch den Zwangsumlauf der Staatsnoten versetzt ist und der ihr allein die Fähigkeit benimmt, in die Reihe der barzahlenden Notenbanken einzutreten. Die Notenbank der Monarchie könnte schon ihrem Beruf und ihrer Stellung nach den Anlaß einer Erneuerung des Privilegiums auf eine längere Zeitdauer nicht vorübergehen lassen, ohne die, wenngleich in den Bereich der staatlichen Aufgaben fallende Frage der Valutaherstellung zu berühren. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank liegt jedoch hiezu noch ein besonderer unmittelbarer Anlaß vor, weil in den derzeitigen Bankstatuten ausdrücklich die Suspension der Barzahlungen ausgesprochen erscheint, und die Oesterreichisch-ungarische Bank unmöglich selbst die unveränderte Fortdauer von statutarischen Bestimmungen und Verhältnissen in Vorschlag bringen kann, durch welche sie gehindert wird, ihre erste und oberste Aufgabe als Notenbank zu erfüllen.

Zu dem Ausgangspunkt unserer Erwägungen zurückkehrend, wiederholen wir, daß die hauptsächliche Aufgabe der heutigen Generalversammlung darin besteht, sich darüber auszusprechen, ob die Erneuerung des Bankprivilegiums anzusuchen ist. Der Generalrat schlägt der geehrten Generalversammlung vor, im Prinzip die Einbringung dieses Ansuchens bei den beiderseitigen hohen Regierungen zu genehmigen und den Generalrat zu ermächtigen, bezüglich der von den hohen Regierungen beabsichtigten oder etwa von dem Generalrat für notwendig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen des gegenwärtigen Bankprivilegiums mit den hohen Regierungen in Verhandlung zu treten. Im Fall der Genehmigung dieses Antrages wird der Generalrat im Sinn des Artikels IV des Übereinkommens zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister und der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 29. Juni 1878, zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums, somit im Laufe des Jahres 1885, an die beiderseitigen Regierungen das Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums stellen und das Ergebnis der diesfälligen Verhandlungen seinerzeit der geehrten Generalversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorlegen.

Der Generalrat wird es als seine Pflicht betrachten, die ihm anvertrauten Interessen der Bankgesellschaft nach jeder Richtung hin zu wahren und stellt den Antrag:

Die geehrte Generalversammlung wolle beschließen:

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird beauftragt, das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums nach Artikel IV des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 bei der hohen kaiserlich österreichischen und der hohen königlich ungarischen Regierung einzubringen.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird ermächtigt, über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiderseitigen hohen Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten.

Der Generalrat wird beauftragt, das Ergebnis dieser Verhandlungen rechtzeitig der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterziehen.“

Eine Debatte fand nicht statt. Der Antrag des Generalrates wurde in allen drei Teilen einstimmig angenommen.

DIE KRISE DER BÖHMISCHEN BODENKREDIT-GESELLSCHAFT IN PRAG

Die Absatzkrise, unter welcher die österreichische Wirtschaft, insbesondere die Zuckerindustrie, im Jahr 1884 zu leiden hatte, führte am 11. Dezember zur Zahlungseinstellung des bedeutendsten Bankinstitutes in Böhmen, der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft mit dem Sitz in Prag. Die Folgen dieser Insolvenz waren für alle Kreditinstitute sehr schwerwiegend, da die privilegierte Stellung dieser Bank ihr ein besonderes Vertrauen gebracht hatte. Die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft war im Besitz des Rechtes, Pfandbriefe auszugeben, denen durch ein besonderes Gesetz die Mündelsicherheit eingeräumt worden war. Ein landesfürstlicher Kommissär überwachte die Gestion des Institutes, wodurch das Gefühl der Sicherheit bei den Komittenten jeder Art umso begründeter erschien. Nichtsdestoweniger ereignete sich die Katastrophe — es war das dritte Bodenkreditinstitut in Österreich, das in Bedrängnis geriet.

Auch für die Oesterreichisch-ungarische Bank bedeutete der Fall des Institutes einen schweren Schlag, da die Direktion in Wien über Antrag der Filiale in Prag und mit Zustimmung des dortigen Zensorenkollegiums der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft einen erheblichen Kredit eingeräumt hatte.

Die Ursache der Katastrophe lag darin, daß die Bank ihren Wirkungskreis weit überschritten hatte. Sie betrieb den kommissionsweisen Verkauf der Produkte von Fabriken der Email-, Zündwaren-, Marmor- und Granitindustrie in Böhmen und Mähren. Darüber hinaus wurden einige Zuckerfabriken von ihr selbst betrieben, anderen wieder gewährte die Bank langfristige Betriebskredite.

So kam es, daß aus einem Pfandbriefinstitut eine Industrie- und Handelsbank wurde oder, wie man damals sagte, ein *Crédit foncier* sich in einen *Crédit mobilier* verwandelte.

Allein die Investitionen in der Zuckerindustrie absorbierten das gesamte Aktienkapital. Zur Finanzierung der übrigen Geschäftszweige dienten die Mittel, über welche die Bank durch die Ausgabe von Kassenscheinen und durch ihre Einlagen verfügte. Daraus ergaben sich wohl bedeutende Dividenden, aber es mußte sich schließlich rächen, daß die Bank zu einem Großunternehmen geworden war und die Größe des Vertrauens brachte es mit sich, daß dem Institut eine Fülle von kurzfristigen Geldern zufließ, mit deren Rückforderung man bei den ersten Krisenanzeichen rechnen mußte. Mit

Recht bemerkte die Neue Freie Presse in ihrer Nummer vom 10. Dezember 1884: „Nicht die Zuckerkrise hat den Sturz der Gesellschaft herbeigeführt, sondern das falsche ökonomische Prinzip, welches aus jeder Ziffer der Bilanz hervortritt. Die Bodenkredit-Gesellschaft ist vielleicht ein Opfer der Leichtlebigkeit, welche die Überfülle des Leihkapitals, die Wohlfeilheit des Zinsfußes hervorgerufen hat und wir hoffen, daß die traurige Verwicklung, unter welcher sie jetzt leidet, ein wenig den Optimismus zurückdämmen werde, welcher das Produkt des Zinsfußes ist und der schon viele Köpfe bedenklich verwirrt hat.“

Die ersten Anzeichen der Krise zeigten sich anfangs Dezember an der Wiener Börse; die Aktien des Institutes fielen binnen wenigen Tagen von 130 auf 80 Gulden. Am 8. Dezember fand eine Konferenz der Wiener Großbanken unter dem Vorsitz des Vertreters der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt, wobei verschiedene Sanierungsaktionen erörtert wurden, um den gesamten Markt vor einer Déroute zu schützen, die unweigerlich eintreten mußte, wenn der Run des Publikums bei der in Schwierigkeiten geratenen Bank begann. In erster Linie appellierte man an die Regierung, die Garantie für Vorschüsse zu übernehmen, welche die Institute eventuell bereit wären, der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft zu leisten. Es bestand aber wenig Aussicht, den Finanzminister *Dunajewski* dafür zu gewinnen, im übrigen wäre ein eigenes Gesetz dafür notwendig gewesen. Auch die Oesterreichisch-ungarische Bank verhielt sich überaus zurückhaltend. Sie mußte vielmehr für ihre eigenen Interessen sorgen, da das fragliche Institut bei ihr über einen Eskontkredit von zwei Millionen Gulden verfügen konnte.

Nach dem Scheitern dieser ersten Aktion entsandte das Noteninstitut den Filialinspektor Herrn *Salmhofer* nach Prag, woselbst weitere Sanierungsverhandlungen stattfanden.

Die Prager Verhandlungen sahen zunächst aussichtsreich aus. Man kam zu dem Resultat, ein Garantiesyndikat unter Zuziehung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie Prager Instituten und Sparkassen zu bilden, welches bereit wäre, unter der Bedingung einzuspringen, daß der Verwaltungsrat der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft selbst einen Teil der Garantie für Verluste des Syndikats übernehme. Unter dieser Voraussetzung wäre auch die Oesterreichisch-ungarische Bank bereit gewesen, der Gesellschaft die weitgehendste Unterstützung teils durch Prolongationen, teils durch Eröffnung neuer Kredite zu gewähren.

Aber auch dieses Projekt mußte scheitern. Der Verwaltungsrat hatte sich zunächst bereit erklärt, die persönliche Haftung bis zum Betrag von

900.000 Gulden zu übernehmen. Damit glaubte man, zunächst einen Run auf die Prager Banken und Sparkassen vermeiden zu können. Die Zusagen wurden aber wenige Tage später zurückgezogen, so daß die Bank gezwungen war, am 11. Dezember ihre Zahlungsunfähigkeit zu erklären und kurze Zeit später die Konkursöffnung beim Prager Handelsgericht zu beantragen.

Wie war nun die Stellungnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank? Die erste Besprechung fand im Exekutivkomitee des Generalrates statt, der am 13. Dezember unter dem Vorsitz des Gouverneurs zusammentrat. Dieser und der Generalsekretär berichteten über die bisher gepflogenen Verhandlungen und Konferenzen, erörterten die Verhältnisse bei der Böhmischen Bodenkredit-Gesellschaft sowie bei den andern Instituten in Prag und erklärten, daß das Engagement des Noteninstitutes bei der falliten Bank zirka 1,700.000 Gulden betrage, wovon aber der größte Teil gedeckt erscheint. Zweifelhaft wären zirka 250.000 Gulden. Die Oesterreichisch-ungarische Bank werde sich bemühen, von den vorhandenen Mithaftern soweit als möglich Verstärkung, Deckung oder Sicherstellung zu verlangen.

Die Aufgabe des Noteninstitutes gehe aber darüber hinaus, Deckung für eventuelle Verluste zu suchen, es habe die Verpflichtung, der Gesamtlage Rechnung zu tragen und die Industrie und den Handel in dieser Krise durch weitere Kreditgewährung zu schützen, natürlich nur so weit, als ausreichende Sicherheiten geboten werden können.

Der Generalsekretär berichtete weiter über den letzten Stand der Dinge: Das fragliche Institut hat am 12. Dezember ein telegraphisches Ersuchen an die Oesterreichisch-ungarische Bank gerichtet, ihr ein *Moratorium* für die Dauer von vier Jahren zu gewähren. Die Bank solle sich während dieser Zeit jedes Vorgehens gegen die Mithafter enthalten und sich lediglich mit den in der Zwischenzeit freiwillig geleisteten Abzahlungen begnügen. Die von einem Hilfssyndikat eventuell aufzubringende Summe von 1¹/₂ Millionen Gulden soll lediglich den Einlegern und Kassascheininhabern zugute kommen, wofür auch der Verwaltungsrat der Böhmischen Bodenkredit-Gesellschaft die Haftung zu übernehmen bereit sei; so könne man die Angelegenheit außergerichtlich und ohne Konkurs abwickeln.

Der Generalsekretär bezeichnete diese Proposition als gänzlich unannehmbar.

In seinen weiteren Ausführungen sagte der Generalsekretär, daß mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse eine weitgehende Bevollmächtigung des Filialinspektors *Salmhofer* notwendig sei. Insbesondere scheint es geboten, bei Eskontierungen für die beteiligten Institute in Prag, wenn volle

Sicherheit vorhanden ist, auch über die von der Direktion in Wien bemessenen Kreditziffern hinauszugehen. Bei sicherer Grundlage könne man auch mit den beteiligten Zuckerfabriken Verhandlungen über die Prolongierung fälliger Verbindlichkeiten führen und auch sonstige Operationen zur Sicherung des Fortbetriebes ins Auge fassen.

Auf Grund dieses Referates beschloß das Komitee einhellig, den Inspektor *Salmhofer* dahin zu instruieren, daß das Moratoriumsansuchen abgelehnt werde. Er habe ferner die Filiale Prag zu ermächtigen, bei dem Herantreten größerer Kreditansprüche der dortigen Institute nötigenfalls auch über den Betrag des bemessenen Kredites innerhalb der aus der Dotation verfügbaren Mittel hinauszugehen.

Unmittelbar nach Schluß der Sitzung langte ein Schreiben des Direktors *Weniger* der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft ein, worin er die Bank ersuchte, im Fall der Ablehnung des Moratoriumsansuchens Gegenvorschläge zu machen. Dieses Ansuchen wurde sogleich abgelehnt und vereinbart, dies dem Direktor *Weniger*, der seinen Besuch für den nächsten Tag angekündigt hatte, persönlich bekanntzugeben.

Auf Grund dieser Beschlüsse des Exekutivkomitees des Generalrates ersuchte der österreichische Vizegouverneur, Ritter *v. Zimmermann-Göllheim*, die Wiener Direktion in der Sitzung vom 16. Dezember, die Zweiganstalt Prag zu ermächtigen, Wechsel mit zwei unzweifelhaft guten Unterschriften nötigenfalls auch über den Betrag des bemessenen Kredites zum Eskont anzunehmen. Die Direktion erklärte einstimmig ihr Einverständnis.

In der Generalratssitzung vom 18. Dezember referierte der Generalsekretär *Leonhardt* über die ganze Angelegenheit. Er sprach zunächst von der Bedeutung der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft als kapitalkräftigstes Institut in Prag mit ausgebreiteter Klientel und zahlreichen Verbindungen; sie betrieb ein ausgedehntes Eskontgeschäft, durch welches der Oesterreichisch-ungarischen Bank große Beträge in Wechseln im Weg des Reeskonts bei der Zweiganstalt Prag zuflossen.

Die Direktion in Wien hatte dem Institut über Antrag der Filiale Prag und des dortigen Zensorenkollegiums zunächst einen Kredit von 2 Millionen Gulden eingeräumt, welcher später noch um 600.000 Gulden erhöht wurde. Bei Beginn der Schwierigkeiten anfangs Dezember betrug die Belastung nur 1,720.000 Gulden. Es sind dies durchaus zum Eskont auf normalem Weg eingereichte Wechsel, eigene Akzente der Gesellschaft sind nicht darunter.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen rekapitulierte der Generalsekretär die bisherigen Ereignisse: Das erste Signal schien vor etwa drei Wochen

gegeben, als die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft das Ansuchen stellte, ihr eine größere Post eigener Pfandbriefe zu belehnen. Das Noteninstitut mußte das ablehnen.

Am 8. Dezember fand über Initiative des Gouverneurs der k. k. privilegierten österreichischen Boden-Creditanstalt eine Konferenz statt, an der sämtliche Wiener Großbanken sowie der Referent teilnahmen. In dieser Konferenz zeigte sich das erstmalig die überaus triste Lage der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft. Wie der Direktor dieses Institutes mitteilte, waren alle mobilen Mittel erschöpft und die Aktiva verpfändet, so daß nur bis zum 12. Dezember die Möglichkeit bestand, die Verpflichtungen zu erfüllen, wenn nicht vorher eine rasche und ausreichende Hilfe gewährt werde. Von keiner Seite war man bereit, diesem Ansuchen zu willfahren.

Am 12. Dezember traf das telegraphische Ansuchen um ein Moratorium für vier Jahre respektive um Gegenvorschläge ein, worauf ebenfalls über Beschluß des Exekutivkomitees die Ablehnung erfolgte.

Der Generalsekretär gab weiter einen Überblick über die Bonität der im Portefeuille der Bank liegenden Wechsel im Wert von 1,720.000 Gulden, welche mit dem Giro der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft versehen sind. Bei dem weitaus größten Teil dieser Wechsel könne man mit dem vollen Eingang rechnen. Nur für einen Betrag von zirka 250.000 Gulden liegt eine schwächere Deckung vor.

Weiter bemerkte der Redner, daß die Besorgnis bestand, die Krise der Prager Bank könne einen unheilvollen Einfluß auf das ganze Land nehmen, insbesondere eine Panik bei den Sparkassen und Depositenbanken hervorrufen. Das Noteninstitut müsse daher das Hauptaugenmerk darauf richten, ein Umsichgreifen der Krise zu verhüten und beruhigend einzuschreiten. Aus diesem Grund hat das Exekutivkomitee außerordentliche Maßregeln getroffen, um bei Vorliegen voller Sicherheit Erleichterungen im Eskontgeschäft am Prager Platz gewähren zu können.

Der Generalrat war mit den Ausführungen des Generalsekretärs ohne Debatte einverstanden.

In der gleichen Sitzung des Generalrates erklärte der Generalsekretär, es sei mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse nicht möglich, die approximative Bilanz für 1884 vorzulegen, obzwar dies für den heutigen Tag beabsichtigt war. Der Gouverneur wies insbesondere darauf hin, daß man damit rechnen müsse, zur Deckung der Verluste aus dieser Affäre den Reservefonds heranzuziehen, wobei dieser unter jene statutenmäßige Grenze fallen könnte, bei welcher eine Neudotierung aus den Erträgen des

laufenden Jahres erforderlich wäre. Dies gehe aus Artikel 102 und 103 der Statuten hervor.

Hingegen wurde beschlossen, die siebente regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung, für welche 200 Aktionäre die vorgeschriebene Aktienanzahl deponiert haben, für den 3. Februar 1885 einzuberufen.

Während die Sitzung noch im Gang war, brachte der Generalsekretär zur Kenntnis, daß eine Deputation der Prager Handelskammer unter Führung des Präsidenten *Bondy* im Haus erschienen sei, um dem Gouverneur eine Bitte vorzutragen. Die Sitzung wurde für kurze Zeit unterbrochen. Nach Wiederaufnahme teilte der Gouverneur mit, die Deputation der Prager Handelskammer habe das Ersuchen um ein Moratorium wiederholt. Zur Unterstützung dieses Ansuchens erklärte Präsident *Bondy*, der Finanzminister habe ihm die Zusage gegeben, mit bedeutenden Steuerstundungen respektive Verlängerungen solcher bei diesen Firmen vorzugehen, für welche die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft die Bürgschaft übernommen habe. Im Fall eines Moratoriums würde die Steuerbehörde auf ihre bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Gläubigern verzichten.

Der Gouverneur sagte, er habe sich der Deputation gegenüber auf die bereits getroffenen Entscheidungen berufen und bemerkt, die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft solle unter präziser Formulierung um ein Moratorium schriftlich ansuchen.

Zur Krise der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft ist noch zu bemerken, daß die Pfandbriefe des Institutes von der Zahlungseinstellung unberührt blieben. Der Verwaltungsrat gab die ausdrückliche Erklärung ab, daß diese Papiere pupillarsichere hypothekarische Deckung haben und mit der Gegenzeichnung des Regierungskommissärs versehen sind. Das Pfandbriefinstitut werde ganz separat verwaltet und für pünktliche Einlösung der Kupons und der infolge des Verlosungsplanes rückzuzahlenden Pfandbriefe sei Vorsorge getroffen.

DIE NEUE FREIE PRESSE ÜBER DIE ROLLE DER NOTENBANK (Aus einem Artikel vom 14. Dezember 1884)

Die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft ist verloren, und ihr Sturz wird noch manche andere Existenz bedrohen. In diesem gefährlichen Augenblick stellt sich die Notenbank in die Bresche; ihrer Wirksamkeit wird es vielleicht gelingen, die Gemüter zu beruhigen, den verheerenden Brand einzuschränken, und ihre jetzige Tätigkeit wird von der Hoffnung und der Sympathie aller Österreicher begleitet. Die Leitung des großen Instituts hat jede kleinliche Rücksicht abgestreift, sie ist sich ihrer hohen Verantwortung bewußt geworden; aber sie kann sich nicht verhehlen, daß auch ihr manch bittere Enttäuschung aus der

trüben Geschichte der jüngsten Katastrophe erwachsen ist. Als die große Krise vor elf Jahren ausgebrochen war, ein Sturm die stolzesten Bäume bis zur Erde neigte, war die Bank allein unberührt geblieben, objektiv, mit der vollsten Beherrschung des Stoffes, stand sie da mit einer moralischen Kräftigung, die umso bedeutender war, je heftiger früher der Kampf gegen die Überspekulation geführt worden ist. Heute kann kein Blitzstrahl ein Menschenhaupt streifen, ohne daß die Bank als Leidtragende hinter dem Sarge herschreitet. Fast 2 Millionen Gulden hat die Verwaltung von der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft zu fordern, und wenn wir auch die Natur dieser Wechsel nicht kennen, so darf man doch schon aus den vorliegenden Tatsachen folgern, daß darunter auch solche sind, welche eine ängstliche Bankpolitik vom Portefeuille ausgeschlossen hätte. Schon vor mehr als zwanzig Jahren erließ die Direktion der Nationalbank eine Instruktion an die Filialen, in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß Wechsel, welche bestimmt sind, das Anlagekapital oder das Betriebskapital für gewerbliche und industrielle Unternehmungen zu beschaffen, sich, auch wenn die Verpflichtungen ganz solid sind, nicht für das Portefeuille der Bank eignen. Dieser Erlaß war gegen den künstlichen Wechselumlauf gerichtet, er entsprang dem richtigen Gedanken, daß jeder Industrielle das Anlagekapital ganz, das Betriebskapital zum großen Teil selbst besitzen müsse. Die Sphäre des natürlichen Wechsels beginnt erst dort, wo sich ein Umsatz bereits vollzogen hat, nicht aber, wo die Mittel zur Produktion erst aufzubringen sind. Diese künstlichen Wechsel haben vielleicht ihren Weg in die Kassen der Bank gefunden und sind die Ursache, wenn das Institut von der Krise in Böhmen direkt betroffen wurde. Die Schädigung der Notenbank fällt nicht allein in die Interessensphäre ihrer Aktionäre, sondern sie ist eine öffentliche Angelegenheit von großer Tragweite, umso mehr, da hier nicht ein bloßer Zufall, sondern ein Irrtum im Prinzip, ein Fehler in der Bankpolitik vorwaltet.

Vor wenigen Wochen fand in Pest ein herrliches Fest statt, bei fröhlichem Becherschall und blaugesottenen Forellen wurde die Popularität der Bank gepriesen. Eine Bank populär! Es gibt kein Noteninstitut in der ganzen Welt, welches sich der Volksgunst rühmen könnte; jede Zettelbank muß zu viel versagen, zu viele Sonderinteressen kreuzen, um sich dieser köstlich Frucht erfreuen zu können. Sollte bei uns möglich sein, was nirgend sonst besteht? Es war möglich, aber es ist längst klar geworden, auf welchem Weg. Die Bank, welche vornehm an ihrem Schalter der Kunden harren sollte, hat sich hinabgegeben in das Gewühl des Marktes, sie hat früher sogar ihren offiziellen Zinsfuß unterboten, sie hat sich auf den Boden der Konkurrenz mit den privaten Instituten gestellt, und da ist es kein Wunder, wenn die Reserven auch in normalen Zeiten zuweilen fast ganz geschwunden sind, wenn die Verwaltung bei der Erneuerung des Privilegiums eine Erweiterung der Betriebsmittel anstreben will. Der Standpunkt, daß man keine Zinsen verlieren dürfe, ist nirgends schädlicher als bei einer Notenbank; denn er verleitet zur Expansion, er gibt jenen Sicherheit, welche gewarnt werden sollten, er vereitelt die rechtzeitige Erhöhung der Diskontrate und, was noch wichtiger ist, die langsame, aber mit eiserner Zähigkeit durchzuführende Restriktion. Die Notenbank gleicht einem hohen Berg, wo immer die ersten Wolkenstreifen auftauchen müssen, welche dem ganzen Tal das nahende Gewitter verkünden, und die Leichtigkeit des Kredits, welche unmittelbar vor der Katastrophe geherrscht hat, beweist, daß sie lang vor derselben nicht mehr hätte bestehen sollen, daß manches vielleicht gar nicht geschehen wäre, wenn die Tore der Bank nicht für jeden Kreditwerber so weit geöffnet worden wären. Wäre die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft zu dem geworden, als was sie mit Schrecken jetzt erkannt ist, wenn man sie längst hätte fühlen lassen, daß die Grenzen für ihre Rührigkeit zum mindesten bei der Notenbank enge gezogen sind? Die Krise in Böhmen ist eine Ausartung, welche hervorgerufen ist durch einen Exzeß des Zinsfußes, durch eine Vertrauensseligkeit,

in die sich so viele durch die Geldfülle einwiegen ließen, und von der auch die Bank sich nicht frei zu erhalten mußte. Wir billigen es vollkommen, wenn die Bank heute das Geld mit vollen Händen ausstreut, wenn sie den Keim des Verderbens erstickt und durch ihre Zuversicht den Kleinmut verscheucht, wenn sie dem geängstigten Land die Hilfe bringt, welche der Staat versagen muß. Es wäre aber vielleicht niemals so weit gekommen, wenn die Haltsignale früher am Horizont aufgestiegen wären, wenn die Bank durch ihre Politik Vorsicht bekundet und aufgenötigt hätte. Das Vorgehen der Bank in der jetzigen Gefahr ist richtig, ihre Taktik vor derselben war unrichtig, und dies kann nicht früh genug ausgesprochen werden. Wie sagt *Ludwig Bamberger*: Eine falsche Bankpolitik ist unbedingt zu bekämpfen, weil sie keine Schichte der Gesellschaft, man kann sagen, kein einziges Mitglied derselben, in ihren zerstörenden Wirkungen verschont.

DIE KRISE

BEI DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN ESKONTGESELLSCHAFT

Ein Unglück kommt nie allein. Während die Erregung über die Insolvenz der größten böhmischen Bank noch nicht abgeklungen war, erschütterte ein neuer Vorfall die gesamte Öffentlichkeit. Eine Defraudation von einer im Bankwesen bisher unerhörten Höhe ereignete sich bei der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft. Am 19. Dezember 1884 teilten die Zeitungen mit, daß der Direktorstellvertreter dieser Bank, *Lucas Jauner*, plötzlich verschwunden sei. Die Revision der diesem Funktionär unterstandenen Eskontkassen ergab einen Abgang von nicht weniger als 2,059.960 Gulden. Von dieser Summe entfiel ein Betrag von 1,509.960 Gulden auf bares Geld, während der Rest aus österreichischen Hypothekaranweisungen und ungarischen Tresorscheinen bestand. Da die letzte Kassenrevision durch Mitglieder des Verwaltungsrates am 18. November stattgefunden hatte und damals keinerlei Abgang zu verzeichnen war, so mußte die Defraudation erst in letzter Zeit stattgefunden haben.

Etwas später traf die Nachricht ein, daß *Lucas Jauner* Selbstmord verübt habe. Ein in Wien sehr bekannter Wechseleskonteur, *Heinrich Kuffler*, mit dem *Jauner* in ständiger Geschäftsverbindung war, wurde als mitschuldig verhaftet.

Das Aktienkapital der Eskontgesellschaft betrug 7 Millionen Gulden, verteilt auf 14.000 Aktien, welche mit 500 Gulden voll eingezahlt waren und auf Namen lauteten. Der Reservefonds stand mit zirka 1 Million Gulden zu Buche. Die Defraudation absorbierte daher nicht bloß den ganzen Reservefonds, sondern auch noch $14\frac{1}{2}\%$ des Aktienkapitals oder mehr als 72 Gulden pro Aktie.

in die sich so viele durch die Geldfülle einwiegen ließen, und von der auch die Bank sich nicht frei zu erhalten wußte. Wir billigen es vollkommen, wenn die Bank heute das Geld mit vollen Händen austreut, wenn sie den Keim des Verderbens erstickt und durch ihre Zuversicht den Kleinmut verscheucht, wenn sie dem geängstigten Land die Hilfe bringt, welche der Staat versagen muß. Es wäre aber vielleicht niemals so weit gekommen, wenn die Haltsignale früher am Horizont aufgestiegen wären, wenn die Bank durch ihre Politik Vorsicht bekundet und aufgenötigt hätte. Das Vorgehen der Bank in der jetzigen Gefahr ist richtig, ihre Taktik vor derselben war unrichtig, und dies kann nicht früh genug ausgesprochen werden. Wie sagt Ludwig *Bamberger*: Eine falsche Bankpolitik ist unbedingt zu bekämpfen, weil sie keine Schichte der Gesellschaft, man kann sagen, kein einziges Mitglied derselben, in ihren zerstörenden Wirkungen verschont.

DIE KRISE

BEI DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN ESKONTGESELLSCHAFT

Ein Unglück kommt nie allein. Während die Erregung über die Insolvenz der größten böhmischen Bank noch nicht abgeklungen war, erschütterte ein neuer Vorfall die gesamte Öffentlichkeit. Eine Defraudation von einer im Bankwesen bisher unerhörten Höhe ereignete sich bei der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft. Am 19. Dezember 1884 teilten die Zeitungen mit, daß der Direktorstellvertreter dieser Bank, *Lucas Jauner*, plötzlich verschwunden sei. Die Revision der diesem Funktionär unterstandenen Eskontkassen ergab einen Abgang von nicht weniger als 2,059.960 Gulden. Von dieser Summe entfiel ein Betrag von 1,509.960 Gulden auf bares Geld, während der Rest aus österreichischen Hypothekaranweisungen und ungarischen Tresorscheinen bestand. Da die letzte Kassenrevision durch Mitglieder des Verwaltungsrates am 18. November stattgefunden hatte und damals keinerlei Abgang zu verzeichnen war, so mußte die Defraudation erst in letzter Zeit stattgefunden haben.

Etwas später traf die Nachricht ein, daß *Lucas Jauner* Selbstmord verübt habe. Ein in Wien sehr bekannter Wechseleskonteur, *Heinrich Kuffler*, mit dem *Jauner* in ständiger Geschäftsverbindung war, wurde als mitschuldig verhaftet.

Das Aktienkapital der Eskontgesellschaft betrug 7 Millionen Gulden, verteilt auf 14.000 Aktien, welche mit 500 Gulden voll eingezahlt waren und auf Namen lauteten. Der Reservefonds stand mit zirka 1 Million Gulden zu Buche. Die Defraudation absorbierte daher nicht bloß den ganzen Reservefonds, sondern auch noch $14\frac{1}{2}\%$ des Aktienkapitals oder mehr als 72 Gulden pro Aktie.

Der Verwaltungsrat der betroffenen Gesellschaft beschloß noch am gleichen Abend, sämtlichen Verpflichtungen vollinhaltlich nachzukommen und zur Präsentation gelangende Kassenscheine, auch wenn sie noch nicht fällig sein sollten, sofort einzulösen.

Wie groß die Aufregung in Wien war, zeigt folgender Bericht der Neuen Freien Presse vom 19. Dezember 1884:

„In der Innern Stadt herrschte infolge der Nachrichten von der Millionen-defraudation eine unglaubliche Aufregung. Auf dem Schottenring vor der Börse bildeten sich dichte Gruppen, welche das Ereignis ängstlich besprachen und nähere Nachrichten gewinnen wollten. In allen öffentlichen Lokalen besprach man die sensationelle Flucht Lucas *Jauners*. Vor dem Gebäude der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft auf der Freyung versammelte sich eine große Menge, welche in banger Stimmung auf die neuesten Meldungen harrte. Man verbreitete die unsinnige Nachricht, daß auch die Depots in Gefahr seien, und so kam es, daß viele Interessenten der Bank zu Wagen und zu Fuß anlangten, um hier Gewißheit zu gewinnen. Natürlich konnte allen die beruhigende Gewißheit gegeben werden, daß weder die Kassenscheine der Bank noch die Depots derselben durch die Defraudation auch nur im geringsten gefährdet seien. In den späten Abendstunden, als sich die mannigfachsten Gerüchte kreuzten, nahm die Bewegung vor dem Anstaltsgebäude immer mehr zu. Man drängte und schob sich in den Flur des Hauses, die heranflutende Menge erfüllte die Stiegen und die Korridors der Bank, welche zu dieser Zeit sonst still und verlassen sind. Hie und da trat ein Beamter mit tief besorgter Miene aus dem Zimmer und wurde sofort vom Publikum umringt, das dringend Auskunft begehrte. In den Räumen der Anstalt selbst herrschte fieberhafte Tätigkeit; höhere Polizeibeamte gingen aus und ein, empfingen Depeschen oder sendeten welche ab und beteiligten sich mit den Beamten der Anstalt an der Prüfung der Kasse und Bücher. Der Verwaltungsrat hatte sich in Permanenz erklärt und setzte seine Sitzungen bis zur späten Nachtstunde fort.“

Eine Hilfsaktion für die schwerbetroffene Bank schien unbedingt nötig, zumal es sich ja um einen von der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft grundverschiedenen Fall handelte. Eine aufrechte, absolut zahlungsfähige Bank war unverschuldet in Schwierigkeiten geraten; es gab für das Noteninstitut keinen Grund, die Hilfe zu verweigern, da volle Sicherheiten gegeben waren. Dies betonte auch der Bürgermeister von Wien, *Uhl*, der in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Dezember erklärte, er habe die Versicherung bekommen, daß die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Verpflich-

tungen genau und pünktlich nachzukommen, so daß kein Grund zur Besorgnis für die Gläubiger bestehe. Der Verlust könne ohneweiters von den Aktionären getragen werden, außerdem sind die Großbanken bereit, ihre Unterstützung zu gewähren.

An der Börse erlitten die Aktien der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft einen Kurssturz von 250 Gulden, auch die anderen Kurse fielen, aber von einer Panik war keine Rede.

Als erste Maßnahme beschloß das Exekutivkomitee des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank, alle guten Wechsel, die sich im Portefeuille der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft befanden, bei Einreichung unverändert wie bisher zu reeskontieren. Tatsächlich mußte auch nicht ein einziger Wechsel zurückgewiesen werden. Ein Depot von 5 Millionen Gulden, das die Gesellschaft bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterhielt, wurde zurückgestellt, weitere 2¹/₂ Millionen Gulden flossen am ersten Tag nach der Krise im Eskontweg ein. Den Einlegern, die sich, wie nicht anders zu erwarten, sehr zahlreich einfanden, ohne daß jedoch von einer Panik gesprochen werden konnte, wurden an diesem Tag zirka 4 Millionen ausgezahlt. Das war weniger als der fünfte Teil der gesamten Einlagen.

Die Direktion Wien der Oesterreichisch-ungarischen Bank trat am 23. Dezember zu einer Sitzung unter der Leitung des Vizegouverneurs, Ritter *v. Zimmermann-Göllheim*, zusammen. Der Referent der Direktion, Herr *Nicolaus Peterson*, berichtete über die Angelegenheit der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft, die er eine „bedauerliche Katastrophe“ nannte, welche über das Bankinstitut hereingebrochen sei und die in ihren Folgen für alle Verzweigungen des öffentlichen Verkehrs eine ganz unübersehbare Gefahr bedeute. Aus diesem Grund, sagte der Referent, betrachtete es der Generalrat als ein dringendes Gebot, zum Schutz des bedrohten Platzes und zum Zweck der Beschwichtigung der allgemeinen Aufregung und Besorgnis außergewöhnliche Aktionen einzuleiten. Demzufolge wurden dem genannten Institut die erforderlichen Mittel im Weg des Eskonts zur Verfügung gestellt und konnten hiebei selbstverständlich nicht jene Grenzen eingehalten werden, welche den Kreditansprüchen des Institutes unter normalen Verhältnissen gezogen waren.

Es wurden bisher dem Institut 17¹/₂ Millionen Gulden zur Verfügung gestellt, wodurch jede augenblickliche Bedrängnis abgewehrt und den Anforderungen des Publikums ein Ziel gesetzt erscheint. Dennoch kann man sich nicht der Möglichkeit verschließen, daß noch eine weitergehende Unterstützung sich als unabweislich herausstellen könnte.

Die Bestimmung einer strikten Grenze für eine weitere Hilfe könnte aber leicht die Erzielung des beabsichtigten Zweckes behindern und die bereits aufgewendeten Mittel illusorisch machen. Deshalb beantragte der Referent, „die Direktion möge in diesem außerordentlichen Fall die Entscheidung über die Höhe des der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft in Wien vorübergehend und aushilfsweise einzuräumenden Kredites wie auch über die Benützung desselben dem hohen Generalrat anheimstellen“.

Hierauf betonte der österreichische Vizegouverneur, daß es sich nicht etwa um eine Einschränkung oder Verletzung des der Direktion statutenmäßig zugesprochenen Rechtes der Kreditbestimmung handle, sondern um die Erleichterung der durch die Ereignisse der letzten Zeit notwendig gewordenen Hilfsaktion respektive um die Vereinfachung ihrer Durchführung.

Nach einstimmiger Annahme des Referentenantrages teilte der Vizegouverneur noch mit, daß er um einen außerordentlichen Dotationsbetrag von 5 Millionen Gulden für die Zeit bis Ende Februar 1885 ersucht habe. Die Zuweisung erfolgte sofort, und darüber hinaus sah sich der Generalrat bestimmt, einen weiteren außerordentlichen Betrag von 13 Millionen Gulden zu gewähren, so daß nunmehr 18 Millionen zur Verstärkung der Mittel für das Eskontgeschäft der Hauptanstalt Wien zur Verfügung stehen.

Die letzte Sitzung des Generalrates im Jahr 1884 fand am 30. Dezember statt. Der Generalsekretär berichtete, daß der Unglücksfall bei der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft kurz nach der letzten Sitzung des Generalrates bekannt wurde. Das betroffene Institut mußte den Reeskontkredit bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in einem ganz außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen. Es stand aber außer allem Zweifel, daß „die hervorragende Stellung dieser Anstalt und die wichtigen, geradezu unentbehrlichen Funktionen, welche sie seit vielen Jahren als Eskontstelle in Wien erfüllt, es für die Oesterreichisch-ungarische Bank zu einer unabweisbaren Pflicht machen, im Augenblick einer Katastrophe ihr hilfreich zur Seite zu stehen“.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen teilte der Generalsekretär mit, daß die Niederösterreichische Eskontgesellschaft augenblicklich mit 21 Millionen Gulden bei dem Noteninstitut in Haftung stehe. Dieser Betrag kann aber schon allein durch die aus den Wechseln mithaftenden Firmen als unzweifelhaft sichergestellt betrachtet werden.

Der Generalsekretär berichtete weiter, daß die Krise es erforderlich machte, im ganzen 22 Millionen Gulden als außerordentliche Dotation der Direktion in Wien zuzuweisen. Anschließend sprach er über die noch verfügbaren

Mittel der Bank. Beide Krisen haben natürlich eine starke Ausweitung des Eskonts gebracht, was sich in dem Wochenausweis vom 23. Dezember zeigte. Eskont und Lombard zusammen weisen eine Erhöhung von zirka 15 Millionen auf. Die disponiblen Mittel der Bank haben sich gegenüber dem 15. Dezember nur um zirka 4¹/₂ Millionen Gulden vermindert. Immerhin mußten, um die Geldmittel für ausreichende Hilfsaktionen zu beschaffen, ohne die Reserven der Bank allzusehr zu schwächen, einige außerordentliche Operationen durchgeführt werden. Diese bestanden zunächst in einer Mobilisierung des Devisenportefeuilles. Hiebei war es nötig, beim Haus Rothschild in London ein Guthaben von derzeit 10 Millionen Gulden stehenzulassen. Ferner wurden Salinenscheine im Gesamtbetrag von 14¹/₂ Millionen Gulden flüssiggemacht, wobei ein Zinsenverlust nicht zu vermeiden war, da ein Teil dieser Scheine, deren Verzinsung im September d. J. fällig war, nur mit Verzicht der inzwischen erwachsenen Zinsen einkassiert werden konnte. Auch Bankpfandbriefe, welche aus den laufenden Erträgen angekauft worden waren, mußten wieder verkauft werden.

Zusammenfassend sagte der Generalsekretär, daß nach einer neuerlichen Zuweisung von 6 Millionen an die Direktion in Wien die Gesamtmittel der Bank am Ende des Jahres mit 28² Millionen Gulden zu beziffern sind, so daß die äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit wohl erreicht scheint.

In der darauffolgenden Debatte betonte Generalrat *v. Lieben*, daß die gesamte Geschäftswelt dem Noteninstitut, insbesondere dem Exekutivkomitee, für die rasche Hilfe dankbar sei. Glücklicherweise habe die Bank diesmal die dazu nötigen Mittel an der Hand gehabt. Man müsse aber an die Gefahr denken, welche eintreten könnte, wenn außerordentliche Anforderungen in einem weniger günstigen Moment an das Noteninstitut herantreten könnten, wie es z. B. Ende Oktober der Fall war, in welchem Zeitpunkt die Mittel der Bank auf das äußerste in Anspruch genommen waren. Umso dringender erscheine ihm die Notwendigkeit, bei Gelegenheit der nächsten Privilegiuserneuerung eine Abänderung der unzulänglichen Bestimmungen der jetzigen Statuten anzustreben.

Der Gouverneur versprach, daß er dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Vor Schluß der Sitzung erörterte der Generalsekretär noch die approximative Jahresbilanz für das Jahr 1884 sowie die Auswirkungen der Krise, insbesondere auf den Reservefonds. Man könne vorläufig mit einem Reinertragnis von 6,536.000 Gulden rechnen, das sind nur um 57.200 Gulden weniger als im Jahr 1883.

Die Zahlungseinstellung der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft habe es mit sich gebracht, daß Wechsel im Betrag von annähernd 200.000 Gulden notleidend wurden, mit den übrigen nicht eingegangenen Wechseln ergibt sich ein Gesamtbetrag von 273.442 Gulden, welcher in voller Höhe vom Reservefonds abzuschreiben ist. Dieser beträgt nunmehr 17,836.100 Gulden, wodurch er unter die statutenmäßige Maximalhöhe von 20% des Aktienkapitals gesunken ist, u. zw. beträgt diese Unterschreitung 163.900 Gulden. Nach der Vorschrift der Artikel 102 und 103 der Statuten muß der Fehlbetrag aus dem Jahreserträgnis entnommen und der Reservefonds auf die vorgeschriebene Höhe (18 Millionen Gulden) gebracht werden.

Beide Regierungskommissäre sowie sämtliche Generalratsmitglieder waren mit diesem Modus einverstanden. Als Gesamtdividende für das zum Abschluß gelangende Jahr ergab sich, wie der Generalsekretär weiter ausführte, ein Betrag von fl 42'30 pro Aktie, wovon die Restquote für das zweite Semester fl 24'30 beträgt. Mit der Erörterung dieser der Generalversammlung vorzulegenden Bilanz ging das Bankjahr 1884 zu Ende, das im allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen hatte, bis erst im Monat Dezember die Duplizität der Krisenereignisse diese Ruhe empfindlich störte.

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1884**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 956	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 5.501
Regien 1.650	Lombard 1.296
Banknotenfabrikation 214	Hypothekargeschäft 891
Jahreserträgnis 6.577	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 338
	Edelmetallgeschäft 44
	Bankanweisungen 33
	Kommissionsgeschäfte 64
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 139
	Depositengeschäft 131
	Andere Geschäfte 278
	Effektenertrag 88
	Ertrag des Reservefonds 594
<u>9.397</u>	<u>9.397</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1883 fl 18,054.934'37
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1884 *zugewiesen*:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Bankstatuten)	fl	1.922'60	
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl	3.582'—	
c) die vom Wiener Aushilfskomitee auf die Einzahlung der Bank zu dem Sicherstellungsfonds dieses Vereins zurückbezahlte Quote	fl	6.250'—	
d) der am 31. Dezember 1884 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds (Art. 101 der Bankstatuten) fl		360'—	
e) der am 31. Dezember 1884 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen, börsenmäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Bankstatuten)	fl	45.876'06	fl 57.990'66
			<u>zusammen fl 18,112.925'03.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen *entnommen*:

a) die im Jahre 1884 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl	1.270'—	
b) die im Jahre 1884 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl	460'50	
c) der Gesamtbetrag der im Jahre 1884 notleidend gewordenen bzw. bei Verfall nicht eingegangenen Wechsel	fl	298.103'80	
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl	299.834'30	
			<u>verbleiben fl 17,813.090'73.</u>

Zur Ergänzung des Reservefonds auf die statutenmäßige Höhe gemäß Artikel 103 der Statuten wurden demselben aus dem reinen Jahresertragnis überwiesen fl 186.909'27.

Am 31. Dezember 1884 stellt sich daher der Reservefonds auf fl 18,000.000'—,
hat sich demnach im Jahre 1884 um 54.934'37 fl vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1884 fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten	fl 3,210.014'53,
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft, behufs Einlösung verlorster Pfandbriefe	fl 2,768.793'92
zusammen	<u>fl 5,978.808'45.</u>

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

2.000 fl Anlehen zum Hausbau für den niederösterreichischen Gewerbeverein	fl 2.000'—
48.000 fl Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 45.840'—
24.400 fl Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 23.668'—
	fl 71.508'—.

Außerdem besaß der Reservefonds an <i>eskontierten</i> Wechseln und Effekten	fl 3,138.506'53
zusammen	<u>fl 3,210.014'53.</u>

PENSIONSFONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1884 fl 3,618.670'07.

Derselbe ist in folgenden Effekten angelegt, u. zw.:

in 5prozentigen Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Nominalbetrag von	fl 1,830.000'—
in 4 ¹ / ₂ prozentigen Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Nominalbetrag von	fl 180.400'—
in 4'2prozentiger Einheitlicher Notenrente im Nominalbetrag von	fl 750.000'—
in 5prozentiger ungarischer Notenrente	fl 750.000'—
in 300 Stück Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Nominalbetrag von	fl 180.000'—
zusammen	<u>fl 3,690.400'—.</u>

Der *Kurswert* dieser Effekten betrug am 31. Dezember 1884 fl 3,618.585'20.

AUS DEM VORTRAG DES GOUVERNEURS
IN DER VII. REGELMÄSSIGEN JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1885.

Seine Kaiserliche und königlich-Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 17. Februar 1884 den von der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 5. Februar 1884 wiedergewählten Herren Generalräten österrreichischer Staatsangehörigkeit Ludwig *Tenenbaum* und Franz Anton Ritter *Engel v. Mainfelden*, ferner mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 19. Februar 1884 dem von derselben Generalversammlung wiedergewählten Herrn Generalrat ungarischer Staatsangehörigkeit Stefan *Kerstinger* die Bestätigung für die statutenmäßige Dauer ihres Amtes Allernädigst zu erteilen geruht.

Der Generalrat hat in seiner Sitzung vom 20. März 1884 Herrn Adolf *Wiesenburg* nach Vollendung seiner vierjährigen Funktionsdauer als Mitglied der Direktion in Wien in dieser Eigenschaft für eine weitere statutenmäßige Funktionsperiode von vier Jahren wiedergewählt, und Herr Direktor *Wiesenburg* hat diese neuerliche Wahl zu unserer besonderen Befriedigung bereitwillig angenommen.

Die Herren Zensoren bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen sowie die Herren Vertrauensmänner der Hypothekarkreditabteilung haben uns auch in dem abgelaufenen Jahr durch ihre gefällige Mühewaltung zu verbindlichem Dank verpflichtet.

Die wirtschaftliche Lage, welche in dem Verkehrsgebiet der Monarchie seit einigen Jahren im allgemeinen als eine befriedigende betrachtet werden konnte, hat in dem verflossenen Jahr eine minder günstige Entwicklung genommen. Waren es zu Beginn des Jahres 1884 nur einzelne Anzeichen, welche diese Veränderung vorerst ankündigten, so wurde dieselbe im Verlauf des Jahres durch immer neue Belege von wachsender Bedeutung bestätigt. Der Tiefstand der Getreidepreise auf dem Weltmarkt übte einen Druck auf die Lage der landwirtschaftlichen Produktion nicht nur durch die Hemmung des Exportes aus, sondern auch durch die direkte Beeinflussung des inländischen Marktes, und hatte mittelbar in großen Bevölkerungsklassen Einschränkungen zur Folge, welche auch den Absatz der Industrieartikel in fühlbarer Weise beeinträchtigen. In ähnlicher Weise sahen sich durch die Überproduktion des Inlandes und die gesteigerte Konkurrenz des Auslandes wichtige Zweige der landwirtschaftlich-technischen Produktion, insbesondere die Zuckerindustrie, in einen ernsten Kampf gestellt, dessen Ergebnis entscheidende Bedeutung erlangen konnte.

Diese schwierigen Verhältnisse legten uns in unserer Geschäftsführung in zweifacher Richtung besondere Vorsicht auf. Wir konnten nicht verkennen, daß im Gefolge der ungünstigen Konjunktur sich eine größere Anzahl von Unternehmungen in eine kritische Lage versetzt fand, die sie nur dann ruhig zu überwinden hoffen konnten, wenn sie in der zur Ergänzung des Betriebskapitals erforderlichen Kreditbenützung vorerst von einschneidenden Restriktionen verschont blieben. Wir konnten aber ebenso uns der Erwägung nicht verschließen, daß durch den Niedergang der Preise und die Stockung im Absatz die Tendenz zur Überspannung des Kredits gefördert wird, während die Kreditfähigkeit mancher Firmen schon durch die Wirkungen der allgemeinen Lage eine Abschwächung erfahren haben mochte.

Wir hielten daher in unserer Geschäftsführung, um eine Verschärfung der Krise unsererseits tunlichst zu vermeiden, an dem Gesichtspunkt fest, den lebensfähigen produzierenden Kräften in einer Zeit momentaner Bedrängnis unsere Unterstützung nicht zu versagen, dagegen mit schonender Hand, wo es die Verhältnisse rätlich erscheinen ließen, auf eine allmähliche Einschränkung der Kredite hinzuwirken, zugleich aber einer unberechtigten Ausnützung des Bankkredits, insbesondere für Zwecke des Spekulationshandels, wo dieselbe erkennbar wurde, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Im Zusammenhang mit unserer teilweisen Zurückhaltung in der Kreditgewährung ergab sich für die ersten elf Monate des Jahres 1884 im Vergleich zur selben Zeit des vorhergehenden Jahres und ohne Rücksicht auf den Eskont von Effekten ein durchschnittlich um 10'6 Millionen Gulden tieferer Stand des Wechselportefeuilles. Im letzten Monat des verflossenen Jahres wurden wir aber durch das Zusammentreffen von zwei außergewöhnlichen, ihrer Natur nach sehr verschiedenen Ereignissen zu gesteigerter Tätigkeit und umfassender Aufwendung unserer Mittel veranlaßt.

Der plötzliche Zusammenbruch der Böhmisches Bodencredit-Gesellschaft, der nach der zuletzt veröffentlichten Bilanz nicht vorherzusehen war, berührte uns nicht nur durch die Höhe des Giroobligos, mit dem dieses Institut in unserem Wechselportefeuille vertreten war, sondern noch viel mehr durch die weitgreifenden Folgen, welche die Katastrophe vermöge der weitverzweigten Beziehungen dieser Gesellschaft als Kreditgeberin und Depositenbank nach sich ziehen konnte. Um eine allgemeine Erschütterung des Vertrauens und ernste Verwicklungen nach Tunlichkeit abzuwenden, haben wir dem Prager Platz direkt und im Weg der dortigen Institute durch Eskontierung von bankmäßigen Wechseln, wie auch von solchen mit längerer als dreimonatiger Laufzeit sowie durch Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt und den auf den Wechseln der insolventen Gesellschaft Mitverpflichteten jede ohne Gefährdung des Bankinteresses mögliche Rücksicht angedeihen lassen. Wir konnten mit Befriedigung wahrnehmen, daß unsere Haltung wesentlich dazu beitrug, die gefahrvollen Konsequenzen des erwähnten Ereignisses auf einen möglichst engen Kreis von Beteiligten einzuschränken.

Auf die unter Giro der Böhmisches Bodencredit-Gesellschaft an uns gelangten, notleidend gewordenen oder sonst bei Verfall nicht eingegangenen Wechsel waren mit Schluß des Jahres 1884 noch aushaftend rund 221.000 fl. Der rigorosen Gepflogenheit unseres Institutes getreu, haben wir diesen ganzen Betrag dem Reservefonds zur Last geschrieben; wir können aber die berechnete Erwartung aussprechen, daß dieser Verlust nach Durchführung der im Zuge befindlichen Transaktionen, unabhängig von der aus der Konkursmasse der genannten Gesellschaft zu gewärtigenden Quote, eine immerhin nicht unerhebliche Verminderung erfahren wird.

Der ernste Zwischenfall, von welchem die Niederösterreichische Eskontgesellschaft kurz vor Jahresschluß betroffen wurde, rief in dem Kreis ihrer Kassenscheineinleger und Kontokorrentgläubiger momentan eine gewisse Bewegung hervor, welche es diesem Institut wünschenswert machte, ohne Rücksicht auf die bedungenen Rückzahlungstermine alle seine Verbindlichkeiten sofort auf Verlangen honorieren zu können. Da das genannte Institut über ein großes, durchwegs aus rein kommerziellen, wohlverbürgten Papieren bestehendes Wechselportefeuille verfügte, konnten wir unter den gegebenen, außerordentlichen Verhältnissen seinen Reeskontansprüchen in weitgehendem Maß entgegenkommen. Da unsere verfügbaren Mittel für den gegen Ultimo Dezember regelmäßig eintretenden allgemeinen Geldbedarf reserviert bleiben mußten, konnten die dringend gestellten Anforderungen der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft nur durch eine mit Opfern durchgeführte rapide Mobilmachung unserer eigenen realisierbaren Anlagen befriedigt werden. Wir konnten uns hiezu umso leichter entschließen, als wir uns bewußt waren, hiedurch nicht nur dem genannten Institut, sondern auch weiteren Kreisen der Geschäftswelt, für welche dasselbe eine der wichtigsten Kreditquellen des Wiener Platzes bildet, einen Dienst zu erweisen.

Ungeachtet der durch die Dezemberereignisse des vorigen Jahres bewirkten Geschäftsausdehnung blieb der Stand des Eskontportefeuilles mit Ende Dezember 1884 noch immer gegen jenen von Ende Dezember 1883 um 1'6 Millionen Gulden, gegen den höchsten Stand des Jahres 1883 vom 31. Oktober um 8'2 Millionen Gulden, und der durchschnittliche Stand im Jahr 1884 gegen 1883 um 7'8 Millionen Gulden zurück.

Die Darlehen gegen Handpfand zeigen Ende 1884 eine Zunahme gegen den Stand von Ende 1883 um 4'1 Millionen, im Jahresdurchschnitt 1884 gegen das Vorjahr eine Zunahme um 1'3 Millionen Gulden.

Die Darlehen gegen Hypotheken haben sich im Jahr 1884 nahezu auf dem Stand des Vorjahres gehalten, indem dieselben in den im Reichsrat vertretenen Ländern eine Abnahme um 1'9 Millionen, dagegen in den Ländern der ungarischen Krone eine Zunahme um 1'7 Millionen Gulden erfuhren. Von den aus früherer Zeit bestehenden Darlehen ist im abgelaufenen Jahr ein Betrag von 2'2 Millionen Gulden zur Konvertierung gelangt.

Die der Bank in Wien und Budapest zur Verwahrung bzw. Verwaltung übergebenen Depositen haben im Jahr 1884 um 30'8 Millionen Gulden zugenommen und nunmehr die ansehnliche Höhe von 214 Millionen Gulden erreicht. Die Umsätze im kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Effekten und Münzen sind um 11'3 Millionen Gulden gestiegen.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1884 eine zunächst durch die Zunahme der Giroeinlagen bewirkte Abnahme um 4'7 Millionen, im Jahresdurchschnitt eine Zunahme um 0'7 Millionen Gulden. Unser Silberbesitz hat im abgelaufenen Jahr abermals um 4'8 Millionen Gulden zugenommen, und hat sich hiedurch der Betrag der lediglich durch Silbereingänge seit dem 31. August 1878 bewirkten Banknotenemission von 51'6 Millionen auf 56'4 Millionen Gulden erhöht. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1884 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1883 auf gleicher Höhe.

Die Erträgnisse des Jahres 1884 zeigen infolge der durchschnittlich geringeren Anlagen im Eskontgeschäft und in börsemäßig angekauften Pfandbriefen eine Abnahme um 319.000 fl bzw. 31.000 fl; in allen übrigen Geschäftszweigen dagegen eine Zunahme, welche diesen Ausfall größtenteils aufwiegt. Die gesamten Erträgnisse des Jahres 1884 lieferten ein um 49.000 fl geringeres Ergebnis als im vorausgegangenen Jahr. An Auslagen hat die Banknotenfabrikation um 40.000 fl, die allgemeine Regie um 47.000 fl weniger erfordert, dagegen sind die Steuern und sonstigen Gebühren um 55.000 fl gestiegen.

Zur Durchführung der bereits erwähnten Abschreibung von 221.000 fl auf Wechsel mit Giro der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft und zur Abschreibung von anderweitig notleidend gewordenen Wechseln im Betrag von rund 77.000 fl mußte dem Reservefonds ein Gesamtbetrag von 298.000 fl entnommen werden. Nachdem der Reservefonds hiedurch unter den Betrag von zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitals sank, waren demselben zur Ergänzung auf die statutenmäßige Höhe aus dem reinen Jahreserträgnis 186.909'27 fl zu überweisen, wodurch der Reservefonds wieder den Stand von 18 Millionen Gulden erreicht.

Nach der Schlußabrechnung unseres Gewinn- und Verlustkontos ergibt das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis eine Jahresdividende von 42'30 fl, wovon für das II. Semester 1884 eine Restquote von 24'30 entfällt; ferner gebührt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinerträgnis des Jahres 1884 ein 45.015'80 fl betragender Anteil, welcher im Sinne der bestehenden Vereinbarungen zur Abschreibung von der Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder verwendet wurde.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE FÜR 1884

Während diese Zeilen geschrieben werden, stehen Fragen der Konjunktur im Mittelpunkt der Diskussion. Es handelt sich um den Anteil des Staates und der Notenbank an der Konjunkturregelung respektive um die Koordinierung der beiderseitigen Bemühungen.

Es ist nun nicht ohne Interesse festzustellen, daß ähnliche, ja fast die gleichen Probleme im Jahr 1884 behandelt wurden, obzwar von Konjunkturpolitik noch lange keine Rede war, da die herrschende Lehre nur von einer der Wirtschaft immanenten Selbstregelung der Konjunkturschwankungen sprach.

In der Rückschau der Neuen Freien Presse über das Jahr 1884 finden wir folgende Ausführungen:

„Der Zinsfuß hat wahre Zaubermärchen bewirkt, aber er wurde in seinem unermeßlichen Einfluß unterstützt durch eine Politik der Expansion seitens des Noteninstitutes, welches soeben mit richtigen Waffen gegen die eingetretene Notlage ankämpft, aber vieles hätte tun können, um sie überhaupt abzuwenden. Die Leitung der Bank hat ihr Notenmaterial im Konkurrenzkampf mit den Privatinstiuten verschwendet, sie hat gezeigt, daß ihr die feine Fühlung fehlt, um rechtzeitig die Schraube anzuziehen. Da wird eingewendet, die Bank ist nicht dazu da, um das Maß der zulässigen Produktion zu bestimmen. Gewiß nicht, ihr weisen Thebaner! Dazu fehlt der Bank jeder Beruf; aber ihre Aufgabe ist es, das Maß des zulässigen Kredites festzustellen, und wenn sie es nicht tut, schafft sie Krisen, durch welche das Reich und sie selbst getroffen werden. Der einzige Grund, welcher für die Verleihung des Privilegiums an eine Privatbank spricht, besteht ja eben darin, daß man ihr den sicheren Takt zutraut, nicht bloß über die Güte und die sichere Rücklösung eines Wechsels zu entscheiden, sondern auch über eine richtige, den Verhältnissen angemessene Disposition ihrer Mittel, über die distributive Weisheit bei der Kreditgewährung, wie die Sozialisten sagen würden, zu urteilen. Wie ist das nun geschehen? Ziffern sprechen besser als Worte. Es betrug die Papierzirkulation in Österreich-Ungarn:

	Banknoten	Staatsnoten	Summe der Papierzirkulation
	<i>Millionen Gulden</i>		
Jahr der Krise	358'94	344'03	702'97
1884	372'4	347'4	719'8

Selbst im Vergleich mit der höchsten Expansion während der Krise hatte die Monarchie keinen so enormen Geldumlauf wie gegenwärtig. Damit aber niemand dem Irrtum verfalle, als ob diese Erscheinung nur die Wirkung der jetzigen Fallimente und der Hilfsaktionen sei, wollen wir gleich bemerken, daß sich dieselbe Tatsache auch im Vorjahr, ja sogar in noch schrofferer Form ergab, und daß wir es daher nicht mit einer zufälligen, sondern mit einer konstanten Tatsache zu tun haben, welche den größten Einfluß auf das Reich ausgeübt hat. Gewiß darf nicht vergessen werden, daß die erhöhte Notenausgabe auch die Wirkung der Silberinflation ist, welche zur Folge hatte, daß ein Teil der Banknoten nicht mit der Fälligkeit der Forderungen zurückströmt, wie es in einem

ökonomisch gesunden Staat immer der Fall ist. Untersuchen wir einmal den Einfluß dieses Faktors auf die Tätigkeit des Noteninstituts. Vor fünf Jahren, als die große Silber- einströmung begonnen hatte, stellte sich das Verhältnis zwischen Metallbestand einschließlich der Devisen im Vergleich mit dem jüngsten Ausweis wie folgt:

	Metallschatz und Devisen	Banknoten- umlauf	Portefeuille
	<i>Millionen Gulden</i>		
1879	184'5	316'8	141'6
1884	205'5	372'4	188'7
	+ 21'0	+ 55'6	+ 47'1

Diese wenigen Ziffern zeigen die große Ausdehnung, welche das Leihgeschäft der Bank gefunden hat.

DAS JAHR 1885

Nach einer langen Periode des Friedens gab es im Jahr 1885 wieder Krieg. Auf dem Balkan entzündete sich die Fackel des Unheils, welche, von wenigen Unterbrechungen abgesehen, bis zur Zeitenwende des Jahres 1918 nicht mehr erlöschen sollte. Serbien und Bulgarien traten das erstmal in das Licht der Weltgeschichte. Österreich-Ungarn, dessen Aufmerksamkeit von *Bismarck* klugerweise auf den Balkan gelenkt worden war, glaubte es seiner Großmachtstellung schuldig zu sein, sich in den Bulgarisch-Serbischen Krieg, der Ende November mit einer vollständigen Niederlage der Serben beendet wurde, einzumengen. König *Milan* von Serbien, der als der einzige Freund Österreichs auf dem Balkan galt, hatte noch vor dem Beginn dieses Krieges der Donaumonarchie die Annexion seines Landes angeboten.

Dieser Vorschlag wurde nicht akzeptiert, aber in Anerkennung dieser Freundschaft verwehrt Österreich-Ungarn den siegreichen Bulgaren nach der Schlacht bei *Pirot* ein weiteres Vordringen. Der Druck, den die Monarchie in *Sofia* ausübte, war so groß, daß Fürst *Alexander v. Battenberg* gezwungen war, einen ungünstigen Frieden zu schließen, wodurch die Spannungen zwischen Rußland und der österreichisch-ungarischen Monarchie vergrößert wurden.

In der Innenpolitik war eher ein ruhiges Jahr zu verzeichnen. Das siebente Jahr der Regierung *Taaffe* brachte keine weitere Verschärfung des Nationalitätenstreites, führte aber zur Auflösung des Reichsrates und zu Neuwahlen, die am 13. Juni stattfanden. Eine Wahlreform hatte die Zahl der Wähler um die sogenannten „Fünfguldenmänner“ erweitert, woraus in erster Linie das Kleingewerbe und die Kleinbauern profitierten.

Die schwersten Verluste erlitt die Altliberale Partei, deren Mandatszahl von 106 auf 91 sank.

Was die sozialen Verhältnisse betrifft, so stellte zunächst die bereits erwähnte Wahlreform, welche auf die Initiative des konservativen Abgeordneten *Zeithammer* zurückging, schon einen Fortschritt dar. Alle Bürger, die mindestens fünf Gulden Steuern zahlten, erhielten das Wahlrecht, was eine Vermehrung der Wählerzahl in den Städten um fast 35% bedeutete. Freilich konnte die industrielle Arbeiterschaft auch auf Grund dieser Reform das Wahlrecht nicht erhalten, nur dem Kleinbürgertum öffneten sich die Tore des Parlaments. Dr. *Karl Lueger*, der zuerst der Gruppe um *Schönerer* angehört, dann aber sich vom alldeutschen Programm losgesagt hatte, er-

oberte das erstmal ein Wiener Reichsratsmandat. Die Bedeutung dieses Mannes trat wenige Jahre später nach der Gründung der Christlichsozialen Partei zutage.

Ein Markstein in der sozialen Entwicklung war die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 sowie die sogenannte „Arbeiterordnung“ vom 11. März des gleichen Jahres. Das erstmal gab es ein Gesetz zum Schutz der Fabriksarbeiter. Die Arbeitszeit wurde mit höchstens elf Stunden festgesetzt, die Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren sowie die Sonntagsarbeit für sie verboten. Für Jugendliche bis vierzehn Jahre gestattete man nur leichte Verrichtungen und keinerlei Nacharbeit. Freilich gab es unzählige Ausnahmen, die durch eine Reihe von Verordnungen, die jedesmal einen neuen Rückschritt bedeuteten, festgesetzt wurden. „Untunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren“, „Bedürfnisse des Industriezweiges oder der Konsumenten“ etc. waren die häufigsten Gründe für die Durchlöcherung der Arbeitsordnung.

Es ist die Pflicht des Historikers, darauf hinzuweisen, daß auch diese ersten Anfänge einer menschlicheren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von der Industrie respektive der Liberalen Partei (mit wenigen Ausnahmen, zu welchen der Abgeordnete *Dr. Baernreither* gehörte) mit größtem Mißbehagen aufgenommen wurden, da jeder Eingriff des Staates in die Wirtschaft nach der Meinung dieser Schule ein schweres Unheil bedeutete. Es muß aber auch erwähnt werden, daß die Neue Freie Presse, die man als Vertreterin der bürgerlichen Kreise ansah, damals unentwegt und gegen alle Widerstände für die Besserstellung der Arbeiterschaft eintrat.

Was die Sozialisten betrifft, so befanden sie sich noch in der Epoche vor dem historischen Hainfelder Parteitag. Die Partei war in verschiedene Richtungen gespalten. Die Anarchisten, welche durch Terror und Attentate ihren Zielen näherkommen zu können glaubten, hatten noch einen starken Einfluß. Deshalb beschloß auch der neue, im November 1885 zusammengetretene Reichsrat die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes sowie die weitere Suspendierung der Geschworenengerichte.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Monarchie zeigten gegenüber dem Jahr 1884 keine wesentliche Veränderung. Die Krise, welche von Amerika ihren Ausgang genommen hatte, führte zu einer andauernden Stagnation im gesamten Wirtschaftsleben. Hiezu kam noch die bedeutende Verschlechterung der politischen Situation durch den Krieg am Balkan und die ständige Befürchtung einer Ausweitung dieses Konfliktes auf die österreichisch-russischen Beziehungen.

Die Rohstoffpreise waren weiter rückgängig. Die Situation auf dem Silbermarkt erfuhr keine Besserung, so daß die Sicherheit der Währung eine Reform dringender als zuvor erscheinen ließ.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank mußte nunmehr alle Vorkehrungen für die bevorstehende Erneuerung ihres Privilegiums treffen. Der Zeitpunkt war gekommen, da das Noteninstitut seine dringendsten Forderungen auf Verbesserung der Statuten an die beiden Regierungen herantragen mußte. Wie immer vor Erneuerung eines Privilegiums war dies ein langandauernder, schwieriger Prozeß, kompliziert durch die innenpolitischen Verhältnisse in Österreich, jedoch dieses Mal erleichtert durch die überraschende Konsolidierung, welche das Institut in Ungarn erfahren hatte.

Die wichtigste Forderung, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank den Regierungen und den gesetzgebenden Körperschaften zu stellen hatte, bezog sich auf die Erweiterung ihrer Betriebsmittel. Denn statutengemäß standen ihr für das bankmäßige Geschäft, d. h. in erster Linie für den Wechselkont, keine anderen Mittel zur Verfügung als das Kontingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen Gulden. Dieses Kontingent war feststehend und unbeweglich. Während die alte privilegierte österreichische Nationalbank ihre Mittel durch Ankauf von Metall erweitern konnte, war die Oesterreichisch-ungarische Bank dazu nicht in der Lage, da ihr Kapital gebunden war und eine weitere Ausgabe von Banknoten für diesen Zweck das erstrebte Ziel einer Vermehrung der Betriebsmittel wieder nicht erreicht hätte. Daher blieb ihr in Fällen eines vermehrten und dringenden Eskontbedarfes nichts anderes übrig, als auf den Reservefonds, soweit er nicht stabil angelegt war, zu greifen.

Mit Recht betonte der Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, *Gustav Leonhardt*, in seiner Rückschau über die Zeit des ersten Privilegiums, daß es einer großen Notenbank unwürdig sei, die Ersparnisse des Reservefonds in Bereitschaft zu halten, um Anforderungen befriedigen zu können, die ohne einen krisenhaften Zustand nur durch den normalen Gang des Geschäftes hervorgerufen werden. Manchmal drängten sich im Lauf einer Woche die Kreditansprüche derart zusammen, daß der ganze Reservefonds kaum gereicht hätte, um alle Anforderungen zu decken.

Der Weg, welchen *Leonhardt* zunächst ins Auge faßte, um zu einer Vermehrung der Betriebsmittel der Bank zu gelangen, war die Einführung einer Notensteuer nach dem Muster der Deutschen Reichsbank. Auch dort war für die Notenemission prinzipiell ein Maximalbetrag festgesetzt, gleichzeitig aber dessen Überschreitung gegen Entrichtung einer Notensteuer gestattet.

Wir werden sehen, daß der Vorschlag des Generalsekretärs verwirklicht wurde, daß aber dazu ein langer, mühevoller Weg notwendig war.

Die zweite große Sorge war die Unsicherheit, welche die Schwankungen des Silberpreises mit sich brachten. Ein Metall, mit dessen Preisstabilität man nicht rechnen konnte, war zu allem eher geeignet, als eine Währungsgrundlage darzustellen. Noch immer bestand die währungspolitisch sehr seltene Situation, daß das österreichisch-ungarische Papiergeld einen um ungefähr 5% höheren Wert hatte als das dem Betrag einer Note jeweilig entsprechende Quantum Silber. Ende des Jahres 1885 notierte die Devisen London in Wien mit 126'—. Da die Unze Silber in London £ 46¹⁵/₁₆ kostete, bekam man in Wien für 100 Gulden Silber nur 95'17 Gulden Banknoten.

Es dauerte aber noch bis zum Jahr 1892, ehe Österreich-Ungarn von der Silberwährung abging.

In der ersten Sitzung des Generalrates am 8. Jänner 1885 berichtete der Generalsekretär ausführlich über die Auswirkungen der Krise, die durch die Insolvenz der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft und durch den Zwischenfall bei der Niederösterreichischen Eskontgesellschaft entstanden war. In den letzten Wochen des Jahres 1884 ist die Bank in eine schwierige Lage geraten; sie wurde ihrer Betriebsmittel fast gänzlich entblößt, wie es der Generalsekretär in seinem Referat zahlenmäßig nachwies:

Innerhalb der Zeit vom 7. bis 31. Dezember 1884 erhöhte sich der Metallschatz um 8 Millionen, während das Devisenportefeuille um 8'6 Millionen abnahm. In der gleichen Zeit stieg der Eskont um 29'1 Millionen, die Darlehen um 4'6 Millionen, zusammen also um 33'7 Millionen. Trotz dieser starken Vermehrung der wichtigsten Portefeuilles ist der Banknotenumlauf nur um 15 Millionen Gulden gestiegen, ein Resultat, das nur durch die energisch durchgeführte Realisierung der verfügbaren Aktiven erzielt werden konnte.

Vom Reservefonds, dessen Gesamthöhe 18 Millionen Gulden betrug, waren 9'2 Millionen verfügbar, wovon fl 6,000.000.— flüssiggemacht wurden. Aus den Erträgen mußten fl 3,000.000.— und aus dem Devisenportefeuille fl 9,000.000.— herangezogen werden.

Auf Grund dieser Ziffern, führte der Generalsekretär aus, sind nunmehr weder Devisen noch realisierbare Effekten vorhanden, fast die ganzen Erträge und fast der ganze Reservefonds wurden mobil gemacht, so daß die gesamte Notenreserve von Ende Dezember nicht mehr als 20 Millionen betrug; mit andern Worten, die Bank lebt nur mehr von den Mitteln des Reservefonds und von den Erträgen.

Zu dieser Situation kam es, weil die Bank überall Hilfe geleistet hat, wo es nötig und möglich war. Nunmehr ist die Panik gewichen, die Lage hat sich beruhigt, so daß die Bank sich ihren eigenen Interessen wieder zuwenden muß. Wäre der Reservefonds fest angelegt und müßte die Dividende sofort ausgezahlt werden, so wäre die Bank in die Notwendigkeit versetzt, jede neue Kreditgewährung einzustellen und nur jene Beträge für Geschäfte verwenden zu können, die durch das tägliche Inkasso eingehen.

Die gesamte Situation ist beängstigend und schließt für die Bank eine große Verantwortung ein. Sollten sich neue, unvorhergesehene Ansprüche ergeben, so könnte die Bank bei den heutigen Verhältnissen ihnen unmöglich entsprechen. Daher ist es notwendig, die Geschäftswelt, welche die Mittel der Bank bei weitem überschätzt, auf den wahren Stand der Dinge aufmerksam zu machen und alles zu tun, um den Rückfluß der ausgeliehenen Gelder zu beschleunigen.

Der Generalsekretär stellte nunmehr den Antrag, den Bankzinsfuß um 1% von 4 auf 5% zu erhöhen, da ihm dies als ein geeignetes Mittel erschien, die Gesamtsituation zu verbessern. Zur Begründung dieses Antrages, der vorher im Verwaltungskomitee keine Mehrheit gefunden hatte, führte der Generalsekretär u. a. aus:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat durch $2\frac{1}{4}$ Jahre den Zinsfuß von 4% aufrechterhalten und damit den Wert einer möglichst stabilen Bankrate für Industrie und Handel anerkannt. Aber diese Stabilität findet ihre Grenze dann, sobald die Bank selbst mit ihren Mitteln in eine Enge gerät. Die Notenbank muß die letzte Reserve für den gesamten Eskontverkehr sein, sie selbst aber hat keinen andern Rückhalt als ihre eigenen Mittel. In einer solchen Lage in Passivität zu verharren, würde ihrer Verantwortung nicht entsprechen. Eine Vorsichtsmaßnahme muß auf alle Fälle getroffen werden, da man ja, wenn eine Besserung eintritt, den Zinsfuß wieder ermäßigen kann.

Der Generalsekretär erwähnte, daß im Verwaltungskomitee die Meinung vorherrschend war, daß mit Rücksicht auf die vorhandenen Barreserven der einzelnen Institute und die bevorstehende geschäftsstille Zeit größere Ansprüche an die Notenbank kaum herantreten werden, weshalb eine Zinsfußerhöhung in diesem Zeitpunkt nicht nötig erscheine. Nichtsdestoweniger halte er aus den soeben auseinandergesetzten Gründen eine Erhöhung im Eskontgeschäft von 4 auf 5% respektive im Darlehensgeschäft von 5 auf 6% für unbedingt erforderlich.

Hierauf entwickelte sich über Aufforderung des Gouverneurs eine Debatte, die auch für den Leser von heute von großem Interesse ist. Denn es zeigte

sich, daß die Argumente für und gegen eine Zinsfußerhöhung, welche damals vorgebracht wurden, dauernde Geltung haben. Nur daß in dieser vergangenen Zeit, da der Notenbank noch keine anderen Instrumente zur Regelung der Geldmenge zur Verfügung standen, auch noch Rentabilitätsrücksichten eine Rolle spielten, die heute in keiner Weise mehr in Erwägung gezogen werden.

Die Befürworter der Zinsfußerhöhung stützten sich hauptsächlich auf das Argument, daß auf die *Signalwirkung* nicht verzichtet werden kann, welche von einer solchen Maßnahme ausgeht. Die Geschäftswelt müsse auf diese Weise auf den Stand der Bank aufmerksam gemacht werden.

Das zweite Argument ging dahin, daß die Bank für den Fall gerüstet sein müsse, daß, wie Generalrat Ritter *v. Stern* sagte, „heute oder morgen unerwartet irgendeine neue Katastrophe eintritt“. Aber auch Herr *v. Stern* war nur dafür, die Bankrate um ein halbes Prozent zu erhöhen.

Demgegenüber betonte Herr *Tenenbaum* — und dieses Argument ist gerade heute besonders interessant — daß ein Signal nur in einer Periode der Überspekulation am Platz sei, nicht aber in der jetzigen kritischen Zeit. Es sei auch kaum zu erwarten, daß sich die Ansprüche an die Bank nach einer Erhöhung des Zinsfußes beträchtlich vermindern werden; eher wäre zu befürchten, daß gerade das bessere Wechselmaterial andere Eskonteuere suchen werde. Auch die Zucker- und Getreidepreise würden nur ungünstig beeinflußt werden.

Generalrat Baron *Wodianer* stellte den Antrag, noch acht bis vierzehn Tage zuzuwarten, um die Entwicklung beobachten zu können. Ihm erwiderte Herr *Tenenbaum*, es werden sofort größere Ansprüche an die Bank herantreten, wenn es bekannt wird, daß man beabsichtige, in kurzer Zeit mit einer Erhöhung vorzugehen.

Die Mehrzahl der übrigen Redner wies darauf hin, daß man demnächst einen Rückfluß größerer Geldmittel erwarten könne, weshalb der jetzige Augenblick für die beantragte Maßnahme nicht geeignet sei. Durch eine strengere Zensur des Wechselmaterials und eine größere Zurückhaltung in der Kreditgewährung könne viel eher das angestrebte Ziel erreicht werden. In den kritischen Tagen anfangs Dezember 1884 wäre eventuell eine Zinsfußerhöhung am Platz gewesen, nicht jetzt, da die Situation sich wieder beruhigt hat.

In seinem Schlußwort ließ der Gouverneur durchblicken, daß er eher für den Antrag des Generalsekretärs sei. Er betonte, daß man nicht nur die Verhältnisse des Wiener Geldmarktes ins Auge fassen dürfe; der Schwerpunkt der Geschäfte ruhe schon lange nicht mehr in Wien, sondern bei den

auswärtigen Bankanstalten, insbesondere in Prag und Budapest. Man solle auch bedenken, daß es im Fall dringender Anforderungen leicht zu spät werden könnte, noch rechtzeitig einzugreifen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurde der Antrag des Generalsekretärs auf Erhöhung des Zinsfußes um 1^o/_o mit neun gegen fünf Stimmen abgelehnt. So blieb die Bankrate, die zuletzt am 23. Februar 1883 mit 4^o/_o festgesetzt worden war, bis auf weiteres unverändert. Erst Ende des Jahres 1887 erfolgte, wie wir noch darstellen werden, eine Erhöhung um ein halbes Prozent.

Nach der Abstimmung ersuchte der Gouverneur, sowohl über den Antrag als auch über die Debatte absolute Verschwiegenheit zu beobachten, da jede nach außen getragene Mitteilung nur Beunruhigung und größere Geldansprüche hervorrufen würde. Aus dem gleichen Grund hielt es der Gouverneur auch nicht für opportun, an die Bankanstalten neue Direktiven über eine strengere Wechselzensur ergehen zu lassen. Auch der Generalsekretär bemerkte, daß solche Weisungen bereits erteilt wurden; eine neue allgemeine Direktive müßte sich auf ganz spezielle Fälle beziehen und bestimmte Wechsel als zum Eskont nicht geeignet bezeichnet werden. Dies aber falle in die Kompetenz der beiden Direktionen und nicht in die des Generalrates, der von höchster Ebene aus zu urteilen habe.

Schließlich einigte man sich dahin, daß keine allgemeinen Vorschriften zu erlassen seien, daß es vielmehr der Geschäftsleitung überlassen bleibe, in einzelnen Fällen Weisungen zu erteilen.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurden wie alljährlich die normalen Dotationen für die Direktionen in Wien und Budapest festgesetzt. Die Höhe blieb mit 125 Millionen Gulden für Wien und den statutenmäßig bestimmten 50 Millionen für Budapest unverändert. Nach wie vor sollten von den jeweiligen Dotationen höchstens 25^o/_o im Darlehensgeschäft Verwendung finden.

Was die Vorbereitungen für die siebente Generalversammlung, die für den 3. Februar 1885 einberufen worden war, betrifft, so legte der Generalsekretär zunächst die definitive Bilanz für 1884 vor, deren Aufstellung sich durch die außerordentlichen Ereignisse am Schluß dieses Jahres einigermaßen verzögert hatte. Nunmehr ergab sich ein Reingewinn von fl 6,588.115; hievon wurden dem Reservefonds zur Ergänzung auf 18 Millionen Gulden fl 186.909 zugewiesen. Der zur Abschreibung von der Darlehensschuld bestimmte Anteil der beiden Staatsverwaltungen stellt sich auf fl 45.015.

Für das zweite Semester ergibt sich daraus eine Restdividende von fl 24'30 pro Aktie, wodurch eine Jahresdividende von fl 42'30 zur Verteilung kommt.

Eine Debatte entwickelte sich über die Textierung des Vortrages, den der Gouverneur in der bevorstehenden Generalversammlung zu halten hatte. Die erste Fassung enthielt insofern eine Kritik der Gebarung bei der Böhmi-schen Bodenkredit-Gesellschaft, als es heißen sollte: „Der plötzliche Zu-sammenbruch, der nach der zuletzt veröffentlichten, *namhafte, anscheinend leicht realisierbare Aktiva aufweisenden* Bilanz nicht vorherzusehen war . . .“ Mehrere Generalräte, insbesondere Herr *v. Lieben*, waren der Meinung, daß man diesen Passus weglassen solle, um nicht neuerdings Anlaß zur Diskussion in der Presse zu geben. Demgegenüber erklärte der Gouverneur, daß das Verwaltungskomitee beschlossen habe, diese Stelle beizubehalten, da man verpflichtet sei, den Aktionären Aufklärung über die Situation zu geben. Die einzige Gelegenheit dazu biete sich aber in der Generalversammlung.

Generalsekretär *Leonhardt* war der Meinung, man solle auf den fraglichen Passus keinen besonderen Wert legen; er schlage vor, in dem betreffenden Satz einfach die Worte „*namhafte, anscheinend leicht realisierbare Aktiva aufweisenden*“ zu streichen. Diesen Antrag nahm der Generalrat mit Mehr-heit an.

Die leidige Silberfrage gab im Generalrat immer wieder Anlaß zur Dis-kussion. In der Sitzung vom 16. April berichtete der Generalsekretär über eine überraschende Nachfrage auf dem Silbermarkt. Die daraus hervor-gegangene Preiserhöhung des Metalles war aber nur von kurzer Dauer. Um eine eventuelle neue günstige Konjunktur nicht ungenützt vorüber-gehen lassen zu müssen, beantragte er, der Geschäftsleitung 5 Millionen Gulden in Silber zu einem preisgünstigen Verkauf an die Hand zu geben.

Demgegenüber erklärte Generalrat *Tenenbaum*, man möge mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Silber in größerem Maßstab nicht verkaufen. Das jetzt erreichbare kleine Agio sei zu gering, um einen nennenswerten Gewinn abzuwerfen. Sollten die jetzigen Spannungen später zu einem Krieg führen, so könnte man dann einen bedeutend höheren Nutzen erzielen.

Generalrat Ritter *v. Stern* wies darauf hin, daß es sich weniger um den er-zielbaren Nutzen als darum handle, einen Teil des Silbervorrates überhaupt abzustoßen. Dieser Meinung pflichtete auch der Gouverneur bei und be-tonte, daß die Noten, welche die Bank für das bei der Bank einfließende

Silber ausgeben müsse, keine produktive Emission darstellen. Jetzt werde in Ägypten und in Indien Silber benötigt, so daß man die Situation ausnützen müsse.

Der Generalsekretär sagte in seinem Schlußwort, die Notenbank könne Operationen in Silber nur nach dem Wert als Münzmetall beurteilen und danach bestimmen, ob eine Verminderung des Vorrates wünschenswert sei oder nicht. Der Generalrat war stets der Meinung, daß, solange die Währungsverhältnisse nicht geordnet sind, jede Gelegenheit benützt werden solle, um Silber abzustoßen. Wenn, wie es heute der Fall ist, Silber nach dem Orient gehe, wo es eingeschmolzen wird und nicht wieder zurückkehrt, so ist dies ein Grund mehr, die gegebene Richtlinie auf Verminderung des Silberschatzes weiter zu verfolgen.

Der Antrag des Generalsekretärs wurde mit Mehrheit angenommen.

In seiner Sitzung vom 11. Juni beschäftigte sich der Generalrat mit der Festsetzung der Dividende für das erste Semester 1885. Als beiläufiges Reinerträgnis in diesem Zeitraum ergab sich auf Grund der Zusammenstellung der Zentralbuchhaltung ein Betrag von fl 2,826.000; zuzüglich des Gewinnvortrages vom Jahr 1884 fl 11.000 stehen zusammen zirka fl 2,837.000 zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine Dividende von 18 Gulden pro Aktie.

Der Generalsekretär machte darauf aufmerksam, daß die Überträge für den Beginn des zweiten Semesters geringer sind als im vorangegangenen Jahr, so daß man mit einer kleineren Gesamtdividende rechnen müsse. Da aber seit einer Reihe von Jahren für das erste Semester 18 Gulden ausgeschüttet wurden, so solle über Antrag des Verwaltungskomitees von diesem Usus nicht abgegangen werden. Der Generalrat schloß sich dieser Meinung an.

In der gleichen Sitzung des Generalrates wurden auch Änderungen in den „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ beschlossen, die jedoch nicht grundsätzlicher Natur waren.

ANGELEGENHEITEN DES BANKNOTENDRUCKES

Anläßlich eines Ersuchens um Zuteilung neuer Arbeitskräfte berichteten der Vorstand der Banknotenfabrikation, Herr *Mayer*, im Verein mit dem Oberfaktor *Franz* der Geschäftsleitung über die Situation in dem Atelier der Druckerei. In diesem Schreiben, datiert vom 7. April 1885, hieß es u. a.:

„Im Herbst 1884 standen sechs Pressen in Betrieb, zu deren Bedienung von dem Gesamtstand bei der Banknotenfabrikation von 168 Arbeitern und Arbeiterinnen 30 Personen, das Aufsichtspersonal nicht eingerechnet, herangezogen waren. Seither wurden zwei weitere Pressen in Betrieb gesetzt, wobei das Personal nur eine Vermehrung um einen Mechaniker, einen Kupferdrucker, drei Schriftsetzer, einen Buchbinder und drei Arbeiterinnen erfuhr. Da dieser geringe Zuwachs zur Bemannung der achten Presse nicht ausreichte, mußte man Leute aus anderen Fabrikationsabteilungen (Typendruckerei, Tischlerei, Mechanische Werkstätte etc.) heranziehen. Dadurch ist in diesen Abteilungen eine Arbeitsstockung eingetreten.

Da aber eine Reduktion der Arbeit bei den Pressen augenblicklich nicht möglich ist, andererseits die Rückstände in den in ihrem Personal verkürzten Abteilungen sich immer mehr anhäufen, hält es die Fabrikationsleitung für nötig, um eine Personalgängung von neun Personen anzusuchen. Einzustellen wären acht Arbeiter mit einem Wochenlohn von 15 Gulden und ein Tischler mit 12 Gulden.“ Später wurde auch ein Buchbinder mit 15 Gulden Wochenlohn angefordert.

Die Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank war stets bemüht, sich jeden technischen Fortschritt sogleich zunutze zu machen. Für die Photographie zeigte die Druckereiverwaltung seit den ersten Anfängen dieser neuen Technik lebhaftes Interesse. Insbesondere das photographische Reproduktionsverfahren erwies sich bald als vorteilhaft für den Druck von Wertpapieren aller Art. Die damals in der graphischen Industrie sehr bekannte Firma C. Angerer & Göschl offerierte dem Vorstand der Druckerei, Herrn Wilhelm Mayer, ein neues chemisches Reproduktionsverfahren für Buch- und Steindruck. Um den Preis von 2.000 Gulden wollte die genannte Firma ihr gesamtes Material zur Verfügung stellen und den Vorstand Mayer mit der praktischen Anwendung vertraut machen.

Vorstand Mayer betonte in seinem Schreiben an die Geschäftsleitung die Wichtigkeit des Ankaufes dieses Verfahrens, welches neue Prozesse auf dem Gebiet der „Photolithographie, Photochemotypie, der Zinkographie und des Lichtdruckes“ zeige.

Der Generalrat nahm in seiner Sitzung vom 16. April 1885 den Antrag auf Ankauf des neuen Verfahrens an.

Die folgende Darstellung, welche von der Verkäuferfirma gegeben wurde, zeigt in großen Zügen das Wesen dieser chemischen Prozesse.

DIE CHEMISCHEN REPRODUKTIONSVERFAHREN FÜR BUCH- UND STEINDRUCK

(C. Angerers neue Übertragungsmanieren und Ätzprozesse)

Seit der Erfindung der Photographie war man bemüht, Verfahren zu entdecken, mittelst deren man auch diese neue Kunst der Buchillustration dienstbar machen konnte.

Die in neuester Zeit gemachten enormen Fortschritte in der photographischen Reproduktionstechnik versprechen diesen Verfahren eine große Zukunft, umso mehr, als durch diese neuen Methoden die Werke der Künstler unvermittelt zum Druck gelangen.

Die kolossale Masse von Büchern und Zeitschriften erfordert Tausende von Bildern und es macht den Verlegern bisweilen Schwierigkeiten, dieselben in der gewünschten Zeit und guten Ausführung zu erlangen, indem es noch vielfach an solchen Anstalten mangelt, welche den Anforderungen, die man heute an Illustrationen stellt, entsprechen. Es fehlen teils die geeigneten Einrichtungen, teils wendet man *veraltete, längst überholte Ätzprozesse und Übertragungsmethoden* an.

Infolgedessen gelangten vielfache Anfragen aus Fachkreisen an uns, ob wir nicht geneigt wären, die mit so großem Erfolg in unserer Anstalt angewendeten und bis jetzt geheimgehaltenen Verfahren einem weiteren Kreis zugänglich zu machen.

Zu diesem Behuf hat C. Angerer eine Abhandlung über die chemischen Reproduktionsverfahren für Buch- und Steindruck verfaßt und sind in derselben die betreffenden Verfahren in der genauesten Weise beschrieben, nebst Angabe der hiefür nötigen Materialien und Rezepte. Dieses Manuskript überlassen wir jedoch nur jenen unserer Kommittenten, welche die bezüglichen Patentrechte für die neuen Phototypieverfahren, respektive die von C. Angerer erfundenen Ätzprozesse für Buch- und Steindruck erwerben, d. h. diese Verfahren in der Anstalt selbst praktisch erlernen.

Die Art und Weise, wie das Manuskript verfaßt ist, wird gewiß alle ausübenden Fachmänner befriedigen. Es sind in demselben nicht alle die hunderte und tausende Versuche erwähnt und erläutert, welche notwendig waren, um das wenige wirklich Brauchbare zu erhalten, sondern bloß solche Verfahren beschrieben, welche tatsächlich in der Anstalt der Unterzeichneten in Übung sind und sich seit einer Reihe von Jahren daselbst trefflich bewährt haben. Diese Verfahren werden aber in dem Manuskript in der

ausführlichsten Weise behandelt zu finden sein, samt der genauesten Angabe der Rezepte, erklärenden Zeichnungen, Materialien usw.

Das Manuskript wird als Ratgeber für die auszuführende Arbeit dienen und andeuten, in welcher Weise sich das in jüngster Zeit so reichlich angesammelte wissenschaftliche Material praktisch verwerten läßt.

Der erste Teil enthält: den von C. Angerer erfundenen Ätzprozeß (*Chemigraphie*), eine genaue Anleitung zur Erlernung und Ausübung dieses Verfahrens, zur Herstellung von Zinkklischees für Buchdruck und Prägeplatten in Messing für Buchbinder; die hiebei anzuwendenden Übertragungsarten, Materialien, Einrichtungen usw.

Der zweite Teil behandelt die neuen photographischen Reproduktionsmethoden: die Reproduktion von Zeichnungen, Holzschnitten, Stichen, Aquarellen und Ölgemälden; die Wiedergabe färbiger Originale und Aufnahmen *nach der Natur* (*Lichthochdruck*); Chromographien bzw. Übertragungen auf den lithographischen Stein (*Photolithographie*).

Das von C. Angerer erfundene Verfahren gestattet bei stärkster Reduktion jede beliebige Ätzung, die Übertragungen eignen sich daher ebenso für Maschinen- als Handpressendruck.

Die Imprägnierung und Fixierung der Übertragung auf den lithographischen Stein erfolgt auf *chemischem Weg ohne Anwendung von Wärme*, und ist der Prozeß sehr leicht auszuführen und in wenigen Minuten beendet.

Durch kein anderes bis jetzt bekanntes photolithographisches Verfahren erreicht man ebenso tadellose, reine und kräftige Abdrücke. Die Beilagen sind Proben von obgenannten Verfahren in Buch- und Steindruck.

Zwischen der Banknotendruckerei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und dem dem Reichsfinanzministerium unterstehenden Atelier für die Erzeugung der Staatsnoten (bei der Staatsdruckerei) bestand eine Rivalität in der Erreichung technischer Vollkommenheit, die oft zu einem gegenseitigen Mißtrauen führte. Dies zeigte sich z. B., als das Reichsfinanzministerium im Februar 1885 an die Bank das Ersuchen stellte, ihm einige Exemplare von Banknoten zum Zweck der Untersuchung im Staatsnotenatelier zu übergeben. Die Geschäftsleitung sah sich veranlaßt, zunächst anzufragen, ob denn die Erzeugung der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Überprüfung auf ihre technische Zweckmäßigkeit durch das Staatsnotenatelier unterliege. Das Reichministerium erwiderte, daß dies keinesfalls zutrefte. Die Prüfung der Banknoten sollte im Gegenteil dem Staatsnotenatelier zur eigenen Belehrung dienen. Übrigens hätten auch fremde Staaten, wie Deutschland und Belgien, ihre Noten zum gleichen Zweck wiederholt

dem Reichsfinanzministerium übersendet. In diesem speziellen Fall handle es sich um die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit gegen die neuen photographischen Verfahrensweisen. Schließlich würde es genügen, wenn das Noteninstitut dem Reichsfinanzministerium seine diesbezüglichen Erfahrungen mitteilte.

Da nunmehr das „Konkurrenzunternehmen“ seine Intentionen der Notenbank mitgeteilt hatte, gab die Geschäftsleitung in ihrem Antwortschreiben ihrer Genugtuung über die erhaltenen Aufklärungen Ausdruck und erteilte die gewünschten Auskünfte: das zur Herstellung der Banknoten gegenwärtig verwendete Papier hat sich infolge seiner Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung speziell bei Feuchtigkeit vollkommen bewährt. Hingegen bieten die augenblicklich in Anwendung gebrachten Farben (blau und braun oder blau und orange) keinen genügenden Widerstand gegen das photographische Verfahren. Bei einer künftigen Auflage wird daher nach besseren Farbkombinationen gesucht werden.

Im Jahr 1885 erregte die ungarische Landesausstellung in Budapest in hohem Maß die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wurde eingeladen, sich an dieser Exposition zu beteiligen. Es wurde die Errichtung eines eigenen Pavillons, der von einem ungarischen Architekten künstlerisch auszugestalten sei, mit einem vorläufigen Kostenaufwand von 1.400 Gulden bewilligt.

Der Pavillon der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher vom Generalsekretär *Leonhardt* persönlich eröffnet wurde, erfreute sich eines besonders starken Besuches. Wie der Rechtskonsulent der Bank in Budapest, Herr Dr. Friedrich *Flittner*, berichtete, erfuhr die Ausstellung durch den anfangs Juni erfolgten Besuch des Kronprinzen Rudolf eine besondere Ehrung. Der Thronfolger interessierte sich in erster Linie für den Atlas der Bankbezirke, den er genau studierte. Der Generalrat beschloß in seiner Sitzung vom 11. Juli, ein besonders schön ausgestattetes Exemplar dieses Atlases, der zur Gänze in der Banknotenfabrikation auf Grund des modernsten technischen Verfahrens hergestellt wurde, dem Kronprinzen als Geschenk überreichen zu lassen.

Der wichtigste Ausstellungsgegenstand war die vollständige Sammlung aller vom Noteninstitut seit seiner Gründung im Jahr 1816 ausgegebenen Banknoten. Wir bringen einen Bericht des Neuen Pester Journals über diese interessante Exposition:

ZUR PHYSIOGNOMIK DER BANKNOTE

(Aus der Ausstellungszeitung des Neuen Pester Journals vom 5. Juli 1885)

Im hintersten Winkelchen, im Schatten der mittleren Echafaudage bescheidet sich eine sehr interessante Ausstellung, die geeignet ist, unsere Aufmerksamkeit längere Zeit festzuhalten. Es ist die Notenausstellung der Nationalbank. In zwei geräumigen Vitrinen sehen wir da eine komplette Kollektion aller Bankozettel, welche die Nationalbank seit ihrem Bestehen ausgegeben.

Diese Ausstellung verdient die Beachtung eines jeden Neugierigen. Sie ist sehr merkwürdig und fast lehrreich.

Wollte man glauben, daß in der Physiognomie der Banknoten die ganze intime Geschichte Österreichs verzeichnet ist! Leid und Freud, Glanz und Trauer der großen Monarchie ist in den Zügen dieser zarten Papierblättchen klar zu lesen. Ein frivoler *Mac Culloch* könnte in den Lineamenten dieser lieblichen Kupferstiche den Stoff jahrelangen Studiums finden und vom Theoretiker des Geld- und Kreditwesens zum Historiographen werden.

Da sehen Sie einmal die sieben großen Zettelmodelle, mit welchen die Bank ihre große Karriere im Jahr 1816 beginnt. Es sind Piecen zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1.000 Gulden. Wie einfach sind diese Noten! Oben im linken Winkel ein dunkles Medaillon mit der Ziffer des Wertes, im rechten die Serie der Note; unten links ein kleiner Komplex von Linien und darinnen wieder die *Valeur* in Buchstaben, rechts aber die Unterschrift des Bankgeranten; weißer Grund; einfache Mittelschrift: das ist alles. Die Note gleicht in ihrem Äußern sehr den Assignatscheinen der französischen Revolution. Dieselbe Nüchternheit in der Erscheinung; dieselbe Bündigkeit im Stil der Aufschrift. Ist das nicht die strenge Einfachheit der Klassizität, in welche sich das Geldwesen nach der trüben Periode der schwarzen Bankozettel drapierte! Die große Revolution war aus; der gallische Cäsar saß fest auf seinem Felsblock zu Longwood und *Hudson Lowe* überwachte sein stilles Magenleiden. *Napoleon* war nicht mehr; und von seinem ganzen großen Zeitalter war nichts übriggeblieben als der nüchterne, trockene Geschmack in Kunstsachen. Der wirkte noch fort in Europa; und auf unseren ersten Banknoten tut er sich auch gebührend breit.

Im Jahr 1825 erscheint die zweite Form. Alle Umschriften derselben verkriechen sich in runde und ovale Medaillons, die mit ihren Peripherien ineinandergreifen, etwa wie halb aufeinandergelegte Münzen. Es liegt etwas Unverständliches, etwas Mystisches in dieser Zeichnung. Das duftet ganz nach *Chateaubriand* und einer vagen Empfinderei, die sich stets in denselben Kreisen bewegte. Diese Form hielt bis 1841 aus. Während der ganzen langen Zeit wurden bloß neue Fünfer und Zehner emittiert (1825), die in ihrer Form ganz romantisch sind; ringsherum reich umfriedet, voll Schnörkel und krauser Linien, die aber nur dem dekorativen Zweck dienen und nichts Plastisches zu sagen haben. Es ist, als ob die Zeichnung dieser Note bloß Stimmung erwecken wollte. Man denkt bei ihr unwillkürlich an die „blaue Blume“. Und was vielleicht nicht ohne bezeichnende Kraft ist: unter allen früheren und späteren Noten hat *Kossuth* eben diese zum Muster seiner Zettel erwählt; — die romantische . . . Ich sage ja, die Kollektion ist fast lehrreich.

Das Jahr 1841 sah wieder neue Formen. Die Banknote nahm den edlen Schein eines Kunstwerkes an. Sie verkörperte sich in einem exquisiten Kupferstich, der an die feinste *Taille douce* des vorigen Jahrhunderts heranreichte. Wir sahen auf ihrer Front zum erstenmal das Bild der Austria. Sie ist als eine schöne Dame von etwa dreißig Jahren dargestellt, hat den Ausdruck mütterlichen Wohlwollens und selbstbewußter Würde im

Gesicht. Unter ihr gewahren wir ebenfalls zum erstenmal den heraldischen Doppeladler im Wappen, zwischen zwei lieblichen Kinderfiguren. Die Austria trägt ihren Namen als Umschrift. Sie war damals noch nicht recht bekannt und mußte dem Publikum sozusagen vorgestellt werden.

Die Tausendernote dieser Zeit ist sehr merkwürdig. Ihre Front ist aus einer Reihe von Frauenköpfen gebildet oder, besser gesagt, aus einem einzigen Frauenkopf, der aber, nach rechts und links perspektivisch diminuierend, in noch zehn anderen Profilstellungen sichtbar wird. Die Note ist recht schön. Aber das schöne Weib, das auf ihr so geschickt den Proteus spielt, ist der Bank fatal geworden. Denn diese Tausendernote war es eben, welche der berühmte Baron *Bohr* in unzähligen Exemplaren fälschte; und zwar so geschickt, daß die Bank seine Fälschungen nicht zurückweisen konnte. Dieser Baron war, als solcher, eine Kreation des guten Kaiser Franz. Er war ein sehr angesehener Mann und, wie man behauptet, Tischgenosse des Kaisers. Vierzig Jahre lang fälschte er fleißig seine Tausender; und erst in seinem 75. Lebensjahr kam man ihm auf sein Verbrechen, als seine Gattin bei einem Juwelier auf dem Graben zwei falsche Tausendernoten in kurzem Zeitraum nacheinander wechseln wollte. Man fand sodann im Keller des Barons alle Apparate, deren er sich zur Fälschung bediente. Der greise Verbrecher ward zum Tod verurteilt und vom Kaiser zu lebenslänglichem Kerker begnadigt. Freilich hatte er nicht mehr lange zu leben.

In dieser Zeit erscheint auch auf den Noten zum erstenmal die Warnung, nach welcher jeder Fälscher der Banknoten „von den Behörden ebenso aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen ist“, wie die Fälscher der Staatsnoten.

Ihre fünfte Gestalt nimmt die Banknote in den Jahren 1847 und 1848 an. Hier erscheint das Bild der Austria bereits ohne Namensumschrift. Wir sehen auch in dieser Serie zum erstenmal Einserzettel und die schönen breiten „Zweierl“. Bisher war der „Fünfer“ die kleinste Note. Die Bank wendet sich also mit ihren Zetteln an das „ganze“ Volk. Sowohl die Austria als die Minerva und der hinter ihr erscheinende „deutsche Herkules“ machen sehr ernste, man könnte sagen besorgte, drohende Gesichter. Das ist die Note, deren Figuren in der ganzen Serie den unzufriedensten und strengsten Ausdruck zeigen; Brr! Wenn schon das Geld so griesgrämig ist! Und man sagt: „Geld lacht!“ Oder will diese Notenform besagen, daß in 1848 niemand mehr lachte; auch das Geld nicht?

Sechs Jahre später (1854) kommt ein neuer „Zehner“. Er ist in majestätischem, ruhigem Stil gebaut. Die Austria scheint etwas verjüngt. Ihr Gesichtsausdruck ist ruhig; fast würde man sagen satt. Ihre Stirne trägt unter der Mauerkrone den Lorbeerkranz des Siegers. Die Marsbüsten rechts und links im breiten Rahmen der Note haben einen abscheulichen, höhnischen Zug unter der Nase. Gar nicht schön, dieser Mars. Der Doppeladler in der unteren Rahmenleiste ist gar nicht mehr heraldisch stilisiert; er ist realistisch aufgefaßt; hat Körper und Physiognomie. Er blickt stolz in die Sonne und breitet die mächtigen Fittiche zum Flug aus.

Es ist bekannt, daß in der Zeit des passiven Widerstandes eine sehr aktive Banknotenfälscherei betrieben wurde; und eben dieser Zehner war es, den die Fälscher zum Modell nahmen. Nach der Geburt dieses Zehners wechselt auch die Drohlegende der Banknoten. Sie war bisher allgemein gehalten; von nun ab spricht sie deutlich „den zwanzigjährigen oder auch lebenslänglichen schweren Kerker“ über den Fälscher aus.

Nun erscheint in den Jahren 1858 und 1859 die Form der österreichischen Währung, — bisher herrschte die Konventionsmünze — die ist der jetzigen Generation bereits bekannt. Wir finden in dieser Serie die rotbäuchigen „Einserl“, aus denen wir die glorreichen „Viertelzettel“ fabrizierten. Die meisten Noten dieser Gruppe zeigen die Austria als Marmorbüste; ein ernster Löwe hält auf dem Grund der Büste über Handel, Gewerbe und Viehzucht Wache. Das Emblem der gesetzgebenden Macht ist auch oft gebraucht.

Sehr eloquent im geschichtlichen Ausdruck, diese Banknoten.

Was nun folgt, sind einerseits Staatsnoten — hier nicht ausgestellt — und die kurrenten blauen Banknoten, deren Geschichte ein jeder in seiner Tasche nachschlagen kann. Ich wünsche jedem unserer Leser, daß er sie stets in reichlich vermehrter Auflage vorfinden möge.

NEUE ARBEITSORDNUNG FÜR DAS PERSONAL DER BANKNOTENFABRIKATION

Wie bereits in der Einleitung zum Jahr 1885 erwähnt, trat durch das Gesetz vom 8. März 1885 eine Änderung und Ergänzung der damals bestandenen Gewerbeordnung ein, welche einen Fortschritt auf dem sozialen Gebiet darstellt. Es war das erstemal, daß eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit, und zwar mit elf Stunden, stattfand. Die Arbeit der Kinder unter zwölf Jahren sowie die Sonntagsarbeit wurden zwar prinzipiell verboten, doch gab es unzählige Ausnahmen, die letzten Endes dazu führten, daß es den Arbeitgebern freistand, wegen der „Untunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes“ oder wegen der „Bedürfnisse der Konsumenten“ etc., etc. beliebig lang arbeiten zu lassen.

Es muß nun festgestellt werden, daß die Verhältnisse des Arbeitspersonals der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch vor dieser Gewerbegesetznovelle bedeutend besser waren als die des Durchschnitts der sonstigen Arbeiterschaft. Deshalb konnte der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 2. Juli 1885 berichten, daß das neue Gesetz vom März 1885 nur geringe Änderungen der in der Banknotenfabrikation bestehenden Dienstesordnung vom Dezember 1883 zur Folge haben werde. Denn schon auf Grund dieser Dienstesordnung betrug die normale Arbeitszeit zehn Stunden, während bei Verlängerung und Sonntagsarbeit Überstundenentlohnung bezahlt wurde. Diese betrug freilich nur zwei Prozent des normalen Stundenlohnes. Während es in der alten Arbeitsordnung hieß, daß nur solche Arbeiter und Arbeiterinnen verwendet werden dürfen, welche „über die Lehrjahre hinaus sind“, begrenzte die vom Generalrat angenommene vom 2. Juli 1885 datierte neue Arbeitsordnung das Minimalalter mit 18 Jahren für Arbeiter und 16 Jahren für Arbeiterinnen. Weitere Änderungen erschienen nicht notwendig.

Die neue Arbeitsordnung wurde vorschriftsgemäß dem Wiener Magistrat als Gewerbebehörde vorgelegt. Dieser erklärte aber, daß auf Grund eines kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859 Bankunternehmungen den

Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, daher eine Vidierung des vorgelegten Schriftstückes entfalle. Hiezu erklärte der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 2. Oktober 1885, daß es der Bank „selbstverständlich nur angenehm sein kann, den Verpflichtungen, welche dieses Gesetz den Gewerbeinhabern auferlegt, nicht unterworfen zu sein“. Er beantragte aber, alle Verbesserungen, die sich in der neuen Arbeitsordnung finden, unverändert beizubehalten und nur die Bezugnahmen auf das erwähnte Gesetz zu eliminieren.

Nach Annahme dieses Antrages hatte die Arbeitsordnung nunmehr folgenden Wortlaut:

ARBEITSORDNUNG FÜR DAS
ARBEITSPERSONAL DER BANKNOTENFABRIKATION DER
OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

1. Das Arbeitspersonal der Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank scheidet sich nach der Beschäftigung in folgende Klassen:
 - a) Zeichner des Kunstateliers;
 - b) Graveure;
 - c) Galvanoplastiker;
 - d) Schriftsetzer und Schriftgießer;
 - e) Kupfer-, Buch- und Steindrucker;
 - f) Punktiererinnen u. Revidentinnen;
 - g) Satiniererinnen;
 - h) Mechaniker und Schlosser;
 - i) Tischler;
 - k) Buchbinder;
 - l) Schneider (Ballennäher);
 - m) Dampfmaschinenwärter u. Kesselheizer;
 - n) Arbeiter, welche untergeordnete Hilfsdienste leisten.

Die Art und Weise der Beschäftigung der einzelnen Klassen dieser Arbeiter ergibt sich schon aus deren Benennung. Die Verwendung von Arbeitern oder Arbeiterinnen zu anderen als den ihnen gewöhnlich zugewiesenen Arbeiten bleibt für den Bedarfsfall jederzeit vorbehalten.

2. In der Banknotenfabrikation werden nur Arbeiter, welche das 18. und Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, aufgenommen und verwendet. Die Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen sowie deren Entlassung geschieht durch den Vorstand der Banknotenfabrikation. Auf das Dienstverhältnis aller Fabrikationsarbeiter und -arbeiterinnen finden ohne Unterschied die allgemein gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insoweit in dieser Arbeitsordnung nicht andere Normen festgestellt sind.
3. Normale Arbeitstage sind nur die Wochentage.

Die normale Arbeitszeit, welche mit Einrechnung der Arbeitspausen mit 10 Stunden bemessen ist, beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr früh und endet im Sommer um 5 Uhr nachmittags, im Winter um 6 Uhr abends.

Am Faschingsdienstag, am Karsamstag und am 24. Dezember jedes Jahres wird die Arbeit, ohne Lohnabzug für das Personal, um 1 Uhr mittags eingestellt.

Sollte aber die Notwendigkeit eintreten, in irgendeiner Abteilung der Banknotenfabrikation über die normale Arbeitszeit hinaus, insbesondere zur Nachtzeit (das ist die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) oder an Sonn- und Feiertagen arbeiten zu lassen, dann sind sämtliche Arbeiter (Arbeiterinnen) der Banknotenfabrikation

verpflichtet, gegen die im Punkt 7 diesfalls festgestellten besonderen Entlohnungen Arbeit zu leisten.

4. Dem Arbeiterpersonal ist um die Mittagszeit eine Stunde freigegeben, während welcher dasselbe das Mittagmahl einnehmen und ausruhen kann, jedoch das Bankgebäude nicht verlassen darf. Da die Arbeiten bei der Erzeugung der Banknoten ohne Unterbrechung fortgeführt werden müssen, kann aus jedem einzelnen Arbeitslokal abwechselnd immer nur ein Teil der Arbeitskräfte die Mittagsstunde halten und ist hiefür der für jedes Lokal festgestellte Turnus genau einzuhalten. Für die Zwecke der Mittagsrast sind dem Arbeiterpersonal eigene Lokalitäten angewiesen, in welchen während der Mittagsruhe auch das Rauchen gestattet ist. Außer der erwähnten Mittagspause ist sämtlichen Arbeitern gestattet, während der vormittägigen Arbeit ein Frühstück und falls die nachmittägige Arbeit die Zeitdauer von fünf Stunden überschreitet, während derselben eine Jause einzunehmen. Die Pause für Frühstück und Jause darf jedoch keinesfalls die Dauer von je 15 Minuten überschreiten. Die bei den Kupferdruckpressen beschäftigten Arbeiter genießen insbesondere nach je vierstündiger ununterbrochener Arbeit eine Arbeitspause von einer Stunde.
5. Außer dem Frühstück, dem Mittagmahl und der Jause ist in den gesamten Räumen der Banknotenfabrikation jeder Konsum an Speisen und Getränken untersagt. Ebenso ist dem Arbeiterpersonal während der Arbeitszeit das Rauchen außer der Mittagsrast und außerhalb der Speiselokalitäten (Punkt 4) verboten.
6. Der Schluß der Arbeit wird in jedem Arbeitslokal durch ein telegraphisches Glockensignal angezeigt. Erst nach dem erfolgten Signal der Arbeitseinstellung ist es den Arbeitern und Arbeiterinnen gestattet, sich zu reinigen und anzukleiden. Ein zweites telegraphisches Glockensignal zeigt den Arbeitern an, daß sie das betreffende Arbeitslokal und das Gebäude selbst verlassen können, wobei keine Ansammlung von Personen weder in den Vorräumen noch auf den Gängen und Stiegen stattfinden darf.
7. Für den Fall, als eine Verlängerung der normalen Arbeitszeit (Punkt 3) angeordnet würde, werden dem Personal die Überstunden besonders entlohnt, und zwar wird für die zehn Stunden übersteigende Arbeitsdauer eine Überstundenzulage von 2 Kreuzer per Stunde von jedem Gulden des Wochenlohns gewährt.
Desgleichen wird die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und jene zur Nachtzeit (Punkt 3) besonders entlohnt.
Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird eine Vergütung von 2 Kreuzer von jedem Gulden des Wochenlohns für jede Arbeitsstunde geleistet.
Für die Nachtarbeit werden Nachtstunden bis Mitternacht als Überstunden mit 2 Kreuzer, Nachtstunden nach Mitternacht, und zwar von Mitternacht bis 6 Uhr morgens, dagegen mit 4 Kreuzer für jeden Gulden des Wochenlohns per Stunde berechnet.
Endlich erhalten auch jene Arbeiter, welche vorbereitende Arbeiten zum allgemeinen Betrieb der Fabrikation zu leisten und deshalb ihre Arbeit vor 8 bzw. 7 Uhr früh aufzunehmen haben, eine Überstundenzulage.
Die per Stunde festgesetzten Überstundenzulagen können nach Umständen auch für halbe Stunden mit dem halben Betrag berechnet werden.
Für die nachbenannten besonderen Arbeiten werden auch besondere Entlohnungen, wie folgt, geleistet:
Für die Schlotreinigung werden dem Aufseher 3 fl 15 kr und dem Arbeiter 2 fl 63 kr bezahlt; für das Firnissieden werden 3 fl per Mann vergütet.
8. Die Arbeitslöhne werden per Woche, für eine Arbeitszeit von sechs Tagen gerechnet, an jedem Samstag ausbezahlt; fällt auf einen solchen ein Feiertag, so findet die Auszahlung am vorhergehenden Wochentag statt. Für die in eine Arbeitswoche fallenden arbeitsfreien Feiertage wird ein Lohnabzug nicht gemacht.

9. Das Aufsichtspersonal der Arbeiter, insoweit es dem Arbeiterstand angehört, gliedert sich: a) in Faktore, Obermaschinenmeister, Werkmeister und b) in Unterfaktore, Werkführer, Maschinenmeister und Aufseher.

Die Faktore, der Obermaschinenmeister, Werkmeister, die Unterfaktore, Maschinenmeister oder Werkführer sowie die Aufseher haben als unmittelbare Vorgesetzte der Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb des ihrer Obhut anvertrauten Arbeitsraumes unausgesetzt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen, den Arbeitern das Arbeitsmaterial zuzuteilen, ihr Augenmerk auf Verhinderung von Unterschleifen und auf etwaige verdächtige Gebarungen zu richten und die fertiggestellten Fabrikate unter stückweiser Überzählung zu übernehmen.

Für den Fall, als Arbeiter und Arbeiterinnen den von diesen Organen in ruhiger und anständiger Art zu treffenden Anordnungen nicht Folge leisten würden, sind diese verpflichtet, hievon sofort den Oberfaktor in Kenntnis zu setzen (Punkt 13).

10. Bei bankärztlich bestätigter Erkrankung genießen Arbeiter und Arbeiterinnen während der Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, jedoch längstens bis zu den nachstehend bestimmten Terminen eine Unterstützung, und zwar:

	Bei einer Dienstzeit		
	bis zu 10 Jahren	von 10 bis 20 Jahren	von 20 Jahren und darüber
80% des Wochenlohnes ...	durch 1 Monat	durch 2 Monate	durch 3 Monate
60% des Wochenlohnes ...	durch 1 Monat	durch 2 Monate	durch 3 Monate
40% des Wochenlohnes ...	durch 1 Monat	durch 2 Monate	durch 3 Monate
20% des Wochenlohnes ...	durch 1 Monat	durch 2 Monate	durch 3 Monate

Nach Ablauf dieser Zeit (vier bzw. acht und zwölf Monate) tritt im Falle fort-dauernder Arbeitsunfähigkeit bei provisionsfähigen Arbeitern die Provisionierung, bei nicht provisionsfähigen die Entlassung ein.

11. Die Übertretung dieser Arbeitsordnung sowie Nachlässigkeit im Dienst oder sonstige Ausschreitungen werden an dem betreffenden Individuum — unbeschadet des Rechtes der strafweisen Dienstentlassung — mit einer je nach dem Grad des Vergehens mit 50 Kreuzer bis zu 2 Gulden bemessenen Konventionalgeldstrafe geahndet. Die Geldstrafe wird durch den Vorstand nach Einvernehmung des Oberfaktors bestimmt und je nach den Verhältnissen des Betroffenen auf einmal oder in Raten von dem Wochenlohn in Abzug gebracht. Die diesbezüglichen Eingänge am Ende eines jeden Monats werden den Zwecken des unter dem Arbeiterpersonal der Bank bestehenden Aushilfsvereins „Graphik“ zugeführt.

Sollte ein Arbeiter (Arbeiterin) durch sein Gebaren der Bank einen ziffernmäßig nachweisbaren Schaden zufügen, so ist das betreffende Individuum zum Schadenersatz verpflichtet und es wird der erhobene diesfällige Schadensbetrag gleichfalls durch entsprechenden Abzug vom Wochenlohn des Ersatzpflichtigen hereingebracht und an die Spesenkasse der Banknotenfabrikation abgeführt.

12. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitern (Arbeiterinnen) und der Oesterreichisch-ungarischen Bank kann nach einer, jedem Teil zustehenden, vorausgegangenen vier-zehntägigen Kündigung gelöst werden. Ohne vorgängige Kündigung kann die sofortige Entlassung eines Arbeiters (Arbeiterin) seitens der Bank in den vom Gesetz (§ 82 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22) vorgesehenen Fällen verfügt werden, wie denn auch dem Arbeiter (Arbeiterin) der sofortige Austritt aus dem Dienst der Bank ohne vorausgegangene Kündigung in den im § 82a des zitierten Gesetzes aufgezählten Fällen zusteht.

Bei Entlassung aus dem Dienst der Bank, welche nicht strafweise geschehen, dann in dem Falle, als Arbeiter der etwa nötig befundenen Verminderung ihrer Wochenlöhne

den Austritt aus dem Bankdienst vorziehen sollten, erhalten die verheirateten Arbeiter bei ihrem Austritt einen dreiwöchentlichen, die ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen einen zweiwöchentlichen Lohn ausbezahlt. In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses treten auch bezüglich der Lohnauszahlung nur die gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit.

13. Die Aufsichts- und Kontrollorgane sind verpflichtet, die Befolgung der in dieser Arbeitsordnung festgesetzten Bestimmungen zu überwachen und von jeder Ausschreitung den Oberfaktor behufs Anzeige an den Vorstand der Banknotenfabrikation in Kenntnis zu setzen, welcher sodann gegen solche Personen entsprechend vorgeht.
14. Diese Arbeitsordnung tritt mit dem 5. Oktober 1885 in Kraft.

Wien, am 2. Oktober 1885

VOR DER ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Das zweite Halbjahr 1885 stand im Zeichen der bevorstehenden Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Richtlinien hiefür waren, wie bereits erwähnt, in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1884 festgesetzt worden. Im übrigen mußte das Noteninstitut berücksichtigen, daß die Bankfrage nur ein Teilstück im Gesamtrahmen des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, der alle zehn Jahre zu erneuern war, bedeutete.

Ehe wir darauf eingehen, wollen wir zunächst prüfen, wie sich die öffentliche Meinung, insbesondere die der Nationalitäten, zur Frage der Privilegiumserneuerung verhielt. Die Ungarn waren — wie bereits erwähnt — mit der Geschäftsgebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sehr zufrieden und hatten zum Unterschied von den Jahren vor 1878 keine besonderen Wünsche zu äußern. Ganz anders war es diesmal bei den übrigen Nationalitäten, vor allem bei den Tschechen, welche der Notenbank und den beiden Regierungen die größten Schwierigkeiten bereiteten.

Wortführer der Tschechen war die Prager Handelskammer, die in einer Eingabe an die österreichische Regierung Ende Juli 1885 folgende Forderungen erhob:

1. Die in Prag bestehende Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist in eine „Hauptfiliale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Böhmen“ umzuwandeln, welche von einer eigenen Direktion zu leiten ist. Ein Mitglied davon soll dem Generalrat angehören.
2. Dem Filialnetz in Böhmen ist eine besondere Dotation von mindestens 50 Millionen Gulden für das Eskont- und Darlehensgeschäft zuzuweisen.

den Austritt aus dem Bankdienst vorziehen sollten, erhalten die verheirateten Arbeiter bei ihrem Austritt einen dreiwöchentlichen, die ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen einen zweiwöchentlichen Lohn ausbezahlt. In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses treten auch bezüglich der Lohnauszahlung nur die gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit.

13. Die Aufsichts- und Kontrollorgane sind verpflichtet, die Befolgung der in dieser Arbeitsordnung festgesetzten Bestimmungen zu überwachen und von jeder Ausschreitung den Oberfaktor behufs Anzeige an den Vorstand der Banknotenfabrikation in Kenntnis zu setzen, welcher sodann gegen solche Personen entsprechend vorgeht.
14. Diese Arbeitsordnung tritt mit dem 5. Oktober 1885 in Kraft.

Wien, am 2. Oktober 1885

VOR DER ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Das zweite Halbjahr 1885 stand im Zeichen der bevorstehenden Erneuerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Richtlinien hiefür waren, wie bereits erwähnt, in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1884 festgesetzt worden. Im übrigen mußte das Noteninstitut berücksichtigen, daß die Bankfrage nur ein Teilstück im Gesamtrahmen des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, der alle zehn Jahre zu erneuern war, bedeutete.

Ehe wir darauf eingehen, wollen wir zunächst prüfen, wie sich die öffentliche Meinung, insbesondere die der Nationalitäten, zur Frage der Privilegiumserneuerung verhielt. Die Ungarn waren — wie bereits erwähnt — mit der Geschäftsgebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sehr zufrieden und hatten zum Unterschied von den Jahren vor 1878 keine besonderen Wünsche zu äußern. Ganz anders war es diesmal bei den übrigen Nationalitäten, vor allem bei den Tschechen, welche der Notenbank und den beiden Regierungen die größten Schwierigkeiten bereiteten.

Wortführer der Tschechen war die Prager Handelskammer, die in einer Eingabe an die österreichische Regierung Ende Juli 1885 folgende Forderungen erhob:

1. Die in Prag bestehende Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist in eine „Hauptfiliale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Böhmen“ umzuwandeln, welche von einer eigenen Direktion zu leiten ist. Ein Mitglied davon soll dem Generalrat angehören.
2. Dem Filialnetz in Böhmen ist eine besondere Dotation von mindestens 50 Millionen Gulden für das Eskont- und Darlehensgeschäft zuzuweisen.

3. Die Zensoren für die Filialen in Böhmen werden zur Hälfte von der Direktion in Wien ernannt, welche bei der Berufung der zweiten Hälfte an das Vorschlagsrecht der betreffenden Handels- und Gewerbekammern in Böhmen gebunden ist.
4. Bei allen Filialen in Böhmen ist im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Parteien nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung vorzugehen; ebenso sind alle für die Parteien bestimmten Drucksorten etc. in beiden Landessprachen zu verfassen.
5. Die Wertangabe soll auf den Banknoten auch in böhmischer Sprache aufscheinen.

Wie man sieht, gingen diese Forderungen auf die Einführung eines Trialismus anstatt des bisherigen Dualismus bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinaus. Da die Bank von diesen Wünschen keine offizielle Mitteilung erhielt, nahm sie auch vorläufig keine Stellung dazu. Als aber die Handels- und Gewerbekammer in Troppau gegen die Prager Forderungen mit der Erklärung protestierte, daß die gegenwärtige Gestaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bereits die weitgehendste Dezentralisation sei und jede weitere föderalistische Abbröckelung sowohl dem Institut als auch dem Handel und der Industrie Gefahr bringe, brachte der Generalrat dem Troppauer Institut seinen Dank für diese Resolution zum Ausdruck.

Eine ähnliche Erklärung gab auch die Reichenberger Kammer ab, wobei sie darauf hinwies, daß die Prager Vorschläge „nicht wirtschaftliche, sondern lediglich nationale, auf die Dezentralisation der Bank abzielende Änderungen beinhalten“.

Die Initiative zu den ersten ausführlichen Besprechungen ging von der ungarischen Regierung aus. Das Verwaltungskomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank trat unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs *Moser* am 2. September zu einer Sitzung zusammen, die über Wunsch des Vizegouverneurs Dr. *Julius Kautz* einberufen worden war. Sowohl dieser wie der Gouverneur gaben bekannt, der ungarische Ministerpräsident erwarte, daß der Generalrat noch im Laufe des Monats September die in den Statuten vorgeschriebene Eingabe bezüglich der Privilegiumserneuerung den beiden Regierungen unterbreite. Ferner teilte der Gouverneur mit, daß ebenfalls noch im Laufe des Monats September eine Besprechung der beiderseitigen Bankkommissäre über die Bankfrage stattfinden solle.

Der Wunsch der ungarischen Regierung, sagte der Gouverneur, stellt uns nun vor die Frage, ob wir unsere Wünsche gleich mit dem Ansuchen um die Privilegiumserneuerung zum Ausdruck bringen oder ob wir uns mit

dem bloßen, im Artikel 105 vorgeschriebenen Ersuchen vorläufig begnügen sollen. Auf alle Fälle müssen wir uns klar werden, welche Abänderungen des bestehenden Statuts unbedingt zu fordern sind, wozu die heutige Besprechung dienen soll. Generalsekretär *Leonhardt* hat darüber ein ausführliches Elaborat zusammengestellt und mit Erläuterungen sowie Motivierungen versehen. Diese Schriftstücke sind den Mitgliedern des Verwaltungskomitees bereits zugekommen. Der Gouverneur forderte die Anwesenden auf, sich zunächst über den Gesamtentwurf zu äußern.

Generalrat *Tenenbaum* sprach sich dagegen aus, das Ersuchen um die Erneuerung des Privilegiums mit Forderungen um Änderungen der Statuten zu verbinden. Es ist nicht opportun, sagte er, daß wir unsere Wünsche bekanntgeben, ohne zu wissen, was die andere Seite verlangt. Wir würden damit einen wesentlichen Vorteil preisgeben, besonders dann, wenn wir mit so detaillierten Forderungen hervortreten, wie sie in dem vorliegenden Elaborat vorhanden sind. Es ist auch wichtig, daß wir uns nicht auf eine zehnjährige Dauer des Privilegiums festlegen.

Die aktuellste Frage, sagte Herr *Tenenbaum*, ist die der Notendeckung. Wenn nun, wie zu erwarten ist, die Regierung eine größere fixe Dotation für Ungarn verlangt, so können wir entgegnen, daß wir bei dem gegenwärtigen Deckungssystem eine solche Dotation nicht gewähren können. Erklären wir uns aber schon jetzt mit unserem bisherigen System einverstanden, so werden wir später eine Änderung der Notendeckung nicht verlangen können. Dies ist nur ein Beispiel für viele. Jedenfalls scheint es wichtig, die Intentionen der ungarischen Regierung, aber auch die der österreichischen vorher zu kennen.

Vizegouverneur *Kautz* erklärte, daß er privatim folgendes als Hauptforderungen der ungarischen Regierung anführen könne:

1. Erhöhung der fixen Dotation auf 70 bis 75 Millionen;
2. gleichmäßigere Verteilung der von der Bank zu bezahlenden Steuern zwischen den österreichischen und ungarischen Finanzen;
3. Jurisdiktion der ungarischen Gerichte im Hypothekarkreditgeschäft in Ungarn;
4. größere Berücksichtigung der Landwirtschaft in der Krediterteilung.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sagte der Vizegouverneur, er sei der Ansicht, man müsse die hauptsächlichen Forderungen der Bank gleich bei der Eingabe bekanntgeben, sonst wäre zu befürchten, daß die Regierung selbst nicht so bald mit Vorschlägen zum Noteninstitut kommen würde. Die wichtigste Forderung ist natürlich die nach Änderung des

Deckungssystem, da das gegenwärtige für Österreich-Ungarn nicht länger annehmbar ist. Seit Bestehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben wir immer acht Monate hindurch eine Geldfülle gehabt, während wir in den restlichen vier Monaten nicht wußten, woher wir unsere Mittel nehmen sollen. Das deutsche System ist demgegenüber viel besser. Dort gibt es keine fixe Kontingentierung, sondern es heißt: „Die Bank gibt Noten nach Bedarf des Verkehrs aus.“ Sollte dies nicht durchführbar sein, so müssen wir auf einer Erhöhung des Kontingents um mindestens 50 Millionen bestehen. Zusammenfassend sagte der Vizegouverneur, daß folgende Mindestforderungen zu erheben wären:

1. Aufrechterhaltung der jetzigen Organisation ohne weitere politische oder nationale Komplikation;
2. Änderung des Bedeckungssystems;
3. keine neue Belastung der Bank.

Alle übrigen Punkte wären nur beiläufig zu erwähnen.

In ihrem weiteren Verlauf drehte sich die Generaldebatte nur um die Frage, ob die von der Bank gewünschten Statutenänderungen den Regierungen zugleich mit dem Ersuchen um Erneuerung des Privilegiums mitgeteilt werden sollen oder nicht. Dabei ergab sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gouverneur und Generalsekretär. Dieser war der Meinung, daß die Bank in ihrer Eigenschaft als ein vertragschließender Partner ihren Willen sogleich kundgeben müsse. Das ist schließlich für die Bank wichtiger als für die Regierung, denn Existenz und Wirken des Noteninstitutes sind an die einzelnen Punkte ihres Statuts gebunden, während die Regierung sich durchaus nicht mit allen Einzelheiten genau zu befassen hat. Sollte die Bank nicht bis Ende des Jahres ihre Abänderungsanträge den beiden Regierungen übergeben, so könnte sie wie ein „Gegner im Kontumazprozeß“ behandelt werden und das Recht verlieren, ihre Einwendungen später einzubringen. Gewiß werden die Verhandlungen nicht ohne Lärm und Aufregungen vor sich gehen, so wie wir es ja schon in den Jahren 1877/78 erfahren haben. Auch die Zeitungen werden sich einmischen — sie haben es übrigens schon jetzt getan. Wir können diesen Schwierigkeiten nicht entgehen, sondern müssen sie auf uns nehmen.

Demgegenüber hielt der Gouverneur an seinem Standpunkt fest, daß man nicht über die Richtlinien hinausgehen soll, welche die außerordentliche Generalversammlung im November 1884 beschlossen hat und die den Regierungen damals mitgeteilt wurden. Von detaillierten Forderungen beziehungsweise Statutenänderungen war in dieser Generalversammlung keine

Rede. Der Gouverneur war der Meinung, daß es genüge, an die Regierung einfach die Bitte um Erneuerung des Privilegiums zu richten und sich auf diese erwähnten Richtlinien zu beziehen. Weitere Forderungen würden bloß Gegenforderungen hervorrufen. Auch der verstorbene Baron *Wodianer* war dieser Meinung.

In seiner Replik wies der Generalsekretär darauf hin, daß die außerordentliche Generalversammlung vom November 1884 den Generalrat ausdrücklich zu Verhandlungen mit der Regierung ermächtigt und sich vorbehalten hat, ihre Zustimmung zu geben. Gewiß hätten die beantragten Änderungen schon damals zur Sprache kommen sollen, er habe sich aber mit dieser Anschauung nicht durchsetzen können.

Ein Kompromißvorschlag des Generalrates *Lieben* ging dahin, bloß eine allgemeine Eingabe zu machen mit dem Vorbehalt, im Laufe der Verhandlungen weitere Anträge zu stellen, ohne dabei an einen bestimmten Termin gebunden zu sein.

Schließlich einigte man sich dahin, die Vorfrage vorläufig offenzulassen und zunächst das Elaborat des Generalsekretärs in Form einer Spezialdebatte zu behandeln.

Im Mittelpunkt der Spezialdebatte stand der Artikel 84 der Statuten, welcher die Deckung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Banknoten behandelte. Die Vorlage des Generalsekretärs bedeutete einen Bruch mit dem bisherigen System der direkten Kontingentierung, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878 von der vorangegangenen privilegierten österreichischen Nationalbank unverändert übernommen hatte. Das bisherige System entsprach dem bei der Bank von England in Geltung stehenden Currency-Prinzip. Es mußte jeder Betrag, welcher die Summe von 200 Millionen Gulden überstieg, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, gedeckt sein. Für den Rest des Notenumlaufs, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, genügte die bankmäßige Deckung, für welche statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten, beliebige Edelmetalle und Wertpapiere, eingelöste, verfallene Effekten und Kupons von Staats-, Landes- und Gemeindeschulden sowie Wechsel auf auswärtige Plätze dienten.

Der Entwurf des Generalsekretärs sah anstelle dieser direkten Kontingentierung die indirekte nach dem Muster der Deutschen Reichsbank (Banking-Prinzip) vor. Außerdem wollte er als Novum eine „*Notensteuer*“ für den Fall eines übermäßigen Umlaufs einführen.

Darüber hinaus wollte der Entwurf, ebenfalls nach dem Muster der Deutschen Reichsbank, der Bankleitung eine weitere Freiheit geben, die folgendermaßen formuliert wurde:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.“

Der Entwurf sah für den Artikel 84 folgenden Wortlaut vor:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung (zur Barzahlung, vorläufig suspendiert) zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrat in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufs, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) Statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Kupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 200 Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich vier vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, daß davon 70% der kaiserlich-österreichischen und 30% der königlich-ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Zum Zweck der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monates den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und am Schluß des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufs $\frac{4}{48}$ % als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Jänner des folgenden Jahres zu leistende Steuer.“

In den Erläuterungen zu dem Referentenantrag legte der Generalsekretär das Hauptgewicht auf die Notwendigkeit der Vermehrung der Betriebsmittel, die nur durch eine Änderung der Bedeckungsvorschriften erzielt werden könnte. Zur Begründung brachten die Erläuterungen u. a. folgende Argumente:

Die Bank war angesichts der verantwortungsvollen Situation, in der sie sich befindet, immer darauf bedacht, ihre realisierbaren Werte einzuziehen, um hiedurch ihre Reserven tunlichst zu stärken. Dessenungeachtet war die Bank in den letzten drei Jahren dreimal (Oktober 1882, Oktober 1883 und Dezember 1884) nahe daran, jede neue Kreditgewährung abzulehnen bzw. ihre Eskontierungen auf den Betrag der durch Inkasso eingehenden Gelder einschränken zu müssen. Diese Erfahrungen können bei der Erneuerung des Privilegiums nicht unberücksichtigt bleiben. Es scheint daher notwendig, zunächst die Betriebsmittel der Bank, deren Unzulänglichkeit sich herausgestellt hat, zu untersuchen.

Diese Mittel bestehen aus dem Vermögen und dem Notenrecht der Bank. Das Vermögen wieder setzt sich aus dem Aktienkapital (90 Millionen Gulden) und dem Reservefonds (18 Millionen Gulden) zusammen. Der allergrößte Teil des Aktienkapitals ist durch das permanente Darlehen an den Staat (80 Millionen Gulden) gebunden. Der Rest (zirka 10 Millionen Gulden) ist in den Bankgebäuden und sonstigen, nicht realisierbaren Aktiven festgelegt. Daher können aus dem Aktienkapital keine Mittel für das eigentliche Bankgeschäft gewonnen werden.

Was den Reservefonds betrifft, so ist er schon seiner Natur nach zur stabilen Anlage bestimmt. Auch die Statuten (103) sprechen von der „Anlage“ des Reservefonds, woraus hervorgeht, daß seine Verwendung in den Bankgeschäften wenigstens als Regel nicht vorausgesetzt wird. Sollte eine solche Möglichkeit bestehen, so dürfte er überhaupt nicht angelegt werden und die Bank müßte damit auf ein Erträgnis daraus verzichten. Tatsächlich hat die Bank wiederholt dieses Opfer gebracht, man kann aber nicht von ihr erwarten, daß sie ein solches Vorgehen von Jahr zu Jahr fortsetzt. Es muß daher darüber Einigkeit bestehen, daß die Mittel des Reservefonds zumindestens als regelmäßige Betriebsmittel nicht in Betracht kommen können.

Es bleiben also für das bankmäßige Geschäft keine anderen Mittel als das Kontingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen Gulden. Damit ist, feststehend und unbeweglich, die äußerste Grenze für diese Mittel gegeben, eine Erweiterung, auch durch den Ankauf von Metall, ist nicht möglich. Dieses begrenzte Kontingent hindert die Bank auch daran,

ihre Betriebsmittel durch Giroeinlagen oder Kontokorrentgelder in nennenswerter Weise zu erhöhen.

Es muß außerdem berücksichtigt werden, daß die Höhe des Kontingents aus dem Jahr 1863 herrührt — eine Zeit, da der Geschäftsumfang unvergleichlich geringer war als heute.

Auch eine Erhöhung des Zinsfußes kann nicht zu einer Vermehrung der Bankmittel beitragen. Eine solche Maßnahme wird wohl dem Verkehr als Mahnruf dienen, sie kann wenig dringende Ansprüche vom Bankschalter abhalten, aber sie wäre nicht in der Lage, in einem gegebenen Moment die benötigten Umlaufmittel zu schaffen. Handel und Industrie würden sich der Zinsfußerhöhung fügen und weiter ihre Ansprüche an die Bank stellen, welche sich nicht auf den Artikel 84 beziehen kann, um solche Anforderungen abzuweisen. Das ausländische Kapital wird aber infolge der ernstlichen Isolierung unseres Geldwesens auch trotz Zinsfußerhöhung den Weg zu uns nicht finden.

Alle diese Erwägungen zwingen die Bank, die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung ihrer Noten einer dem heutigen Stand der Wissenschaft und den gewonnenen Erfahrungen entsprechenden Reform zu unterziehen, wobei sich die Leitung durchaus darüber klar ist, daß eine absolute Freigabe der Notenemission vor einer allgemeinen Währungsreform nicht zu empfehlen ist. Den einzigen in Betracht kommenden mittleren Weg zwischen einer übermäßigen Emission und einer absoluten Begrenzung der Notenausgabe glaubt sie in einer Einrichtung zu finden, welche bei der Deutschen Reichsbank seit dem Jahr 1875 mit Erfolg angewendet wird: Begrenzung des Notenkontingents, aber Möglichkeit der Überschreitung gegen Entrichtung einer „Notensteuer“.

Gegen die Anwendung von Bestimmungen der Deutschen Reichsbank bei uns wird man wahrscheinlich einwenden, daß das dortige Noteninstitut eine barzahlende Bank ist, während bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Barzahlungen suspendiert sind. Hierauf kann man entgegen, daß die Statuten unseres Noteninstituts für eine barzahlende Bank berechnet sind und es schließlich dieselben Funktionen zu versehen hat, welche anderwärts den barzahlenden Banken zufallen.

Während in Deutschland als Minimum der metallischen Bedeckung ein Drittel des Notenumlaufs vorgeschrieben ist, soll das Noteninstitut bei uns auf eine höhere Quote bedacht sein, weshalb der Entwurf 40% vorsieht. Mit Rücksicht auf die seit dem Jahr 1875 eingetretenen Veränderungen in den allgemeinen Zinsfußverhältnissen scheint es gerechtfertigt, anstatt mit 5%

wie in Deutschland, sich mit 4% der Überschreitung für die Notensteuer zu begnügen. Die hierfür eingehenden Beträge sollen von der Schuld des Staates an die Bank in Abzug gebracht werden.

In der Debatte, welche das Verwaltungskomitee über diese Materie abführte, kamen sehr interessante Gesichtspunkte zum Ausdruck, weshalb wir darauf noch etwas ausführlicher eingehen wollen.

Generalrat *Stern* führte als erster Redner aus, daß der vorgeschlagene Modus sich bei normalen Verhältnissen ohne weiters anwenden ließe. In Österreich aber, sagte er, bestehen solche normale Verhältnisse nicht. Wir dürfen nicht vergessen, daß außer den Banknoten noch 350 Millionen Staatsnoten im Umlauf sind. Auf Grund der jetzigen Bestimmungen kann die Bank 200 Millionen unbedeckt und 208 weitere Millionen auf Grund ihres Barvorrates ausgeben. Nach dem in Rede stehenden Projekt könnte die Bank aber unter sonst gleichen Bedingungen 520 Millionen Gulden emittieren. Schon die bloße Möglichkeit davon bedeutet eine Gefahr für den Wechselkurs. Die tatsächliche Mehremission von 112 Millionen dagegen wird zweifellos für die Nationalitäten der Anlaß sein, neue Ansprüche für ihre Kreditbedürfnisse zu erheben. Auch gegen eine fixe Höhe der Notensteuer erhebt sich der Einwand, daß damit auf die jeweiligen Zinsverhältnisse keine Rücksicht genommen wird. Aus all diesen Gründen war Generalrat *Stern* der Meinung, daß sich der angestrebte Zweck besser durch eine Erhöhung der fixen Kontingentierung von 200 auf 240 Millionen erreichen ließe.

Generalrat *Lieben* erklärte, die Bedenken seines Vorredners nicht teilen zu können. Erfahrungsgemäß kann man nicht annehmen, sagte er, daß die Bank wirklich 508 Millionen Gulden in Zirkulation setzen werde. Das wichtigste aber sei, daß die Bank bei einer Krise nicht gleich an die Grenze ihrer Mittel gelange. Für solche Situationen müsse im öffentlichen Interesse ein Ventil vorhanden sein. Darum handle es sich, nicht aber um eine Erhöhung des Notenumlaufes als solche oder um eine Chance für die Aktionäre.

Vizegouverneur *Dr. Kautz* betonte, daß das bisherige Kontingentierungssystem auch von der Wissenschaft als veraltet abgelehnt werde. Alle Fachleute sind darüber einig, daß ein solches System für englische Verhältnisse geeignet ist, aber nicht für die unsrigen. Hiefür ist Deutschland ein aufmunterndes Beispiel. Wenn man eine nachteilige Wirkung auf den Wechselkurs befürchtet, so ist zu bedenken, daß dies ebensogut bei einer fixen Erhöhung des Notenkongingentes der Fall sein könnte. Gewiß werden Ansprüche gestellt werden, aber die Solidität, Geschicklichkeit und Umsicht der Bankleitung bieten genügend Gewähr, daß die zulässigen Grenzen nicht überschritten

werden. Der vorgeschlagene Modus würde immerhin eine Sicherheit gegen die Wiederkehr peinlicher Situationen, wie wir sie wiederholt erlebt haben, bieten.

Generalrat *Tenenbaum* schloß sich im großen und ganzen der Ansicht des Herrn *Stern* an. Er sprach sich vor allem gegen die Formulierung „Notenausgabe nach Bedürfnis des Verkehrs“ aus, da man auf eine solche Weise auch ungerechtfertigten Ansprüchen Tür und Tor öffne. Er halte es für besser, sich noch in keiner Weise festzulegen, sondern zuerst abzuwarten, welche Forderungen die andere Seite stellen werde.

Der Generalsekretär verteidigte in längeren Ausführungen sein Projekt. Eine bloße Erhöhung des Kontingents auf 240 Millionen, sagte er, wäre wohl eine Erleichterung für einige Zeit, aber keine rationelle Lösung der Frage. Das Vertrauen in die Solidität der Bankverwaltung und der Währung wird gewiß nicht leiden, wenn es bekannt wird, daß bei uns ein Bedeckungsprinzip eingeführt wird, welches in Deutschland schon lange erfolgreich besteht. Im übrigen handle es sich nur darum, festzustellen, ob die Anwesenden mit dem Projekt im Prinzip einverstanden sind. Die Art und Weise der Verhandlungen mit den Regierungen wird erst Gegenstand weiterer Besprechungen im Generalrat sein. Ein Vorschlag über die Änderung der Deckungsbestimmungen müsse aber seiner Meinung nach unbedingt in kürzester Zeit den kompetenten Stellen unterbreitet werden.

Der Gouverneur schloß die Debatte über diesen Punkt mit der Bemerkung, daß die Bank noch im September um die Erneuerung des Privilegiums ersuchen werde. Bei dieser Gelegenheit soll von den Abänderungen der Statuten nur in allgemeinen Andeutungen gesprochen werden, wobei die Bank sich vorbehalten wird, spezielle Anträge später zu stellen. Für den voraussehbaren Fall, daß die ungarische Regierung eine Erhöhung der Dotation für ihre Bankplätze auf 75 Millionen verlangen sollte, wäre für uns der Weg gegeben, auf die Unmöglichkeit des Fortbestandes der gegenwärtigen Bedeckungsbestimmungen hinzuweisen. Vielleicht wäre es richtig, den Ungarn zunächst zu erwidern, daß eine Erhöhung des Notenkontingents auf 240 Millionen die unbedingte Voraussetzung für die Vergrößerung der ungarischen Dotationen sei. Gegen diesen Vorschlag werden die Theoretiker sicher große Einwendungen erheben, worauf man dann erst das vorliegende Projekt als Ausweg vorbringen könnte. Der Gouverneur wies auch darauf hin, daß der Reichsbankpräsident anläßlich einer längeren Besprechung in Gastein gesagt habe, daß sich die deutschen Vorschriften vollkommen bewähren, nur glaube er, daß ein Notensteuersatz von 5% zu hoch sei.

Bei der Abstimmung wurde die neue Fassung des Artikels 84 mit Auslassung des ersten Satzes angenommen. Hingegen sollte es im Artikel 82 heißen: „Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist . . . berechtigt, *innerhalb der im Artikel 84 bestimmten Grenzen* . . . Anweisungen auf sich selbst . . . auszugeben.“

Die übrigen Statutenänderungen, welche das Verwaltungskomitee auf Grund der Referentenanträge vornahm, waren nicht von entscheidender Bedeutung. So wurden z. B. im Artikel 27 die Befugnisse des Gouverneurs genau umschrieben. In der Fassung des Verwaltungskomitees lautete dieser Artikel nunmehr folgendermaßen:

„ . . . Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees den Vorsitz. Er übt im Namen des Generalrates die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrat diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden. Er trifft nach Maßgabe der vom Generalrat festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltenen Entscheidungen.“

Zum Artikel 28 hatten die Referentenanträge die Festsetzung eines Gehalts von jährlich 10.000 Gulden für die Vizegouverneure der Bank vorgesehen. Nach einer längeren Debatte wurde diese Fixierung gestrichen und es hieß dafür:

„Die Vizegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Funktionspauschale, dessen Höhe der Generalrat bestimmt.“

Im Artikel 33 wurde den Mitgliedern des Generalrats eine angemessene Entschädigung für die in Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Reisekosten gewährt.

Der Artikel 46 erfuhr insofern eine Neufassung, als die Kompetenzen des Generalsekretärs eingehender umschrieben wurden. Der Passus lautete:

„Er erläßt unmittelbar oder im Weg der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrat genehmigten Instruktionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinn der von dem Generalrat zu erlassenden Dienstordnung die Disziplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen des Generalrates wie des Exekutivkomitees desselben, jedoch nur mit beratender Stimme teil.“

Im Artikel 47 wurden Abänderungen des Pensions- und Provisionsnormale ausschließlich der Generalversammlung überlassen, die solche Maßnahmen nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vornehmen darf.

Sehr wichtig war die Neufassung des Artikels 55, welcher das grundsätzliche Verbot der Darlehens- oder Kreditgewährung an den Staat klar festsetzte.

Es hieß:

„Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.“

Im Artikel 62 wurde die Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder des Zensorenkomitees neu aufgenommen.

Artikel 65 befaßte sich mit dem Darlehen gegen Handpfand. Als solches gelten nunmehr auch Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarkreditinstitute der Monarchie. Auch Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, können pfandmäßig belehnt werden.

Der wiederholt vorgekommenen Ausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen wurde durch die neuen Bestimmungen des Artikels 82 ein Riegel vorgeschoben. Es heißt nunmehr in diesem Artikel:

„Etwa bestehende Befugnisse von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten zur Ausgabe von unverzinslichen Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten, unverzinslichen Schuldverschreibungen treten mit dem 1. Jänner 1888 außer Kraft.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 2.000 Gulden beträgt.“

Artikel 98 verschärft das Bankgeheimnis: „Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen. Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hiedurch nicht berührt.“

Im Artikel 102 werden die Bestimmungen über den Anteil der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinn der Bank abgeändert. Anstatt der bisherigen 10% vom Reingewinn, die in den Reservefonds zu hinterlegen waren, wird diese Quote auf 8% reduziert, wogegen die restlichen 2% dem Pensionsfonds zugute kommen. Hinzugefügt wird die wichtige Bestimmung, daß durch „die bedingte Teilnahme der Staatsverwaltungen an dem Gewinn der

Bank kein Recht zu einer über die Anordnung des Artikels 51 hinausgehenden Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung der Bank begründet wird“.

Im Artikel 103 wird vorgesehen, daß, sobald der Reservefonds die Höhe von 20⁰/₀ des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat, die Quote des Pensionsfonds durch den Generalrat bis auf 4⁰/₀ erhöht werden kann.

Wichtige Neubestimmungen wurden auch dem Artikel 111 hinzugefügt. Während bisher nur die Barzahlung für die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten suspendiert war, bezieht sich diese Suspendierung nunmehr auch auf die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren. Außerdem wird der Bank für die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten gestattet, „ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrats (Artikel 84) einzurechnen“.

Die Beratungen des Verwaltungskomitees über diesen ersten Entwurf für die neuen Statuten wurden am 4. September 1885 abgeschlossen. Der Gouverneur erhielt die Ermächtigung, den Regierungskommissären von diesem einstweiligen Elaborat vertraulich Mitteilung zu machen und zu betonen, daß der Generalrat darüber noch keinen Beschluß gefaßt hatte.

Bevor der Generalrat Gelegenheit fand, sich mit dem Entwurf zu beschäftigen, trat das Verwaltungskomitee am 30. September noch einmal zusammen, da der Generalsekretär einige Abänderungsanträge zu machen hatte, die jedoch von geringer Bedeutung waren. So überließ man es im Artikel 60 dem Generalrat, die Zahl der unterzeichneten Firmen zu bestimmen, die protokolliert sein müssen, um einen Wechsel eskontfähig zu machen. Die übrigen Anträge des Generalsekretärs bezogen sich auf steuerrechtliche Fragen.

Auch der Entwurf für das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums wurde in dieser Sitzung verlesen und angenommen.

Damit war der erste Akt des komplizierten Verfahrens der Privilegiums-erneuerung beendet.

Der zweite begann mit der Debatte und der Beschlußfassung des Generalrats über den vom Verwaltungskomitee vorgelegten Entwurf. Dies geschah in den Sitzungen vom 1. und 2. Oktober. Die Debatte und darauffolgende Beschlußfassung brachten im großen und ganzen keine wesentlichen Änderungen.

Was die wichtigste Bestimmung betraf — der neue Deckungsmodus des Artikels 84 —, so erklärte zunächst der Generalsekretär, daß die Motivie-

rung in den „Erläuterungen“ bereits so ausführlich und eingehend erfolgt sei, daß kaum mehr etwas hinzuzufügen wäre. Der Generalsekretär beschränkte sich darauf, auf die Unterschiede gegenüber dem System der Deutschen Reichsbank hinzuweisen: Dort wird die Notenbedeckung durch Metall mit mindestens einem Drittel bestimmt, während der Entwurf zwei Fünftel verlangt. Auch die vorgeschlagene Einbeziehung statutenmäßig beliehener Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel in die bankmäßige Deckung kommt bei der Reichsbank nicht vor. Bei ihr steht das volle Aktienkapital von 120 Millionen Mark für den Geschäftsbetrieb zur Verfügung, während die Oesterreichisch-ungarische Bank von ihrem Kapital 80 Millionen Gulden dem Staat geliehen hat und auch bezüglich des Darlehensgeschäftes nur auf ihr Notenkontingent angewiesen ist.

Auch der Entwurf der Note an die beiden Finanzverwaltungen, welchen das Verwaltungskomitee vorgelegt hatte, gelangte zur Annahme. Datiert vom 2. Oktober wurde diese Note am 7. Oktober 1885 überreicht. Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Mit der hierortigen Note vom 28. November 1884, No. 3027/15, hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank die Ehre, Euer Exzellenz den Beschluß der Generalversammlung vom 27. November 1884, lautend:

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird beauftragt, das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums nach Artikel IV des Übereinkommens vom 29. Juni 1878 bei der hohen kaiserlich österreichischen und der hohen königlich ungarischen Regierung einzubringen.“ —

„Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird ermächtigt, über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiderseitigen hohen Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten.“ —

„Der Generalrat wird beauftragt, das Ergebnis dieser Verhandlungen rechtzeitig der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterziehen“ — zur Kenntnis zu bringen.

In Ausführung des ersten Teiles dieses Beschlusses beehrt sich der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank, hierdurch bei der hohen kaiserlich österreichischen Regierung (bzw. bei der hohen königlich ungarischen Regierung) das Ansuchen um Erneuerung des der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878 bzw. auf Grund des Gesetzartikels XXV vom Jahre 1878 verliehenen Privilegiums einzubringen.

Mit identischer Note an Seine Exzellenz, den Herrn k. ung. bzw. den k. k. Finanzminister, wird von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig bei der hohen königlich ungarischen bzw. der kaiserlich österreichischen Regierung das Ansuchen um Verlängerung des Bankprivilegiums gestellt.

Indem die Oesterreichisch-ungarische Bank bei den beiderseitigen hohen Regierungen um die Erneuerung des Bankprivilegiums einschreitet, fühlt sie sich verpflichtet, bei diesem Anlaß auf den nun schon durch eine so lange Reihe von Jahren bestehenden Ausnahmestand hinzuweisen, in welchen die Bank durch den Zwangsumlauf der Staatsnoten versetzt ist, der ihr allein die Fähigkeit benimmt, in die Reihe der barzahlenden Notenbanken

einzutreten. Die Notenbank der Monarchie kann schon ihrem Beruf und ihrer Stellung nach den Anlaß einer Erneuerung des Privilegiums auf eine längere Zeitdauer nicht vorübergehen lassen, ohne die, wenngleich in den Bereich der staatlichen Aufgaben fallende Frage der Valutaherstellung zu berühren. Für die Oesterreichisch-ungarische Bank liegt jedoch hiezu noch ein besonderer unmittelbarer Anlaß vor, weil in den derzeitigen Bankstatuten ausdrücklich die Suspension der Barzahlungen ausgesprochen erscheint und die Oesterreichisch-ungarische Bank unmöglich selbst die unveränderte Fortdauer von statutarischen Bestimmungen und Verhältnissen in Vorschlag bringen kann, durch welche sie gehindert wird, ihre erste und oberste Aufgabe als Notenbank zu erfüllen.

Durch den eingangs erwähnten Beschluß der Generalversammlung vom 27. November 1884 wurde der Generalrat ferner ermächtigt, über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den beiderseitigen hohen Regierungen in Verhandlung zu treten.

Um sich in den Stand zu setzen, gegebenenfalls in solche Verhandlungen eintreten zu können, hat der Generalrat zunächst in Erwägung gezogen, bezüglich welcher Punkte etwa eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten der Bank notwendig oder zweckmäßig erscheinen könnte.

Der Generalrat hat sich hierbei vor allem in dem Gedanken einig gefunden, daß an der bestehenden Organisation der Bank festgehalten und die Teilung der Gewalten, wie sie die Bankstatuten normiert haben, als ein gegebenes Maß betrachtet werden müßte, das in keiner Richtung verkürzt, aber auch nicht erweitert werden kann.

Dagegen hat sich bei einer eingehenden Durchprüfung der Statuten der Bank und im Hinblick auf mannigfache seit der Wirksamkeit dieser Statuten gewonnene Erfahrungen herausgestellt, daß allerdings in bezug auf eine Reihe von teils formalen, teils materiellen Bestimmungen der Statuten Abänderungen anzustreben wären.

Aus der Anlage A wollen Euere Exzellenz entnehmen, daß diese Abänderungen, insoweit sie die Titel I bis VII bzw. die Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47 und 55 der Bankstatuten betreffen, vorwiegend nur formaler Natur sind und im wesentlichen lediglich die Kodifizierung von bereits bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen bezwecken.

Insoweit zu den Titeln VIII bis XII bzw. zu den Artikeln 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106 und 108 auch materielle Abänderungen in Vorschlag gebracht werden, ist zunächst zu erwähnen, daß dieselben zum größten Teil im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Dies gilt insbesondere von jenen Vorschlägen, welche sich auf das System der künftigen Notendeckung beziehen. Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher unter dem Bestand der gegenwärtigen Bankstatuten wiederholt die Überzeugung gewinnen konnte, daß die dermaligen Vorschriften über die Emissionsgrenze und über die Bedeckung der Banknoten mit ernstesten Gefahren für die wirtschaftlichen Faktoren der Monarchie verbunden sind, kann die nach reiflicher Erwägung von ihm diesfalls gestellten Abänderungsanträge nur auf das lebhafteste der geneigten Würdigung der beiderseitigen hohen Regierungen empfehlen.

Der Generalrat erachtete schließlich in der Voraussicht, daß der Zwangskurs der Staatsnoten auch bei dem Inslebenstreten des neuen Privilegiums noch nicht beseitigt sein dürfte, zu dem Titel XIII bzw. zu den Artikeln 110 und 111 mehrere Abänderungen und Zusätze in Antrag zu bringen, welche übereinstimmend mit den sonstigen unter diesem Titel enthaltenen Bestimmungen lediglich eine transitorische Geltung erhalten sollen.

Zur Begründung der gestellten Anträge möge es dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank gestattet sein, auf die in der Anlage B enthaltenen Erläuterungen Bezug zu nehmen, welche zwar als solche von dem Generalrat nicht einer besonderen Beschlußfassung unterzogen wurden, aber den Beratungen desselben zum Teil als Grundlagen gedient haben.

In Ergänzung der „Erläuterungen“ erübrigt nur noch zu bemerken, daß das zu Artikel 82 beantragte Verbot der Ausgabe von Privatnoten und die bezügliche Strafsanktion eventuell, wenn diese Bestimmungen als nicht in die Statuten der Bank gehörig betrachtet würden, nach dem hohen Ermessen der beiderseitigen Regierungen in das auf das künftige Privilegium der Bank bezügliche Einführungsgesetz einbezogen werden könnten.

Außer den erwähnten, die allgemeinen Statuten der Bank betreffenden Abänderungen wird der Generalrat Veranlassung haben, auch bezüglich einiger Punkte der Statuten der Hypothekarkreditabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank Abänderungsanträge zu stellen und wird er sich die Ehre geben, dieselben demnächst den beiderseitigen hohen Regierungen zur Kenntnis zu bringen.

Bezüglich jener Bestimmungen, welche durch das zwischen den beiderseitigen hohen Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließende Übereinkommen zu regeln sein werden, behält sich der Generalrat vor, seine Äußerung dann abzugeben, wenn ihm diesfalls und bezüglich der an den Bankstatuten vorzunehmenden Abänderungen die Willensmeinung der beiderseitigen hohen Regierungen bekanntgegeben sein wird.

Im Sinne des von der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. November 1884 gefaßten Beschlusses stellt der Generalrat hiermit die Bitte, es möge Euer Exzellenz gefällig sein, im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit Seiner Exzellenz, dem Herrn k. ung. bzw. k. k. Finanzminister über die die Erneuerung des Bankprivilegiums betreffenden Fragen mit dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Verhandlung zu treten.

Wien, 2. Oktober 1885.“

Manche Generalräte hatten noch besondere Wünsche, deren Erfüllung jedoch mit Rücksicht auf die allgemeine Situation und den Zusammenhang der Bankvorlagen mit dem gesamten Ausgleichswerk nicht möglich erschien. So verlangte z. B. Generalrat *Engel*, man solle die Rückzahlung der 80-Millionen-Schuld fordern, da hiedurch die Bank in die Lage versetzt wäre, allen an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Eventuell könnte sich die Bank bereit erklären, die Begebung der zu diesem Zweck von Seite des Staates etwa auszugebenden Schuldverschreibungen provisionsfrei zu besorgen.

Generalrat *Kerstinger* wünschte im allseitigen Interesse eine möglichst längere Dauer des neuen Privilegiums.

In der Sitzung des Generalrates vom 19. November 1885 konnte der Gouverneur mitteilen, daß er am 15. November von den beiden Finanzministern eingeladen wurde, in die Verhandlungen über die Vorlagen der Bank einzutreten. In einer Konferenz, an welcher auch die beiden Vizegouverneure und der Generalsekretär teilnahmen, teilten die beiden Finanzminister mit, in welchen Punkten sie mit den Anträgen der Bank einverstanden seien und in welchen nicht und ersuchten, die weiteren Beratungen mit den beiden Regierungskommissären fortzusetzen. Bei diesen Verhandlungen,

die am 18. November begonnen haben, zeigte es sich, daß die beiden Regierungen insbesondere den Artikel 110 ablehnen, in welchem die Maximalhöhe des Staatsnotenumlaufes festgesetzt wird. Auch bezüglich des Artikels 84, welcher die Notendeckung beinhaltet, gab es Differenzen. Der Gouverneur teilte mit, er habe die Beschlüsse des Generalrates verteidigt, ohne irgendwelche Konzessionen zu machen. Er hätte sich jedoch vorbehalten, eventuell eine neuerliche Beschlußfassung des Generalrates einzuholen.

Da die Zeitungen inzwischen eine Reihe von Nachrichten über die Verhandlungen gebracht hatten, fragte man im Generalrat, ob es nicht opportun wäre, der Öffentlichkeit authentische Mitteilungen zu übergeben. Der Gouverneur erwiderte, daß die Minister um Geheimhaltung der Verhandlungen ersucht haben und daß es daher die Diskretion erfordere, vor dem Abschluß der Verhandlungen keinerlei Mitteilungen zu machen.

Bis zum Ende des Jahres erübrigte sich nur mehr, die ordentliche Generalversammlung für das Jahr 1885 vorzubereiten. Nach Vorlage der approximativen Bilanz beschloß der Generalrat die Ausschüttung einer Jahresdividende von fl 38'— vorzuschlagen, das wären $6\frac{1}{3}$ Prozent des Aktienkapitals. Es würde die geringste Dividende sein, welche seit dem Jahre 1819 zur Verteilung gelangte.

Ein Ansuchen der Handelskammer in Fünfkirchen um Errichtung einer Bankfiliale am dortigen Platz wurde als verfrüht bezeichnet und bis zur Klärung der Frage der Verlängerung des Privilegiums zurückgestellt.

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1885
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern- und Gebührenpauschale 863	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 4.789
Regien 1.683	Lombard 1.344
Banknotenfabrikation 260	Hypothekergeschäft 855
Jahreserträgnis 5.799	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 219
	Edelmetallgeschäft. 74
	Bankanweisungen 31
	Kommisionsgeschäfte 56
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 216
	Depositengeschäft 148
	Andere Geschäfte 271
	Effektenertrag 82
	Ertrag des Reservefonds 520
<u>8.605</u>	<u>8.605</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1884 fl 18,000.000'—.
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1885 zugewiesen:

a) die verjäherten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Artikel 11 der Bankstatuten) . .	fl 1.606'—	
b) die verjäherten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 649'—	
c) die vom Wiener Aushilfskomitee auf die Einzahlung der Bank zu dem Sicherstellungsfonds dieses Vereins zurückbezahlte Quote	fl 10.000'—	
d) die vom ungarischen Kreditaushilfsverein auf die Einzahlung der Bank zum Sicherstellungsfonds dieses Vereinerhaltene Quote	fl 160'—	
e) der am 31. Dezember 1885 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Artikel 101 der Bankstatuten) . . .	fl 36.169'45	
f) Übertrag der Eingänge auf Konto „Notleidende Wechsel“ pro Saldo	fl 33.971'69	
g) eingegangener Betrag für eine abgetretene, bereits im Vorjahr durch den Reservefonds abgeschriebene Forderung	fl 10.000'—	fl 92.556'14
zusammen		fl 18,092.556'14.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1885 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 300'—	
b) die im Jahr 1885 geleisteten Vergütungen für verjäherte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen	fl 2,167'10	
c) der bei den Effekten des Reservefonds nach den Kursen vom 31. Dezember 1885 sich ergebende Kursverlust (Artikel 101 der Bankstatuten)	fl 974'30	fl 3.441'40

Der Reservefonds beträgt somit am 31. Dezember 1885 .. fl 18,089.114'74,
 und hat sich daher im Jahr 1885 um fl 89.114'74 vermehrt.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1885 fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten	fl 10,575.091'82
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft, behufs Einlösung verlorener Pfandbriefe	fl 7,423.933'87
zusammen	<u>fl 17,999.025'70.</u>

Kurswert am
31. Dezember 1885

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

345.500 Gulden 5prozentige Bankpfandbriefe	fl 353.792'—
197.100 Gulden 4 ¹ / ₂ prozentige Bankpfandbriefe	fl 200.056'50
2.000 Gulden Anleihen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbeverein	fl 2.000'—
46.000 Gulden Anleihen zum Bau der Börse in Wien	fl 43.585'—
23.900 Gulden Anleihen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 23.541'50
6,500.000 Gulden Partial-Hypothekaranweisungen	fl 6,500.000'—
956.000 Gulden k. ungar. Kassenscheine	fl 956.000'—
	<u>fl 8,078.975'—.</u>

Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und Effekten

	fl 2,496.116'82
zusammen	<u>fl 10,575.091'82.</u>

GEBÄUDE DER BANK UND FUNDUS INSTRUCTUS

Am 31. Dezember 1885 betrug der Bücherwert der Gebäude der Bank, und zwar:

für das Häuserviereck Herrengasse 17, Bankgasse 3, Landhausgasse 2 und 4 in Wien	fl 1,590.450'—
für das Bankgebäude Freyung 2 und Herrengasse 14 in Wien	fl 869.473'54
für das Haus Bahnring 8 in Brünn	fl 80.000'—
für die Häuser Josefsplatz 2 und 3 in Budapest	<u>fl 359.922'81</u>

Der Bücherwert sämtlicher Bankgebäude beträgt daher am

31. Dezember 1885	fl 2,899.846'36.
-------------------------	------------------

Übertrag fl 2,899.846'36.

Da die Anschaffungen von Inventargegenständen im Jahr 1885 im Gesamtbetrag von fl 14.705'11 aus der allgemeinen Regie bestritten wurden, so ist der Bücherwert des gesamten Fundus instructus unverändert geblieben mit fl 90.544'79.
Es beträgt demnach der Bücherwert der Gebäude in Wien, Brünn und Budapest, dann des gesamten Fundus instructus am 31. Dezember 1885 zusammen fl 2,990.391'15.
Das Reinerträgnis der Bankgebäude betrug im Jahr 1885 fl 72.406'22.

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds beträgt am 31. Dezember 1885 fl 3,660.754'73.
Derselbe ist in folgenden Effekten angelegt, und zwar:

	Nominale
in 5prozentigen Pfandbriefen der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 1,469.500'—
in 4'2prozentiger Einheitlicher Notenrente	fl 750.000'—
in 5prozentiger österreicherischer Notenrente	fl 170.000'—
in 5prozentiger ungarischer Notenrente	fl 1,130.000'—
in 300 Stück Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 180.000'—
in 250 Stück Aktien der Alföld-Fiumaner Eisenbahn	fl 50.000'—
zusammen	<u>fl 3,749.500'—.</u>
Der Kurswert dieser Effekten betrug am 31. Dezember 1885	<u>fl 3,660.703'—.</u>

PERSONALANGELEGENHEITEN

Mit Ende 1885 war die Zahl der aktiven Beamten der Bank 475; hievon standen bei dem Zentraldienst und bei der Hauptanstalt in Wien 262, in Budapest 36 und bei sämtlichen Filialen 177 in Verwendung.

Gegen den Stand von Ende 1884 hat sich die Zahl der Beamten um zwei erhöht.

Außerdem waren Ende 1885 in Verwendung: 180 Bankdiener, 182 Arbeiter und 27 Arbeiterinnen, die Zahl der Diener hat sich im Jahr 1885 um sieben, jene der Arbeiter und Arbeiterinnen um 31 Individuen vermehrt.

GRÜNDUNG DES SPAR- UND VORSCHUSS-
VEREINES DER BEAMTENSCHAFT DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
(REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)

Der heute bestehende Vorschußverein der Beamten der Oesterreichischen Nationalbank geht in seinen Anfängen bis auf das Jahr 1885 zurück. Der Verein konstituierte sich im Jänner dieses Jahres und legte der Geschäftsleitung die ersten Statuten vor. Leider findet sich dieses Dokument nicht in den Akten des Noteninstitutes.

Wie aus dem Begleitschreiben des Vereins, datiert vom 17. Jänner 1885, hervorgeht, wurde er zu dem Zweck gegründet, um „einerseits den Mitgliedern die Anlage von Ersparnissen zu erleichtern und ihnen andererseits in Bedarfsfällen zu möglichst günstigen Bedingungen Vorschüsse zu gewähren“.

Der Verein richtete an sämtliche Beamte der Bank eine Einladung, die Mitgliedschaft zu erwerben. 382 Bedienstete kamen dieser Aufforderung sogleich nach und zeichneten insgesamt 688 Anteile im Wert von je 2 Gulden. Laut Statuten konnten die Anteile auch ratenmäßig bezahlt werden, so daß der Verein damit rechnen mußte, erst in zirka zwei Jahren über den Gesamtbetrag von 13.760 Gulden verfügen zu können.

Aus diesem Grund richtete der Verein mit dem bereits genannten Schreiben ein Subventionierungsgesuch an die Geschäftsleitung, in welchem er an die „Munifizienz des hochlöblichen Institutes“ appellierte. Er wies darauf hin, daß die Bank bisher an einzelne Beamte Vorschüsse gegeben habe, woraus er die Hoffnung schöpfen könne, daß die „bisher einzelnen hilfsbedürftigen Beamten großmütig gewährte Unterstützung auch der korporativen Vereinigung der überwiegenden Mehrzahl der Beamten nicht versagt bleiben werde“.

In dieser Erwägung und auch um die Kosten der Verwaltung möglichst nieder halten zu können, ersuchte der Verein, die Geschäftsleitung möge die Erfüllung folgender Wünsche beim Generalrat befürworten:

1. Es möge der Generalrat dem Verein ein unverzinsliches, nach Maßgabe des Bedarfes zu benützendes Darlehen gewähren, dessen Maximalhöhe dem Gutdünken dieser Institution überlassen bleiben solle.
2. Ein- und Auszahlung der Vereinsmitglieder bei den Filialen sollen bei den dortigen Kassenbeamten geleistet und als Bardepot zur späteren Abführung an die Zentralstelle gehalten werden dürfen. Die hiebei nötigen Bankanweisungen wären provisionsfrei zu halten.
3. Weiter ersuchte der Spar- und Vorschußverein um die Begünstigung, die Korrespondenzen der dienstlichen Post kostenfrei begeben zu dürfen sowie alle nötigen Drucksorten durch das Ökonomat der Oesterreichisch-ungarischen Bank ohne Berechnung herstellen zu lassen.
4. Schließlich ersuchte der Verein, ihm ein geeignetes Lokal zur Abhaltung der Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Verfügung zu stellen sowie die nötigen Kassen und Kasten zur Aufbewahrung des Vereinsvermögens respektive der Urkunden und Schriftstücke einzuräumen.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank bewilligte in seiner Sitzung vom 4. Februar 1885 dem Verein einen Beitrag aus dem Reservefonds in der Höhe von 500 Gulden. Darüber hinaus ermächtigte er den Generalsekretär, dem Spar- und Vorschußverein in Bedarfsfällen unverzinsliche, einjährig kündbare Darlehen zu gewähren, deren jeweils ausstehender Gesamtbetrag mit maximal 1000 Gulden zu begrenzen ist. Schließlich wurde dem Wunsch des Vereins entsprechend die provisionsfreie Anweisung von Zahlungen sowie die gebührenfreie Aufbewahrung von Effekten gestattet.

Am 8. Juli 1885 mußte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen empfindlichen Verlust beklagen. Der Senior des Generalrates, der ehemalige Gouverneur-Stellvertreter Moritz Freiherr v. *Wodianer*, erlag einer schweren Krankheit. Vierzig Jahre hindurch war er im Dienst des Noteninstitutes gestanden, zuerst als Zensor, dann als Direktor der privilegierten österreichischen Nationalbank. Seit 1863 bekleidete er den Posten des Gouverneur-Stellvertreters. Nach dem Tod des Gouverneurs *Dr. Pipitz* am 8. November 1877 leitete er das Noteninstitut bis zum Amtsantritt des neuernannten Gouverneurs *Alois Moser*, der am 29. September 1878 erfolgte. Ihm oblag daher die Leitung eines Teiles der schwierigen Verhandlungen, die zur Umwandlung des alten Institutes in die Oesterreichisch-ungarische Bank geführt hatten. *Wodianer* war auch Präsident der Wiener Börsekammer.

In einer außerordentlichen Sitzung des Generalrates, die für den 11. Juli einberufen worden war, würdigte in Abwesenheit des Gouverneurs *Moser*, der sich zur Kur in *Badgastein* befand, *Vizegouverneur Ritter v. Zimmermann-Göllheim* die Verdienste des Verblichenen. Er sagte unter anderem: „Baron *Wodianer* war ein ebenso treuer Sohn seines engeren Vaterlandes Ungarn wie er ein treuer Freund der Gesamtmonarchie und unseres Institutes gewesen ist. Insbesondere für die Hypotheken-Kreditabteilung war der Verstorbene ein unschätzbare Berater, dessen eminentes Kennntnis der Verhältnisse in Ungarn die Fundierung und Ausdehnung dieses Geschäftes dortselbst zu verdanken war.“

Auch die Tageszeitungen brachten für Baron *Wodianer* seitenlange Nachrufe. Während sonst Veränderungen im Status der Beamtschaft, insbesondere außerordentliche Vorrückungen, gewöhnlich in der letzten Generalratssitzung im Dezember beschlossen wurden, erfolgten diese Veränderungen mit Rücksicht auf die Krise im Dezember erst in der Sitzung vom 8. Jänner 1885. Es gab ein weitgehendes Avancement, das sich auf alle Kategorien der Beamtschaft erstreckte. Interessant war, daß die Beamten und Diener in *Budapest* eine außerordentliche Teuerungszulage erhielten, da man annahm, daß die für 1885 in Aussicht genommene ungarische Landesausstellung in *Budapest* eine bedeutende Erhöhung der Lebenskosten mit sich bringen werde. Diese Zulage betrug in den untersten Stufen 20 und in den höchsten 5 Prozent des Gehaltes.

VERSCHIEDENES

Es soll hier eine kleine Episode am Rand des Geschehens angeführt werden, die zeigt, welche Auffassungen in der Geschäftswelt, insbesondere der östlichen Kronländer über die Aufgaben einer Notenbank bestanden.

Zwei Jahre hindurch wurde die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Beschwerden überlaufen, welche von verschiedenen Personen und Korporationen in Stanislau (Galizien) gegen die Leitung der dortigen Filiale vorgebracht wurden. Diese Reklamationen gipfelten in einer Eingabe, die der Reichsratsabgeordnete Freiherr *v. Romaszkan* einbrachte und in der es hieß, das Eskontgeschäft der Filiale Stanislau sei von 1'7 Millionen Gulden im Jahr 1882 nunmehr bis auf 360.000 Gulden gesunken. In dieser Eingabe wurde an den Generalrat das Ersuchen gestellt, die dortigen Verhältnisse zu sanieren und den Eskontkredit bis zur früher genannten Höhe wiederherzustellen.

Der Generalsekretär brachte diese Beschwerde dem Generalrat in der Sitzung vom 16. April 1885 zur Kenntnis. In seinem Referat betonte er, daß diese Eingabe von einer Stadtrepräsentanz herrühre, die zu erteilende Antwort daher in weitere Kreise gelangen könne. Sachlich müsse gesagt werden, daß der Filialvorstand *Titus Wild* sich bei der Wechselzensur stets in Übereinstimmung mit dem kompetenten Komitee befunden habe; er konnte sich bisher auch allen Angriffen gegenüber standhaft verteidigen.

Die Geschäftsleitung hat auf Grund der Auskünfte, die der Vorstand *Wild* persönlich erteilte, die Überzeugung gewonnen, daß er seinem Posten vollständig gewachsen und durch die genaue Kenntnis der kommerziellen und sozialen Verhältnisse an dem dortigen Platz in der Lage sei, Wechsel, welche nicht genügend Sicherheit bieten, mit Recht zurückzuweisen.

Man könne sich denken, daß der verdienstvolle Beamte unter diesen Umständen eine höchst unangenehme Existenz habe. Aus diesem Grund hielt sich der Generalsekretär für verpflichtet, eine besondere Funktionszulage in der Höhe von 300 Gulden im Jahr für den Vorstand zu beantragen. Es möge ihm auf diese Weise eine Genugtuung für die zahllosen Anfeindungen geboten werden, die sich oft bis zu persönlichen Beleidigungen steigern.

Über Antrag des Generalsekretärs wurde beschlossen, die Eingabe gemessen zu beantworten, wobei noch hervorzuheben sei, daß für die Zurückweisung von Wechseln stets die Mehrheit der kompetenten Zensoren gestimmt habe. Auch die separate Funktionszulage wurde einstimmig bewilligt.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1886

I. Die Rolle der Notenbank

Der Stand der fremden Wechsel schließt die höchste Gefahr für die ökonomische Entwicklung in sich, und es ist bedauerlich, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche im Vordergrund des Kampfes für ein geordnetes Geldwesen stehen sollte, die unermüdlich und rastlos die Mahnerin an diese wichtigste aller Reformen bilden sollte, ganz anderen Interessen ihr Augenmerk zuwendet. Ist es ja schon so weit gekommen, daß selbst in Ungarn Besorgnisse laut werden über die Forderungen, welche an das Noteninstitut gestellt werden, und die es selbst durch seine Wünsche geweckt hat. Man sollte es nicht für möglich halten, daß in einer Periode, wo eine solche Umwälzung der Preise eingetreten ist, wo die Welt unter dem Geldüberfluß seufzt, wo der Stand der Devisen an eine Reduktion mahnen würde, wo die Regierung aus kleinlichen Motiven der Ersparnis den Zinsfuß für die Salinen herabgesetzt hat, wo das Silber der Zirkulation zugewachsen ist, die Bank sich die Reform des Geldwesens nur durch eine Maßregel vorzustellen vermag, welche gestatten würde, die äußersten Grenzen des metallisch nicht bedeckten Notenumlaufes zu erweitern, welche die Schranken niederreißen würde, die heute noch die Nationalen und die Agrarier von den Schaltern fernhalten. Devise London 126! Die wehrlosen Arbeiter, sagt John *Prince Smith*, müssen das Agio an ihrem verkümmerten Brot abhungern. Die Notenmasse, welche in Oesterreich zirkuliert, ist ohnehin gewaltig genug; das folgende Tableau spricht deutlicher als es Bände zu tun vermöchten:

	Banknoten	Staatsnoten	Summe der Papierzirkulation
1873	358'94	344'03	702'97
1885	352'9	338'38	691'28

Der gesamte Notenumlauf hat also im Vergleich mit jener Zeit, wo die Bankakte suspendiert war, nicht einmal um 11 Millionen abgenommen, die aber weitaus ersetzt sind durch die Einströmung des Silbers. Die Bank hat ein kostbares Privilegium, und eine Rechtfertigung für die Verleihung desselben an ein Privatinstitut kann nur gefunden werden in der Erwartung, daß die Verwaltung sich der vollen Verantwortung bewußt ist, welche ihr die Übertragung so wichtiger Prerogative auferlegt. Schon die Rücksicht auf die Devisen müßte die Bank veranlassen, von einer Reform abzustehen, die angesichts der Strömungen der Zeit äußerst bedenklich ist und gar keinen andern Zweck hat, als der Leitung des Instituts das Regieren zu erleichtern. Wie kann das Bedürfnis für diese Reform nachgewiesen werden? Man verfolge einmal die Daten, welche das Geschäft der Bank illustrieren.

	Metallschatz und Devisen	Banknoten- umlauf	Wechsel- portefeuille
	<i>in Millionen Gulden</i>		
1876 (Höhepunkt der Krise)	145'7	286'2	149'1
1885	209'1	352'9	149'2
	+ 63'4	+ 66'7	+ 0'1

Diese Ziffern zeigen die Umgestaltung, welche die Verhältnisse der Bank durch die Silberinflation erfahren haben, aber sie sprechen wahrlich nicht für das Bedürfnis nach einer Änderung des Bedeckungsmodus, sondern sie enthalten nur eine weitere Aufforderung für das Noteninstitut, sich an die Spitze der Bewegung für die Regulierung der Valuta zu stellen. Hier zeigt sich keine Spur davon, daß die Bedürfnisse des Leihverkehrs die Grenzen der österreichischen Peels-Akte als zu eng gesteckt erwiesen hätten, und aus

solchen Daten lassen sich keine Argumente schmieden für die starke Zumutung, die Bank nicht allein der Pflicht zu entbinden, ihre Noten einzulösen, sondern auch jede fixe Grenze für die Emission derselben zu beseitigen. Die Bank hat nicht die Aufgabe, das Maß der zulässigen Produktion zu bestimmen, aber sie hat das Maß des zulässigen Kredites festzustellen, und damit sie bei dieser Mission nicht von den wandelbaren Tendenzen der Menge fortgerissen werde, hat man ein Warnungszeichen in ihre Statuten eingefügt. Wird dasselbe entfernt, dann hängt es nicht mehr von der Umsicht der Leitung ab, wohin das Geschäft steuert, sondern von ihrer Macht, sich den populären Wünschen zu widersetzen. Gibt es irgend jemanden, der frei von persönlichem Interesse ist und auf eine solche Chimäre vertrauen möchte? Die Herstellung der Valuta, die viel leichter möglich ist, als man im allgemeinen glaubt, wäre die beste Bankpolitik, und so wie die Prinzipien der jetzigen Verwaltung des Noteninstitutes gewiß nicht dazu beitragen werden, die Kaufkraft des Geldes zu erhöhen, so wirkt auch die Bewegung des auswärtigen Handels auf die Verteuerung der Devisenkurse mit. In der Warenbewegung, welche, absolut genommen, gerade so wie die Transportbewegung der Eisenbahnen nicht ungünstig ist, spiegelt sich doch der Einfluß wider, welchen der Protektionismus in Europa gehabt hat.

II. Die sozialen Verhältnisse in Österreich

Die Sozialreform, welche in England schon seit dem Beginn des Jahrhunderts gepflegt wurde und vor sieben Jahren einen kodifizierten Ausdruck erhalten hatte, wird auf dem Festland dazu mißbraucht, die Kluft der Sonderinteressen zu erweitern, das Staatsbürgertum, diesen höchsten Ausdruck der rechtlichen Gleichheit zu zerstören, die geschlossene, einheitliche Masse des Volkes in Stände aufzulösen. Diese Politik der Wohlfahrt beginnt damit, dem Reichen zu geben und dem Armen zu nehmen, sie schreckt nicht davor zurück, die öffentlichen Lasten unausgesetzt zu steigern, notwendige Lebensmittel zu verteuern, und indem sie sich mit einer sozialistischen Aureole schmückt, ist sie im wesentlichen darauf gerichtet, das Los der Besitzenden zu verbessern, das Kapital für den politischen Rückschritt zu gewinnen, sich des großen Einflusses mächtiger Erwerbsgruppen zu bedienen, um die Freiheit zu vernichten. Die Konsumation wird der Produktion so vollständig ausgeliefert, daß die Konzentration der Industrie und der Landwirtschaft täglich Fortschritte macht, daß gerade jetzt durch die staatlichen Begünstigungen die Auswüchse des Kapitalismus gefördert werden, während durch die Kartelle, welche ohne Widerspruch die Preise regeln, den Kommunisten der Beweis geliefert wird, wie sich die Nachfrage und das Angebot nicht durch das freie Walten des Bedürfnisses, sondern durch künstliche Gesetze bestimmen lassen. Dieses System jedoch erstickt in sich selbst, es lähmt diejenigen, welche es stärken, es schwächt diejenigen, welchen es nützen sollte; es strebt jetzt dem Höhepunkt zu, und schon ist der Enthusiasmus verschwunden, mit welchem es ins Leben trat. Der Gedanke, für wirtschaftliche Geschenke politische Indolenz einzutauschen, den Kampf gegen staatliche Bevormundung durch die oligarchische Gliederung zu beseitigen, war einer der gefährlichsten, welcher je eronnen werden konnte, und doch ist schon heute gewiß, daß in Millionen Köpfen der Zweifel sich regt, ob damit nicht ein gewaltiges Übel geschaffen wurde, daß auf allen Lippen die Frage schwebt: Ist es nun besser geworden? Die Unzufriedenheit wächst, ein Berg von Haß und Neid hat sich aufgetürmt, der Grundeigentümer kämpft gegen den Besitzer des mobilen Kapitals, das Land gegen die Stadt, der Fabrikant gegen den Kaufmann, der als unnützes Schlinggewächs bezeichnet wird, die Erwerbsgelegenheit ist so selten geworden, daß man es versucht, Bürger des Staates wegen ihres Glaubens und ihrer Rasse als Fremde hinzustellen, welche kein Recht haben, unbeschränkt in die Konkurrenz einzutreten.

Der gesamte Mietzins der Häuser in Wien beträgt rund 56 Millionen und davon der mit der Gebäudesteuer belegte Zins rund 30 Millionen. Von diesem Betrag ist unter den verschiedenen Formen eine Abgabe von fast 13 Millionen oder rund 43% zu entrichten. Wäre es dem Hausherrn möglich, die Steuern ganz auf die Mietparteien abzuwälzen, so würden auf jede Wohnung in Wien, soweit nicht die gesetzlichen Befreiungen in Betracht kommen, nicht weniger als 90 Gulden an öffentlichen Abgaben entfallen. Ist es dann ein Wunder, wenn in Wien die Ernährung eine so schlechte ist, daß für die Zwecke derselben mehr als 5.000 Pferde jährlich geschlachtet werden, daß von den 27.000 Kindern, welche jährlich geboren werden, mehr als 5.000 schon im ersten Jahr sterben. An dem Tisch der Natur war für sie kein Raum, aber nur, weil die Gesetze der Menschen die ungleiche Verteilung der Lasten mit sich bringen, weil in einer Periode, wo angesichts des Überflusses an Nahrungsmitteln die Vermehrung der Individuen in der raschesten Progression vor sich gehen könnte, Not und Dürftigkeit gerade in jenen Schichten herrschen, deren steigende Konsumtionsfähigkeit heute die einzige Möglichkeit des wirtschaftlichen Fortschrittes bedingt. In der Tat kommt immer mehr die Anschauung zur Geltung, welche in den edlen Worten *Ricardos* ausgedrückt ist: Der Menschenfreund kann nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben, und daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in ihren Bemühungen, diese zu erlangen, angestachelt werden mögen . . . Die Fähigkeit der Arbeiter, ihren Verbrauch zu steigern, ist die einzige Hoffnung, welche der Landwirtschaft und dem Gewerbetrieß in dem harten Kampf um die Existenz noch bleibt, und wie viele Gefahren auch den Arbeitern durch die ökonomische Krise drohen, so liegt doch manches im Gang der Zeit, um gerade das Proletariat zu begünstigen. Was ist denn das schärfste Symptom der Lage? Alle Versuche einer künstlichen Erhöhung der Bodenrente, einer Befestigung des industriellen Einkommens sind in Prämien ausgeartet, welche hauptsächlich jene förderten, die in der Lage waren, zuerst von diesen Vorteilen Gebrauch zu machen. Jetzt hat der Unternehmergewinn wieder die ihm unabänderlich innewohnende Tendenz zum Sinken, und dieser Zustand kann wohl zur Einengung der Erzeugung führen, aber er kann auch die Anforderungen der Kapitalisten ermäßigen und zur Ausführung von industriellen Anlagen in Fällen reizen, wo nach den früheren Anschauungen kein Unternehmer gewagt hätte, seine Ersparnisse anzulegen. Dann würde eine größere Nachfrage nach Arbeit entstehen und jene heilsame Umwälzung, die sich ohnehin in den Verhältnissen der qualifizierten und unqualifizierten Arbeit vollzieht, würde so eine Unterbrechung erfahren. Man darf nicht vergessen, daß die Geschichte der freien Arbeit in Österreich eigentlich erst mit der Revolution, mit der Aufhebung der Zwangsarbeit beginnt, und wie wenige Daten auch zur Verfügung stehen, so beweisen sie doch, daß die Löhne heute eine größere Kaufkraft besitzen als ehemals. Für diese Behauptung findet sich ein kleiner Beleg in nachfolgenden Daten:

	Stücklohn des Setzers	Wochenlohn im Durchschnitt	Kaufkraft des Wochen- lohnes nach Mehlpreisen
1864	16 Kreuzer	16 Gulden	98 Kilogramm
1885	26 Kreuzer	26 Gulden	200 Kilogramm

Der Arbeitslohn hat sich daher, lediglich nach den Mehlpreisen ausgedrückt, um 136% gebessert, und wenn auch zugegeben werden kann, daß andere Lebensbedürfnisse sich vielleicht verteuert haben, so bleibt dennoch als Resultat eine dauernde Verbesserung in der ökonomischen Situation, welche umso bedeutsamer ist, als sich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Dezennien nur äußerst selten Rückschläge in der aufsteigenden Lohnbewegung ergeben. Die Erscheinungen, welche wir bei den Setzern auf Grund authentischer Ziffern feststellen, zeigen sich auf anderen Gebieten der industriellen Lohnarbeit. Nach einer Statistik des Industriellenklubs hat in den letzten drei Jahrzehnten der durchschnittliche Taglohn in Wien um 94% zugenommen; in einer der größten Kattunfabriken Böhmens

bezieht der Tagelöhner 75 Kreuzer, um 64⁰/₁₀₀ mehr als vor 15 Jahren. Vergleichen wir damit die landwirtschaftlichen Löhne. Fürst Karl *Schwarzenberg* zahlt seinen Arbeitern Löhne, welche zwischen 20 und 35 Kreuzer schwanken; auf der Domäne *Elischau*, welche dem Grafen *Taaffe* gehört, schwanken die Bezüge zwischen 20 und 40 Kreuzer. Und doch seufzen die Kavaliere unaufhörlich über die Hungerlöhne der Industrie, über die Ausbeutung des armen Mannes durch das bewegliche Kapital, über die Hartherzigkeit der Fabrikanten, welche dem Elend des Proletariats nicht mit einem Schlag abhelfen wollen. Wie beneidenswert ist die Weberin von *Reichenberg* im Vergleich mit dem armen Weib, welches in den Rübenplantagen sein Leben fristet! Die eine erhält täglich einen Lohn, für welchen sie fast 5 Kilogramm Mehl kaufen kann, die andere würde, selbst wenn sie ihren ganzen Lohn zum Ankauf verwenden wollte, doch kaum 1¹/₂ Kilogramm bekommen. Jetzt begreift man, warum in Perioden ökonomischen Aufschwungs das Land sich entvölkert und die Bewohner den industriellen Zentren zuströmen; jetzt wird man verstehen, warum der Feudaladel für den Erbbauer schwärmt, dessen Brüder und Schwestern dann für immer dazu verurteilt wären, um den kargen Lohn von 20 Kreuzer die Einheimsung der süßen Exportprämien zu fördern. Waren nicht die Neger in den Rohrzuckerplantagen zu beneiden? Beweist man so den Ruf, die arbeitenden Klassen zu erlösen, sie von der Ausbeutung durch das grausame Kapital, welches den Menschen zur Ware herabwürdigt, zu befreien?

AUS DEM VORTRAG DES GOUVERNEURS
IN DER VIII. REGELMÄSSIGEN JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1886

Mit innigem Bedauern gedenken wir der herben Verluste, welche wir in dem abgelaufenen Jahr durch das Ableben zweier Mitglieder des Generalrates erfuhren. Herr *Leopold Bachmayr*, welcher der Verwaltung der Bank seit dem Jahr 1875 als Direktor der ehemaligen österreichischen Nationalbank, dann als Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank angehörte, wurde uns am 22. April 1885 durch den Tod entrissen. Wir werden seiner Ehrenhaftigkeit und seinem mit Sachkenntnis und Erfahrung gepaarten hohen Pflichteifer unsere achtungsvolle Erinnerung bewahren.

Mit dem am 8. Juli 1885 verblichenen Herrn Generalrat *Moritz Freiherrn v. Wodianer* schied ein Mann aus dem Kreis der Bankverwaltung, dessen Name mit der Geschichte des Bankinstitutes auf das innigste verknüpft ist. Über ein Menschenalter hinaus hat *Freiherr v. Wodianer* der Bank in selbstloser Weise seine Kraft gewidmet und, unterstützt von einer Fülle von Kenntnissen, Erfahrungen und Ansehen, ihr oft unter den schwierigsten Verhältnissen unschätzbare Dienste geleistet. Die unermüdliche und vorsorgliche Tätigkeit, mit der der Verblichene seit dem 18. Dezember 1845 als Zensor, Direktor, dann als Gouverneur-Stellvertreter der vormaligen österreichischen Nationalbank und in den letzten Jahren als Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Interessen und der Entwicklung des Bankinstitutes seine volle Aufmerksamkeit zuwendete, sichert seinem Gedächtnis unsere dauernde, aufrichtige Verehrung und Dankbarkeit.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Verkehrsgebiet der Monarchie nahmen im Jahr 1885 eine wenig befriedigende Gestalt. Der Niedergang der Preise für Zerealien und Rohstoffe, die Trübungen, die wiederholt an dem Horizont der internationalen Beziehungen auftauchten und die ungewisse Zukunft, welche sich jenem Edelmetall eröffnet, auf dem die Währung der Monarchie beruht, bewirkten infolge des fühlbaren Sinkens der Konsumtionskraft eine Einschränkung der Umsätze und damit ein Er-

schlafen des Unternehmungsgestes, das in einzelnen Teilen der Monarchie zuzeiten den Schein völligen Stillstandes in dem Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit hervorbrachten.

Wie nicht anders zu erwarten, waren diese Erscheinungen nahezu während des ganzen Jahres von einem sehr flüssigen Geldstand auf offenem Markt und einem andauernd ermäßigten Geldpreis begleitet, welcher auch auf die geschäftliche Tätigkeit des Bankinstitutes nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Der Stand des Eskontportefeuilles blieb mit Ende Dezember 1885 gegen jenen von Ende Dezember 1884 um 31'3 Millionen und der durchschnittliche Stand im Jahr 1885 gegen 1884 um 18'9 Millionen Gulden zurück.

Die Darlehen gegen Handpfand zeigen Ende 1885 eine Abnahme gegen den Stand von Ende 1884 um 7 Millionen, im Jahresdurchschnitt 1885 gegen das Vorjahr eine Zunahme um 0'9 Millionen Gulden.

Die Darlehen gegen Hypotheken haben im Jahr 1885 eine Zunahme um 2'6 Millionen Gulden erfahren.

Die der Bank in Wien und Budapest zur Verwahrung beziehungsweise Verwaltung übergebenen Depositen haben im Jahr 1885 um 42'1 Millionen Gulden zugenommen und nunmehr die ansehnliche Höhe von 256'1 Millionen Gulden erreicht. Der Umsatz im Giroverkehr in Wien betrug um 209'7 Millionen Gulden weniger als im Jahr 1884.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1885 eine wesentlich durch den Rückgang des Eskont- und Darlehengeschäftes bewirkte Abnahme um 12'1 Millionen, im Jahresdurchschnitt eine Abnahme um 11 Millionen Gulden. Unser Silberbesitz hat im abgelaufenen Jahr abermals um 3'2 Millionen Gulden zugenommen, und hat sich hiedurch der Betrag der lediglich durch Silbereingänge seit dem 31. August 1878 bewirkten Banknotenemission von 56'4 Millionen auf 59'6 Millionen Gulden erhöht. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1885 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1884 auf gleicher Höhe.

Die Erträgnisse des Jahres 1885 zeigen infolge der durchschnittlich geringeren Anlagen im Eskontgeschäft und in Devisen eine Abnahme um 711.000 Gulden beziehungsweise 119.000 Gulden; diese Abnahme war ausschlaggebend für die gesamten Erträgnisse des Jahres 1885, welche ein um 792.000 Gulden geringeres Ergebnis als im vorausgegangenen Jahr lieferten. An Auslagen haben die Banknotenfabrikation um 45.000 Gulden, die allgemeine Regie um 32.000 Gulden mehr, die Steuern dagegen um 94.000 Gulden weniger erfordert.

Nach der Schlußabrechnung unseres Gewinn- und Verlustkontos ergibt das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis eine Jahresdividende von 38'70 Gulden, wovon für das II. Semester 1885 eine Restquote von 20'70 Gulden entfällt. Da somit die Dividende unter 7 Prozent beträgt, so kommt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinerträgnis des Jahres 1885 kein Anteil zu.

Der dritte Punkt der heutigen Tagesordnung lautet: Mitteilung über die Einbringung des Ansuchens um Erneuerung des Bankprivilegiums gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 27. November 1884.

Als der Generalrat die Tagesordnung der heutigen Generalversammlung festsetzte, ging er von der Voraussetzung aus, daß er in der Lage sein werde, den Mitgliedern der Generalversammlung wenigstens einige Tage vor Abhaltung derselben jene Vorlagen im vollen Umfang mitzuteilen, welche gelegentlich des Einschreitens um Erneuerung des Bankprivilegiums von der Oesterreichisch-ungarischen Bank den beiderseitigen hohen Regierungen erstattet wurden. Zu unserem lebhaften Bedauern haben uns jedoch Rücksichten zwingender Natur bisher verhindert, den Mitgliedern der Generalversammlung über den sachlichen Inhalt dieser Vorlagen jene umfassenden Mitteilungen zu machen, zu welchen wir unter anderen Umständen uns gegenüber der Generalversammlung verpflichtet

gefühlt hätten. Wir können auch heute noch nicht den Zeitpunkt angeben, wann es uns gestattet sein wird, den Mitgliedern der Generalversammlung von den unsererseits unternommenen Schritten ausführlich Kenntnis zu geben.

Demgemäß muß unsere Mitteilung zum dritten Punkt der Tagesordnung sich darauf beschränken, den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung zur Anzeige zu bringen, daß der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterm 2. Oktober 1885 mit identischen Noten an Se. Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister und an Se. Exzellenz den Herrn k. ungar. Finanzminister das Ansuchen um Erneuerung des der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878 beziehungsweise auf Grund des Gesetzesartikels XXV v. J. 1878 verliehenen Privilegiums eingebracht und gleichzeitig nach eingehender Durchprüfung der Statuten der Bank und im Hinblick auf mannigfache seit der Wirksamkeit dieser Statuten gewonnene Erfahrungen in bezug auf eine Reihe von teils formalen, teils materiellen Bestimmungen der Statuten Abänderungen in Antrag gebracht hat. Bei diesen eingehend motivierten Anträgen hat der Generalrat in Gemäßheit seiner bereits in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1884 kundgegebenen Anschauung im großen und wesentlichen das bestehende Bankprivilegium zum Ausgangspunkt genommen, an den durch die Statuten v. J. 1878 geschaffenen organischen Einrichtungen der Bank festgehalten und in bezug auf die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank Erleichterungen angestrebt.

Über diese Anträge haben die beiderseitigen hohen Regierungen Mitte November v. J. die Verhandlungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank eröffnet und dieselben waren Mitte Dezember soweit gediehen, daß wir bereits anfangs dieses Jahres einer schriftlichen Beantwortung unseres Ansuchens entgegensehen durften.

Wahrscheinlich durch den Zusammenhang, in welchen die Frage der Erneuerung des Bankprivilegiums mit den die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der beiden Teile der Monarchie regelnden Gesetzen gebracht wird, hat inzwischen die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank erwartete Antwort der beiden hohen Regierungen eine Verzögerung erfahren.

Da somit die Verhandlung über diese wichtige Angelegenheit sich noch im Zug befindet, mußte es der Generalrat im Interesse der Sache auf sich nehmen, die bereits durch eine geraume Zeit eingehaltene Reserve auch noch fernerhin zu beobachten. Der Generalrat hofft jedoch, den Mitgliedern der Generalversammlung in Bälde über die unternommenen Schritte umfassende Kenntnis geben zu können. Wir halten uns überzeugt, daß die geehrte Generalversammlung die Rücksichten würdigen wird, welche uns im gegenwärtigen Moment noch diese Zurückhaltung auferlegen.

DAS ZWEITE PRIVILEGIUM (1887—1896)

VORBEREITENDE VERHANDLUNGEN

DAS JAHR 1886

Auch im Jahre 1886 standen die Ereignisse in Bulgarien im Vordergrund des Interesses, denn in Wirklichkeit war alles, was dort geschah, nur ein Spiegelbild der Rivalität zwischen Österreich-Ungarn und Rußland auf dem Balkan.

Auf den Waffenstillstand zwischen Bulgarien und Serbien war, wie bereits erwähnt, am 3. März 1886 in Bukarest der Friedensschluß erfolgt, welcher die territoriale Situation vor dem Krieg wiederherstellte. Bulgarien sah sich infolge des österreichischen Druckes um die Früchte seines Sieges gebracht. Die Folge dieser Situation war ein Staatsstreich, der am 21. August 1886 mit russischer Hilfe durchgeführt wurde. Fürst Alexander v. *Battenberg* wurde abgesetzt und flüchtete nach Rußland. Zwar gelang es ihm noch einmal zurückzukehren, doch sah er sich veranlaßt, infolge der ständigen Unstimmigkeiten mit Rußland am 7. September 1886 Bulgarien endgültig zu verlassen. Im folgenden Jahr, am 22. August 1887, bestieg Prinz Ferdinand v. *Coburg* den Thron von Bulgarien, welchen er bis zum Ende des Ersten Weltkrieges innehaben sollte. Am 29. September 1918 dankte er nach dem Abschluß des Waffenstillstands mit der Entente, welcher den letzten Akt des Krieges einleitete, zugunsten seines Sohnes *Boris* ab.

Innenpolitisch brachte das Jahr 1886 keine besonderen Veränderungen. Graf *Taaffe* beharrte in der Politik des „Fortwurstelns“. Was die sozialen Verhältnisse betrifft, so dauerte die Anarchistenfurcht in Österreich an. Neue Ausnahmsgesetze gegen die Arbeiterbewegung wurden im Parlament eingebracht, andererseits tauchte das Projekt auf, durch die Errichtung von „Arbeiterkammern“ der Arbeiterschaft eine Vertretungsmöglichkeit zu geben. Der Ausnahmezustand blieb weiter in Kraft, die Geschworenengerichte waren nach wie vor suspendiert.

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stand die bevorstehende Erneuerung des Bankprivilegiums, welche im Rahmen des österreichisch-ungari-

schen Ausgleiches stattzufinden hatte, im Vordergrund der Erwägungen. Auf das ausführliche, den beiden Regierungen unterbreitete Elaborat der Bankleitung, welches die einzelnen Punkte des Privilegiums enthielt, die nach Ansicht des Generalrates abzuändern wären, war zu Beginn des Jahres 1886 noch keine Antwort eingetroffen. Aus diesem Grunde richtete der Gouverneur am 7. Jänner 1886 zwei gleichlautende Noten an die beiden Finanzminister, in denen er ihnen zur Kenntnis brachte, daß der Generalrat sich verpflichtet fühle, der bevorstehenden Generalversammlung die Schriftstücke, welche mit dem Ersuchen um Erneuerung des Privilegiums verbunden waren, vorzulegen. Hierauf langten von den beiden Finanzministern am 12. respektive 13. Jänner gleichlautende Noten ein, in welchen sie ersuchten, das von der Bank verfaßte Elaborat mit den Abänderungsvorschlägen nicht zu veröffentlichen. Die Finanzminister legten dem Gouverneur nahe, sich in der Ansprache an die Aktionäre auf die Mitteilung zu beschränken, daß der Generalrat das Ansuchen auf Erneuerung des Privilegiums mit den von ihm für notwendig angesehenen Modifikationen überreicht habe und daß der Antwort der Regierungen hierüber noch entgegengesehen werde; der Generalrat werde nicht ermangeln, im richtigen Zeitpunkt die Beschlüsse der Generalversammlung einzuholen.

Diese Angelegenheit kam in der Generalratssitzung vom 14. Jänner 1886, die sich mit den Vorbereitungen für die Generalversammlung zu beschäftigen hatte, zur Sprache. Die Generalräte waren ausnahmslos der Meinung, daß es unmöglich sei, dem Verlangen der Regierungen nachzukommen, d. h. die Abänderungsvorschläge der Bankleitung vor der Generalversammlung geheimzuhalten. Man wies darauf hin, daß die Zeitungen bereits viele Nachrichten über diesen Gegenstand gebracht respektive in Aussicht gestellt hätten, daß der bevorstehenden Generalversammlung alle nötigen Mitteilungen zugehen werden. Den Wunsch der beiden Finanzminister könnte man nur in dieser Weise erfüllen, daß man der Generalversammlung offen sage, daß nur wegen des Verlangens der Regierungen Stillschweigen bewahrt werden müsse, solange die Verhandlungen noch andauern. Schließlich einigte man sich dahin, noch einmal an die Finanzminister heranzutreten und vorläufig von einer Veröffentlichung der Bankvorlagen abzusehen.

Da aber die beiden Regierungen von ihrer Anschauung nicht abwichen, konnte der Gouverneur auch in der folgenden Sitzung des Generalrates, welche am 21. Jänner 1886 stattfand, keine anderen Mitteilungen machen als die bereits bekannten. Generalsekretär *Gustav Leonhardt* berichtete, daß

er bei der Übermittlung der Wünsche des Generalrates vom k. k. Finanzminister *Dunajewski* eine ganz entschiedene Ablehnung erfahren habe.

Infolge dieser Situation wurde der betreffende Punkt der Tagesordnung für die Generalversammlung folgendermaßen formuliert:

„Mitteilung über die Einbringung des Ansuchens um Erneuerung des Bankprivilegiums gemäß Beschlusses der Generalversammlung vom 27. November 1884“.

In der Sitzung des Generalrates vom 21. Jänner 1886 kam auch die Angelegenheit der Böhmisches Bodencredit-Gesellschaft noch einmal zur Sprache. Sekretär *Dr. Calligaris* berichtete über den recht günstigen Ausgleich, welchen die Bank mit dem falliten Unternehmen abzuschließen in der Lage war. Die Forderung des Noteninstitutes hatte 165.000 Gulden betragen, wovon schließlich 144.000 Gulden einzubringen waren. Der Gesamtverlust betrug daher 21.000 Gulden und mit Hinzurechnung der Zinsen und Nebengebühren im ganzen 32.000 Gulden. Gegenüber den ersten Anboten konnte daher ein um etwa 22.000 Gulden günstigeres Resultat erzielt werden. Darüber hinausgehende Forderungen der Bank sind durch hypothekarische Sicherstellungen gedeckt.

Gouverneur *Moser* sprach namens des Generalrates dem Sekretär *Dr. Calligaris* und seinen Mitarbeitern die besondere Anerkennung für dieses günstige Resultat ihrer Bemühungen aus.

GENERALSEKRETÄR GUSTAV LEONHARDT

LEGT DEM GENERALRAT SEIN BUCH „DIE VERWALTUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK 1878 BIS 1885“ VOR

Eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des österreichischen Noteninstitutes von seiner Gründung bis zum in Rede stehenden Zeitpunkt hatte es bis dahin nicht gegeben. Es wurden nur Bilder einzelner Zeitabschnitte entworfen, so von Gouverneur *Lederer* die Epoche bis zum Jahre 1849, sodann schrieb Generalsekretär *Lucam* eine Geschichte der Zeit des letzten Privilegiums der privilegierten österreichischen Nationalbank, wobei er auch die Vorbereitungen zur Umwandlung dieses Institutes in die Oesterreichisch-ungarische Bank schilderte.

Der erste Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, *Gustav Leonhardt*, gab eine zusammenhängende Darstellung der Zeit des ersten

Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank (1878 bis 1885). Wir bringen nachstehend einen Auszug aus dem Protokoll der Generalratssitzung vom 18. Feber 1886, worin wir eine Analyse dieses Werkes finden:

„Herr Generalsekretär teilte hierauf mit, daß aus Anlaß der bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums von verschiedenen Seiten, so von Handelskammern, Abgeordneten usw. Anfragen an die Bank gerichtet wurden, um Nachweisungen über den Stand der Dotationen, über die Benützung der Bankmittel, über die Geschäftstätigkeit der Bank etc. zu erhalten und daß sich auch im Kreis der Bankverwaltung selbst das Bedürfnis nach solchen Nachweisungen fühlbar gemacht habe. Um dem abzuhelpen, habe Herr Referent mit Zustimmung Seiner Exzellenz eine umfassende Rückschau über die Tätigkeit der Bank in den Jahren 1878 bis 1885 ausgearbeitet und liege dieses Werk nunmehr im Druck vor. Herr Generalsekretär skizzierte den wesentlichen Inhalt des Werkes; derselbe sei im ersten Teil historisch, behandle sodann die eigentliche Tätigkeit und die Geschäftsführung der Bank und wende sich im weiteren dem Hypothekargeschäft zu, welches zum erstenmal eine ausführlichere Behandlung erfährt, als dies bisher in ähnlichen Publikationen der Fall war. Der Schluß des textlichen Teiles betrifft die Betriebsmittel der Bank, Notenumlauf, Metallschatz und Notendeckung und ist dieser Teil dem Motivenbericht über die beantragten Statutenänderungen entnommen, ohne den Text dieser Änderungen sowie die Einleitung wiederzugeben. Es sei eben unerlässlich gewesen, in einem solchen Werk diese wichtigen Fragen näher zu besprechen. Den Schluß des Buches bilden eine Anzahl von 66 Tabellen, deren Inhalt Herr Referent gruppenweise erörtert. Viele derselben schließen sich an die betreffenden Tabellen des *Lucamschen* Werkes vom Jahre 1876 an. In dem vorliegenden Werk werde ein reiches statistisches Material geboten und gebe dasselbe über manche Fragen Aufklärung, namentlich über viele Punkte, die bisher in der öffentlichen Meinung sehr unrichtig beurteilt worden sind.

Herr Generalsekretär fühle sich verpflichtet, zunächst der ausgezeichneten Mitwirkung des Herrn Oberbuchhalters *v. Mecenaeffy* zu gedenken, welcher bei Zusammenstellung des sehr umfangreichen Materiales und bei Herstellung der höchst mühevollen tabellarischen Arbeiten die dankenswertesten Dienste geleistet habe. Ebenso seien auch von anderen Geschäftsabteilungen Nachweisungen geliefert worden.

Hinsichtlich der Kosten des Werkes bemerkte Herr Referent, daß die Auslagen für Überstundengelder des Druckereipersonals 1.788 Gulden, für Papieranschaffung 1.300 Gulden betragen.

Im Falle der Generalrat zur Publikation dieses Werkes seine Zustimmung erteilt, werde beabsichtigt, dasselbe vorerst an die Mitglieder der Generalversammlung, an verschiedene Zentralstellen und Funktionäre, an Journale etc. hinauszugeben. Aus dem sonach zur Verfügung bleibenden Vorrat würden, wie in früheren Fällen, die Abteilungen und Beamten der Bank und verschiedene Persönlichkeiten etc. zu beteiligen sein. Die Zusendung einer entsprechenden Anzahl Exemplare des Werkes an die beiden Legislativen in Österreich und in Ungarn bleibe vorbehalten, bis die Regierungen die Vorlagen wegen Privilegiumserneuerung eingebracht haben werden. Da dem ungarischen Reichstag das Buch wohl in ungarischer Sprache zugesendet werden müsse, sei auch eine ungarische Auflage in Vorbereitung, welche bis Ende März l. J. erscheinen dürfte und werden sich sonach die Auslagen und die Kosten dieser Auflage erhöhen.

Herr Generalsekretär beantragte sodann: der Generalrat wolle die Publikation dieses Werkes genehmigen und einen Betrag von 877 Gulden zu Remunerationen an das Fabrikationspersonal, welches durch die forcierte Herstellung des Werkes sehr angestrengt war und mit Auszeichnung seine Pflicht erfüllte, bewilligen.

Seine Exzellenz drückte die Überzeugung aus, daß die Notwendigkeit und der Wert dieser

Publikation im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl keiner näheren Begründung bedürfe. Dieselbe biete bei den bevorstehenden Bankverhandlungen ein höchst wertvolles Material und werde ungerechtfertigten Angriffen gegen die Bank die Spitze nehmen. Herr Generalsekretär habe mit Aufwendung rastloser Tätigkeit und mit großem Erfolg dieses Werk in unverhältnismäßig kurzer Zeit verfaßt und könne Seine Exzellenz nur die hohe Befriedigung über dasselbe ausdrücken. Seine Exzellenz sprach weiters die Überzeugung aus, daß der Generalrat, welcher den genauen Inhalt des Werkes gegenwärtig noch nicht kenne, diese Ansicht teilen und dasselbe gewiß mit gleicher Befriedigung begrüßen werde, weil es höchst wünschenswert erscheint, daß zur Verteidigung der Position der Bank in diesem Zeitpunkt ein solches Werk publiziert wird.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion spricht Herr Vizegouverneur *Dr. Kautz* den Dank aus, daß Vorsorge getroffen wurde, das Werk auch in das Ungarische zu übersetzen, weil dies dem Wesen der dualistischen Gestaltung der Bank entspreche.

Herr Generalrat *Auspitz* beantragt, dem Herrn Generalsekretär für diese mühevollen Arbeit den Dank zu votieren.

Auch Herr Generalrat *Kerstinger* begrüßt das Erscheinen dieses Werkes mit lebhafter Freude.

Hierauf erklärten sich die Herren Stimmführer mit der Publikation des Werkes in der bekanntgegebenen Art und Weise und mit der Verteilung der Remuneration von 877 Gulden an das Druckereipersonal vollkommen einverstanden, und wird auf Antrag Seiner Exzellenz dem Herrn Generalsekretär die größte Befriedigung über die mit so vielem Fleiß, Geschicklichkeit und Objektivität geleistete Arbeit ausgedrückt und hervorgehoben, daß dieselbe nicht genug anerkannt werden könne.“

EINIGUNG MIT DEN BEIDEN REGIERUNGEN ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DES NEUEN PRIVILEGIUMS

In der Generalratssitzung vom 15. April 1886 konnte Generalsekretär *Leonhardt* berichten, daß beide Regierungen mittels einer gemeinsamen Note den größten Teil der vom Generalrat beantragten Abänderungen der Statuten angenommen haben. Die von den Regierungen nicht akzeptierten Bestimmungen bezogen sich auf sechs Artikel und waren im allgemeinen von geringerer Bedeutung. Für die Bank war es von besonderer Wichtigkeit, daß der Artikel 84, welcher sich auf das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf bezog und an Stelle der bisherigen direkten nunmehr die indirekte Kontingentierung statuierte, in der von dem Noteninstitut gewünschten Fassung seitens der Regierung keinen Widerspruch erfuhr. Nur die Höhe der Notensteuer sollte laut Beschluß der Regierungen anstatt 4% nunmehr 5% betragen.

Es sollte also der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu 40% durch den Barvorrat in Silber oder Gold, der Rest des Notenumlaufs

Publikation im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl keiner näheren Begründung bedürfe. Dieselbe biete bei den bevorstehenden Bankverhandlungen ein höchst wertvolles Material und werde ungerechtfertigten Angriffen gegen die Bank die Spitze nehmen. Herr Generalsekretär habe mit Aufwendung rastloser Tätigkeit und mit großem Erfolg dieses Werk in unverhältnismäßig kurzer Zeit verfaßt und könne Seine Exzellenz nur die hohe Befriedigung über dasselbe ausdrücken. Seine Exzellenz sprach weiters die Überzeugung aus, daß der Generalrat, welcher den genauen Inhalt des Werkes gegenwärtig noch nicht kenne, diese Ansicht teilen und dasselbe gewiß mit gleicher Befriedigung begrüßen werde, weil es höchst wünschenswert erscheint, daß zur Verteidigung der Position der Bank in diesem Zeitpunkt ein solches Werk publiziert wird.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion spricht Herr Vizegouverneur *Dr. Kautz* den Dank aus, daß Vorsorge getroffen wurde, das Werk auch in das Ungarische zu übersetzen, weil dies dem Wesen der dualistischen Gestaltung der Bank entspreche.

Herr Generalrat *Auspitz* beantragt, dem Herrn Generalsekretär für diese mühevollen Arbeit den Dank zu votieren.

Auch Herr Generalrat *Kerstinger* begrüßt das Erscheinen dieses Werkes mit lebhafter Freude.

Hierauf erklärten sich die Herren Stimmführer mit der Publikation des Werkes in der bekanntgegebenen Art und Weise und mit der Verteilung der Remuneration von 877 Gulden an das Druckereipersonal vollkommen einverstanden, und wird auf Antrag Seiner Exzellenz dem Herrn Generalsekretär die größte Befriedigung über die mit so vielem Fleiß, Geschicklichkeit und Objektivität geleistete Arbeit ausgedrückt und hervorgehoben, daß dieselbe nicht genug anerkannt werden könne.“

EINIGUNG MIT DEN BEIDEN REGIERUNGEN ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DES NEUEN PRIVILEGIUMS

In der Generalratssitzung vom 15. April 1886 konnte Generalsekretär *Leonhardt* berichten, daß beide Regierungen mittels einer gemeinsamen Note den größten Teil der vom Generalrat beantragten Abänderungen der Statuten angenommen haben. Die von den Regierungen nicht akzeptierten Bestimmungen bezogen sich auf sechs Artikel und waren im allgemeinen von geringerer Bedeutung. Für die Bank war es von besonderer Wichtigkeit, daß der Artikel 84, welcher sich auf das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf bezog und an Stelle der bisherigen direkten nunmehr die indirekte Kontingentierung statuierte, in der von dem Noteninstitut gewünschten Fassung seitens der Regierung keinen Widerspruch erfuhr. Nur die Höhe der Notensteuer sollte laut Beschluß der Regierungen anstatt 4% nunmehr 5% betragen.

Es sollte also der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu 40% durch den Barvorrat in Silber oder Gold, der Rest des Notenumlaufs

zuzüglich der sofort fälligen Verbindlichkeiten bankmäßig gedeckt sein. Wenn aber der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 200 Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich 5⁰/₀ an die beiden Staatsverwaltungen in der Weise zu entrichten, daß davon 70⁰/₀ der österreichischen und 30⁰/₀ der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Die weiteren Verhandlungen führten dazu, daß über sämtliche noch strittig gebliebenen Punkte bis auf einen einzigen Übereinstimmung erzielt wurde. Dieser noch kontrovers gebliebene Punkt bezog sich auf das Übereinkommen zwischen dem österreichischen Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank wegen der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden. Bisher hatte es im Artikel 3 geheißen: „Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird die österreichische Staatsverwaltung den dann noch ungetilgten Teil dieser Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt“.

Es war nun der Wunsch der Bank, daß es anstatt „mit Ablauf“ heißen solle „mit dem Erlöschen des verlängerten Privilegiums“. Da aber die österreichische Regierung — und im Einvernehmen mit ihr auch die ungarische Staatsverwaltung — von dieser Änderung nichts wissen wollte, beschloß der Generalrat in seiner Sitzung vom 29. April, darauf nicht zu bestehen.

Die beiden Regierungen hatten ferner den Wunsch ausgesprochen, die Bank möge nach dem verfassungsmäßigen Zustandekommen des neuen Bedeckungssystems ihre besondere Aufmerksamkeit einer Entfaltung des Giroverkehrs widmen. Darauf erwiderte die Bankleitung, daß der Generalrat bereits am 5. November 1885 die Aktivierung dieses Geschäftszweiges nach dem Inkrafttreten des neuen Bedeckungssystems prinzipiell in Aussicht genommen habe.

Nach der endgültigen Annahme der neuen Statuten durch den Generalrat, welche, wie schon erwähnt, in der Sitzung vom 29. April 1886 stattgefunden hatte, gab Generalsekretär *Leonhardt* bekannt, daß die gesamten Ausgleichsvorlagen am 5. Mai in die Parlamente eingebracht werden sollten. Es wäre nun an der Zeit, auch die Aktionäre über die von der Bank gemachten Vorschläge mit den Resultaten zu unterrichten. Es sei ein Gebot der Höflichkeit, den Mitgliedern der Generalversammlung diese Mitteilungen zu machen. Das Verwaltungskomitee habe daher beschlossen, die Vorlagen der Bank vom Oktober 1885 den Aktionären zuzusenden. Ebenso wäre das endgültige Resultat der Verhandlungen mitzuteilen. Die Einberufung einer

außerordentlichen Generalversammlung halte die Bankleitung jedoch nicht für nötig.

In der gleichen Sitzung wurden verschiedene Fälle von Wechselfälschungen in den östlichen Kronländern der Monarchie erörtert, was dem Gouverneur Anlaß zu der Bemerkung gab, daß leider die geschäftliche Moral, speziell in Galizien, sehr im argen liege und daß dort Wechsel nur mit ganz außerordentlicher Vorsicht in Eskont genommen werden können.

Programmgemäß wurden sämtliche Bankvorlagen am 5. Mai 1886 im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebracht. Wie üblich hatte der österreichische Finanzminister die Vorlagen mit einem ausführlichen Motivenbericht versehen, über den sich der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit großer Befriedigung äußerte.

Die Bankvorlagen wurden zusammen mit den übrigen, den österreichisch-ungarischen Ausgleich bildenden Gesetzesvorlagen zunächst einem 45gliedrigen Ausschuß zugewiesen, dessen Verhandlungen geraume Zeit in Anspruch nahmen. Er berichtete darüber erst in der Sitzung vom 11. März 1887 dem Abgeordnetenhaus, worüber sich dann eine Generaldebatte anschloß.

In dem bereits erwähnten Motivenbericht sprach sich die österreichische Regierung insbesondere über den Artikel 84 sehr eingehend aus und zog unter anderem zum Vergleich den Motivenbericht zum deutschen Bankgesetz heran; dieses Elaborat hatte nämlich gegenüber dem vorher unbegrenzten Notenrecht der Preußischen Bank den Grundsatz aufgestellt, daß die Gesetzgebung auf eine Verminderung des metallisch ungedeckten Notenumlaufes hinwirken müsse. Auch in Deutschland war damals eine Notensteuer von 5⁰/₀ eingeführt worden.

Auch der Artikel 111, durch welchen ein Devisenfonds von 30 Millionen Gulden festgesetzt wurde, erfuhr eine ausführliche Begründung, in der es hieß:

„Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht beseitigt und die Barzahlung der Bank nicht aufgenommen ist, erscheint es bei der Lage des Silbermarktes nicht rätlich, der Bank die Verpflichtung zur Einlösung von Silberwaren (Artikel 87) aufzuerlegen, da diese Verpflichtung für den Fall der Wiedergestattung von Silberausprägungen für Private leicht zu spekulativer Ausbeutung führen könnte. Es erscheint dagegen nicht bedenklich, der Bank ausdrücklich die Berechtigung einzuräumen, auch vor gesetzlicher Wiederaufnahme der Barzahlungen Banknoten mit gesetzlicher Silbermünze einzulösen. Praktisch stellt sich eine solche fakultative Noteneinlösung einem Verkauf von Silber al pari gegen Noten gleich, zu welchem die Bank durch Artikel 56 i ohnedies berechtigt ist. Die in dem letzten Alinea des Artikels 111 der Bank erteilte Erlaubnis, ihren Besitz an Devisen, insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist, bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen in den bestandenem Barvorrat einzurechnen, ist wohl einerseits im Interesse der Aktionäre gelegen, doch ist es andererseits gewiß auch volkswirtschaftlich und staatsfinanziell gerechtfertigt, die

teilweise fruchtbringende Anlage der nahezu 200 Millionen Gulden, die heute als Metallschatz ohne jede Verwertung in den Kellern der Bank liegen, für so lange zu ermöglichen, bis der Metallschatz nach Aufnahme der Barzahlungen seinem eigentlichen Zweck zu dienen berufen sein wird. Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank sagt hierüber folgendes:

Der Ertrag der Devisen stellte sich in den letzten sieben Jahren durchschnittlich auf 2'42⁰/_o. Eine Mehranlage von 200 Millionen Gulden in Devisen ließe daher ein Erträgnis von durchschnittlich 484.000 Gulden pro Jahr erwarten und würde nicht nur die Aktiendividende günstiger beeinflussen, sondern auch durch den, den beiderseitigen Regierungen zukommenden Gewinnanteil die Verminderung der Staatsschuld an die Bank beschleunigen.

Ein Bedenken gegen die beantragte Ermächtigung könnte etwa darin gefunden werden, daß dieselbe zu Valutaspekulationen Anregung geben könnte. Dies ist aber, nachdem die Bank nie einseitig als Käufer oder Verkäufer von Devisen, sondern stets gleichzeitig als Verkäufer und Käufer von Goldvaluten auftritt, nicht der Fall. Die Bank geht bei ihren Devisenanschaffungen niemals ein Risiko hinsichtlich des Steigens oder Fallens der Valuta ein und kauft niemals Devisen direkt mit Banknoten. Die Bank kauft Devisen nur gegen Metall, und zwar seit dem Jahre 1875 nur mehr gegen Gold, in der Weise, daß sie Gold nach London oder nach deutschen Plätzen sendet und sich dagegen Wechsel kommen läßt, die in Livre Sterling oder in Reichsmark zahlbar sind, oder indem sie in Wien Wechsel auf London oder deutsche Plätze mit Gold ankauft. Wenn aber in Wien der Ankauf von Goldwechseln und die Begebung von Goldsorten nicht gleichzeitig mit einer Hand durchgeführt werden kann, so wird dieses Doppelgeschäft in zwei Geschäfte zerlegt, indem sie an eine Hand Gold zum Tageskurs gegen Banknoten ankauft. Für den Betrag, welchen die Bank an Devisen ankauft, bringt sie gleichzeitig Gold auf den Markt und umgekehrt, so daß der Gesamtbesitz an Gold und Goldwechseln stets auf derselben Höhe erhalten wird und sich Ausgang und Eingang an Banknoten gegenseitig kompensieren.

Was endlich die manchmal erwähnte Gefahr betrifft, bei der Anlage von Devisen etwa durch Fallimente Verluste zu erleiden oder statt Gold nur eine minderwertige Münze oder gar uneinlösbare Noten in Zahlung zu erhalten, so kann dieselbe als eine Möglichkeit allerdings nicht absolut verneint werden. Von diesem Standpunkt müßte aber der Bank die Anschaffung von Devisen überhaupt untersagt werden, was doch zu weit ginge, nachdem eine Erfahrung von mehr als zwanzig Jahren zeigt, daß die Bank aus ihren Anlagen in Devisen noch niemals irgendwelche Einbuße erlitten hat. Richtig ist aber das eine, daß die Anschaffung von Devisen, ebenso wie die Eskontierung von Inlandswechseln und wie jedes andere Geschäft der Bank, mit Vorsicht und Sachkenntnis betrieben werden und daß die Bank die Währungsverhältnisse jener Länder, deren Devisen sie erwirbt, stets aufmerksam im Auge behalten muß.“

Leichter als in Österreich gestaltete sich die parlamentarische Behandlung der Bankvorlagen in Ungarn. In dem Motivenbericht, welcher dem ungarischen Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, konstatierte die Regierung „die allgemeine Überzeugung in Ungarn, daß die Bank den Erwartungen in vollem Maße entsprochen und durch ihre über die übernommenen Pflichten hinausgehende Praxis Anerkennung und Dank zu erringen verstanden habe“.

Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten. Schon im Oktober 1886 erfolgte die Annahme der Vorlagen durch das ungarische Parlament.

Da sich im Gegensatz hiezu die Verhandlungen in Österreich überaus in die Länge zogen, versuchte die Oesterreichisch-ungarische Bank aus eigenem das wegzuräumen, was sie für ein Hindernis der parlamentarischen Erledigung hielt. Zunächst kam sie dem Wunsch der Regierung entgegen, die Zahl der Bankanstalten zu vermehren. In der Generalratssitzung vom 12. August 1886 referierte Generalsekretär *Leonhardt* über diesen Gegenstand. Der bisherige Vorgang bei Schaffung von Nebenstellen, sagte er, hatte darin bestanden, daß die Bank an jenen Plätzen solche Stellen errichtete, von denen die Initiative hiezu ausgegangen war. Dies geschah auf diese Weise, daß Korporationen, Kaufleute etc. um die Errichtung einer Nebenstelle bei der Bank ersuchten; wenn sich dann eine geeignete Firma zur Besorgung der Geschäfte bereit fand, schritt die Bank an die Aktivierung der betreffenden Nebenstelle. Auf diese Weise wurden im Laufe der Jahre zwar eine Reihe solcher Institutionen geschaffen, doch schien dieser Weg zu langsam. Deshalb wurde im Juni 1886 im Verwaltungskomitee der Antrag gestellt, daß die Bank selbst die Initiative zur Gründung neuer Nebenstellen ergreifen solle. Dies geschah auch tatsächlich, und zwar in der Form, daß die Geschäftsleitung an Sparkassen, Institute oder Firmen bestimmter Orte zunächst die Anfrage richtete, ob sie geneigt wären, als Vermittlungsorgane für eine Banknebenstelle zu fungieren. Von einer Reihe von Firmen verschiedener Plätze liegen nunmehr zustimmende Erklärungen vor. Die Direktion in Wien hat bereits ihre Zustimmung zur Errichtung von Nebenstellen an diesen Plätzen — es handelt sich um zehn Orte — erteilt. Das Verwaltungskomitee stelle daher den Antrag, in diesen zehn Orten Banknebenstellen zu errichten und vorbehaltlich der Zustimmung der Direktion in Budapest das gleiche an 16 ungarischen Plätzen durchzuführen. Die vermittelnden Firmen hätten eine Kautions von je 10.000 Gulden zu stellen.

Gouverneur *Moser* empfahl diesen Antrag zur Annahme, da es notwendig sei, den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs nach allen Richtungen entgegenzukommen. Die Bank habe, was die Anzahl der Plätze betrifft, mit den anderen großen Notenbanken nicht Schritt gehalten, so daß eine Vervollständigung notwendig erscheint.

Auch der österreichische Kommissär, Sektionschef *v. Niebauer*, begrüßte diesen Beschluß und sprach die Überzeugung aus, daß die k. k. Regierung mit großer Befriedigung davon Kenntnis nehmen werde.

Bis zum 18. August wurden im ganzen 28 neue Banknebenstellen errichtet, deren Anzahl somit von 72 auf 100 stieg. Die Vermehrung dieser An-

stalten wurde weiter in großem Maßstab durchgeführt. Bis zum Ende des Jahres 1886 betrug ihre Gesamtzahl bereits 140.

Ein weiterer Punkt, in welchem die Bank der Regierung entgegenkommen wollte, kam in der Generalratssitzung vom 26. August 1886 zur Sprache. Es handelte sich um die Belehnung von *Warrants**).

Schon am 6. Jänner 1886 hatte der Finanzminister der Bankleitung das lebhafteste Interesse des Handelsministers an dieser Frage zur Kenntnis gebracht. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte darauf diesen Gegenstand einem eingehenden Studium unterzogen, als dessen Resultat eine Broschüre des Generalsekretärs *Leonhardt* mit dem Titel „Der Warrant als Bankpapier“ erschienen war. Es wurde in der Sitzung vom 26. August beschlossen, diese Broschüre beiden Finanzministern zu unterbreiten und gleichzeitig folgende Note an sie zu richten:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank wäre im Prinzip bereit, die Eskontierung von *Warrants* in den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit einzubeziehen, muß jedoch diese Bereitwilligkeit von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig machen, welche insgesamt nur auf legislatorischem Weg ihre Erfüllung finden könnten.

Zunächst bedürfte die Oesterreichisch-ungarische Bank der statutenmäßigen Berechtigung, *Warrants* eskontieren zu können.

Um jedoch den *Warrants* auch in dem österreichischen Staatsgebiet den bankmäßigen Charakter zu verleihen, wäre ferner eine Reform der in den Reichsratsländern geltenden Normen über Lagerscheine dahin notwendig, daß in Übereinstimmung mit den für Ungarn bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Stelle des Einscheinsystems das Zweischeinsystem (mit Lagerschein und Lagerpfandschein) eingeführt, daß ferner bezüglich der an Order ausgestellten Lagerpfandscheine die wechselfähige und solidare Haftung der Indossanten mit Zulassung des springenden Regresses gesetzlich normiert, endlich das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes durch Realisierung der verpfändeten Ware vereinfacht und erleichtert würde.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung aber bestände darin, daß der Bank durch die Gesetzgebung in beiden Teilen der Monarchie die Einrechnung der eskontierten *Warrants* in die bankmäßige Bedeckung der durch Barfonds nicht gedeckten Banknoten gestattet würde.

Da das k. k. Handelsministerium in der anher mitgeteilten Note bereits seine Geneigtheit ausgesprochen hat, auf eine Reform der für Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Lagerhäuser und *Warrants* einzugehen, da ferner fast allgemein die Meinung besteht, daß erst nach Anerkennung des *Warrants* als »Bankpapier« die Institution der Lagerhäuser in der Monarchie zur vollen Entfaltung gelangen werde, und da die Oesterreichisch-ungarische Bank gerne bereit ist, die wirtschaftliche Entwicklung in jeder Weise zu fördern, die mit ihrem Beruf und mit den besonderen Aufgaben einer Notenbank verträglich erscheint, so wäre sie im Prinzip und unter den eben erwähnten Voraussetzungen bereit, in ähnlicher Weise, wie dies bereits andere Notenbanken getan haben, die Eskon-

*) Die Institution des *Warrant* stammt aus England. Es handelte sich um eine Bescheinigung über die in einem öffentlichen Lagerhaus befindlichen ausländischen Waren. Später bildeten auch inländische eingelagerte Waren die Basis für solche Lagerscheine, mit welchen der Eigentümer pfandscheinähnliche Manipulationen vornehmen konnte.

tierung von solchen Warrants in ihren Geschäftskreis aufzunehmen, die außer der verpfändeten Ware noch durch zwei wechselmäßige Haftungen verbürgt sind.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank beschränkt sich darauf, den von ihr eingenommenen prinzipiellen Standpunkt zur Kenntnis Eurer Exzellenz und Seiner Exzellenz des Herrn königlich ungarischen Finanzministers zu bringen, und glaubt, es dem hochgeneigten Ermessen der beiderseitigen hohen Regierungen überlassen zu sollen, ob die Eskontierung von Warrants durch die Bank bereits bei den bevorstehenden parlamentarischen Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegiums zu berücksichtigen, oder ob die diesfalls erforderlichen legislatorischen Maßnahmen einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten wären.“

Der dritte Punkt, in welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank die Initiative ergriff, war politischer Natur. Es handelte sich darum, den Forderungen der Nationalitäten, insbesondere der Tschechen, entgegenzukommen, was natürlich nur unter Berücksichtigung der gesamten dualistischen Struktur der Monarchie möglich war. Wir haben bereits von den Forderungen der Tschechen berichtet (Seite 406), deren Wortführer die Prager Handelskammer war.

Von diesen Wünschen hatte die Bank damals keine offizielle Mitteilung erhalten, weshalb sie auch keine Stellung dazu nahm. Als aber im Laufe der letzten Monate in der Öffentlichkeit immer mehr nationale Forderungen an die Bank herangetragen wurden und auch nicht zu bezweifeln war, daß im Parlament davon die Rede sein werde, sah sich die Bank veranlaßt, die Angelegenheit einer Erörterung zu unterziehen. In der Generalratssitzung vom 26. August 1886 erinnerte der Generalsekretär an das Memorandum der Prager Handelskammer vom Juli 1885 und sagte, es wäre notwendig, nunmehr dazu Stellung zu nehmen und auszuführen, in welchen Punkten die Bank diesen Anträgen entgegenkommen könne und in welchen nicht. Deshalb habe er ein ausführliches Elaborat ausgearbeitet, welches er den Generalräten vorlegte.

In dieser Schrift wurden die Forderungen der Prager Handelskammer Punkt für Punkt besprochen und die Gründe angegeben, weshalb ihre Erfüllung unmöglich erscheint. In der Einleitung zu dieser Arbeit wurde der Standpunkt der Bank juristisch ausgezeichnet dargelegt, weshalb wir ihn hier wiedergeben wollen:

„Die Gesetzgebung in beiden Teilen des Reiches hat im Jahre 1878 die »Oesterreichisch-ungarische Bank« als eine Zentralnotenbank für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie konstituiert und ihr eine neue, dem dualistischen Prinzip angepaßte Organisation gegeben. Sie hat auf Grund des Gesetzes die Oesterreichisch-ungarische Bank nach allen Richtungen als die Rechtsnachfolgerin der früheren »Privilegirten österreichischen Nationalbank« erklärt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat die ihr überkommene Erbschaft in juristischem Sinne unbedingt, in bankpolitischem Sinne insofern nur cum beneficio inven-

tarii angetreten, als sie sich einerseits die erhöhten Anforderungen, welche die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung auch an Notenbanken stellt, gegenwärtig halten, aber auch die Tatsache berücksichtigen mußte, daß die Österreichische Nationalbank, in den letzten Jahren ihres Bestandes durch die Ungewißheit ihrer Zukunft in jeder Initiative gelähmt, manche gebotenen Maßnahmen nicht treffen konnte, die nun nachzuholen waren.

In welcher Weise, nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang die Oesterreichisch-ungarische Bank der ihr gestellten Aufgabe als Notenbank, Verkehrs- und Kreditinstitut nachkam, darüber hat sie sich in einer Publikation*) mit einer Offenheit und umfassenden Ausführlichkeit ausgesprochen, für welche die Geschichte des Bankwesens, außer der Österreichischen Nationalbank selbst, kein zweites Beispiel zu verzeichnen hat. Mitbestimmend für diese, die belangreichen Momente ebenso sehr als die kleinsten Details berücksichtigende Darstellung war die Absicht, die vielfach verwirrten Anschauungen in Angelegenheiten der Bank zu klären und eine Reihe traditionell gewordener Vorwürfe durch die Vorführung der Tatsachen in das richtige Licht zu setzen.

Eine vorurteilslose Prüfung dieser Tatsachen hätte auch zu der Überzeugung führen müssen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, von allen politischen Erwägungen sich fernhaltend, ihre einzige Aufgabe in ihrer wirtschaftlichen Funktion als Notenbank erblickt und in dieser Funktion allen Ländern der Monarchie und den verschiedenen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit pflichtgemäß die gleiche Aufmerksamkeit und alle jene Förderung widmet, die mit den Aufgaben einer Notenbank vereinbar sind.

Während die Oesterreichisch-ungarische Bank so glücklich ist, diese ihre Bestrebungen nahezu in allen Gebieten der Monarchie, nahezu von allen kompetenten Faktoren anerkannt zu sehen, muß sie mit Bedauern wahrnehmen, daß in dem Königreich Böhmen von tschecho-slawischer Seite ihr Wirken verkannt, mancher im Interesse des Verkehrs unternommene Schritt mißdeutet, ihre gesamte Tätigkeit mit dem Stigma der Parteilichkeit belegt, selbst ihr guter Wille angezweifelt wird.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat sich dieser ungerechten Beurteilung gegenüber schweigend verhalten, solange dieselbe von Zeitungen oder einzelnen Personen ausging, die damit lediglich ihren subjektiven Standpunkt oder ihre politische Parteistellung zum Ausdruck brachten. Durch die erwähnte Publikation hat die Bank wohl der Öffentlichkeit das tatsächliche Material zu einer gerechteren Beurteilung vorgelegt, mußte sich aber einer direkten Entgegnung schon deshalb enthalten, weil sie bei ihrer politisch neutralen Stellung durch eine wenn auch nur sachliche, aber doch gegen politische Organe gerichtete Entgegnung nicht den Schein einer politischen Gegnerschaft auf sich ziehen wollte.

Vielleicht durch diese Enthaltensamkeit der Bank begünstigt, haben manche von tschecho-slawischer Seite in Böhmen in Kurs gesetzte Schlagworte derart an Verbreitung und Stärke gewonnen, daß sich selbst offizielle Interessenvertretungen ihrem Einfluß nicht mehr zu entziehen vermochten. Davon legen die Beschlüsse ein denkwürdiges Zeugnis ab, welche die Prager Handels- und Gewerbekammer am 24. Juli 1885 gefaßt und in der gleichzeitig beschlossenen Petition an das k. k. Handelsministerium weitläufig motiviert hat.

Die in dieser Petition in Angelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank erhobenen Beschwerden und Forderungen bedürfen aber in dem Augenblick dringend einer objektiven Richtigstellung und Beleuchtung, in dem sie, wie zu erwarten steht, auch vor der österreichischen Reichsvertretung zur Geltung gebracht werden sollen. Dem Zweck dieser Richtigstellung und Aufklärung sind die vorliegenden Blätter gewidmet.

Da die Prager Handels- und Gewerbekammer bezüglich der von ihr gestellten Anträge versichert, daß dieselben aus rein wirtschaftlichen Erwägungen hervorgegangen sind, so werden die nachfolgenden Erörterungen ebenfalls ausschließlich von wirtschaftlichen

*) Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, 1878 bis 1885. Von Gustav Leonhardt, Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Wien, 1886.

Gesichtspunkten ausgehen und sich aller politischen Betrachtungen, die über den Rahmen dieser Schrift hinausgingen, enthalten.“

Am interessantesten erscheint uns die Erwiderung des Generalsekretärs auf das Verlangen der Prager Handels- und Gewerbekammer nach der Errichtung einer eigenen Direktion des Noteninstituts in Prag. Nach dem Antrag dieser Kammer sollte „die Direktion der Hauptfiliale in Prag aus einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern bestehen, wovon sechs Mitglieder auf diese Weise berufen werden sollten, daß die Handelskammern in Prag, Reichenberg, Budweis, Eger und Pilsen, ferner der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen für je ein von der Direktion der Hauptanstalt in Wien zu nominierendes Mitglied einen Ternavorschlag erstellen“.

Hiezu bemerkte der Generalsekretär in seiner Denkschrift, daß diese Forderungen viel weiter gehen, als die von Ungarn seinerzeit erhobenen Ansprüche. Es soll in den Organismus der Notenbank ein neues, der bisherigen Theorie und Praxis des Zettelbankwesens völlig fremdes Prinzip eingeführt werden: das Prinzip der Interessenvertretung. Es soll, wie die Prager Handelskammer verlangt, „dem Handel und der Industrie Böhmens die Möglichkeit geboten werden, in die Regulierung des Kreditbedarfes im Land mitwirkend einzugreifen“. Für eine Interessenvertretung von Handel, Industrie und Bankwirtschaft mit entscheidendem Einfluß ist aber — so hieß es in der Denkschrift — in der Verwaltung einer Notenbank kein Raum. Sie würde das privatwirtschaftliche Interesse der Kreditsuchenden zum leitenden Gedanken der Bankpolitik erheben und das in den Banknotenbesitzern repräsentierte öffentliche Interesse in den Hintergrund drängen, somit die Kreditsuchenden zu Herren der Banknotenpresse machen. Es ist nun interessant, demgegenüber festzustellen, daß das heute geltende Bankgesetz den Interessenvertretungen, zumindest im Generalrat, immerhin einen Platz einräumt.

Auch die Festsetzung eines bestimmten Notenkontingentes für Böhmen mußte die Bank ablehnen, da ein solches in dem gesamten für Österreich bestimmten Kontingent enthalten ist.

Was das Verlangen der Prager Handels- und Gewerbekammer, bei allen Filialen in Böhmen nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung vorzugehen, betrifft, so zeigte sich die Denkschrift des Generalsekretärs insofern weniger ablehnend, als sie bei Festhaltung an der deutschen Sprache im internen Dienst der Anwendung von Landessprachen im Verkehr mit dem Publikum keinerlei prinzipielles Hindernis entgegenzustellen bereit war. Es seien auch in der Zeit von 1879 bis 1885 152 Beamte an-

gestellt worden, von denen jeder, außer der deutschen, auch einer anderen in Österreich-Ungarn vertretenen Sprache mächtig ist, um auf diese Weise im mündlichen Verkehr mit den entsprechenden Kunden die nationale Sprache anwenden zu können.

Was die Wertangabe auf den Banknoten betrifft, so hat sich die Bank an das bisherige Bankgesetz aus dem Jahre 1878 gehalten. Auf künftigen Banknoten sollen jene Sprachen angebracht werden, welche das künftige Bankgesetz bestimmen wird.

Der Generalrat gab stimmeneinhellig seine volle Zustimmung zu den Ausführungen des Generalsekretärs *Leonhardt* und beschloß, diese Stellungnahmen den beiden Regierungen zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen sollte über diese Angelegenheit vorläufig Stillschweigen gewahrt bleiben.

Bis zum Jahresende gelangten im Generalrat keine wesentlichen Angelegenheiten mehr zur Erörterung. Man beschäftigte sich hauptsächlich mit Änderungen der Bestimmungen im Hypothekengeschäft sowie mit der Gründung von Banknebenstellen, deren Zahl, wie bereits erwähnt, im Dezember 1886 140 betrug.

Im November hatte die Bank das Ableben eines ihrer ältesten Angehörigen, des Generalrates *Leopold Ritter v. Stern*, zu beklagen, welcher in dem Institut seit dem Jahre 1863 tätig war.

Für das erste Semester war die bisher geringste Halbjahresdividende, und zwar fl 15— pro Aktie ausgeschüttet worden. Im zweiten Halbjahr gestalteten sich die Verhältnisse etwas besser, so daß es bei einer Jahresdividende von fl 38'20 pro Aktie blieb. Das waren $6\frac{3}{6}\%$ des Aktienkapitals.

Eine zusammenhängende Darstellung der Verhandlungen wegen der Erneuerung des Privilegiums gab der Gouverneur in der Generalversammlung vom 2. Februar 1887. Über diesen Gegenstand sagte er folgendes:

„Bevor wir zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übergehen, benützen wir den Anlaß der heutigen Generalversammlung, um Ihnen die Ergebnisse der auf die Erneuerung des Bankprivilegiums bezüglichen Verhandlungen in Kürze in Erinnerung zu bringen. Die Verhandlungen, welche Ihr Generalrat diesfalls auf Grund der von der außerordentlichen Generalversammlung am 27. November 1884 erteilten Ermächtigung mit der hohen kaiserlich österreichischen und der hohen königlich ungarischen Regierung führte, gelangten am 1. Mai 1886 zum Abschluß, indem hinsichtlich der aus Anlaß der Verlängerung des Bankprivilegiums im gemeinschaftlichen Einvernehmen festzustellenden Vertragsentwürfe und sonstigen Schriftstücke die vollständige Übereinstimmung der an den Verhandlungen beteiligten drei Faktoren erzielt wurde.

Demgemäß wurden die Vorlagen über die Verlängerung des Bankprivilegiums und der 80-Millionen-Schuld von den hohen Regierungen am 5. Mai 1886 bei den beiderseitigen hohen Legislativen eingebracht.

An demselben Tag wurde den Mitgliedern der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank seitens Ihres Generalrates eine Reihe von Schriftstücken zur Kenntniss gebracht, von welchen zunächst die an die beiderseitigen Herren Finanzminister gerichtete Note ddo. 2. Oktober 1885 das Ansuchen der Oesterreichisch-ungarischen Bank um Erneuerung des Bankprivilegiums bildet. Vier weitere Schriftstücke stellen die im Zusammenhang mit dem Privilegiumsansuchen den hohen Regierungen erstatteten, aus der Initiative der Bankverwaltung hervorgegangenen Vorlagen dar, und zwar:

- a) die Abänderungsanträge zu den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank;
- b) die Erläuterungen der Abänderungsanträge zu den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank;
- c) die Abänderungsanträge zu den Statuten der Hypothekarkreditabteilung der Oesterreichisch-ungarischen Bank;
- d) die Erläuterungen zu diesen Abänderungsanträgen.

Eine sechste den Mitgliedern der Generalversammlung gleichzeitig mitgeteilte Druckschrift enthält als Ergebnis der in der Zeit vom 2. Oktober 1885 bis 1. Mai 1886 gepflogenen Verhandlungen: die Bedingungen für die Erneuerung des Bankprivilegiums, wie sie zwischen den beiderseitigen hohen Regierungen einerseits und dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits vorbehaltlich der Genehmigung durch die beiderseitigen Legislativen und der Zustimmung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vereinbart wurden.

Nachdem diese Schriftstücke auch jenen Mitgliedern der Generalversammlung zugegangen sind, welche der letzteren im vorigen Jahr noch nicht angehörten, so sind die geehrten Mitglieder der Generalversammlung vollkommen in den Stand gesetzt, die Gesichtspunkte, von welchen sich der Generalrat bei den Verhandlungen leiten ließ, und die Ergebnisse der letzteren zu übersehen und zu beurteilen.

Dem Generalrat erübrigt nur noch, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß von Seite der hohen kaiserlich österreichischen Regierung unter Zustimmung der hohen königlich ungarischen Regierung die Prolongierung der unverzinslichen Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden unter den bisherigen Modalitäten für die Dauer des verlängerten Privilegiums als eine unumgängliche Vorbedingung der Privilegiumserneuerung erklärt wurde; daß ferner die beiderseitigen hohen Regierungen, die Schwierigkeiten nicht verkennend, welche das bestehende System der Banknotenkontingentierung bisher diesfalls bereiten mochte, die Erwartung aussprachen, daß für den Fall des verfassungsmäßigen Zustandekommens des neuen Bedeckungssystems die Oesterreichisch-ungarische Bank einer mächtigen Entfaltung des Giroverkehrs besondere Aufmerksamkeit widmen werde. Nachdem der Generalrat bereits in seiner Sitzung vom 5. November 1885 prinzipiell die Aktivierung dieses Geschäftszweiges im Sinne des Überweisungsverkehrs von Platz zu Platz beschlossen hatte, zögerte er nicht, den beiderseitigen Regierungen die bindende Zusicherung zu erteilen, daß die Bank mit dieser Aktivierung vorgehen wird, sobald durch die legislative Genehmigung des beantragten Bedeckungssystems die Hindernisse beseitigt sein werden, welche derselben derzeit entgegenstehen.

Die Vorlagen der hohen Regierungen befinden sich derzeit bei den hohen legislativen Körperschaften beider Teile der Monarchie in parlamentarischer Behandlung. Mit Rücksicht hierauf erscheint es uns noch nicht an der Zeit, die geehrte Generalversammlung zu einer meritorischen Verhandlung über diese Vorlagen einzuladen. Ihr Generalrat wird jedoch nicht säumen, im geeigneten Zeitpunkt eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung die Diskussion und Beschlußfassung über die von dem Generalrat vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung getroffenen Vereinbarungen zu bilden haben wird.“

DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1886
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:		Erträge:	
Steuern und Gebührenpauschale	827	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten)	4.605
Regien	1.717	Lombard	1.132
Banknotenfabrikation	288	Hypothekergeschäft	867
Jahreserträgnis	5.798	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar)	300
		Edelmetallgeschäft	25
		Bankanweisungen	25
		Kommissionsgeschäfte	69
		Zinsen angekaufter Pfandbriefe	274
		Depositengeschäft	185
		Andere Geschäfte	468
		Effektenertrag	156
		Ertrag des Reservefonds	524
	<u>8.630</u>		<u>8.630</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1885 fl 18,089.114'74.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1886 zugewiesen:

- a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von
Bankaktien (Artikel 11 der Bankstatuten) . . fl 2.923'—
 - b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank) fl 1.164'75
 - c) der am 31. Dezember 1886 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Artikel 101 der Bankstatuten) fl 3.663'65
- mithin im ganzen fl 7.751'40
- zusammen fl 18,096.866'14.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

- a) die im Jahr 1886 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten fl 515'—
 - b) die im Jahr 1886 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden und Pfandbriefzinsen fl 206'50
- Übertrag fl 721'50 fl 18,096.866'14.

Übertrag fl 721'50 fl 18,096.866'14.

c) der bei den Effekten des Reservefonds nach den Kursen vom 31. Dezember 1886 sich ergebende Kursverlust (Artikel 101 der Bankstatuten) fl 7.040'70
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen fl 7.762'20
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1886 auf .. fl 18,089.103'94,
hat sich daher im Jahr 1886 um fl 10'80 vermindert.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1886 fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten fl 5,988.470'28
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft behufs
Einlösung verlorster Pfandbriefe fl 7,119.800'—
zusammen fl 13,108.270'28.

Die Effekten des Reservefonds bestehen in: Kurswert am
31. Dezember 1886
197.100 Gulden 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Bankpfandbriefe fl 199.859'40
2.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbeverein fl 2.000'—
46.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien fl 44.620'—
23.200 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle
in Budapest fl 23.084'—
3,791.000 Gulden königl. ung. Kassenscheine fl 3,791.000'—
fl 4,060.563'40

Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und Effekten fl 1,927.906'88
zusammen fl 5,988.470'28.

AUS DEM VORTRAG DES GOUVERNEURS
IN DER IX. REGELMÄSSIGEN JAHRESSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK AM 3. FEBRUAR 1887

„In den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie machte sich im ersten Halbjahr 1886 bei ungewöhnlich flüssigem Geldstand noch die Fortdauer der kommerziellen Stagnation bemerkbar, welche das vorausgegangene Jahr kennzeichnete. Dagegen brachte die zweite Jahreshälfte mehrfache Anzeichen erhöhter geschäftlicher Tätigkeit in der Steigerung der Preise sowohl für Zerealien und Rohstoffe als für Fabrikate, namentlich der Textilindustrie, und damit im Zusammenhang eine zeitweise Erhöhung des Geldpreises auf offenem Markt, während die der Landwirtschaft verwandten Industrien auch im abgelaufenen Jahr in ihrer gedrückten Lage verharrten und der kaum erwachte geschäftliche Unternehmungsgeist durch die minder befriedigende Gestaltung der internationalen Beziehungen in enge Grenzen gebannt blieb.

In der geschäftlichen Tätigkeit unseres Institutes ergab sich im Jahre 1886 gegenüber dem vorausgegangenen Jahr keine wesentliche Veränderung. Das Eskontportefeuille zeigt mit Ende Dezember 1886 gegen Ende 1885 allerdings einen um 9'2 Millionen, im Jahresdurchschnitt einen um 7'7 Millionen Gulden erhöhten Stand; dagegen blieben die Darlehen mit Ende 1886 um 3'3 Millionen, im Jahresdurchschnitt um 3'7 Millionen Gulden gegen 1885 zurück.

Wir müssen an dieser Stelle dankend das Entgegenkommen hervorheben, welches unsere Bemühungen wegen Vermehrung der Banknebenstellen von Seite einer großen Anzahl von Sparkassen, Genossenschaften und Firmen in den beiden Teilen der Monarchie gefunden haben. Indem dieselben sich bereit fanden, die Vermittlung zwischen dem Platz ihres Domiziles und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen, waren wir im abgelaufenen Jahr in der Lage, durch die Errichtung von 70 neuen Banknebenstellen die Zahl der Bankplätze namhaft zu vermehren und der Geschäftswelt hiedurch Erleichterungen zu bieten, die allseitig mit Befriedigung aufgenommen wurden. Da die Mehrzahl der neuen Nebenstellen erst in den letzten Monaten des Jahres 1886 zur Aktivierung gelangten, konnten dieselben vorerst auf die Geschäftsergebnisse dieses Jahres noch keinen Einfluß üben.

Die Darlehen auf Hypotheken haben im Jahre 1886 um nahezu 3 Millionen Gulden zugenommen. Mit Rücksicht auf das durch die Preisverhältnisse derzeit verminderte Erträgnis der Landwirtschaft sahen wir uns veranlaßt, die für unsere Hypothekendarlehen bisher mit 1% pro anno bestandene Darlehensprovision von Mitte Oktober 1886 an für alle neu zu gewährenden Hypothekendarlehen mit $\frac{3}{4}$ % festzusetzen und diese Ermäßigung der Provision auch auf jene neuen Darlehen auszudehnen, welche zum Zweck der Konvertierung älterer Hypothekendarlehen aufgenommen werden.

Die der Bank in Wien und Budapest zur Verwahrung bzw. Verwaltung übergebenen Depositen haben im Jahre 1886 um 31'5 Millionen Gulden zugenommen und repräsentieren dormalen einen Nominalwert von 287'7 Millionen Gulden. Der Umsatz im Giroverkehr in Wien war um 110'7 Millionen Gulden höher als im Jahre 1885.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1886 eine Zunahme um 8 Millionen Gulden, welche ausschließlich durch Silbereingänge herbeigeführt wurde. Unser Silberbesitz hat im abgelaufenen Jahr um 9'1 Millionen Gulden zugenommen, und hat sich hiedurch der Betrag, der lediglich durch Silbereingänge seit dem 31. August 1878 bewirkten Banknotenemission von 59'6 Millionen auf 68'7 Millionen Gulden erhöht. Unser Besitz an Gold und in Gold zahlbaren Wechseln auf auswärtige Plätze hält sich zu Ende 1886 mit unserem Besitz an solchen Werten zu Ende 1885 auf gleicher Höhe.

Die Erträgnisse des Jahres 1886 zeigen in unseren beiden Hauptgeschäften, Eskont und Darlehen, eine Abnahme von 400.000 Gulden; in mehreren anderen Geschäftszweigen dagegen, wie aus den Rechnungsabschlüssen hervorgeht, eine Zunahme, welche diesen Ausfall vollständig aufwiegt. Die gesamten Erträgnisse des Jahres 1886 lieferten ein um 25.000 Gulden höheres Ergebnis als im vorausgegangenen Jahr. An Auslagen hat die Banknotenfabrikation um 27.000 Gulden, die allgemeine Regie um 34.000 Gulden mehr erfordert, dagegen haben sich die Steuern und sonstigen Gebühren um 36.000 Gulden vermindert und beliefen sich die diesfälligen Leistungen der Bank an die beiderseitigen Staatsverwaltungen für das Jahr 1886 auf 826.000 Gulden.

Nach der Schlußabrechnung unseres Gewinn- und Verlustkontos ergibt das zur Verteilung an die Aktionäre gelangende Reinerträgnis eine Jahresdividende von 38'60 Gulden, wovon für das zweite Semester 1886 eine Restquote von 23'60 Gulden entfällt. Da somit die Dividende unter 7% beträgt, so kommt den beiden Staatsverwaltungen aus dem Reinerträgnis des Jahres 1886 kein Anteil zu.“

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1887

I. Die Rolle der Notenbank

„Der Kurs der Devisen hat sich seit zehn Jahren um mehr als 9% verteuert, ein gewaltiger Druck lastet auf dem Handel und schwächt die Kaufkraft der Monarchie. Wie schrecklich ist angesichts dieser Zahlen der Gedanke an einen Krieg! Österreich hat im Frieden die Erfüllung der moralischen Pflicht verabsäumt, die schwebende Schuld zu fundieren. Welche Reserven bleiben ihm, um in der entscheidenden Stunde nicht durch materielle Not gehemmt zu sein? Frankreich, die Vereinigten Staaten, Italien haben ihr durch die Kosten der Feldzüge zerüttetes Geldwesen wieder geordnet, und nur Österreich sowie Rußland sind mit dem ökonomischen Makel eines unbedeckten Notenumlaufes behaftet. Die Notwendigkeit der Valutaherstellung ist unabweislich, aber wir sind von der Durchführung dieser Reform noch weit entfernt. Die von der Regierung geplante Änderung der Bankakte ist überhaupt nur verständlich, wenn man die Hoffnung auf eine Rückkehr zur Barzahlung für Illusion hält. Den schmerzlichsten Eindruck muß es aber hervorrufen, daß die Bank, welche die natürliche Vorkämpferin der Valutaherstellung sein müßte, die Vorkämpferin der Wünsche ist, die auf eine Erhöhung der Notenemission gerichtet sind, daß sie die Berechtigung des Eskont landwirtschaftlicher Wechsel, die Belehnung kaufmännischer Schuldbriefe, die Abweichung von den wichtigsten Grundsätzen und Traditionen bankmäßigen Betriebes zugesteht, um nur den heißersehten Preis einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung der Notenemission zu erlangen. Diese Bankreform ist eines der betäubendsten Ereignisse dieses Jahres, und wir beneiden jene Persönlichkeiten nicht, welche diese Tat zu verantworten haben und mit deren Namen diese Bankakte für alle Zeiten verknüpft sein wird. Wir halten diese Änderung der Statuten für eine der größten wirtschaftlichen Gefahren, für einen eklatanten Sieg des im Gefolge der Wirtschaftslage einherschreitenden Inflationismus. Woraus entsprang die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung? Betrachten wir einmal die Ziffern:

	Bank- noten	Staats- noten	Summe der Papier- zirkulation	Metall- schatz und Devisen	Portefeuille
	in Millionen Gulden				
1876 (Höhepunkt der Krise)	295'9	355'4	651'3	145'7	149'1
1886	362'5	345'9	708'4	217'8	156'6
	+ 66'6	— 9'5	+ 57'1	+ 72'1	+ 7'5

Wo zeigt sich hier ein Bedürfnis nach einer in weiteren Grenzen zulässigen Notenemission? Die Steigerung des Notenumlaufes ist nicht einmal so groß, als jene Ausgabe von Geldzeichen, welche an die Stelle des in die Keller der Bank eingeströmten Silbers erfolgt ist. Das Portefeuille ist seit der schlimmsten Depression der Krise nicht wesentlich gestiegen und nicht, weil die Bank sie braucht, sondern weil die Bank sie will, wird eine neue Überflutung mit Noten ermöglicht. Ist nicht die fortwährende Steigerung der Goldprämie eine Warnung! Diese Verteuierung sollte das Parlament daran mahnen, welches Verderben durch eine erweiterte Papierzirkulation heraufbeschworen werden kann. Die Verwaltung der Bank wird nicht die Macht, vielleicht nicht einmal die Neigung haben, sich den populären Wünschen und Strömungen zu widersetzen, und ist die starre Grenze einmal entfernt, dann würde selbst die Beredsamkeit eines Demosthenes einen geldbedürftigen Kaufmann nicht von der Notwendigkeit einer weisen Einschränkung in der Verwendung des bankmäßigen Leihkapitals überzeugen. London 126'1! Wie hoch wäre der Preis am Tag der Kriegserklärung? Die fortwährende Preissteigerung der fremden Wechsel muß schon deshalb in einem ernstesten Licht erscheinen, weil sie durch die Verhältnisse des Außenhandels gefördert wird.“

II. Die politischen und sozialen Verhältnisse in Österreich

„Wenn die Notwendigkeit es erheischt, wird die ganze Monarchie zusammenstehen, wird jeder Bürger seine Pflicht erfüllen; aber die Lage des Reiches fordert eine Mäßigung, welche die Erhaltung der Ruhe anstrebt. Die Bevölkerung ist durch schwere Abgaben belastet, durch den nationalen Hader zerklüftet, durch die wirtschaftliche Krise geschwächt, durch die Handelspolitik aufs tiefste geschädigt. Die ökonomischen und politischen Probleme, welche Österreich verwirren, haben im abgelaufenen Jahr sich verschärft, die Deutschen waren gezwungen, sich aus dem böhmischen Landtag zu entfernen, das Zollbündnis mit Ungarn wurde gekündigt, der Ausgleich wird von den Tschechen dazu benützt, um die Einheit des Staates aufs tiefste zu schädigen. Wohin wir das Auge richten, ist nichts zu erblicken als Zwietracht; überall waltet leidenschaftlicher Haß. Die Parteien haben sich kaum jemals zuvor mit solchem Ingrimm befehdet, das Parlament vermag kaum der staatlichen Notdurft zu entsprechen und ist außerstande, irgend eine durchgreifende Reform zu bewältigen. Die Unzufriedenheit wächst, ein Berg von Neid hat sich aufgetürmt, der Grundeigentümer kämpft gegen den Besitzer des mobilen Kapitals, das Dorf gegen die Stadt, der Fabrikant gegen den Kaufmann, der Adel gegen das Bürgertum. Auf allen Gebieten zeigen sich die Spuren der gesellschaftlichen Zersetzung. Alle verlangen Hilfe vom Staat, der Erwartungen geweckt hat, die für immer illusorisch bleiben müssen, und nun ratlos den Forderungen gegenübersteht, die ihm lärmend entgegengehalten werden. Sind das die Voraussetzungen für eine große Aktion, bei welcher das Wohl der Monarchie den Einsatz bildet? Wäre es nicht ein Verbrechen, den Impulsen jener Toren zu gehorchen, welche das Reich auf eine Bahn drängen wollen, die zu den höchsten Gefahren führt? Der Friede ist eine Notwendigkeit, und er muß bewahrt werden, so lange es mit Ehren geschehen kann. Der Tag der ersten Entscheidung würde Österreich bereit finden, aber alle Verhältnisse flößen den heißen Wunsch ein, daß er noch lange nicht erscheine.“

„Die Menschheit wird auch jetzt nicht dem dauernden Stillstand verfallen, aber die gewaltigen Sprünge, welche wir in den letzten Dezennien miterlebt haben, vollziehen sich nur selten. Die Maschine verhindert ein starkes Steigen der Preise, und jeder höhere Unternehmergewinn schafft wieder die kaum überwundene Gefahr der Überproduktion. Man braucht sich deshalb nicht der Besorgnis einer ewigen, unabwendbaren Krise hinzugeben. Jetzt ist die technische Vervollkommnung dem Konsum vorausgeeilt, die Forschungen Giffens beweisen aber unwiderleglich, daß der mittlere Verbrauch, welcher die Grundlage des minimalen Arbeitslohnes ist, die fortwährende Tendenz zur Vermehrung hat. Wohl klingen uns die melancholischen Aussprüche *Macaulays* im Ohr, welcher sagte: Ich erinnere mich, daß *Adam Smith* und *Gibbon* uns erzählt haben, daß die Zivilisation nie wieder durch Barbaren vernichtet werden könne. Die Flut, sagten sie, wird nie wieder zurückkehren, um die Erde zu bedecken, und sie schienen richtig zu urteilen; denn sie verglichen die immense Kraft des zivilisierten Teiles der Welt mit der Schwäche des Teiles, der noch im Zustand der Barbarei war, und sie fragten, woher diese Hunnen, diese Vandalen kommen sollten, welche noch einmal die Zivilisation zerstören könnten. Ach! Sie vergaßen, daß im Herzen der großen Hauptstädte, in der Nachbarschaft der glänzendsten Paläste, Kirchen, Theater, Bibliotheken und Museen das Laster, die Unwissenheit und das Elend eine wildere Klasse von Hunnen erzeugen könnten als jene, die unter *Attila* kämpften und *Vandalen*, die zerstörungssüchtiger sind als jene, welche *Geuserich* folgten . . . Wir aber glauben, daß die soziale Frage ohne einen vollständigen Umsturz der Gesellschaft gelöst werden wird. Es ist ja eine Tatsache von der größten Bedeutung, daß nach den beschränkten Beobachtungen, die auf diesem Gebiete möglich sind, sich behaupten läßt, daß das Fallen der Preise im allgemeinen keine Reduktion der Löhne her-

beiführte. Die Kaufkraft des Arbeiters ist also gestiegen, und wenn diese Besserung vielleicht nicht in dem Maße eingetreten ist, als es wünschenswert gewesen wäre, so ist dies dem Übel zuzuschreiben, daß die Preise des Detailhandels nur sehr schwerfällig der Bewegung folgen, welche die Warenpreise auf den Weltmärkten erfahren. Die Anschauung kam immer wieder zur Geltung, welche in den edlen Worten *Ricardos* ausgedrückt ist: Der Menschenfreund kann nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben, und daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in ihren Bemühungen, diese zu erlangen, angestachelt werden mögen . . . Die Fähigkeit der Arbeiter, den Verbrauch zu steigern, ist die wichtigste Hoffnung, welche der Landwirtschaft und dem Gewerbefleiß in dem harten Kampf um die Existenz geblieben ist, und vieles liegt im Gang der Zeit, um gerade die Lage des Proletariats zu begünstigen. Der Lohn hat der Einwirkung einer verheerenden Krise, welche den Unternehmergeinn aufs Äußerste vermindert hat, widerstanden und er wird sich gewiß bessern, wenn endlich die Periode des schweren Druckes weichen sollte. Darf man wirklich eine solche Erwartung hegen? Wäre nicht die Kriegsfurcht, so gäbe es keinen Zweifel über die Antwort auf diese Frage. Blicken wir doch um uns. Die Spinnereien sind vollauf beschäftigt, die Papierfabriken vermögen kaum den Aufträgen zu genügen; es gibt industrielle Etablissements, welche durch ein halbes Jahr keine weitere Bestellung akzeptieren können. Selbst der Bauer, welcher durch eine schlechte Ernte getroffen ist, hat wenigstens den Vorteil eines höheren Preises, da der Meterzentner Weizen seit einem Jahr um fast anderthalb Gulden sich verteuert hat. Und Wien? An keinem Ort der Welt war die Rückwirkung der Krise so heftig als in der alten Hauptstadt der Monarchie. Alle Symptome eines Marasmus traten hervor und eine Heilung schien fast ausgeschlossen.“

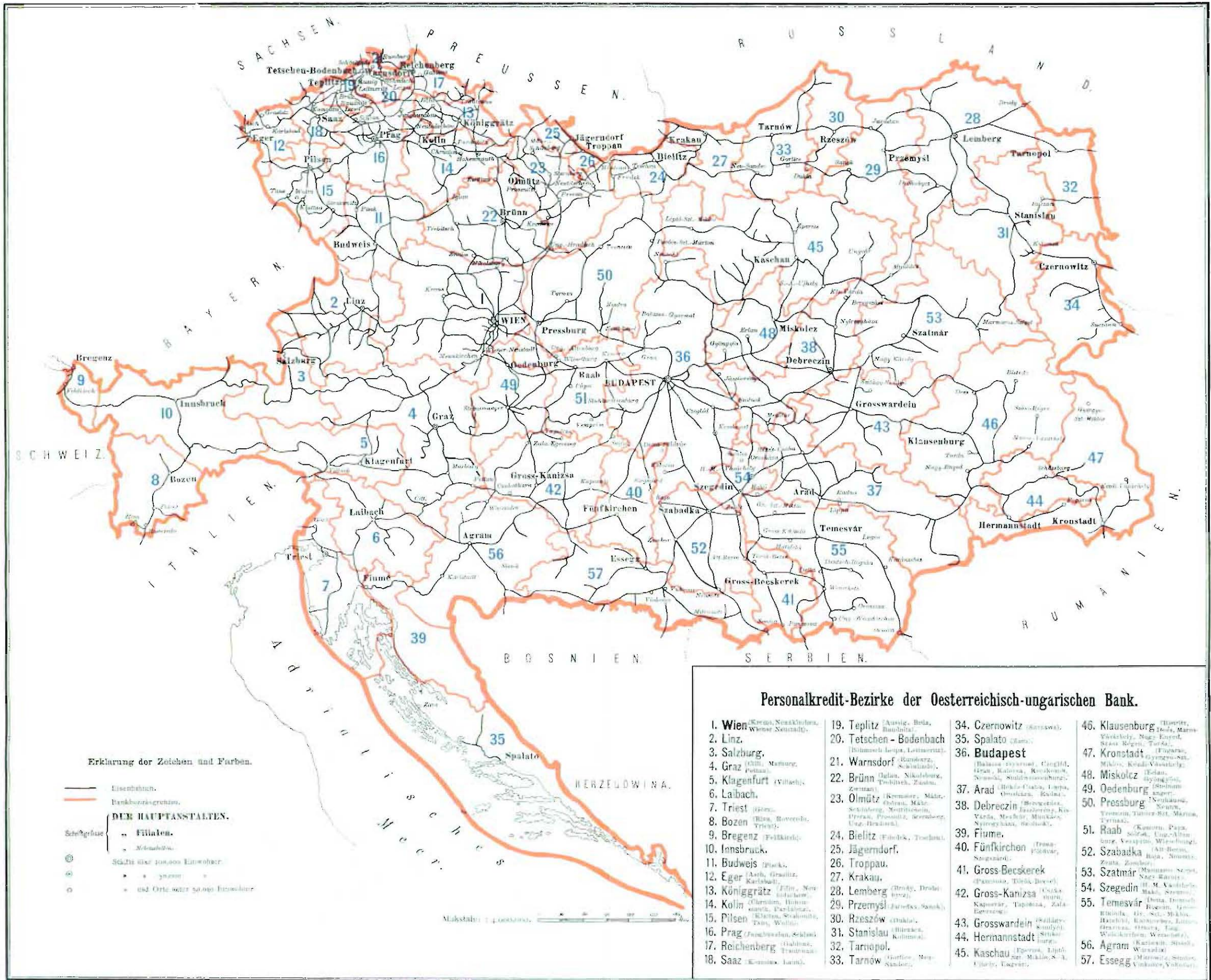
„Die zweite Dekade des österreichisch-ungarischen Ausgleiches läuft im kommenden Jahr ab, die Verhandlungen über die Erneuerung der hierauf bezüglichen Vereinbarungen haben begonnen und standen das ganze Jahr hindurch auf dem Programm der beiden Reichsvertretungen. Aber wie gering auch die Schwierigkeiten des Abschlusses erscheinen, wenn sie mit denjenigen verglichen werden, die das erste- und zweitemal zu überwinden waren, so ist doch das Jahr verflossen, ohne daß auch nur eine der Ausgleichsfragen gelöst worden wäre. Die Majorität des Reichsrates, deren einziger Vorzug es zu sein schien, daß sie die Resignation besitze, in allen Fragen, die mit der Machtstellung des Reiches zusammenhängen, die Führung dem Ministerium zu überlassen, hat sich nicht als tragfähig genug erwiesen, um die von der Regierung mit Ungarn vereinbarten Ausgleichsgesetze ohne Widerspruch zu votieren. Im Gegenteil. Gleich die ersten Debatten erwiesen, daß bei der Opposition weit mehr Verständnis und Opferwilligkeit für diese Lebensfragen zu finden sei als bei der Mehrheit. So endeten die Beratungen über die Ausgleichsvorlagen mit einem Mißerfolg des Ministeriums, und dieses, um nicht durch Annahme der Unterstützung von Seite der Opposition die Regierungspartei zu sprengen, sah sich genötigt, die Verhandlungen mit Ungarn von vorne zu beginnen. Bisher bekanntlich ohne Erfolg. Der einzig mögliche Weg, um über die Schwierigkeit des Petroleumzolls hinwegzukommen, wurde von der Opposition gewiesen und da das Ministerium diesen beharrlich vermeidet, so sind bisher alle Versuche, zu einer neuen Vereinbarung zu gelangen, gescheitert. Die ganze Ausgleichsarbeit ist im kommenden Jahr erst zu vollbringen, und je näher man derselben tritt, desto höher wachsen die Schwierigkeiten empor, desto dorniger gestaltet sich der Verkehr zwischen den beiden Regierungen. Nicht einmal das betrübende Schauspiel der Kündigung des Zollbündnisses wurde der Monarchie erspart und selbst die in den letzten Tagen des Jahres abgehaltenen Ministerberatungen haben die Einigung um keinen Schritt näher gebracht.“

DAS JAHR 1887

Das Jahr 1887 stand im Zeichen der schweren Spannung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland, welche, wie bereits erwähnt, durch das Einschreiten der Monarchie im Konflikt zwischen Bulgarien und Serbien verursacht worden war. Ohne daß konkrete Ereignisse vorlagen, verbreitete sich in Österreich eine ausgesprochene Kriegsfurcht, die sich manchmal bis zur Panik steigerte. Das Schicksal aber hatte es nicht bestimmt, daß der Krieg zwischen den beiden Großmächten schon im 19. Jahrhundert ausbrechen sollte.

Innenpolitisch war, wenn wir von dem ewigen Nationalitätenstreit absehen wollen, eher ein ruhiges Jahr zu verzeichnen. Den heutigen Leser wird es interessieren, daß im Jahre 1887 der Grundstein zur Christlichsozialen Partei Österreichs, aus der dann die heutige Österreichische Volkspartei (ÖVP) hervorgehen sollte, gelegt wurde. Am 7. März erfolgte die Gründung des „Christlich sozialen Vereines“ unter der Führung von Dr. Ludwig Gseller. Ungefähr gleichzeitig hatte Dr. Karl Lueger die Führung in der Partei der „Vereinigten Christen“ übernommen. Diese beiden Parteien stützten sich auf die von Karl Freiherr v. Vogelsang in der katholisch konservativen Zeitung „Vaterland“ vertretenen Ideen. Die neue Strömung richtete sich gegen die Herrschaft der kapitalistischen deutschliberalen Partei. Sie propagierte eine christliche Sozialreform, war föderalistisch gesinnt und trat für eine Großmacht Österreich, unabhängig von Deutschland, aber auch von Ungarn, ein. Eine stärkere Verbreitung in den Volksmassen erfuhr die Partei aber erst seit dem Jahre 1892, als der „Christlichsoziale Arbeiterverein“ hinzukam und die Gesamtführung auf Dr. Karl Lueger überging.

Schon ein Jahr später (30. Dezember 1888) erfuhr auch die Sozialdemokratische Partei durch den Parteitag von Hainfeld ihre Gründung. Wir werden darauf noch zurückkommen. Jedenfalls kann man sagen, daß die beiden großen politischen Parteien, welche dem heutigen (1966) Österreich ihr Gepräge geben, ihre Entstehung mit dem Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts datieren können, während die heutige dritte Partei ihre Anfänge in der deutsch-nationalen *Schönerer*-Bewegung zu Beginn der achtziger Jahre findet.



Übersicht der Bankbezirke und Bankplätze der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1886

DAS NEUE PRIVILEGIUM WIRD GESETZ

Für die Oesterreichisch-ungarische Bank stand die Privilegiumserneuerung nach wie vor im Vordergrund des Interesses. Die Besprechungen darüber hatten bekanntlich schon im Jahre 1885 ihren Anfang genommen. Das Jahr 1886 brachte die prinzipielle Einigung zwischen der Bankleitung und der Regierung über die neuen Bankgesetze, welche dann im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wurden. Im Jahre 1886 spielten sich die Verhandlungen hauptsächlich im Ausgleichsausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses ab, welcher die Bankvorlagen einem Unterausschuß zugewiesen hatte.

Es würde zu weit führen, auf die gesamten parlamentarischen Verhandlungen einzugehen; es sei nur hervorgehoben, daß sich die tschechischen Abgeordneten u. a. bemühten, die Vielsprachigkeit im Text der Banknoten durchzusetzen. Da ein dahingehender Antrag des Abgeordneten *Trojan* abgelehnt wurde, brachte ihn der Antragsteller in Form eines Minoritätstvotums im Abgeordnetenhaus neuerdings ein. Er lautete dahin, es möge im Artikel 82 der neuen Statuten festgesetzt werden, daß die deutsche Seite der Banknoten mit der wörtlichen Bezeichnung des Wertbetrages in allen Landessprachen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu versehen sei.

Da, wie wir bereits ausgeführt haben, die Bankleitung sich bemüht hatte, wirkliche, aber auch vermeintliche Streitpunkte durch freiwillige Konzessionen aus dem Weg zu räumen, gingen die Verhandlungen in den beiden Häusern des österreichischen Parlaments, nachdem sie am 11. März 1887 endlich begonnen hatten, im großen und ganzen ohne Schwierigkeiten weiter. Das Minoritätstvotum des Abgeordneten *Trojan* wurde bereits am 15. März abgelehnt. Ferner wäre zu erwähnen, daß ein deutscher Abgeordneter die Meinung vertrat, das neue Privilegium bedeute für das Noteninstitut nur eine Etappe zum höchstmöglichen privatwirtschaftlichen Gewinn.

Die Regierungsvorlagen wurden ziemlich unverändert angenommen. Eine Differenz ergab sich nur wegen des zwischen Bank und Regierung zu verteilenden Gewinnüberschusses. Diese Teilung sollte auf Grund der Regierungsvorlagen bei einem Gewinn von über 7% stattfinden. Das Abgeordnetenhaus setzte diese Grenze auf 6% herab, das Herrenhaus stellte die ursprüngliche Fassung wieder her. Die Vorlagen mußten deshalb an das Abgeordnetenhaus zurückgehen, welches sich nunmehr dem Herrenhaus an-

schloß; es blieb daher bei den ursprünglich in Aussicht genommenen 7⁰/₀. Die endgültige Annahme dieses Artikels 102 und damit des gesamten Bankstatutes erfolgte am 30. März 1887. Zusammen mit den übrigen Ausgleichsgesetzen wurden die Bankvorlagen am 21. Mai 1887 vom Kaiser sanktioniert.

Noch vorher hatte sich die Prager Handels- und Gewerbekammer neuerdings zum Wort gemeldet und einigermaßen Wasser in ihren Wein getan. Immerhin wurden noch folgende Forderungen aufrechterhalten:

- „1. In Erwägung, daß das gegenwärtige System des Bankmonopols den wirtschaftlichen Interessen Österreich-Ungarns und seiner einzelnen Länder nicht entspricht, erscheint es im Interesse einer besseren wirtschaftlichen Zukunft des Gesamtstaates von höchster Wichtigkeit, zum Zweck einer ersprißlichen Änderung dieses Systems schon gegenwärtig das Nötige zu veranlassen, daß während der zehnjährigen Dauer des erneuerten Privilegiums die Valuta in Österreich-Ungarn geregelt, rechtzeitige Vorkehrungen zur Abtragung der 80-Millionen-Schuld getroffen und überhaupt alles vorgesehen werde, damit die Oesterreichisch-ungarische Bank nach Ablauf dieses Privilegiums, ohne die allgemeinen Kreditverhältnisse zu erschüttern, liquidieren könnte.
2. Zur allseitigen Prüfung und Entscheidung der Frage, welches Zettelbanksystem für den Fall der ersehnten Aufhebung des Bankmonopols für Österreich und dessen Länder das zweckmäßigste wäre, möge von Seite der Regierung eine besondere Reichsenquôte einberufen werden, in welcher sämtliche Interessentenkreise, insbesondere auch die Handelskammern, angemessen vertreten wären.
3. Damit jedoch Gewähr geleistet werde, daß auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen, welche durch die bevorstehende Verlängerung des Privilegiums auf weitere zehn Jahre stabilisiert werden sollen, der Kreditbedarf in Böhmen in einer halbwegs befriedigenden Weise von Seite der Oesterreichisch-ungarischen Bank besorgt werden wird, stellt die Kammer die dringende Bitte, es möge namentlich in Erwägung der bedeutenden Vorteile, welche durch das neue Statut der Bank gewährt werden sollen und welche also mit Recht das Zugeständnis äquivalenter Kompensationsobjekte zu begründen geeignet sind, der Entwurf des Bankgesetzes noch im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung in folgenden Richtungen geändert werden:
 - a) Der k. k. Regierung möge von neuem das früher bestandene Recht eingeräumt werden, bei der Dotierung einzelner Filialen durch die

- Notenbank entsprechend mitzuwirken, woran die Bestimmung zu knüpfen wäre, daß über die Erfolge der diesbezüglichen Mitwirkung alljährlich den legislativen Körperschaften Bericht erstattet werde;
- b) der k. k. Regierung wäre ferner die Vollmacht zu erteilen, nach Einvernehmen der Handelskammern der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufzutragen, in welchen Orten Bankfilialen errichtet werden müssen;
- c) den Handelskammern möge die angestrebte Ingerenz an der Zusammenstellung der Zensorenkollegien vorbehalten werden.
4. Die zur Erlassung eines neuen Gesetzes über die Lagerhäuser in jüngster Zeit eingeleiteten Schritte wären tunlichst zu beschleunigen, damit schon in den nächstfolgenden Jahren dem Warrant der Zutritt zu den Kassen der Bank verschafft werde.“

Als Antwort auf diesen Schritt der Prager Kammer faßte die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 30. März 1887 eine Resolution, in welcher sie erklärte, „sich mit größter Entschiedenheit gegen diese Vorschläge der Prager Kammer aussprechen zu müssen; sie verwahrt sich in Vertretung des überwiegend deutschen Nordens von Böhmen dagegen, daß die Kammer in Prag das Recht für sich in Anspruch nimmt, in irgendeiner gewerblichen oder merkantilen Angelegenheit, geschweige denn in einer so hochwichtigen Frage wie jener der Regelung des Geldverkehrs in Österreich, namens des Handels- und Gewerbestandes Böhmens Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen“.

In der Sitzung des Generalrates am 28. April 1887 teilte Gouverneur Moser mit, daß er von den beiden Finanzministern verständigt wurde, daß die Gesetzesvorlagen über die Privilegiumserneuerung durch die beiden Häuser des Reichsrates bzw. durch den ungarischen Reichstag genehmigt wurden. Anschließend daran stellten beide Finanzminister das Ersuchen, die ehebaldige Einberufung der Generalversammlung zu der erforderlichen Beschlußfassung zu veranlassen.

Nach Einlangen dieser Zuschriften habe er die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung für den 10. Mai 1887 veranlaßt. Den Mitgliedern dieser Generalversammlung wurden schon vor der Sitzung sämtliche Vorlagen samt einem ausführlichen Bericht des Generalrates über die Verhandlungen, welche wegen der Erneuerung des Bankprivilegiums geführt wurden, übermittelt.

Die außerordentliche Generalversammlung trat wie vorgesehen zusammen. Gouverneur Moser hielt folgenden einleitenden Vortrag:

VORTRAG DES GOUVERNEURS ALOIS MOSER
IN DER AUSSERORDENTLICHEN SITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
AM 10. MAI 1887

„Es ist ein wichtiger Anlaß, welcher die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank heute zu einer außerordentlichen Sitzung vereinigt.

Durch einen vor einigen Tagen versendeten ausführlichen Bericht des Generalrates sind die geehrten Mitglieder der Generalversammlung bereits über den Beginn, Verlauf und Abschluß jener Verhandlungen unterrichtet, welche der Generalrat über die Erneuerung des Bankprivilegiums und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen mit der hohen kaiserlich österreichischen und der hohen königlich ungarischen Regierung zu führen von der Generalversammlung beauftragt war.

Über die Bedingungen, unter welchen die Erneuerung des Bankprivilegiums für weitere zehn Jahre, das ist bis Ende des Jahres 1897, einzutreten hätte, wurde nicht nur zwischen den beiden hohen Regierungen und dem Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank volle Übereinstimmung erzielt, sondern es sind die diesfalls von den beiden Regierungen der parlamentarischen Behandlung unterbreiteten Gesetz- und Übereinkommensentwürfe sowohl in den beiden Häusern des österreichischen Reichsrates als in den beiden Häusern des ungarischen Reichstages in unveränderter Fassung übereinstimmend zum Beschluß erhoben worden. Demgemäß haben die beiden Regierungen mit den Notizen vom 21. bzw. 23. April l. J. an den Generalrat die Aufforderung gerichtet, über die Vereinbarungen, welchen der Generalrat mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung zugestimmt hat, nunmehr die Beschlußfassung der letzteren einzuholen.

Die Generalversammlung hat daher heute sich zu entscheiden, ob sie die bezüglich der Erneuerung des Bankprivilegiums getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die an den Statuten der Bank und den Statuten der Hypothekarkreditabteilung vorzunehmenden Abänderungen, dann das Übereinkommen über die den ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Geldmittel, das Übereinkommen in betreff der Ausdehnung des Bankprivilegiums auf Bosnien und die Herzegowina, endlich das Übereinkommen über die Prolongation des unverzinslichen Darlehens an den Staat von ursprünglich 80 Millionen Gulden genehmigen wolle.

Die diesbezüglichen Texte sind den geehrten Mitgliedern der Generalversammlung bereits mit dem Bericht des Generalrates über die gepflogenen Verhandlungen zugekommen. Nachdem die an den Statuten der Bank und an jenen der Hypothekarkreditabteilung vorzunehmenden Abänderungen bereits in den seinerzeit den Mitgliedern der Generalversammlung mitgeteilten Erläuterungen ihre ausführliche sachliche Begründung gefunden haben, nachdem ferner in dem Bericht des Generalrates bereits die Umstände erörtert sind, durch welche ein Begehren wegen teilweiser Rückzahlung des 80-Millionen-Darlehens untunlich wurde, erübrigt dem Generalrat an dieser Stelle nur noch zu konstatieren, daß die von ihm in der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung vom 27. November 1884 für die Erneuerung des Bankprivilegiums aufgestellten Gesichtspunkte in den getroffenen Vereinbarungen ihre entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Die organischen Grundlagen der Bank bleiben unberührt, die bisherigen von der Bank als Entgelt für das Privilegium übernommenen finanziellen Leistungen an den Staat erfahren keine Erhöhung, und in bezug auf die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank sind mehrere Erleichterungen erreicht.

Der Generalrat glaubt daher, das Ergebnis der geführten Verhandlungen im großen und ganzen als ein befriedigendes bezeichnen und die getroffenen Vereinbarungen der Generalversammlung zur Annahme empfehlen zu können, erlaubt sich jedoch, die Auf-

merksamkeit der geehrten Generalversammlung auf den Umstand zu lenken, daß die getroffenen Vereinbarungen ein untrennbares Ganzes bilden, daher durch die Abänderung auch nur in einem Punkt alle Abmachungen hinfällig wären.

Demgemäß legt der Generalrat der geehrten Generalversammlung folgende Anträge zur Genehmigung vor:

- I. Die Generalversammlung beschließt, der Verlängerung des der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66 und durch den Gesetzartikel XXV vom Jahre 1878 für beide Teile der Monarchie erteilten Privilegiums für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 zuzustimmen.
- II. Die Generalversammlung erklärt, die von den gesetzgebenden Körperschaften in beiden Teilen des Reiches übereinstimmend beschlossenen Abänderungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Statuten der Hypothekarkreditabteilung im ganzen und im einzelnen vollinhaltlich anzunehmen.
- III. Die Generalversammlung ermächtigt den Generalrat, namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem k. k. und dem königl. ungarischen Finanzminister das Übereinkommen, betreffend:
 - a) die den ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Geldmittel, und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums, — dann
 - b) das Übereinkommen in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina, abzuschließen.
- IV. Die Generalversammlung ermächtigt den Generalrat, namens der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem k. k. Finanzminister ein neues Übereinkommen in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. im Sinne des von den beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen Gesetzentwurfes abzuschließen.“

Außer den im Vortrag erwähnten, der Beschlußfassung unterliegenden Vorlagen wurden noch zwei weitere Schriftstücke der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht, u. zw.:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
2. Der Gesetzentwurf, wodurch die österreichische Regierung ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 64), mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung zu treffen.

Die Beschlußfassung über die Statutenänderungen gründet sich, wie es in dem Bericht hieß, auf Artikel 21 der Bankstatuten, wonach die Generalversammlung über Abänderung der Statuten, vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften, zu befinden hat.

Sämtliche Vorlagen wurden von der außerordentlichen Generalversammlung ohne Debatte en bloc angenommen und dem Generalrat der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Es ergab sich für das Noteninstitut noch die Notwendigkeit, dem Wunsche der Regierung auf Erweiterung des Giroverkehrs Rechnung zu tragen. Darüber wurden in der Generalratssitzung vom 27. Oktober 1887 die entsprechenden Beschlüsse gefaßt. Der erweiterte Giroverkehr trat auf Grund der neuen Bestimmungen bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen österreichischen und ungarischen Bankanstalten gleichzeitig ins Leben. Ehe wir darauf näher eingehen, mag ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung dieses Geschäftes gestattet sein.

In der Vergangenheit hatte sich der Giroverkehr in den bescheidensten Grenzen gehalten. Von 1816 bis 1841 war er zwar in den Statuten der Bank vorgesehen, wurde jedoch nicht aktiviert, weil sich in der Wirtschaftswelt kein Bedürfnis danach gezeigt hatte. Erst im Mai 1842 errichtete die Bank eine Giroabteilung. Aber nur wenige Firmen ließen sich Konten eröffnen — die Höchstzahl war 42 — und auch diese machten von dem auf Wien beschränkten Recht teils gar nicht, teils nur in der Weise Gebrauch, daß sie ihre Wechsel einkassieren ließen. Auch die im Jahre 1872 durchgeführte Umwandlung des Saldo-Saales in den „Wiener Saldierungsverein“ hatte eine bessere Entwicklung nur insofern zur Folge, als der Umsatz im Giroverkehr zu steigen begann. Ende 1887, unmittelbar vor der Umgestaltung der Giroeinrichtungen, zählte die Hauptanstalt in Wien 16 Foliumbesitzer, während bei der Hauptanstalt in Budapest — dort bestand der Giroverkehr seit Jänner 1880 — sowie bei den übrigen Bankanstalten keinerlei Geschäfte bestanden. Der Gesamtumsatz in Wien betrug im Jahre 1887 817,391.000 Gulden.

Die Ursachen dieser mangelnden Entwicklung lagen darin, daß die Überweisung von Platz zu Platz infolge der unüberschreitbaren ziffernmäßigen Grenze der Notenausgabe nicht möglich war. Daß auch die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten nicht vom Banknotenumlauf für die Deckungsberechnung in Abzug gebracht werden konnten, war ein weiteres Hindernis.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten ermöglichte es der Bank, den interlokalen Giroverkehr einzuführen, worauf sich gleich ein verhältnismäßig rascher Aufschwung ergab.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen über den Giroverkehr, welche in der Generalratssitzung vom 27. Oktober 1887 angenommen wurden und am 2. Jänner 1888 in Kraft treten sollten, waren die folgenden:

„Die Bankanstalten (Banknebenstellen nicht) übernehmen im Giroverkehr bar oder im Wege der Verrechnung eingehende Gelder zur Gutschrift, leisten

für Rechnung der Kontoinhaber Auszahlungen direkt oder mittels Übertragung auf andere Giroplätze und besorgen für dieselben das Inkasso von Wechseln, Anweisungen usw. Alle aus dem Giroverkehr sich ergebenden Zahlungen, Überweisungen und Verrechnungen besorgt die Bank für ihre Kontoinhaber unentgeltlich. Für das Inkasso von Wechseln auf Bankplätze wird den Kontoinhabern eine ermäßigte Provision von $\frac{1}{4}\%$, mindestens 20 Kreuzer pro Stück, für Wechsel auf Banknebenplätze $\frac{1}{5}\%$, mindestens 50 Kreuzer pro Stück, berechnet. Für Guthaben im Giroverkehr leistet die Bank keine Verzinsung. Wer an dem Giroverkehr der Bank teilnehmen will, hat seinen Antrag auf Eröffnung eines Kontos brieflich an jene Bankanstalt zu richten, in deren Bezirk er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wird dem Antrag stattgegeben, so hat der Antragsteller vor Eröffnung des Kontos den mit ihm vereinbarten, als Guthaben ständig zu belassenden Betrag bar zu erlegen. Bare Einzahlungen, bei der kontoführenden Bankanstalt zahlbare Schecks und Wechsel, werden ebenso wie die aus der Eskontierung von Wechseln oder der Belehnung von Wertpapieren für den Kontoinhaber verfügbar werdenden Beträge sofort dem Girokonto gutgeschrieben. Barerläge können für Rechnung von Kontoinhabern bei der kontoführenden Bankanstalt von jedermann geleistet werden. Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, seine Akzente bei der kontoführenden Bankanstalt oder bei einem mit dieser im regelmäßigen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhaus zahlbar zu stellen und rechtzeitig zu avisieren. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen mittels Scheck jederzeit verfügen. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz »oder Überbringer« lauten. Soll der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung mit der Bank oder einem Kontoinhaber benützt werden, so muß er gekreuzt, daß heißt auf der Vorderseite mit dem quer über dem Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk versehen werden: »Nur zur Verrechnung«. In diesem Fall darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen. Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder einem anderen Bankplatz sind die roten Scheck-Blankette bestimmt. Sie müssen auf den Namen (nicht an Order) ausgestellt und dürfen weder zediert noch giriert werden. Die Scheck-Blankette werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von 50 Stück gegen Empfangsbestätigung und Vergütung der Stempelauslagen von einem Gulden von Seite der Bank geliefert. Die Bank erwartet, daß die Kontoinhaber ein der Mühewaltung entsprechendes Guthaben unverwendet halten werden. Sie behält sich das Recht vor, die Geschäftsverbindung im Giroverkehr ohneweiters durch

schriftliche Verständigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.“

Die Bankrate, welche seit Februar 1883 mit 4⁰/₀ unverändert geblieben war, erfuhr im Oktober 1887 eine Erhöhung auf 4¹/₂⁰/₀. In der Generalratssitzung vom 6. Oktober 1887 betonte Generalsekretär *Leonhardt* die angespannte Lage der Bank, welche es geboten erachten läßt, die Geschäftswelt rechtzeitig durch ein *Aviso* aufmerksam zu machen, daß das Noteninstitut sich der Grenze seiner Mittel nähert und vielleicht in die Lage kommen könnte, bei den Eskontierungen von Tag zu Tag sich auf den Betrag des Inkassos beschränken zu müssen. Dies könne, sagte der Generalsekretär, wirksam nur durch eine Erhöhung des Bankzinsfußes geschehen. Eine solche Mahnung erst später zu geben, wenn sämtliche Reserven der Bank bereits erschöpft sind, müßte als unverantwortlich angesehen werden.

Aus diesen Gründen habe das Verwaltungskomitee die Situation eingehend erwogen und habe beschlossen, beim Generalrat eine Zinsfußerhöhung um ¹/₂⁰/₀, daher im Eskont von 4 auf 4¹/₂⁰/₀ und im Darlehensgeschäft von 5 auf 5¹/₂⁰/₀ ab 7. Oktober 1887, zu beantragen.

Gegen diesen Antrag nahm der ungarische Vizegouverneur *Dr. Kautz* Stellung, wobei er davon ausging, daß die augenblicklich angespannte und unglückliche Lage des Geldmarktes nicht von Dauer sein werde. Jetzt, wo die Bank am Schluß der zehnjährigen Privilegialperiode steht und in kurzer Zeit ein neues System der Notendeckung Platz greifen wird, sagte er, erscheint die beantragte Maßregel nicht angezeigt; die Heranziehung von Geldmitteln und die Verhinderung eines Geldabflusses können durch die Zinsfußerhöhung kaum erreicht werden.

Trotz dieses Gegenargumentes wurde der Antrag des Verwaltungskomitees auf Erhöhung des Zinsfußes um ¹/₂⁰/₀ angenommen.

In der letzten Sitzung des Generalrates am 22. Dezember 1887 wurde beschlossen, eine Jahresdividende von 39 Gulden pro Aktie, d. s. 6⁵/₀ des Aktienkapitals, zur Ausschüttung zu bringen.

Zum Abschluß unserer Darstellung der ersten Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch einige Ziffern:

Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich mit Schluß des Jahres 1887 auf 181 Bankplätze; 28 Filialen und 72 Nebenstellen entfielen auf Österreich, 17 Filialen und 59 Nebenstellen auf Ungarn. Zwei österreichische und eine ungarische Nebenstelle vermittelten den Verkehr für je zwei Plätze, so daß sich die Gesamtzahl von 181 ergab.

Ende 1887 war die Zahl der aktiven Beamten 513, wovon 276 auf die Hauptanstalt in Wien, 37 auf die in Budapest und 200 auf sämtliche Filialen entfielen. Außerdem waren in Verwendung: 188 Diener, 185 Arbeiter und 30 Arbeiterinnen.

Am 31. Dezember 1887 betrug der Metallschatz in Silber fl 145,148.144'—
 Metallschatz in Gold fl 70,981.748'—
 fl 216,129.892'—.

Weitere Ziffern:

Staatsnoten in den Kassen der Bank fl 2,820.221'—
 Banknotenumlauf fl 391,138.520'—
 Sofort fällige Verbindlichkeiten fl 2,674.014'—
 Eskontportefeuille fl 159,832.744'—
 Darlehen gegen Handpfand fl 25,753.970'—
 Im Hypothekargeschäft bewilligte Darlehen fl 15,704.800'—
 Reservefonds fl 18,484.970'—
 Pensionsfonds fl 3,552.845'—
 Reinertragnis des Jahres 1887 fl 5,973.216'—.

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
 UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1887**
 (in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 861	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 5.001
Regien 1.823	Lombard 1.259
Banknotenfabrikation 298	Hypothekargeschäft 938
Jahresertragnis 5.960	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 397
	Edelmetallgeschäft 5
	Bankanweisungen 24
	Kommissionsgeschäfte 66
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe 105
	Depositengeschäft 196
	Andere Geschäfte 235
	Effektenertrag 162
	Ertrag des Reservefonds 554
<u>8.942</u>	<u>8.942</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1886 fl 18,089.103'94.
 Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1887 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Artikel 11 der Statuten) fl	2.127'—
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbrief- zinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothe- karkreditabteilung der Bank)	fl 142'—
c) der am 31. Dezember 1887 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Artikel 101 der Statuten) ..	fl 51.914'05
d) die am 31. Dezember 1887 gemäß Artikel 85 der Statuten vom Banknotenumlauf abge- schriebenen und gemäß Artikel 89 der Sta- tuten zugunsten des Reservefonds verjähr- ten einberufenen, bis 31. Dezember 1887 zur Einlösung nicht gelangten Banknoten à fl 10'— ddo. 15. Jänner 1863 im Betrag von	fl 725.382'—
mithin im ganzen	fl 779.565'05
	zusammen fl 18,868.668'99.

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1887 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl 680'—
b) die im Jahr 1887 geleisteten Vergütungen für verjährte Bankaktiendividenden	fl 289'—
c) der bei den Effekten des Reservefonds nach den Kursen vom 31. Dezember 1887 sich ergebende Kursverlust (Artikel 101 der Statuten)	fl 2.640'—
d) zur Herabminderung des Bücherwertes der Bankgebäude in Wien und Budapest	fl 99.846'36
e) zur Herabminderung des Bücherwertes des Fundus instructus	fl 9.444'79
	Übertrag fl 112.900'15 fl 18,868.668'99.

Übertrag	fl 112.900'15	fl 18,868.668'99.
f) zur Abschreibung des noch aushaftenden Betrages von den im Jahr 1887 notleidend gewordenen Wechseln	fl 20.798'76	
g) zum teilweisen Ersatz des nach den Kursen vom 31. Dezember 1887 bei den Effekten des Pensionsfonds sich ergebenden Kursverlustes	<u>fl 250.000'—</u>	
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl 383.698'91	
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1887 auf	<u>fl 18,484.970'08</u>	

hat sich daher im Jahr 1887 um fl 395.866'14 vermehrt.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1887 fruchtbringend angelegt:

in Wechseln und Effekten	fl 7,049.465'98
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft behufs Einlösung verlorster Pfandbriefe	fl 89.499'53
zusammen	<u>fl 7,138.965'51.</u>

Die Effekten des Reservefonds bestehen in:

2.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n. ö. Gewerbeverein	fl 2.000'—
44.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 40.040'—
22.400 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 22.288'—
350.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 350.000'—
2,218.000 Gulden k. ungar. Kassenscheine	fl 2,218.000'—
	<u>fl 2,632.328'—.</u>

Außerdem besaß der Reservefonds an eskontierten Wechseln und Effekten	fl 4,417.137'98
zusammen	<u>fl 7,049.465'98.</u>

AUS DEM VORTRAG DES GOUVERNEURS MOSER
IN DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
VOM 3. FEBRUAR 1888

Für die Notenbank der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet die durch übereinstimmende Gesetze für beide Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgte Erneuerung und teilweise Abänderung des gesetzlich gültigen Bankprivilegiums das wichtigste Ereignis des Jahres 1887. Hiedurch für eine neue Epoche von zehn Jahren in ihrem Bestand gesichert, konnte die Bank das Netz ihrer Filialen und Nebenstellen weiter aus-

gestalten, indem, mit Rücksicht auf die hervorgetretenen Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs, zunächst in Bozen, Fünfkirchen, Großwardein, Königgrätz, Kolin, Tarnopol, Tarnow und Warnsdorf selbständige Filialen und an 32 Plätzen Nebenstellen der Bank errichtet wurden. Mit Zustimmung des k. k. österreichischen Finanzministers wurde die in Roveredo bestandene Filiale mit Rücksicht auf ihren Geschäftsverkehr aufgelöst und daselbst eine Nebenstelle aktiviert. Die Anzahl der Bankplätze hat sich im abgelaufenen Jahr von 141 auf 181 erhöht.

Nachdem durch die abgeänderten Bestimmungen der Statuten unser Institut nunmehr die Berechtigung besitzt, in ausnahmsweisen Lagen gegen Entrichtung einer fünfprozentigen Notensteuer den fixen Betrag des Notenkontingents auch überschreiten zu können, ist das Hindernis entfallen, welches bisher einer intensiven Pflege des Giroverkehrs durch die Notenbank entgegenstand. Wir haben daher nicht gesäumt, schon im abgelaufenen Jahr alle Vorkehrungen zu treffen, um mit 2. Jänner 1888 bei allen selbständigen Bankanstalten den Giroverkehr auf erweiterten Grundlagen eröffnen zu können. Unsere Giroeinrichtungen, welche sich in allen wesentlichen Beziehungen den mustergültigen Einrichtungen der Deutschen Reichsbank anschließen, sind ohne Zweifel geeignet, der Geschäftswelt der Monarchie unter den günstigsten Bedingungen umfangreiche und wertvolle Dienste zu leisten. Es wird nunmehr an der Geschäftswelt liegen, den Wert und die Bedeutung dieser Einrichtungen vollkommen zu würdigen und von denselben den umfassendsten Gebrauch zu machen.

In den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie war während des abgelaufenen Jahres eine ungleichmäßige Entwicklung bemerkbar. Während einzelne Industrien lohnende Beschäftigung fanden, konnte der Handelsverkehr im allgemeinen trotz des günstigen Ernteergebnisses unter der andauernden Einwirkung politischer Beunruhigung und infolge des Sinkens der Getreidepreise keinen lebhafteren Aufschwung erfahren. Wenn dessenungeachtet schon Ende Juni ungewöhnlich starke Ansprüche an die Bank herantraten, welche sich Ende Oktober und Dezember erneuerten, so ist dies, abgesehen von den erfahrungsgemäß in den letzten Monaten des Jahres eintretenden Bedürfnissen nicht so sehr auf eine Steigerung der geschäftlichen Umsätze als auf den Umstand zurückzuführen, daß während des abgelaufenen Jahres bedeutende Geldkräfte, durch anderweitige Operationen beschäftigt, sich zeitweilig vom Eskontmarkt fernhielten. Demgemäß hat sich im abgelaufenen Jahr in dem Zinsfuß auf offenem Markt eine steigende Tendenz kundgegeben, welche den Marktzinsfuß im Monat September bis auf die Höhe des Banksatzes hob, so daß fast der ganze Eskontbedarf bei den Kassen der Bank seine Befriedigung suchte. Mit Rücksicht auf die hiedurch beträchtlich verminderten Reserven der Bank sahen wir uns im Hinblick auf die bis zum Jahresschluß noch zu gewärtigenden Ansprüche veranlaßt, am 7. Oktober eine Erhöhung des Bankzinsfußes um $\frac{1}{2}\%$ eintreten zu lassen. Insofern durch diese Maßregel in manchen nicht augenblicklich dringenden Operationen ein Aufschub bewirkt wurde, hatte dieselbe den Erfolg, daß wir nach Realisierung unserer mobilen Anlagen alle Ansprüche des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs befriedigen konnten.

DAS ZWEITE PRIVILEGIUM
DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
(1887—1896)

KONSTITUTIONSURKUNDEN.

A.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49,
wodurch die Regierung der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

B.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 50,
wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

C.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51,
betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

D.

Abänderung der Bankstatuten.
(Artikel).

E.

Abänderung der Statuten
der Hypothekarkreditabteilung.
(Paragraphe).

(Nicht wiedergegeben, weil die Hypothekarkreditabteilung von geringem historischen Interesse ist.)

F.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

G.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina.

A.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49,

wodurch die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I.

Der Artikel 1 des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinertragnis der Bank (Artikel 1) ist während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassenen Darlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Artikel III.

Die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens wird bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung der mit Ende 1897 verbleibenden Schuld erst mit dem Jahre 1898 ihren Anfang zu nehmen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 21. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.
Ziemialkowski m. p.
Welserheimb m. p.

Taaffe m. p.
Prazak m. p.
Gautsch m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Dunajewski m. p.

B.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 50,
wodurch der k. k. Finanzminister ermächtigt wird, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank prolongiert das laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommen vom 28. Juni 1878, RGBl. Nr. 82, mit 31. Dezember 1887 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. für die Dauer des mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, verlängerten Bankprivilegiums zinsfrei.

Artikel II.

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, wird während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank nebst den im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinertragnis der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Artikel III.

Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder den dann noch ungetilgten Teil dieser Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zustande kommt.

Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Wien, am 21. Mai 1887

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

C.

Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51,
betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem auch für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Teilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird das der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 verliehene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 verlängert;

jedoch haben an die Stelle der einen integrierenden Bestandteil des bezogenen Gesetzes bildenden Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, dann der Paragraphen 11, 31, 47, 48 und 57 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung dieser Bank, die in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Artikeln bzw. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten.

Artikel 2.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Teilen der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnis der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Teile der Monarchie ausständigen Hypothekarkapitalforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnis der in dem einen und dem anderen Teile der Monarchie bestehenden Bankanstalten gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel 4.

Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehre als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber zweitausend Gulden beträgt.

Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arrest ist unzulässig.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Wien, am 21. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Prazak m. p.

Dunajewski m. p.

D.
Abänderung der Bankstatuten.
(Artikel).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen. Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle die Einberufung der Generalversammlung aber auf Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 13) geschehen soll, haben dieselben ihre Anträge gleichzeitig mit diesem Verlangen einzubringen.

Artikel 25.

Der Generalrat vertritt die Oesterreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrates nach der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte teilen.

Dem Generalrate ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bank zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen (Artikel 2) sowie die Führung des Hypothekarkredit- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Verfolgung (Artikel 27 und 46).

Die allgemeinen Bestimmungen für das Eskont- und Darlehengeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direktion in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrate steht das Veto bezüglich der von den Direktionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Zensoren zu (Artikel 40).

Der Generalrat ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilungen des Zentraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49).

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königl. ung. Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees den Vorsitz.

Er übt im Namen des Generalrates die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und § 2 der Statuten der Hypothekarkreditabteilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrate diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden.

Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrate festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung.

Artikel 28.

Die Berufung der beiden Vizegouverneure erfolgt in der Art, daß auf Grund je eines von dem Generalrate unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 zu erstattenden Ternavorschlages der eine derselben, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Wien führt, durch den österreichischen Finanzminister, der andere, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Budapest führt, durch den ungarischen Finanzminister Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zur Ernennung vorgeschlagen wird.

Die Vizegouverneure der Bank beziehen aus den Mitteln der Bank ein jährliches Funktionspauschale, dessen Höhe der Generalrat bestimmt.

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vizegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vizegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nötigenfalls durch ein von dem Generalrate bezeichnetes Mitglied des Generalrates vertreten.

Artikel 33.

Die Generalräte versehen ihre Ämter unentgeltlich.

Für die in Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Reisekosten ist den Mitgliedern des Generalrates aus den Mitteln der Bank eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Artikel 38.

Der Generalrat führt die Firma der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Zur Gültigkeit der Firmierung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder eines Vizegouverneurs, eines Generalrates und die Mitfertigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmzeichnung wird die Oesterreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, u. zw. auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Die Korrespondenz des Generalrates ist stets mit der statutenmäßigen Firmzeichnung zu versehen.

Der Generalrat bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmierenden Bankanstalten und Geschäftsabteilungen eine Verpflichtung für die Oesterreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten bekannt.

Artikel 44.

Jede Direktion versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von den Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direktion ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Beratungen der Direktion werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit und ist seine Stimme entscheidend.

Die dem Vizegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direktion vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Direktor versehen, welchen der Vizegouverneur hiefür bezeichnet.

Falls aber sowohl der Vizegouverneur als der von ihm zur Stellvertretung berufene Direktor verhindert sind, bestellt der Gouverneur interimistisch einen Direktor zum Stellvertreter des Vizegouverneurs.

Artikel 45.

Jeder Direktion wird vom Generalrate ein Beamter als Referent zugeteilt, durch welchen die Direktion alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Direktionen, dann ihre Korrespondenz mit dem Generalrate und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Teile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direktion und von dem zugeteilten Referenten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrate einzusenden.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär unter Aufsicht des Generalrates (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruktion.

Der Generalsekretär ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar oder im Wege der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrate genehmigten Instruktionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank und übt im Sinne der von dem Generalrate zu erlassenden Dienstesordnung die Disziplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank aus (Artikel 47). Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen des Generalrates, wie des Exekutivkomitees desselben, jedoch nur mit beratender Stimme, teil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrate dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung sind dem Generalsekretär die Oberbeamten des Generalsekretariates, für die Überwachung des Kassen- und des Rechnungswesens der Zentralinspektor und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsekretär an den Generalrat leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrates erhalten.

Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarkreditabteilung wird der Generalsekretär durch den jeweilig als Vorstand der Hypothekarkreditabteilung fungierenden Sekretär vertreten.

Artikel 47.

Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrate vorbehalten. Er bestimmt deren Dienstverhältnisse und Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren.

Der Generalrat entscheidet über die Diensteskündigung und über die disziplinarische Entlassung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrate nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Abänderungen des Pensions- und des Provisionsnormale können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungskommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrates oder der betreffenden Direktion Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß einer Direktion betrifft, zunächst dem Generalrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungskommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungskommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges ein Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt.

Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Kurie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt.

Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Kurie ernannt.

Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrates seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Prozeßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen.

Artikel 55.

Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) eskontieren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrates nötig.

Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schluß eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen

oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

Artikel 56.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effekten und Kupons zu eskontieren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben;
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erteilen (Artikel 65);
- c) Depositen zur Verwahrung bzw. zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
- d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
- e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
- f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78);
- g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
- h) für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Kupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten;
- i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten der Hypothekarkreditabteilung Hypothekardarlehen in Darlehen zu gewähren;
- l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

Artikel 60.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskontieren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Die zu eskontierenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Eskont angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Zensurkomitee.

Der Generalrat entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Zensurkomitee eskontiert werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen.

Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskont eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Zensurkomitees und des Zensorenkollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgendeiner Eigenschaft angehört.

Artikel 65.

Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erteilen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze sowie in Barren;
2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notiert erscheinen, u. zw.:
 - a) österreichische und ungarische Staatspapiere;
 - b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landesschulden;
 - c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Korporationen oder für deren Zwecke von Kreditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden;
 - d) Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere;
 - e) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen;
 - f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.
3. Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen.

Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesamtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Teilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Wert des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Im letzteren Falle findet die entsprechende Rückvergütung der etwa vorausbezahlten Zinsen statt. Leistet hingegen der Darlehensschuldner weder die erforderliche Pfandzulage noch Darlehensrückzahlung, so ist die Bank berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder teilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, unter Zuschlag einer besonderen Verkaufsprovision von einem Achtel vom Hundert der gesamten Forderung erübrigten Überschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bank berechtigt, ohne irgendeine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder teilweise zu veräußern und nach voller Bedeckung ihrer ganzen Forderung mit dem erübrigten Überschuß nach den Bestimmungen des Artikels 67 zu verfahren.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihre Forderung an Kapital, Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten keine Verjährung ein.

Artikel 71.

Die Bank ist berechtigt, nach den vom Generalrat festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, Wertpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, dann Wertpapiere zur Verwaltung zu übernehmen.

Auf Ansuchen der Beteiligten und mit Bewilligung des kompetenten Gerichtes können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichtsdepositenämtern zu erlegen wären, bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den von dem Gerichte zu bestimmenden Kautelen und unter den für diese Geschäftszweige von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden.

Artikel 73.

Die von der Bank ausgestellten Depositscheine über bei ihr erlegte Wertschaften und Urkunden können übertragen werden.

Die Zession muß mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäft werden bei den dazu bestimmten Kassen der Bank Gelder zur Auszahlung bei der Kasse der Bank an einem anderen Platze übernommen und hingegen a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen können auf Namen oder Order lauten.

Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Kasse der Bank am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 82.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niederen Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38).

Artikel 83.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Teilen des Reiches verfügbaren zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknoten-

Umlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünftel durch den Barvorrat in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effekten und Kupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, u. zw. in der Weise zu entrichten, daß davon 70% der kaiserlich österreichischen und 30% der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schluß des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufes $\frac{5}{100}$ als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Zentralinspektors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsakt durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsekretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrikation gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

Artikel 91.

Die für die Aktiengesellschaften im allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen bzw. des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die Oesterreichisch-ungarische Bank keine Anwendung.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer geschäftsführenden Organe (Artikel 38) handelsgerichtlich protokollieren zu lassen.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank sowie alle von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder von ihren firmierenden Organen (Artikel 38) ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Teilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 98.

Die Bank erteilt über die von ihr ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effekten nur deren Eigentümern Auskünfte (Artikel 48).

Die Bank ist nicht verpflichtet, über die von ihr gewährten Kredite Auskünfte zu erteilen.

Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 99.

Die Amortisierung der von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden- bzw. Zinsenkupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisierung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisierung von Wechseln gültigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisierung aller übrigen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisierung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hiebei nach den in dem betreffenden Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisierungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisierungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Richtigkeit der von dem Amortisierungswerber angeführten Merkmale der zu amortisierenden Urkunden bzw. über deren Ausstand einzuholen.

Artikel 100.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Konkurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigentumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, wofern nur die Oesterreichisch-ungarische Bank die betreffenden Gelder, Wechsel und Wertpapiere als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigentums- oder sonstigen Ansprüche bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar waren.

Artikel 102.

Von dem gesamten Jahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnis werden acht vom Hundert in den Reservefonds und zwei vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Prozent des eingezahlten Aktienkapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staats-

verwaltungen zu, u. zw. in der Weise, daß davon 70% der kaiserlich österreichischen und 30% der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnis, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zweieinhalb vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales an die Aktionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträge wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträge nicht, um eine Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, insoweit derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefonds ist noch vor Ergänzung der fünfprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefonds die Höhe von zwanzig Prozent des eingezahlten Aktienkapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnis keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

In diesem Falle kann der Generalrat die nach Artikel 102 dem Pensionsfonds zuzuweisende Quote des nach Abzug von fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote erhöhen.

Der Generalrat entscheidet, auf welche Art der Reservefonds und der Pensionsfonds fruchtbringend zu verwenden sind.

Doch darf die Anlage des Reservefonds nicht in Aktien der Bank geschehen.

Artikel 105.

Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1897.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt.

Unter Aufrechterhaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fonds auf der in Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Teilrückzahlungen auf die Aktien geleistet werden.

Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83) sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Teile der Monarchie genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 107) treten die Privilegialrechte der

Bank in bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV B über die Direktionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Anteilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinertragnis der Gesellschaft außer Kraft. Die Befugnisse der Direktionen gehen auf den Generalrat über, mit Ausnahme des Vorschlagsrechtes für die Wahl von je zwei Generalräten, nach dessen Wegfall alle Wahlen für den Generalrat unmittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung geschehen.

Alle der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank.

Artikel 108.

Über jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königl. ung. Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Artikel 110.

Die in den Artikeln 82 und 86 der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hiedurch der durch § 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Teilen des Reiches Zwangskurs genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichsteile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten besteht, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden.

Artikel 111.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83) betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendiert. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt.

Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrates (Artikel 84) einzurechnen.

F.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1887, RGBl. Nr., und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank wird zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Artikel I.

Der von der Zuweisung einer Minimaldotation für das Eskont- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze an die Direktion in Budapest handelnde Artikel I des zwischen dem k. k. Finanzminister und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der bestandenen privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits am 29. Juni 1878 abgeschlossenen Übereinkommens hat für die Dauer des verlängerten Privilegiums, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897, unverändert in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Im Falle die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen.

G.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend die Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina.

Auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 1887, RGBl. Nr., und des ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem königl. ung. Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Das der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. Dezember 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 bzw. des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina ausgedehnt und wird demzufolge die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Tätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insofern die Oesterreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Artikel 40 der Statuten den Direktionen zufallenden Agenden durch den Generalrat unmittelbar ausgeübt.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1888.

Am Jahresende beherrschte die große Furcht vor einem Krieg, in welchen die Monarchie verwickelt werden könnte, die gesamte öffentliche Meinung. Dies kommt auch in der Jahresrückschau der Neuen Freien Presse zum Ausdruck, welche wir in den wesentlichen Teilen wiedergeben.

„Die Aktien der Waffenfabrik sind um 131 Gulden im Preise gestiegen! Das ist die richtige Signatur einer Zeit, in welcher die besten Volkskräfte ausgenützt werden für Rüstungen und ein böser Zufall die Zwietracht der Nationen zum blutigen Ringen verschärfen kann. Dieser Vorteil, welchen eine private Gesellschaft aus dem allgemeinen Ungemach zieht, kann nur traurig stimmen, aber auch die Entwicklung der Bautätigkeit in Wien und den Vororten läßt keine reine Freude aufkommen, denn diese Häuser, welche da aufliegen, sind oft das Produkt der Spekulation auf das Sinken des Zinsfußes. Die gesamten Emissionen in Österreich betragen im Jahre 1887 203 Millionen Gulden, von welchen 94 Millionen für die Zwecke der beiden Finanzminister entfielen und 55 Millionen Gulden nur den Umtausch alter Effekten gegen neue bildeten. In den letzten Jahren wurden in Österreich an neuen Titres 668 Millionen geschaffen und davon wurde der größte Teil für den Dienst der beiden Staaten und einzelner großer Eisenbahnen ausgegeben. Das Geld drängt sich in die Sparkassen, wo mehr als eine Milliarde Kapital placiert ist; die Einlagen des großen Wiener Institutes, welches der Obhut Nikolaus Dumbas anvertraut ist, sind in wenigen Jahren um mehr als 30 Millionen gestiegen, und so finden sich leider namentlich in der Provinz Sparkassen, welche die Häuser belehnen, noch ehe der erste Stock aufgebaut ist. Welche Verheerung würde da eine Verteuerung des Leihpreises, welcher für Kapital gezahlt werden muß, anrichten? Welche Katastrophe würde auch auf diesem Gebiete ein Krieg zur Folge haben? Schon die großen Anleihen für Rüstungen und die Erhöhung der Warenpreise müssen eine weitere Verkleinerung der mittleren Zinsrate verhindern. Auch die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihren Diskontsatz erhöht, und sie wird morgen triumphierend Besitz ergreifen von den kostbaren Geschenken, welche sie der Großmut der Regierungen und Vertretungskörper verdankt. Wenn am Silvesterabend die Glocke zwölf schlägt, in unzähligen Häusern die Gläser aneinanderschlagen und aus Millionen Herzen heiße Wünsche emporsteigen, wird in der Herrengasse ein düsteres Leichenbegängnis abgehalten werden. Die alte Bank ist tot! Die Männer aber, welche berufen wären, Leidtragende zu sein, werden als lachende Erben hinter dem Sarge einherschreiten und an dem Grabe wird kein Wort des Lobes zur Ehre der Dahingeschiedenen gesprochen werden. Und doch hätte sie es verdient. Sie war von dem Grundsätze beseelt, das Volk für die Erkenntnis von der strengen Eigenart und für die Achtung vor den vorsichtigen Grundsätzen eines Noteninstitutes zu erziehen; sie hatte sich losgerissen aus der gefährlichen Umarmung der Regierung, sie hat die Einheit des Geldwesens gerettet, sie war stets von dem Prinzipie geleitet, ihr egoistisches Interesse mit dem Vorteile der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zu versöhnen. Jetzt kommt eine andere Zeit und neue Grundsätze werden in der Bank herrschen, welche einen traurigen Einfluß auf die Entwicklung der Monarchie ausüben werden. Die Bank hat gesiegt und Österreich ist unterlegen. Die entscheidenden Ziffern, welche ein Bild über die Gestaltung des Geldwesens in der letzten Periode des Notenprivilegiums gewähren, sind die folgenden:

	Banknoten	Staatsnoten	Gesamte Noten-zirkulation	Metallschatz- und Devisen	Eskont Lombard	Silberpreis	Devisen London	
<i>Millionen Gulden</i>								
Ende 1877	282	346	628	148	113	28	54	119'7
Ende 1887	374	328	712	224	145	24	44'5	127
Differenz	+ 92	— 8	+ 84	+ 76	+ 32	— 4	— 9'5	+ 7'3

Maßgebend für die Gestaltung unseres Geldwesens war die enorme Steigerung des Metallschatzes. Der Silbervorrat der Bank hat in diesem Dezennium um nicht weniger als 75 Millionen Gulden zugenommen. Diese Invasion hat einen tragischen Einfluß auf den Notenumlauf und auf den Devisenpreis ausgeübt. Zehn Pfund Sterling konnte man vor zehn Jahren noch für 119'7 Papiergulden eintauschen, jetzt bilden dieselben das Äquivalent für 127 Gulden. Während der ganzen Dauer dieses Privilegiums zeigt sich eine konstante Entwertung der österreichischen Geldzeichen. Nicht die kleinste Reform wurde durchgeführt, und nicht einmal zur Durchführung des Vorschlages konnte sich Herr v. *Dunajewski* aufraffen, die Einheit der Zinsfußpolitik in der Monarchie durch eine größere Beweglichkeit der Salinen zu ermöglichen. Im Oktober hat die Bank den Diskontsatz erhöht, und damals betrug der Staatsnotenumlauf 338 Millionen Gulden. Anfangs Dezember stellte sich derselbe abermals auf 338 Millionen Gulden! Niemand konnte die Salinen verwerten, während eine Einrichtung, durch welche die tägliche Reeskontierung der Hypothekarscheine gesichert würde, der Zinsfußpolitik der Bank eine viel größere Wirksamkeit verleihen würde. Eine solche Institution würde dem öffentlichen Schatze nur vorteilhaft sein, weil der Inhaber eines auf Sicht fälligen Papiers sich mit dem kleinsten Ertrage begnügt; sie könnte der Regierung keine Verlegenheit bereiten, weil die Noten zur Einlösung der schwebenden Schuld ohnehin stets bereitliegen müssen; sie würde den durchschnittlichen Stand der Notenzirkulation verringern, weil die Salinen eine hohe Verwendbarkeit erlangen und von allen Bankiers dem baren Gelde gleichgeachtet würden. Man hat es jedoch vorgezogen, die Schranken hinwegzureißen, welche die Inflation verhinderten; man hat der Bank das Recht einer erweiterten Notenemission eingeräumt, und die Folgen werden in einem fortgesetzten Sinken der Bedeutung, welche die österreichische Note auf dem internationalen Markte besitzt, hervortreten. Die Bedeutung dieser Tatsache läßt sich am besten durch folgende Ziffern illustrieren. Es betragen nämlich die

	Millionen Gulden			
	Kupon- einlösungen	Amortisationen	Gesamt- summe	Davon in Gold
1886	385'1	88'8	473'9	123
1887	385'4	125	510'4	121
Differenz	+ 0'3	+ 36'2	+ 36'5	— 2

Wir haben jährlich den gewaltigen Betrag von mehr als 120 Millionen für Verzinsung und Tilgung unserer Schulden in Gold aufzubringen. Die Mittel hiezu können, da Österreich kein Gold produzierendes Land ist, nur aus dem Überschuß des Außenhandels gewonnen werden. Deshalb ist der Krieg ganz besonders zu fürchten, welcher den Austausch der Völker stört und in Österreich eine furchtbare Seltenheit des Goldes und der Goldwechsel erzeugen würde. Deshalb ist aber auch der Protektionismus zu beklagen, der tief eingreift in die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten und durch den endlich abgeschlossenen dritten Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn eine neue Bekräftigung erfahren hat.“

„Die ganze Welt sehnt sich nach der Rückkehr der ökonomischen Verständigung, da der Streit so blutige Wunden geschlagen hat. Österreich bedarf der Ruhe, um die wirtschaftliche Reformarbeit zu beginnen, die so lange gestockt hat, um die moralische Ehrenpflicht zu erfüllen, welche es auf sich genommen hat, als zur Zeit der höchsten Not, der in allen Teilen des Reiches herrschenden Empörung, des Krieges in Italien, die Valuta zerrüttet wurde. Noch verleitet das Lottospiel die Armut zum Spiele, noch drückt die Salzsteuer den Landwirt und den Arbeiter, noch vermehrt die Abgabe von den notwendigsten Lebensmitteln das Elend in den großen Städten, noch drückt das System der Ertragsabgaben am stärksten den Handwerker und den mit der Mühsal des Daseins am

schwersten ringenden Mittelstand. Welche törichte Illusion war es, daß gegen alle diese Übel der Befähigungsnachweis und der Schutzzoll helfen sollte? Pillen gegen Erdbeben!

Doch wozu weiter Ziffern und Tatsachen häufen? Die politische Krise verscheucht die Hoffnungen, welche die produktive Tätigkeit der Menschen hätte wecken können; zu dem inneren Hader, welcher Österreich bis auf die Grundfesten erschüttert, gesellt sich die Drohung äußerer Gefahr, welche wie ein Schatten alle Gemüter verdüstert und den Wohlstand der Nation aufs tiefste schädigt. Europa steht vor einer ernstesten Krise, die Millionen von Menschen aus den Armen der Gattinnen und Mütter reißen, die Not erhöhen und die soziale Zersetzung beschleunigen wird. Was würde es nützen, sich in Illusionen zu wiegen? Ist es nicht Pflicht, zu sprechen?

Vielleicht wird die tiefe Sehnsucht der Völker nach der Erhaltung des Friedens dennoch die Rettung bringen. Wer wird es wagen, die Fackel des Krieges zu entzünden? Vernehmen die Herrscher nicht das Brausen der Massen, deren ganzes Dasein durch den Trieb des Hungers und der Liebe ausgefüllt wird? Die Nationen wollen endlich die ganze Kraft der Heilung ihrer ökonomischen und sozialen Wunden widmen, und dieses gewaltige Bedürfnis ist die sicherste, aber vielleicht auch die einzige Bürgschaft des Friedens. Wir können noch immer die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine Zeit kommen werde, wo die Milliarden, welche jetzt den Zwecken der Zerstörung dienen, zur Milderung der Dürftigkeit verwendet werden, daß die Verständigung der Staatsmänner die Schaffensfreudigkeit der Bürger beleben und einen Strahl von Freude zu den Stätten des Hungers lenken werde. Möge sich diese Erwartung erfüllen! Möge der Tag erscheinen, wo die Freiheit der Völker geachtet, wo das Streben der produzierenden Klassen auch ihre Stellung in der Gesellschaft bedingen, wo die sklavische Unterwürfigkeit gegen die Hochgeborenen schwinden, wo der Gedanke vorwalten wird, daß jede äußere Macht gebrechlich ist ohne die innere Festigkeit. Dann werden die Gemüter wieder versöhnt und in der Menschenliebe wird der Balsam gefunden werden für die soziale Verbitterung. Möge die Zukunft eine Vergangenheit voll Trübsal aus der Erinnerung löschen. Friede dem Lande, Wohlergehen allen Menschen, Ehre und Segen der Arbeit! Damit begrüßen wir das neue Jahr.“

RÜCKSCHAU AUF DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ZWEITEN PRIVILEGIUMS

Der zweite Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank Emil Edler *v. Mecenseffy**) bringt in seinem Buch „Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1886 bis 1895“ folgende Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte des zweiten Privilegiums:

„Das erste Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank lief vom 1. Juli 1878 bis zum 31. Dezember 1887. Bei der Umgestaltung, welcher die privilegierte österreichische Nationalbank mit Verleihung dieses Privilegiums unterworfen wurde, gelang es, die Einheit der Note und der obersten Verwaltung der Notenbank in Österreich-Ungarn aufrechtzuhalten und doch gleichzeitig den staatlichen Dualismus in der Organisation der Bank zum entsprechenden Ausdruck zu bringen.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums, also schon sechseinhalb Jahre nach der Erteilung desselben, hatte die Generalversammlung der Bank statutengemäß in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Änderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen sei, und spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hatte die Bank dieses Ansuchen einzubringen. Im Sinne dieser statutarischen Vorschrift beschloß die Generalversammlung in einer außerordentlichen Sitzung vom 27. November 1884, den Generalrat zu beauftragen, das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums bei den beiden Regierungen einzubringen. Als Grundsatz wurde hiebei aufgestellt, daß im großen und wesentlichen das bestehende Privilegium zum Ausgangspunkt der Verhandlungen genommen, insbesondere an den durch die Statuten vom Jahre 1878 geschaffenen organischen Einrichtungen der Bank festgehalten werden sollte, daß ferner die bisherigen finanziellen Bedingungen des Privilegiums als ein keine weitere Erhöhung zulassendes Entgelt für die Erneuerung des Privilegiums zu betrachten, endlich, daß in bezug auf die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank einige Erleichterungen anzustreben wären.

Unterm 2. Oktober 1885 brachte der Generalrat das Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums mittelst identischer Noten bei den beiderseitigen Finanzministern ein. In diesen Noten wurde betont, daß sich der Generalrat in dem Gedanken einig gefunden habe, »daß an der bestehen-

*) Der erste Generalsekretär war *Gustav Leonhardt*.

den Organisation der Bank festgehalten, und die Teilung der Gewalten, wie sie die Bankstatuten normiert haben, als ein gegebenes Maß betrachtet werden müßte, das in keiner Richtung verkürzt, aber auch nicht erweitert werden kann«. Gleichzeitig wurde jedoch bemerkt, daß allerdings im Hinblick auf mannigfache, seit der Wirksamkeit dieser Statuten gewonnene Erfahrungen in bezug auf eine Reihe von teils formalen, teils materiellen Bestimmungen der Statuten Änderungen anzustreben wären; die bezüglichen Abänderungsanträge wurden nebst eingehenden Erläuterungen vorgelegt.

Die wichtigste der beantragten Statutenänderungen betraf den Bruch mit dem bisher bestandenen System der direkten Kontingentierung. Die beiden ersten Privilegien der privilegierten österreichischen Nationalbank von 1817 und 1841 hatten keinerlei Vorschrift hinsichtlich der metallischen Bedeckung der Banknoten enthalten. Erst 1858 war die Dritteldeckung eingeführt, dieselbe aber schon anlässlich der Verleihung des dritten Privilegiums von 1862 durch die direkte Kontingentierung nach dem System der *Peelschen* Bankakte unter Festsetzung eines Notenkontingents von 200 Millionen Gulden ersetzt worden; der diese Summe übersteigende Betrag der umlaufenden Banknoten mußte Gulden für Gulden durch Edelmetall, die für Rechnung des Kontingents ausgegebenen Noten mußten bankmäßig gedeckt sein.

Bei dem Umstand, als von den Banknoten, welche die Bank hienach auszugeben berechtigt war, ein beträchtlicher Teil auf das permanente Darlehen an den Staat entfiel, hatte sich das erwähnte Kontingent trotz der Emission der Staatsnoten für die wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie wiederholt als zu gering erwiesen. Während des Krieges von 1870/71 mußte die Einrechnung von Devisen in die metallische Bedeckung, während der Krise von 1873 sogar die Suspension der Bankakte verfügt werden. Während der Dauer des Privilegiums von 1878 war das Kontingent durch das regelmäßige Eskont- und Lombardgeschäft dreimal überschritten worden: Ende Oktober 1882 um 6'3, Ende Oktober 1883 um 5'1 und Ende Dezember 1884 um 1'9 Millionen Gulden; es wurde dies nur durch teilweise Realisierung von Anlagen des Reservefonds und Verwendung dieser Kapitalien in den bankmäßigen Geschäften ermöglicht.

Im öffentlichen Interesse schlug die Bank nun die Annahme des bei der Deutschen Reichsbank bestehenden Systems der indirekten Kontingentierung vor. Es sollte in Zukunft jeweils der Gesamtbetrag der umlaufenden

Banknoten mindestens zu zwei Fünftel durch Edelmetall, der Rest aber bankmäßig bedeckt sein; im Falle einer Überschreitung des Kontingents von 200 Millionen Gulden sollte die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich 4% an die beiden Staatsverwaltungen entrichten.

Ein weiterer Vorschlag der Bank ging dahin, es möge ihr gestattet werden, insolange der Zwangskurs der Staatsnoten und damit die Suspension der Barzahlungen fort dauere, Devisen bis zum Betrag von 30 Millionen Gulden in ihren Metallschatz einzurechnen, wodurch dieser wenigstens teilweise fruchtbringend gemacht, und so die stark gesunkene Aktiendividende und der Gewinnanteil der Staatsverwaltungen günstig beeinflußt werden sollte. Ferner schlug die Bank vor, daß künftig die in ihrem Besitz befindlichen Staatsnoten nicht mehr in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einbezogen, sondern von dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug gebracht werden sollten. Wichtigere Anträge der Bank waren noch: Die Aufhebung der Bestimmung, wonach auf bankmäßigen Wechseln jedenfalls auch eine protokollierte Firma vorkommen mußte, die Einreihung von im übrigen bankfähigen, aber bis zu 6 Monaten laufenden Wechseln unter die belehnbaren Papiere und die Ausdehnung des Bankprivilegiums auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina. Die übrigen Abänderungsanträge waren von geringer Bedeutung.

Auf Basis der Bankvorschläge begannen am 17. November 1885 die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und der Bank. Mittelst Noten der beiderseitigen Finanzminister vom 6. April 1886 erklärten sich die Regierungen mit den Vorschlägen der Bank im wesentlichen einverstanden, doch wurde zu Artikel 84 der Statuten die zu entrichtende Notensteuer statt mit 4 mit 5% jährlich festgesetzt; gleichzeitig sprachen die Regierungen die Erwartung aus, daß die Bank im Falle des verfassungsmäßigen Zustandekommens des neuen Bedeckungssystems einer mächtigen Entfaltung des Giroverkehrs besondere Aufmerksamkeit widmen werde. Am 1. Mai 1886 gelangten die Verhandlungen zum Abschluß und am 5. Mai 1886 wurden die Vorlagen über die Verlängerung des Bankprivilegiums und der 80-Millionen-Schuld von den Regierungen bei den Legislativen der beiden Staaten der Monarchie eingebracht.

Im ungarischen Reichstag begegneten dieselben keinen Schwierigkeiten; im österreichischen Reichsrat nahmen aber die Beratungen der Bankvorlage im Ausschuß einen schleppenden Verlauf. Während der nun eintretenden Pause wurde von der Bank eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die geeignet

waren, manchen laut gewordenen Wünschen zu entsprechen. Die Bank erklärte sich bereit, eine Anzahl von Filialen neu zu errichten und aktivierte außerdem in rascher Folge an Orten mit größerem Geschäftsverkehr eine große Zahl von Banknebenstellen; sie kam, unter Aufrechthaltung der aus Geschäftsrücksichten unumgänglich nötigen ausschließlichen Anwendung der deutschen Sprache im inneren Dienst, den nationalen Ansprüchen entgegen, indem sie die für das Publikum bestimmten Ausgaben ihrer Geschäftsbestimmungen in die Landessprachen übersetzen sowie für die Filialen in den gemischtsprachigen Ländern die zum Gebrauch der Geschäftskunden dienenden Drucksorten zweisprachig anfertigen ließ und dafür sorgte, daß bei diesen Filialen der Verkehr mit dem Publikum außer in deutscher auch in der betreffenden Landessprache gepflegt werden konnte; sie traf die nötigen Vorkehrungen für die Ausdehnung des Giroverkehrs; sie erklärte sich mittelst Note an die beiderseitigen Finanzminister vom 27. August 1886 zur Eskontierung von Warrants bereit, unter der Voraussetzung, daß das in Ungarn schon seit 1875 bestehende System des Lagerscheins und Lagerpfandscheins sowie der wechselrechtlichen Haftung der Indossanten bei Warrants auch in Österreich gesetzlich eingeführt und der Bank die statutenmäßige Berechtigung zur Eskontierung von Warrants mit zwei wechselrechtlich haftenden Verpflichteten und zur Einrechnung eskontierter Warrants in die bankmäßige Notendeckung verliehen werde.

Als die Bankvorlage im österreichischen Reichsrat endlich vor das Plenum gelangte, wurde gegen die zwischen der Bank und den Regierungen vereinbarten Änderungen und insbesondere gegen die Änderung des Artikels 84 der Statuten (Einführung der elastischen Notengrenze) keine Einwendung erhoben. Am 10. Mai 1887 wurden die von den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Staaten der Monarchie übereinstimmend beschlossenen Änderungen der Statuten von der Generalversammlung der Bank genehmigt; mit dem österreichischen Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, und dem ungarischen XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1887 erfolgte unter Änderung der Statuten in der angedeuteten Weise die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf weitere zehn Jahre bis zum 31. Dezember 1897.“

Zu den neuen „Konstitutivurkunden, betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank“, ist folgendes zu bemerken:

- I. Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß das Privilegium für die Zeit vom

1. Jänner 1888 bis zum 31. Dezember 1897 verlängert wird; es werden ferner die 38 Artikel angeführt, welche gegenüber dem vorangegangenen Bankgesetz eine Änderung erfahren. Außerdem ist eine Strafsanktion für die unbefugte Herstellung von Banknoten vorgesehen.

II. Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Juli 1887, betreffend die den ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Geldmittel und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Dieses Übereinkommen weist gegenüber dem vorangegangenen keine Änderung auf.

III. Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Juli 1887 in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina.

IV. Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, wodurch die Regierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Dazu wurde die Bestimmung neu aufgenommen, daß die Notensteuer zur Tilgung des Darlehens von 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben ist.

V. Gesetz vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112, betreffend die Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskontieren.

Solche Lagerpfandscheine müssen auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sein. Alle anderen zu stellenden Bedingungen obliegen dem Generalrat. Die Bestimmungen über die Zensurierung von Wechseln und deren Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung finden auch auf die zum Eskont angebotenen Lagerpfandscheine (Warrants) sinngemäße Anwendung.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Gesamtkomplex der Bankgesetze vom Jahre 1887 einen integrierenden Bestandteil des sogenannten „Österreichisch-ungarischen Ausgleichs“ vom gleichen Jahr darstellt. Offiziell han-

delte es sich um die „Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone“, erstmals geschlossen mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 162.

Dieses Zoll- und Handelsbündnis galt ebenfalls für zehn Jahre und fand seine Erneuerung mit dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, „wodurch das Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird“.

Während es in dem ersten Ausgleich (Art. XII) hieß: „Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Zirkulation zu sichern“, finden wir im Artikel XII des Ausgleichs vom Jahre 1887 eine neue, überaus wichtige Bestimmung. Sie lautet:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen »österreichisch-ungarische Währung« zu führen.“

Mit dieser Bestimmung war das Signal für die Hauptaufgabe der beiden Regierungen, aber auch des Noteninstituts, für die nächsten Jahre gegeben: Die Wiederherstellung der Währung, welche — wie wir später darstellen werden — mit der Einführung der Goldwährung gleichbedeutend war.

Besonders hervorzuheben ist die Abänderung des Artikels 111, derzufolge Devisen bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Bestand des Barvorrats eingerechnet werden können.

Mit diesen 30 Millionen hatte sich die Bank einen Fonds geschaffen, welcher ihr als Basis für ihre spätere vorbildliche Devisenpolitik diente, die in der volkswirtschaftlichen Literatur, z. B. in der „Staatlichen Theorie des Geldes“ von Georg Friedrich Knapp, wiederholt lobend erwähnt wurde.

Die weiteren Abänderungen des Privilegiums von 1878 waren von minder wichtiger Natur. So sah man u. a. im Wechselgeschäft davon ab, daß bei den Unterschriften jedenfalls eine protokollierte Firma vorkommen müsse. Auch Papiere mit sechsmonatiger Laufzeit wurden bei Einhaltung aller sonstiger Bedingungen für eskontfähig erklärt.

Die Bank war damit einverstanden, eine große Anzahl neuer Filialen und Nebenplätze zu errichten.

Neu war auch das Einverständnis des Noteninstitutes zur Eskontierung von Warrants (Lagerpfandscheine). Die Einrechnung solcher eskontierter Papiere in die bankmäßige Notendeckung ergab sich ebenfalls aus den neuen Statuten.

Obzwar sich im Aufbau des Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Beginn der zweiten Privilegialperiode gegenüber der ersten nichts Wesentliches geändert hat, wollen wir doch der besseren Übersicht wegen das Schema Verwaltungsorganismus wiedergeben.

BESCHLIESSENDE KÖRPERSCHAFTEN

I. Generalrat und Exekutivkomitee

Vorsitzender: Der Gouverneur.

Referent: Der Generalsekretär.

II. Hypothekarkreditkomitee

Vorsitzender: Der Gouverneur.

Referenten: Der Sekretär und die Rechtskonsulenten der Hypothekarkreditabteilung.

III. Direktion in Wien

Vorsitzender: Der Vizegouverneur österreichischer Staatsangehörigkeit.

Referent: Der der Direktion vom Generalrat zugeteilte Beamte.

IV. Direktion in Budapest

Vorsitzender: Der Vizegouverneur ungarischer Staatsangehörigkeit.

Referent: Der der Direktion vom Generalrat zugeteilte Beamte.

DIENSTORGANISMUS

Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige unter Aufsicht des Gouverneurs

Geschäftsleitung. Chef: Der Generalsekretär

Mitglieder: Die Oberbeamten des Generalsekretariates (der Generalsekretär-Stellvertreter und die Sekretäre), ferner der Vorstand der Depositenabteilung in Wien, der Oberbuchhalter, der Zentralinspektor und der den Generalsekretär vertretende Sekretär und Vorstand der Hypothekarkreditabteilung.

Zentraldienst

Der Geschäftsleitung in ihrer gesamten Geschäftsführung unterstehend:

1. Das Generalsekretariat:

Abteilung I: Präsidialdienst. Rechtsangelegenheiten. Rechnungswesen und finanzieller Dienst.

Abteilung II: Personalien. Allgemeiner Korrespondenz- und Bankdienst. Administrativangelegenheiten.

Abteilung III: Börsenmäßige Geschäfte.

Abteilung IV: Kreditkontrolle. Direktionsprotokolle.

2. Die Zentralbuchhaltung: Buchführung. Wochenausweise. Rechnungsabschlüsse. Bilanzen. Skontrierungen. Pfandbriefverlosungen.

3. Die Zentralkasse: Münz- und Notenhauptdepot. Münz- und Notendotationen. Revision und Verbrennung unbrauchbarer Banknoten.

4. Die Depositenabteilung: Verwahrung und Verwaltung von Depositen in Wien.

5. Die Druckerei für Wertpapiere: Banknotenfabrikation. Druck von Pfandbriefen, Aktien und verrechenbaren Drucksorten der Bank.

6. Die Hypothekarkreditabteilung (unter unmittelbarer Approbation des Gouverneurs).

Lokaldienst

Der Geschäftsleitung in den nicht dem Wirkungskreis der Direktion in Wien vorbehaltenen Angelegenheiten unterstehend:

7. Die Hauptanstalt Wien.
8. Die Filialen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Der Geschäftsleitung in den nicht dem Wirkungskreis der Direktion in Budapest vorbehaltenen Angelegenheiten unterstehend:

9. Die Hauptanstalt Budapest.
10. Die Filialen in den Ländern der ungarischen Krone.

Spezieller Dienst

(Unter unmittelbarer Approbation des betreffenden Vizegouverneurs)

11. Das Büro der Direktion in Wien.

12. Das Büro der Direktion in Budapest.

Kreditwesen. Anträge an die Direktionen auf Bemessung von Personalkrediten auf Grund der Vorschläge der zuständigen Zensorenkollegien. Anträge an die Direktionen auf Zuweisung von Eskont- und Darlehensdotationen an die unterstehenden Bankanstalten. Ernennung von Zensoren. Korrespondenzdienst in allen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Direktionen fallen.

DAS JAHR 1888

Das Jahr 1888 ist unter dem Namen „Dreikaiserjahr“ in die Geschichte eingegangen. Das Deutsche Reich betrauerte am 9. März 1888 den Tod seines Gründers Kaiser Wilhelm I. Sein schwerkranker Nachfolger Friedrich regierte nur bis zum 15. Juni des gleichen Jahres; nach seinem Tod bestieg Kaiser Wilhelm II. den Thron. Einer seiner ersten Regierungsakte war ein Besuch bei Kaiser Franz Joseph in Wien.

Infolge der ständigen Angriffe der Tschechen gegen das deutsch-österreichische Bündnis entschlossen sich die beiden Vertragspartner, den Text des Bündnisses am 3. Februar 1888 zu publizieren. Sie verfolgten dabei die Absicht, den rein defensiven Charakter des Vertrags klarzustellen. Ein praktischer Erfolg war damit nicht verbunden. Im Gegenteil — die Tschechen verstärkten noch ihre Angriffe, weil sie in der Publikation eine Stärkung der deutschen Parteien im Reichsrat sahen.

Für den Historiker ist es von Interesse, daß im Laufe des Jahres 1888 immer wieder der Gedanke einer deutsch-österreichischen Zollunion ventiliert wurde. Einen diesbezüglichen Antrag brachte der Abgeordnete *Doktor Bareuther* im österreichischen Abgeordnetenhaus ein und begründete ihn damit, daß der Gütertausch beider Staaten mehr als die Hälfte ihres gesamten Handelsverkehrs umfasse; beide Staaten wären nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich aufeinander angewiesen. Infolge des Widerstandes der Tschechen gelangte dieser Antrag nicht zur Annahme. Neben den Schwierigkeiten staatsrechtlicher Natur wurde darauf hingewie-

sen, daß die österreichische Industrie die Zusammenlegung der beiden Zollgebiete nicht ertragen könnte.

Bekanntlich brachte das Jahr 1931 den kurzlebigen Versuch des Abschlusses einer solchen Zollunion, doch hatte bei der damaligen Situation schon das bloße Projekt katastrophale Folgen für Österreich.

Innenpolitisch war 1888 ein ruhigeres Jahr. Die letzten Tage des Dezember brachten den ersten Parteitag der nunmehr einheitlich gewordenen Sozialdemokraten in Hainfeld. Es war das Verdienst *Dr. Viktor Adlers*, die beiden Gruppen, die gemäßigte und die radikale, versöhnt zu haben. *Viktor Adler* blieb der geistige Führer der Sozialdemokratischen Partei bis zu seinem am 11. November 1918 erfolgten Tod.

Wirtschaftlich war im Jahre 1888 eine fühlbare Besserung festzustellen. Die zweite Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank begann daher unter günstigen Vorzeichen. Außerdem machte sich der Vorteil, den die Aufhebung der starren Grenze des Notenkongingentes mit sich brachte, sehr bald fühlbar.

So konnte Generalsekretär *Leonhardt* schon in der ersten Sitzung des Generalrates am 10. Jänner 1888 berichten, daß durch die Wirksamkeit der neuen Statuten in den Betriebsmitteln der Bank eine Vermehrung eingetreten sei. Hiezu haben, sagte er, Devisen in der Höhe von 82 Millionen Gulden dadurch beigetragen, daß sie früher zur bankmäßigen Deckung gehörten, nunmehr aber in den Metallschatz einzurechnen sind, auf Grund dessen Banknoten ausgegeben werden.

Der im allgemeinen flüssigere Geldmarkt hat, fuhr der Generalsekretär fort, einen rapiden Rückgang der privaten Zinssätze mit sich gebracht. Deshalb hat das Verwaltungskomitee beschlossen, einen Antrag auf Herabsetzung der Bankrate um $\frac{1}{2}\%$ zu stellen, so daß der Stand vor dem 7. Oktober 1887 wiederhergestellt wäre. Es soll also der Zinsfuß ab 11. Jänner 1888 im Eskontgeschäft 4% und im Darlehensgeschäft 5% betragen.

Dieser Antrag wurde ohne Debatte einstimmig angenommen. Eine weitere Veränderung brachte das neue Privilegium in der Frage der Dotationen für die beiden Direktionen in Wien und Budapest mit sich, welche, wie alljährlich, bei Jahresbeginn festzusetzen waren. Seit dem Jahre 1879 wurden diese Summen mit 125 Millionen für Wien und 50 Millionen für Budapest bestimmt. Diese Beträge waren während des ersten Privilegiums wiederholt wesentlich überschritten worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die verfügbaren Mittel der Bank durch die neuen Bedeckungsvorschriften eine Erhöhung erfahren haben, und zwar sowohl

um den Betrag des Devisenportefeuilles als auch um den der Staatsnoten, beantragte der Generalsekretär eine Erhöhung der Gesamtdotationen um je 5 Millionen. Dies ergibt zusammen 185 Millionen, wodurch dem Generalrat aus dem steuerfreien Notenkontingent von 200 Millionen Gulden noch eine Reserve von 15 Millionen Gulden verbleibt, womit erforderlichenfalls den beiden Direktionen ausgeholfen werden kann, ohne daß die Notensteuerpflicht für die Bank eintritt. Diese Anträge wurden nach kurzer Debatte angenommen.

Der ermäßigte Zinsfuß konnte nur bis zum September 1888 aufrechterhalten werden. In der Generalratssitzung vom 10. September 1888 berichtete Generalsekretär *Leonhardt*, daß die Gesamtdotationen, welche den beiden Hauptanstalten Wien und Budapest zugewiesen worden waren, nunmehr 219 Millionen Gulden betragen. Nach den Bestimmungen der früheren Statuten hätten Zuwendungen in einer solchen Höhe gar nicht bewilligt werden können; jetzt hingegen entfallen 200 Millionen auf das steuerfreie Notenkontingent, während die bereits bewilligten 19 Millionen, insofern sie wirklich ausgenützt werden, schon unter die Notensteuer fallen.

Der Gouverneur erinnerte daran, daß die Notensteuer, entgegen dem Antrag der Bank, der auf 4⁰/₀ gerichtet war, von den Regierungen auf 5⁰/₀ erhöht wurde, was allein schon Grund für eine Zinsfußerhöhung sein müßte.

Der Generalsekretär sagte dann weiter in seinem Referat, daß in der ersten Woche des September eine beträchtliche Zunahme der Geschäftstätigkeit zu verzeichnen war. Die steuerfreie, dem Generalrat zur Verfügung stehende Banknotenreserve, betrage augenblicklich etwas weniger als 31,5 Millionen Gulden, wovon für das Eskont- und Darlehensgeschäft nicht mehr als 16 Millionen Gulden disponibel sind. Es erscheint daher die Möglichkeit einer Überschreitung des Kontingentes von 200 Millionen Gulden ziemlich nahe gerückt, weshalb ein Schritt geboten ist, durch welchen die Bank anzeigt, daß sie an der Grenze ihrer steuerfreien Mittel angelangt ist. Man müsse daher schon jetzt mit einer mäßigen Erhöhung der Bankrate vorgehen, welche sich auf 1/2⁰/₀ beschränken kann.

Bei diesem Anlaß ist auch auf eine wohltätige Wirkung des neuen Bankgesetzes hinzuweisen, welche sich darin zeigt, daß die Geschäftswelt wegen des steigenden Geldbedarfes keine so große Beunruhigung zu erkennen gibt wie früher, weil man weiß, daß Geldmittel — wenn auch zu einem höheren Zinssatz — immer erhältlich sein werden. Die Bank hat zweifellos eine größere Beweglichkeit bezüglich des Zinsfußes erlangt; es werden

sich häufigere und raschere Veränderungen je nach der Lage des Geldmarktes ergeben.

Über Antrag des Verwaltungskomitees wurde einstimmig beschlossen, die Bankrate ab 11. September um $\frac{1}{2}\%$, d. h. für den Eskont von 4 auf $4\frac{1}{2}\%$, für Darlehen von $4\frac{1}{2}\%$ auf 5% zu erhöhen.

Das Scheckwesen war in Österreich in dem Zeitraum, über welchen wir augenblicklich berichten, noch wenig entwickelt. Was die Oesterreichisch-ungarische Bank betrifft, so widersprach Artikel 58 der Statuten — „Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden“ — dem Gebrauch des Schecks.

Darüber referierte Generalsekretär *Leonhardt* in der Generalratssitzung vom 16. Februar 1888. Die Praxis, sagte er, dürfte es schwierig machen, den Standpunkt des Artikels 58 dauernd aufrechtzuerhalten; insbesondere werde es mit Rücksicht auf die beabsichtigte Förderung des Giroverkehrs als ein Widerspruch empfunden werden, daß die Bank von den Kontoinhabern die Belassung eines größeren ständigen Guthabens verlangt, sich aber weigert, einen Scheck des gleichen Girokunden anzunehmen. Hiezu kommt noch, daß ein großer Teil der Firmen, welche an dem Giroverkehr teilnehmen, nicht nur bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sondern auch beim Wiener Giro- und Cassenverein für ihren Effektenverkehr ständige Bardepots halten müssen. Auf diese Weise könne für solche Kommitenten aus dem Giroverkehr keine Erleichterung und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs resultieren. Deshalb stellte der Generalsekretär den Antrag, die Hauptanstalt Wien zu ermächtigen, von jenen Instituten, welche dem Wiener Saldierungsverein angehören, bei Einkassierung des Gegenwertes von Wechseln, Devisen und Effekten auch Schecks in Zahlung zu nehmen, welche die betreffenden Institute auf ihr Guthaben bei der Notenbank oder bei einer im Saldierungsverein vertretenen Firma aus schreiben.

In der Debatte über diesen Gegenstand äußerte der Regierungskommissär Bedenken darüber, ob die Übergabe eines Schecks rechtlich als Zahlung gelten könne. Der Generalsekretär erwiderte darauf, daß in solchen Fällen die Zahlung noch nicht als geleistet, sondern erst als angewiesen zu betrachten sei. Erst nach dem Eingang des Schecks könne man im Sinne des bürgerlichen Rechts von einem Vollzug der Zahlung sprechen.

Nach dieser Aufklärung wurde der Antrag des Generalsekretärs auf Einführung des Scheckverkehrs unter bestimmten, vorläufig noch sehr eingeschränkten Umständen einstimmig angenommen.



Staatsnote zu einem Gulden
ausgegeben im Jahre 1888



Staatsnote zu fünf Gulden
ausgegeben im Jahre 1881

EINE NEUE PENSIONSORDNUNG DER OESTERREICHISCH- UNGARISCHEN BANK

Bei Beginn der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank stand noch das Pensionsnormale vom Jahre 1863 in Geltung. Wie nun der Gouverneur in der Generalratssitzung vom 20. Dezember 1888 ausführte, hatte der Generalrat beinahe im Falle jeder Pensionierung Begünstigungen gegenüber den bestehenden Bestimmungen gewährt. Auf diese Weise zeigte sich schon seit langem, daß eine Reform der Pensionsordnung unvermeidlich geworden sei.

Das neue, von Generalsekretär *Leonhardt* ausgearbeitete Pensionsnormale unterschied sich von dem vorangehenden hauptsächlich dadurch, daß eine Steigerung nicht bloß alle fünf Jahre, sondern jährlich zu erfolgen hatte. Während früher der Pensionsbetrag erst nach 40 Jahren dem vollen Jahresgehalt gleichkam, so trat diese Begünstigung nunmehr schon nach 35 Dienstjahren ein.

Nach einer längeren Debatte, in deren Verlauf u. a. betont wurde, daß diese Bestimmungen weitaus besser seien als die bei anderen Notenbanken, wurde der Entwurf mit geringfügigen Abänderungen angenommen.

Wir geben kurz die hauptsächlichlichen Bestimmungen des Pensionsnormales vom Dezember 1888 wieder:

1. Ein Beamter erlangt den Anspruch auf Pensionierung, wenn er nach ununterbrochener zehnjähriger Dienstleistung dienstunfähig wird.
2. Die normale Jahrespension eines Beamten oder Dieners beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren 40%, steigt für jedes weitere Dienstjahr vom 10. bis zum 35. um 2⁴/₁₀% der anrechenbaren Bezüge und erreicht somit nach 35 Dienstjahren die Höhe des zuletzt bezogenen vollen Jahresgehaltes nebst Dienstjahreszulage. Unter „anrechenbarem Bezug“ ist die Summe des Jahresgehaltes und der Dienstjahreszulage zu verstehen.
3. Die Pension einer Beamtenwitwe beträgt jährlich ein Drittel des bei Bemessung der Pension ihres Gatten anrechenbaren Bezuges, mindestens aber jährlich 400 Gulden.
4. Auch für die von einem verstorbenen Beamten oder Diener hinterlassenen Kinder wurde durch die Gewährung von Erziehungsbeiträgen gesorgt.

Die endgültige Annahme der neuen Pensionsordnung erfolgte in der ordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 4. Februar 1889. Wir bringen auf Seite 505 ihren Wortlaut.

In der gleichen Sitzung des Generalrates erfolgte auch die Annahme einer neuen Dienstesordnung für die Beamten und Diener der Bank. Hiezu war, wie der Generalsekretär betonte, die Zustimmung der Generalversammlung nicht erforderlich. Es handle sich darum, sagte der Generalsekretär, die Dienstesordnung vom Jahre 1860 zu reformieren, da sie den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Die große Umgestaltung, welche der Beamtenkörper der Bank durch die Aufnahme so zahlreicher, den verschiedenen Nationalitäten angehöriger Beamten erfuhr, hat schon allein eine Erneuerung der Vorschriften erforderlich gemacht.

In der gleichen, letzten Sitzung des Generalrates für das Jahr 1888 stand auch die vorläufige annähernde Jahresbilanz zur Debatte. Von einer Veröffentlichung der approximativen Zahlen hatte man, zum Unterschied von der bisherigen Gepflogenheit, abgesehen, weil sich wiederholt zu große Differenzen gegenüber dem endgültigen Resultat ergaben. Der Generalsekretär betonte die Neuerungen in der Bilanzierung, welche die geänderten Statuten erforderten und die sich besonders auf die Zinsen von Hypothekendarlehen sowie auf den Reservefonds bezogen. Die Bank gibt seit Juli 1887 50jährige 4prozentige Pfandbriefe für solche Darlehen aus, deren Zinsen dekursiv zu bezahlen sind. Daher müssen auch die nicht bar eingezahlten Zinsen solcher Hypothekendarlehen als Gewinn verrechnet werden, obzwar es sich um kassenmäßig noch nicht eingegangene Beträge handelt.

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1888**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 944	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 5.338
Regien 1.885	Lombard 1.195
Banknotenfabrikation 335	Hypothekergeschäft 1.380
Jahreserträgnis 6.724	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 438
	Edelmetallgeschäfte 8
	Bankanweisungen 19
	Kommissionsgeschäfte 70
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 235
	Depositengeschäfte 211
	Andere Geschäfte 195
	Effektenertrag 141
	Ertrag des Reservefonds 658
<u>9.888</u>	<u>9.888</u>

Nach Artikel 102 der neuen Statuten sind von dem Jahreserträgnis, das nach der Deckung einer 5prozentigen Dividende verbleibt, 2⁰/₁₀₀ dem Pensionsfonds zuzuweisen. Diese Quote kann nach Artikel 103 bis auf 4⁰/₁₀₀ erhöht werden, wenn eine Zuweisung an den Reservefonds nicht stattzufinden hat. Da eine Stärkung des Pensionsfonds wünschenswert erscheint, soll an die Generalversammlung der Antrag gestellt werden, von dieser durch Artikel 103 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen. Als Jahresdividende wurde ein Betrag von fl 42'90 in Aussicht genommen, wodurch sich eine Verzinsung des Aktienkapitals von 7¹/₅⁰/₁₀₀ ergab.

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1887	fl 18,484.970'08.
Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1888 zugewiesen:	
a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) fl	2.027'70
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl 312'—
c) der am 31. Dezember 1888 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten) fl	8.931'40
d) die gemäß Zahlungsausgleich auf eine im Jahr 1884 durch den Reservefonds abgeschriebene, notleidende Wechselforderung der Bank eingegangene Quote	fl 3.435'62
e) die am 31. Dezember 1888 gemäß Artikel 85 der Statuten vom Banknotenumlauf abgeschrieben und gemäß Artikel 89 der Statuten zugunsten des Reservefonds verjährten einberufenen, bis 31. Oktober 1888 zur Einlösung nicht gelangten Banknoten à fl 100'— ddo. 15. Jänner 1863	<u>fl 367.185'—</u>
mithin im ganzen	fl 381.891'72
zusammen	<u>fl 18,866.861'80.</u>

Übertrag: fl 18,866.861'80

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1888 geleisteten Vergütungen	
für präkludierte Banknoten	fl 13.513'50
b) der bei den Effekten des Reservefonds nach	
den Kursen vom 31. Dezember 1888 sich	
ergebende Kursverlust (Art. 101 der	
Statuten)	fl 10.181'70
c) zur Abschreibung des noch aushaftenden	
Betrags von den im Jahr 1888 notleidend	
gewordenen Wechseln	fl 296'17
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl 23.991'37
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1888 auf . .	fl 18,842.870'43,
hat sich daher im Jahr 1888 um fl 357.900'34 vermehrt.	

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1888 fruchtbringend angelegt:

in zinstragenden Wertpapieren	fl 13,232.382'—
in eskontierten Wechseln und Effekten	fl 1,726.389'46
in Vorschüssen an das Hypothekarkreditgeschäft behufs	
Einlösung verlorener Pfandbriefe	fl 1,274.003'06
zusammen	fl 16,232.774'52.

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1888
5,500.000 Gulden 4prozentige 50jährige Pfandbriefe der	
Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 5,478.000'—
43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 39.990'—
21.600 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle	
in Budapest	fl 21.492'—
2.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n. ö. Gewerbe-	
verein	fl 2.000'—
2,600.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis-	
sion 1884	fl 2,600.000'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission	
1884	fl 336.700'—
100.000 Gulden Budapest-Fünfkirchnerbahn-Prioritäten	fl 100.200'—
2,000.000 Gulden Partialhypothekaranweisungen	fl 2,000.000'—
2,654.000 Gulden königl. ung. Kassenscheine	fl 2,654.000'—
zusammen	fl 13,232.382'—.

DIE GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
AM 4. FEBRUAR 1889

Die Versammlung stand unter dem Eindruck des traurigen Ereignisses, welches sich wenige Tage vorher ereignet hatte: der Tod des Kronprinzen Rudolph. Gouverneur Alois Moser würdigte den Verstorbenen mit folgenden Worten:

„Seit die Bank besteht, ist noch nie eine Generalversammlung genötigt gewesen, unter so traurigen Umständen zusammenzutreten, wie die heutige. Von allen Giebeln der Stadt weht die Trauerfahne: Unser teurer Kronprinz Rudolph ist tot! Ein junges, reichbegabtes Leben wird mit dem erlauchten Herrn zu Grabe getragen, die Hoffnung und der Stolz des ganzen Landes. Unbeschreiblich ist der Schmerz in ganz Österreich-Ungarn über dieses tragische Ereignis. Wir schließen uns diesem Schmerz aus allen Tiefen des Gemütes an.

An der Spitze des heutigen Protokolles wird diese Kundgebung unserer Trauer ihren Ausdruck finden.“

Der Gouverneur führte dann weiter aus, daß es auf Grund der Statuten des Noteninstituts nicht möglich gewesen ist, die regelmäßige Generalversammlung wegen der allgemeinen Staatstrauer zu verschieben. Nach Erörterung personeller Angelegenheiten fuhr er fort:

„In den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie war in dem abgelaufenen Jahr eine erfreuliche Besserung wahrzunehmen. Fast alle Hauptzweige der Industrie entwickelten eine regere Tätigkeit und fanden lohnenden Absatz, und die landwirtschaftliche Produktion erzielte, wengleich der Export hinter den anfänglichen Erwartungen zurückblieb, für ihre Artikel günstigere Preise, die auch den aus dem Vorjahr verbliebenen Vorräten zugute kamen. Auf die Lage des Geldmarktes, welche im ersten Halbjahr noch durch reichlichen Geldstand auf offenem Markt bei niedrigen Zinssätzen gekennzeichnet wurde, übte die größere Bewegung auf dem industriellen und kommerziellen Gebiet erst im zweiten Halbjahr eine fühlbare Wirkung aus, welche durch das Hinzutreten eines lebhafteren Verkehrs auf dem Effektenmarkt noch gesteigert wurde.

Schon zu Ende August, früher als sonst, und in den folgenden Monaten bis zum Jahresende wurden die Mittel der Bank in erhöhtem Maße in Anspruch genommen. Als unsere Anlagen im Eskont- und Darlehensgeschäft eine Höhe von 182 Millionen Gulden erreicht hatten, war es geboten — nachdem zu Anfang des Jahres 1888 der Bankzinsfuß auf 4 bzw. 5% herabgesetzt worden war — die Geschäftswelt durch die am 11. September 1888 erfolgte Erhöhung des Bankzinsfußes auf $4\frac{1}{2}$ bzw. $5\frac{1}{2}$ % aufmerksam zu machen, daß sich die Bank jener Grenze näherte, nach deren Erreichung ihr nur mehr Mittel zu Gebote stehen, für welche die Bank selbst in Form der Notensteuer eine fünfprozentige Verzinsung zu leisten hat.

Im Gegensatz zu früheren Jahren hatte diese Zinsfußhöhung keinerlei beunruhigende Wirkung; die Geschäftswelt wußte, daß der Bank, wenn auch unter der Bedingung einer hohen Notensteuer, ausreichende Mittel verfügbar sind, um den legitimen Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, und sie fühlte sich von der Nötigung befreit, durch vorzeitige Entnahmen sich für ihre Zahlungsverpflichtungen zu decken und so selbst eine beschleunigte Abnahme der Reserven der Bank herbeizuführen.

Es ist nicht notwendig geworden, von dem Recht zur Notenausgabe gegen Entrichtung der Notensteuer wirklich Gebrauch zu machen; schon das Vorhandensein dieses Sicherheitsventils hat genügt, um eine kritische Gestaltung der Geldverhältnisse und eine Behinderung des Verkehrs in seiner gesunden Entwicklung zu vermeiden.

In solcher Weise ist die Geschäftswelt schon in dem ersten, unter dem Bestand der neuen Bankstatuten zurückgelegten Jahr zur vollen Erkenntnis der Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Abänderungen der Bankstatuten gelangt, und sie hat dieselben allgemein als einen wesentlichen Fortschritt in der Organisation des heimischen Geldwesens anerkannt.

Zu den Einzelheiten unserer Geschäftsführung im Jahre 1888 übergehend, haben wir zunächst zu berichten, daß das Netz unserer Filialen durch die Errichtung der Zweigstellen in Groß-Becskerek, Miskolcz, Przemysl, Rzeszow und Saaz eine neuerliche Erweiterung erfahren und sich die Gesamtzahl der Bankplätze auf 183 erhöht hat.

Wie bereits im vorjährigen Bericht erwähnt, ist mit 2. Jänner 1888 bei allen selbständigen Bankanstalten der Giroverkehr auf erweiterten Grundlagen eröffnet worden. Wenn schon im ersten Jahr die gesamten Umsätze im Giroverkehr die Höhe von 3.044 Millionen Gulden erreichten, so ist damit gegenüber manchen abfälligen Voraussagungen wohl der Beweis erbracht, daß unsere Giroeinrichtungen vollkommen geeignet sind, zunächst dem kaufmännischen Publikum wertvolle und nahezu kostenlose Dienste zu leisten. Wir dürfen annehmen, daß mit der zunehmenden Erkenntnis der Vorteile, wie sie der auf beide Teile der Monarchie sich erstreckende Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank allein zu bieten imstande ist, auch der vorerst nur 639 Kontoinhaber umfassende Kreis der Teilnehmer am Giroverkehr der Bank sich erweitern wird, zumal die Bankanstalten schon von Anbeginn angewiesen wurden, bei der Vereinbarung über die Höhe des grundsätzlich unerläßlichen, zinsfrei zu belassenden Minimalguthabens auf die im einzelnen Fall bestimmenden Verhältnisse jede billige Rücksicht zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung unserer Giroeinrichtungen hat der Wiener Saldierungsverein auf Antrag der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine Revision seiner Statuten vorgenommen, wobei die bisher von Jahr zu Jahr neuerlich beschlossene Fortdauer des Vereins auf unbestimmte Zeit verlängert, der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Geschäftsführung und der Vorsitz ständig übertragen und von den sämtlichen im Wiener Saldierungsverein vertretenen Instituten übereinstimmend grundsätzliche Bestimmungen für den Scheckverkehr mit ihren Kunden aufgestellt wurden. Nach den diesfälligen Vereinbarungen werden die Mitglieder des Wiener Saldierungsvereins darauf halten, daß Schecks auf sie von ihren Kunden nur auf Grund eines mittels Schecks verfügbaren Guthabens gezogen werden und werden den Scheckverkehr mit solchen Kunden abrechnen, welche hiegegen verstoßen. Ebenso haben die in dem Wiener Saldierungsverein vertretenen Institute übereinstimmend als statutenmäßige Norm anerkannt, daß Schecks, auf welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, nicht bezahlt, ferner, daß Schecks nicht akzeptiert werden dürfen.

Auf den gleichen Grundlagen ist auf unsere Anregung mit 2. Juli 1888 auch in Budapest ein Saldierungsverein ins Leben getreten, welchem außer der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ungarische allgemeine Kreditbank, die Pester Ungarische Commercialbank, die Ungarische Eskont- und Wechslerbank, die Ungarische Landes-Central-Sparkasse, die Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparkasse und die Filiale der Anglo-Oesterreichischen Bank als Mitglieder angehören. Die ziffernmäßigen Ergebnisse der Tätigkeit der beiden Saldierungsvereine werden von denselben in selbständigen Jahresberichten veröffentlicht.

Gleichzeitig mit jener auf die Banknotenemission bezüglichen Abänderung der Statuten, durch welche uns erst die Einführung des Girogeschäftes im erweiterten Umfang ermöglicht wurde, ist auch die Ermächtigung der Bank in Kraft getreten, den Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen. Wir waren hiedurch in der Lage, auch in den Herbstmonaten unseren Devisenbesitz auf der Höhe von 20 Millionen Gulden zu erhalten, ohne daß hiedurch die für Eskont und Darlehen bestimmten Mittel eine Schmälerung erfahren hätten.

Der Banknotenumlauf zeigt mit Ende des Jahres 1888 eine Zunahme von 345 Millionen Gulden, welche hinsichtlich eines Betrages von 88 Millionen Gulden durch Silbereingänge, im übrigen durch den erhöhten Stand der bankmäßigen Geschäfte und durch die fruchtbringende Anlage des Reservefonds und anderer frei verfügbarer Mittel bewirkt wurde.“

PENSIONSORMALE
FÜR DIE
BEAMTEN UND DIENER DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

I. Beamte und Diener

Pensionsfähigkeit

§ 1

Jeder definitiv angestellte Beamte und Diener erlangt, wenn er nach ununterbrochener, zehnjähriger, treuer Dienstleistung dienstunfähig wird, den Anspruch auf Pensionierung.

Ein Beamter oder Diener, welcher

1. selbst seinen Dienst kündigt oder
2. seitens der Bank strafweise entlassen wird, hat keinen Anspruch auf Pensionierung.

Pensionierung

§ 2

Die Pensionierung erfolgt entweder über eigenes Ansuchen des Bediensteten oder wird auch ohne solches Ansuchen aus Dienstesrücksichten oder strafweise vom Generalrat verfügt.

§ 3

Über sein Ansuchen wird ein Beamter oder Diener vor Vollendung des fünfunddreißigsten Dienstjahres (§ 5) nur dann pensioniert, wenn derselbe

1. physisch oder geistig dienstunfähig geworden ist oder
2. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in welchem letzterem Falle es keines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf.

In dem sub 1 bezeichneten Falle bleibt es der Bank vorbehalten, die Dienstunfähigkeit, wenn dieselbe nicht ohnehin bekannt ist, ärztlich konstatieren zu lassen.

Grundlagen der Pension

§ 4

Die Jahrespension eines Beamten oder Dieners wird nach der Dienstzeit und dem anrechenbaren Bezug, d. i. der Summe des Jahresgehaltes und der Dienstjahreszulage des zu Pensionierenden bemessen.

Berechnung der Dienstzeit

§ 5

Die Dienstzeit des zu Pensionierenden wird vom Tage seines Diensteintrittes berechnet. Hierbei wird nach erreichter Pensionsfähigkeit (§ 1) ein begonnenes Dienstjahr als ein volles gezählt. Diese Erleichterung hat auf die zur Erreichung der Pensionsfähigkeit erforderlichen zehn Dienstjahre keine Anwendung.

Berechnung der Pension

§ 6

Die normalmäßige Jahrespension eines Beamten oder Dieners beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren 40%, steigt für jedes weitere Dienstjahr vom zehnten bis zum fünfunddreißigsten Dienstjahr um 2⁴/₁₀% der nach § 4 bei der Pensionierung anrechenbaren Bezüge

und erreicht somit nach fünfunddreißig Dienstjahren die Höhe des zuletzt bezogenen vollen Jahresgehaltes nebst Dienstjahreszulage. Eine weitere Steigerung des Pensionsbetrages findet nicht statt.

Pensionierung im Disziplinarwege

§ 7

Im Falle einer nach durchgeführter Disziplinarverhandlung erfolgenden strafweisen Pensionierung kann die normalmäßige Pension (§ 6) durch Beschluß des Generalrates, jedoch um nicht mehr als den dritten Teil derselben vermindert werden.

Erlöschen und Verlust der Pension

§ 8

Die Pension eines Beamten oder Dieners erlischt mit dessen Ableben.

Ein im Genuß einer Pension stehender Beamter oder Diener verliert dieselbe

- a) wenn er gerichtlich wegen einer gegen die Bank begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,
- b) wenn er sich einer Verletzung der angelobten Verschwiegenheitspflicht schuldig macht und derselben überwiesen wird.

Ein Pensionist, welchem der Fortgenuß der Pension entzogen wurde, kann bei rücksichtswürdigen Umständen durch Beschluß des Generalrates wieder in den vollen oder teilweisen Genuß derselben gesetzt werden.

II. Witwen von Beamten und Dienern

Anspruch auf Witwenpension

§ 9

Die Witwe eines pensionsfähigen (§ 1) Beamten oder Dieners hat, wenn ihre Ehe mit demselben während seiner aktiven Dienstleistung oder vor derselben gültig geschlossen wurde, Anspruch auf eine Witwenpension.

Die Witwenpension beginnt vom Todestag des Bediensteten und erlischt mit dem Ableben oder der Wiederverhehlung der Witwe.

Hat der pensionsfähige Beamte oder Diener die Ehe zwar während seiner aktiven Dienstleistung, jedoch erst nach Erreichung des sechzigsten Lebensjahres eingegangen, so tritt für die Witwe der Pensionsanspruch erst nach dreijähriger Dauer der Ehe ein.

§ 10

Keinen Anspruch auf Witwenpension hat eine Witwe,

1. deren Gatte
 - a) die Ehe mit ihr ohne die vorgeschriebene Bewilligung des Generalrates eingegangen hat,
 - b) selbst den Dienst kündigt oder
 - c) des Dienstes strafweise entlassen wurde,
 - d) seiner eigenen Pension verlustig und nicht wieder in den vollen oder teilweisen Genuß derselben gesetzt wurde (§ 8);
2. welche eines gegen ihren Gatten verübten Verbrechens gerichtlich schuldig erkannt wurde oder
3. welche zur Zeit seines Ablebens von demselben nicht ohne ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder welche von demselben gerichtlich getrennt ist.

Pensionsausmaß für Beamtenwitwen

§ 11

Die Pension einer Beamtenwitwe beträgt jährlich ein Drittel des bei Bemessung der Pension ihres Gatten anrechenbaren Bezuges (§ 4), mindestens aber jährlich 400 Gulden.

Würde nach dem Drittel des anrechenbaren Bezuges eine 1.200 Gulden übersteigende Witwenpension entfallen, so entscheidet der Generalrat über das Ausmaß derselben.

Pensionsausmaß für Dienerswitwen

§ 12

Die Pension der Witwe eines Dieners beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren desselben jährlich 180 Gulden und steigt für jedes weitere Dienstjahr (§ 5) desselben um fünf Gulden, darf jedoch den Betrag von jährlich 300 Gulden nicht übersteigen.

Wiederverehelichung

§ 13

Wenn die Witwe eines Bediensteten, deren Pension durch Wiederverehelichung erloschen ist (§ 9), abermals Witwe wird, so steht ihr von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf die früher erworbene Pension wieder zu.

§ 14

Wenn die Witwe eines Bediensteten sich mit einem anderen Bediensteten der Bank verhehlicht, so gebührt ihr nach dessen Tod die neuerliche Pension nach dem für sie günstigeren Ausmaß.

Verlust der Witwenpension

§ 15

Eine bereits im Genuß einer Pension stehende Witwe verliert ihre Pension, wenn sie wegen einer gegen die Bank begangenen strafbaren Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Durch Beschluß des Generalrates kann eine solche Witwe bei rücksichtswürdigen Umständen wieder in den vollen teilweisen Genuß ihrer Witwenpension gesetzt werden.

III. Erziehungsbeiträge

Gewährung und Dauer der Erziehungsbeiträge

§ 16

Für die von einem verstorbenen, pensionsfähigen oder pensionierten Beamten oder Diener hinterlassenen ehelichen Kinder werden der Mutter bzw. der Vormundschaft Erziehungsbeiträge gewährt, u. zw. bezüglich der Kinder von Beamten für Knaben bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten, für Mädchen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr, für Kinder von Dienern ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Für Kinder, welche einer ohne die vorgeschriebene Bewilligung des Generalrates eingegangene Ehe entsprossen sind, können Erziehungsbeiträge nicht beansprucht werden.

Ebenso besteht in den in § 1, zweiter Absatz, sub 1 und 2 erwähnten Fällen sowie in den Fällen des § 8a) und b) kein Anspruch auf Erziehungsbeiträge.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für Kinder von Beamten

§ 17

Jedes Kind (§ 16) eines Beamten genießt einen jährlichen Erziehungsbeitrag, welcher für Knaben je 150 und für Mädchen je 120 Gulden beträgt. Die Erziehungsbeiträge der vaterlosen Waisen und die Pension der Witwe dürfen jedoch zusammen in der Regel den Betrag der normalmäßigen Pension des Vaters nicht überschreiten.

Elternlose Waisen genießen einen jährlichen Erziehungsbeitrag von je 200 Gulden (§ 16), jedoch dürfen die Erziehungsbeiträge zusammen den Betrag der normalmäßigen Pension des Vaters nicht überschreiten.

Ausmaß der Erziehungsbeiträge für Kinder von Dienern

§ 18

Der Erziehungsbeitrag für jedes Kind (§ 16) eines Dieners beträgt jährlich 30 Gulden. Die Erziehungsbeiträge der vaterlosen Waisen und die Pension der Witwe dürfen jedoch zusammen in der Regel den Betrag der normalmäßigen Pension des Vaters nicht überschreiten.

Elternlose Waisen genießen einen jährlichen Erziehungsbeitrag von je 50 Gulden (§ 16), jedoch dürfen die Erziehungsbeiträge zusammen den Betrag der normalmäßigen Pension des Vaters nicht überschreiten.

Erlöschen der Erziehungsbeiträge

§ 19

Der Erziehungsbeitrag eines Kindes erlischt:

- a) mit der Erreichung des Normalalters (§ 16),
- b) mit seiner Verhehlung,
- c) mit der Erlangung einer entsprechenden Versorgung,
- d) mit dem Ableben.

IV. Abfertigung

§ 20

Witwen von Beamten und Dienern, welche vor erlangter Pensionsfähigkeit (§ 1) gestorben sind, erhalten als Abfertigung (Sterbequartal) den vierten Teil des letzten Jahresgesamtbezuges ihres Gatten. Wenn keine Witwe vorhanden ist oder die in § 10, Punkt 2 und 3, erwähnten Fälle zutreffen, wird in solchen Fällen die Abfertigung den hinterbliebenen unversorgten Kindern des Verstorbenen zugewendet.

Witwen von Beamten und Dienern, welche die Ehe ohne die vorgeschriebene Bewilligung des Generalrates eingegangen haben (§ 10, 1, a) sowie die einer solchen Ehe entsprossenen Kinder (§ 16, 2. Absatz) haben auch auf eine Abfertigung keinen Anspruch.

V. Auszahlung der Pensionen, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen

§ 21

Die nach diesem Pensionsnormale zur Auszahlung gelangenden Pensionen und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Antizipativraten gegen gestempelte Quittungen ausbezahlt, welche bezüglich der Pensionierten und der mit Erziehungsbeiträgen beteiligten Kinder mit der pfarrämtlichen, notariellen oder behördlichen Lebensbestätigung, rücksicht-

lich der Witwen überdies mit der ebensolchen Bestätigung des Witwenstandes versehen sein müssen und bezüglich der Erziehungsbeiträge die Fertigung des Vormundes oder Mitvormundes zu enthalten haben.

Die Abfertigung (§ 20) wird der Witwe bzw. dem Vormund der Kinder gegen gestempelte Quittung ausbezahlt.

VI. Ausnahmsweise Begünstigungen

§ 22

Der Generalrat ist ermächtigt, in besonderen Fällen von den Vorschriften dieses Normales bezüglich der Pensionsfähigkeit und des Pensionsausmaßes sowie rücksichtlich der Verleihung, des Ausmaßes und der Dauer der Erziehungsbeiträge begünstigende Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 23

Der Frau eines Verschollenen kann auch vor der gerichtlichen Todeserklärung desselben durch Beschluß des Generalrates ausnahmsweise die Witwenpension, und den Kindern desselben ein Erziehungsbeitrag zugewendet werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 24

Die Bestimmungen dieses Pensionsnormales treten mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wirksamkeit und finden auf die vor diesem Zeitpunkt verliehenen Pensionen und Erziehungsbeiträge keine Anwendung.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1889

Die Aufmerksamkeit der ganzen Welt ist auf den Zinsfuß gerichtet, der Kampf der großen Banken ist aufs heftigste entbrannt, in England beträgt die offizielle Rate schon seit vielen Wochen 5%, die Gouverneure und Präsidenten aller großen Monopolbanken waren in fieberhafter Erregung, und nur die Oesterreichisch-ungarische Bank, in deren Tätigkeit schon längst keine Spur der alten Nationalbank zu entdecken ist, operierte, nachdem sie sich zu einer kleinen Erhöhung des Zinsfußes entschlossen hatte, mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und Ruhe. Die entscheidenden Ziffern, welche ein Bild über die Gestaltung des Geldwesens in Österreich gewähren, sind die folgenden:

Ende	Banknoten	Staatsnoten	Gesamtzirkulation	Eskont	Lombard	Metallschatz und Devisen	Silberpreis	Devisen London
1878	288'8	364'0	652'8	109'2	32'0	163'3	49'6	117'05
1888	399'7	336'4	736'1	147'8	24'8	233'8	42'4	120'85
Differenz	+ 110'9	— 27'6	+ 83'3	+ 38'6	— 7'2	+ 70'5	— 7'2	+ 3'80

So ist wieder ein Jahr verflossen ohne die Reform der Valuta, ohne die Erlösung von dem fressenden Übel eines ewig schwankenden Geldwertes. Der Zufall hat die Würfel in diesem Jahr so geworfen, daß die Monarchie aus dem blinden Spiel einen Gewinn zog. Noch vor wenigen Monaten konnte man in Berlin für 100 Gulden in Noten nur 160 Mark erhalten, jetzt ist der Gegenwert auf 170 Mark gestiegen. Der Eindruck dieser erfreulichen Erscheinung wird aber verdrängt durch die Erkenntnis, daß die österreichische und die ungarische Regierung noch lange in ihrer Tatenlosigkeit verharren und nicht den Mut haben werden, eine ehrliche und wirkliche Zirkulation zu schaffen. Das neue Statut überhebt die Leitung der Bank aller Sorgen. Jetzt kann die Verwaltung ihrem Ideal nachstreben, daß jeder Wechsel, der nicht von einem ehemaligen Kridatar ausgestellt ist, Unterkunft in ihren Kassen finden muß; Wechsel in Lombard nehmen, statt des baren Goldes Devisen als Deckung für ihre Noten verwenden. Das nennt man eine Reform des Bankstatuts! Welche Verbesserung ist denn überhaupt in unserer Gesetzgebung in den letzten Jahren durchgeführt worden! Oh, wir vergessen nicht an den Befähigungsnachweis, an die Exekutionsnovelle und an den Embryo des Höferechtes; aber wir denken auch an das Lotto, welches von keiner Regierung angetastet wird, an das Salzmonopol, an die Wiener Verzehrungssteuer und an den Schutz Zoll. Wie drastisch treten die Wirkungen des Protektionismus in den Ziffern hervor, welche unsere Handelsbilanz beleuchten!

Im letzten Dezennium ist unser Gesamthandel vollkommen stationär geblieben. Man kann aus diesen Ziffern ersehen, daß jede Erhöhung der Zölle den Anteil Österreichs an der Versorgung Europas mit landwirtschaftlichen und industriellen Produkten verringerte. Erst in diesem Jahr ist wieder eine Steigerung der Ausfuhr wahrzunehmen, und nach einer approximativen Schätzung dürfte der Gesamthandel der Monarchie die Höhe von 1.270 Millionen erreichen und die Ziffer des Vorjahres übersteigen. Die lange Stagnation, welche im Import und Export herrschte, ist also unterbrochen, und dafür sprechen auch die Tatsachen, welche über den Eisenbahnverkehr vorliegen. Fachmännische Beurteilungen erwarten, daß die Einnahmen der Bahnen höher sein werden, als in allen vorausgegangenen sechs Jahren, und schon in den ersten zehn Monaten wurden 204 Millionen Gulden eingenommen, was einen Zuwachs von 12,8 Millionen bedeutet. Die Zahl der beförderten Personen betrug 59,3 Millionen, die Zahl der Tonnen 55,9 Millionen, was einer Erhöhung um 5,6 Millionen Tonnen gleichkommt, und der durchschnittliche kilometrische Ertrag ist um 42 Gulden gestiegen. Wie hätte sich die Lage unserer Eisenbahnen gestaltet ohne den Protektionismus, welcher Österreich der wichtigsten Absatzmärkte beraubte und den schmerzlichen Verlust Rumäniens herbeiführte. Der größte Handschuhmacher Wiens war von einer Zahlungsstockung bedroht; die Schneidergehilfen, welche die Kleider verfertigten, die arme Näherin, welche durch die Fabrikation von Hemden ein kärgliches Brot fand, fühlen jetzt den Stachel des Elends.

Doch wozu weiter Zahlen und Daten häufen! Wir scheiden nicht ohne das erquickende Gefühl der Hoffnung vom alten Jahr, aber noch wird Österreich durch die innere Zerklüftung geschwächt, noch immer wird gerade die Armut durch die härtesten Steuern bedrückt, noch immer stehen große Schichten der Bevölkerung auf der untersten Stufe des Verbrauches, noch erhöht sich die Macht der reaktionären Bestrebungen, noch immer ist der Friede durch die Ländergier einzelner Staaten bedroht, noch tobt der Kampf um die bürgerliche Freiheit, noch sehen wir bevorrechtete Menschen die Führung des Staates usurpieren, noch verfügt die feudale Aristokratie über die Kräfte des Reiches.

In der Weltpolitik war das Jahr 1889 ein ausgesprochen ruhiges. Die große Kriegsgefahr, welche in den beiden vorangegangenen Jahren die Völker in Furcht leben ließ, schien weniger drohend. Ursache davon war nichts anderes als ein Besuch des Kaisers von Rußland in Berlin, wo er mit Enthusiasmus aufgenommen wurde. Man gab sich allgemein der Hoffnung hin, der junge deutsche Kaiser *Wilhelm II.* werde der Welt den ersehnten Frieden bringen. Liest man freilich die Zeitungen dieser Tage und vergleicht sie mit den Berichten, welche zur Zeit, als diese Zeilen geschrieben wurden, — März 1966 — erschienen sind, so kann man nur mit einer gewissen Wehmut sagen: Wie sich doch die Bilder gleichen! So schreibt z. B. die Neue Freie Presse in ihrer politischen Rückschau über das Jahr 1889 u. a.: „Wohl starrt die Welt auch gegenwärtig in Waffen und der größte Optimist vermag nicht zu sagen, ob und wann den Nationen die drückende Militärlast erleichtert werden wird. Aber sie haben sich bereits in dem Glauben befestigt, daß nur die stärkste Kriegsausrüstung den Frieden verbürge, und sie bringen die Opfer, die man von ihnen fordert in der Überzeugung, der drückendste Friede sei noch immer den Schrecken und Leiden des Krieges vorzuziehen.“

Was die Innenpolitik der Monarchie betrifft, so warf der plötzliche und unerwartete Tod des Kronprinzen Rudolph seinen Schatten über alle Geschehnisse dieses Jahres. Seit dem tragischen Ereignis des 30. Jänner 1889 sind beinahe 80 Jahre vergangen, ohne daß eine restlose Aufklärung der Vorfälle erfolgt ist.

Davon abgesehen stand nach wie vor der Streit der Nationen im Vordergrund des Interesses. In Böhmen hatte die radikale Partei der „Jungtschechen“ einen starken Aufstieg genommen, welche unter der Parole einer vollständigen Loslösung der tschechischen Gebiete aus dem Verband der Monarchie die gemäßigeren Altschechen unter *Rieger* abzulösen im Begriff waren.

In der Geschäftsgebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank machte sich die Erleichterung, welche das neue Privilegium mit dem Fallenlassen der festen Kontingentierung gebracht hatte, weiter fühlbar. Eine Steigerung der dem Generalrat zur Verfügung stehenden Banknotenreserve auf mehr als 60 Millionen Gulden ermöglichte es schon am 25. Jänner 1889, zu einer Zinsfußherabsetzung zu schreiten. Diese erfolgte in der Höhe eines halben Prozentos, so daß die Bankrate, von dem genannten Datum angefangen, 4% im Eskontgeschäft und 5% im Darlehensgeschäft betrug.

Die neuen Statuten brachten auch einen starken Anreiz zum Kauf von Devisen. Darüber berichtete Generalsekretär *Leonhardt* in der Sitzung des Generalrates vom 10. Jänner 1889. Die Bank ist durch das neue Privilegium in die Lage versetzt, sagte er, einen Devisenbesitz bis zur Höhe von 30 Millionen Gulden zu halten, ohne daß hiedurch ihre Berechtigung zur Ausgabe von 200 Millionen Gulden steuerfreier Banknoten für die laufenden Geschäfte beeinträchtigt ist. Bisher hat die Bank nur bis zu einem Betrag von 20 Millionen Gulden von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht. Deshalb stellte der Generalsekretär den Antrag, es möge mit der Anschaffung von Devisen, wenn sich hiezu günstige Gelegenheit bietet, sukzessive bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Millionen Gulden weiter vorgegangen werden. Es würde dann noch Gold im Wert von 5 Millionen Gulden verbleiben, welches tunlichst in Wien abzugeben und dagegen Devisen auf London im Bedarfsfall angeschafft werden könnten. Alle genannten Anträge wurden vom Generalrat genehmigt.

Die in der Generalversammlung für das Jahr 1888 erwähnte Tatsache, daß der Banknotenumlauf durch Silbereingänge eine Zunahme von fast 9 Millionen Gulden im Jahre 1888 erfahren hatte, gab Anlaß zu einer Debatte, welche die Notwendigkeit einer Gesamtreform der Währung wieder einmal erwies. Über eine Anfrage erklärte der Generalsekretär, daß die jährlichen Silbereingänge bei der Bank etwa 60 bis 70% der gesamten Ausmünzung in diesem Metall betragen. Hiezu bemerkte Generalrat *v. Lieben*, daß seit zehn Jahren der Betrag der lediglich durch Silbereingänge bewirkten Banknotenemission sich auf mehr als 83 Millionen Gulden erhöht habe.

Hiezu sagte der österreichische Regierungskommissär, Sektionschef Ritter *v. Niebauer*, er könne zur prinzipiellen Seite dieser Angelegenheit nicht Stellung nehmen. Er glaube aber, daß dieser Gegenstand in engstem Zusammenhang mit den gesamten Geld- und Valutaverhältnissen betrachtet werden muß. Er erinnerte daran, daß eine Enquete über die Währungsverhältnisse in Aussicht genommen sei, wobei selbstverständlich die Vertreter der Bank nicht fehlen werden. Da sich die Verhältnisse jetzt im allgemeinen friedlich gestalten, so ist anzunehmen, daß diese Enquete binnen kurzem zusammentreten wird. Im übrigen möchte er darauf aufmerksam machen, daß die Regierung in der Silberfrage bisher nicht untätig geblieben ist; so wurde bereits im Jahre 1879 die Silberprägung für Rechnung von Privaten eingestellt, und die gegenwärtige Ausprägung betrifft nur den Ertrag der Bergwerke, ferner Umwechslungen und Umprägungen.

Gouverneur *Moser* formulierte den Wunsch des Generalrates *v. Lieben* dahin, daß „der Generalrat an die beiden Regierungsvertreter das Ersuchen richtet, die Regierungen auf die erwähnten Verhältnisse aufmerksam zu machen und der Bank behilflich zu sein, ihre Silbervorräte nicht in ständiger Progression weiter anwachsen zu lassen“.

Schließlich erklärte der österreichische Regierungskommissär, der Generalrat könne überzeugt sein, daß die Regierung der Silberfrage stets ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwende.

Als der Generalrat am 4. Februar 1889 vormittags zu einer Sitzung zusammentrat, um die letzten Vorbereitungen für die am gleichen Tage stattfindende Generalversammlung zu treffen, sah er sich vor eine historische Situation gestellt. Der unerwartete Tod des Kronprinzen Rudolph hatte das große Reich in Verwirrung und Trauer gestürzt. Gouverneur *Moser* sagte nach Eröffnung der Sitzung folgendes:

„Unter dem schmerzlichen Eindruck dieses Ereignisses eröffnen wir die heutige Sitzung. Wir haben schon in unserer letzten Sitzung vom 24. Jänner l. J. den Text des Berichtes an die heutige Generalversammlung festgestellt, ich bin jedoch der Anschauung, daß es unmöglich ist, hiebei dieses jüngst eingetretene traurige Ereignis mit Stillschweigen zu übergehen. Ich habe daher die Absicht, wenn die g. Herren damit einverstanden sind, heute im Namen der Bank und des Generalrates eine kurze Ansprache an die Generalversammlung zu halten, welche sich auf dieses Ereignis bezieht und werde auch erwähnen, daß die Bank durch statutenmäßige Termine an die Abhaltung der heutigen Generalversammlung gebunden ist. Nach einer kurzen Pause werden wir sodann erst auf den geschäftlichen Teil übergehen“.

Generalsekretär *Leonhardt* knüpfte an diese Erklärung die Mitteilung, daß am 5. Februar, dem Tage des feierlichen Leichenbegängnisses „die Bankkassen mit Rücksicht auf die geschäftlichen Erfordernisse . . . wie gewöhnlich fungieren werden“.

Am Nachmittag des 4. Februar 1889 trat die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu ihrer 11. Jahressitzung zusammen. Gouverneur *Moser* eröffnete sie mit folgender Ansprache:

„Meine verehrten Herren! Seit die Bank besteht, ist noch nie eine Generalversammlung genötigt gewesen, unter so traurigen Umständen zusammenzutreten, wie die heutige. Von allen Giebeln der Stadt weht die Trauerfahne: Unser teurer Kronprinz Rudolph ist tot! Ein junges, reichbegabtes Leben wird mit dem erlauchten Herrn zu Grabe getragen, die Hoffnung und der Stolz des ganzen Landes. Unbeschreiblich ist der Schmerz in ganz

Österreich-Ungarn über dieses tragische Ereignis. Wir schließen uns diesem Schmerz aus allen Tiefen des Gemütes an.

An der Spitze des heutigen Protokolles wird diese Kundgebung unserer Trauer ihren Ausdruck finden.“

Das Ansuchen der „Steyrermühl“ Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft um Zulassung ihrer Aktien zur Belehnung gab in der Generalratssitzung vom 13. Juni 1889 Anlaß zu einer interessanten Debatte. Generalsekretär *Leonhardt* teilte mit, daß das Verwaltungskomitee in zwei Sitzungen das Für und Wider dieses Ansuchens genau geprüft habe. Nach den Bestimmungen der Statuten besteht zweifellos die Berechtigung zur Belehnung von Industriepapieren und findet sich eine Reihe solcher Aktien tatsächlich im Verzeichnis der belehnbaren Papiere. Außerdem muß anerkannt werden, daß die Situation der Steyrmühl eine sehr günstige ist: das Aktienkapital steht in einem entsprechenden Verhältnis zum Anlagekapital, die Dividende hielt sich in den letzten Jahren ziemlich konstant auf 8 bis 9%, und die Kursnotierung wies ein Agio von zirka 30% auf.

Andererseits jedoch kann es nur als ein Geschenk von zweifelhaftem Wert aufgefaßt werden, wenn der Bank in den Statuten die Belehnung von Industrieaktien gestattet wird; denn es liegt in der Natur solcher Unternehmungen, daß sie zu manchen Zeiten wohl einen günstigen Geschäftsgang aufweisen, zu anderen Zeiten jedoch oft unerwarteten Veränderungen unterliegen; mit einem Wort, sie gehören nicht zu den Papieren, welche sich durch Stabilität der Erträgnisse, des Kurses und der Marktgängigkeit zur Belehnung beim Noteninstitut eignen. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Darlehensforderungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen Teil der Banknotendeckung bilden. Die Deutsche Reichsbank belehnt Industrieeffekten überhaupt nicht und ebenso verhält sich die Bank von Frankreich.

Daher, sagte der Generalsekretär, ist das Verwaltungskomitee zu dem Schluß gelangt, daß es besser sei, kein Präjudiz zu schaffen und damit zu vermeiden, daß eine ganze Reihe von anderen Industrieunternehmungen mit dem gleichen Ansuchen an die Bank herantreten könnte. Aus allen diesen Erwägungen wird dem Generalrat vorgeschlagen, von einer Erweiterung des Kreises belehnbarer Industriepapiere abzusehen und daher die Belehnung der Steyrmühlaktien abzulehnen. Der Antrag des Verwaltungskomitees wurde angenommen.

Der Zinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welcher, wie bereits erwähnt, seit 25. Jänner 1889 4% betragen hatte, erfuhr mit Wirksamkeit

vom 6. November des gleichen Jahres eine Erhöhung auf 5⁰/₀. Ursache hierfür war eine starke Verminderung der steuerfreien Banknotenreserve.

Darüber berichtete der Generalsekretär in der Generalratssitzung vom 5. November 1889. Ende Oktober, sagte er, sind an die Bank enorme Ansprüche herangetreten, welche in ihrem ganzen Umfang nicht vorauszu- sehen waren. Eskont und Darlehen stiegen um 19 Millionen Gulden, der Banknotenumlauf um 21·5 Millionen Gulden, wodurch eine Verminderung der steuerfreien Banknotenreserve von 23·2 auf 4·3 Millionen Gulden eingetreten ist. Ein solcher Stand war in den Ausweisen der Oesterreichisch- ungarischen Bank bisher nicht zu verzeichnen, denn die niederste Reserve ergab am 31. Oktober 1882 immerhin noch 8 Millionen.

Diese Umstände, fuhr der Generalsekretär fort, lassen die Aufrechterhaltung einer Bankrate von 4⁰/₀ nicht mehr ratsam erscheinen. Die Bank hat durch die neuen Statuten freilich das Recht erhalten, steuerpflichtige Noten auszugeben, wodurch ein Sicherheitsventil für außerordentliche Fälle geschaffen wurde; die Statutenänderung hat aber nicht den Zweck, die Ausgabe von steuerpflichtigen Noten zu einer regelmäßigen Einrichtung zu machen. Ein solcher Fall steht für den Monat Dezember in ziemlich sicherer Aussicht, daher muß die Bank alles tun, um dieser Eventualität entgegenzuwirken, weshalb eine Erhöhung des Zinsfußes um ein volles Prozent geboten erscheint. Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Reserve nicht mehr so groß ist, um damit die Giro Guthaben und sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen, ein Grund mehr, um die beantragte Maßnahme zu rechtfertigen.

Der Generalsekretär berichtete weiter, daß im Verwaltungskomitee der Antrag gestellt worden war, den Eskontzinsfuß nur um ein $\frac{1}{2}$ ⁰/₀, den für Darlehen hingegen um 1⁰/₀ zu erhöhen, da von dort die größeren Ansprüche gestellt werden. Man habe sich schließlich auf eine gleichmäßige Erhöhung geeinigt.

Der Generalrat nahm nach kurzer Debatte den Antrag des Verwaltungskomitees auf Erhöhung des Zinsfußes sowohl im Eskont als auch im Darlehensgeschäft von 4 auf 5⁰/₀ an.

Die Wirkung der Erhöhung der Bankrate machte sich sehr rasch fühlbar. Am 15. November war eine steuerfreie Banknotenreserve von 32·6 Millionen Gulden zu verzeichnen, welche sich bis 7. Dezember noch auf 37·4 Millionen Gulden erhöhte.

In der letzten Sitzung des Generalrates am 12. Dezember 1889 erinnerte Generalsekretär *Leonhardt* an den vor einiger Zeit gefaßten Beschluß des

Generalrates, eine annähernde Bilanz noch vor dem Jahresabschluß nicht mehr aufzustellen. Er könne aber dem Generalrat pro interno zur Kenntnis bringen, daß die Geschäftsergebnisse sich etwas unter der vorjährigen Summe halten werden, eine Abnahme, welche hauptsächlich auf das Hypothekargeschäft zurückzuführen ist.

Ferner brachte der Generalsekretär dem Gremium einen Gesetzentwurf über die Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Warrants zu eskontieren, zur Kenntnis, welcher augenblicklich den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung vorliegt. Es heißt darin, daß das Noteninstitut „außerhalb der im Artikel 56 der Bankstatuten aufgeführten Geschäfte auch berechtigt ist, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskontieren, welche auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Der Generalrat bestimmt, von welchen Lagerhäusern ausgestellte Warrants, bezüglich welcher Warengattung und bis zu welcher Quote ihres Schätzwertes, dann unter welchen sonstigen Bedingungen dieselben eskontiert werden können.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskontierung anzugeben.“

**DARSTELLUNG DER ERTRÄGNISSE
UND DER AUFWENDUNGEN DER BANK IM JAHRE 1889**
(in 1.000 Gulden)

Aufwendungen:	Erträge:
Steuern und Gebührenpauschale 946	Eskontgeschäft (Wechsel, Effekten) 5.727
Regien 1.869	Lombard 1.157
Banknotenfabrikation 319	Hypothekargeschäft 1.049
Jahreserträgnis 6.860	Eskont (Wechsel in Gold zahlbar) 573
	Edelmetallgeschäfte 3
	Bankanweisungen 17
	Kommissionsgeschäfte 118
	Zinsen angekaufter Pfandbriefe .. 170
	Depositengeschäft 237
	Andere Geschäfte 135
	Effektenertrag 104
	Ertrag des Reservefonds 704
<u>9.994</u>	<u>9.994</u>

RESERVEFONDS

Der Reservefonds betrug am 31. Dezember 1888 fl 18,842.870'42.

Demselben wurden bei dem Bilanzabschluß am 31. Dezember 1889 zugewiesen:

a) die verjährten, unbehobenen Dividenden von Bankaktien (Art. 11 der Statuten) ..	fl	2.056'80
b) die verjährten, unbehobenen Pfandbriefzinsen (§ 64 der Statuten für die Hypothekarkreditabteilung der Bank)	fl	213'50
c) der am 31. Dezember 1889 sich ergebende Kursgewinn an den noch im Besitz der Bank befindlichen, börsemäßig angekauften Pfandbriefen (Art. 101 der Statuten)	fl	765'84
d) der am 31. Dezember 1889 sich ergebende Kursgewinn bei den Effekten des Reservefonds	fl	8.680'20
e) Übertrag der Eingänge auf Konto, notleidende Wechsel per Saldo	fl	9.333'35
f) die am 31. Dezember 1889 gemäß Artikel 85 der Statuten vom Banknotenumlauf abgeschriebenen und gemäß Artikel 89 der Statuten zugunsten des Reservefonds verjährten einberufenen, bis 31. August 1889 zur Einlösung nicht gelangten Banknoten à fl 1.000'— ddo. 1. März 1858 im Betrag von	fl	122.950'—
mithin im ganzen	fl	143.999'69
zusammen	fl	<u>18,986.870'11.</u>

Dem Reservefonds wurden dagegen entnommen:

a) die im Jahr 1889 geleisteten Vergütungen für präkludierte Banknoten	fl	20.170'—
b) die im Jahr 1889 geleisteten Vergütungen für verjährte Pfandbriefkupons	fl	1.247'50
Nach Abzug dieser Beträge von zusammen	fl	21.417'50
stellt sich der Reservefonds mit 31. Dezember 1889 auf ..	fl	18,965.452'61,

hat sich daher im Jahr 1889 um fl 122.582'18 vermehrt.

Von dem Reservefonds waren am 31. Dezember 1889 fruchtbringend angelegt:	
in zinstragenden Wertpapieren	fl 14,115.892'—
in sonstigen Anlagen	fl 1,622.286'65
	<u>zusammen</u> fl 15,738.178'65.

Die zinstragenden Wertpapiere des Reservefonds bestehen in:

	Kurswert am 31. Dezember 1889
3,500.000 Gulden vierprozentige 40 ^{1/2} jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 3,489.500'—
2,000.000 Gulden vierprozentige 50jährige Pfandbriefe der Oesterreichisch-ungarischen Bank	fl 1,994.000'—
43.000 Gulden Anlehen zum Bau der Börse in Wien	fl 41.495'—
20.600 Gulden Anlehen zum Bau der Börse und Kornhalle in Budapest	fl 20.497'—
2.000 Gulden Anlehen zum Hausbau für den n.-ö. Gewerbe- verein	fl 2.000'—
2,600.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1886	fl 2,600.000'—
200.000 Gulden Ferdinands-Nordbahn-Prioritäten, Emis- sion 1888	fl 199.400'—
350.000 Gulden Franz-Josefsbahn-Prioritäten, Emission 1884	fl 336.000'—
5,433.000 Gulden königl. ung. Kassenscheine	fl 5,433.000'—
	<u>zusammen</u> fl 14,115.892'—.

AUS DER GENERALVERSAMMLUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK
VOM 3. FEBRUAR 1890

Aus dem Bericht des Generalrates, den der Gouverneur Moser erstattete, ist folgendes hervorzuheben:

„Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie zeigten in dem abgelaufenen Jahre eine im großen und ganzen befriedigende Gestaltung. Wenn auch das minder günstige Ergebnis der Ernte in manchen Schichten der Bevölkerung die Konsumtionskraft beeinträchtigte, so fanden doch wichtige Hauptzweige der Industrie sowohl im inneren Verkehr wie im Exportweg lohnenden Absatz und gab sich auf dem industriellen und kommerziellen Gebiet eine lebhaftere Bewegung kund, die für eine ganze Reihe von Artikeln eine Steigerung der Preise bewirkte. Gleichwohl erreichten die Geldbedürfnisse, welche sich aus dieser geschäftlichen Situation ergaben, kaum die gleichartigen Anforderungen früherer Jahre; sie erfuhren erst in den letzten Monaten des Jahres eine bemerkenswerte Steigerung, als bedeutende Geldkräfte, durch anderweitige Opera-

tionen beschäftigt, sich zeitweilig vom Eskontmarkt zurückzogen und selbst der Effektenmarkt zu einzelnen Terminen in größerem Maße auf die Kreditgewährung der Notenbank angewiesen war.

Gleichwohl ist die Bank in die Lage gekommen, von dem Recht der Notenausgabe gegen Entrichtung der Notensteuer Gebrauch zu machen, da das der Bank zur Verfügung stehende steuerfreie Notenkontingent während des abgelaufenen Jahres zu keiner Zeit überschritten wurde. Als zu Ende Oktober infolge bedeutender Entnahmen in den beiden Hauptgeschäftszweigen der Bank die Eventualität einer Überschreitung des Kontingentes nahegerückt erschien, erhöhten wir am 6. November den Bankzinsfuß, der zu Anfang des Jahres 1889 auf 4 bzw. 5% herabgesetzt worden war, auf 5 bzw. 6%. Infolge dieser Maßregel erfuhr unsere Notenreserve eine solche Stärkung, daß mit derselben die zu Ende des Jahres erheblich gesteigerten Kreditansprüche vollständig befriedigt werden konnten.“

ZUR SOZIALPOLITIK DER NOTENBANK

In der Generalratssitzung vom 4. April 1889 kam das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888 zur Sprache, soweit es die in der Banknotenfabrikation beschäftigten Arbeiter betraf. In seinem Referat sagte Generalsekretär *Leonhardt* u. a. folgendes:

„Dieses Gesetz berührt nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Arbeitgeber. Die Arbeiter sind zur Krankenversicherung unter bestimmten Formalitäten verpflichtet worden, indem die Errichtung von Krankenkassen normiert wurde, um dem Arbeiter im Krankheitsfall wenigstens für eine gewisse Dauer der Krankheit seine Existenz zu ermöglichen.

Den durch dieses Gesetz getroffenen Bestimmungen könnte die Bank auf dreierlei Art entsprechen:

- A. Durch Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse;
- B. durch Anmeldung des Fabrikationspersonales zur Bezirkskrankenkasse Wien;
- C. durch Erwirkung der Befreiung der Arbeiter von der Versicherungspflicht gegen die von der Bank zu übernehmende Verpflichtung, den in der Banknotenfabrikation Beschäftigten im Krankheitsfall mindestens für 20 Wochen den Gehalt bzw. Lohn fortzuzahlen.“

Der Generalsekretär wies an Hand des betreffenden aktenmäßigen Vortrages nach, daß die Modalitäten A und B teils aus dienstlichen, teils aus materiellen Gründen für die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht angezeigt erscheinen würden und erinnerte unter Anführung von ziffernmäßigen Angaben und Vergleichen, daß die Bank schon im Jahr 1871 Bestimmungen getroffen hat, durch welche den Arbeitern der Bank eine weit günstigere

tionen beschäftigt, sich zeitweilig vom Eskontmarkt zurückzogen und selbst der Effektenmarkt zu einzelnen Terminen in größerem Maße auf die Kreditgewährung der Notenbank angewiesen war.

Gleichwohl ist die Bank in die Lage gekommen, von dem Recht der Notenausgabe gegen Entrichtung der Notensteuer Gebrauch zu machen, da das der Bank zur Verfügung stehende steuerfreie Notenkontingent während des abgelaufenen Jahres zu keiner Zeit überschritten wurde. Als zu Ende Oktober infolge bedeutender Entnahmen in den beiden Hauptgeschäftszweigen der Bank die Eventualität einer Überschreitung des Kontingentes nahegerückt erschien, erhöhten wir am 6. November den Bankzinsfuß, der zu Anfang des Jahres 1889 auf 4 bzw. 5% herabgesetzt worden war, auf 5 bzw. 6%. Infolge dieser Maßregel erfuhr unsere Notenreserve eine solche Stärkung, daß mit derselben die zu Ende des Jahres erheblich gesteigerten Kreditansprüche vollständig befriedigt werden konnten.“

ZUR SOZIALPOLITIK DER NOTENBANK

In der Generalratssitzung vom 4. April 1889 kam das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888 zur Sprache, soweit es die in der Banknotenfabrikation beschäftigten Arbeiter betraf. In seinem Referat sagte Generalsekretär *Leonhardt* u. a. folgendes:

„Dieses Gesetz berührt nicht nur den Arbeiter, sondern auch den Arbeitgeber. Die Arbeiter sind zur Krankenversicherung unter bestimmten Formalitäten verpflichtet worden, indem die Errichtung von Krankenkassen normiert wurde, um dem Arbeiter im Krankheitsfall wenigstens für eine gewisse Dauer der Krankheit seine Existenz zu ermöglichen.

Den durch dieses Gesetz getroffenen Bestimmungen könnte die Bank auf dreierlei Art entsprechen:

- A. Durch Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse;
- B. durch Anmeldung des Fabrikationspersonales zur Bezirkskrankenkasse Wien;
- C. durch Erwirkung der Befreiung der Arbeiter von der Versicherungspflicht gegen die von der Bank zu übernehmende Verpflichtung, den in der Banknotenfabrikation Beschäftigten im Krankheitsfall mindestens für 20 Wochen den Gehalt bzw. Lohn fortzuzahlen.“

Der Generalsekretär wies an Hand des betreffenden aktenmäßigen Vortrages nach, daß die Modalitäten A und B teils aus dienstlichen, teils aus materiellen Gründen für die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht angezeigt erscheinen würden und erinnerte unter Anführung von ziffernmäßigen Angaben und Vergleichen, daß die Bank schon im Jahr 1871 Bestimmungen getroffen hat, durch welche den Arbeitern der Bank eine weit günstigere

Krankenunterstützung gewährt wurde, als sie das Statut der jetzt errichteten Bezirkskrankenkasse Wien normiert.

„Nach den seither (also seit 18 Jahren) gemachten Erfahrungen wäre die an dritter Stelle erwähnte Modalität (C) für die Bank am meisten geeignet.

Wenn der geehrte Generalrat genehmigen sollte, den Lohn für die Dauer der Erkrankung, selbst bis zu 20 Wochen fortzuzahlen, so könnte an den Magistrat das Ansuchen gerichtet werden, die Arbeiter von der Verpflichtung zu befreien, einer staatlichen oder sonstigen Krankenkasse beizutreten. In Wirklichkeit wäre dieses Zugeständnis nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, denn die Erkrankungen von Arbeitern dauerten erfahrungsgemäß durchschnittlich nur 5¹/₂ Wochen und nur in seltenen Fällen kommen sehr lange dauernde Erkrankungen vor. Die Mehrauslagen, welche mit der erwähnten verlängerten Krankheitsunterstützung verbunden wären, sind nach den ziffernmäßigen Ergebnissen der letzten drei Jahre mit ungefähr fl 1.200'— pro Jahr zu veranschlagen, wogegen die Bank die gesetzlichen Einzahlungen an die Bezirkskasse ersparen würde, welche für sie zirka fl 760'— und für die Arbeiter zirka fl 1.530'— betragen.“

Mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Verhältnisse wurde danach beantragt, an Stelle der gegenwärtig in der Arbeitsordnung festgesetzten quotenmäßigen Unterstützung als Norm aufzustellen:

Daß den Arbeitern der Banknotenfabrikation im Fall der Erkrankung und für die Dauer derselben der Lohn bis zu 20 Wochen, wenn es sich aber um Arbeiter handelt, welche bereits über 20 Jahre dienen, bis zu 26 Wochen unverkürzt fortgezahlt werde.

Nach Ablauf der 20 bzw. 26 Wochen tritt im Fall fortdauernder Arbeitsunfähigkeit bei provisionsfähigen Arbeitern die Provisionierung, bei nicht provisionsfähigen Arbeitern die Entlassung ein. Hiernach wolle die Genehmigung erteilt werden, daß die nötigen Einleitungen getroffen werden, um die Arbeiter der Fabrikation von der Versicherungspflicht zu befreien.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen und weiters wurde genehmigt, daß vorstehende Bestimmungen auch auf die im Taglohn stehenden Holzträger bei der Hausinspektion Anwendung zu finden haben, nachdem der Generalrat schon im Dezember 1887 bestimmt hat, daß dieselben in Krankheitsfällen ebenso zu behandeln sind wie die Fabrikationsarbeiter.

NEUE ARBEITSORDNUNG FÜR DIE BANKNOTENFABRIKATION

Am 9. August 1889 trat eine neue „Arbeitsordnung für das Arbeiterpersonal der Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ in Kraft. Wir geben dieses sozialpolitisch wichtige Dokument im Wortlaut wieder:

1.

Jeder Arbeiter (Arbeiterin) hat sich vor der Aufnahme in die Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbuch zu versehen, welches beim Eintritt in die Arbeit dem Vorstand der Banknotenfabrikation (Punkt 28) übergeben und von dem Büro der Banknotenfabrikation in Aufbewahrung genommen wird. Bei ordnungsmäßigem Austritt aus der Arbeit wird das Arbeitsbuch wieder ausgefolgt.

2.

In der Banknotenfabrikation werden nur Arbeiter, welche das 18. und Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, aufgenommen und verwendet. Die Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen sowie deren Entlassung geschieht durch den Vorstand der Banknotenfabrikation (Punkt 24). Auf das Dienstverhältnis aller Fabrikationsarbeiter und -arbeiterinnen ohne Unterschied finden die allgemein gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insoweit in dieser Arbeitsordnung nicht andere Normen festgesetzt sind (Punkt 29).

3.

Die Arbeiter der Banknotenfabrikation scheiden sich, insofern sie nicht zu dem Aufsichtspersonal (Punkt 10) gehören, nach der Beschäftigung in folgende Klassen:

- a) Zeichner des Kunststellers;
- b) Graveure;
- c) Galvanoplastiker;
- d) Schriftsetzer und Schriftgießer;
- e) Kupfer-, Buch- und Steindrucker;
- f) Buchbinder;
- g) Schneider (Ballennäher);
- h) Punktiererinnen und Revidentinnen;
- i) Satiniererinnen und Leimerinnen;
- k) Dampfmaschinenwärter und Kesselheizer;
- l) Mechaniker und Schlosser;
- m) Tischler;
- n) Arbeiter, welche untergeordnete Hilfsdienste leisten.

Die Art und Weise der Beschäftigung der einzelnen Klassen dieser Arbeiter ergibt sich schon aus deren Benennung. Die Einreihung in eine dieser Arbeiterkategorien enthebt den Betreffenden nicht von der Verpflichtung, sich vorkommenden Falles, auch in einer anderen Eigenschaft verwenden zu lassen.

4.

Normale Arbeitstage sind nur die Wochentage.

Die normale Arbeitszeit, welche mit Einrechnung der Arbeitspausen mit zehn Stunden bemessen ist, beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr früh und endet im Sommer um 5 Uhr nachmittags, im Winter um 6 Uhr abends.

Am Faschingsdienstag, am Karsamstag und am 24. Dezember jedes Jahres wird die Arbeit, ohne Lohnabzug für das Personal, um 1 Uhr mittags eingestellt.

Sollte aber die Notwendigkeit eintreten, in irgendeiner Abteilung der Banknotenfabrikation über die normale Arbeitszeit hinaus, insbesondere zur Nachtzeit (d. i. die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) oder an Sonn- und Feiertagen, arbeiten zu lassen, dann sind sämtliche Arbeiter (Arbeiterinnen) der Banknotenfabrikation verpflichtet, gegen die im Punkt 8 diesfalls festgestellten besonderen Entlohnungen Arbeit zu leisten.

Das nicht rechtzeitige Erscheinen zur Arbeit, das Wegbleiben von der Arbeit sowie das vorzeitige Verlassen derselben (Punkt 7) ist ohne rechtfertigende Entschuldigungsgründe oder vorher erhaltene Erlaubnis nicht gestattet und wird nach den Bestimmungen des Punktes 23 dieser Arbeitsordnung bestraft.

5.

Dem Arbeiterpersonal ist um die Mittagszeit eine Stunde freigegeben, während welcher dasselbe das Mittagsmahl einnehmen und ausruhen kann, jedoch das Bankgebäude nicht verlassen darf. Da die Arbeiten bei der Erzeugung der Banknoten ohne Unterbrechung fortgeführt werden müssen, kann aus jedem einzelnen Arbeitslokal abwechselnd immer nur ein Teil der Arbeitskräfte die Mittagsstunde halten und ist hiefür der für jedes Lokal festgestellte Turnus genau einzuhalten. Außer der erwähnten Mittagspause ist sämtlichen Arbeitern gestattet, während der vormittägigen Arbeit ein Frühstück und falls die nachmittägige Arbeit die Zeitdauer von fünf Stunden überschreitet, während derselben eine Jause einzunehmen. Die Pause für Frühstück und Jause darf jedoch keinesfalls die Dauer von je 15 Minuten überschreiten. Die bei den Kupferdruckpressen beschäftigten Arbeiter genießen insbesondere nach je vierstündiger ununterbrochener Arbeit eine Arbeitspause von einer Stunde. Außer dem Frühstück, dem Mittagmahl und der etwa gestatteten Jause ist in den gesamten Räumen der Banknotenfabrikation jeder Konsum an Speisen und Getränken untersagt.

6.

Für die Zwecke der Mittagsrast sind dem Arbeiterpersonal eigene Lokalitäten angewiesen, in welchen während der Mittagsruhe auch das Rauchen, jedoch nur in den hiezu bestimmten Rauchzimmern gestattet ist. Außer der genannten Zeit und außerhalb dieser Räume ist das Rauchen strengstens verboten.

7.

Der Schluß der Arbeit wird in jedem Arbeitslokal durch ein telegraphisches Glockensignal angezeigt. Erst nach dem erfolgten Signal der Arbeitseinstellung ist es den Arbeitern und Arbeiterinnen gestattet, sich zu reinigen und anzukleiden. Ein zweites telegraphisches Glockensignal zeigt den Arbeitern an, daß sie das betreffende Arbeitslokal und das Gebäude selbst zu verlassen haben, wobei keine Ansammlung von Personen weder in den Vorräumen, noch auf den Gängen und Stiegen stattfinden darf.

8.

Für den Fall, als eine Verlängerung der normalen Arbeitszeit (Punkt 4) angeordnet würde, werden dem Personal die Überstunden besonders entlohnt, u. zw. wird an Wochentagen für die zehn Stunden übersteigende Arbeitsdauer sowie für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen eine Überstundenzulage von 2 Kreuzern per Stunde von jedem Gulden des Wochenlohnes gewährt.

Für die Nachtarbeit werden Nachtstunden bis Mitternacht als Überstunden mit 2 Kreuzer, Nachtstunden nach Mitternacht (d. i. von Mitternacht bis 6 Uhr morgens) dagegen mit 4 Kreuzer für jeden Gulden des Wochenlohnes per Stunde berechnet.

Endlich erhalten auch jene Arbeiter, welche vorbereitende Arbeiten zum allgemeinen Betrieb der Fabrikation zu leisten und deshalb ihre Arbeit vor 7 bzw. 8 Uhr früh aufzunehmen haben, eine Überstundenzulage.

Die per Stunde festgesetzten Überstundenzulagen werden auch für halbe Stunden mit dem halben Betrag berechnet.

Für die nachbenannten besonderen Arbeiten werden auch besondere Entlohnungen, wie folgt, geleistet: für die Schlotreinigung werden dem Aufseher 3'50 Gulden und dem Arbeiter 3 Gulden bezahlt; für das Firnissieden werden dem Aufseher 3'50 Gulden, dem Arbeiter 3 Gulden vergütet.

9.

Die Arbeitslöhne werden per Woche, für eine Arbeitszeit von sechs Tagen berechnet, an jedem Samstag ausbezahlt; fällt auf einen solchen ein Feiertag, so findet die Auszahlung am vorhergehenden Wochentag statt. Für die in eine Arbeitswoche fallenden arbeitsfreien Feiertage wird ein Lohnabzug nicht gemacht.

Die Auszahlung der Arbeitslöhne erfolgt nach Abzug der etwa verhängten Straf-gelder stets in barem Geld.

10.

Das Aufsichtspersonal der Arbeiter, insoweit es dem Arbeiterstand angehört, gliedert sich:

- a) in Faktore, Obermaschinenmeister, Werkmeister und
- b) in Unterfaktore, Werkführer, Maschinenmeister und Aufseher.

Die Faktore, der Obermaschinenmeister, Werkmeister, die Unterfaktore, Maschinenmeister oder Werkführer, sowie die Aufseher haben als unmittelbare Vorgesetzte der Arbeiter und Arbeiterinnen innerhalb des ihrer Obhut anvertrauten Arbeitsraumes dieselben in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten nötigenfalls zu unterweisen, darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arbeiten unter Beachtung der nötigen Vorsicht richtig ausgeführt werden, sie haben weiter den Arbeitern (Arbeiterinnen) das Arbeitsmaterial zuzuteilen, ihr Augenmerk auf Verhinderung von Unterschleifen und auf etwaige verdächtige Gebarungen zu richten, die fertigestellten Fabrikate unter stückweiser Überzählung zu übernehmen und auf die pünktliche Einhaltung der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung zu achten.

Für den Fall, als Arbeiter oder Arbeiterinnen den von diesen Organen in ruhiger und anständiger Art zu treffenden Anordnungen nicht Folge leisten würden, sind diese verpflichtet, hievon sofort ihren unmittelbaren Vorgesetzten (artistischer Inspektor, Oberfaktor, Ingenieur) in Kenntnis zu setzen (Punkt 27).

11.

Die Arbeiter und die Arbeiterinnen erhalten im Fall der Erkrankung und für die Dauer derselben bei Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen den Lohn, wenn die Krankheit nicht früher endet, selbst bis zu 20 Wochen, wenn es sich aber um Arbeiter handelt, welche bereits über 20 Jahre dienen, bis zu 26 Wochen als Krankenunterstützung unverkürzt fortbezahlt. Nach Ablauf der 20 bzw. 26 Wochen tritt im Fall fort-dauernder Arbeitsunfähigkeit bei provisionsfähigen Arbeitern und Arbeiterinnen die Provisionierung, bei nichtprovisionsfähigen Arbeitern (Arbeiterinnen) die Entlassung ein.

12.

Die vorstehende Krankenunterstützung wird jedoch nur dann und ins solange ge-leistet, als der Bankarzt die Erkrankung und die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit bestätigt (Punkt 17). Es bleibt der Bank vorbehalten, so oft sie es für angemessen hält, durch den Bankarzt den Gesundheitszustand des Krankgemeldeten untersuchen zu lassen.

13.

Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen. Sie dürfen keinesfalls Erwerbsarbeiten oder solche Verrichtungen vornehmen, welche nach dem Urteil des Arztes mit ihrem Zustand unverträglich sind. Ohne Erlaubnis des Arztes dürfen Erkrankte weder öffentliche Lokale noch Schankstellen besuchen.

14.

Krankgemeldete Arbeiter (Arbeiterinnen) dürfen ohne Zustimmung des Bankarztes und des Fabrikations-Vorstandes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht verlassen.

15.

Sobald der krankgemeldete Arbeiter (Arbeiterin) nach dem Ausspruch des behandelnden Arztes oder des Bankarztes wieder arbeitsfähig ist, hat der Arbeiter allsogleich sich wieder zum Dienstantritt zu melden. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 2 Gulden geahndet.

16.

Erkrankt ein genesener Arbeiter (Arbeiterin) innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung bei Gewährung der Unterstützung als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet und behandelt.

17.

Mit der Gewährung der in dem Punkt 11 festgesetzten Krankenunterstützung ist die Oesterreichisch-ungarische Bank jeder Verpflichtung zu irgendeiner wie immer gear teten anderweitigen Unterstützung des Erkrankten, sei es durch Beistellung von Heilmitteln, therapeutischen Behelfen, oder Gewährung von Krankengeldern usw. enthoben. Ungeachtet dessen aber stellt die Oesterreichisch-ungarische Bank jedem erkrankten Arbeiter oder jeder solchen Arbeiterin, sofern dieselben im Gebiet der Stadt Wien oder in einem der nächstgelegenen Vororte wohnen, freie ärztliche Behandlung durch ihren Bankarzt zur Verfügung. Nimmt der Erkrankte einen anderen Arzt in Anspruch, so kann er das nur auf eigene Kosten und unter Wahrung der Bestimmung im Punkt 12 tun.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank gewährt aber freie, ärztliche Behandlung durch den Bankarzt auch im Fall der Erkrankung der Frau und der Kinder des Arbeiters, eventuell auch der in seiner Obsorge stehenden sonstigen Familienangehörigen.

18.

Jeder Arbeiter (Arbeiterin) ist verpflichtet schriftlich die Meldung zu erstatten, ob derselbe (dieselbe) Mitglied einer Krankenunterstützungskasse (Genossenschaftskrankenkasse, Vereinskrankenkasse) ist. Diese Meldung ist auch dann zu erstatten, wenn der Arbeiter (Arbeiterin) späterhin einer solchen Krankenkasse beitreten sollte. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 2 Gulden geahndet.

19.

Werden Arbeiter zu Waffenübungen oder im Fall einer Mobilisierung zur Armee einberufen, so haben dieselben jedenfalls während der Dauer der Militär-Dienstleistung keinen Anspruch auf Krankenunterstützung.

20.

Arbeiter (Arbeiterinnen), welche durch Simulierung unberechtigt Krankenunterstützung beziehen, haben ihre strafweise Entlassung zu gewärtigen (Punkt 24) und sind

— unbeschadet der eventuellen strafgerichtlichen Verfolgung — zum Rückersatz der unberechtigt bezogenen Beträge verpflichtet.

21.

Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch Entlassung, Kündigung oder Provisionierung erlischt jeder Anspruch auf die Gewährung einer Krankenunterstützung.

22.

Im Falle des Ablebens eines Arbeiters (Arbeiterin) erhalten dessen Hinterbliebene, welche das Begräbnis veranlaßt haben, einen Beerdigungskostenbeitrag, u. zw. erhalten die Hinterbliebenen eines verstorbenen Faktors, Obermaschinenmeisters oder Werkmeisters 50 Gulden, jene eines verstorbenen Unterfaktors, Werkführers, Maschinenmeisters oder Aufsehers 35 Gulden und die Hinterbliebenen eines sonstigen Arbeiters (Arbeiterin) 25 Gulden als Beerdigungskostenbeitrag ausbezahlt.

23.

Die Übertretung dieser Arbeitsordnung, sowie Nachlässigkeit im Dienst oder sonstige Ausschreitungen werden an dem betreffenden Individuum — unbeschadet des Rechtes der strafweisen Dienstesentlassung — mit einer je nach dem Grad des Vergehens mit 50 Kreuzer bis zu 10 Gulden bemessenen Ordnungsstrafe geahndet. Die Geldstrafe wird durch den Vorstand nach Einvernehmung des Vorgesetzten des Betreffenden bestimmt und je nach den Verhältnissen desselben auf einmal oder in Raten von dem Wochenlohn in Abzug gebracht. Die diesbezüglichen Eingänge werden bis auf weiteres am Ende eines jeden Monats den Zwecken des unter dem Arbeiterpersonal der Bank bestehenden Aushilfsvereines „Graphik“ zugeführt.

Sollte ein Arbeiter (Arbeiterin) durch sein Gebaren der Bank einen ziffernmäßig nachweisbaren Schaden zufügen, so ist das betreffende Individuum zum Schadenersatz verpflichtet und es wird der erhobene diesfällige Schadensbetrag durch entsprechenden Abzug vom Wochenlohn des Ersatzpflichtigen hereingebracht und an die Spesenkasse der Banknotenfabrikation abgeführt.

24.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitern (Arbeiterinnen) und der Oesterreichisch-ungarischen Bank kann nach einer jedem Teil zustehenden, vorausgegangenen 14tägigen Kündigung gelöst werden. Ohne vorgängige Kündigung und ohne Gewährung einer Abfertigung (Punkt 26) kann die sofortige Entlassung eines Arbeiters (Arbeiterin) durch den Vorstand der Banknotenfabrikation verfügt werden, wenn der Arbeiter (Arbeiterin):

- a) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
- b) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- c) ohne Einwilligung des Vorstandes der Banknotenfabrikation ein seiner Verwendung abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- d) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- e) ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- f) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird;
- g) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät;
- h) bei Aufnahme in die Banknotenfabrikation der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch Vorzeigen falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse den Vorstand der Banknotenfabrikation hintergangen hat;
- i) die übrigen Arbeiter zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen einen Vorgesetzten oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

- k) sich einer großen Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Vorstand der Banknotenfabrikation, einen Beamten oder gegen seine Mitarbeiter schuldig macht;
- l) eine Krankheit simuliert und durch die Simulierung eine Krankenunterstützung erschlichen oder zu erschleichen versucht hat (Punkt 20);
- m) sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens unwürdig erscheinen läßt.

Wenn aber gegen einen bereits im Provisionierungsanspruch stehenden Arbeiter (Arbeiterin) einer der sub a) bis m) angeführten Entlassungsgründe vorliegt, so ist unbeschadet der sofortigen Entlassung im Disziplinarweg zu entscheiden, ob das der Entlassung vorausgegangene Verschulden des Arbeiters den Verlust des Provisionierungsanspruches zur Folge hat.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist eine Disziplinarkommission berufen, welche aus dem Vorstand der Banknotenfabrikation als Vorsitzenden, dem artistischen Inspektor, Oberfaktor und Ingenieur sowie dem rangältesten administrativen Beamten der Banknotenfabrikation als Mitglieder besteht. Die Kommission hat zu Beginn jedes Jahres festzustellen, durch welche Beamte der Banknotenfabrikation, eventuell Faktoren, der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission im Fall ihrer Verhinderung vertreten werden.

Die Disziplinarkommission hat im gegebenen Fall den Beschuldigten einzuvernehmen, wird aber, falls derselbe der schriftlich zu erlassenden Vorladung nicht Folge leistet oder falls ihm die Vorladung nicht zugestellt werden kann, die Verhandlung auch in Abwesenheit des Beschuldigten zu Ende führen. Der von der Disziplinarkommission nach freiem Ermessen und bestem Wissen und Gewissen gefaßte Beschluß, gleichviel ob derselbe auf den Verlust oder die Gewährung der Provisionierung lautet, wird als Antrag der Disziplinarkommission durch den Generalsekretär dem Generalrat vorgelegt, dessen Entscheidung nach keiner Richtung hin, auch nicht im Rechtsweg, anfechtbar ist.

25.

Dem Arbeiter (Arbeiterin) steht das Recht zum sofortigen Austritt aus dem Dienst der Bank ohne vorausgegangene Kündigung zu:

- a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- b) wenn ein Vorgesetzter des Arbeiters (Arbeiterin) sich einer tatsächlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn ein Vorgesetzter des Arbeiters (Arbeiterin) den Arbeiter (Arbeiterin) oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- d) wenn dem Arbeiter (Arbeiterin) der bedungene Lohn ungebührlich vorenthalten wird oder wenn andere wesentliche Vertragsbestimmungen durch die leitenden Organe der Banknotenfabrikation verletzt werden.

26.

Bei Entlassungen aus dem Dienst der Bank, welche nicht aus einem der im Punkt 24 sub a) bis m) angeführten Gründe geschehen, dann in dem Fall, als Arbeiter der etwa nötig befundenen Verminderung ihrer Wochenlöhne den Austritt aus dem Bankdienst vorziehen sollten, erhalten die verheirateten Arbeiter bei ihrem Austritt einen dreiwöchentlichen, die ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen einen zweiwöchentlichen Lohn ausbezahlt. In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeiterverhältnisses treten auch bezüglich der Lohnauszahlung nur die gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit.

27.

Die Kontroll- und Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die Befolgung der in dieser Arbeitsordnung festgesetzten Bestimmungen zu überwachen und von jeder Ausschreitung ihren unmittelbaren Vorgesetzten behufs Anzeige an den Vorstand der Banknotenfabrikation in Kenntnis zu setzen, welcher sodann gegen solche Personen entsprechend vorgeht.

28.

Wo in dieser Arbeitsordnung von dem Vorstand der Banknotenfabrikation, einem technischen Kontroll- oder Aufsichtsorgan die Rede war, ist immer auch dessen Stellvertreter darunter zu verstehen.

29.

Jeder in die Dienste der Banknotenfabrikation aufgenommene Arbeiter (Arbeiterin) erhält ein Exemplar dieser Arbeitsordnung und verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur pünktlichen Befolgung der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung, welche den Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter (Arbeiterin) und der Oesterreichisch-ungarischen Bank bildet.

AUS DER JAHRESRÜCKSCHAU
DER NEUEN FREIEN PRESSE VOM 1. JÄNNER 1890

I. Die Rolle der Notenbank

„Der Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr stellte sich in den ersten neun Monaten des Jahres auf fast 100 Millionen. Die höchste Ziffer, welche wir für diese Periode im letzten Jahrzehnt überhaupt erreicht haben, betrug 114 Millionen. Kann man sich angesichts dieser Tatsache wundern, daß die Kurse der Valuten einen so jähen Preissturz erfahren haben? Die auswärtige Verschuldung Österreichs wird immer geringer, die Verpflichtungen, welche aus der Zahlungsbilanz hervorgehen, vermindern sich, und die Forderungen, welche aus der Handelsbilanz resultieren, steigen. Da sich auch der innere Verkehr hebt, so ist es kein Wunder, wenn die Kaufkraft des österreichischen Guldens sich vermehrt, und auch ohne die moralische Rückwirkung, welche aus den Verhandlungen über die Regulierung der Valuta entspringt, hätte sich in einer Periode des Friedens und wechselnder Umsätze ein Rückgang der Valutakurse einstellen müssen. Freilich hat diese Bewegung einschneidende Veränderungen auf dem Gebiet der österreichischen Goldwerte hervorgerufen (siehe nachstehende Tabelle).

	Österr. Goldr.	Ung. Goldr.	Dom- Pfandbr.	Alpine Prior.	fünf- prozentige Lloyd- Prior.	drei- prozentige Staatsb.- Prior.	drei- prozentige Südb.- Prior.	Devisen London
1888	110'10	102'30	152'—	118'20	128'75	197'50	141'—	120'80
1889	108'30	101'40	149'25	115'50	122'—	191'—	144'50	117'75
	—1'80	—0'90	—2'75	—2'70	—6'75	—6'50	+3'50	—3'05

Es sind bedeutsame Rückgänge zu verzeichnen und man darf sagen, daß durch diese Kursverluste meistens die Mitglieder der reicheren Klassen getroffen worden sind, welche es für ein Gebot der Vorsicht halten, einen Teil ihrer Effekten in Goldwerten anzulegen. Es ist überhaupt interessant, wie sich bereits auf den Gipfelpunkten unserer Anlagewerte der Druck des gestiegenen Zinsfußes deutlich manifestiert. Das abgelaufene Jahr war

für die Entwicklung von Prioritäten und Pfandbriefen keineswegs günstig. Auf den Spitzen der höchsten Berge treten gewöhnlich die ersten Anzeichen des nahen Wetterumschlages hervor. Höhere Preise, Rüstungen, der Kapitalsverbrauch für Militär und Marine müßten den Leihpreis des Geldes steigern, und diese Umstände finden auch ihren Ausdruck in jenen Ziffern, welche die Papierzirkulation der Monarchie darstellen.

Ende	Banknoten	Staatsnoten	Gesamtzirkulation	Eskont	Lombard	Metallschatz u. Devisen	Silberpreis	Marknoten
1888	399'7	336'4	736'1	147'8	24'8	233'8	42'40	59'22
1889	415'2	356'6	771'8	158'8	28'7	241'4	43'93	58'—
	+15'5	+20'2	+35'7	+11'0	+3'9	+7'6	+1'53	—1'22

Trotz der gesteigerten Ansprüche des Publikums an die Bank und trotz der vermehrten Papierzirkulation waren die Zeiten noch niemals so günstig für die Herstellung der Valuta, die nicht allein ein wirtschaftliches, sondern ein sittliches Postulat ist, wie gegenwärtig. Das Schicksal hat den Völkern wieder eine Pause geschenkt, wo sie sich erholen und kräftigen können, und wenn auch im Orient noch zeitweilig Flammen aufschlagen, so wurzelt doch tief in den Herzen der Nationen der Glaube an den Frieden. Der Kredit der Monarchie hat sich gebessert, und wenn es auch eine Illusion ist, von der vollständigen Beseitigung des Defizits zu sprechen, so ist es doch zweifellos richtig, daß der enorme Steuerdruck das Budget dem Gleichgewicht näher gebracht hat. Man lasse sich doch nicht durch die Gefahren schrecken, welche bei jeder schwierigen Operation eintreten. Die Anleihe ist leicht zu plazieren, und wenn die Goldbeschaffung auf mehrere Jahre verteilt wird, so wird sie ohne wesentliche Störung gelingen. Wenn der Finanzminister daran zweifelt, so möge er beim Haus Baring in London anfragen, welches gewiß die Fähigkeit und die Kraft besitzt, sein Wort einzulösen. Herr *v. Dunajewski* wird kaum eine abschlägige Antwort erhalten. Freilich beschleicht uns die Sorge bei dem Gedanken, daß die heutigen Leiter unseres Noteninstitutes dereinst die Stützen der neuen Goldwährung werden sollen. Diese Federbuschgenerale, welche mühselig mit einer insolventen Bank gleichsam auf der Schmelz exerzieren, lassen sich von ihren publizistischen Kammerdienern mit einem ergrauten Schlachthelden, wie Herr *v. Dechend*, in eine Parallele stellen. Dabei ergibt sich natürlich, daß Herr *v. Dechend* am besten täte, bei den genialen Leitern des österreichischen Noteninstituts in die Schule zu gehen. Diese Selbstgefälligkeit hindert freilich die Selbsterkenntnis. Die Regierung aber möchten wir an ihre Verantwortung mahnen, damit die selten wiederkehrende Zeit nicht ungenützt verstreiche, damit nicht ein Unfall, welcher auf die Dauer im Leben eines Volkes nie fehlt, den Gedanken an die Herstellung der Valuta wieder verdrängt und damit nicht auch gegen das Ministerium der Vorwurf erhoben werde: Kühn war das Wort, weil es die Tat nicht war.“

II. Die sozialen Verhältnisse

„Die Menschen, welchen das harte Los zuteil geworden ist, dem dunklen Drang der Bestimmung in einer Periode zu folgen, welche erfüllt ist von der heftigen Gärung des sozialen Kampfes, die ganz beherrscht wird von der Ahnung einer neuen gesellschaftlichen Gliederung, haben so mächtige Veränderungen gesehen, daß sie kaum noch imstande sind zu staunen. Als König Wilhelm von Preußen bald nach seiner Krönung eine Deputation der schlesischen Weber empfing, welche gekommen war, um die Hilfe des Monarchen in einem Lohnstreit anzurufen, erhob sich ein mächtiger Widerspruch im

Landtag und im Volk. Vor einigen Monaten erschienen die Vertreter der westfälischen Arbeiter vor dem deutschen Kaiser, und niemand hatte den Mut, sich gegen die Tatsache zu wenden, daß der Fürst einer großen Nation es für seine Pflicht hielt, persönlich einzugreifen, um Not und Elend zu mildern und die Herstellung des sozialen Friedens zu erleichtern. In der Guildhall zu London verhandelt ein römischer Kardinal mit dem Führer der Sozialisten über die Bedingungen des Arbeitsvertrages, und die englische Nation, welche Eigentum und Freiheit stets in einem Atem nennt, verrät durch kein Zeichen, daß sie sich über diese Intervention wundere und dieselbe ungehörig finde. In diesen Tatsachen, welche noch vor einigen Dezennien einen Sturm widerstreitender Empfindungen geweckt hätten, spiegelt sich der Charakter der Zeit. Das wichtigste Ereignis des Jahres sind die moralischen und materiellen Eroberungen, welche der Arbeiter zu verzeichnen hat. Der wüste Traum des Proletariats, die Gesellschaft durch den Schrecken zu unterjochen, ist verschwunden, der soziale Krieg wird nicht mehr mit Dolch und Dynamit geführt; die Arbeiter haben sich abgewendet von allen Chimären, sie greifen nicht mehr an die Wurzeln des Staates, sie huldigen nicht mehr einem verzehrenden Pessimismus, welcher die Rettung nur in dem vollständigen Umsturz erblickt. Das Proletariat ist kühl, nüchtern und konkret geworden. Höherer Lohn und geringere Arbeitszeit! Das sind die Forderungen des Arbeiterstandes. In Amerika hat diese Schlacht begonnen, und sie ist jetzt in allen Ländern entbrannt; es gibt kein Zentrum der Industrie, wo nicht um die Dauer des Arbeitstages gestritten würde. Man darf nicht glauben, daß es sich hier um eine organisierte Bewegung handle. Welchen Zusammenhang hat der Lastträger in den Docks an der Themse mit dem Kohlenhauer in Kladno oder mit dem Bergmann in Trifail? Die Keime, welche durch die menschliche Entwicklung gezeitigt werden, sprießen überall hervor, die gleichen Ursachen erzeugen überall die gleichen Wirkungen, nicht menschliche, sondern materielle Einflüsse haben bewirkt, daß in allen Mittelpunkten des Gewerbefleißes der Arbeiter sich erhob, nicht um ein törichtes Programm der Gewalt zu verwirklichen, sondern um mit bewunderungswürdiger Disziplin und Bestimmtheit seine Anstrengungen darauf zu richten, die notwendigen Grundlagen der Existenz zu verbessern. Das Proletariat bietet ein merkwürdiges Schauspiel. Aus alten Zeiten wird berichtet, daß durch Feuer auf den Höhen Nachrichten mit der größten Schnelligkeit verbreitet wurden. So dringt auch jetzt ohne direkte Verständigung der Ruf nach dem Arbeitstag von acht Stunden durch alle Länder, und so ist ohne Verabredung diese Forderung zur Devise des ganzen Arbeiterstandes geworden. Acht Stunden! Man merke sich diese Zahl, denn sie wird vielleicht eine neue Wendung in der wirtschaftlichen Entwicklung der Menschheit herbeiführen. Der Instinkt der Arbeiter hat in diesem Fall die Frucht der höchsten Weisheit gepflückt. Der Wunsch nach einem Arbeitstag von acht Stunden ist nicht der Ausfluß der Sentimentalität, welche durch den Gedanken erweckt wird, daß Menschen im dunklen Schoß der Erde, in den von giftigen Gasen geschwängerten Gruben die Hälfte ihres Daseins zubringen. Nein, es handelt sich nicht um Schonung und Mitleid, sondern um einen Kampf, welcher das ganze Wesen der heutigen Produktion verändern soll. Dem Arbeiter schwebt noch immer das eiserne Lohngesetz vor, welches *Lassalle* durch eine Entstellung aus den Grundsätzen *Ricardos* abgeleitet hat. Der Lohn, behauptet *Lassalle*, kann sich niemals dauernd über jene Grenzen erheben, welche durch die Kosten für die Erhaltung des Arbeiters gezogen sind. Steigt er darüber hinaus, dann vermehrt sich die Bevölkerung in rascher Progression, das Kind wird zum Konkurrenten des Vaters, und mit jedem Sohn erzeugt sich der Arbeiter einen Feind. *Ricardo* aber hat von dem gewohnheitsmäßigen Unterhalt des Arbeiters gesprochen, und er hat durch diese Anschauung die steigende Höhe des Arbeitslohnes zum notwendigen Produkt der fortschreitenden Zivilisation gemacht. Einst waren Schuhe für einen großen Teil der Bevölkerung ein Luxus, heute gehört die Anschaffung dieser Fußbekleidung zu

dem gewohnheitsmäßigen Unterhalt. Einst war der Genuß von Fleisch dem Proletariat unbekannt, heute zählt die animalische Nahrung in vielen Ländern zu den unentbehrlichen Bedürfnissen. Der Arbeiter aber soll in dem Bemühen unterstützt werden, den Kreis seiner Genüsse auszudehnen, und die wichtigste Steigerung seiner Gewohnheitsstufe besteht in der Verkürzung der Arbeitszeit. Die arbeitende Frau kann dann wieder die wirkliche Erzieherin der Kinder werden, sie kann dem Gatten ein trauliches Heim bereiten, sie findet die Möglichkeit für die Reinlichkeit des Hauses zu sorgen und den Zusammenhang der Familie zu festigen. Der Mann aber, welcher durch die Arbeitsteilung viele Stunden hindurch zu einer mechanischen, geisttötenden Beschäftigung gezwungen ist, kann infolge der Muße, welche ihm der kurze Arbeitstag gewährt, eine harmonische Ausgleichung durch die Fortbildung anstreben. Doch die äußeren Vorteile bedeuten wenig neben dem inneren Kern, welchen die Agitation für eine Arbeitszeit von acht Stunden enthält. Der größte Feind des Arbeiters wie des Kapitalisten ist das Übermaß der Produktion. Wenn in den Speichern die Waren sich häufen, wenn die Erzeugung dem Konsum vorseilt, wenn die Bestellungen fehlen, sinken auch die Löhne. Die Arbeitszeit von acht Stunden bedeutet eine Beschränkung der Produktion. Wenn alle Proletarier nur acht Stunden arbeiten, ist eine Ausdehnung der Produktion nur schwer möglich, und wenn sie dennoch eintritt, so ist sie eine Konsequenz des Gesetzes, daß mit der sinkenden Arbeitszeit die Intensität der Arbeit steigt. Deshalb hat der Arbeitstag von acht Stunden eine unermeßliche Bedeutung. Es ist interessant zu beobachten, daß Kapital und Lohn von der gleichen Bewegung erfaßt sind. Der Fabrikant fürchtet die Krise der Überproduktion, der Arbeiter ebenfalls; der Fabrikant war bemüht, die Produktion einzuschränken, der Arbeiter ebenfalls. Die Vertreter des Kapitals haben sich konzentriert, die Vertreter des Lohnes ahmen dieses Beispiel nach. Die Konzentration des Kapitals hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Jüngst hat in Paris eine Versammlung stattgefunden, in welcher die kleinen Ladenbesitzer die Hilfe des Staates gegen die großen Magazine anriefen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich überall. Das Kapital vereinigt und organisiert sich und verdrängt die kleineren Unternehmer. Wie viele Eisenwerke hat Österreich vor zwanzig Jahren gezählt und wie viele zählt es heute! Diese Konzentrierung ist eine Konsequenz des Schutzzolles. Die Konkurrenz, welche aus dem auswärtigen Handel entspringt, war beseitigt, und nun galt es auch, die Konkurrenz im inneren Verkehr zu ersticken. Das Mittel wurde in den Verabredungen zur Beschränkung der Produktion gefunden. Die Bedeutung der einzelnen Unternehmung wurde immer geringer, und an deren Stelle trat der Großunternehmer, das konzentrierte Kapital, das Kartell. Der Konzentrierung des Kapitals folgte aber die Konzentrierung der Arbeit. Je inniger die Kapitalisten sich zusammenschlossen, desto größer wurde auch das Bedürfnis der Arbeiter, sich durch eine Koalition zu kräftigen. So stiegen im abgelaufenen Jahr die Grundmauern einer neuen sozialen Organisation empor, und nur wer die Tragweite derselben erfaßt, wird den roten Faden finden, welcher sich durch alle verwirrenden Vorgänge der letzten Periode hindurchzieht. Es ist ein vollständiger Parallelismus der Bewegung zwischen Kapital und Lohn. Das Kapital fordert höhere Preise bei geringerer Produktion, der Arbeiter verlangt höhere Löhne bei geringerer Leistung. Der Kapitalist will ein geringeres Angebot von Waren, der Arbeiter ein geringeres Angebot von Händen erzwingen; der Kapitalist will durch eine Organisation die unverwendeten Vorräte beseitigen, der Arbeiter will durch seine Vereinigung die Reduktion des Arbeitstages auf acht Stunden erwirken, einen künstlichen Mangel an Arbeitskraft und eine Verschleuchung der Arbeitslosigkeit herbeiführen. Höhere Löhne bei geringerer Arbeit, höhere Gewinne bei geringerer Produktion! Das sind die Ziele von Kapital und Lohn. Die größere Nachfrage nach Arbeit, die Verminderung der Arbeitslosigkeit, die höhere Konsumfähigkeit eines großen Teiles der Bevölkerung sind die wichtigsten Merkmale des abgelaufenen Jahres. Aus dem Verhältnis

zwischen Kapital und Arbeit ist der ganze wirtschaftliche Charakter der Gegenwart zu erklären.

Wir nehmen aus dem scheidenden Jahr die Hoffnung mit, daß die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen eine dauernde Errungenschaft und nicht bloß ein jäh verschwindender Sonnenstrahl des Glückes sein werde. Noch sind die Freunde des Vaterlandes tief bekümmert, noch tobt in allen Ländern der soziale und politische Kampf, noch ist das Schicksal unserer Heimat tief umdüstert. Das gesellschaftliche Leben in Wien ist zerrissen, die Gegensätze sind so schroff zugespitzt, daß oft der Freund dem Freund, der Bruder dem Bruder, ja das Kind dem Vater entgegentritt. Die Menschen aber müssen endlich erkennen, daß aus dem Haß kein Fortschritt entspringen kann, und deshalb denken wir trotz der vielen traurigen Eindrücke an die Verse aus der griechischen Tragödie:

Drum setz' ich ein freundlich tadelndes Wort dir entgegen.

Sage dir, besserer Tage Hoffnungen darfst du mir nicht verschmähen.

Das schönste Erbe des abgelaufenen Jahres ist ja die Illusion, welche den Glauben an die Zukunft rettet. Den schwersten Druck der Krise haben die Völker bereits überwunden, neue Keime sprießen auf, und wenn auch viele Zweifel das Gemüt verwunden, so ist doch die Erwartung gestattet, daß die Menschheit durch ihre Arbeitskraft und durch die Macht des Geistes neuen ökonomischen Eroberungen entgegenzieht. Wer kann wissen, ob nicht die Helden, welche den dunklen Weltteil durchstreifen, dereinst den höchsten Ruhm in der Geschichte als Pfadfinder des Handels erobern werden? Möge in jener Zukunft, an deren Schwelle wir stehen, jeder Arme das Brot finden, welches den Hunger verscheucht; möge jeder Unglückliche, welchen die Not auf das Pflaster der Straße schleudert, niemals vergeblich ein Obdach suchen, möge das Elend verschwinden, welches den Bürger des Mittelstandes aus seiner Sphäre reißt und durch Erniedrigung verbittert. Wir hegen die Überzeugung, daß auch ein Tag kommen wird, wo die Deutschen wieder in Österreich die Stellung einnehmen werden, welche ihnen nicht entrissen werden kann, ohne den Staat zu gefährden. Es muß wieder ein Tag kommen, wo die Beziehungen der Bürger zum Staat durch Großherzigkeit und Gerechtigkeit geregelt werden, wo in der Menschenliebe der Balsam gefunden wird für die Wunden, welche der gesellschaftliche Kampf geschlagen hat, wo selbst in das düsterste Gemüt der Funke der Versöhnung und der Milde dringen wird. Wir vertrauen der Zukunft. Friede dem Land, Wohlergehen allen Menschen, Ehre und Segen der Arbeit! Damit begrüßen wir das neue Jahr.“